

Verhandlungen

der 3. (ordentlichen) Tagung
der 16. Westfälischen Landessynode
vom 15. bis 19. November 2010

Produktion:
Evangelischer Presseverband
für Westfalen und Lippe e.V.
Cansteinstraße 1
33647 Bielefeld
www.presseverband-bielefeld.de

Druck:
Hans Kock
Buch- und Offsetdruck GmbH,
Bielefeld

SYNODALGOTTESDIENST	
Predigt: Bischof a.D. Axel Noack	1

VERHANDLUNGEN 6

Erste Sitzung, Montag, 15. November 2010, vormittags

Legitimation der Mitglieder (Beschluss Nr. 1)	7
Kostenerstattung (Beschluss Nr. 2)	7
Berufung der Schriftführenden (Beschluss Nr. 3)	7
Tonbandaufzeichnungen der Plenarsitzungen (Beschluss Nr. 4)	7
Rederecht für geladene Gäste (Beschluss Nr. 5)	7
Teilnahme der Gäste an den Sitzungen der Tagungsausschüsse (Beschluss Nr. 6)	7
Mündlicher Bericht des Präses	10

Zweite Sitzung, Montag, 15. November 2010, nachmittags

Mündliches Grußwort

Weihbischof Matthias König (Erzbistum Paderborn)	35
Aussprache über den mündlichen und schriftlichen Präsesbericht	??

Beratungsgegenstände für den Tagungs-Berichtsausschuss

Anträge zum mündlichen und schriftlichen Bericht des Präses (Beschlüsse Nr. 7–11, 13–15)	41
Vorlage 6.1 „ Anträge der Kreissynoden an die Landessynode“ (Beschlüsse Nr. 19–28)	43
Vorlage 4.1 „ Bericht über die Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2009 zu den Anträgen der Kreissynoden“	44

Inhaltsverzeichnis

Vorlage 4.2 „ Zwischenbericht: Personalentwicklungskonzept für den Pfarrdienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen“	44
--	----

Vorlage 4.3 „ Jahresbericht der Vereinten Evangelischen Mission “	44
--	----

Dritte Sitzung, Montag, 15. November 2010, abends

Einbringung der Vorlage 4.2 „ Zwischenbericht: Personalentwicklungskonzept für den Pfarrdienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen“	46
--	----

Bildung der Tagungsausschüsse (Beschluss Nr. 29)	49
--	----

Einbringung der Vorlagen 7.1 bis 7.5 „Wahlen“	50
---	----

Beratungsgegenstände für den Tagungs-Nominierungsausschuss

- Vorlage 7.1 „**Wahl eines nebenamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung**“
- Vorlage 7.2 „**Wahl der Mitglieder der Verwaltungskammer** der EKvW“
- Vorlage 7.3 „**Wechsel im Vorsitz des Ständigen Politischen Ausschusses**“
- Vorlage 7.4 „**Wahl eines westfälischen Abgeordneten zur Synode der EKD sowie zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen der EKD (UEK)**“ ..
- Vorlage 7.5 „**Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung**“
(Beschluss Nr. 30)

Beratungsgegenstände für den Tagungs-Gesetzesausschuss

- Vorlage 3.1 „Entwurf eines **54. Kirchengesetzes zur Änderung von Art. 159** der Kirchenordnung“
- Vorlage 3.2 „Entwurf eines **55. Kirchengesetzes zur Änderung von Art. 108** der Kirchenordnung“
- Vorlage 3.3 „Entwurf eines **56. Kirchengesetzes zur Änderung von Art. 13** der Kirchenordnung
- Vorlage 3.4a „Entwurf eines **57. Kirchengesetzes zur Änderung von Art. 40 (1)** der Kirchenordnung
- Vorlage 3.4b „Entwurf eines **3. Kirchengesetzes** zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die **Übertragung des Presbyteramtes** in der EKvW (Presbyterwahlgesetz)“

- Vorlage 3.6 „Änderung des Kirchengesetzes über die **Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen**“
- Vorlage 3.7 „Änderung des **Ausführungsgesetzes zum Kirchenmusikgesetz**“
- Vorlage 3.9. „Entwurf eines Kirchengesetzes zur **Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz**“
- Vorlage 3.10 „Änderung der **Geschäftsordnung** der Landessynode (Zusammensetzung der Ausschüsse)
- Vorlage 3.11 „**Seelsorgeheimnisgesetz**“
- Vorlage 3.12 „**Verwaltungsgerichtsverfahren** (Beschluss zum Verwaltungsgerichts-gesetz der EKD sowie Ausführungsgesetz) (Beschlüsse Nr. 31–36, 38–41) 54

Beratungsgegenstände für den Tagungs-Gesetzesausschuss

- Vorlage 3.8 „Entwurf der **Agende ,Berufung – Einführung – Verabschiedung**“ (Beschluss Nr. 37) 54

Vierte Sitzung, Dienstag, 16. November 2010, vormittags

Mündliches Grußwort

- Bischof Elias Buberwa, Evangelisch-Lutherische Kirche in Tansania 55

Beratungsgegenstände für den Tagungs-Finanzausschuss

- Vorlage 5.2.1 „**Erklärung zur Haushalts- und Finanzplanung** der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2011“
- Vorlage 5.1 „Kirchengesetz über den **Kirchensteuerhebesatz** (Kirchensteuerbeschluss für 2011)“
- Vorlage 5.2 Entwurf des „**Haushaltsplanes** der EKvW für das Jahr 2011“
- Vorlage 5.3 „**Verteilung der Kirchensteuern** für die Jahre 2010 und 2011“
- Vorlage 5.4 „**Bericht des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses** sowie Entlastung der Jahresrechnungen 2009 der Landeskirche und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle (Beschluss Nr. 42) 65

Inhaltsverzeichnis

- Vorlage 0.2.1 Bildung der **Tagungsausschüsse**
(Beschluss Nr. 43) 65

Schwerpunktthema „gottesgeschenk – das Jahr der Taufe 2011“

- Impulsreferat zum Schwerpunktthema von
Frau Dr. Hanna Kasparick 65
- Impulsreferat zum Schwerpunktthema von
Herrn Prof. Dr. Christian Grethlein 71
- Impulsreferat zum Schwerpunktthema von
Pfarrer Dr. Fidon Mwombeki 77

Fünfte Sitzung, Dienstag, 16. November 2010, nachmittags

- Präsentation zum Schwerpunktthema 82

Weitere Beratungsgegenstände für den Tagungs-Gesetzesausschuss

- Vorlage 3.5 „Entwurf eines 58. Kirchengesetzes zur Änderung der
Kirchenordnung und eines Prädikantengesetzes“
(Beschluss Nr. 46) 90

Sechste Sitzung, Mittwoch, 17. November 2010, vormittags

Mündliches Grußwort

- Reverend Dr. Albert Jebanesan,
Präsident Methodistische Kirche Sri Lanka 91

- Vorlage 7.1 „**Wahl** eines **Mitglieds** der **Kirchenleitung**“ (Ergänzung)
Bekanntgabe der Kandidierenden
- Frist für die **Ergänzung von Wahlvorschlägen**
(Beschluss Nr. 47) 95

Siebte Sitzung, Donnerstag, 18. November 2010, vormittags

Vorstellungsreden – nebenamtliches Mitglied –

- Sigrid Beer 96
- Petra Reinbold-Knape 99

Ergebnisse des Theologischen Tagungsausschusses

- Vorlagen 3.8 und 3.8.1 „**Stellungnahme zur Agende ,Berufung – Einführung – Verabschiedung‘**“
(Beschluss Nr. 48) 105
- Vorlagen 3.5 und 3.5.2 (theologischer Teil) „Kirchengesetz über die Ordnung für die Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung durch Prädikantinnen und Prädikanten (**Prädikantengesetz – PrädG**)“
(Beschlüsse Nr. 49–51) 109

Ergebnisse des Tagungs-Gesetzesausschusses

- Vorlagen 3.5 und 3.5.1 (juristischer Teil) „Kirchengesetz über die Ordnung für die Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung durch Prädikantinnen und Prädikanten (**Prädikantengesetz – PrädG**)“
(Beschlüsse Nr. 52–63) 109
- Vorlagen 3.1 und 3.1.1 „54. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen – **Ersatzvornahme**“
(Beschlüsse Nr. 64–66) 111
- Vorlage 3.2 und 3.2.1 „55. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen – **Neuwahl** der Superintendentin/ des Superintendenten vor Ablauf der Amtszeit“
(Beschlüsse Nr. 67–69) 113
- Vorlage 3.3 und 3.3.1 „56. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen – **(Wieder-)Aufnahmen**“
(Beschlüsse Nr. 70–72) 114
- Vorlage 3.4a und 3.4a.1 „57. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen – **Zahl der Presbyterinnen und Presbyter**“
(Beschlüsse Nr. 73–75) 116
- Vorlage 3.4b und 3.4b.1 „Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des **Presbyteramtes** in der Evangelischen Kirche von Westfalen“
(Beschlüsse Nr. 76–93) 118
- Vorlage 3.6 und 3.6.1 „Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der **Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen**“
(Beschlüsse Nr. 94–102) 121

Inhaltsverzeichnis

- Vorlage 3.7 und 3.7.1 „Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum **Kirchenmusikgesetz**“ (Beschlüsse Nr. 103–109) 124
- Vorlage 3.9 und 3.9.1 „Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum **Pfarrdienstgesetz** der Evangelischen Kirche der Union“ (Beschlüsse Nr. 110–116) 127
- Vorlage 3.10 und 3.10.1 „Dritte Änderung der **Geschäftsordnung der Landessynode** der Evangelischen Kirche von Westfalen“ (Beschluss Nr. 117) 130
- Vorlage 3.11 und 3.11.1 „Kirchengesetz zum Schutz des **Seelsorgeheimnisses** der Evangelischen Kirche in Deutschland – Zustimmungserklärung“ (Beschluss Nr. 118) 133
- Vorlage 3.12, 3.12.1 und 3.12.2 „**Verwaltungsgerichtsverfahren** – Beschluss der Landessynode zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD sowie Ausführungsgesetz zum Verwaltungsgerichtsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (AGVwGG.EKD) (Beschlüsse Nr. 119–131) 134

Achte Sitzung, Donnerstag, 18. November 2010, nachmittags

Ergebnis des Tagungs-Nominierungsausschusses

- Vorlagen 7.2 und 7.2.1 „Neuwahl der **Verwaltungskammer** der Evangelischen Kirche von Westfalen“ (Beschluss Nr. 132) 140
- Vorlagen 7.3 und 7.3.1 „Wechsel im Vorsitz des **Ständigen Ausschusses für politische Verantwortung**“ (Beschluss Nr. 133) 141
- Vorlagen 7.4 und 7.4.1 „Wahl eines Abgeordneten **zur Synode der EKD sowie zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)**“ (Beschluss Nr. 134) 142
- Vorlagen 7.5 und 7.5.1 „Nachwahlen in den **Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung**“ (Beschluss Nr. 135) 142

Ergebnisse des Tagungs-Finanzausschusses

- Vorlagen 5.1 und 5.1.1 „Kirchengesetz über den **Kirchensteuerhebesatz** (Kirchensteuerbeschluss für 2011)“ (Beschlüsse Nr. 136–141) 144
- Vorlagen 5.2, 5.2.1 und 5.2.2 „Entwurf des **Haushaltsplanes** der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2011 zugleich Antrag der Kreissynode Paderborn zum Thema ‚Zuweisung von Kirchensteuern‘“ (Beschluss Nr. 142) 148
- Vorlagen 5.3 und 5.3.1 „Entwurf zur **Verteilung der Kirchensteuern** für die Jahre 2010 und 2011“ (Beschluss Nr. 143) 150
- Vorlage 5.4 und 5.4.1 „Bericht des **Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses** sowie Entlastung der Jahresrechnungen 2009 der Landeskirche und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle“ (Beschluss Nr. 144) 152

Ergebnisse des Tagungs-Berichtsausschusses

- Vorlagen 6.1 und 6.1.2 „**Multiple Krise**“ (Beschluss Nr. 145) – siehe Donnerstagabend 158
- Vorlagen 1.2 und 1.2.1 „**Cancun – Internationaler Klimaschutz**“ (Beschluss Nr. 146) 159
- Vorlagen 1.2 und 1.2.2 „**Energiekonzept der Bundesregierung**“ (Beschluss Nr. 147) 162
- Vorlagen 1.1 und 1.1.1 „**Faires und Transparentes Schiedsverfahren zur Schuldenregulierung von Staaten**“ (Beschluss Nr. 148) 165

Neunte Sitzung, Donnerstag, 18. November 2010, abends

Weitere Ergebnisse des Tagungs-Berichtsausschuss

- Vorlagen 1.1 und 1.1.2 „**Bleiberechtsregelung**“ (Beschluss Nr. 149) 170
- Vorlagen 1.1 und 1.1.3 „**Kinderrechte für unbegleitete minderjährige Flüchtlingskinder**“ (Beschluss Nr. 150) 173

Inhaltsverzeichnis

- Vorlagen 6.1 und 6.1.2 „**Multiple Krise**“
(Beschlüsse Nr. 151–153) 174

Zehnte Sitzung, Freitag, 19. November 2010, vormittags

Mündliches Grußwort

- Hannelore Kraft, Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen 176

Weitere Ergebnisse des Tagungs-Berichtsausschuss

- Vorlagen 6.1 und 6.1.1 „**Familie**“
(Beschluss Nr. 154) 182

Weitere Ergebnisse des Tagungs-Nominierungsausschuss

- Vorlagen 7.1 und 7.1.1 „Wahl eines **Mitglieds der Kirchenleitung**“
(Beschluss Nr. 155) 183

Ergebnisse des Tagungs-Gesetzesausschusses – **Zweite Lesung** –

- Vorlagen 3.1 und 3.1.1 „54. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen – **Ersatzvornahme**“
(Beschlüsse Nr. 156–157) 184
- Vorlage 3.2 und 3.2.1 „55. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen – **Neuwahl** der Superintendentin/ des Superintendenten vor Ablauf der Amtszeit“
(Beschluss Nr. 158) 185
- Vorlage 3.3 und 3.3.1 „56. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen – **(Wieder-)Aufnahmen**“
(Beschluss Nr. 159) 185
- Vorlage 3.4a und 3.4a.1 „57. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen – **Zahl der Presbyterinnen und Presbyter**“
(Beschluss Nr. 160) 186
- Vorlage 3.4b und 3.4b.1 „Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des **Presbyteramtes** in der Evangelischen Kirche von Westfalen“
(Beschluss Nr. 161) 187
- Vorlagen 3.5, 3.5.1 (juristischer Teil) und 3.5.2 (theologischer Teil) „Kirchengesetz über die Ordnung für die Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung durch Prädikantinnen und Prädikanten (**Prädikantengesetz** – PrädG)“
(Beschlüsse Nr. 162–163) 191

• Ergebnis der Wahl des nebenamtlichen Mitglieds der Kirchleitung (Beschluss Nr. 164)	195
Verabschiedung der ausscheidenden Mitglieder der Landesynode	196
Schlusswort des Präses	196
Feststellung des endgültigen Wortlautes der Verhandlungsniederschrift (Beschluss Nr. 165)	196

Anlagen

1 Einberufung der Synode	201
2 Mitteilungen an die Mitglieder der Synode (<i>1. Versand</i>)	202
3 Mitteilungen an die Mitglieder der Synode (<i>2. Versand</i>)	203
4 Zeitplan	205
5 Verhandlungsgegenstände	206
6 Mitgliederliste	208
7 Schriftliche Grußworte	
• Bischof Dr. Tamás Fabiny, Evangelisch Lutherische Kirche in Ungarn	216
• Erzbischof Julius Dr. Hanna Aydin, Syrisch-Orthodoxe Kirche Deutschland	218

Vorlagen

0.3 Ersatz für Auslagen	220
0.4 Berufung der Synodalen Protokollführenden	222
1.1 Schriftlicher Bericht des Präses	224
2.1 Schwerpunktthema „gottesgeschenk – das Jahr der Taufe 2011“	260
3.1 54. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung – Verankerung des Instrumentes der Ersatzvornahme in der Kirchenordnung	264
3.2 55. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung – Neuwahl der Superintendentin oder des Superintendenten nach Ausscheiden vor Ablauf der Amtszeit	273
3.3 56. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung – (Wieder-)Aufnahmen durch Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen	282

Inhaltsverzeichnis

3.4a	57. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung – Änderung der Zahl der Presbyterinnen und Presbyter	288
3.4b	Entwurf eines Dritten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Presbyterwahlgesetz)	294
3.5	Entwurf eines Prädikantengesetzes und Entwurf eines 58. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung	329
3.6	Entwurf eines Zweiten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen	345
3.7	Kirchenmusikgesetz	356
3.8	Stellungnahme zum Entwurf der Agende „Berufung – Einführung – Verabschiedung“	361
3.9	Pfarrdienstrecht – Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz	366
3.10	Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode – Zusammensetzung der Ausschüsse	370
3.11	Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Seelsorge- geheimnisgesetz – SeelGG) der Evangelischen Kirche in Deutschland – Zustimmungserklärung	382
3.12	Verwaltungsgerichtsverfahren – Beschluss der Landessynode zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD (VwGG.EKD) sowie Ausführungs- gesetz zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD (AGVwGG.EKD)	397
4.1	Bericht über die Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2009	492
4.2	Zwischenbericht: Personalentwicklungskonzept für den Pfarrdienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen bis 2030	500
4.3	Jahresbericht der Vereinten Evangelischen Mission	521
5.1	Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2011)	526
5.2.1	Anlagen zur Haushaltsrede	529
5.3	Entwurf zur Verteilung der Kirchensteuern für die Jahre 2010 und 2011	548

5.4	Berichte des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses sowie des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastungen der Jahresrechnungen 2009 der Landeskirche und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle	552
6.1	Anträge der Kreissynoden, die nicht in Verbindung mit Verhandlungsgegenständen stehen	580
7.1	Wahlen eines Mitglieds der Kirchenleitung	586
zu 7.1		
	Lebensläufe zur Wahl eines Mitglieds der Kirchenleitung	588
7.2	Neuwahl der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen	593
7.3	Wechsel im Vorsitz des Ständigen Ausschusses für politische Verantwortung	596
7.4	Wahl eines westfälischen Abgeordneten zur Synode der EKD sowie zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)	598
7.5	Nachwahlen in den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung	600
	NAMENSVERZEICHNIS	605
	SACHREGISTER	609

Folgende Unterlagen sind wegen ihres Umfangs nicht abgedruckt:

- 1.3 Gemeinden und Pfarrstellen – Kirchliches Leben im Spiegel der Zahlen
- 5.2 Haushaltsplan 2011

**AXEL NOACK:
PREDIGT IM SYNODALGOTTESDIENST
IN BIELEFELD AM 15. NOVEMBER 2010**

Gnade sei mit uns und Frieden von Gott unserem Vater und unserem Herrn Jesus Christus, Amen.

Lassen Sie uns hören auf die wunderbare Geschichte von der Straßentaufe in der Nähe von Gaza. Wir hören aus der Apostelgeschichte den Text, den die klugen Vorbereiterinnen und Vorbereiter für diese Synode ausgewählt haben:

Der Kämmerer aus Äthiopien

*Aber der Engel des Herrn redete zu Philippus und sprach: Steh auf und geh nach Süden auf die Straße, die von Jerusalem nach Gaza hinabführt **und öde ist.***

Und er stand auf und ging hin. Und siehe, ein Mann aus Äthiopien, ein Kämmerer und Mächtiger am Hof der Kandake, der Königin von Äthiopien, welcher ihren ganzen Schatz verwaltete, der war nach Jerusalem gekommen, um anzubeten.

Nun zog er wieder heim und saß auf seinem Wagen und las den Propheten Jesaja. Der Geist aber sprach zu Philippus: Geh hin und halte dich zu diesem Wagen! Da lief Philippus hin und hörte, dass er den Propheten Jesaja las, und fragte: Verstehst du auch, was du liest?

Er aber sprach: Wie kann ich, wenn mich nicht jemand anleitet? Und er bat Philippus, aufzusteigen und sich zu ihm zu setzen.

Der Inhalt aber der Schrift, die er las, war dieser (Jesaja 53,7–8): „Wie ein Schaf, das zur Schlachtung geführt wird, und wie ein Lamm, das vor seinem Scherer verstummt, so tut er seinen Mund nicht auf.

In seiner Erniedrigung wurde sein Urteil aufgehoben. Wer kann seine Nachkommen aufzählen? Denn sein Leben wird von der Erde weggenommen.“

Da antwortete der Kämmerer dem Philippus und sprach: Ich bitte dich, von wem redet der Prophet das, von sich selber oder von jemand anderem?

Philippus aber tat seinen Mund auf und fing mit diesem Wort der Schrift an und predigte ihm das Evangelium von Jesus.

Und als sie auf der Straße dahinfuhren, kamen sie an ein Wasser. Da sprach der Kämmerer: Siehe, da ist Wasser; was hindert's, dass ich mich taufen lasse?

(A Vers 37 findet sich erst in der späteren Überlieferung) „Philippus aber sprach: Wenn du von ganzem Herzen glaubst, so kann es geschehen. Er aber antwortete und sprach: Ich glaube, dass Jesus Christus Gottes Sohn ist.“

Und er ließ den Wagen halten und beide stiegen in das Wasser hinab, Philippus und der Kämmerer, und er taufte ihn.

Als sie aber aus dem Wasser heraufstiegen, entrückte der Geist des Herrn den Philippus und der Kämmerer sah ihn nicht mehr; er zog aber seine Straße fröhlich.“

Gott der Herr segne uns dieses Wort.

Liebe Synodale, liebe Geschwister, das ist schon eine wunderbare Taufgeschichte. Und wer einmal genau hinschaut merkt, da ist ein mächtiger Aufwand getrieben worden für eine einzige Taufe, obwohl der „Konfirmandenunterricht“ in relativer Kürze stattgefunden hat. Dennoch so ein Aufwand.

1. Vielleicht sollen wir schon einmal gleich merken an dieser Geschichte: Wenn wir taufen, dann geht es immer um Einzelne und dann ist kein Aufwand zu groß. Die Christenheit hat sich dann getröstet, dass nun gesagt wird: Na ja, das war ja auch ein bedeutender Mann, dieser Kämmerer. Und der ist vielleicht zum Vater aller Christen in Afrika geworden, mindestens in Äthiopien. Das wissen wir nicht genau. Wir kennen nicht mal seinen Namen und dennoch so ein Aufwand, dass sogar ein Engel mit eingreifen muss, damit das Ganze überhaupt zustande kommt. Also das erste, was wir hören, es geht um den einzelnen Menschen, um einen einzelnen Menschen. Wir haben das auch im Osten Deutschlands immer wieder feststellen können und sagen, wenn wir die Menschen auch in großen Scharen verloren haben, gewinnen werden wir sie immer als Einzelne. Und die Taufe macht das vielleicht in besonderer Weise deutlich.

Martin Luther kann ja genau dieses hervorheben, wenn er schreibt:

„Wie könnte aber Gott freundlicher mit dir reden und deine Person gewisser und eigentlicher in das Wort einschließen, denn es in der Taufe geschieht? Die niemand denn nur dir allein gilt und deine eigene Taufe heißt und ist.“

2. Also es geht immer um einzelne Menschen, das ist das erste, was wir merken. Das zweite ist, es geht immer auch ein bisschen um die Pastoren. Philippus, der Gute, möglicherweise saß er an seinem Computer und hat gerade ein tolles Anmeldeformular zur Taufe entworfen oder er hat Logos entwickelt für ein Themenjahr. Und da kommt der Engel und sagt: Philippus, geh auf die Straße, dort, wo es öde ist.“ Liebe Schwestern und Brüder, jetzt müssen wir mal ein bisschen innehalten und fragen, wollen wir das eigentlich, dass die Engel uns dahin schicken, wo es öde ist? Philippus macht das, er geht, er ist ja ein gehorsamer Apostel. Ein Bericht über einen ungehorsamen Apostel würde sich sicher nicht in der Bibel finden.

Aber ich kann mir auch vorstellen, dass es möglicherweise viele Ausreden gibt, die ihn abgehalten hätten, rauszugehen, dorthin, „wo es öde ist“. Aber sollen wir vielleicht das gleich hören und merken, wenn es uns wirklich ernst ist um die Menschen, dann müssen wir dort hingehen, wo sie sind. Vielleicht ist es dort ganz öde, jedenfalls ganz anders als wir uns das wünschen.

Aber immerhin: Schließlich trifft er auf der öden Straße einen, der im Propheten Jesaja liest.

3. Das ist ja geradezu ein pastoraler Lotteriegewinn. Ich kann mir ja vorstellen, hier im frommen Westfalen mag das so sein, wenn ich in Halle durch die Straßen gehe, müsste ich viele Tage laufen, ehe ich einen treffen könnte, der Jesaja liest. Aber der Kämmerer macht das. Und Philippus „hält sich daran“ und er spricht ihn an.

Lasst uns an diesem wichtigen Moment innehalten: Wie gehen wir mit einer solchen Situation um? Möglicherweise ist es bei uns auch oft so, dass wir völlig erstaunt, höchst zufrieden sind, wenn einer im Propheten Jesaja liest. Das reicht uns ja oft schon. Viele berichten davon: Wir waren mit einer Jugendgruppe verreist, es gab tolle Gespräche am Lagerfeuer. Wir haben tolle Möglichkeiten gehabt, mit jemandem ins Gespräch zu kommen und weil das schon so toll ist, reicht es uns damit immer auch schon.

Philippus geht da ein bisschen weiter. Das wird nun ganz unterschiedlich ausgelegt, hat er nun sozusagen eine pastorale Aufdringlichkeit gezeigt oder war er einfach nur freundlich und nett und fragt: „Verstehst du was du da liest?“ Ist das aufdringlich? Viele würden sagen ja, andere sagen, das ist überhaupt noch nichts. Ich denke, das ist ein gutes Maß. Aber dass wir die Menschen, die z.B. bei Jesaja lesen oder die sonst was fragen und suchen, auch ansprechen, ist, glaube ich, auch heute ein ganz wichtiger Punkt. Und ich denke sogar, heute ist oft eine ein bisschen direktere Ansprache nötig. Heute sind alle gerne Suchende, ja es ist sogar chic, ein Suchender zu sein. Aber wer traut sich, so einem Menschen auch zu sagen: Suchen ist toll, aber man muss auch mal finden, man kann nicht immer nur suchen. Und das sollen wir den Menschen auch sagen. Taktvoll freilich, ganz klar, aber doch auch direkt auf den Menschen zu gesagt. Philippus macht das so.

4. Und dann kommt das, was alle Pastoren kennen, der Kämmerer liest ihm Jesaja vor, aus den Liedern vom Gottesknecht und dann heißt es „Philippus tat seinen Mund auf und fing mit diesem Wort an und predigte das Evangelium“. Das kriegen wir Pfarrer immer hin, wir können mit jedem Satz anfangen und kommen trotzdem zum Evangelium, das ist eine unserer leichtesten Übungen. Allerdings: Das ist nämlich gar nicht so einfach, vom Gottesknecht zur Taufe zu kommen. Liebe Schwestern und Brüder, ich denke, wir sollen uns das an dieser Geschichte gut merken, die Taufe ist eben nicht nur ein Geschenk, sondern auch eine Herausforderung. Der Glaube will mich nicht nur streicheln und trösten, der will mich auch verändern. Es geht immer auch um den Ernst der Sache. Wir hätten es wahrscheinlich viel lieber, wenn der Kämmerer da gesessen hätte und gelesen hätte:

„Denn er hat seinen Engeln befohlen, dass sie dich behüten auf allen deinen Wegen, dass sie dich auf den Händen tragen und du deinen Fuß nicht an einen Stein stoßest.“ Psalm 91, Vers 11 und 12, den berühmtesten Taufspruch, den wir zur Zeit haben. Das hätten wir lieber gehabt, aber er liest Gottesknechtslieder beim Propheten Jesaja. Das sollen wir nicht übersehen.

5. Und dann kommt natürlich noch diese schöne Stelle in der Geschichte, die bis heute eigentlich ein Streitthema ist. Sie müssten eigentlich jetzt Ihre Bibeln in der Hand haben, aber Sie können zu Hause mal nachgucken. In den Lutherbibeln steht an dieser Stelle eine Anmerkung, eine Fußnote und da steht drin, dass der Vers, den ich gleich noch einmal lese, dieser Vers 37 sich erst in späteren Überlieferungen findet. Nämlich der Vers als der Kämmerer sagt, da ist doch Wasser, wir können doch taufen.

„Philippus aber sprach: Wenn du von ganzem Herzen glaubst, kann es geschehen und der Kämmerer antwortet: Ich glaube, dass Jesus Christus der Sohn Gottes ist.“

Dieser Vers ist später hineingeschoben, aus guten Gründen natürlich, weil diese Frage uns bis zum heutigen Tag bewegt, wie gehören denn nun Glaube und Taufe zusammen und wie ist die Reihenfolge.

Wenn man Matthäus 28, den Taufbefehl mal ganz wörtlich nimmt, dann ist die Reihenfolge: hingehen, zu Jüngern machen, taufen, lehren. In dieser Reihenfolge. Wir haben es in der Kirche gerne herumgedreht. Wir wollen, dass sie kommen, dann wollen wir sie lehren, dann wollen wir sie taufen und dann sollen sie Jünger werden. Bei Matthäus 28 geht es ein bisschen anders und hier bei dem Kämmerer entsteht auch diese Frage nach der Reihenfolge. Das hat unsere Kirche immer unruhig gemacht: Kann man denn welche taufen, die nicht richtig glauben? Bei den Kindern ist das relativ unproblematisch, da haben wir die Paten, aber wenn Sie so wie ich Studentenfarrer gewesen sind und viele Studenten getauft haben, dann kennen Sie genau dieses, diesen Punkt, wo Leute dann fragen: „Bin ich jetzt schon fromm genug, glaube ich eigentlich schon genug, dass ich jetzt getauft werden kann?“ Und da muss man, glaube ich, auch manchmal deutlich sagen: „Ist gut jetzt, ran an das Becken“.

6. Man darf es nicht zu lange und zu ängstlich sehen, wir sind dann da oft zu zurückhaltend. Da wünsche ich Ihnen, dass Sie dann auch die Bekenntnisschrift zur Hand nehmen, die bei Ihnen in der Kirche gilt, Luthers großer Katechismus. Er ist genau dieser Frage nachgegangen: „Du sagst, du bist getauft und hast nicht geglaubt. Also sage ich dir, glaube jetzt.“:

„Darum sage ich: Hast Du nicht geglaubt, so glaube jetzt noch und sprich so: Die Taufe ist wohl recht gewesen, ich habe sie aber leider nicht recht empfangen. Denn auch ich selbst und alle, die sich taufen lassen, müssen vor Gott so sprechen: Ich komme her in meinem Glauben und auch der andern; dennoch kann ich nicht darauf bauen, dass ich glaube und viel Leute für mich bitten, sondern darauf baue ich, dass es dein Wort und Befehl ist.“

Und dann sagen die Leute: Das ist alles nur äußerlich, der Glaube muss in das Herz hinein. Richtig, aber in welcher Reihenfolge denn? Luther schreibt:

„Aber lasst äußerlich Ding sein wie immer es kann, da steht aber Gottes Wort und Gebot, das die Taufe einsetzt und gründet und bestätigt. Was aber Gott einsetzt und gebietet, kann nicht vergeblich, sondern muss eitel köstlich Ding sein, auch wenn es dem Ansehen nach geringer als ein Strohalm wäre.“

7. Wenn Gott das gesagt hat, dann sollen wir es machen, das ist erst einmal genug. Wir lernen das jetzt gerade wieder, liebe Schwestern und Brüder, dass der Glaube auch von außen nach innen wächst, auch von den äußeren Formen. Wir haben es mit Menschen zu tun, die beten ohne in der Kirche zu sein. Geht denn das überhaupt? Es geht. Wir haben es mit Menschen zu tun, die üben sich in die Praxis des Glaubens, die singen in Chören und sind nicht konfirmiert oder getauft, singen aber im Kirchenchor. Kann man das dem Worte

Gottes zutrauen, dass es die Menschen erreicht und verändert, auch wenn sie einfach erst einmal praktisch mitmachen. Können wir sie so einladen, ihnen vielleicht sogar eine Aufgabe geben, dass sie Jünger werden? Können wir so auf die Menschen zugehen und sagen: Ja, schwimmen lernt man im Wasser, am besten du betest erst einmal, vielleicht und hoffentlich kommt dann auch noch der Glaube. Da merken wir, da sind wir unsicher und das ist in der Kirche ja umstritten. Sie wissen, es gibt da eine ganze Kirche, die Baptisten, die sind deswegen auch ein bisschen gespalten von uns, genau wegen dieser Thematik. Kann man es Gott zutrauen.

8. Freilich, das sollen wir uns auch immer klarmachen und wissen, es gibt auch heute in unserer Gesellschaft ganz viele Taufhindernisse. Darüber werden Sie auf Ihrer Tagung reden, vermute ich. Das wird das Themenjahr ja bringen und ergeben. Wir sind manchmal erstaunt, Sachen, die wir noch gar nicht so bemerkt haben, die in der Gesellschaft vorkommen. Z.B. wenn die EKD in ihrer großen Untersuchung zur Taufe feststellt, dass die Taufneigung bei Evangelischen sehr hoch sei, aber bei alleinerziehenden Evangelischen ganz stark zurückgeht. Was heißt das für unsere Situation, was heißt das für Alleinerziehende, dass sie so viel gehemmter sind, ihre Kinder zur Taufe zu bringen. Oder die andere Frage, dass viele immer noch denken, Taufe ist ein ganz teures Fest, das kann ich mir nicht leisten, das muss ich mir auch nicht leisten. Einschulung, die wird gefeiert, da gibt es kein Vorbei, aber Taufe muss ja nicht sein. Wie können wir da helfen, dass es nicht um das große Fest und den teuren Preis geht. Das sind viele Fragen, die man jetzt gut bewegen kann. Ich will nur sagen, das ist uns auch klar geworden bei dem Kämmerer, dem Glücksfall auf der Straße nach Gaza, dass das den so getroffen hat. Darauf kann man hoffentlich auch ein bisschen vertrauen und sich freuen und hoffen, dass uns auch solche Glücksfälle gelingen, dass wir auch solche Taufereignisse machen können. Aber freilich wissen wir auch, wer mit dem Worte Gottes ins Land will, der muss ganz kräftig ausstreuen, denn es geht ganz viel daneben, das wissen wir vom Gleichnis des Säemanns. Wer mit dem Wort Gottes säen will, muss ganz viel streuen, denn es geht viel daneben. Und deshalb wünsche ich Ihnen, dass Sie Ihr Taufjahr jetzt so nehmen und dass viele Menschen mit dem Thema beschäftigt sind. Und ein Tröstliches sage ich Ihnen zum Schluss, wir haben im Osten die Erfahrung machen können, dass viele Menschen, die sonst gar keine Beziehung zur Kirche haben, mit der Taufe etwas anfangen können und dass sie zu Hause über Generationen Gegenstände, wie Taufpatenlöffel, Briefe, Taufkleider usw. aufbewahrt haben. Und wenn man sie fragt, was ist, dass sie dann noch einmal nachgucken und dann erst einmal merken, warum hat das in meiner Familie aufgehört, was ist da eigentlich passiert, dass unsere Kinder nicht mehr getauft werden. Das ist eine gute Anknüpfung.

Ich wünsche Ihnen, dass Sie die Menschen erreichen mit der Freundlichkeit, aber auch mit dem Ernst des Wortes Gottes und die Taufe knüpft bei den Menschen an und führt in das Zentrum unseres Glaubens.

Amen.

Erste Sitzung	Montag	15. November 2010	vormittags
Schriftführende: Die Synodalen Prof. Dr. Dieter Beese und Stephan Degen			

Leitung: Präses Dr. h.c. Buß

Eröffnung und Dank:

Der Vorsitzende eröffnet die 3. Tagung der 16. Westfälischen Landessynode um 11.30 Uhr, begrüßt die Synodalen und dankt allen, die an der Gestaltung des Eröffnungsgottesdienstes mitgewirkt haben, besonders den Synodalen des Gestaltungsraumes IV und Superintendent Bernd Becker. Er dankt Landeskirchenmusikdirektor Ulrich Hirtzbruch und dem Leiter der Hochschule für Kirchenmusik, Prof. Dr. Helmut Fleinghaus, für die musikalische Ausgestaltung. Ein besonderer Dank geht an Bischof a.D. Axel Noack aus Halle/Saale für die Predigt.

Feststellung der Zusammensetzung der Synode:

Es wird festgestellt, dass die Synode gemäß Artikel 128 der Kirchenordnung und gemäß § 4 (4) der Geschäftsordnung rechtzeitig mit Schreiben vom 1. September 2010 zu dieser Tagung einberufen worden ist.

Die Synode setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) **17** Mitgliedern der Kirchenleitung,
- b) **26** Superintendenten und **5** Superintendentinnen bzw. deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern,
- c) **116** Abgeordneten der Kirchenkreise, und zwar 33 Pfarrerrinnen und Pfarrern sowie 83 nicht-theologischen Mitgliedern,
- d) je einem Vertreter der Fachbereiche für Evangelische Theologie an den Universitäten Münster und Bochum sowie einem Vertreter der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel,
- e) **18** von der Kirchenleitung berufenen Mitgliedern.

Die Synode hat insgesamt **185** stimmberechtigte Mitglieder und **27** Mitglieder mit beratender Stimme.

Konstituierung der Landessynode:

Die Synode erklärt sich damit einverstanden, dass der namentliche Aufruf der Synodalen zu Beginn der Nachmittags Sitzung erfolgen kann. Der Vorsitzende stellt fest, dass

zwei Drittel des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend sind. Die Synode ist somit beschlussfähig.

Die Legitimation der Mitglieder der Synode ist gemäß § 12 (2) der Geschäftsordnung vorgeprüft.

Die Synode beschließt entsprechend (einstimmig).

**Beschluss
Nr. 1**

Synodalgelöbnis:

Die Synodalen, die zum ersten Mal an der Synode teilnehmen, legen das Synodalgelöbnis ab: „Gelobt ihr vor Gott, dass ihr eure Verantwortung als Mitglieder der Landessynode im Gehorsam gegen Gottes Wort und gemäß den Ordnungen der Kirche sorgfältig und treu wahrnehmen und danach trachten wollt, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus? So antwortet gemeinsam: Ich gelobe es vor Gott.“
(Die Synodalen antworten: „Ich gelobe es vor Gott.“)

Die Synode beschließt den „Ersatz für Auslagen (Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung)“ entsprechend der Vorlage 0.3 (einstimmig).

**Beschluss
Nr. 2**

Die Synode beschließt die Berufung der Synodalen Protokollführenden für die Landessynode 2010 gemäß der Tischvorlage 0.4 (einstimmig).

**Beschluss
Nr. 3**

Die Synode beschließt, dass alle Plenarsitzungen aufgezeichnet und im Internet live übertragen werden.

**Beschluss
Nr. 4**

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass Personen, die der Liveübertragung ihrer jeweiligen Wortbeiträge nicht zustimmen möchten, dies unmittelbar vor ihrem Redebeitrag sagen müssen. Die Liveübertragung wird dann entsprechend abgeschaltet.

Die Synode beschließt, dass sachverständigen Gästen ein Rederecht erteilt wird (einstimmig).

**Beschluss
Nr. 5**

Die Synode beschließt, dass alle zur Synode eingeladenen Gäste an den Sitzungen der Tagungsausschüsse teilnehmen können (einstimmig).

**Beschluss
Nr. 6**

Unter Bezugnahme auf § 11 Abs. 1 der Geschäftsordnung werden die Synodalen Henz und Winterhoff mit der Leitung einzelner Verhandlungsabschnitte dieser Synodaltagung beauftragt.

Verstorbene Synodale:

Der Vorsitzende bittet die Synode, sich im Gedenken an die verstorbenen Synodalen zu erheben. Seit der letzten Tagung der Landessynode sind heimgegangen:

Elke Schulte, Synodale des Kirchenkreises Iserlohn

sowie die ehemaligen Mitglieder der Landessynode

Ernst Achenbach, Kirchenkreis Siegen

Rudolf Asselmeyer, Kirchenkreis Hagen

Dietmar Bolz, Kirchenkreis Lüdenscheid

Volkhardt Dietrich, Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg

Ernst Dilthey, Kirchenkreis Siegen

Hannelore Ewald, Kirchenkreis Recklinghausen

Johannes Hansen, beratendes Mitglied

Hermann Kölling, Kirchenkreis Vlotho

Heinrich Kröner, berufener Abgeordneter

Hans Lücking, Kirchenkreis Gütersloh

Barbara Rausch, Kirchenkreis Dortmund-Süd

Prof. Dr. Henning Graf Reventlow, berufener Abgeordneter

Der Vorsitzende: „Leben wir, so leben wir dem Herrn, sterben wir, so sterben wir dem Herrn. Darum wir leben oder sterben, so sind wir des Herrn.“

Begrüßung der Gäste:

Der Vorsitzende begrüßt folgende Gäste und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen, Hannelore Kraft, am Freitag anwesend sein wird:

- Marianne Thomann-Stahl, Regierungspräsidentin des Regierungsbezirkes Detmold,
- Vizepräses Petra Bosse-Huber, Ev. Kirche im Rheinland,
- Hartmut Rahn und Oberkirchenrat Georg Immel, Kirchenleitung der Ev. Kirche im Rheinland,
- Präses Michael Stadermann, Lippische Landeskirche,
- Weihbischof Matthias König und Msgr. Dr. Michael Hardt, Römisch-Katholische Kirche, Erzbischöfliches Generalvikariat Paderborn,
- Erzbischof Longin Talipyn von Klin, Russisch-Orthodoxe Kirche,

- Erzpriester Dimitrios Tsompras, Griechisch-Orthodoxe Kirche,
- Bischof Dr. Hanna Aydin und Pfarrer Simon Demir, Syrisch-Orthodoxe Kirche,
- Bischof Dr. Tamas Fabiny, Evangelisch-Lutherische Kirche in Ungarn,
- Bischof Elisa Buberwa, Evangelisch-Lutherische Kirche in Tansania,
- Dr. Albert Jebanesan, Präsident der Methodistischen Kirche Sri Lanka,
- Altpräses D. Hans-Martin Linnemann

Herzliche Grüße haben übermitteln lassen:

- Altpräses Manfred Sorg
- Pit Clausen, Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld

Der Vorsitzende begrüßt die Vertreterinnen und Vertreter der Presse und alle, die als Zuhörende zur Eröffnung der Synode erschienen sind.

Er wird darauf hingewiesen, dass die schriftlich eingereichten Grußworte in der Verhandlungsniederschrift der Landessynode abgedruckt werden.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass das Landeskirchliche Archiv an folgenden Tagen die Möglichkeit zur Führung durch den neuen Standort am Bethelplatz anbietet:

- Dienstag, 16. November 2010,
 - Mittwoch, 17. November 2010,
 - Donnerstag, 18. November 2010,
- jeweils um 14.15 Uhr.

In diesem Zusammenhang kann auch die neue Ausstellung „Auf synodaler Grundlage – Zur Geschichte der Westfälischen Landessynode“ besucht werden.

Gemäß Artikel 129 Abs. 5 der Kirchenordnung erfolgt die Übergabe der Sitzungsleitung an den Synodalen Hans-Werner Schneider, dem dienstältesten, nicht zur Kirchenleitung gehörenden Superintendenten.

Leitung: Synodaler Hans-Werner Schneider

MÜNDLICHER BERICHT DES PRÄSES

Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

1. Des Menschen Herz – Losungen

Euer Herz erschrecke nicht, glaubt an Gott und glaubt an mich (Johannes 14,1): Unter dieser Losung steht das Jahr, von dem zu berichten ist – und das sich allmählich seinem Ende zuneigt.

Auch im kommenden Jahr bleibt das Herz des Menschen auf besondere Weise im Blick – durch die Losung des Deutschen Evangelischen Kirchentags 2011 in Dresden: ... *da wird auch dein Herz sein* (Matthäus 6,21).

Worüber ist es erschrocken in diesem Jahr, unser Herz?

Wo schlägt es jetzt?

Und wo soll es in Zukunft sein?

Wo mein Herz erschrocken ist, da bleibt manche aufgescheuchte Frage, manche drückende Ratlosigkeit zurück.

Wo mein Herz jetzt schlägt, da ist etwas in Bewegung, da bin ich beschenkt, da stelle ich mich meiner Verantwortung, da fallen Entscheidungen.

Wo mein Herz sein wird, da gerät die Zukunft in den Blick:

Meine eigene Zukunft; die Zukunft meiner Kinder und Kindeskinde; die Zukunft der Erde, auf der wir leben; die Zukunft der Kirche.

Landläufig gilt bei uns das Herz als Ort der Emotionen und der intensiven Gefühle. Es tritt auf als gefühliges Gegenspieler des nüchternen Verstandes. Ob in der Politik, der Wirtschaft oder im Sport: Dem Bekunden nach kommt es darauf an, den *Kopf frei zu haben*, um die erwünschten Ergebnisse zu erzielen.

Doch: „*Weder der hebräische Begriff leb noch das griechische Pendant kardia kennen die Engführung allein auf das Gefühl im Gegensatz zu Vernunft und Verstand ... Im Herzen konzentriert sich nach hebräischem und griechischem Sprachgebrauch der Bibel alles, was den Menschen ausmacht:*

Es ist nicht nur das zentrale Organ des Körpers und die Mitte des physischen Lebens, sondern zugleich das seelische und geistige Zentrum des Menschen.

Im Herzen sind neben den gegensätzlichsten Empfindungen und Gefühlen auch die Triebe und Leidenschaften zu Hause. Im Herzen hat der Wille seinen Sitz und das Gewissen. Im Herzen fallen Entscheidungen, im Herzen werden Pläne geschmiedet, im Herzen

wird nachgedacht. Gutes und Böses kann aus dem Herzen kommen; es kann verstockt sein, es kann sich fest machen und hart; es kann sich öffnen und anderen zuwenden; schließlich kann es ängstlich und unruhig umherflattern wie ein Vogel im Käfig.¹

Für die Bibel ist das *Herz* also seelisches und geistiges Zentrum des Menschen.

2. Eine Herzensangelegenheit – Qualität und Leistung

So verstanden, lässt sich ausgerechnet vom *Herzen* des Menschen eine Linie zu Begriffen wie *Qualität* und *Leistung* ziehen, überraschenderweise. Was Menschen wirklich am Herzen liegt, wollen sie gut machen. Damit andere dieses Herzensanliegen auch spüren, braucht es *Qualität* und *Leistung*. Die *Qualität* menschlichen Handelns bemisst sich daran, wieweit dieses Handeln der Erreichung gesetzter Ziele dient.

Der Begriff *Leistung* ist vielfältig konnotiert und theologisch unterbestimmt.² Leistung um der Leistung willen – darum kann es in der Kirche nicht gehen. Worum geht es dann?

Das Bild vom *Leib Christi* und seinen unterschiedlichen Gliedern führt es vor Augen. Jeder und jede ist abhängig von dem, was andere tun, was sie *leisten* – jeder und jede erbringt *Leistungen* für andere. Das Gemeinwesen funktioniert nur dann, wenn Aufgaben arbeitsteilig erfüllt werden und Verantwortlichkeiten zugeordnet sind. In diesem Bild werden die Verschiedenheit der Einzelnen und das Aufeinanderangewiesensein aller gleichermaßen betont. Gaben und Aufgaben sind implizit benannt. Eine Bewertung oder Hierarchisierung der verschiedenen Gaben wird gerade nicht vorgenommen.

Nun gibt es unterschiedliche Arten von Leistung.

Ökonomisches Denken etwa fragt danach, wie der Mensch seinen Nutzen und Vorteil maximieren und sich Erfolg verschaffen kann. Der Erfolg ist verdienter Gegenwert seiner Leistung. Diese Leistung sagt jedoch nichts über den Menschen selbst. Was ihn ausmacht, lässt sich nicht auf seine ökonomische Leistung oder Leistungsfähigkeit verengen. Das widerspräche der Bestimmung des Menschen als Gottes Ebenbild. Diese Bestimmung schenkt dem Menschen Würde. Würde aber ist wertlos. Sie lässt sich weder auf- noch abwerten. Würde kann ein Mensch weder erwerben noch verlieren. Sie ist nicht Verdienst, sondern Gottesgeschenk. Würde ist dem Menschen aus Gnade verliehen, also gratis. Durch Werke erlangt kein Mensch Heil.

Daraus ist nun aber nicht voreilig Leistungsfeindlichkeit abzuleiten. Im Gegenteil, es gibt auch Leistung als Nachfolge. Nachfolge ist Antwort auf Gottes Tun und Mitarbeit an Gottes Werk. „*Gehe hin und tue desgleichen*“, sagt Jesus am Ende des Gleichnisses vom *Barmherzigen Samariter* zu dem Pharisäer. Vom gerechtfertigten Sünder wird durchaus erwartet, dass er etwas leistet – jenseits von Konkurrenz, Vorteilssuche oder Verdienst. Es ist eine Leistung aus Dankbarkeit.

1 Superintendentin Annette Kurschus in einer Bibelarbeit zur Kirchentagslosung am 11.09.2010 vor dem Landesausschuss Westfalen des DEKT.

2 Vgl. Stefanie Schardien, *Leistung* – ein blinder Fleck in der evangelischen Theologie, in: *Zeitschrift für Evangelische Ethik*, 54. Jg., S. 138–144.

Den Begriff *Leisten* kennen wir umgangssprachlich aus der Redewendung: *Schuster, bleib bei deinem Leisten*. Im Schusterhandwerk ist der Leisten die Fußnachbildung aus Holz, über die ein Schuh gearbeitet wird. *Leisten*, das ist also allgemein das maßstabsetzende Modell, an dem etwas orientiert und nach dem etwas gestaltet wird – wie der Schuh nach dem Leisten.³ So verstanden, meint *Leisten* *Nachfolge*. Solche Leistung lässt Menschen keineswegs schnurstracks in den Himmel laufen. Menschen können die im Sündenfall verlorene und in Christus wiederhergestellte Gottesebenbildlichkeit nicht selber perfektionieren. Doch die Orientierung an Christus als dem wahren Ebenbild Gottes stellt menschliche Leistung in eine klare Spur: In die Spur dessen, was dem Leben dient.

Dabei ist auch zu berücksichtigen: Die Kirche lebt und handelt unter den Bedingungen und den Beschränkungen der *vorletzten Dinge*. Das zeigt sich in der finanziellen Realität oder auch in dem real existierenden Wettbewerb des Gesundheitsmarktes. Auf diesem Gelände ist eine Gratwanderung zu leisten: Unter der Bedingungen von Markt und Wettbewerb müssen diakonische Einrichtungen dem zugrundeliegenden kirchlichen Auftrag weiterhin Erkennbarkeit und Profil geben. Ins Bild gesetzt: Spüren die Menschen das lebenslang, über den Tod hinaus gültige *Gottesgeschenk der Taufe* an den Sterbebetten unserer diakonischen Einrichtungen? Das ist eine Frage nach Qualität und Leistung.

Kirchliche *Leistungen* werden auf vielfältige Weise erbracht.

Gemeindemitglieder sowie gesellschaftliche Partnerinnen und Partner müssen in verbindlicher Erwartungssicherheit verlässliche Angebote von Seiten der Kirche wahrnehmen können. Eine angemessene Ausstattung mit Personal und Sachmitteln ist Voraussetzung dazu, Erwartungen sicher erfüllen zu können. Verbindliche Regelungen zu solcher Ausstattung in kreiskirchlichen Verwaltungen werden zurzeit erarbeitet.⁴ Darüber hinaus müssen wir zu verbindlichen Absprachen auf allen kirchlichen Ebenen kommen: Wer ist wofür zuständig?

Zugleich ist immer *Leistung* theologisch rückzubinden und nicht mit *Werkgerechtigkeit* zu verwechseln: *Schuster, bleib bei deinem Leisten!* Leistungen in der Kirche erfüllen Aufgaben, die sich aus dem Auftrag der Kirche in der Gegenwart ableiten.⁵ Zur Ehre

3 Vizepräsident a.D. Dr. Hans-Detlef Hoffmann führte uns diese etymologische Ableitung des Begriffs in einem Referat für die Kirchenleitung vor Augen.

4 Vgl. die Kienbaumstudie, über die im „Schriftlichen Bericht“ unter Punkt 9 berichtet wird.

5 Auf vielen Kreissynoden ist das Thema beraten worden. Beispielhaft sei hier aus einigen Berichten von Superintendentinnen und Superintendenten zitiert:

„Strukturen müssen dem Auftrag dienen. Sie sind kein Selbstzweck und erst recht kein Glaubensinhalt. ... Die synodale Gemeinschaft des Kirchenkreises, der selbst Kirche ist und keine bloße Verwaltungseinheit, stärkt die Auftragserfüllung der Gemeinden. Der Kirchenkreis versteht zugleich seine Aufgaben gegenüber der übergemeindlichen Öffentlichkeit, in der Verbindung mit der Landeskirche, durch Trägerschaft von Einrichtungen, die die Gemeinden allein nicht tragen können, und durch gemeinsame synodale Dienste in der Wahrnehmung von Aufsicht und Beratung.“ (Tecklenburg)

„Der Auftrag der Kirche muss auf allen drei Verfassungsebenen und auf allen Handlungsfeldern in programmatischer, organisatorischer und personeller Hinsicht abgestimmt sein im Sinne einer vielfältigen, in sich differenzierten Dienstgemeinschaft. Wer hier nicht von „Leistungsfähigkeit“, Konzepten und Zielen sprechen will, muss wissen, dass er damit auch künftig den „beiläufigen“

Gottes für die Menschen zu handeln muss uns Herzensangelegenheit sein. Deshalb fragen wir auch nach *Qualität* und *Leistung*.

3. Herzen zerbrechen – Gewalt in der Kirche

Aber zu oft hat das Herz Grund und Anlass zum Erschrecken. *Euer Herz erschrecke nicht* ... Und wie erschrocken es ist! Immer wieder.

Die verstörenden Berichte und die breite öffentliche Diskussion über *sexuelle Gewalt* in den Kirchen sind Anlass, uns erneut wahrhaftig und transparent mit unserem eigenen Umgang mit dieser Problematik auseinanderzusetzen und unsere Strukturen daraufhin zu überprüfen, ob sie Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung begünstigen.

Dabei können wir auf Vorarbeiten aus unserer Landeskirche zurückgreifen.⁶ Hier hebe ich die Arbeitshilfe „*Verantwortliches Handeln im Falle sexueller Gewalt und Belästigung in der Kirche*“ von 2005 hervor, mit der Standards für ein Konfliktmanagement im Falle sexueller Belästigung und Gewalt festgelegt wurden.

Seit 1998 wurde ein inzwischen fast flächendeckendes Netzwerk von Ansprechpersonen in den Kirchenkreisen aufgebaut. Frauenreferat und Hauptstelle begleiten diese Arbeit und stellen u.a. durch Fortbildungen die Qualität der Beratung sicher. Doch trotz Öffentlichkeitsarbeit und vorhandener Angebote für Gruppen, Gremien und Verantwortliche werden die Fachleute nur selten angesprochen und in Verfahren einbezogen. Hier besteht Handlungsbedarf.

Verlust ganzer Mitarbeitendengruppen (Küster, Kirchenmusiker, Pädagogen) fortschreibt, die Verlässlichkeit der Kirche als Vertragspartner beschädigt und eine Angebotspalette vorhält, die an Überflüssigem festhält und Notwendiges unter den Tisch fallen lässt, je nach Störpotenzial einzelner Interessenträger.“ (Münster)

„Wir wollen als evangelische Kirche in der Verkündigung und in der Diakonie dauerhaft erkennbar und glaubwürdig bleiben. Wir wollen danach fragen, wie wir unseren Auftrag in unserer Zeit gestalten und wahrnehmen können.“ (Recklinghausen)

„Kann eine Gemeinde oder ein Kirchenkreis bestimmte Dinge nicht mehr in angemessener Weise leisten oder vorhalten, muss eine Diskussion darüber einsetzen, die auf eine Veränderung der Zuschnitte oder eine Verlagerung von Zuständigkeiten zielen kann. Dies ist die konsequente Folge unserer Konzeptionsarbeit, denn die Konzeptionen, die von jeder Kirchengemeinde und von jedem Kirchenkreis zu erstellen sind, haben darüber Auskunft zu geben, wie sie sich organisieren, um ihrem jeweiligen kirchlichen Auftrag gerecht zu werden.“ (Steinfurt-Coesfeld-Borcken)

„Erst in der Ergänzung der gemeindlichen Arbeit durch die gemeinsamen Dienste kann ein Kirchenkreis seine Aufgaben und Ziele erfüllen.“ (Unna)

„Aus gutem Grund haben wir uns für eine Kirchenordnung entschieden, die jede Ebene im Rahmen klarer Ordnungen selbst verantwortlich macht für die notwendigen Entscheidungen, eben auch für Entscheidungen, die ausgesprochen schwer fallen.“ (Gelsenkirchen)

- 6 Die Problematik Sexualität, Gewalt und Kirche ist schon seit dem landeskirchlichen Diskussionsprozess „Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche“ (1993/94) in der westfälischen Landeskirche ein diskutiertes Thema. Die von der Kirchenleitung 1998 herausgegebene „Handreichung zum Umgang mit sexueller Gewalt“ war ein erstes Instrument, das Thema von Verharmlosungsstrategien zu befreien, aus der gesellschaftlichen und kirchlichen Tabuisierung herauszuführen und Wege der Problembearbeitung aufzuzeigen. 2005 wurde mit der Arbeitshilfe „Verantwortliches Handeln im Falle sexueller Gewalt und Belästigung in der Kirche“ unsere Handreichung fortgeschrieben.

Auch in der Evangelischen Kirche von Westfalen haben sich im Anschluss an die Presberichte über Vorfälle in der katholischen Kirche Menschen gemeldet, die im Zeitraum der 50er bis 80er Jahre Opfer von sexuellen Übergriffen wurden. Mit einigen Opfern sind wir im brieflichen, telefonischen oder persönlichen Kontakt, um die Taten von Mitarbeitenden in unserer Landeskirche (vor allem in der Jugendarbeit) aufzuklären – soweit dies mit großem zeitlichen Abstand möglich ist. In Parteinahme für die Opfer suchen wir nach Möglichkeiten der Hilfestellung. Wenn wir uns den Opferberichten empathisch aussetzen, geraten wir auch an eigene emotionale und fachliche Grenzen. Für widerfahrene Gewalt und das ihnen in der Kirche geschehene Unrecht bitten wir die Opfer um Verzeihung.

Die betroffenen Menschen suchen Klärung für sich und hoffen zudem, dass die Bearbeitung ihrer Geschichte hilft, zukünftig Kinder und Jugendliche besser zu schützen!

Bereits in meinem schriftlichen Bericht bei der Landessynode 2009 wurde deutlich, dass die Rahmenbedingungen der *Heimerziehung* in den 50er und 60er Jahren völlig unzureichend waren, die Belegungsdichte viel zu hoch, die Personalausstattung und daher die Arbeitsbedingungen katastrophal. Zudem war die fachliche Qualifikation des Personals in den meisten Fällen nicht ausreichend.⁷

Die Diakonie hat in vielen Heimen in den ersten Nachkriegsjahrzehnten Menschen aus den Augen verloren: die eigenen Mitarbeitenden, vor allem aber die Kinder und Jugendlichen, die unter unhaltbaren Zuständen in Heim und Schule erzogen wurden.

Die Problemlage war und ist uns aus regelmäßigen Gesprächen mit Verantwortlichen der Diakonie bewusst. Mitte dieses Jahres wurde sie für uns mit voller Wucht konkret, als ehemalige Heimkinder die Verbindung zu unserer Landeskirche aufnahmen. Ihre Schilderungen sowie ihre rechtlichen und materiellen Erwartungen haben uns veranlasst, zu einem Treffen ehemaliger Heimkinder diakonischer Einrichtungen einzuladen. Uns lag daran, ihre Erwartungen zu hören; schon allein deren Vortrag dient der Bearbeitung und Kompensierung geschehenen Leids und Unrechts. Beschämt haben wir wahrgenommen, was damals in evangelischen Heimen passiert ist. Für die widerfahrene Gewalt und das ihnen in der Kirche geschehene Unrecht bitten wir die Opfer um Verzeihung. Wir werden gemeinsam mit allen anderen Verantwortlichen nach Wegen suchen, damit die Opfer der damaligen Heimerziehung Hilfe erfahren. Wir werden uns zudem anwaltschaftlich dafür einsetzen, dass erlittenes Leid und geschehenes Unrecht öffentlich anerkannt werden.

Von vielen Teilnehmenden des Treffens wurde gefordert, dass auch durch das Land Nordrhein-Westfalen, ähnlich wie z.B. in Niedersachsen, das Thema Heimerziehung aufgenommen und bearbeitet wird. Wir haben dieses Anliegen gegenüber dem Land vermittelt und Signale bekommen, dass das Thema aufgegriffen werden wird.

7 Die Handelnden litten daher an permanenter Überforderung und begegneten dieser mit autoritären, teilweise gewalttätigen Erziehungspraktiken, um „die Ordnung zu wahren“ und den „Betrieb aufrechtzuerhalten“. Übergriffe gegenüber den Schutzbefohlenen sind bekannt. Veröffentlichungen, die diakonische Träger in unserer Landeskirche veranlasst haben, weisen aus, dass massive physische, psychische und auch sexuelle Gewalttaten dokumentiert sind.

Der von der Bundesregierung eingesetzte Runde Tisch zur Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren unter der Leitung von Frau Vollmer hat im Januar dieses Jahres einen Zwischenbericht vorgelegt. Bis Ende dieses Jahres sollen Verfahrensvorschläge benannt werden, die den Betroffenen eine Perspektive der Hilfe eröffnen. Es werden voraussichtlich zentrale Anlaufstellen auf Bundes- bzw. Länderebene eingerichtet werden. Nachgedacht wird auch über einen Fonds. Über dessen Umfang und über ein mögliches Verfahren, daraus Mittel zu beantragen, liegt noch kein Ergebnis vor. Die Ergebnisse des runden Tisches werden auch für uns verbindlich sein und wir werden uns an deren Umsetzung beteiligen und uns so auch der materiellen Verantwortung stellen. Dies geschieht in dem Wissen, dass die geschehenen Verletzungen nicht mit Geld aufzuwiegen sind.

4. Herzrhythmusstörungen – Weltweite Gefahren

Wo das Herz erschrocken ist, da bleibt manche aufgeschreckte Frage und drückende Ratlosigkeit zurück. In solchem Kontext steht – bei näherem Hinsehen – auch die Kirchentagslosung 2011.

Sie kommt ja als Torso daher – ist lediglich ein Halbsatz. Der ganze Satz lautet: *Denn wo dein Schatz ist, da ist auch dein Herz* (Mt 6,21). Er stammt aus der Bergpredigt Jesu. In der Mitte, buchstäblich im Herzstück der langen Rede hören wir Jesus sagen:

Ihr sollt euch nicht Schätze sammeln auf Erden, wo sie die Motten und der Rost fressen und wo die Diebe einbrechen und stehlen.

Sammelt euch aber Schätze im Himmel, wo sie weder Motten noch Rost fressen und wo die Diebe nicht einbrechen und stehlen. Denn wo dein Schatz ist, da ist auch dein Herz ...

Niemand kann zwei Herren dienen: Entweder er wird den einen hassen und den andern lieben, oder er wird an dem einen hängen und den andern verachten. Ihr könnt nicht Gott dienen und dem Mammon. (Mt 6,19–21.24)

Was da als isolierter Halbsatz so harmlos erscheint und zum Sinnieren darüber einlädt, was mir im Leben am wichtigsten ist, entpuppt sich im näheren Textzusammenhang als Zuspitzung einer klaren Mahnung:

Ihr sollt euch nicht Schätze sammeln auf Erden!

Sammelt euch aber Schätze im Himmel!

Ihr könnt nicht Gott dienen und dem Mammon!

Schätze, die Menschen sammeln, können das Herz ganz besetzen und es dann besitzen. Irdische Schätze, die das Herz im Griff haben, nennt die Bibel *Mammon*. Der Mammon macht das Herz, wie von unsichtbarer Hand geleitet, zu seiner Marionette.

Wir haben es erlebt: Das Bild eines Risses (Jes 30,13), der sich, zunächst kaum sichtbar, immer weiter in eine hohe Mauer frisst, bis der Mörtel rieselt, der die Steine hält, und die ganze Mauer am Ende einstürzt, ist nach wie vor hochaktuell.

Auf den Kommandobrücken von Politik und Wirtschaft sind langgehegte Gewissheiten ins Wanken gekommen. Dem kollektiven Bewusstsein hat sich die Einsicht eingeprägt, dass wir weltweit umsteuern müssen. Wir brauchen

- eine Wirtschaft, die den Menschen heute dient, ohne die Lebensgrundlagen zukünftiger Generationen zu zerstören, sowie
- eine (Welt-)Gesellschaft, die die Verbesserung der Situation ihrer ärmsten und schwächsten Mitglieder zu ihrer vorrangigen Aufgabe macht, und
- schließlich ein Finanzsystem, das sich in den Dienst dieser Aufgabe stellt.⁸

Doch trotz dieser Einsicht geht fast alles weiter seinen gewohnten Gang. Viele Anzeichen deuten darauf hin, dass wir uns in einer zwiespältigen Situation befinden: Ausgestattet mit umfassendem Wissen und sogar mit gangbaren Lösungswegen, sind wir weithin unfähig zu klarem Handeln. Eine Allianz aus Gleichgültigkeit und Eigennutz hält dagegen. Dieser Zwiespalt zwischen der Einsicht in große Gefahren und dem Beharren im status quo ist nach der Lage der Dinge höchst gefährlich und immer wieder Anlass zu großem Erschrecken.

An anderen Punkten der Erde stehen solche Widersprüche oft schärfer vor Augen als hierzulande. Besonders bedrückend ist die Lage der Christenheit in vielen Ländern des Mittleren und Nahen Ostens. Während unserer Kirchenleitungsreisen in die Türkei 2007 und nach Israel/Palästina 2009 konnten wir uns einen Eindruck von der Lebenssituation der christlichen Gemeinden in der Region verschaffen. Während sich die Lage für die Christen in der Türkei im letzten halben Jahr etwas zu verbessern scheint – hier muss ich mir nach der Entlassung des Religions-Attachés, Pfarrer Prof. Bardakoğlu, schon wieder ins Wort fallen, weil ich nicht weiß, was das bedeuten wird –, ist vor allem die Situation der christlichen Kirchen im Irak mehr als besorgniserregend. Anschläge auf Kirchen und Gemeinden – zuletzt das Attentat auf die größte katholische Kirche Bagdads am 31.10. mit über 50 ermordeten Menschen – führen zu einem Exodus der Christenheit aus einer Region, in der sie heimisch ist, seit es das Christentum gibt. Ich bitte unsere westfälischen Gemeinden dringend, sich der Not unserer irakischen Geschwister anzunehmen. Von der Bundesregierung erwarte ich, dass sie sich aktiv für die Aufnahme irakischer Flüchtlinge in Europa einsetzt.

Auch die Kirchenleitungsreise zur Evangelischen Kirche am Rio de La Plata (IERP) hat uns noch einmal eindringlich auf unsere gesellschaftliche Verantwortung hingewiesen. Unsere Schwestern und Brüder dort fragten uns angesichts bedrängender Entwicklungen von Armut, wirtschaftlicher Abhängigkeit oder ökologischer Fehlsteuerung, wie wir uns als EKvW zu solchen Phänomenen in globalem Kontext verhielten. „Das Markenzeichen der Christen sollte das unruhige Herz sein“, schreibt Matthias Drobinski in seinem Kommentar zur EKD-Synode in der *Süddeutschen Zeitung*.⁹

Nun beruhigt der gegenwärtig spürbare starke wirtschaftliche Aufwind hierzulande all jene, die in der Krise von vornherein nur eine vorübergehende Finanzmarkt- und Konjunkturkrise sehen wollten.

8 Wie ein Riss in einer hohen Mauer; Wort des Rates der EKD zur globalen Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise, Hannover, Juni 2009, S. 18.

9 Matthias Drobinski, Der Kirche fehlt Unruhe, Kommentar in der SZ 258 vom 08.11. 2010, S. 4.

Dabei wird übersehen, ja verdrängt, dass die gegenwärtige Krise weitweit eine neue Qualität hat. Wir erleben eine multiple Krise mit vielgestaltigen, voneinander abhängigen Krisendimensionen. Wirtschaftliche, ökologische und soziale Herausforderungen überlagern und verstärken sich weltweit gegenseitig.

Trotz zum Teil emphatischer politischer Absichtserklärungen¹⁰ kommt es nicht einmal in Ansätzen zu einer ökologisch-sozialen Neujustierung der Marktwirtschaft. Zum oft beschworenen *Primat der Politik* im Gegenüber zur Wirtschaft fehlt augenscheinlich die politische Durchsetzungsstärke bzw. der Wille.¹¹

Ein befürchteter Anstieg der Massenarbeitslosigkeit konnte hierzulande durch Kurzarbeiterregelungen verhindert werden. Dennoch schreiten Umverteilung von Einkommen von unten nach oben weiter voran. Auf dem Arbeitsmarkt nehmen Arbeitsverhältnisse im Niedriglohnbereich zu.

Die Folgekosten der Krise tragen vorrangig die von staatlichen Transferleistungen Abhängigen, besonders Alleinerziehende und Kinder. Einkommensstarke werden geschont. Kommunen sind unterfinanziert, das öffentliche Leben wird weiter privatisiert.

Ungenutzt blieben Chancen, die staatliche Kriseninterventionen für einen nachhaltigen Umbau der Wirtschaftsstruktur geboten hätten. Die Konjunkturpakete I und II enthielten – anders als deklariert – kaum Anreize für eine ökologische Neuorientierung. Förderprogramme zur Energieeffizienz und Energiesparmaßnahmen wurden – obwohl äußerst beschäftigungswirksam – in der Krise zusammengestrichen oder eingestellt.

Das globale Ölfördermaximum¹² ist vermutlich bereits erreicht. Die Erschließung verbleibender Lagerstätten wird immer risikoreicher, siehe Golf von Mexiko. Dennoch steht die systematische Abkehr von der fossilen Energieversorgung nirgendwo ernsthaft auf der politischen Agenda.

Das Energiekonzept der Bundesregierung bietet keine verlässlichen Rahmenvorgaben für den Aufbau einer zukunftsfähigen Energieversorgung. Das zeigt sich besonders eindrücklich in der Verlängerung der Atomlaufzeiten.

„Für mich übersteigt die Dauer der Strahlung der einzulagernden Brennelemente das dem Menschen gegebene Maß an Verantwortungsmöglichkeit“, sagte der Ratsvorsitzende in seinem Bericht vor der Synode der EKD.¹³

10 Noch klingt in den Ohren das „Bekenntnis“ Wolfgang Schäubles, der in der FAZ schrieb: *„Dies ist die erste globale Krise, die die freiheitliche und soziale Wirtschaftsordnung bedroht. Wir können nicht einfach zur Tagesordnung übergehen. Wir müssen endlich auf eine nachhaltige Wirtschaftsordnung umsteuern.“*

11 Vgl. auch den Vortrag von Dr. Erhard Eppler bei der Politikertagung der EKvW im September 2010.

12 Der kritische Zeitpunkt beim lokalen Fördermaximum wird nach der These von Marion King Hubbert erreicht, wenn etwa die Hälfte der nutzbaren Reserven gefördert wurde.

13 Ratsvorsitzender Nikolaus Schneider, in: Bericht des Rates der EKD an die Synode 2010 (Mündlicher Teil – A), S. 5.

Der konsequente Einsatz der Kirchen für Klimagerechtigkeit ist nach dem Scheitern der Weltklimakonferenz in Kopenhagen dringender denn je. Es muss klar werden: Das fossile und das atomare Zeitalter sind vorbei.

In Fragen von Energie und Klima dürfen nicht das Recht des Stärkeren und die Hegemonie der Supermächte das Sagen haben. Vielmehr müssen drei Dimensionen der Gerechtigkeit zu ihrem Recht kommen:

- gerechte Lastenteilung,
- Schutz für die von den Klimawandel-Folgen besonders betroffenen Staaten und Menschen,
- gerechte Teilhabe der Menschen in den ärmsten Ländern an einem neuen, emissionsarmen Wohlstandsmodell.

*Ihr könnt nicht Gott dienen und dem Mammon!
Wo dein Schatz ist, da ist auch dein Herz.*

Es fällt auf, dass der Losungssatz von der Anrede im Plural plötzlich in den Singular wechselt. Offenbar sind nicht nur die Leute auf den Kommandobrücken von Politik und Wirtschaft im Blick, sondern Du und ich.

Die Losung rückt uns auf den Leib.

5. Von Herzen gern – Zukunft einkaufen

Schätze können Herzen fangen und verführen. Zum Beispiel die Schätze in Konsumtempeln. Aber das Herz muss sich ja nicht verführen lassen. Es kann zum Subjekt werden und selber bestimmen, woran es sich hängt. Der Satz lässt sich umkehren: *Wo dein Herz ist, da ist auch dein Schatz.*

So kann jede und jeder durch das eigene Einkaufsverhalten darüber mitbestimmen, was und wie produziert wird. Gemeinsam sind wir als Kirche und Diakonie eine Einkaufsmacht. Dass wir als Kirche ökologisches und gerechtes Wirtschaften nicht nur anmahnen, sondern auch selber ökologisch und gerecht wirtschaften wollen, zeigt das bundesweite, ökumenische Projekt „Zukunft einkaufen – Glaubwürdig wirtschaften in Kirchen“. Es wird geleitet von unserem *Institut für Kirche und Gesellschaft*.¹⁴ Unsere

¹⁴ Das Projekt hat bisher eine äußerst erfolgreiche Bilanz: Sein Schwerpunkt lag zunächst in den Bereichen Kirchengemeinden, kirchlichen Verwaltungen und Bildungseinrichtungen. Aus der großen Zahl von Rückmeldungen und Materialbestellungen ist ablesbar, dass „Zukunft einkaufen“ in Tagungsstätten und in der Bildungsarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen – auch in Ostdeutschland – Fuß gefasst hat.

Die Marke „Zukunft einkaufen“ ist somit im Bereich von kirchlichen Bildungseinrichtungen, Verwaltungen und Kirchengemeinden eingeführt. Innerhalb unserer Landeskirche beteiligen sich insbesondere die Kirchenkreise Recklinghausen, Unna, Hagen und Gütersloh, die KD-Bank sowie viele „Grüne Hahn-Gemeinden“ am Projekt.

Kirchenkreise, Gemeinden und diakonischen Einrichtungen¹⁵ werden damit unterstützt, ihre Vorbildfunktion im ökologischen und nachhaltigen Wirtschaften zu erfüllen. Ich freue mich, dass ich in der vergangenen Woche nach der EKD-Synode mit dem Leiter Klaus Breyer 400.000,00 Euro Fördergeld von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt in Osnabrück für dieses ökumenische Projekt entgegennehmen durfte.

Für eine Kultur der Gerechtigkeit, der Gewaltfreiheit der Versöhnung schlug das Herz in der *Dekade zur Überwindung von Gewalt*. 1998 wurde sie durch die Achte Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Harare initiiert und in diesem Jahr feierlich abgeschlossen.

Im Dialog mit ökumenischen Partnerinnen und Partnern aus anderen europäischen Ländern¹⁶ haben die drei evangelischen Landeskirchen Rheinland, Westfalen und Lippe den innerkirchlichen wie gesellschaftlichen Ertrag der vielfältigen Dekadeprojekte zur Überwindung von Gewalt bei einer Tagung ausgewertet. Die Abschlussfeier fand in Essen statt.

6. Du liegst mir am Herzen – Kulturhauptstadt RUHR 2010

Am 8. Januar 2010 wurde aus dem Eröffnungsgottesdienst im Essener Dom – begleitet vom Klang aller Kirchenglocken der Metropole RUHR.2010 – ein *Facettenkreuz* aus Titan auf den Weg durch die 53 Kommunen der *Kulturhauptstadt* geschickt. Jede Woche ist eine andere Stadt des Ruhrgebiets Local-Heroe-Station mit einem jeweils eigenen profilierten Kulturprogramm. In dieser Woche ist die Stadt Wetter/Ruhr dran. Sie hat uns freundlicherweise heute morgen das *Facettenkreuz* als Leihgabe zur Verfügung gestellt. Hier ist es. Gefertigt wurde es in der Schmiede der Abtei Königsmünster in Meschede von Pater Abraham.

„*Es ist ein dreidimensionales Labyrinth*“, erläutert der Benediktiner, „*der Weg führt zur Mitte*.“ Beeindruckend ist das Farbenspiel des Titans. Sein Herzensanliegen sei, „*Sprachspiele aus der Physik theologisch zu deuten, Technik für die religiöse Sprache nutzbar zu machen*“, sagt der Künstler. So sei unser komplexes Leben eben nicht wie ein zweidimensionales Labyrinth, in das man geradeaus hineingehen könne, sondern es sei mit einem

15 Nach Abschluss des Projekts im Herbst dieses Jahres konnte im Oktober mit der Unterstützung der Deutschen Bundesstiftung Umwelt das Nachfolgeprojekt „Diakonie und Caritas als Orte zukunftsfähigen Lebensstils und nachhaltiger Beschaffung“ gestartet werden. Dabei geht es um die Erschließung der ‚Marktmacht‘ in den bisher noch nicht berücksichtigten Einrichtungen von Caritas und Diakonie. Bezogen auf das Gesamt-Beschaffungsvolumen der Kirchen schlummert hier das umfangreichste kirchliche Veränderungspotenzial: An dem auf 60 Mrd. Euro geschätzten Gesamtvolumen kirchlicher Beschaffung in Deutschland haben Einrichtungen der Diakonie und Caritas mit 80 % den größten Anteil. Nach den äußerst positiven Erfahrungen mit „Zukunft einkaufen“ im Bereich von Kirchengemeinden will nun das auf Caritas und Diakonie fokussierte Nachfolgeprojekt dieses bisher unbenutzte gewaltige Potenzial mobilisieren.

16 Zum Entwickeln gemeinsamer Projekte für die Kirchen Europas gehört immer stärker der gegenseitige, projektbezogene Erfahrungsaustausch. Von impulsgebender Bedeutung ist für uns in Westfalen z.B. das profilierte Eintreten der Church of Scotland zur Armutsbekämpfung in sozialen Brennpunkten und das Engagement der Reformierten Kirche in Frankreich im Bereich illegaler Arbeitsmigration.

dreidimensionalen Labyrinth zu vergleichen. Unterschiedliche Bewegungen treffen massiv aufeinander und durchkreuzen sich. Perspektiven scheitern, Wege trennen sich, Beeinträchtigungen brechen über uns herein. Und doch verirren sich Menschen in diesem Labyrinth nicht. Sie finden sich dort. Der Weg lädt ein, die Mitte zu suchen.

So ist das Facettenkreuz ein treffendes Symbol für das Verhältnis von *Kirche und Kultur*.

Zunächst waren die Verantwortlichen für die Kulturhauptstadt jedoch irritiert über das große Interesse der Kirchen am Mitmachen. Aber nach über zehn Monaten liegt klar vor Augen: Als Kirchen waren und sind wir präsent an der Ruhr und machen hier schon seit mehr als 1000 Jahren Kultur, lange vor dem Zeitalter von Kohle und Stahl. Die Evangelische Kirche von Westfalen hat sich gemeinsam mit der Evangelischen Kirche im Rheinland profiliert eingebracht und dabei auch den Dialog mit anderen Religionen und Kulturen befördert.

Unsere Kirche war an vielen Stellen prominent im Programm von RUHR.2010 vertreten und wurde in der breiten Öffentlichkeit auf ganz neue Weise als „Kulturpartnerin“ wahrgenommen. Beispielhaft nenne ich: Das Pop-Oratorium „*Die 10 Gebote*“, *Pilgern im Pott*, das *Martin-Luther-Forum-Ruhr* in Gladbeck, das *1. Kirchliche Filmfestival* in Recklinghausen, *LichtKunstRaum* in St. Reinoldi, das *Posaunenfestival* im Westfalenpark, die Ausstellung *Kunst trotz Armut* in Wulfen oder das *Reformationskonzert* in der Philharmonie Essen. Einigen Projekten, wie etwa der „*Kirche der Kulturen*“ oder dem *Musikprojekt „Babel“*, ist es gelungen, durch eine Vernetzung von mehreren Standorten quer durch das Ruhrgebiet zur kulturellen Identität der ganzen Region beizutragen. Der Bachkantatenzyklus „*Momente der Ewigkeit*“, das ökumenische Projekt „*Orgellandschaft RUHR*“ wie auch die Beteiligung der Kirchengemeinden an den Local-Heroe-Wochen haben das ganze Jahr hindurch die Konstanz und Verlässlichkeit kirchlichen Kulturengagements sichtbar und erlebbar gemacht.

Und manchmal entstanden Szenen und Bilder, die unserer Botschaft nahe kommen, auch dann, wenn wir nicht Veranstalterin waren. Ich zitiere dazu eine Stimme von weiter „draußen“ (Dieser Präsesbericht wird am Anfang seiner Entstehung jedes Mal einem „Elchtest“ unterzogen. Wir laden – immer wieder andere – kirchennähere oder – fernere Menschen aus unterschiedlichen Milieus ein, sich mit dem Erstentwurf auseinanderzusetzen. – Zu diesem Bericht erreichte mich anschließend die E-Mail eines eingeladenen Journalisten (Auszug):

„Das Bild vom Stilleben auf der A40 ist die lange Tafel, zu der wir alle einladen zur Auszeit, zur Speisung der 10.000, bei der die Menschen fröhlich Essen und Kultur teilen. Die Aktion, auch wenn sie organisatorisch nicht vom Evangelischen Kulturbüro verantwortet wurde, trägt in der Anziehungskraft und im Erfolg die alten Bilder. Die Veranstaltung ohne Crowd-Manager, ohne zentrales Catering und ohne dicke Sound-LKWs, die im Kreis fahren, war ein Gegenentwurf zur Loveparade.“

Ein wichtiges Kriterium für die evangelischen Projekte zur Kulturhauptstadt war die Nachhaltigkeit. Künstlerische Netzwerke sowie Initiativgruppen, die in diesem besonderen Kulturjahr entstanden sind, müssen weiter begleitet und gefördert werden. Ihre Arbeit im kirchlichen Leben zu verankern, ist eine unserer Aufgaben. Außerdem müs-

sen wir weiter an der Frage arbeiten, wodurch sich kirchliches und speziell evangelisches Kulturengagement auszeichnet.

Unser Dank gilt den vielen Menschen, die sich in ihren Gemeinden und Kirchenkreisen beteiligt und durch ihr vielseitiges Engagement zum Gelingen unseres anspruchsvollen kirchlichen Programms beigetragen haben. Dreh- und Angelpunkt für Organisation, Begleitung und Durchführung der evangelischen Projekte zur Kulturhauptstadt war das Evangelische Kulturbüro, in dem die Kooperation mit der evangelischen Kirche im Rheinland rundum geglückt ist.

7. Das Herz als Leistungsträger – Die Familie

Wenn das Herz nicht pumpt, dann hat der Körper ein Problem. Eine ähnlich wichtige Funktion – wie das Herz für den Körper – haben Familien für die Gesellschaft. Sie stehen im Dienst des Lebens.

Familien sind in unserer Gesellschaft aber zu wenig im Blick, auch in unserer EKvW.

Das Familienbild hat sich verändert und ändert sich weiter. Familie bezeichnet heute eine Vielfalt von Lebens- und Beziehungsformen. Darin wiederum finden sich vielfältige Beziehungsgeflechte verantwortlichen und oft auch konfliktreichen Miteinanders.

Das wissen alle, die mit dem Alltag von Familien zu tun haben: In Kindertageseinrichtungen, Schulen, im Konfirmandenunterricht, in der Jugendarbeit, in der Familienbildung, in Seelsorge und Beratung, in den sozialen Diensten oder der eigenen Familie. Wer nach Familie fragt, nimmt alle Lebensphasen in den Blick, auch das Alter. Familie ist da, wo Menschen dauerhaft und generationenübergreifend persönlich füreinander einstehen und Verantwortung übernehmen.

Familien sind Leistungsträger unserer Gesellschaft und auch unserer Kirchengemeinden. Sie halten die Gemeinschaft am Laufen.

Um diese Bedeutung stärker in unseren Focus zu stellen, sind die in Westfalen und Lippe in der *Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen* zusammengeschlossenen Einrichtungen und Verbände im vergangenen Jahr initiativ geworden mit dem Ziel, das familienpolitische Profil unserer Kirche zu stärken. In der Begründung heißt es u.a. *„Familien bieten den Menschen den Rahmen, in dem sie Freiheit und Bindung individuell leben und verantworten. Familien gewährleisten gleichzeitig Flexibilität und Kontinuität im Alltag. Sie sind elementarer Bezugspunkt für frühe Förderung und für die Chance, in Würde altern zu können. Sie sind ein wichtiger Ort der Weitergabe religiöser Tradition und deren individueller Aneignung und Neugestaltung. Die gesellschaftliche Verantwortung der Generationen füreinander hat in den Familien ihre Wurzel. Familien haben eine zentrale Bedeutung für eine aktive Zivilgesellschaft.“*

Familien gestalten das Spannungsfeld zwischen Flexibilität und Verlässlichkeit.¹⁷ Dies gilt nicht nur für den Familienalltag mit den unterschiedlichen außerfamiliären Ver-

17 Vgl. Siebter Familienbericht.

pflichtungen von Kindern und Erwachsenen, sondern auch auf gesellschaftlicher Ebene. Familien sind ein wichtiger Angelpunkt, damit die Menschen mit dem, was wir unscharf *Auswirkungen der Globalisierung* nennen, überhaupt noch zurechtkommen. Ohne die Leistungen der Familien wären die Flexibilitätserwartungen der Wirtschaft und die differenzierte Organisation einer komplexen Gesellschaft überhaupt nicht gestaltbar.

Familien managen den Alltag gesellschaftlicher Veränderungen, von Familie und Beruf, von familiärer und institutionalisierter Erziehung, von Migration und Integration. Familien gleichen nach Kräften Defizite im Bildungssystem aus und fördern den sozialen Ausgleich zwischen den Generationen. Sie übernehmen dauerhaft und generationenübergreifend persönlich füreinander Verantwortung.

Gleichzeitig unterliegen Familien den Auswirkungen des demographischen Wandels. In einer alternden Gesellschaft nimmt die Zahl der Jüngeren kontinuierlich ab und die der Älteren zu. Die durchschnittliche Lebensspanne wächst erheblich. In der Folge muss die jüngere Generation immer mehr an gesellschaftlichen Aufgaben schultern, während die mit Aktivitäten gefüllte Lebenszeit für Ältere weiter zunimmt. Diese Entwicklung betrifft alle Politikfelder. Ob Städtebauplanung, Verkehrs-, Gesundheits-, Sozial-, Wirtschafts-, Arbeitsmarkt-, Bildungs-, Kommunal- oder Zuwanderungspolitik – das gemeinsame Herzstück von allem muss eine aktive und aktivierende *Familienpolitik* sein. Sie muss die Verantwortungsübernahme der Generationen füreinander fördern und jungen Leuten Zuversicht geben, ihre Zukunft mit Kindern zu planen. *Es bedarf einer stärkeren Ergänzung der begrenzten, privat-naturwüchsigen Ressourcen für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen durch eine verstärkte Übernahme öffentlicher Verantwortung in Ergänzung zur elterlichen Sorge.*¹⁸

Als Kirche begleiten wir Familien von der Wiege bis zur Bahre, von der Taufe bis zur Beerdigung. Doch sind wir auch offen für die vielfältigen Erscheinungsformen von Familie, wie sie sich heute darstellen? Wie weit verhalten wir uns milieu-verengt? Warum fühlen sich z.B. so wenige Alleinerziehende von uns eingeladen, ihr Kind zur Taufe zu bringen?

Und sind wir als Kirche, die viel für Familien tut, auch eine familienfreundliche Arbeitgeberin?

Damit Familien in unserer Gesellschaft auf Dauer lebensdienliche Leistungsträgerinnen sein können, wie es das Herz für den Körper ist, brauchen sie Ressourcen – wirtschaftliche, soziale, finanzielle, emotionale und spirituelle. Deswegen muss uns daran liegen, das familienpolitische Profil unserer Kirche zu stärken und die Politik zu einer aktiven und aktivierenden Familienpolitik zu veranlassen.

18 Prof. Dr. Thomas Rauschenbach, Referat „Bildungs- und Teilhabegerechtigkeit aus pädagogischer Perspektive“ zum Schwerpunktthema der EKD-Synode 2010 *Bildungsgerechtigkeit*.

8. Ein brennendes Herz für die Theologie – Förderung des theologischen Nachwuchses

Der theologische Nachwuchs liegt uns am Herzen. Auch wenn gegenwärtig noch sehr viel mehr Pfarrerinnen und Pfarrer in der EKvW beschäftigt sind als es Pfarrstellen gibt, wird sich diese Situation in zehn bis fünfzehn Jahren dramatisch verändern. Darum werben wir gegenwärtig für das Theologiestudium und stellen gleichzeitig die kontinuierliche Begleitung der Studierenden sicher.¹⁹ Diese Begleitung beginnt bereits vor der Studienwahl. Sie leitet am Theologiestudium Interessierte frühzeitig dazu an, sich mit den spezifischen Herausforderungen des Pfarrberufs auseinanderzusetzen und nach der persönlichen Eignung für diesen Beruf zu fragen. Gleichzeitig sucht sie nach realitätsgerechten und zukunftsfähigen Perspektiven für jede Einzelne und jeden Einzelnen. Allerdings zeigt sich, dass Werbung und Förderung durch die EKvW bei Studierenden auch Skepsis und Zurückhaltung auslösen.²⁰ Hier wirkt die Verunsicherung durch die Personalpolitik der hinter uns liegenden Jahre noch nach. Andererseits zeigt sich darin auch der dringende Wunsch nach mehr Klarheit über die Ausprägung des Pfarrberufs unter den sich für die Zukunft abzeichnenden Bedingungen. Deshalb ist der Kirchenleitung jetzt daran gelegen, ihrerseits realitätsgerechte und zukunftsfähige Perspektiven für Theologiestudierende zu eröffnen.

Die Personalplanung geht – angesichts der zu erwartenden Halbierung der der EKvW zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen bis 2030 – von der Notwendigkeit einer erheblichen Reduzierung der Pfarrstellen in unserer Kirche aus. Deshalb muss mit der Personalplanung eine Konzeptionsentwicklung einhergehen, wie der Pfarrberuf künftig so gestaltet werden kann, dass er sowohl der Erfüllung pastoraler Aufgaben dient als auch für Pfarrerinnen und Pfarrer attraktiv bleibt. Hier sind wir an der Arbeit. Nicht nur künftige Pfarrerinnen und Pfarrer fragen nach der Entlastung im Pfarramt von fachfremden administrativen Aufgaben zugunsten von pastoralen Kernaufgaben, nach der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und nach der Veränderung von Erwartungshaltungen in Gemeinden und Leitungsorganen an den pastoralen Dienst unter künftigen Bedingungen von viel größerer Knappheit.²¹

Das Theologiestudium steht durch Elemente der Modularisierung vor neuen Herausforderungen. Uns muss daran gelegen sein, dass der Beruf der Pfarrerin und des Pfarrers weiterhin als theologischer Beruf wahrgenommen wird. Dazu gehören eine angemessene

19 Mit dieser Aufgabe betraut ist Pfarrerin Dr. Friederike Rüther, Münster.

20 Seit dem Wintersemester 2009/10 wurden die Ortskonvente an den theologischen Fakultäten in Berlin, Leipzig und Münster und an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel besucht.

21 Überlegungen zur Personal- und Pfarrstellenentwicklung begegnen immer wieder in den Berichten der Superintendentinnen und Superintendenden. In manchen Regionen ist inzwischen der Rückgang der Pfarrstellenzahlen so deutlich spürbar, dass Mangel empfunden wird. Das Pfarrbild wird in diesem Kontext oder auch grundsätzlich thematisiert: „Dieses neue Pfarrbild entspricht im Grunde dem ganz alten: Pfarrerinnen und Pfarrer konzentrieren sich wieder auf Gottesdienst, Seelsorge und Unterricht. Sie verstehen sich als mitarbeitende Gemeindeglieder unter anderen mitarbeitenden Gemeindegliedern. Das „neue“ Pfarrbild wird aber nur zu erreichen sein, wenn wir auch unser Gemeindebild neu definieren. Gemeinde ist dann keine Summe zu versorgender Objekte mehr, sondern handelndes Subjekt und lebendiger Leib, dessen Glieder das tun, wozu sie berufen und befähigt sind.“ (Hagen).

sene Theologiefreudigkeit, hermeneutische Kompetenz und die Fähigkeit zur Gestaltung von Bildungsprozessen. Dazu helfen Förderpreise für Schülerinnen und Schüler sowie Theologiestudierende, Stipendienprogramme und Promotionsprojekte. Auslandsstudium, Praktika und ökumenische Erfahrungen dienen der Horizonterweiterung.

Ich freue mich, dass auch in diesem Jahr die Studierenden durch einen Vertreter und die Vikarinnen und Vikare durch eine Vertreterin auf unserer Synode als sachverständige Gäste vertreten sind. Halten Sie das Feuer der Theologie wach, schöpfen Sie Entlastung aus geschwisterlicher Gemeinschaft und bleiben Sie uns treu. Ihre Kirche braucht Sie!

9. Mit Herz und Verstand – Überprüfung des Auswahlverfahrens zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für den Pfarrberuf

Dass die Landeskirche den Zugang zum Vorbereitungsdienst für den Pfarrberuf auch in Zeiten knapper werdender personeller Ressourcen über ein Auswahlverfahren regelt, wird kaum in Frage gestellt. Während im 1. Theologischen Examen die theologische Kompetenz im Mittelpunkt steht, wird im Auswahlseminar überprüft, ob eine Person hinsichtlich ihrer persönlichen Kompetenzen²² den hohen Anforderungen des pfarramtlichen Dienstes gewachsen ist. Allerdings wird zurzeit Kritik daran geübt, dass das Auswahlverfahren – anders als das 1. Theologische Examen – nicht wiederholt werden kann. Auch die Berücksichtigung von Zusatzpunkten für besondere Qualifikationen und Belastungen wird zunehmend hinterfragt. Deshalb ist jetzt eine Überprüfung der geltenden Regelungen eingeleitet worden, um notwendige Verfahrensänderungen zu ermitteln und in eine Änderung der Aufnahmeverordnung einmünden zu lassen.

10. Ein himmlischer Schatz – Das Jahr der Taufe 2011

Unser Herz schlägt für vieles. Das Herz macht manches zu seinem Schatz. Die biblische Perspektive aber weist weit darüber hinaus: *Sammelt euch aber Schätze im Himmel, wo sie weder Motten noch Rost fressen und wo die Diebe nicht einbrechen und stehlen.* Wodurch unterscheiden sich die Schätze im Himmel von anderen Schätzen? Der entscheidende Punkt ist ihre Unvergänglichkeit.

„Vielleicht sind wir mit unserem westfälischen ‚Jahr der Taufe 2011‘ im Jahr des 33. Deutschen Evangelischen Kirchentags besonders nah dran an den himmlischen Schätzen? Taufe als ‚Gottesgeschenk‘ – Gott ruft dich beim Namen; erklärt sich zu deinem Bundespartner, ein Leben lang und sogar über den Tod hinaus. Wenn das kein himmlischer Schatz ist...“²³

Eine rote Schleife schmückt als Hingucker ein großes, weißes Paket. Man kann sie gar nicht übersehen. Sie ist das Logo für das Jahr der Taufe 2011. Es weckt Freude auf Aus-

²² Wie Kooperationsverhalten, Belastbarkeit und Situationsbewältigung, Dialogverhalten, Konflikt- und Problemlösungsverhalten und Selbstreflexion.

²³ Annette Kurschus in ihrer Bibelarbeit zur Kirchentagslosung, vgl. Fußnote 1.

packen, Überraschung, Entdecken: Die Taufe ist ein Gottesgeschenk. Es erinnert daran, wie wertvoll jede und jeder Getaufte für Gott ist. Die Taufe ist ein so großes Geschenk, dass das Auspacken ein ganzes Leben umfasst.

„Die Taufe ist voraussetzungslos, aber nicht folgenlos. Sie ist der Beginn eines Christenlebens, aber ein Beginn, der auf Fortsetzung angelegt ist. Die Taufe will in Anspruch genommen, das Gottesgeschenk will auch ausgepackt werden ...“²⁴ „Denn es muss ohn Unterlass also getan sein, dass man immer ausfege, was des alten Adams ist, und hervorkomme, was zum neuen gehört. ... Das heißt recht in die Taufe gekrochen und täglich wieder hervorgekommen“ (Martin Luther)

Die Taufpraxis ist heute vielgestaltig. Es werden weiterhin Säuglinge getauft, aber auch Kleinkinder, zunehmend auch Jugendliche und Erwachsene. „Die Veränderungen beim Alter der Täuflinge, beim Ort der Taufe und eine reichhaltigere Ausgestaltung der Feier enthalten große Chancen. Wir leben in einer Zeit, in der Selbstverständlichkeiten brüchig werden. ... Von der Erneuerung der Taufpraxis kann eine Erneuerung der Kirche ausgehen.“²⁵

Deshalb wird das *Jahr der Taufe* voller Überraschungen sein. Die erste liegt schon darin, dass so viele um uns herum mitmachen: Die EKD in der Lutherdekade (Reformationsdekade): Das Jahr 2011 steht unter dem Titel *Reformation und Freiheit (Jahr der Taufe)*; die Evangelische Kirche im Rheinland, die Lippische Landeskirche und die Ev.-luth. Kirche Hannovers – alle unter dem Motto *Gottesgeschenk*.

Unter den folgenden Aspekten freuen wir uns auf weitere freudige Überraschungen im kommenden Jahr:

- Taufe und Glaube

Taufe und Glaube gehören zusammen. Einige Hinsichten dazu: „Ohne Glaube ist die Taufe für Luther ‚nichts nütze‘, wobei der Glaube nicht die Taufe macht, sondern sie empfängt ... Die Taufe ist von ihrem Ursprung her ... nicht in erster Linie ein Segen, sondern ein Sakrament, ein wirksames Zeichen der Gnade Gottes, das dem Menschen Anteil gibt an Tod und Auferstehung Christi und das im Glauben empfangen sein will.“²⁶ „Menschliche Personalität ist keine Eigenschaft des Menschen. Sie wird ihm in der Taufe zugesprochen. Die jedem Menschen als Geschöpf zukommende Würde als Person gründet im Anruf Gottes: Du bist mein und ich bin Gott für Dich.“²⁷ „Unter dem Zuspruch des

24 Hans-Martin Lübking, *Zu Christus gehören – Die Taufe in der Theologie in: Gottesgeschenk, das Jahr der Taufe 2011*, Bielefeld 2010, S. 6.

25 Christian Grethlein, *Chance zur Erneuerung: Die Taufpraxis im Umbruch in: Gottesgeschenk, das Jahr der Taufe 2011*, Bielefeld 2010, S. 11.

26 Hans-Martin Lübking, *Zu Christus gehören – Die Taufe in der Theologie in: Gottesgeschenk, das Jahr der Taufe 2011*, Bielefeld 2010, S. 5.

27 *Mit Gott reden – von Gott reden; Das Personsein des dreieinigen Gottes – Ein Votum des Theologischen Ausschusses der Union Evangelischer Kirchen (UEK) in der EKD*, S. 77.

*Evangeliums verliert der Mensch die Fesseln, die ihn von Christus, von sich selbst und von den Mitmenschen trennen. ... Ist das Herz von der Liebe Christi erfüllt, dann bin ich schon in der Freiheit.*²⁸

Wie sehen demgegenüber die Motive für die Taufe in der Praxis aus?

„Nach wie vor dürfte ein wichtiges Motiv für die Taufe ... die Familientradition sein ... (Ausdruck dafür ist z.B. das Taufkleid.)

*... Bei Interviews mit Taufeltern wurde überraschend oft vom Tod gesprochen ... Im Umfeld einer Geburt ist die Verletzlichkeit von uns Menschen nicht mehr zu überspielen.*²⁹

Anders sind die Motive bei jungen Menschen gelagert. Hier kann der Wunsch nach *Zugehörigkeit* im Vordergrund stehen.

*„Noch individueller verhält es sich bei Erwachsenen ... Traditionen, Generationenvorsorge, Hoffnung auf Schutz, der Wunsch auf Zugehörigkeit begleiten uns das ganze Leben.“*³⁰

Taufe und Kindergarten, Taufe und Grundschule, Taufe und Konfirmation, religiöse Erziehung in der Familie, Taufe im Erwachsenenalter sind deshalb wichtige Facetten des Aspekts *Taufe und Glaube*. Und das schon seit einigen Jahren aufgelegte Begleitprojekt unserer EKvW *Mit Kindern neu anfangen* zur religiösen Sozialisation beginnt jeweils schon mit der Geburt eines Kindes.

- Taufe und Ökumene

Im April 2007 haben elf Kirchen in Deutschland im Magdeburger Dom eine „Erklärung über die Taufanerkennung“ unterzeichnet. Darin heißt es: *„Wer dieses Sakrament empfängt und im Glauben an Gottes Wort bejaht, wird mit Christus und zugleich mit seinem Volk aller Zeiten und Orte vereint.“*

„Zwei zentrale Aussagen sind hier miteinander verbunden:

Die Taufe ist Teilhabe an Christi Tod und Auferstehung. Die Taufe gliedert ein in eine umfassende Gemeinschaft, die nicht durch Raum und Zeit begrenzt ist.“³¹

Damit ist anerkannt, dass die Zugehörigkeit zu Christus umfassender ist als die zu einer Konfessionskirche. Die Taufe ist das Sakrament der Einheit von Christen orthodoxen, römisch-katholischen und evangelischen Glaubens.

28 Michael Beintker, *Verborgener Motor der Geschichte*, in: Taufe und Freiheit, Kirchenamt der EKD, 2010, S. 57.

29 Christian Grethlein, *Chance zur Erneuerung: Die Taufpraxis im Umbruch*, in: Gottesgeschenk, das Jahr der Taufe 2011, Bielefeld 2010, S. 11f.

30 Christian Grethlein, a.a.O., S. 13.

31 Johanna Will-Armstrong, *Die Taufe – Zeichen ökumenischer Verbundenheit*, in: Gottesgeschenk, das Jahr der Taufe 2011, Bielefeld 2010, S. 8.

Dennoch gibt es noch erhebliche Hindernisse in der praktischen Wahrnehmung der in der Taufe gestifteten Einheit zwischen den Konfessionen.³² Auch hier gilt es im *Jahr der Taufe* Schritte auf dem Weg der weiteren Verständigung zu tun.

- Taufe und Gerechtigkeit

Die Taufe spricht Menschen aus unterschiedlichsten Kulturen und Milieus die gleiche unverlierbare Würde zu und verbindet sie als Leib Christi zu einer Kirche. *Denn ihr alle, die ihr auf Christus getauft seid, habt Christus als Gewand angezogen. Paulus folgert: Hier ist nicht Jude noch Grieche, hier ist nicht Sklave noch Freier, hier ist nicht Mann noch Frau, denn ihr seid allesamt einer in Christus.* (Galater 3,27f.) Dieser Zuspruch findet im Gerechtigkeitshandeln der Kirche seine Antwort. Es fällt auf, dass Kinder alleinerziehender evangelischer Mütter in deutlich weniger Fällen getauft werden als im Durchschnitt aller evangelischen Eltern.³³ Hat das mit dem Idealbild einer „intakten“ Familie zu tun? Zudem kostet eine Tauffeier Geld. Gemeinsame Tauffeste unter der Regie von Gemeinden oder Kirchenkreisen bergen große Chancen.³⁴

- Taufe und Taufpraxis

Das *Jahr der Taufe* wird die jeweils eigene Taufpraxis in den Gemeinden würdigen und auch neue Impulse geben. Das Materialheft³⁵ enthält hier eine Fülle von Anregungen.

- Taufe und Öffentlichkeit

Die Taufe ist ein Gottesgeschenk und hat lebenslange Bedeutung. Mehr noch: Eines der Plakate zum Jahr der Taufe zeigt ein Sterbebett. Auch an diesem Bett findet sich das Paket mit der roten Schleife. Das Gottesgeschenk bleibt. Auch im Tod. Diese Botschaft muss unter die Leute. Dazu gibt es Postkarten, Plakate, Aktionsmaterialien und Gottesdienstentwürfe. Es gibt Signets für Schaukasten, Gemeindebrief, Publikationen und Internetauftritte. Und einen Waschhandschuh mit dem Aufdruck: *„Gottesgeschenk – ich*

32 Näheres dazu bei Johanna Will-Armstrong, a.a.O.

33 „Mit der starken Orientierung an der Familie hängt es ... zusammen, dass die Taufquote nicht-verheirateter evangelischer Mütter lediglich bei circa fünfundzwanzig Prozent liegt. Hier zeigt sich, dass mit dem kirchlichen Taufakt das öffentliche Sichtbarmachen familiärer Verhältnisse gegenüber anderen Gemeindegliedern, gegenüber dem weiteren Verwandten- und Freundeskreis, aber auch gegenüber sich selbst verbunden ist; deshalb wird mit der Taufe bis zum heutigen Tag das Ideal einer ‚vollständigen‘ und ‚intakten‘ Familie verknüpft.“ Aus: Die Taufe – Eine Orientierungshilfe zu Verständnis und Praxis der Taufe in der evangelischen Kirche. Vorgelegt vom Rat der EKD, Gütersloh 2008, S. 14.

34 In Vorbereitung des Jahres der Taufe haben wir vor Kurzem Tauffeste in unserer Region erlebt – z.B. im Kirchenkreis Arnsberg oder im lippischen Lemgo.

35 Gottesgeschenk, das Jahr der Taufe 2011, Bielefeld 2010.

bin getauft³⁶. So wird öffentlich erkennbar, dass die Taufe ein unvergänglicher himmlischer Schatz ist.

11. Ein weites Herz – Inklusion in der Jugendarbeit

Einschließen statt ausschließen, das bedeutet „Inklusion“. Es geht um Gerechtigkeits-handeln. *Inklusion* ist das Jahresthema des *Amtes für Jugendarbeit* und nicht nur dort ein Begriff von zentraler Bedeutung.³⁷

In der Jugendarbeit geht es um Offenheit der Angebote für alle, unabhängig von Geschlecht, Schulbildung, Herkunft, Hautfarbe oder Behinderung. Das gilt in der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit eigentlich als selbstverständlich. Die Realität in der praktischen Arbeit entspricht jedoch diesen Bedingungen nicht immer. Zum Beispiel kommen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen wenig vor. Der pädagogische Ansatz der *Inklusion* zielt auf Gleichheit in der Verschiedenheit. Angestrebt wird die soziale Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen.³⁸ Heterogenität wird als Normalfall angesehen. Statt an Defiziten anzusetzen, werden die Fähigkeiten gestärkt. Jedes Kind und jeder Jugendliche hat das gleiche Recht auf volle individuelle Entwicklung und

36 „Nach der Taufhandlung wird das Wasser am Kopf des Täuflings mit dem Waschhandschuh abgetupft und den Eltern überreicht. Eine bleibende Erinnerung“. Uwe-C. Moggert-Seils, „Du bist ein Gottesgeschenk“ – Öffentlichkeitsarbeit im Jahr der Taufe 2011, in: Gottesgeschenk, das Jahr der Taufe 2011, Bielefeld 2010, S. 62.

37 Vgl. zu dem Begriff Inklusion auch EKD-Text 108. *Ein Beitrag der Kommission für Migration und Integration der EKD zur einwanderungspolitischen Debatte*, S. 23f.: Inklusion und Partizipation

„Inklusion oder Einbeziehung verlangen, jeden Menschen in seiner Individualität zu akzeptieren und ihm die Möglichkeit zu geben, in vollem Umfang an der Gesellschaft teilzuhaben. Unterschiede werden zwar bewusst wahrgenommen, aber nicht in Frage gestellt. Es ist eine gesellschaftspolitische Aufgabe, Strukturen zu schaffen, so dass Personen im Blick auf ihr Herkommen und ihre Zugehörigkeit zu einer Ethnie wie alle anderen auch auf die ihnen eigene Art wertvolle Leistungen einbringen können. Es sind Rahmenbedingungen zu schaffen, die das menschliche Grundbedürfnis nach Sicherheit erfüllen und den Zugang zu öffentlichen Einrichtungen gewährleisten – bei der Bildung, dem Arbeitsmarkt, der Gesundheitsversorgung und dem Netz der sozialen Sicherung. Dieses Verständnis kommt auch im Nationalen Integrationsplan zum Ausdruck.

Der Begriff Inklusion wird gruppenübergreifend verwendet. Zentrale Bedeutung hat er in der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen. Aber auch auf europäischer Ebene wird der Begriff Inklusion benutzt: in den Bereichen Arbeitsmarkt, Armutsbekämpfung und bei den „Gemeinsamen Grundprinzipien für die Politik der Integration von Einwanderinnen und Einwanderern“.

Der Begriff Partizipation bezeichnet darüber hinaus die Einbindung von Personen in Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse. Die Beteiligung kann verschiedene Formen annehmen, zum Beispiel als Bürgerbeteiligung, in einem Interessenverband oder einer politischen Partei. Das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes mitzuwirken, gehört zu den Menschenrechten. (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Art. 21, Abs. 1.).

38 Aus dem Bericht zur Kreissynode Hamm: „Anforderungen und Leistungsdruck an die junge Generation steigen. Leider korrespondiert damit nicht die notwendige individuelle Förderung, die die Jugendlichen dringend für deren Bewältigung benötigen. Die Herkunft ist immer noch ein entscheidender Faktor für die Entwicklungschancen von Kindern und Jugendlichen. Viele Jugendliche werden auf der Erfolgsspur abgehängt. Soziale Konflikte sind vorprogrammiert.“

soziale Teilhabe ungeachtet des jeweiligen persönlichen Unterstützungsbedürfnisses. Das Amt für Jugendarbeit wirbt mit dem diesjährigen Jahresplakat „*Alle gleich, alle anders*“ für die Inklusion und damit für die Teilhabe unterschiedlicher Kinder und Jugendlicher an den Gruppenangeboten, Freizeiten, Konfirmandenveranstaltungen und Bildungsmaßnahmen.³⁹

12. Herzweh – Kinderarmut

Auch bei der Kinderarmut geht es um Inklusion, um Einschließen statt Ausschließen. Kinderarmut darf nicht nur auf ihren materiellen Aspekt verengt werden. Das haben wir immer wieder betont während unserer Kampagne „*Lasst uns nicht hängen*“. Auf der Reise unserer Kirchenleitungsdelegation zur Evangelischen Partnerkirche am La Plata (IERP) im Oktober 2010 stand uns schlaglichtartig vor Augen, wie richtig diese Erkenntnis ist. Die Armut in einem Elendsviertel von Buenos Aires unterscheidet sich, oberflächlich gesehen, kaum von der Armut in Takuapi. In diesem kleinen Dorf in der Provinz Misiones leben Ureinwohner vom Volk der Guaraní. Beide, die Menschen im Slum am Rande der Großstadt und die indigenen Dorfbewohner sind bitterarm. Und doch fällt der Unterschied sofort auf: Hier Kinder mit totem Blick, die Hoffnungslosigkeit verkörpern und Müll sammeln, um zu überleben – dort, bei den Guaraní, Kinder, die einfach Kinder sind, die spielen, lachen, mit großen Augen die Welt erkunden.

Die evangelische Gemeinde Ruiz de Montoya betreibt in Takuapi eine zweisprachige Elementarschule. Dabei beschreibt sie einen ganz schmalen Grat: Die Kinder lernen einerseits den Wert ihrer eigenen – bedrohten – Kultur. Sie lernen andererseits, sich in der ganz anderen Umgebung zu bewegen, die wir als Zivilisation bezeichnen.

„*Wer die Wurzeln seines Lebens verliert, wird haltlos*“, sagt Barbara Schoch von der Gemeinde, die sich seit vielen Jahren für die Guaraní engagiert. Deshalb sollen die Kinder lernen, wie man sich in der Tradition ihres Volkes begrüßt; sie sollen ihre Sprache pflegen und ihre Lieder singen. Gleichzeitig lernen sie Spanisch, sie lernen, wie man eine Toilette benutzt und später, wie man mit dem Computer umgeht.

Das Dorf Takuapi ist keine Idylle, keine heile Welt. Es gibt auch hier – im kleinen Grenzverkehr mit anderen Teilen der argentinischen Bevölkerung – Alkoholismus, Dro-

39 Damit die Umsetzung gelingen kann, müssen konkrete Schritte vorgenommen werden:

- Überprüfung der Teilnehmerstruktur in jeder Gemeinde, jedem Kirchenkreis, jedem Jugendverband. Welche Kinder und Jugendlichen werden mit den Angeboten erreicht?
 - Aufhebung von Barrieren, nicht nur räumlicher Art, sondern besonders in den Köpfen, damit alle teilnehmen können, die wollen.
 - Besondere Einladungen: Kinder und Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte oder Behinderung müssen gezielt angesprochen werden, um zu signalisieren, dass gerade sie auch erwünscht sind.
 - Überprüfung der Texte, Einladungen und Flyer auf Verständlichkeit der Sprache.
 - Vertrauensbildende Maßnahmen für Eltern, damit sie sicher sein können, dass ihr Kind in der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit gut aufgehoben ist.
 - Entwicklung von Kreativität und Phantasie und Veränderung von Raum- und Zeitstrukturen, um der Vielfalt der Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden.
- Berücksichtigung des unterschiedlichen Unterstützungs- und Assistenzbedarfs und entsprechende Umsetzung.

gen und Prostitution. Aber die evangelische Gemeinde wendet sich den Menschen zu – auf pragmatische und respektvolle Art und Weise. Sie kann die Armut nicht beseitigen. Doch sie leistet einen Beitrag dazu, dass die Armut nicht in Abhängigkeit auswächst. Das Leben der Guaraní bleibt nicht ohne Perspektive.

Obwohl es in Deutschland *Kindern und Jugendlichen noch nie so gut ging wie heute, wächst die soziale Kluft zwischen den Gewinnern und Verlierern.*⁴⁰ Die Kampagne der Evangelischen Kirche von Westfalen gegen Kinderarmut *„Lasst uns nicht hängen“*⁴¹ endete mit dem Schuljahr 2008/2009. Der Impuls dieser Kampagne wirkt in Gemeinden und Kirchenkreisen mit Projekten und konkreten Hilfen für Kinder weiter.⁴²

Am 27. September 2010 fand auf Einladung der EKvW ein mit Experten besetztes Fachgespräch in Haus Villigst statt. Der Impuls zu dieser Veranstaltung geht auf ein Gespräch zwischen Regierungspräsidenten, r.k. Bischöfen, Landessuperintendent und Präses zu Beginn des Jahres zurück. Auf dieser Konferenz wurde eine Fülle von Maßnahmen erörtert. Daraus einige Beispiele: Es ging um

- Netzwerkbildung von Jugendhilfe und Schule
- Ressortübergreifende und regional abgestimmte Planung aufgrund der Sozialberichte auf Landes- und Kommunalebene
- Abstimmung von Förderprogrammen
- Nutzung der geschaffenen Regionalen Bildungsbüro-Strukturen,

40 Vgl. Prof. Dr. Thomas Rauschenbach in seinem Referat *Bildungs- und Teilhabegerechtigkeit aus pädagogischer Perspektive* zum Schwerpunktthema der EKD-Synode 2010.

41 Gemeinsam mit anderen Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege hat die Diakonie eine Broschüre zum „Jahr gegen Armut und soziale Ausgrenzung“ herausgegeben. Unter dem Titel „Den Armen eine Stimme geben“ werden die Auswirkungen von Armut auf die Betroffenen beschrieben und das mit diesem Jahr verbundene Anliegen bekräftigt. Mit einer gemeinsamen Erklärung haben die evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen im März das Anliegen der Bekämpfung von Kinderarmut noch einmal unterstrichen. Gemeinsam haben wir erklärt: „Die Evangelischen Kirchen in Nordrhein- Westfalen und die Diakonie Rheinland, Westfalen, Lippe sehen sich in der Pflicht, bei der Bekämpfung der Kinderarmut ihren Beitrag zu leisten. Die Kirchen taufen Kinder. Sie übernehmen damit Verantwortung bei der religiösen Erziehung und Bildung. Sie fordern zugleich Teilhabe in Kirche und Gesellschaft für alle Kinder. ... Die Kirchen und ihre Diakonie sehen mit großer Besorgnis, dass viele Kommunen ihre Aufgabe, die öffentliche Daseinsvorsorge dauerhaft zu sichern, nicht erfüllen können. Arme Kinder in armen Kommunen sind doppelt benachteiligt. Aufgabenzuordnung und Finanzausstattung der Ebenen staatlichen Handelns müssen neu gestaltet werden. Nur so kann Armut – insbesondere Kinderarmut – entschlossen und wirksam bekämpft werden. Die Evangelischen Kirchen und ihre Diakonie in Nordrhein-Westfalen fordern einen Perspektivwechsel, der die Gesellschaft von den Grundbedürfnissen der Kinder her sieht.“

42 Unter dem Stichwort „Chancenreich gegen Kinderarmut“ hat die Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe beispielhafte Projekte dokumentiert und trägt so zum Erfahrungsaustausch bei. Mit einem Lese- und Arbeitsbuch „40 Tage auf dem Turm – Fast ein Kalender“ bietet das Amt für Jugendarbeit eine praktische Hilfe, um die Perspektive armer Kinder in der Kinder- und Jugendarbeit stark zu machen.

Unterschiedliche Projekte, Kooperationen – etwa die Sozialkonferenz im Kirchenkreis Paderborn, ein Bündnis zwischen DGD, katholischer und evangelischer Kirche – sind angestoßen und realisiert worden, um gemeinsames Handeln gegen Armut zu koordinieren und den zunehmend vermittelten fragwürdigen Bildern der Betroffenen entgegenzutreten.

- Weiterentwicklung von Bildungsnetzwerken und Präventionsketten (z.B. Dormagener Modell)
- Umsteuerung von Geldern in die Prävention
- „Gute Schule“ gibt es meist in „gutem Kontext“ – die Attraktivität strukturschwacher Regionen für Lehrerinnen und Lehrer muss gestärkt werden und vieles mehr

Verabredungen:

1. Rothardt (Institut für Kirche und Gesellschaft der EKvW) bringt die Ergebnisse in das Gespräch zwischen RPs, Bischöfen, Landessuperintendent und Präses ein (Anfang 2011).
2. Teilnehmende und Verantwortungsträger setzen Prozesse in ihren jeweiligen Institutionen ab sofort in Gang.
3. Folgetermin (mit Fokussierung auf Teilaspekte) wird für September 2011 geplant. (Einladerin ist wieder die EKvW).

13. Von ganzem Herzen – Bildung und Bildungsgerechtigkeit an unseren evangelischen Schulen

In der Lutherdekade der EKD (Reformationsdekade) ist 2010 *Melanchthonjahr*. Die Reformation war auch ein großer Bildungsaufbruch, und der ist vor allem mit dem Namen Philipp Melanchthons verbunden.⁴³ Melanchthon gilt als Praeceptor Germaniae (Lehrer Deutschlands). Seine Wirkungen für das Schulwesen in Deutschland sind kaum zu überschätzen.

In seiner bis heute vorbildlichen didaktischen Weisheit warnte er vor zu großer „*Manchfeltigkeit*“ des Unterrichtsstoffes, weil die Schüler durch eine zu große Quantität der Lerngegenstände ebenso überfordert würden wie durch deren große Verschiedenheit (etwas von solcher Weisheit wünschten wir uns heute z.B. bei der Komprimierung der Lehrpläne im verkürzten Durchgang durch die Sekundarstufe I (G 8) an Gymnasien). Die Festlegung der Unterrichtsinhalte verlange eine überlegte und qualitativ hochwertige Auswahl (wir sprechen heute von didaktischer Reduktion) bei gleichzeitiger Berücksichtigung des zusammengehörigen Ganzen der Wissenschaft (wir bemühen uns heute um fächerübergreifenden und -verbindenden Unterricht). Melanchthons Ideen zur Schulreform wurden vor allem von seinen Schülern umgesetzt, die entweder neue Schulen als humanistische Gymnasien gründeten oder als Rektoren an bestehende Schulen berufen wurden, um diese nach Melanchthons Vorstellungen zu reformieren.

In dieser Aufbruchstradition stehen wir weiterhin: Die EKD-Synode in der vergangenen Woche hatte das Schwerpunktthema *Bildungsgerechtigkeit – Niemand darf verloren gehen*. Anfang 2009 haben die drei evangelischen Landeskirchen in NRW auf Initiative der EKvW ein gemeinsames Positionspapier „*Bildungsgerechtigkeit und Schule*“ in die

⁴³ 1519 erschrickt er bei Visitationen über die verbreitete Unwissenheit in den Gemeinden und bei den Priestern: „Wie kann man es verantworten, dass man die Leute bisher in so großer Unwissenheit und Dummheit gelassen hat? Mein Herz blutet, wenn ich diesen Jammer erblicke“. Heinz Scheible, Melanchthon. Eine Biographie, München 1997, S. 116.

Bildungsdebatte eingebracht. Wir treten darin für eine Schule ein, in der *„Schülerinnen und Schüler die Erfahrung machen können, mit ihren individuellen Fähigkeiten willkommen zu sein und gefördert und herausgefordert zu werden – unabhängig von ihrem sozialen und kulturellen Milieu“*.

„Zu lange war Deutschland darauf konzentriert, am Ende der Bildungsverläufe Gleichheit zu erzeugen. Inzwischen wird aber immer deutlicher, dass es auf den Anfang ankommt. Kinder müssen von Beginn an gezielt gefördert werden, um herkunftsbedingte Abhängigkeiten abzuschwächen.“⁴⁴

In unserem Papier ist ausgesprochen, dass dies auch eine Frage der Schulstruktur ist. Das Sortieren von Kindern nach der 4. Klasse in Schulformen mit unterschiedlichem Leistungsanspruch haben wir als *weder begabungsförderlich noch der Bildungsgerechtigkeit dienlich* benannt. Mit dieser Positionierung sind wir auch selbst in die Pflicht genommen als Trägerin von Schulen, die überwiegend im dreigliedrigen System verortet sind.

Unser Plan, *„Konkretionen“* dazu mit einem Um- und Ausbau der St. Jacobus-Realschule zum Evangelischen Schulhaus Breckerfeld mit mehr gemeinsamem Lernen *„modellhaft umzusetzen“*, scheiterte am Widerstand der damaligen Landesregierung. Leider hat dieser Widerstand gegen die gemeinsame Initiative von Schule, Trägerin und Kommune auch zum Zerbrechen des parteiübergreifenden Konsenses in Breckerfeld geführt. Inzwischen gibt es aber Signale: ‚Wir wollen da wieder anknüpfen‘.

Gegenwärtig prüfen wir, wie in Espelkamp Schülerinnen und Schüler in den Jahrgängen 5 und 6 gemeinsam lernen können, ohne schon den verschiedenen Schulformen zugeordnet zu werden. Die Birger-Forell-Realschule und das Söderblom-Gymnasium bilden dort auf einem Schulcampus das Evangelische Schulzentrum Espelkamp. Für die Jahrgänge 7 bis 9 bzw. 10 sollen die Schulen gemeinsam ein modellhaftes Konzept für differenzierte Bildungsangebote entwickeln. Die Gymnasiale Oberstufe steht – wie bisher – allen geeigneten Absolventen der Birger-Forell-Realschule und der Sekundarstufe I des Söderblom-Gymnasiums offen. Die Wissenschaftliche Arbeitsstelle Evangelische Schule, eine Einrichtung der EKD und der Schadeberg-Stiftung am Comenius-Institut, wird diesen Umbauprozess begleiten und unterstützen. Die Erfahrungen, die beide Schulen und wir als Träger in diesem sicher auch schwierigen Prozess machen werden, stehen damit in Zukunft auch anderen Schulen zur Verfügung, die sich auf diesen Weg machen wollen.

Die Welt besteht nur dank des Atmens der Kinder in den Schulen – so zitierte Charlotte Knobloch (Vorsitzende des Zentralrats der Juden in Deutschland) am vorletzten Sonntag vor der EKD-Synode den Talmud. Dieser Satz entspricht auch dem Geist Melancthons.

44 Prof. Dr. Thomas Rauschenbach in seinem Referat *Bildungs- und Teilhabegerechtigkeit aus pädagogischer Perspektive* zum Schwerpunktthema der EKD-Synode 2010.

14. Herzverscheuchte stehen auf – Schluss

Getauft wird mit Wasser. Wasser ist nicht nur ein Symbol für das Leben. Wasser ist auch ein Symbol des Todes. Kindern macht es Spaß, im kühlen Nass zu toben, sich gegenseitig zu jagen, aber dann auch andere zu dörren, den Kopf unter Wasser zu drücken und eine Zeitlang festzuhalten. Gedörnt zu werden gehört zu den einschneidenden Erlebnissen: Wenn der Augenblick kommt, wo du nach Sauerstoff schnappst, danach ringst, Luft zu bekommen und nur Wasser in dich dringt, wenn die zwingende Hand dich nicht freigibt, dann wirst du – panisch – gewahr, dass dein Leben nur einen Atemzug weit vom Tode entfernt ist.

Die Taufe malt unsere Welt nicht schön. Sie schreibt uns direkt auf den Leib, wohin Todeswege führen. Gegenwärtig leben wir in einem gefährlichen Zwiespalt. Dem Zwiespalt zwischen der Einsicht in große weltweite Gefahren und dem Verharren im status quo. Dieses Verdrängen führt in eine nur scheinbare Ruhe. Daraus schreckt unser Herz immer wieder hoch – verstört von plötzlich auftauchenden Krisensymptomen.

Gedörnt zu werden gehört zu den einschneidenden Erlebnissen. Tief befreit atmest du durch, wenn du wieder auftauchen kannst. *Dörren* heißt dieses Spiel des Untertauchens, *dörren* aber heißt in meinem (ostfriesischen) Platt das Taufen.

Wer getauft wird, der stirbt Christi Tod mit und steht aus dem Tode wieder auf, wird neu geboren. Taufe ist die Erfahrung der Errettung aus dem Wasser. Wenn Martin Luther angefochten und herzverscheucht war, dann warf er nicht nur mit dem Tintenfass nach dem Teufel – wie die Mär sagt –, sondern dann schrieb er auch gern in großen Lettern mit Kreide auf den Tisch: *Baptizatus sum = ich bin getauft*, ich gehöre mit Leib und Leben zu Christus.

Das sollen gerade die hören, die unter uns kein Ansehen haben, denen ihre Würde bestritten wird, die krank sind und die sterben müssen. Das sollen wir alle hören, wenn wir Gefahren verdrängen und uns unserer Verantwortung nicht stellen. Nachfolge Christi dient dem Leben. Christus selber schenkt uns die Kraft dazu.

*Da ist einer, der mich denkt.
Der mich atmet, der mich lenkt.
Der mich schafft und meine Welt.
Der mich trägt und der mich hält.*

Christus spricht: *Euer Herz erschrecke nicht, glaubt an Gott und glaubt an mich* (Johannes 14,1).

Ich danke Ihnen.

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Präses und gibt Hinweise zur Aussprache über den schriftlichen und mündlichen Teil des Präsesberichtes nach der Mittagspause.

Leitung:

Präses Dr. h.c. Buß

Der Vorsitzende gibt einen kurzen Überblick über den geplanten Verlauf des Nachmittags. Die Synode singt das Lied EG 457, 1–3, 7 und 12. Die Sitzung wird um 13.00 Uhr geschlossen.

Zweite Sitzung	Montag	15. November 2010	nachmittags
Schriftführende: Die Synodalen Borries und Gerhard			

Leitung: Präses Dr. h.c. Buß

Die Sitzung wird um 15.05 Uhr eröffnet.

Die Kollekte im Eröffnungsgottesdienst erbrachte 1.024,75 Euro für die medizinische Betreuung von Flüchtlingen aus dem Irak.

Begrüßung der Gäste

Der Vorsitzende begrüßt Weihbischof Matthias König und den Ökumenedezernenten Monsignore Dr. Michael Hart als Vertreter des Erzbistums Paderborn.

Er bittet Weihbischof König um sein Grußwort.

Grußwort

Weihbischof Matthias König, Erzbistum Paderborn

„Sehr geehrter Herr Präses, lieber Bruder Buß,
hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

ich glaube, es ist drei Jahre her, dass ich an dieser Stelle gestanden habe und habe dann hinterher zu meinem Erstaunen gemerkt, dass ich es in Wort und Bild bis in Ihre Zeitung ‚Unsere Kirche‘ geschafft habe. Aber nicht durch kluge Grußworte, sondern durch eine eher unfreiwillig sportliche Aktion. Denn damals war hier noch eine große Baustelle und alles war abgesperrt mit hohen Bauzäunen und ich musste irgendwie zum Auto kommen. Also bin ich dann auf die Baustelle geraten und kam nicht mehr heraus. Und dann haben mir Leute geholfen, das Tor zu öffnen, sonst wäre ich wahrscheinlich jetzt irgendwie unter das Pflaster geraten. Nehmen Sie es als ein Zeichen des Fortschritts der Ökumene, dass katholische Bischöfe sehr wohl versuchen, unter körperlichem Einsatz Zäune niederzureißen und zu überwinden. Das ist ja sowieso das Schöne, wenn ich zu Ihnen komme, treffe ich immer einige bekannte Gesichter, einige bekannte Schwestern und Brüder aus meiner Zeit, als ich selbst Pastor war und erlebt habe, wie wohltuend das Miteinander zwischen evangelischen und katholischen Christen sein kann. Dies prägt mich bis heute und lässt manche Freundschaft über den vermeintlichen konfessionellen Graben immer noch lebendig sein.

Sie merken, ich bin gerne wieder nach Bielefeld gekommen, zumal ich heute nicht über Zäune klettern musste, sondern gesehen habe, wie schön das hier vor dem Gebäude geworden ist. Dass Kirche immer Baustelle ist, das hat ja auch durchaus etwas Symbolisches und dass die Ökumene Baustelle bleibt, ist etwas Gutes, so rostet es hoffentlich nicht ein. Viele von Ihnen haben das herausragendste Ereignis dieses jetzt zu Ende gehenden Jahres persönlich erleben dürfen, den 2. Ökumenischen Kirchentag, der im Mai 2010 viele hunderttausend Christen aus den christlichen Kirchen nach München geführt hat. Und diejenigen, die da waren, wissen, dass die Stimmung natürlich anders war als beim ersten Kirchentag in Berlin. Da war Jubel und Freude und Aufbruch. Das hat diesmal nicht so diese machtvolle Entfaltung gefunden wie damals. Vielmehr prägte die Erschütterung über die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in der katholischen, aber auch in anderen Kirchen und Institutionen dieses ganze Geschehen. Manches heiße Forum hat ja dort stattgefunden, wobei die Menschen deutlich ihre Meinung kundgetan haben, wie wir das in den Medien verfolgen konnten. Und das Ganze lag wie eine lähmende Glocke über der großen Gemeinschaft der Christen, die sich in München versammelt hatte, und das Wetter spielte dann eben auch diese Rolle, dass das Ganze ein bisschen gedrückt schien. Aber es gab eben auch ganz, ganz viele frohe Begegnungen. Gottesdienste, wo man merkte, der Funke sprang über. Gesprächspodien zu ökumenischen Themen, die stark nachgefragt waren. Das ist ja durchaus ein großes Zeichen dafür, dass das Interesse an den Sachfragen des ökumenischen Dialoges eigentlich doch ungebrochener ist, als wir das manchmal durch den Spiegel der Medien nahegebracht bekommen. Die Agora, der Markt der Meinungen, bildete ein Spektrum der unterschiedlichen Positionen und Linien, die zum Teil ja quer durch die Konfessionen verlaufen. Die Ökumene der Herzen hat bei der Feier der Artoklasia – der Gemeinschaft im Zeichen des gesegneten Brotes – nach der orthodoxen Tradition wirklich ganz, ganz viele Menschen tief berührt. Wir können alle hoffen, dass das nachhaltig das Gespräch der Theologen beflügelt.

Es gab den Schöpfungstag, der ja auch künftig am ersten Freitag im September weiter gefeiert werden soll, wo eben dieses Gebetsanliegen in die Herzen der Menschen geschrieben worden ist, im Eintreten für den Erhalt und den Schutz der Schöpfung mit einem Verkündigungsauftrag die Gesellschaft im Grunde immer wieder wachzurütteln, dass das nicht vernachlässigt werden darf. Wir müssen als Christen sicherlich mit einer Stimme sprechen, sonst gehen wir in all dem anderen Geschrei der Meinungen unter.

Der gelegentliche Eindruck, das Jahrhundert der Ökumene sei mit der letzten Jahrhundertwende zu Ende gegangen, täuscht. Ich glaube, es ist eher die Tatsache, dass ganz schnell vergessen wird, dass die letzten 70 Jahre wirklich eine Epoche des Heiligen Geistes waren, in der die Christen mit ganz großen Schritten wieder aufeinander zugeführt worden sind, so dass sie jetzt auf dem Weg zur größeren Sichtbarkeit der Einheit gemeinsam weitergehen können. Wenn ich jetzt an die Generation meiner Eltern oder Großeltern denke, denen noch eingetrichtert worden war, auch nur eine evangelische Kirche zu betreten sei eine starke Sünde. Im Gegensatz dazu besuchen wir uns heute wie selbstverständlich und haben gottesdienstliche Gastfreundschaft, eben mit dieser einen großen Ausnahme der Abendmahlsgemeinschaft. Uns ist gar nicht mehr bewusst, was da passiert ist, wie viele Gräben zugeschüttet worden sind. Es muss natürlich weitergehen. Jetzt sind wir wirklich bei den entscheidenden Themen von Kirchenverständnis und Amt und das sticht uns wie die berühmte Nadel im Gewand, aber das muss es

auch, dass wir uns eben nicht mit dem Status quo zufrieden geben. Ich habe den Eindruck, dass am Ende der achtziger Jahre die Bemühungen um Verständigung in einigen Fragen schon mal weiter vorangekommen waren als das augenblicklich der Fall zu sein scheint. Ich glaube, was uns noch mehr besorgt machen muss, ist die Tatsache, dass es vielen unserer Kirchenchristen, vor allem denen, die distanziert sind, ziemlich egal ist, wie es denn nun auf der Theologenebene aussieht und was da noch zu bearbeiten ist.

Mir sagte mein evangelischer Mitbruder, der einen Ausgetretenen besuchte und fragt, ‚Warum sind Sie denn aus unserer Kirche ausgetreten?‘ ‚Ja, das war in den neunziger Jahren ... der Papst, der reist so viel und überhaupt, was der so sagt, diese veralteten Dinge ...‘, und dann sagte der Mitbruder, ‚Entschuldigung, aber wir als evangelische Christen haben doch eigentlich mit dem Papst nicht so viel zu tun.‘ ‚Ach, ihr seid doch alles ein Verein.‘ Wenn das natürlich die Ökumene dann ausmacht, ist es tragisch.

Das Jahr 2011, das in der EKD – und hoffentlich auch ökumenisch – den Blick vertieft auf die Bedeutung der Taufe für das Christsein, das könnte der Gewissheit, dass wir als Brüder und Schwestern in Christus seine Botschaft ausrichten, wieder einen starken Impuls geben. Sie haben es ja groß hier auf der Bühne hinter dem Vorstand der Synode: Gottesgeschenk, ein Geschenk, das man tatsächlich auspacken und für sich fruchtbar machen muss, was Gott uns da durch den Heiligen Geist im Zeichen der Taufe schenkt.

Auf dem Weg zum großen Reformationsgedenken im Jahre 2017 helfen einige kleine Jubiläen in unserer Kirche, die ökumenische Vernetzung im Blick zu behalten. Ich will das nur schlaglichtartig beleuchten. Die evangelischen Kirchen dürfen im Jahr 2013 das 40-jährige Jubiläum der Leuenberger Konkordie begehen. Mit ihr wurde ja nach über 400 Jahren die innerevangelische Kirchentrennung überwunden. Vor 40 Jahren wurde die Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zwischen lutherischer, reformierter und unierter Kirche möglich. Ich versuche manchmal in Diskussionen Menschen, die sagen, es müsste doch zwischen evangelisch und katholisch endlich vorangehen, damit zu trösten, dass ich auf die Leuenberger Konkordie verweise, für die fast 450 Jahre benötigt wurden. Wir müssen manchmal geduldig und trotzdem beharrlich bleiben. Ich denke, liebe Schwestern und Brüder, die größere Einheit wurde möglich, weil hier wirklich treu im Sinn der Alten Kirche gehandelt wurde. Wo Unterschiede in der Lehre nicht mehr als kirchentrennend angesehen werden, wird als der stärkste Ausdruck der sichtbaren Einheit Abendmahlsgemeinschaft wieder möglich. Das bleibt auch unser Ziel.

Dieser Grundsatz ist für die katholische Kirche und auch die orthodoxen Christen eine große und starke Herausforderung. Aber er soll uns leiten. In den nächsten Jahren stellt sich für die katholische Kirche die Aufgabe, 50 Jahre nach dem Abschluss des Zweiten Vatikanischen Konzils, die Interpretation der Konzilstexte und die Wirkungsgeschichte des Konzils neu in den Blick zu nehmen. Auch hier ergibt sich manchmal in der Begegnung mit jüngeren Theologen der Eindruck, dieser geschichtsmächtige Impuls zur Ökumene, zur liturgischen Erneuerung, zur Betonung des allgemeinen Priestertums aller Gläubigen, der liege als Orientierung für die Verkündigung der Frohbotschaft genauso nah oder fern wie eben das Konzil von Trient, das 1563 abgeschlossen wurde. Oder eben wie Karl der Große, der bei uns in Paderborn zwar noch recht lebendig, aber im Grunde doch auch schon mittlerweile 1200 Jahre tot ist. Wenn manche junge Theologen vom Zweiten Vatikanum sprechen, dann sprechen sie in diesem ehrfürchtig geschichtlichen

Ton. Viele von Ihnen haben das auch als Beobachter von der evangelischen Seite noch mit ganz großem inneren Interesse und mit großem Herzblut verfolgt und auch gemerkt, wie sich da eine Kirche öffnet, die sich Jahrhunderte lang anderen gegenüber, die sie als Irrlehrer bezeichnet, abgeschottet hat. Ökumenisch bedeutsam und entscheidend ist und bleibt die Treue zum ökumenischen Öffnungsimpuls, gerade dieses Zweiten Vatikanischen Konzils. Und das sagt ja, dass der ökumenische Dialog nicht neu erfunden werden muss. Es gibt viele, viele Projekte der letzten Jahre, die sich bemühen, diese Dialogergebnisse der letzten 50 Jahre zu sichern und immer wieder neu ins Gespräch zu bringen.

Ich möchte gerne schließen mit einem Gedanken von Kardinal Kasper, der seinen Dienst als Präsident des Einheitsrates in diesem Jahr an den Baseler Bischof Kurt Koch, übrigens auch einer, der einen sehr guten Draht zu seiner evangelischen Schwesterkirche in der Schweiz hat, weitergegeben hat. Er hat einmal den Satz geprägt: Die Krise der Ökumene ist nicht Ausdruck ihres Misserfolges, sondern im Gegenteil ihres Erfolges. Ich denke, das lässt sich an der ökumenischen Öffnungsklausel des Zweiten Vatikanischen Konzils deutlich machen. Sie geht ja zurück auf einen Grundsatz des Ökumenischen Rates der Kirchen. Dieser war zunächst die Basis der innerevangelischen Ökumene in der Gemeinschaft mit der orthodoxen Kirche und lautete: Wir wollen den Weg der Ökumene gehen, auch wenn dieses Bemühen noch nichts aussagt über unsere wechselseitige Anerkennung als Kirche. In diesem Sinne wurde die Torontoerklärung auch zur Basis für den Einstieg der katholischen Kirche in die Ökumenische Bewegung. Auch jenseits von wahrlich nicht geglückten Formulierungen in dem Dokument ‚In Dominus Jesus‘ aus dem Jahr 2000, ist bei vielen Theologen und ungezählten Gläubigen in unserer Kirche die Gewissheit gewachsen, dass die durch die Ökumene entstandene geistliche Gemeinschaft neue Worte benötigt, die uns auf dem Weg zur größeren Gemeinschaft weiter tragen. Da wirkt die Rede von der Kirche der Freiheit, im Impulspapier des Rates der EKD, auch nicht so ohne weiteres gelungen. Sie wissen ja selber, wie viel Diskussionsstoff das in Ihrer Kirche gegeben hat. Das eigene Profil und den geistlichen Reichtum der jeweils eigenen Kirche zu beschreiben, stellt für alle Kirchen eine schwierige, aber auch eine notwendige Aufgabe dar. Das eigene Verständnis positiv zu beschreiben, ohne sich vom anderen abzugrenzen und sicherlich ungewollt zu verletzen, das bleibt der Dauerauftrag der Ökumene. Monsignore Dr. Hart, der jetzt heute bei mir ist, erfährt das immer wieder ganz hautnah, wenn er und seine Kolleginnen und Kollegen im Johann-Adam-Möhler-Institut für Ökumene eben gerade auch mit solchen Fragen ganz intensiv befasst sind.

Ich darf Ihnen auch im Namen unseres Herrn Erzbischofs Marx einen herzlichen Gruß sagen. Ich wünsche der Synode ein gutes Gelingen, uns allen ein kräftiges Vorangehen auf dem Weg zum Ziel der größeren Sichtbarkeit und Einheit der Kirche. Gottes Segen.“

Dank

Der Vorsitzende dankt Weihbischof König herzlich für sein Grußwort und für die Grüße des Erzbischofs.

Er bittet die Synodalen, sich durch Ausfüllen der Zettel zu den morgigen Arbeitsgruppensitzungen im Rahmen des Schwerpunktthemas Jahr der Taufe anzumelden.

Er bittet die Synodale Damke durch Vorlesen der Namen die Anwesenheit der Synodalen festzustellen.

„Hohe Synode,

unser Name wird mit der Zeit vergessen und niemand denkt mehr an unser Wirken. Unser Leben fährt dahin, als wäre nur eine Wolke da gewesen und zergeht wie Nebel, der von den Strahlen der Sonne verjagt und von ihrer Hitze zu Boden gedrückt wird. Unser Name wird mit der Zeit vergessen. So kennzeichnet die biblische Weisheit die Vergänglichkeit der Namen. Wir, liebe Schwestern und Brüder, dürfen hoffen, dass unsere Namen im Buch des Lebens festgehalten sind. Gewiss dürfen wir sein, dass unsere Namen seit der Taufe in unseren Kirchenbüchern verzeichnet bleiben und allemal untrüglich ist, dass die Namen, die ich jetzt aufrufe, Eingang finden in der Verhandlungsniederschrift dieser Landessynode. Wie in jedem Jahr bitte ich um Ihr Einverständnis, dass ich dabei auf Anrede, Vornamen, Titel und andere Ehrenzeichen verzichte, wenn denn dabei die Identität erkennbar bleibt und als Randbemerkung, ich bestehe auch nicht darauf, dass jetzt die Liveübertragung ausgesetzt wird.“

Die Synodale Damke ruft die Synodalen auf (Mitgliederliste siehe Anlage).

Dank

Der Vorsitzende dankt der Synodalen Damke für den Aufruf der Synodalen und stellt fest, dass die Synode beschlussfähig ist.

Leitung: Synodaler Hans-Werner Schneider.

Der Vorsitzende erläutert das Verfahren zur Aussprache über die Berichte des Präses.

An der nachfolgenden Aussprache über den mündlichen und schriftlichen Bericht des Präses beteiligen sich die Synodalen Brandt, Burkowski, Deutsch, Domke, Ettliger, Göckenjan, Höcker, Hoffmann, Dr. Jüngst, Marker, Moselewski, Mucks-Büker, Peters, Dr. Pöppel, Schmidt, Frank Schneider, Schuch, Sommerfeld, Sternke, Prof. Dr. Dr. Thomas, Weigt-Blätgen, Winterhoff.

Präses Dr. h.c. Buß antwortet auf Fragen und Anmerkungen.

Anträge

Im Laufe der Aussprache über die Präsesberichte werden folgende Anträge gestellt:

Zu Punkt 4 – mündlicher Bericht des Präses (Herzrhythmusstörungen – Weltweite Gefahren)

Antrag des Synodalen Mucks-Bücker: „Ich bitte die Synode, sich mit der Besorgnis erregenden Situation in der aktuellen Klimapolitik zu beschäftigen (Weltklimakonferenz 2010 in Cancún/Mexiko). Ich bitte die Synode, mit Blick auf die deutsche Energiepolitik eine Position zum Energiekonzept der Bundesregierung zu erarbeiten (Laufzeitverlängerung von Atomkraftwerken, Neubau von Kohlekraftwerken, Festhalten an atomaren bzw. fossilen Energiewirtschaftskonzepten).“

Antrag des Synodalen Domke: „Die Synode möge über den Berichtsausschuss prüfen, inwiefern sich die EKvW an der Kampagne für ein internationales Insolvenzverfahren beteiligt oder diese anderweitig unterstützen kann.“

Antrag des Synodalen Burkowski: „Die Landessynode möge klären, welchen Beitrag unsere Kirche dazu leisten kann, dass der innere strukturelle Zusammenhang von Finanz-, Wirtschafts-, Sozial- und Umweltkrise wahrgenommen wird und daraus politische Konsequenzen gezogen werden. Sie möge klären, wie unsere Kirche zielführend soziale und umweltpolitische Impulse in den Diskurs mit Politik, Kirche und Gesellschaft einbringen kann.“

Antrag des Synodalen Schuch: „Die Landessynode möge beschließen: Der Tagungs- und Berichtsausschuss wird auf der Grundlage der beiden Präsesberichte beauftragt, über die soziale Schieflage (soziale Spaltung) der Gesellschaft, die sich durch die Sparkonzepte der Politik verschärft, zu beraten und nach geeigneten Wegen zu suchen, die Missstände zu benennen und konstruktive Lösungen für die politische Diskussion zu erarbeiten.“

Zu Punkt 7 – mündlicher Bericht des Präses (Das Herz als Leistungsträger – Die Familie)

Antrag des Synodalen Höcker: „Deswegen muss uns daran liegen, das familienpolitische Profil unserer Kirche zu stärken ...

Überweisung an den Berichtsausschuss mit der Frage, wie das geschehen könnte.“

Zu Punkt 3.1 – schriftlicher Bericht des Präses (Bundeskongress Notfallseelsorge)

Antrag des Synodalen Moselewski: „Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, Mindeststandards für die Notfallseelsorge zu entwickeln, die die Arbeitsverdichtung und Stellenentwicklung der Pfarrerinnen und Pfarrer angemessen berücksichtigt und einen Vorschlag zu einer verbindlichen Umsetzung im Bereich der EKvW enthält.“

Zu Punkt 10.4 – schriftlicher Bericht des Präses (Kinderrechte und Flüchtlingskinder)

Antrag des Synodalen Marker: „Die Synode möge sich mit der Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge befassen und hierzu eine Stellungnahme erstellen. Dabei sollten die im schriftlichen Präsesbericht genannten Punkte und Forderungen berücksichtigt werden:

- Anerkennung der UN-Kinderrechtskonvention mit ihrem Schutz- und Fürsorgegedanken
- Schutz und altersgemäße Unterbringung auf Basis der Jugendhilfe.“

Antrag des Synodalen Sommerfeld: „Die Synode möge im Zusammenhang mit der Situation der Kinderrechte für Flüchtlingskinder auch die Forderung nach einer nachhaltigen Bleiberechtsregelung in den Blick nehmen.“

Zu Punkt 12 – mündlicher Bericht des Präses (Herzweh – Kinderarmut)

Antrag der Synodalen Dr. Pöppel: „Der Berichtsausschuss möge Kinderarmut und Sparmaßnahmen durchdenken und nach Möglichkeiten der konkreten Einflussnahme auf die Regierung suchen.“

Zu Punkt 12.2.2 und 12.2.3 – schriftlicher Bericht des Präses (Energiekonzept der Bundesregierung, Energie- und Klimapolitik in NRW)

Antrag der Synodalen Schmidt: „Die Synode wird um Beratung und Entscheidung über den Verzicht auf Spenden und Sponsoringmittel von Energiekonzernen und ihren Tochtergesellschaften an die EKvW und ihre Ämter, Einrichtungen und Werke und um Empfehlung entsprechender Beratungen in den Kreissynoden und Presbyterien gebeten.“

Zur Vorlage 4.2 (Zwischenbericht: Personalentwicklungskonzept für den Pfarrdienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen bis 2030)

Antrag des Synodalen Frank Schneider: „Der Berichtsausschuss möge den Zwischenbericht zur Personalentwicklung und den Impuls des Präses zur Einrichtung eines Einkehrhauses (Respiratio) diskutieren.“

Antrag der Synodalen Ettlinger: „Die Landessynode/Kirchenleitung möge bei den Überlegungen zum Personalentwicklungskonzept in besonderer Weise berücksichtigen, welche vor allem seelsorglichen Arbeitsfelder in unserer Gesellschaft große Akzeptanz finden und damit für unsere Volkskirche unverzichtbar sind, obwohl sie aus der Gemeindegemeinschaft heraus kaum noch leistbar sind. Diese Arbeitsfelder müssen strukturell gesichert werden.“

Beschlüsse

Im Anschluss beschließt die Synode über die Anträge zum Präsesbericht wie folgt:

Der Antrag des Synodalen Mucks-Büker zu Punkt 4 – mündlicher Bericht des Präses (Herzrhythmusstörungen – Weltweite Gefahren) – wird mit großer Mehrheit an den Berichtsausschuss überwiesen.

**Beschluss
Nr. 7**

Der Antrag des Synodalen Domke zu Punkt 4 – mündlicher Bericht des Präses (Herzrhythmusstörungen – Weltweite Gefahren) – wird mehrheitlich bei einer Reihe von Enthaltungen und sechs Gegenstimmen an den Berichtsausschuss überwiesen.

**Beschluss
Nr. 8**

- Beschluss Nr. 9** Der Antrag des Synodalen Burkowski zu Punkt 4 – mündlicher Bericht des Präses (Herzrhythmusstörungen – Weltweite Gefahren) – wird mehrheitlich bei drei Enthaltungen und einer Gegenstimme an den Berichtsausschuss überwiesen.
- Beschluss Nr. 10** Der Antrag des Synodalen Schuch zu Punkt 4 – mündlicher Bericht des Präses (Herzrhythmusstörungen – Weltweite Gefahren) – wird mehrheitlich bei einer Reihe von Enthaltungen und vier Gegenstimmen an den Berichtsausschuss überwiesen.
- Beschluss Nr. 11** Der Antrag des Synodalen Höcker zu Punkt 7 – mündlicher Bericht des Präses (Das Herz als Leistungsträger – Die Familie) – wird mehrheitlich bei einigen Enthaltungen und einer Gegenstimme an den Berichtsausschuss überwiesen.
- Beschluss Nr. 12** Der Antrag des Synodalen Moselewski zu Punkt 3.1 – schriftlicher Bericht des Präses (Bundeskongress Notfallseelsorge) – wird nach kurzer Aussprache, an der sich die Synodalen Buß und Moselewski beteiligen, zurückgestellt, bis die Vorlage 4.2 (Zwischenbericht: Personalentwicklungskonzept für den Pfarrdienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen bis 2030) im Rahmen der Synodaltagung beraten wird.
- Beschluss Nr. 13** Der Antrag des Synodalen Marker zu Punkt 10.4 – schriftlicher Bericht des Präses (Kinderrechte für Flüchtlingskinder) – wird mehrheitlich bei einigen Enthaltungen an den Berichtsausschuss überwiesen.
- Beschluss Nr. 14** Der Antrag des Synodalen Sommerfeld zu Punkt 10.4 – schriftlicher Bericht des Präses (Kinderrechte für Flüchtlingskinder) – wird mehrheitlich bei einigen Enthaltungen an den Berichtsausschuss überwiesen.
- Beschluss Nr. 15** Der Antrag der Synodalen Dr. Pöppel zu Punkt 12 – mündlicher Bericht des Präses (Herzweh – Kinderarmut) – wird mehrheitlich bei einer Reihe von Enthaltungen und drei Gegenstimmen an den Berichtsausschuss überwiesen.
- Beschluss Nr. 16** Der Antrag der Synodalen Schmidt zu Punkt 12.2.2 und 12.2.3 – schriftlicher Bericht des Präses (Energiekonzept der Bundesregierung, Energie- und Klimapolitik in NRW) – wird nach kurzer Aussprache, an der sich die Synodalen Dr. Scholle, Prof. Dr. Dr. Thomas und Winterhoff beteiligen, bei einigen Enthaltungen und drei Ja-Stimmen, mit großer Mehrheit abgelehnt.
- Beschluss Nr. 17** Der Antrag des Synodalen Frank Schneider zu Vorlage 4.2 (Zwischenbericht: Personalentwicklungskonzept für den Pfarrdienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen bis 2030) wird zurückgestellt, bis diese Vorlage von der Synode behandelt wird.
- Beschluss Nr. 18** Der Antrag der Synodalen Ettliger zur Vorlage 4.2 (Zwischenbericht: Personalentwicklungskonzept für den Pfarrdienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen bis 2030) wird zurückgestellt, bis diese Vorlage im Rahmen der Synodaltagung bearbeitet wird.

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Präses für seinen Bericht und die ergänzenden Stellungnahmen.

Leitung:

Präses Dr. h.c. Buß

Der Vorsitzende dankt dem Synodalen Hans-Werner Schneider für die Leitung der Sitzung zur Aussprache und Überweisung und unterbricht die Sitzung von 17.40 Uhr bis 17.55 Uhr.

Leitung:

Synodaler Henz

Vorlage 6.1

„Anträge der Kreissynoden, die nicht im Zusammenhang mit den Verhandlungsgegenständen stehen“

Antrag Nr. 1 der Kreissynode Herne „Mitarbeitervertretungsrecht“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode einstimmig an die Kirchenleitung überwiesen.

**Beschluss
Nr. 19**

Antrag Nr. 2 der Kreissynode Gelsenkirchen und Wattenscheid „Familienpolitisches Profil“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode einstimmig an den Tagungs-Berichtsausschuss überwiesen.

**Beschluss
Nr. 20**

Antrag Nr. 3 der Kreissynode Gelsenkirchen und Wattenscheid „Sparmaßnahmen“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode einstimmig an den Tagungs-Berichtsausschuss überwiesen.

**Beschluss
Nr. 21**

Antrag Nr. 4 der Kreissynode Münster „Familie in der Welt von heute“ wird ohne Einbringung mit Aussprache durch die Synode einstimmig an die Kirchenleitung überwiesen. An der Aussprache beteiligte sich der Synodale Prof. Dr. Beese.

**Beschluss
Nr. 22**

Antrag Nr. 5 der Kreissynode Paderborn „Zuweisung von Kirchensteuern“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode bei einigen Enthaltungen und einigen Gegenstimmen mehrheitlich an den Tagungs-Finanzausschuss überwiesen.

**Beschluss
Nr. 23**

Antrag Nr. 6 der Kreissynode Schwelm „Friedhofswesenordnung“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode bei einer Gegenstimme mehrheitlich an die Kirchenleitung überwiesen.

**Beschluss
Nr. 24**

Antrag Nr. 7 der Kreissynode Tecklenburg „Überprüfung des Kinderbildungsgesetzes“ wird ohne Einbringung mit Aussprache durch die Synode einstimmig an die Kirchenleitung überwiesen. An der Aussprache beteiligten sich die Synodalen Bußmann, Dr. Grote und Hans-Werner Schneider.

**Beschluss
Nr. 25**

- Beschluss Nr. 26** Antrag Nr. 8 der Kreissynode Recklinghausen „Finanzlage der Kommunen“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode bei einigen Enthaltungen und einigen Gegenstimmen mehrheitlich an den Tagungs-Finanzausschuss überwiesen.
- Beschluss Nr. 27** Antrag Nr. 9 der Kreissynode Recklinghausen „Umweltstandards“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode bei einigen Enthaltungen und einer Gegenstimme mehrheitlich an die Kirchenleitung überwiesen.
- Beschluss Nr. 28** Antrag Nr. 10 der Kreissynode Steinfurt-Coesfeld-Borken „Friedhofswesenordnung“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode bei einer Enthaltung mehrheitlich an die Kirchenleitung überwiesen.

Vorlage 4.1

„Bericht über die Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2009“

Der Bericht wird ohne Rückfragen zustimmend zur Kenntnis genommen.

Vorlage 4.2

„Zwischenbericht: Personalentwicklungskonzept für den Pfarrdienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen bis 2030“

Der Bericht wird im Rahmen der dritten Sitzung am Montagabend behandelt.

Vorlage 4.3

„Jahresbericht der Vereinten Evangelischen Mission“

Berichterstatterin

Synodale Beldermann

Einbringung

„Hohe Synode, sehr geehrter Herr Präses,
liebe Schwestern und Brüder,

der Bericht liegt Ihnen schriftlich vor. Sie ahnen, dass solche Berichte nur kurz sein und die Tätigkeiten der Vereinten Evangelischen Mission nur exemplarisch beschreiben können. Ich habe Beispiele aus den fünf Arbeitsbereichen der VEM gewählt, die in diesem Jahr in besonderer Weise von der Evangelischen Kirche von Westfalen unterstützt werden. Dafür sage ich Ihnen ganz herzlichen Dank.

Vor ein paar Wochen war ich zu Besuch in Tansania in der Karagwe-Diözese in einem kleinen Dorf, Bweranyange im äußersten Nordwesten Tansanias, an der Grenze zu Ruanda. Hier hat die tansanische Kirche vor ein paar Jahren mit einem einzigen Klassenraum eine Sekundarschule für Mädchen aufgemacht. Heute nach vier Jahren ist es eine Schule, die einen ganzen Campus belegt. Aufgrund der weiten Wege wird die Schule als Internat betrieben. Dort werden junge Frauen gut ausgebildet; die Schule hat

zum ersten Mal nach vier Jahren eine Abschlussklasse verabschiedet. Diese Abschlussklasse hat den tansanischen Preis in Mathematik gewonnen. Das ist für eine solche Schule, die 3000 Kilometer entfernt von Daressalam liegt, etwas ganz Wunderbares. Warum erzähle ich Ihnen das? Ich habe an einem der Gebäude ein Schild gesehen und darauf stand: Wir danken unserem Partner, der Birger-Forell-Realschule aus Espelkamp, für ihre Unterstützung. Ich war da zum ersten Mal und dachte, das ist VEM, da ist Espelkamp im äußersten Nordwesten Tansanias präsent. Ich habe mir in dieser Schule die Photovoltaikanlage angeschaut, mit der sie das Licht in den Schlafräumen und den Strom für die beiden PCs, die sie an dieser Schule haben, produzieren. Ich habe erfahren, dass der Klimaberater, den die VEM seit ungefähr einem halben Jahr beschäftigt, im Rahmen unseres Klimaschwerpunktes, den ich Ihnen beschrieben habe, auch schon dort war und bei der Installation dieser Anlage geholfen hat. Gleichzeitig hat er sie darauf aufmerksam gemacht, was sie an dieser Schule darüber hinaus noch tun können, um z.B. klimaschonend für die 350 Schülerinnen zu kochen. Ich habe gedacht, da ist ein Schwerpunkt, den ich bisher persönlich auch nur auf dem Papier kannte, plötzlich lebendig geworden. Ich habe gehört, dass das VEM-Projektgeld für diese Schule so gut angelegt ist, dass Eltern aus ganz Tansania, aus Ruanda und Uganda ihre Töchter schicken, weil sie wollen, dass ihre Töchter zu jungen Frauen werden, die ihr Land und ihre Kirche aufbauen. Sie können sich vorstellen, dass es in einem Land wie Tansania schon etwas Besonderes ist, eine solche Schule aufzubauen.

Wir beginnen das Jahr der Taufe. Mir ist in diesem kleinen Dorf und in dieser Schule sehr anschaulich geworden, was Taufe auch bewirkt. Menschen, die aus der Hoffnung leben, dass Gott alles neu macht. Auch ganz konkret da, wo sie für ihre Kinder und in diesem Falle für ihre Töchter Zukunft gestalten gegen allen Augenschein. Wenn Sie mit mir da lang gefahren wären, durch Dörfer, wo Häuser stehen, die wir eher als Hütten bezeichnen würden, dann würden Sie etwas verstehen von dieser Gegend, diesem Augenschein auf ein Gelände, das vor vier Jahren einfach noch nichts hatte, eine Schule für Mädchen zu träumen. Das funktioniert und ich finde, das ist ein Zeichen von der Hoffnung, die die Taufe uns gibt.

Menschen, die über viele tausend Kilometer und Kulturgrenzen hinweg die Finanzmittel zusammentragen und die Realschule in Espelkamp gehört dazu. Menschen, die es möglich machen, eine solche Schule entstehen zu lassen und miteinander in gegenseitiger Verantwortung der Glieder des Leibes Christi leben. Etwas von diesem ökumenischen Geist der Taufe möchten wir Ihnen gegen Ende des Jahres noch zukommen lassen, wir sind dabei, ein Taufbüchlein vorzubereiten für Eltern, Paten und Kinder, in dem dieser weltweite ökumenische Horizont der Taufe sichtbar wird. Ich kann Ihnen leider noch keine Exemplare mitgeben, aber Sie kriegen Ende des Jahres ein Päckchen von uns. Haben Sie herzlichen Dank.“

Leitung:

Präses Dr. h.c. Buß

Schluss

Die Sitzung wird um 18.30 Uhr mit Hinweisen auf die Abendsitzung geschlossen.

Dritte Sitzung	Montag	15. November 2010	abends
Schriftführende: Die Synodalen Anicker und Buck			

Leitung

Synodaler Henz

Die Sitzung wird um 19.45 Uhr eröffnet.

Vorlage 4.2

Zwischenbericht: Personalentwicklungskonzept für den Pfarrdienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen bis 2030

Berichterstatte

Synodale Wallmann

Einbringung

„Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

im Lied von der Unzulänglichkeit in Bertolt Brechts Dreigroschenoper heißt es:

„Da mach nur einen Plan, sei nur ein großes Licht,
dann mache einen zweiten Plan,
gehen tun sie beide nicht.
Denn für dieses Leben
ist der Mensch nicht klug genug,
doch sein höheres Streben
ist ein schöner Zug.“

Diese Einschränkung gilt auch für den vorgelegten Zwischenbericht ‚Personalentwicklung für den Pfarrdienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen bis 2030‘.

Gestatten Sie mir fünf Bemerkungen zur Einführung:

1. Der Auftrag der Arbeitsgruppe war und ist ein eng umgrenzter, sie soll ein Konzept allein bezogen auf die Entwicklung des Pfarrdienstes für die nächsten 20 Jahre vorgelegen. Sie beschäftigt sich mit Fragen wie: Wie viel Pfarrerrinnen und Pfarrer werden wir benötigen? Wie viele werden wir voraussichtlich bezahlen können? Wie sieht die gegenwärtige Struktur der Pfarrerschaft aus? Wie werden sich voraussichtlich Zu-

und Abgänge entwickeln? Wie kann der Entsendungsdienst in Pfarrstellen überführt werden? Welche Maßnahmen müssen ergriffen werden, damit wir für die anfallenden Aufgaben genügend gut ausgebildete Personen haben? Dabei gehen die Berechnungen von den geltenden Beschlüssen aus, was die Korridorzahlen pro Gemeindepfarrstellen und Vorgaben für kreiskirchliche Pfarrstellen betrifft und schreiben sie auf der Grundlage der Beschlüsse aus dem Reformprozess vorsichtig fort. Die Arbeitsgruppe sieht es nicht als ihre Aufgabe an, die Kirchbilddiskussion neu zu entfachen oder Veränderungen des Pfarrbildes zu bearbeiten. Das Vorgehen orientiert sich an bestehenden Strukturen und ist pragmatisch ausgerichtet.

2. So sind auch die Hochrechnungen in Abbildung 1 und 2 auf der Seite 6 + 7 zu verstehen. Es handelt sich um relativ primitive Modellrechnungen. ‚Prognosen sind äußerst schwierig, besonders wenn sie die Zukunft betreffen‘, dieser Satz wird Karl Valentin zugeschrieben. Diese Hochrechnungen sind nicht so zu verstehen, dass die Zahlen genauso wie prognostiziert eintreten werden. Sie dienen lediglich dazu, sich die mögliche zukünftige Entwicklung in Form von Szenarien vor Augen zu führen, um sich darauf einstellen zu können und geeignete Maßnahmen einzuleiten. Es kann alles ganz anders eintreffen. Konjunkturelle Schwankungen oder Veränderungen der gesamtgesellschaftlichen Rahmenbedingungen, eine neue Erweckung, die der Herr der Kirche uns schenken möge – das sind Entwicklungen, die nicht vorauszusehen sind. Aber diejenigen, die nach uns kommen, sollen wenigstens sagen: Man hat sich 2010 geirrt, aber man hat es qualifiziert getan. Eine kontinuierliche Überprüfung der Veränderung der statistischen Daten und Anpassung der Szenarien ist erforderlich. Dass es sich auf S. 6 + 7 um Modelle handelt, lässt sich bereits aus der grauen Spalte ersehen. Darin wird nicht die gegenwärtige Zahl von 1480 Pfarrstellen abgebildet. Die Arbeitsgruppe hat versucht, Mindeststandards für die pfarramtliche Versorgung in der EKvW zu formulieren. Wenn wir pro Gemeindepfarrstelle von durchschnittlich 2.750 Gemeindegliedern ausgehen (zur Zeit sind es 2.500) und pro 20.000 eine Kreispfarrstelle und 80 Beschäftigungsaufträge und Probedienste sowie eine Teildienstquote zugrunde legen, brauchen wir 2030 rund 1.000 ausgebildete Pfarrerinnen und Pfarrer (Seite 7, grüne Spalte unten rechts). Soll darüber hinaus die gegenwärtige Anzahl von refinanzierten Schulpfarrstellen erhalten bleiben, steigt der Bedarf auf 1200 Pfarrerinnen und Pfarrer. Der Blick in die Prognose der Finanzentwicklung auf Seite 15 und 16 zeigt, dass wir bei dieser Mindestausstattung für Besoldung, Beihilfe und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer 2030 einen Betrag von 190 Mio. Euro benötigen würden und das von 335 Mio. Kirchensteuereinnahmen insgesamt. Daraus ergibt sich, dass das Szenario der Mindestausstattung finanziell betrachtet noch relativ optimistisch ist. So wurde auch bereits ein Modell mit 3000 Gemeindegliedern pro Gemeindepfarrstelle errechnet. Über die Entwicklung der Finanzen werden wir in der Haushaltsrede von Bruder Winterhoff Näheres erfahren.
3. Die Verlaufskurve in der Abbildung 10 auf Seite 14 zeigt, dass wir bis in die zwanziger Jahre hinein genug Pfarrerinnen und Pfarrer im Dienst haben, um die notwendigen Aufgaben erfüllen zu können. Das ist eine gute Nachricht, wir müssen nicht panisch reagieren, sondern haben – im Unterschied zu anderen Landeskirchen in der EKD – mittelfristig genügend ausgebildete Pfarrerinnen und Pfarrer. Voraussetzung ist allerdings, dass innerhalb der nächsten zehn Jahre eine Anzahl von Pfarrerinnen

und Pfarrern aus dem Entsendungsdienst und mit Beschäftigungsauftrag in Pfarrstellen wechselt. Ab Mitte der zwanziger Jahre könnte eine Unterversorgung mit Theologinnen und Theologen eintreten. Es ist noch Zeit, intensiv für das Studium und den Beruf zu werben und über andere Maßnahmen nachzudenken.

4. Durch die Überführung des Entsendungsdienstes ergibt sich – das zeigt Abbildung 6 auf S. 11 – die drängende Frage, was aus den Arbeitsbereichen wird, die von Pfarrerrinnen und Pfarrern im Entsendungsdienst und mit Beschäftigungsauftrag wahrgenommen werden – allein 70 Vollzeitdienste in der Krankenhauseelsorge, rund 40 in Altenheimen, 15 in der Frauenarbeit, 11 in der Öffentlichkeitsarbeit.
5. Zum Schluss – auf Seite 17 und 18 formuliert die Arbeitsgruppe Zwischenergebnisse und Aufgabenstellungen. Nicht alle können im nächsten Jahr von der Arbeitsgruppe erledigt werden. Am 1. Dezember wird es eine Konsultation mit personalverantwortlichen Superintendentinnen und Superintendenden und Leitungen der Ämter und Werke sowie den Vertreterinnen und Vertretern der Pfarrerschaft, der Vikare und Studierenden zu diesem Zwischenbericht geben. Einen Punkt möchte ich zum Schluss herausheben: Die Modellrechnungen zeigen es in aller Schärfe: Wir sind eine Institution im Rückbau. In 20 Jahren werden wir bei optimistischer Betrachtung nur noch knapp die Hälfte der Pfarrerrinnen und Pfarrer von heute im Dienst haben. Wenn es so viele sein werden. Wir werden kleiner. Diese Entwicklung ist schmerzlich für alle Beteiligten, für alle Berufsgruppen, für die Gemeinden, für die Menschen in Krankenhäusern oder Altenheimen, die sich Seelsorge wünschen, auch für die Kirchenleitung. Pfarrerrinnen und Pfarrer sind durch ihren Beamtenstatus besser abgesichert als die anderen kirchlichen Berufsgruppen. Aber in ihrer Funktion – insbesondere im Gemeindepfarramt, aber auch an anderen Stellen – tragen sie die Last des Rückbaus verantwortlich mit, denn sie haben als Theologinnen und Theologinnen in Presbyterien und Synoden wesentlichen Anteil an der Leitung der Kirche. Es wird zum Kennzeichen des Pfarramts in den nächsten Jahren werden zu sagen: ‚Dieses oder jenes ist nicht möglich.‘ ‚Das müssen wir einstellen.‘ ‚Jene Kirche schließen.‘ Dazu braucht es die Unterstützung der Gemeinden und der Leitung in den Kirchenkreisen. Der Rückbau muss als Aufgabe angenommen werden, man kann nicht darüber hinweggehen und meinen, mit halber Besetzung noch die ganze Arbeit erledigen zu können. Es muss eine Verständigung auf allen Ebenen über die Frage geben: ‚Welche Aufgaben sind unverzichtbar von einer Pfarrerrin oder einem Pfarrer zu erfüllen?‘ Konzentration und Beschränkung sind notwendig. Das ist besonders schwierig in einer Zeit, in der alles danach ruft, dass Kirche in weitere gesellschaftliche Bereiche hineingeht und das Evangelium unter die Leute bringt. Das wird sie weiter tun, wir alle sind dazu kraft unserer Taufe berufen, aber es wird in Zukunft sehr genau bedacht werden müssen, wo Pfarrerrinnen und Pfarrer eingesetzt werden sollen, welche Aufgaben andere kirchliche Berufe übernehmen können oder was ehrenamtlich geleistet werden muss. Hauptamtliche, bezahlte Arbeitskräfte, werden ein knappes Gut. Aus- und Fortbildung werden sich auf diese Entwicklung einzustellen haben, es braucht Unterstützung durch die Leitung und Begleitung durch Beratung und Supervision.

Auch daran zeigt sich, was Paulus (Kor. 4,7) meint: ‚Wir haben aber diesen Schatz in irdenen Gefäßen, damit die überschwängliche Kraft von Gott sei und nicht von uns.‘

Menschen können zerbrechen, scheinbar fest gefügte Strukturen lösen sich auf. Aber den Schatz, den ‚hellen Schein‘ (2. Kor. 6,6), der in unserer Herzen gegeben ist, den kann uns niemand nehmen.

Der Bericht ist ein Zwischenbericht. Er steht hier zur Diskussion, es sind aber keine Beschlüsse zu fassen. Deswegen wird auf Verweisung in einen Ausschuss zu diesem Zeitpunkt verzichtet. Danke für Ihre Aufmerksamkeit.“

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Dr. Beese, August und Henze. Die Berichterstatterin antwortet auf Fragen und Anmerkungen.

Der Vorsitzende ruft die Vorlage für die Bildung der Tagungsausschüsse gemäß § 21 Abs. 2 Geschäftsordnung der Landessynode auf und stellt diese zur Aussprache. An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Wirsching und Kurschus.

Bildung der Tagungsausschüsse

Die Synode beschließt einstimmig die Bildung folgender Tagungsausschüsse:

Theologischer Ausschuss

Berichtsausschuss

Gesetzesausschuss

Finanzausschuss

Nominierungsausschuss

**Beschluss
Nr. 29**

Zur Besetzung der Ausschüsse werden die Synodalen gebeten, in dem vorbereiteten gelben Blatt verbindlich einzutragen, in welchem Ausschuss sie mitarbeiten möchten. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass man sich für einen bzw. maximal zwei Ausschüsse eintragen könne.

Der Vorsitzende übergibt die Leitung an Präses Dr. h.c. Buß.

Leitung

Präses Dr. h.c. Buß

Vorlage 7.1, 7.2, 7.3, 7.4., 7.5

7.1 Wahl eines nebenamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung

7.2 Wahl der Mitglieder der Verwaltungskammer der EKvW

7.3 Wechsel im Vorsitz des Ständigen Politischen Ausschusses

7.4 Wahl einer oder eines westfälischen Abgeordneten zur Synode der EKD sowie zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)

7.5 Nachwahlen in den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung

Berichterstatter

Synodaler Mucks-Bücker

Einbringung

„Sehr geehrter Herr Präses,
hohe Synode,

wie Sie Ihren Unterlagen anhand der Übersicht über die Verhandlungsgegenstände zur Synode entnehmen konnten, wird es auch auf dieser Synode Wahlen geben zu insgesamt fünf Anlässen: zu einer Position in der Kirchenleitung, zur Neuwahl der Verwaltungskammer, zum Vorsitz im Ständigen Politischen Ausschuss, zur Synode der EKD und der Vollkonferenz der UEK zugleich, und zu Nachwahlen in den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung.

Wenn ich vorab eine kleine Wertung abgeben müsste, würde ich sagen: alles kein Problem. Erlauben Sie mir dennoch, aus gegebenem Anlass zum Punkt 7.1 unserer Tagesordnung einige Erläuterungen abzugeben. Hierzu verweise ich auf die Vorlage, die die wichtigsten Informationen vorab bereithält. Darin enthalten sind der Anlass zu den Kirchenleitungswahlen, nämlich der vorzeitige Rücktritt von Herrn Ingo Stucke aus persönlichen Gründen, sowie Überlegungen zum Nominierungsverfahren.

In Entsprechung der Kirchenordnung wurde seitens des Präses das für diesen Fall vorgesehene Prozedere in Gang gesetzt, wie es gemäß Artikel 148, Absatz 2 KO heißt:

„(2) Scheidet ein Mitglied der Kirchenleitung im Nebenamt vor dem Ablauf der Amtszeit aus, hat die Landessynode spätestens auf der nächsten Tagung für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl vorzunehmen.“

Auf einen Aspekt dieser Formulierung möchte ich hier besonders hinweisen:

Es heißt dort: ‚spätestens auf der nächsten Tagung‘ – was bedeutet, dass es einen gewissen Automatismus gibt, der zu einer Neuwahl führt. ‚Spätestens auf der nächsten Tagung‘, das heißt: jetzt. Die besondere Herausforderung besteht jedoch darin, dass, wie in der Vorlage beschrieben, durch den Zeitpunkt des Rücktritts die durch die Geschäftsordnung der Landessynode angeführten Fristen für eine mögliche Nominierung durch den Ständigen Nominierungsausschuss berührt werden. Um es auf den Punkt zu bringen: Es war in diesem Fall nicht möglich, die vorgegebenen Fristen einzuhalten. Vorgesehen ist nach der Geschäftsordnung die Aufstellung von Wahlvorschlägen spätestens zwei Monate vor dem Beginn der Landessynode, die Benachrichtigung der Synodalen vier Wochen vor Beginn. Was geheißen hätte, dass der Nominierungsvorschlag am 15. September hätte stehen müssen. Was jedoch aus den Gründen, wie sie in der Vorlage 7.1 aufgeführt sind, nachvollziehbar nicht möglich war.

In der Konsequenz ist es nun die Aufgabe des Tagungs-Nominierungsausschusses, für einen entsprechenden Vorschlag zu sorgen. In der Vorlage heißt es dazu im letzten Absatz: ‚Um dies zu ermöglichen, wird der Ständige Nominierungsausschuss die Zeit bis zur Tagung der Landessynode entsprechend genutzt haben und dem Tagungs-Nominierungsausschuss entsprechende Vorschläge unterbreiten.‘ Mit Blick auf die anstehenden Ausschusssitzungen ab morgen Abend darf ich Ihnen sagen, dass der Ständige Nominierungsausschuss dies tun wird.

Darum bitte ich nun um Überweisung der Vorlagen 7.1 bis 7.5 an den Tagungs-Nominierungsausschuss. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und wünsche uns gute Beratungen.“

Die Vorlagen 7.1 bis 7.5 werden ohne Aussprache einstimmig an den Tagungs-Nominierungsausschuss überwiesen.

**Beschluss
Nr. 30**

Der Vorsitzende übergibt die Leitung an den Vizepräsidenten Winterhoff.

Leitung

Vizepräsident Winterhoff

Vorlage 3.1 und 3.2

3.1 Entwurf eines 54. Kirchengesetzes zur Änderung von Art. 159 der Kirchenordnung

3.2 Entwurf eines 55. Kirchengesetzes zur Änderung von Art. 108 der Kirchenordnung

Berichterstatter

Synodaler Dr. Conring

Einbringung

„Hohe Synode, sehr geehrter Präses, liebe Schwestern und Brüder,

im Oktober 2009 ist den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden das Veränderungspaket ‚Aufgaben und Ziele‘ zur Stellungnahme vorgelegt worden. Die vier Entwürfe zur Änderung der Kirchenordnung betrafen

- die Möglichkeiten der Reaktion auf Pflichtverletzungen im Kreissynodalvorstand,
- die Aufnahme einer Generalnorm zur Ersatzvornahme in der Kirchenordnung,
- die Entscheidung zur Wahlfreigabe beim Superintendentenamt und
- die ausdrückliche Verankerung der Leistungsfähigkeit kirchlicher Körperschaften.

Sie finden in Ihren Unterlagen nur noch zwei Änderungen. Das hat Gründe. Die Rückmeldungen aus den intensiven Diskussionsprozessen sind mehrfach beraten worden und haben zu diesem Ergebnis geführt.

Die Rückmeldungen zu den Vorhaben waren zum Teil sehr differenziert, zum Teil aber recht pauschal. Auch das hat Gründe. Ein Grund ist sicher dieser: Die vier Gesetzesänderungen waren zu einem Paket zusammengefasst und firmierten unter einer Überschrift, nämlich: ‚Aufgaben und Ziele‘. Das geht zurück auf die Synode 2008 und das dort diskutierte und akzeptierte Papier der Kirchenleitung mit der Überschrift ‚Aufgaben und Ziele‘. Dort waren (u.a.) diese vier Vorschläge angelegt. Der Vorschlag, den Begriff der Leistungsfähigkeit in der Kirchenordnung zu verankern, hat besonders heftige Reaktionen ausgelöst. Das spürbare Misstrauen und eine daraus erwachsende Verstimmung haben auf die anderen Entwürfe ausgestrahlt.

Tatsächlich aber können die einzelnen Vorhaben getrennt bewertet werden. Und es gab auch Zustimmung und Bestätigung zu den Vorlagen. Einige Kirchenkreise haben allen vier Veränderungsvorschlägen zugestimmt.

Im Folgenden möchte ich erläutern, welche Vorschläge Ihnen heute vorliegen und was mit den anderen Vorhaben passiert ist.

1. Ihnen liegen aus diesem Stellungnahmeverfahren noch zwei Vorschläge zur Veränderung der Kirchenordnung vor. In der Liste der Verhandlungsgegenstände sind das in der Rubrik ‚Gesetze, Ordnungen und Entschließungen‘ die Nr. 3.1 und 3.2.

1.1 Das eine (Nr. 3.1) betrifft die sog. Ersatzvornahme. Hier überwog die Zustimmung. Der Begriff ‚Ersatzvornahme‘ ist ein Fachbegriff und meint, dass jemand für einen anderen stellvertretend eine Aufgabe erledigt – er nimmt ‚ersatzweise eine Handlung vor‘ und deshalb heißt das ‚Ersatzvornahme‘. Die notwendige Sache wird also erledigt, obwohl der konkret Zuständige nicht aktiv wird – oder nicht aktiv werden kann. Die Ergänzung in der Kirchenordnung stellt sicher, dass eine Regelung der Ersatzvornahme immer in den definierten sachlichen Grenzen geschieht. Bisher war eine Regelung auch erlaubt, allerdings ohne dem Normgeber konkrete Grenzen zu ziehen. Das soll hiermit nachgeholt werden.

1.2 Das andere (Nr. 3.2) betrifft die Regelung des Wahlzeitpunktes für das Superintendentenamt. Im Art. 108 Abs. 5 KO soll das Wort ‚spätestens‘ gestrichen werden. Damit behält die Kreissynode die Freiheit, den richtigen Zeitpunkt der Wahl ihrer Superintendentin oder ihres Superintendenten selbst festzulegen. Sie kann vor der regulären Kreissynode eine Sonder-Wahl-Synode durchführen. Wenn die anstehende Kreissynode aber sehr schnell herannaht, kann sie die Wahl auch auf einen späteren Zeitpunkt legen. Das ist zum Beispiel sinnvoll, wenn die Zeit nicht reichen würde, um eine Wahl ordentlich vorzubereiten. Dieser Vorschlag hat ganz überwiegend Zustimmung gefunden.

Soweit die beiden Änderungen, die der Synode jetzt vorliegen.

2. Nun zu dem, was nicht auf der Tagesordnung ist: die Pflichtverletzung im KSV und die Leistungsfähigkeit.

2.1 Die Pflichtverletzung im KSV

Hier überwog die ablehnende Haltung bei den Stellungnahmen. Bestätigt wurde aber die Rolle des Kreissynodalvorstandes als wichtiges Führungsorgan in unserer Kirche. Der Kreissynodalvorstand trifft weitreichende Planungs- und Konzeptionsentscheidungen und ist für eine Vielzahl von Einzelentscheidungen zuständig. Der Kreissynodalvorstand ist sozusagen die Brückenstelle zwischen Kirchengemeinden und Landeskirche.

Die Kirchenleitung hat deshalb beschlossen, auf diesen – überwiegend ehrenamtlichen – Personenkreis in besonderer Weise zuzugehen und einen KSV-Tag einzurichten: Ermutigung zum Dienst und Fortbildung in Fachfragen sollen die Schwerpunkte sein. Ein solches konstruktives Vorgehen ist schöner als das Planen von Sanktionsmöglichkeiten.

Die Prävention ersetzt freilich die Handlungsoption für den Fall pflichtwidrigen Verhaltens nicht. Etliche Stellungnahmen haben es begrüßt, insbesondere auf individuelles Fehlhandeln reagieren zu können. Wir gehen davon aus, dass eine solche Sanktionsnorm ihrerseits vor allem präventive Wirkung hätte. Die konkreten Vorschläge aber waren nicht ausgereift und werden deshalb nicht vorgelegt.

2.2 Die Leistungsfähigkeit

Das Thema Leistungsfähigkeit hat Licht und Schatten auf die anderen Vorlagen unter der Überschrift ‚Aufgaben und Ziele‘ geworfen. Es gab viele Rückmeldungen, die sich vorrangig mit dem Stichwort der Leistungsfähigkeit befassten. Eine beeindruckende Breite der Diskussion in Synodalversammlungen, in theologischen Ausschüssen, in Presbyterien und Kreissynoden hat stattgefunden. Es handelt sich erkennbar um eine wichtige Thematik, die auch wegen ihrer grundsätzlichen Dimension nicht als abgeschlossen betrachtet werden kann. Die Vielzahl der Voten lässt sich in drei Gruppen sortieren. Die Nein-Gruppe, die Ja-aber-Gruppe und schließlich die Nicht-jetzt-Gruppe. Die Frage nach der Leistungsfähigkeit unserer Organisation auf allen Ebenen trifft offenbar einen Nerv, der auch mit der geschichtlichen Gestalt unserer Kirche zusammenhängt. Es stand und steht dabei außer Frage, dass die Rahmenbedingungen für kirchliches Handeln sich verändern. Ebenso klar ist, dass dies angemessene Reaktionen durch die Leitungsorgane auf allen Ebenen erfordert. Schließlich steht zweifelsfrei auf fast allen Tagesordnungen in der Kirche das Thema, wie wir mittel- und langfristig handlungsfäh bleiben können. Die Frage nach den Ressourcen und Kapazitäten der Auftragererfüllung ist das vordringliche Thema.

Unabhängig von dieser ganz realistischen Arbeits-Haltung der Presbyterien, Kreissynodalvorstände und Kreissynoden, ist die Verhältnisbestimmung der Gemeinde Jesu Christi als ‚creatura verbi‘ zu ihrer körperschaftlich verfassten Gestalt in Form von Kirchengemeinden in der Landeskirche nicht einfach in Worte zu fassen. Die in diesem Zusammenhang sichtbar gewordenen Fragestellungen bedürfen klärenden Nachdenkens und weiterer Arbeit. Einer Kirchenordnungsänderung bedarf es aktuell dazu nicht. Das Thema aber bleibt uns erhalten.

3. Der Synode liegen jetzt aus diesem Stellungnahmeverfahren zwei Vorschläge zur Beratung und Entscheidung vor, das 54. und 55. Änderungsgesetz für die Kirchenordnung – die Ordnungsnummern 3.1 und 3.2 in Ihren Unterlagen. Jetzt geht es um die Überweisung. Der Vorschlag lautet: Der Tagungs-Gesetzesausschuss möge diese beiden Gesetze beraten.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.“

Die Vorlagen 3.1 und 3.2 werden ohne Aussprache einstimmig an den Tagungs-Gesetzesausschuss überwiesen.

**Beschluss
Nr. 31**

Vorlagen 3.3, 3.4a, 3.4b, 3.6, 3.7, 3.8, 3.9, 3.10, 3.11, 3.12

3.3 Entwurf eines 56. Kirchengesetzes zur Änderung von Art. 13 der Kirchenordnung

3.4a Entwurf eines 57. Kirchengesetzes zur Änderung von Art. 40 (1) der Kirchenordnung

3.4b Entwurf eines 3. Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der EKvW (Presbyterwahlgesetz)

3.6 Änderung des Kirchengesetzes über die Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen

- 3.7 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenmusikgesetz
- 3.8 Entwurf der Agende „Berufung – Einführung – Verabschiedung“
- 3.9 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz
- 3.10 Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode (Zusammensetzung Ausschüsse)
- 3.11 Seelsorgegeheimnisgesetz
- 3.12 Verwaltungsverfahren (Beschluss zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD sowie Ausführungsgesetz)

- Beschluss Nr. 32** Die Vorlage 3.3 wird ohne Aussprache einstimmig an den Tagungs-Gesetzesausschuss überwiesen.
- Beschluss Nr. 33** Die Vorlage 3.4a wird ohne Aussprache einstimmig an den Tagungs-Gesetzesausschuss überwiesen.
- Beschluss Nr. 34** Die Vorlage 3.4b wird ohne Aussprache einstimmig an den Tagungs-Gesetzesausschuss überwiesen.
- Beschluss Nr. 35** Die Vorlage 3.6 wird ohne Aussprache einstimmig an den Tagungs-Gesetzesausschuss überwiesen.
- Beschluss Nr. 36** Die Vorlage 3.7 wird ohne Aussprache einstimmig an den Tagungs-Gesetzesausschuss überwiesen.
- Beschluss Nr. 37** Die Vorlage 3.8 wird ohne Aussprache einstimmig an den Theologischen Tagungsausschuss überwiesen.
- Beschluss Nr. 38** Die Vorlage 3.9 wird ohne Aussprache einstimmig an den Tagungs-Gesetzesausschuss überwiesen.
- Beschluss Nr. 39** Die Vorlage 3.10 wird ohne Aussprache einstimmig bei einer Enthaltung an den Tagungs-Gesetzesausschuss überwiesen.
- Beschluss Nr. 40** Die Vorlage 3.11 wird ohne Aussprache einstimmig an den Tagungs-Gesetzesausschuss überwiesen.
- Beschluss Nr. 41** Die Vorlage 3.12 wird ohne Aussprache einstimmig an den Tagungs-Gesetzesausschuss überwiesen.

Der Vorsitzende übergibt die Leitung an Präses Dr. h.c. Buß.

Leitung

Präses Dr. h.c. Buß

Der Vorsitzende gibt organisatorische Hinweise auf Dienstagvormittag. Die Synode singt Lied EG 575. Die Sitzung wird mit dem Segen um 20.45 Uhr geschlossen.

Vierte Sitzung	Dienstag	16. November 2010	vormittags
Schriftführende: Der Synodale Erdmann			

Leitung: Präses Dr. h.c. Buß

Andacht

Synodale Ebach, Psalm 32, Lied EG 295, 1–4

Geburtstage

Synodaler Michael Krause

Synodale Christel Wörmann

Die Synode singt Lied EG 262, 1–4, 7

Gruß

Der Vorsitzende begrüßt im Namen der Landessynode die muslimischen Gläubigen herzlich zum heutigen Opferfest und wünscht ihnen Gottes reichen Segen.

Begrüßung

Der Vorsitzende begrüßt Bischof Elias Buberwa von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Tansania.

Grußwort

Bischof Elias Buberwa

„Sehr geehrter Herr Präses Dr. Alfred Buß,

Vorsitzender der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen,

verehrte Synodale,

liebe Gäste, Brüder und Schwestern.

„Du aber bleibe bei dem, was du gelernt hast und was dir anvertraut ist, denn du weißt, von wem du gelernt hast und dass du von Kind auf die Heilige Schrift kennst, die dich unterweisen kann zur Seligkeit durch den Glauben an Christus Jesus‘ (2. Tim. 3, 14–15).

Meine Brüder und Schwestern im Herrn, ich überbringe herzliche Grüße aus Tansania und aus meiner Diözese. Ich freue mich sehr, als Gast an Ihrer Landessynode teilzunehmen in Vertretung meiner Diözese, der Nord-West-Diözese der Evangelisch-Lutheri-

schen Kirche in Tansania (ELCT/NWD). An den Anfang meines Grußworts habe ich ein Zitat gestellt: 2. Tim 3, 14–15. Damit möchte ich Sie daran erinnern, dass wir durch die Geschichte miteinander verbunden sind, und darauf ist die NWD stolz. In diesen beiden Versen wird Timotheus an die Wurzeln seines Glaubens und das Wissen um Gott erinnert. In Fragen des Glaubens und des Wortes Gottes liegen unsere Wurzeln in der NWD in der Bethel-Mission durch die Arbeit der Mission in Bukoba, die unter Leitung von Pfarrer Ernst Johanssen (und seinen Kollegen) am 20. Juni 1910 mit dem Bau der ersten Missionsstation in Kashura Hill in Bukoba begann. Vom 14.–20. Juni dieses Jahres fand eine große Festwoche zur Feier des 100. Jahrestags der Evangeliumsverkündigung in unserer Region statt. Die Westfälische Kirche war vertreten durch die von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel, und auch andere Kirchen und Organisationen nahmen an der Festwoche zum 100. Geburtstag teil. Ich danke Ihnen für Ihre Beteiligung und Ihre Geschenke bei diesen Feierlichkeiten. Zum Jubiläum hat Ihre Kirche eine Spende für das Gebäude des Verwaltungsblocks der Bukoba Lutheran Secondary School überbracht. Dafür danken wir Ihnen herzlich.

Auf der anderen Seite der Zugangsstraße zur Secondary School liegt unser Bukoba Lutheran Teacher's College (BLTC). Dieses Seminar bildet Lehrerinnen und Lehrer aus, so dass sie entsprechende Abschlüsse und ein Diplom erwerben können.

Die Nordwestdiözese (NWD) bemüht sich gegenwärtig, die Ausbildungsmöglichkeiten des Bukoba Lutheran Teacher's College auf ein Universitätsniveau anzuheben, so dass das Lehrerseminar Universitätsabschlüsse für die Lehrerausbildung demnächst anbieten kann.

Im Oktober 2011 soll es soweit sein, dass das Lehrerseminar als Universität eröffnet wird. Dies wird die erste Universität in der Kagera Region sein, ein Gebiet mit einer Bevölkerung von etwa 2,7 Millionen Menschen. Diese Universität wird folgenden Namen erhalten: Josiah Kibira University College (JoKUCo) of Tumaini University – eine Einrichtung der Evangelisch-Lutherischen Kirche Tansania.

Der inzwischen verstorbene Josiah Kibira war der erste afrikanische lutherische Bischof in dieser Region und war auch der erste afrikanische Präsident des Lutherischen Weltbundes (LWF) von 1977–1984.

Die Vorbereitungen zur Eröffnung dieser neuen Universität sind inzwischen weit fortgeschritten. Wir bitten die Evangelische Kirche von Westfalen für ihre Begleitung sowohl im Gebet als auch in anderen Formen der Unterstützung.

Die Nordwestdiözese (NWD) ist weiterhin aktiv darum bemüht, eine qualifizierte Ausbildung für die Menschen in Tansania anzubieten.

Um dieses Ziel zu realisieren, ist die universitäre Ausbildung ein notwendiges Mittel.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung und beständige Kooperation in den vergangenen 100 Jahren unserer Partnerschaft in der Mission. Vier Ihrer Kirchenkreise und sonstige Einrichtungen haben Partnerschaften mit unseren Kirchenkreisen oder Einrichtungen. Durch die Vereinte Evangelische Mission (VEM) als Gemeinschaft von Kirchen (vier Diözesen in der ELCT) sind wir auch gemeinsam in der Mission tätig. Wir freuen uns über diese Verbindungen und loben den Herrn dafür.

Meine Teilnahme an Ihrer Synode eröffnet mir die Möglichkeit, etwas hinzuzulernen und anschließend meine Erfahrungen mit den Christen zu Hause zu teilen. Das Schwerpunktthema Ihrer Synode („Jahr der Taufe“) ist sehr wichtig. Auch wir nehmen traditionell die Sakramente sehr ernst. Das Wort Gottes und die Sakramente (Taufe und Heilige Kommunion) sind die beiden Werte, die der Kirche Richtung geben. Die Kirche sollte daher ständig die Lehre über das Wort und die Sakramente überdenken, um sicherzustellen, dass sie bei Fragen der Doktrin stets auf dem rechten Weg ist. Ich gratuliere Ihnen dazu, dass Sie sich dieses wichtigen Themas annehmen.

Nochmals herzlichen Dank. Gott segne diese Versammlung, Ihre Kirche und unsere Zusammenarbeit.“

Dank

Der Vorsitzende dankt für das Grußwort sowie das ihm durch Bischof Buberwa überreichte Geschenk und verweist auf die für das Jahr 2011 geplante Reise nach Tansania und Kamerun.

Leitung: Synodaler Henz

Vorlagen 5.1, 5.2, 5.3, 5.4

- 5.1 Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2011)
- 5.2 Entwurf des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2011
- 5.3 Entwurf zur Verteilung der Kirchensteuern für die Jahre 2010 und 2011
- 5.4 Berichte und Beschlussvorschlag des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2009 der Landeskirche und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2009 der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle

Vorlage 5.2.1

Die „Erklärung zur Haushalts- und Finanzplanung der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2011“ wird vom Synodalen Klaus Winterhoff vorgetragen.

„Herr Vizepräsident,
hohe Synode!

A.

Statt eines Zitats zum Eingang, eine Karikatur zum Eingang. Eine Sitzungszeichnung von OKR Tilman Winkler während der Haushaltsberatungen im Kirchenamt der EKD, veröffentlicht 1997 in der Reformierten Kirchenzeitung. Sollten Sie durch diese Karikatur herausgefordert sein, während dieser Synode Ähnliches zu versuchen, wäre es allerdings sehr schön, wenn die Ergebnisse, die künstlerischen Wert haben, beim Präses abgeliefert werden könnten, damit wir auch unsere Freude daran haben. Ich komme zu den Zahlen. Es sind die entsprechenden Zahlen zur Karikatur.

B.

Wie sieht die aktuelle Finanzlage aus?

Im Jahre 1992 hatten wir das höchste Netto-Kirchensteueraufkommen mit umgerechnet 477 Mio. Euro, in 2005 das niedrigste mit 382 Mio. Euro. Seither bewegen wir uns dazwischen:

Für das Jahr 2009 gingen unsere Schätzungen von 410 Mio. Euro aus, tatsächlich eingegangen sind 429,1 Mio. Euro. Gemäß dem Beschluss der Landessynode 2009 wurde nach Abdeckung des Defizits in der Pfarrbesoldungspauschale 2008 das verbleibende Mehraufkommen zur Hälfte der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte zugewiesen, die andere Hälfte floss in die reguläre Kirchensteuerverteilung ein. Die Haushaltsabwicklung konnte damit auf allen Ebenen planmäßig erfolgen (zur Entwicklung des Kirchensteueraufkommens vgl. Anlagen 1a bis 1d).

Für das laufende Jahr wurde von einem Kirchensteueraufkommen von 403,1 Mio. Euro ausgegangen. Ende Oktober lag das Kirchensteueraufkommen bei den Finanzämtern, das heißt ohne die Clearing-Vorauszahlungen bei minus 3,99 %. Es sieht damit so aus, als könnten wir den Planansatz übertreffen. Für diesen Fall schlagen die Kirchenleitung und der Ständige Finanzausschuss vor, das Mehraufkommen zur Hälfte der Versorgungskasse, zur anderen Hälfte der regulären Kirchensteuerverteilung zuzuführen (vgl. Vorlage 5.3).

C.

Ich komme zum Haushaltsjahr 2011.

Mit welchem Kirchensteueraufkommen können wir rechnen?

Drei Faktoren beeinflussen das Kirchensteueraufkommen:

- die Zahl der evangelischen Erwerbstätigen,
- die wirtschaftliche Entwicklung und
- die Entwicklung des Steuersystems.

Im letzten und im laufenden Jahr haben steuerrechtliche Veränderungen zu deutlichen Einbußen im Kirchensteueraufkommen geführt. Als Stichworte seien genannt die Wiedereinführung der Pendlerpauschale und die verbesserte Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen. Und wenn ich im letzten Jahr noch hinzugefügt habe, „die Auswirkungen der von der CDU-FDP-Koalition vereinbarten steuerpolitischen Maßnahmen können noch nicht beziffert werden“, so ist heute zu konstatieren, dass diese Überlegungen vernünftigerweise erst einmal vertagt worden sind. In der – nicht nur für Steuerfachleute – lesenswerten Schrift der Kammer für soziale Ordnung der EKD vom Oktober letzten Jahres heißt es:

„Nicht zuletzt auf dem Hintergrund der Kosten der gegenwärtigen Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise wird in den nächsten Jahren keine Verminderung des Steueraufkommens zu verantworten sein. Anzustreben sind allerdings Verlagerungen innerhalb des Systems, um mehr Gerechtigkeit zu gewährleisten“ (EKD Texte 106, S. 45).

Gegenwärtig scheint allerdings auch Letzteres auf der Strecke zu bleiben ...

Was die wirtschaftliche Entwicklung angeht, können wir dankbar feststellen, dass die Auswirkungen der Finanzmarktkrise sich auf dem Arbeitsmarkt deutlich weniger bemerk-

bar gemacht haben, als es ursprünglich zu befürchten war. Alle Prognosen gehen von einer positiven Wirtschaftsentwicklung im nächsten Jahr aus. Damit könnte der aus demographischen Gründen eigentlich zu erwartende Kirchensteuerrückgang jedenfalls zum Teil kompensiert werden.

Die demographische Entwicklung bleibt die größte Herausforderung für die kirchliche Finanzplanung. Nach der Mitgliedschaftsprognose der EKD 2002 bis 2030 vom August 2004 wird es bundesweit im Jahre 2030 voraussichtlich ein Drittel weniger Kirchenmitglieder geben als im Jahre 2002 (für die westdeutschen Gliedkirchen vgl. Anlage 2). Die Prognose ist damit ungünstiger als der lineare Trend, weil sie von der Annahme ausgeht, dass die Taufbereitschaft weiter sinkt. Dies ist bei den entsprechenden Annahmen im Zwischenbericht zur Personalentwicklung (Bericht 4.2, vgl. dort Tabelle 1) auch noch zusätzlich zu berücksichtigen. Ende des Jahres wird die EKD eine Mitgliedschaftsprognose bis zum Jahre 2040 vorlegen – sie wird keine wesentlichen Abweichungen zur bisherigen Prognose enthalten.

Bei einem Rückgang der Gemeindegliederzahl um ein Drittel dürfte sich die Finanzkraft der Kirche halbieren – so lautet die Ihnen bekannte Finanzprognose. Und warum das so ist, zeigt sich an der Alterspyramide (vgl. Anlage 3): Die Zahl der kirchensteuerzahlenden Jahrgänge zwischen 20 und 60 Jahren wird sich fast halbieren (zur finanziellen Lage und Entwicklung vgl. Anlage 4).

In unserer Finanzplanung (vgl. Anlage 5) rechnen wir in den nächsten Jahren aufgrund der positiven Wirtschaftsentwicklung mit einer stabilen Seitwärtsbewegung. Als Szenario für die weitere Zukunft legen wir dann ein jährliches Minus von 1 % auf das nominale Kirchensteueraufkommen zugrunde (Bericht 4.2, vgl. dort Tabelle 11). Ein entsprechendes Szenario liegt auch den versicherungsmathematischen Gutachten zur Versorgungssicherung zugrunde. Davon wird später noch die Rede sein.

So legt Ihnen die Kirchenleitung auf Empfehlung des Ständigen Finanzausschusses für 2011 einen Haushaltsplan vor, der wie im laufenden Jahr von einem Kirchensteueraufkommen von 403,1 Mio. Euro ausgeht.

I.

Eine Zuweisung zur Clearing-Rückstellung ist für 2011 nicht mehr vorgesehen. Mit der im letzten Jahr erfolgten Abrechnung für das Jahr 2005 – Zahlungsverpflichtung rund 16 Mio. Euro – hat sich die Schere zwischen den Vorauszahlungen und dem tatsächlichen Anspruch deutlich geschlossen. Die Ende Oktober 2010 eingegangene Abrechnung für 2006 zeigt dies auf: Rückzahlungsverpflichtungen (von noch) 7,3 Mio. Euro! In den letzten zehn Jahren haben wir damit insgesamt Rückzahlungsverpflichtungen von rd. 107,7 Mio. Euro erfüllt und zugleich eine Rückstellung von rund 57,1 Mio. Euro (Stand 1. Oktober 2010) aufgebaut. Auch in Ansehung der Rückzahlungsverpflichtung für 2006 wird sich die Rückstellung Ende des Jahres ungefähr in der Höhe eines Jahresaufkommens der Vorauszahlungen bewegen und damit in ihrer Höhe den Empfehlungen der EKD entsprechen (zur Entwicklung im Clearing vgl. Anlagen 6a und 6b). Eine weitere Zuführung zur Clearing-Rückstellung erscheint daher gegenwärtig nicht erforderlich, zumal das Zinsaufkommen vollständig der Rückstellung zugeführt wird.

II.

Die Verpflichtungen der EKvW aus dem Finanzausgleich zwischen den Gliedkirchen der EKD werden über den Sonderhaushalt ‚EKD-Finanzausgleich‘ abgewickelt. Der Bedarf ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 FAG vom Netto-Kirchensteueraufkommen vor der Verteilung auf die Kirchenkreise und die Landeskirche bereitzustellen.

Das Finanzausgleichsvolumen beträgt für 2011 143,9 Mio. Euro. Nach dem im laufenden Jahr erstmals angewendeten neuen Berechnungsmodell entfallen davon auf die EKvW 12,7 Mio. Euro, mithin 1,2 Mio. Euro weniger als für 2010. So angenehm es ist, weniger zahlen zu müssen, so ist dies doch zugleich ein Indikator für die in Relation zu anderen Geber-Kirchen stärker sinkende Finanzkraft der EKvW! (Zum Finanzausgleich vgl. Anlagen 7a und 7b).

Unter Berücksichtigung der Finanzausgleichsleistungen beträgt die Kirchensteuerverteilungssumme für die Kirchenkreise und die Landeskirche damit 390,4 Mio. Euro. Die Verteilung erfolgt nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 lit. a–d FAG).

III.

Die Finanzierung der landeskirchlichen Aufgaben einschließlich der Ämter und Einrichtungen, der Schulen sowie der Förderung der freien Träger kirchlicher Aufgaben (z.B. Diakonisches Werk, Frauenhilfe, Jugendverbände) erfolgt über den allgemeinen Haushalt der Landeskirche. Nach § 2 Abs. 2 lit. a FAG erhält die Landeskirche dafür 9 % der Verteilungssumme. Demgemäß werden 35,1 Mio. Euro veranschlagt. Das Haushaltsvolumen erhöht sich gegenüber dem laufenden Jahr um rund 1,87 % von 43 Mio. Euro auf 43,8 Mio. Euro (zur Entwicklung der landeskirchlichen Zuweisung und des Haushaltsvolumens vgl. Anlagen 8a und 8b).

Nachdem das Haushaltsjahr 2009 mit einem Jahresüberschuss von 840.000 Euro abgeschlossen werden konnte und das laufende Jahr bei einer veranschlagten Entnahme aus den Rücklagen von insgesamt 1,55 Mio. Euro vielleicht mit einer roten Null abschließen könnte, erwarte ich das für das nächste Jahr nicht (zur Entwicklung der Haushaltsabschlüsse und der Rücklagen vgl. Anlagen 9a und 9b). Als Entnahme aus der Ausgleichsrücklage mussten 1,65 Mio. Euro veranschlagt werden (HHSt. 9720.00.3110). Dazu tritt eine – planmäßig sinkende – Entnahme aus der Rücklage für Ämter und Einrichtungen in Höhe von 211.000 Euro zur Finanzierung von Altersteilzeit und Altersteildienst in den Einrichtungen (HHSt. 9780.00.3110). Ferner noch eine Entnahme in Höhe von 50.000 Euro für erwartete Einnahmeverluste während der zweiten Umbaumaßnahme von Haus Villigst (HHSt. 5222.00.3110).

Den Rücklagenentnahmen stehen objektbezogene Zuführungen zur Substanzerhaltungsrücklage in Höhe von 500.000 Euro zur Seite (vgl. etwa für das Dienstgebäude des Landeskirchenamtes Altstädter Kirchplatz 3 und 5 in Höhe von 160.000 Euro – HHSt. 7651.02.9110).

Im Übrigen konnte der Haushaltsausgleich nur gelingen, indem die Zinseinnahmen (HHSt. 8350.00.1100) in Höhe von 600.000 Euro zur Deckung herangezogen wurden.

Das sind 150.000 Euro weniger als im laufenden Jahr und fast 400.000 Euro weniger als 2009. Hier schlagen die niedrigen Kapitalmarktzinsen zu Buche.

Auf folgende Haushaltsstellen im allgemeinen Haushalt weise ich besonders hin:

- Für das Aufgabengebiet ‚Popularmusik‘ wurde eine neue Haushaltsstelle eingerichtet (HHSt. 0216.00.7490) und mit 32.500 Euro dotiert – angesichts der wachsenden Bedeutung dieses Arbeitsbereiches könnte man versucht sein, das Bild vom Tropfen auf dem heißen Stein zu bemühen (vgl. auch HHSt. 0281.00.8410). In diesem Zusammenhang erlaube ich mir den Hinweis, dass 2012 der Gospel-Kirchentag in gemeinsamer Trägerschaft mit der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Lippischen Landeskirche, der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und Unterstützung der Evangelischen Kirche in Deutschland in Dortmund stattfinden soll.
- Das laufende Haushaltsjahr ist das erste des Gemeinsamen Pastoralkollegs (HHSt. 0580.00.8410) und des Seminars für pastorale Ausbildung (HHSt. 0633.00.7490) in der gemeinsamen Trägerschaft mit der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Lippischen Landeskirche und der Reformierten Kirche. Dadurch konnte im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung (HHSt. 0580.00.8410) die Zuführung um 83.000 Euro weiter gesenkt werden. Die Steigerung beim Seminar für pastorale Ausbildung um 62.000 Euro beruht auf der inzwischen deutlich valideren Kostenplanung gegenüber dem Anlaufjahr.
- Die Zuführung zur Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (HHSt. 0621.00.7490) konnte um 150.000 Euro reduziert werden.
- Die Zuführung zur Tagungsstätte Haus Villigst (HHSt. 5222.00.8410) steigt um 162.000 Euro. Die Erhöhung des Ansatzes resultiert neben den tariflichen Personalkostensteigerungen, der Schaffung einer neuen Stelle im Bereich der EDV-Administration und der gestiegenen Betriebskosten aus zusätzlichen Zins- und Tilgungsausgaben für den Umbau.
- In diesen Tagen geht das Landeskirchliche Archiv (HHSt. 5321.00) im neuen Archivzentrum für Kirche und Diakonie gegenüber am Bethelplatz in Betrieb. Neben dem Landeskirchlichen Archiv sind dort die Archive der v. Bodelschwinghschen Stiftungen untergebracht. Wir haben hier heute, morgen und übermorgen in der Mittagspause jeweils Gelegenheit, dort die Sache in Augenschein zu nehmen. Wir haben, das können Sie dann feststellen, eine deutliche Verbesserung der Archivsituation bei gleichzeitiger Kostenreduzierung. Für die Zukunft besteht hier die Erweiterungsmöglichkeit in Richtung eines kirchlichen Zentralarchivs – ein Gedanke, dem wir uns angesichts des strukturellen Rückbaus auf allen Ebenen unserer Kirche in absehbarer Zeit stellen sollten.
- Schließlich ist noch der allgemeine Haushalt von den steigenden Beiträgen zur Versorgungssicherung (HHSt. 7651.01.4320) erheblich belastet. Die Zuführung zur Versorgungskasse erreicht damit fast die gleiche Höhe wie die Bezüge der Aktiven! Darin sind enthalten insgesamt 1,3 Mio. Euro als Versorgungssicherungsbeitrag.

Wenngleich nicht in vergleichbarer Größenordnung schlagen auch Probleme bei der Zusatzversorgung zu Buche. Die KZVK leidet insbesondere an der Situation an den Kapitalmärkten. Zinserträge von 6,35 %, wie sie zur Erfüllung der tarifrechtlichen Versorgungszusagen erforderlich wären, sind bei seriöser Anlagepolitik nicht zu erzielen. Der Verwaltungsrat der KZVK hat deswegen die Beiträge zur Pflichtversicherung auf

4,8 % angehoben und ein Sanierungsgeld in Höhe von 2 % der zusatzversorgungspflichtigen Gehaltssumme festgesetzt – zu finanzieren alleine durch die jeweiligen Arbeitgeber. In der Summe ergibt sich allein aus diesen Maßnahmen ein dauerhafter Anstieg der Personalkosten um 2,6 %. Im allgemeinen Haushalt schlägt allein das Sanierungsgeld mit 200.000 Euro zu Buche. Die Situation bedarf dringend einer angemessenen Entscheidung in der Arbeitsrechtlichen Kommission RWL.

Wegen der weiteren Einzelheiten darf ich Sie auf die Erläuterungen zum Haushaltsplan verweisen.

IV.

Ich komme nun zum ‚Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben‘.

Über diesen Haushalt erfolgt die Finanzierung derjenigen Aufgaben, die über die landeskirchlichen Aufgaben im engeren Sinne hinausgehen. Insbesondere sind dies die Umlagen für die EKD und die UEK, die Finanzierung des Bereiches Weltmission und Ökumene, die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle, das Meldewesen und die Telefonseelsorge.

Der Haushalt schließt in Einnahme und Ausgaben mit 29,08 Mio. Euro. Entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 2 lit. b FAG erfolgt die Kirchensteuerzuweisung in Höhe des Bedarfs. Veranschlagt sind insoweit 28,46 Mio. Euro gegenüber 27,97 Mio. Euro im laufenden Jahr (+1,76 %).

Auf folgende Veränderungen weise ich besonders hin:

- Bei der Telefonseelsorge (HHSt. 1470.00.6920) ergibt sich ein Mehrbedarf in Höhe von 47.000 Euro aus der noch zu berücksichtigenden Arbeit im Ev. Kirchenkreis Bochum.
- Die Erhöhung des Ansatzes für Weltmission und Ökumene (HHSt. 3800.00) folgt bei Anlage des Schlüssels von 3,25 % aus der erhöhten Kirchensteuerverteilungssumme.
- Die Kosten für das Projekt ‚Neues kirchliches Finanzmanagement‘ (HHSt. 7658.00) sind erstmals spezifiziert dargestellt. Zum 1. Januar 2011 soll die Umstellung des Rechnungswesens in den Pilotkirchenkreisen Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg und Münster erfolgen. Der steigende Finanzbedarf ergibt sich aus dem Fortgang des Projektes.
- Die Umlage für die UEK und die Verpflichtungen der Alt-EKU (HHSt. 9210.7341) sinken noch einmal deutlich.
- Die EKD-Umlage (HHSt. 9210.00.7350) wird in Abhängigkeit von der Kirchensteuerentwicklung festgesetzt. Die Steigerung beruht auf der insgesamt positiven Kirchensteuerentwicklung seit 2007. Die Steigerung wird jedoch überkompensiert durch die deutliche Absenkung bei der Ostpfarrerversorgung (zur Entwicklung der Umlagen für die UEK und die EKD vgl. Anlagen 10a und 10b).

V.

Ich komme zum Haushalt ‚Pfarrbesoldung‘
Er gliedert sich in vier Teilhaushalte:

1. Der Teilhaushalt ‚Pfarrbesoldungspauschale‘ umfasst die Abrechnung aller Pfarrstellen mit Ausnahme der Schulpfarrstellen. Zur Deckung der Personalkosten für die Besetzung, Verwaltung und Versorgung von Pfarrstellen zahlen die Kirchenkreise für jede in ihrem Bereich errichtete Pfarrstelle eine Pfarrbesoldungspauschale. Die Höhe der Pfarrbesoldungspauschale wird ermittelt, indem der Bedarf durch die Zahl der Pfarrstellen geteilt wird. Zum Bedarf gehören dabei insbesondere Besoldung, Beihilfen und die regulären, personenbezogenen Versorgungskassenbeiträge. Für 2011 wird eine Pfarrbesoldungspauschale von 88.000 Euro zugrunde gelegt.

2. Beim zweiten Teil des Haushaltes ‚Pfarrbesoldung‘ handelt es sich um die ‚Pfarrbesoldungszuweisung‘ nach § 10 FAG:

Zur Deckung der nicht durch die Pfarrstellenpauschale abgedeckten Kosten der zentralen Pfarrbesoldung erhält die Landeskirche eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs. Etatisiert sind hier insbesondere die Personalkosten für den Vorbereitungs- und Entsendungsdienst, die Beschäftigungsaufträge, die Versorgungsbezüge der Personen im Vorruhestand und der Versorgungssicherungsbeitrag zur Sanierung der Versorgungskasse. Das Haushaltsvolumen steigt von 96,2 Mio. Euro auf 103 Mio. Euro (+7 %), die Kirchensteuerzuweisung von 79,5 Mio. Euro auf 84,3 Mio. Euro (+6 %). Ursächlich hierfür sind allein die steigenden Aufwendungen für die Versorgungssicherung. Und das Ende der Fahnenstange ist noch nicht erreicht.

Seit Mitte dieses Jahres liegt ein neues versicherungsmathematisches Gutachten der Heubeck AG zur Finanzierung der Versorgungsverpflichtungen der VKPB für die Jahre 2010 ff. vor. Das Gutachten bestätigt den laufenden Sanierungskurs, schlägt jedoch an einer Stelle eine nochmals spürbare Nachschärfung vor. So kommt das Gutachten bei der Festlegung des Versorgungssicherungsbeitrages zu dem Ergebnis, dass der Gesamtbetrag (Versorgungskassenbeitrag plus Versorgungssicherungsbeitrag) von 20 % des prognostizierten Kirchensteueraufkommens langfristig nicht ausreicht, um die Versorgungslast ohne vollständigen Kapitalverzehr zu finanzieren. Nur bei einer langfristigen realen Stabilisierung der Kirchensteuereinnahmen wäre ein solcher Kapitalverzehr zu vermeiden. Eine Illusion angesichts der demographischen Entwicklung.

Eine Anhebung des Dotierungsrahmens auf 22 % des Kirchensteueraufkommens ab dem Jahre 2012 würde bei 4,5 % Vermögensverzinsung ausreichen, um einen Vermögensverzehr zu vermeiden und langfristig einen Kapitalisierungsgrad von über 70 % zu erreichen. Sollte die Verzinsung dagegen auf 4 % p.a. sinken, käme es auch bei der Anhebung des Dotierungsrahmens auf 22 % zu einem vollständigen Vermögensverzehr bis zum Jahre 2080, falls sich die Kirchensteuereinnahmen nicht real stabilisieren. Sie sehen, in welchen Zeiträumen wir hier rechnen müssen.

Das Gutachten hat weiter noch mit einer Ausweitung des Dotierungsrahmens auf 23,5 % des Kirchensteueraufkommens ab 2012 gerechnet, bei der selbst bei einer Vermögensverzinsung von 4 % ein vollständiger Kapitalverzehr vermieden und lang-

fristig ein Deckungsgrad von über 50 % zu erzielen wäre (zur Entwicklung der Rückstellung für Pensionsverpflichtungen und Kapitalanlagen vgl. Anlage 11).

Der Verwaltungsrat der VKPB hat nach Auswertung des Gutachtens beschlossen, die Kirchenleitungen der drei beteiligten Landeskirchen nachdrücklich um ihre Zustimmung zu einer Anhebung des Vomhundertsatzes auf 22 % zu bitten, weil dieser einerseits dringend geboten, andererseits aber eine Anhebung auf 23,5 % angesichts der finanziellen Situation nicht darstellbar erscheint.

Die Kirchenleitung hat mit Beschluss vom 16. September 2010 der Bitte des Verwaltungsrates der VKPB entsprochen (zu den mittelfristigen Auswirkungen vgl. Anlage 5).

Auch für diese Festlegung gilt, dass die den Berechnungen zugrunde liegenden Prämissen kontinuierlich überprüft und im Abstand von ca. 3 Jahren jeweils neu in einem Gutachten zusammengeführt werden müssen.

Eine weitere Problematik stellt sich in der Frage der Entwicklung und Sicherung der Beihilfeleistungen. Gegenwärtig werden diese im Umlageverfahren finanziert. Die Kosten steigen derzeit mit einer unvorstellbaren Dynamik von 5 % pro Jahr. Bei ungebrochener Tendenz würden sie im Jahre 2035 bei über 20 % der prognostizierten Kirchensteuereinnahmen liegen ... Hier wird darüber nachzudenken sein, ob nicht auch ein Sicherheitsbeitrag für Beihilfe eingeführt werden sollte. Dabei muss jedoch deutlich darauf hingewiesen werden, dass die Explosion der Gesundheitskosten eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung darstellt, bei den Beihilfekosten alle öffentlich-rechtlichen Dienstgeber betroffen sind und generelle Veränderungen in der Finanzierung erforderlich wären. Ohne solche lauern hier für unsere finanzielle Situation zukünftig erhebliche Risiken. In der mittelfristigen Planung haben wir jedenfalls ab 2012 eine Verstärkung der Zuführung zur Versorgungskasse um 5 Mio. Euro über die eigentliche Versorgungssicherung hinaus vorgesehen (vgl. Anlage 5, Fußnote 7b).

3. Der Haushalt ‚Pfarrbesoldung‘ gliedert sich des Weiteren in die Teile ‚Zentrale Beihilfeabrechnung‘ und ‚Sonderfonds zur Erleichterung der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung‘.

Hinsichtlich der Beihilfepauschale erfolgt für 2011 eine Erhöhung auf 3.500 Euro. Der ‚Sonderfonds‘ läuft mit dem Jahre 2011 aus.

D.

Hohe Synode, vor Ihnen liegt mein Finanzbericht für das Jahr 2011. Die Schwierigkeiten liegen am Tage. Wir haben sie beherzt anzugehen. Heute müssen wir schultern, was morgen nicht mehr zu tragen ist.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und bitte um Überweisung der Vorlagen 5.1, 5.2, 5.3 und 5.4 an den Tagungs-Finanzausschuss.“

Die Vorlagen 5.1, 5.2, 5.3 und 5.4 werden ohne Aussprache einstimmig an den Tagungs-Finanzausschuss überwiesen.

**Beschluss
Nr. 42**

Der Vorsitzende ruft die Vorlage 0.2.1 „Bildung der Tagungsausschüsse gem. § 21 (2) GO“ auf.

Die Synode beschließt einstimmig, die synodalen Tagungsausschüsse gemäß der Vorlage 0.2.1 „Bildung der Tagungsausschüsse“ zu besetzen.

**Beschluss
Nr. 43**

Pause von 10.15 Uhr bis 10.45 Uhr

Leitung: Präses Dr. h.c. Buß

Der Vorsitzende bittet Landeskirchenmusikdirektor Hirtzbruch, den Teil zum „Jahr der Taufe“ zu eröffnen.

Die Synode singt das Lied „Ein Geschenk von Gott“.

Der Vorsitzende begrüßt die Referenten zum Schwerpunktthema „gottesgeschenk – das Jahr der Taufe 2011“:

Dr. Hanna Kasparick, Direktorin des Evangelischen Predigerseminars Wittenberg,
Prof. Dr. Christian Grethlein, Evangelisch-Theologische Fakultät Münster,
Pfarrer Dr. Fidon Mwombeki, Generalsekretär der Vereinten Evangelischen Mission.

Der Vorsitzende bittet Dr. Kasparick um ihr Impulsreferat.

Referat

Dr. Hanna Kasparick

„Hohe Synode,
sehr geehrter Herr Präses Buß,
liebe Schwestern, liebe Brüder,

zunächst möchte ich Ihnen herzlich danken für die Einladung hier zu Ihrer Synode. Ich freue mich, dass ich zu Ihnen sprechen kann. Ich bringe Ihnen ganz herzliche Grüße aus der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, herzliche Segenswünsche für den Verlauf Ihrer Synode, besonders natürlich von unserer Bischöfin Ilse Junkermann.

Wenn ich jetzt im Folgenden auf die Erfahrungen mit dem Jahr der Taufe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland eingehen will – damals war das noch die Föderation –, dann will ich diesem Bericht zwei Perspektiven hinzufügen. Einmal möchte ich kurz den Blick auf die Pommersche Evangelische Landeskirche richten, die im letzten

Jahr ihr ‚Jahr der Taufe‘ begonnen und damit einen Prozess einer tauforientierten Gemeindeentwicklung in Gang gesetzt hat. Und ich will etwas aus dem Predigerseminar in Wittenberg erzählen, nämlich davon, wie wir die Anregungen des Jahres der Taufe in unseren Ausbildungsplan aufgenommen haben und was sich dabei für uns ergibt. Dabei liegt meinem Bericht ein Satz zu Grunde, der ganz ähnlich klingt wie das Motto, das Sie für Ihre Synode gewählt haben. Und dieser Satz lautet: ‚Die Taufe ist ein Schatz.‘ Die Taufe ist ein Schatz. Das klingt bei Martin Luther so: ‚Wie könnte aber Gott freundlicher mit dir reden und deine Person gewisser und eigentlicher in das Wort einschließen, denn es in der Taufe geschieht, die niemand, denn nur dir allein gilt, und deine eigene Taufe heißt und ist?‘.

Erfahrungen mit dem Jahr der Taufe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland:

1. Die Taufe ist ein Schatz.

Das gerät manchmal in Vergessenheit. Und darum ist es gut, sich diesen Schatz immer wieder bewusst zu machen.

Dazu kam es in der EKM im Jahr 2006. Da wurde die Taufe Jahresthema der Föderation. Das hatte seinen Grund darin, dass für dieses Jahr eine große Taufausstellung im Magdeburger Dom geplant war: ‚1000 Jahre Taufe in Mitteldeutschland‘. Im Mittelpunkt dieser Ausstellung standen 30 barocke Taufengel, die zuvor ein oft eher kümmerliches Dasein auf Kirchen- oder Dachböden gefristet hatten. Durch verschiedene Patenprojekte war es möglich geworden, diese zu restaurieren. Und nun schwebten sie im hohen Chor des Magdeburger Domes, ein heiteres Abbild der himmlischen Heerscharen, ein Engelskonzil. Und diese Taufengel wurden dann ergänzt durch andere Exponate, durch Taufsteine, Taufschalen, Taufkannen, Taufkleider, Taufurkunden, alles Dinge, die zeigen, wie 1000 Jahre lang die Taufe und die Taufpraxis in Mitteldeutschland aussah. Diese Ausstellung war das erste Projekt dieser Art im deutschsprachigen Raum und fand ein überwältigendes öffentliches Interesse, selbst im säkularen Magdeburg.

Das lag vermutlich daran, das ist meine feste Überzeugung, dass hier die Taufpraxis im Mittelpunkt stand und nicht einfach nur Information über die Taufe. Die überraschende Resonanz dieser Ausstellung hat uns noch einmal bewusst gemacht, was da eigentlich passiert und was für ein Schatz in der Taufe liegt. Denn hier verbinden sich biografische Motive und Familienmotive, also familiäre Erinnerungen. Die sind selbst bei Menschen noch vorhanden, die nicht mehr der Kirche angehören und verbinden sich mit der Mitte des Evangeliums, mit einem anschaulichen Vollzug des kirchlichen Christentums. Und das im öffentlichen Raum, also im Medium einer öffentlichen Kunstausstellung.

Privates Christentum, kirchliches Christentum und, ja, öffentliche Erinnerung ans Christentum kommen zusammen.

Im Nachgang wurde dann immer wieder über die missionarische, ja, Strahlkraft dieser Ausstellung debattiert. Einige waren da ganz euphorisch, andere eher nüchtern. Also an Taufzahlen lässt sich der Erfolg dieser Ausstellung nicht nachweisen. Ihre Bedeutung

lag eher darin, dass sie eine neue Aufmerksamkeit für das Thema und für die taufende Kirche in der Öffentlichkeit weckte, in der weithin säkularen Öffentlichkeit, und dass sie die Taufpraxis in den Gemeinden gestärkt hat. Ich meine, sie gab auch vielfach Anstoß einmal nachzudenken: Taufe, da war doch noch was. Meine Großmutter, die ist doch auch getauft worden. Und es wird erzählt, dass vor einem Magdeburger Pfarramt eines Morgens ein kleines Päckchen mit einem Taufkleid und mit einem Zettel lag: ‚Das ist das Taufkleid unserer Familie. Meine Großmutter ist noch getauft worden, wir möchten, dass es in gute Hände gerät‘.

Diese Magdeburger Ausstellung war Ideengeber für 70 kleinere Ausstellungen auf Gemeindeebene, die eine ähnlich starke Resonanz gefunden haben. Die Kirchengemeinde der Kleinstadt Herzberg in der Nähe von Wittenberg kam z.B. auf die Idee, einfach Tauferinnerungen, Taufscheine, Taufkleider, Taufgeschenke aus dem Eigentum der Herzberger zu sammeln und die in der Kirche auszustellen. Und das ist noch nicht alles: Wir schreiben alle Namen derer, die in den letzten 100 Jahren in dieser Kirche getauft sind, auf Zettel und hängen die in der Kirche aus. Der Strom der Interessierten riss nicht ab. Das waren die, die schauen wollten: Wer ist von meiner Familie dabei? Das waren die Heimatgeschichtler, die sich für die Historie ihres Ortes interessierten, und einfach die Neugierigen.

Insgesamt gab es im Jahr der Taufe in der Föderation mehr als 600 Veranstaltungen zum Thema: Gottesdienste, Patentage, Thementage, Gemeindefeste, regionale Großveranstaltungen, Tauf- und Glaubenskurse, etwa 150 Tauferinnerungsgottesdienste und natürlich Taufen. Auf landeskirchlicher Ebene wurde ein umfangreiches Arbeitsmaterial erstellt, das von Gottesdienstentwürfen bis zu Anregungen für die Arbeit mit Kindern und Eltern in den Kindertagesstätten reichte. Es entstand eine Taufmappe unter dem Titel ‚Ein Stück vom Himmel‘ mit DVDs für Kinder im Kindergartenalter, für Jugendliche und für Erwachsene. Und diese breite Perspektive der Taufe halte ich für unglaublich wichtig. Denn die Taufe ist ja nicht nur etwas für die Säuglinge und Kleinkinder, sondern ist in jedem Lebensalter, auch noch im hohen Alter, ein Angebot, Gottes Zusage über das eigene Leben gelten zu lassen und in Anspruch zu nehmen. Darum finde ich es auch nicht unwichtig, mit welchen Bildern wir eigentlich in die Öffentlichkeit gehen, was für ein Bild im Fernsehen, im Gemeindebrief oder auch in der Lokalzeitung erscheint, wenn über Taufe berichtet wird. Nur Kinderbilder? Ich fand es gut, dass damals die Kirchenzeitung in der EKM nicht mit einem Bild der Kindertaufe ihre Titelseite gefüllt hat, sondern mit dem Bild der Taufe eines jungen Erwachsenen. Manchmal hört man ja unter Erwachsenen – oder ich höre das – die Bemerkung: ‚Für mich ist es schon zu spät mit der Taufe‘. Und dann frage ich mich, woran liegt das, dass Leute so denken. Weil wir einseitig Taufe mit Kindheit verbinden, mit Lebensanfang oder vielleicht, weil es im höheren Alter dann doch einen bestimmten Anlass, einen besonderen Einschnitt in der Biografie braucht? Auf jeden Fall braucht es die Kommunikation darüber, dass auch Erwachsene und alte Menschen zur Taufe eingeladen sind. Im Osten Deutschlands kommt jetzt die Generation derer, die mit der DDR geboren worden sind, in die Altenheime. Sie hatten im Grunde nie die Chance, sich für oder gegen den Glauben zu entscheiden bzw. oftmals nicht die Chance. Was wird eigentlich mit denen? Und was tun wir da pastoral und gemeindepädagogisch? Das ist ein Thema, was noch nicht entdeckt ist.

Insgesamt bedeutet das nicht weniger Aufmerksamkeit für die Kindertaufe. Denn im Osten ist es ja oft so, dass gerade die Kinder die Eltern lehren und nicht umgekehrt. Und darum wurde bei diesem ganzen Material viel Wert auf eine gemeindepädagogische Verknüpfung gelegt, also was nehmen die Kinder aus der Kindertagesstätte oder aus der kirchlichen Kindergruppe mit nach Hause, dass auch kirchendistanzierte oder kirchenferne Eltern die Chance haben, mit ihren Kindern über Taufe ins Gespräch zu kommen. Da gab es diesen ‚Regentropfen Platsch‘, der in ganz viele Familien gewandert ist.

2. Die Taufe ist ein Schatz.

Dieser Schatz braucht Aufmerksamkeit und Pflege.

Hier spielt vor allem die Tauferinnerung eine große Rolle und das ist wahrscheinlich der deutlichste Effekt des Jahres der Taufe in der EKM, dass die Nachfrage nach Angeboten, nach Ideen für Tauferinnerungsgottesdienste seitdem nicht abreißt und sprunghaft gestiegen ist. Also hier ist ein neues Bewusstsein, eine neue Aufmerksamkeit entstanden. Die Auseinandersetzung mit der Taufe hat offensichtlich zu einer neuen Wertschätzung dieses Sakraments in den Gemeinden geführt. Dabei entdecken viele Gemeinden das, was sie mit der Taufe haben, zunächst erst einmal für sich. Und das ist auch wichtig.

Hier legt auch die Pommersche Evangelische Kirche in ihrem ‚Jahr zur Taufe‘, in dem ja auch ein ‚Ja‘ zur Taufe steckt, einen besonderen Schwerpunkt. Gemeindeleitungen und kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden hier in der ersten Phase des Projekts als Schlüsselpersonen betrachtet. Bisher wurde mit 32 Kirchengemeinderäten und ca. 200 Ältesten zu diesem Thema gearbeitet. Was bedeutet mir meine Taufe? Was geschieht in der Taufe? Wie kann in unserem Ort zur Taufe eingeladen werden? Denn wenn ich weiß, was mir meine Taufe bedeutet, wenn ich schon mal probiert habe, in der Gemeinde darüber zu sprechen, dann gelingt mir das auch mit meinem Nachbarn und sicher auch mit meinem Arbeitskollegen. Ein Ältester in Pommern, der sagte das so: ‚Ja, wenn das für uns gilt, dann trifft das doch auch für meine Leute im Dorf zu, für meine Enkelkinder und für meine Nachbarn.‘

Für diese und andere Aktivitäten hat die Pommersche Kirche für sechs Jahre eine Projektstelle eingerichtet. Das halte ich für eine sehr kluge Entscheidung. Zur Aufgabe dieses Stelleninhabers gehört es nicht so sehr, zentrale Angebote vorzubereiten und durchzuführen, sondern in die Gemeinden und die Regionen zu gehen und dort zusammen mit den Ältesten, den Mitarbeitern – auch den Ehrenamtlichen – die passenden Ideen und Projekte für diesen Ort zu entwickeln und zu überlegen: Wie kann hier bei uns Tauferinnerung gestärkt werden, wie kann zur Taufe eingeladen werden?

Gute Erfahrungen hat die Pommersche Kirche auch mit einem Thementag Taufe (TTT) gemacht. An diesem Tag ging es ihr darum, verschiedene Berufsgruppen in Kirche und Schule zusammenzuführen, also Pfarrerinnen und Religionslehrer, Gemeindepädagoginnen und alle zusammen tauschen sich zum Thema Taufe aus. Da fehlen natürlich die Kirchenmusikerinnen und die Kirchenmusiker; die gehören unbedingt dazu. Wir haben es gerade gemerkt, was es bedeutet, miteinander von der Taufe zu singen. Da geht das

Herz auf ‚Sei, was du singst‘, das wird dem Heiligen Augustinus zugeschrieben. Es ist immer gut, wenn die verschiedenen Perspektiven der verschiedenen Mitarbeiter zusammenkommen und man einfach aufmerksam wird, was bewegt dich in der Schule, was bewegt euch in der Gemeinde.

3. Die Taufe ist ein Schatz für alle.

„Im kommenden Jahr wollen wir uns verstärkt an die Bedeutung der Taufe erinnern und die Einladung zur Taufe zu einem unverzichtbaren Element unserer missionarischen Arbeit machen. Sich daran zu beteiligen, dazu laden wir heute ein.“ So hieß es im Aufruf der Föderation 2006 zum Jahr der Taufe.

Im Predigerseminar in Wittenberg haben wir diesen Aufruf aufgenommen und seit 2007 so einen Baustein im Rahmen unserer Woche zu den Kasualien entwickelt, der heißt ‚Zur Taufe einladen‘. Wir wollen die Vikarinnen und Vikare darin unterstützen, dass sie mit der Einladung zur Taufe die Grenzen der Kerngemeinde überschreiten. So entwerfen sie etwa einen Flyer zur Taufe, der dann auch in einer Kinderarztpraxis ausgelegt werden kann oder sie formulieren eine Einladung für Eltern in einem evangelischen Kindergarten, der gerade erst in kirchliche Trägerschaft übernommen worden ist. Oder sie bereiten eine Pressemeldung zu einem Tauffest vor, zu dem ausdrücklich auch Erwachsene eingeladen werden.

Soweit ich das überblicke, sind Einladungen zu Tauffesten an Erwachsene noch etwas, was im Osten ein Spezifikum ist. Ich habe ein Beispiel aus Fürstenwalde in der Nähe von Berlin vor Augen, da wurde bewusst zum Tauffest eingeladen und zwar nicht nur die Kinder, bei denen, aus welchen Gründen auch immer, die Taufe vergessen oder unterlassen wurde, sondern eben auch Erwachsene. Und es gab eine große Abstimmung in dem ganzen Kirchenkreis, wie können wir unsere Taufkurse und die Taufvorbereitung so koordinieren, dass eben auch Erwachsene an diesem Tauffest teilnehmen können. Gerade im Umfeld von Kindern, bei denen die Taufe vergessen oder unterlassen wurde, lassen sich auch Erwachsene auf die Taufe ansprechen. Und solche Tauffeste erweisen sich darüber hinaus auch in unserem Kontext als ein geeignetes Angebot für Alleinerziehende. Wir überlegen immer noch, woran es liegt, dass diese deutlich weniger ihre Kinder taufen lassen, als verheiratete evangelische Elternpaare. Es könnte am Geld liegen, dass so ein Tauffest auch eine finanzielle Belastung ist. Es könnte daran liegen, dass vielleicht eine gewisse Scheu besteht, am Taufstein als Single zu stehen, als Mutter oder Vater und man denkt: ‚Na ja, die Kirche hat vielleicht doch ein anderes Familienbild.‘ Auch Tauffeste sind eine gute Gelegenheit, diese Alleinerziehenden mit ihren Kindern einzubinden.

In der Ausbildung am Seminar wollen wir auch die Sensibilität im Umgang mit den Motiven der Taufbewerber stärken. Das erleben die Vikarinnen und auch wir in Wittenberg immer wieder: Da kommen Eltern, die selber nicht getauft sind, aber wollen, dass ihr Kind getauft wird. Da fragt sich nun, was passiert hier eigentlich? Wollen die vielleicht nur bessere Chancen auf einen Platz im evangelischen Kindergarten haben oder in der evangelischen Schule? Oder steckt hinter dem häufiger zu hörenden Satz: ‚Wir

wollen eigentlich das Beste für unsere Kinder‘ etwas, was noch mehr ist? Eine Sehnsucht oder ein Bewusstsein für das, dass alles, was sie als Eltern tun können, ja doch irgendwo seine Grenze hat. Und es soll da doch noch mehr geben. Also wir suchen nach den Schnittmengen zwischen dem, was Motive von Taufbewerbern sind und dem theologischen Gehalt der Taufe. In solchen Fällen ist es natürlich unerlässlich, dass christliche Paten gefunden werden, was oftmals gar nicht so einfach ist: Menschen in der Gemeinde zu finden, die solche Familien und vor allem die Kinder dann begleiten. Es ist nicht einfach, Menschen zu finden, die sich dann in ein fremdes Familiensystem integrieren lassen. Und auf der anderen Seite ist es eben eine Chance, wenn ein Taufbegehren da ist, das eben auch aufzunehmen.

Wir möchten jedenfalls als Studienleiterinnen und Studienleiter die alltagspraktische Deutungskompetenz der Vikare und ihre theologische Sprachfähigkeit fördern. Denn Pfarrerrinnen und Pfarrer brauchen in diesem Feld viel Entdeckerfreude. Die Wege zur Taufe sind ebenso verschieden wie die Menschen, die sie begehren. Darüber hinaus ist es uns natürlich wichtig, auf die bleibende Bedeutung der Taufe hinzuweisen, auch für die, die die Kirche verlassen haben. Das spielt dann, z.B. bei der Frage der Beerdigung, immer wieder eine größere Rolle.

Fazit:

Abschließend möchte ich zunächst daran erinnern, dass vieles von dem Erwähnten natürlich schon vor dem Jahr der Taufe in den Gemeinden geschehen ist. Also Begrüßungsgeschenke an Neugeborene, z.B. Kinderbibeln, wurden verteilt. Grüße zu den Tauftagen wurden verschickt, spezielle Taufsonntage wurden gefeiert, die Osternacht besonders begangen und Tauf- und Glaubenskurse angeboten. Das Jahr der Taufe hat diesen Aktivitäten Rückenwind gegeben. Ich spüre auch, es hat Stolz geweckt. Es hat einfach den Stolz darauf geweckt, dass die Taufe etwas Wunderbares ist. Es ist schön, wenn wir das in die Mitte unserer Gemeinde stellen können. Viele Ideen wurden entwickelt, wie dieser Schatz der Taufe in der Mitte der Gemeinde stärker zum Leuchten kommen kann.

Fünf Punkte möchte ich als Ertrag noch einmal unterstreichen:

1. Der Erste, und das ist mir das Wichtigste, ist die Nachhaltigkeit. Also für kirchliche Öffentlichkeitsarbeit und auch das sog. Kampagnenmanagement in unseren Kirchen ist in der Regel ein Thema ja abgeschlossen, wenn das letzte Arbeitsmaterial erstellt ist bzw. wenn der Kampagnenzeitraum abgelaufen ist. Die Mediengesellschaft scheint uns dazu zu zwingen. Ob das so ist, ist vielleicht auch noch mal diskussionswürdig. Doch dann beginnt es erst in den Gemeinden zu wirken. In der Gemeinde gilt dann der Grundsatz: ‚Nichts was bleiben soll, kommt schnell‘. Es ist wichtig, einem solchen Thema Zeit zu lassen, damit die Gemeinde, die Menschen in der Gemeinde, damit in den Umgang kommen und sich mit dem Umgang mit dem Thema entwickeln können. Es ist kontraproduktiv, dann gleich schon wieder ein neues Thema zu setzen. Gemeindeentwicklung vollzieht sich nicht in Kampagnenzeiträumen, sondern über Jahre. Das verdient Respekt und Unterstützung.

2. Der Zugang zur Taufe für Kinder und Erwachsene ist gleichermaßen in den Blick zu nehmen. Bei Erwachsenen sollten wir darauf achten, wie wir dann im Rahmen der Taufe von dem neuen Leben sprechen, was uns geschenkt wird. Da könnte ja die Gefahr bestehen, dass das bisherige Leben, das alte Leben, pauschal abgewertet wird. Jetzt wird alles neu. Ich denke, es ist wichtiger zu schauen, in welchem Licht mein bisheriges Leben jetzt erscheint, nachdem ich getauft bin. Vielleicht so: Gott war schon da, obwohl ich es nicht gemerkt habe.

3. Der Ansatz bei den Gemeinden leuchtet mir sehr ein. Hier gibt es viel Potenzial, das sich lohnt zu unterstützen, aufzuheben, zu entdecken und den Sachverstand und das Engagement für den eigenen Ort ernst zu nehmen.

4. Die Einladung zur Taufe und die regelmäßige Tauferinnerung gehören zusammen. Die theologische Sprachfähigkeit der Gemeindeglieder bedarf ebenso der Aufmerksamkeit wie eine jeweils an verschiedene Milieus anschlussfähige Sprache kirchlicher Einladungen.

5. Das Thema ‚Zur Taufe einladen‘ braucht Raum und Zeit in der Ausbildung und in der Fortbildung.

Es gäbe noch manches zu erzählen. Zum Thema ‚Ökumene‘ werden wir noch was hören.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.“

Dank

Der Vorsitzende dankt Dr. Kasparick und weist darauf hin, dass eine Aussprache im Anschluss an alle drei Impulsreferate erfolgt.

Der Vorsitzende bittet nun Prof. Dr. Christian Grethlein um sein Impulsreferat.

Referat

Prof. Dr. Christian Grethlein

„Sehr verehrter Herr Präses,
sehr geehrte Synodale,
liebe Schwestern und Brüder,

Sie haben mir das Thema gegeben: ‚Praktisch-theologische Herausforderungen der Ev. Kirche im Jahr der Taufe‘.

Praktische Theologie ist die Theorie der Kommunikation des Evangeliums in der Gegenwart. Praktisch-theologische Arbeit will diese Kommunikation in dreifacher Weise fördern:

- Sie rekonstruiert die gegenwärtigen Formen der Kommunikation des Evangeliums in problemgeschichtlicher Hinsicht. Denn die gegenwärtige Situation kann nur verstanden werden, wenn ihr Entstehen geklärt wird.
- Praktisch-theologische Arbeit analysiert die gegenwärtigen Formen der Kommunikation des Evangeliums in kommunikationstheoretischer Hinsicht. Denn Evangelium ist mit Verstehens- und Verständigungsprozessen verbunden.
- Auf dem Hintergrund der beiden genannten Zugänge formuliert praktisch-theologische Arbeit handlungsorientierende Impulse. Dies sind keine Ratschläge oder Rezepte. Denn zum einen sind die Situationen vor Ort sehr unterschiedlich; zum anderen können nur konkrete Menschen mit ihren jeweiligen Begabungen, aber auch Schwächen, das Evangelium kommunizieren. Es kann sich also nur um Impulse handeln, die dann in der konkreten Situation vor Ort, von den konkreten Menschen aufgenommen, angeeignet und weitergeführt werden.

Von diesem Verständnis von Praktischer Theologie aus, legt es sich nahe, das mir vorgegebene Thema in drei Schritten zu bedenken:

1. Heutige Taufpraxis in problemgeschichtlicher Hinsicht;
2. heutige Taufpraxis in kommunikationstheoretischer Hinsicht;
3. Impulse für eine Verbesserung heutiger Taufpraxis.

1. Heutige Taufpraxis in problemgeschichtlicher Hinsicht

Dass die heutige Taufpraxis für die Evangelische Kirche in Westfalen erhebliche Probleme aufwirft, dass es sogar zum Hauptthema der Synode wird, geht schon indirekt aus folgendem Zitat hervor, in dem Georg Kretschmar die Bedeutung der Taufe in der Alten Kirche formulierte: ‚Wenn man einen Christen im dritten Jahrhundert nach der zentralen gottesdienstlichen Handlung der Kirche gefragt hätte, dann hätte er in seiner Antwort von der Taufe, nicht vom sonntäglichen Herrenmahl gesprochen.¹‘

Das ist heute zweifellos nicht mehr so und dies ist das Ergebnis verschiedener, die ganze Kirchengeschichte umfassender Veränderungen, die jeweils zu einer weiteren inhaltlichen Entleerung der Taufe geführt haben. Die sechs wichtigsten seien stichpunktartig genannt:

- a) Die ersten vier Jahrhunderte der Christentumsgeschichte war die Taufe eng mit der Katechese verbunden. Es entwickelte sich sogar eine eigene katechetische Form: das Taufkatechumenat. Nach dem Zeugnis der Traditio Apostolica dauerte es in der Regel drei Jahre. Beim Allgemeinwerden der Praxis der Kindertaufe im 4. Jahrhundert gelang es nicht, diesen Zusammenhang von Taufe und – modern gesprochen – Gemeindepädagogik in die neuen Verhältnisse zu transformieren. Die Taufe wurde ihres pädagogischen Kontextes entkleidet.

1 Georg Kretschmar, die Geschichte des Taufgottesdienstes in der alten Kirche, in: Leiturgia 5, Kassel 1970, 5.

- b) Damit ging auch der Zusammenhang von Taufe und Kirchenjahr und damit so eine wichtige Struktur kirchlichen Lebens verloren. Bis ins 4. Jahrhundert fanden Taufen nur an wenigen, besonders geeigneten Festtagen statt: an Ostern, an Epiphantias und an Pfingsten. Angesichts der großen Säuglingssterblichkeit wollten aber viele Menschen bei der Taufe ihrer Säuglinge und Kinder nicht so lange warten. Die Geburt wurde jetzt zum neuen Bezugstermin der Taufe – eine Tendenz, die bis ins 20. Jahrhundert hineinreicht.
- c) Schon von Beginn an wurde die Taufe als ein Ritual des Geistesempfangs verstanden. Ausdruck dafür war die Handauflegung nach der Wasserhandlung, begleitet von einem entsprechenden Gebet. Diese Handlung der Geistverleihung war dem Bischof vorbehalten. Bei Anwachsen der Gemeinden und damit auch der Bischofsbezirke war es den Bischöfen aber nicht mehr möglich, gleich nach der Geburt jedes Kindes die Taufe mit Handauflegung zu vollziehen. Deshalb wurden die Priester zur Taufe bevollmächtigt. Der Bischof vollzog die Handauflegung, die er sich weiter vorbehalten, dann, wenn er vor Ort war. So entstand die Firmung als ein Ableger der Taufe. Dieses Ritual erschien bald den Menschen wichtiger als die Taufe selbst, denn taufen konnte jeder Priester, Handauflegen nur der Bischof.
- d) Im 12. Jahrhundert vollzog sich in den westlichen Kirchen eine weitere schwerwiegende Entleerung der Taufe. Bis dahin war es – wie bis heute in den Ostkirchen immer noch – selbstverständlich, dass jedem Menschen, auch jedem Säugling, bei seiner Taufe das Abendmahl gereicht wurde. Im Zuge der kognitiven Erfassung christlichen Glaubens in der Scholastik erschien dies problematisch. Man stellte die Kinder vom Abendmahl bis zu einem Zeitpunkt zurück, an dem man ein verstandesmäßiges Erfassen des christlichen Glaubens vermutete. Die Taufe wurde damit vom Abendmahl als einer Grundlage christlicher Gemeinschaft abgetrennt.

Leider verfügten die Reformatoren nicht über unsere heutigen kirchengeschichtlichen Kenntnisse. So fanden sie eine Taufe vor, die ihres pädagogischen Kontextes entkleidet war, die den Zusammenhang mit Kirchenjahr und Abendmahl verloren hatte und die durch die Abspaltung der Firmung inhaltlich entleert worden war. Allein dieser letzte Punkt wurde kritisch gesehen. Ansonsten setzten die Reformatoren diese verkümmerte Taufpraxis als ‚normal‘ voraus. Im Weiteren kam es dann noch zu zwei weiteren Schwächungen in der Taufe:

- e) Taufe wurde zu einem Instrument der religiösen und moralischen Disziplinierung. Die traurige Geschichte der Judentaufen ist hier wenigstens kurz zu nennen. Dazu wurden Taufen von unehelich geborenen Kindern bis ins 20. Jahrhundert hinein deutlich von den Taufen sog. ehrbarer Kinder unterschieden. Ich glaube, das ist ein wesentlicher Grund, Frau Kasparick, warum da so wenig die Taufe begehrt wird. Das Gedächtnis der Menschen ist lang und Demütigungen gehen tief ins Herz von Menschen. Bis heute wird für unehelich geborene Kinder seltener die Taufe begehrt als für ehelich geborene.

- f) Schließlich wurde am Ende des 19. Jahrhunderts Kirche zunehmend vereinsförmig organisiert. Es entstanden die Gemeindehäuser als Vereinshäuser, insgesamt bildete sich das, was wir heute Gemeindeleben nennen, ein Ausdruck, den noch vor 200 Jahren kein Mensch verstanden hätte. Dies war zweifellos in einer Zeit blühenden Gemeindelebens eine wichtige Innovation im Gemeindeaufbau. Allerdings brachte diese Tendenz für die Taufpraxis ein großes Problem mit sich. Erstmalig in der Kirchengeschichte kam man auf die Idee, die Taufhandlung in den Gottesdienst am Sonntagmorgen zu integrieren. War es bisher selbstverständlich, dass die Taufe von ihrem geistlichen Gewicht her nur als eigenständiger Gottesdienst gefeiert wurde, kam es jetzt zum sog. Einschub der Taufe. Sie schrumpfte dabei nicht selten auf einen Vollzug weniger Minuten und es bedarf erheblicher dogmatischer Kenntnisse, um den Wert einer solchen Taufe noch zu erkennen.

Diese kurze Skizze zeigt, dass wir uns mit dem Jahr der Taufe an einem Wendepunkt der Taufpraxis befinden. Nach vielfältiger Entleerung und Marginalisierung besinnt sich die Evangelische Kirche – Gott sei Dank und endlich – wieder auf die biblischen Verheißungen, die mit der Taufe verbunden sind. Zugleich macht dieser kurze Rückblick auf die Geschichte der Taufe deutlich, dass ein Jahr gewiss nicht ausreicht, um die genannten Fehlentwicklungen zu korrigieren; Nachhaltigkeit, Frau Kasparick, dreimal unterstrichen. Es kann und soll aber ein Impuls sein, um in den Gemeinden über die große Gabe der Taufe neu nachzudenken und vor allem um ihre Gabe auch tatsächlich zu entdecken.

2. Heutige Taufpraxis in kommunikationstheoretischer Hinsicht

Trotz dieser misslichen Geschichte ist das glaubensstiftende und -stärkende Potenzial der Taufe bis heute unschwer zu entdecken und zu erleben. Drei wichtige Entdeckungsräume will ich aus kommunikationstheoretischer Perspektive nennen:

- a) Taufe ist durch das Ineinander von präsentativen und diskursiven Zeichen geprägt. Fünf Zeichen finden sich bis heute in unseren Taufen:
- das Kreuz,
 - das Wasser,
 - die Nennung des Namens,
 - die Handauflegung,
 - das Licht in Form einer Kerze.

Diese fünf Zeichen eröffnen einen weiten Kommunikationsraum, in dem die Biographie des einzelnen Menschen und Jesus Christus miteinander verbunden werden können. Sowohl reiches biblisches Material als auch alltägliche Praxis kommen hier in Kontakt und können Menschen die Perspektive des Reiches Gottes erschließen. Die diskursiven Teile der Taufe, vor allem die biblische Lesung und die Taufpredigt, verhindern ein Abgleiten in unbestimmtes Symbolisieren.

- b) Taufpraxis und -deutung sind daher von Anfang an pluriform. Schon im Neuen Testament findet sich eine Vielzahl von Bildern für die Taufe; angefangen vom Bad

über die Wiedergeburt bis hin zur Beschneidung. Damit ist der Tatsache Rechnung getragen, dass Evangelium stets nur in einem bestimmten Kontext begegnet, also nicht in quasi reiner Form destilliert zur Verfügung steht. Für Juden konnte etwa die Beschneidung ein gutes Bild sein, um die Einmaligkeit und den das ganze Leben des Menschen prägenden Charakter der Taufe deutlich zu machen; für Menschen aus dem Kontext der Mysterienkulte war das Bild der Wiedergeburt hilfreich, um die das biologische Leben übersteigende Bedeutung von Taufe auszusagen usw.

Auch heute ist es eine wichtige Aufgabe der Taufpraxis, Menschen die Taufe in ihrem jeweiligen kulturellen Kontext zu plausibilisieren. Schon Sprachform und Gestaltung in der konkreten Darstellung der genannten Zeichen bei Taufen sind unterschiedlich, wenn Taufen als Ausdruck der Kommunikation des Evangeliums gefeiert werden und nicht als Exekution eines liturgischen Formulars.

- c) Inzwischen liegen erfreulicherweise erste empirische Studien zu den Taufmotiven von Eltern vor, die ihre Kinder zur Taufe bringen.² Die immer wieder zu hörende Kritik an verständnislosen und uninteressierten Eltern, die lediglich eine Zeremonie abholen wollen, bestätigt sich hier nicht. Allerdings gilt auch für die Taufpraxis wie auch sonst für die Kommunikation des Evangeliums in der Gegenwart: Die meisten Menschen sind an kirchlicher Lehre als solcher nicht interessiert; vielmehr geht es ihnen um Begleitung und Unterstützung in ihrem Leben. Unter dieser Perspektive werden traditionelle Inhalte geprüft und transformiert.

Inhaltlich sind aus diesen empirischen Untersuchungen zwei Beobachtungen besonders interessant:

Zum Ersten ist für die meisten Eltern der Taufakt selbst von hervorragender Bedeutung. Er wird als emotional bewegend erlebt.³ ‚In dieser Handlung‘, so schreibt Regina Sommer in der Auswertung ihrer Interviews mit Taufeltern, ‚in dieser Handlung scheidet sich für ihr Erleben und ihre Deutung der Taufe Wesentliches zu verdichten.‘⁴ Es geht also primär bei der Taufe um einen körperlichen Vollzug.

Zum Zweiten begegnete in den Gesprächen zur Taufe oft die Thematik des Todes. Ohne dass explizit danach gefragt worden wäre, sind Erfahrungen mit Tod und Sterben sowie lebensbedrohliche Situationen ein wichtiger Kontext für die Taufdeutung bei Eltern. Noch einmal Regina Sommer: ‚Die Todesbedrohtheit des Lebens ist für viele Eltern im Kontext der Taufe ein Thema. Das Empfinden, dass ein Leben gefährdet ist, stellt sich vor dem Hintergrund konkreter Todeserfahrungen ein und als Befürchtung angesichts der Schutzbedürftigkeit des neugeborenen Kindes. Am Lebensanfang ihres Kindes ist für die Eltern das Lebensende in besonderer Weise präsent.‘⁵

Es muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass diese Auskünfte der Eltern nicht in theologischer Fachsprache formuliert werden, sondern nur von ihrem konkreten Kontext her, biographiebezogen also, verstanden werden können. Wer Tauf-

2 Regina Sommer, Kindertaufe – Elternverständnis und theologische Bedeutung (PThe 102), Stuttgart 2009; Christoph Müller, Taufe als Lebensperspektive. Empirisch-theologische Erkundungen eines Schlüsselrituals (PThe 106), Stuttgart 2010.

3 Sommer 216.

4 Sommer 282.

5 Sommer 328f.

praxis als lebendige Kommunikation des Evangeliums versteht, wird – wie die Interviews zeigen – auf interessante Aktualisierungen christlichen Glaubens stoßen.

Taufpraxis heute ist demnach ein pluriformes Geschehen. Dabei interessiert nicht die kirchliche Lehre, sondern das im tatsächlichen Vollzug der Taufe sich Ausdrückende, insofern es biographisch bedeutsam erscheint. Die Kirche spielt dabei in der Regel eine sekundäre Rolle.

Tatsächlich verweist aber auch sachlich ‚die Taufe auf den offenen Horizont, der über die Kirchen hinausweist.⁶ Die Menschen werden in der Taufe eben nicht in Beziehung zur Kirche oder gar zu einer Pfararchie gesetzt. Kein Mensch wird in die Epiphaniagemeinde getauft, sondern Menschen werden auf den Namen des dreieinigen Gottes getauft. Erst aus der gemeinsamen Verbindung, dass die Menschen gemeinsam auf diesen Namen getauft sind, erst daraus resultiert dann sekundär die Verbundenheit der Getauften untereinander und damit die Kirche.

3. Impulse für die Verbesserung der Taufpraxis

Aus dem Skizzierten ergeben sich u.a. folgende Impulse, die im Jahr der Taufe zu beachten sind:

- a) Primäre Bedeutung hat für die meisten Menschen der konkrete Vollzug der Taufe selbst. Das erinnert daran, dass nicht Lehre oder Reflexion, sondern konkrete Praxis die Mitte des Evangeliums bilden.

Von daher wird ein wichtiger Schwerpunkt des Jahres der Taufe darin bestehen, die Kunst des Taufens zu pflegen und weiterzuentwickeln. Als kommunikativer Vollzug kann diese Kunst nur gemeinsam mit den Beteiligten angemessen geübt werden. Der jeweilige kulturelle und ästhetische, aber auch soziale und religiöse Kontext sind zu beachten und gestalterisch aufzunehmen.

- b) Taufe ist Ausdruck der Verbindung eines Menschen mit Jesus Christus, der das Reich Gottes als Lebensperspektive eröffnet hat. Sie begründet damit einen lebenslangen, ja noch mehr: einen das biologische Ende übersteigenden Prozess. Die Taufe kann so als ein hermeneutischer Schlüssel fungieren, um die eigene Biographie in ihrem Zusammenhang zu Gott (besser) zu verstehen. Auch hier, Frau Kasparick, haben Sie ja vorhin sehr schön gesagt, wie so was gehen kann, das bisherige Leben in neuem Licht zu sehen. Die Interviews mit Taufeltern zeigen bei vielen jungen Erwachsenen einen großen Ernst angesichts des Themas Taufe.

Taufpraxis ist von daher auch für Pfarrerinnen und Pfarrer ein Ort, um zu erfahren, was Menschen konkret beschäftigt und wo sie sich Orientierung erhoffen.

- c) Der Verlust des Zusammenhangs von Taufe und der sonstigen Kommunikation des Evangeliums ist eine Fehlentwicklung. Der Einschub der Taufhandlung in den sonn-

6 Müller 173.

täglichen Gottesdienst ist allerdings ein theologisch und gestalterisch untaugliches Mittel, dies zu korrigieren.

Es empfiehlt sich von daher angesichts der kirchlichen Partizipation der meisten Evangelischen, das biographiebezogene kirchliche Handeln strikt auf die Taufe auszurichten. Vor allem die sog. Kasualien sind hier vorzüglich zu nennen.

Theologisches Fernziel sollte sein, dann in Gemeinschaft mit der Orthodoxie, den Zusammenhang von Wasserhandlung, Geistempfang und Abendmahl wieder rituell herzustellen.

Eine Kirche, die sich auf ihre Taufpraxis konzentriert, steht vor Entdeckungen, Sie können sich freuen. Damit können aber auch kulturkritische Einsichten verbunden sein. Die Praxis der Kindertaufe impliziert, wenn der Prozesscharakter von Taufe ernst genommen wird, ein deutliches Engagement der Kirche für Kinder. Kirche steht damit kritisch zu einer Gesellschaft, in der Erwachsene eine Kultur des Lebensgenusses entwickelt haben, bei der Kinder hinderlich sind bzw. die Kinder oft sogar gefährdet.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.“

Dank

Der Vorsitzende dankt Prof. Dr. Grethlein und bittet Pfarrer Dr. Mwombeki um sein Referat.

Referat

Pfarrer Dr. Fidon Mwombeki

„Sehr geehrter Herr Präses Buß,
hohe Synode,

es ist mir eine große Ehre, heute vor Ihnen zu stehen und Ihnen von der Taufe aus meiner ökumenischen Erfahrung erzählen zu dürfen. Seit ich in Deutschland lebe, empfinde ich es so, dass ich mich unter Brüdern und Schwestern befinde, selbst wenn ich oft der einzige Nicht-Deutsche in Zusammenkünften bin. Durch die Taufe, unabhängig von Staatsangehörigkeit, Alter oder Geschlecht, sogar Hautfarbe, sind wir alle unter dem Kreuz versammelt zu einer Einheit im Glauben durch unseren Herrn Jesus Christus. Wir alle wurden getauft auf seinen Tod und seine Auferstehung, und wir stehen alle unter der gleichen Gnade.

In seinem Text ‚Orientierungshilfe zu Verständnis und Praxis der Taufe in der Evangelischen Kirche‘ hat der Rat der EKD wunderbare Ideen und Themen zum Lesen und Diskutieren zur Verfügung gestellt. Die Taufe ist das am meisten ökumenische Sakrament von allen. Ich war überrascht, als ich gesehen habe, dass die Lutherisch-römisch-katholische Kommission für die Einheit, bei der ich Mitglied bin, entschieden hat, den Schwerpunkt seiner Studien in den kommenden Jahren auf das Thema Taufe zu legen. Inzwischen verstehe ich, dass sie wahrscheinlich den Schwerpunkt auf etwas legen wollen, dem wir alle zustimmen, weil sie die kontroversen Diskussionen leid sind.

Mein Wunsch heute ist es, keine theologische oder akademische Rede zu halten, sondern Ihnen als ein Zeugnis mitzugeben, wie ich dieses wundervolle Sakrament als afrikanischer Christ, als Pastor und als ökumenischer Christ praktisch erfahren habe.

Ich wurde getauft, als ich drei Monate alt war, deshalb kann ich mich wirklich nicht daran erinnern, wie das gewesen ist. Aber diese Taufe hat mich mit der Kirche in Verbindung gebracht, obwohl meine Eltern nicht häufig in die Kirche gingen. Aber mein kleiner Glaube wurde ständig, Schritt für Schritt, in meiner Gemeinde genährt. Bei der Konfirmation lernte ich mehr darüber. Viel später wurde ich Theologe und musste Andere darin unterrichten. Aber die allergrößte Herausforderung war es, dieses Geheimnis meiner eigenen Tochter hier in Deutschland zu erklären, als ich sie für ihre Konfirmation unterrichtete, zu Hause, weil sie in Tansania konfirmiert werden wollte. Sie hatte mehr Fragen als ich jemals als Pastor in Tansania gestellt bekommen hatte und manchmal musste ich einfach sagen: ‚Das weiß ich nicht genau.‘ Das Geheimnis ist tiefer als mein kleiner Kopf völlig begreifen kann und wird.

Aber Taufe ist Freiheit zum Dienen.

Die Freiheit, die wir durch die Taufe erhalten, ist nicht nur Freiheit von etwas. Es ist auch Freiheit für etwas – Freiheit für den Dienst oder das Zeugnis. In unserer Liturgie in meiner Diözese sagen wir: ‚Ich zeichne das Kreuz auf deine Stirn.‘ Das machen wir praktisch. ‚Sei ein tapferer Soldat unseres Herrn, alle Tage deines Lebens.‘ Dieses militaristische Symbol ist aus Epheser 6 entnommen, wo es heißt, unser Kampf ist nicht gegen Fleisch und Blut, sondern in der spirituellen Sphäre. In dieser spirituellen Sphäre befreit die Taufe eine Person zum Dienst, Zeugnis für den Herrn abzulegen. Letzten Monat in Arusha, auf einer Konferenz der ACT-Alliance, einer Allianz von kirchlichen Entwicklungswerken, hörte ich einen Bischof aus Tansania sagen, dass seine Diözese jeden Christen als einen Zeugen von Jesus Christus versteht, als einen Evangelisten! In der Taufe erhalten wir die Kraft des Heiligen Geistes dazu, dauerhaft Zeugnis für unseren Herrn abzulegen.

Aber Taufe bringt Freiheit von der Macht des Bösen.

In Tansania bringen so viele Leute ihre Kinder zur Taufe, um sie zum Schutz in Gottes Hände zu legen. Sie fürchten sich vor den Mächten von bösen Geistern und vor Zauberkraften. Diese Menschen sehen die Taufe als eine Versicherung für Gottes Schutz; deshalb fühlen sie sich frei von Angst vor Aberglauben. Deswegen müssen sich viele nicht in den Aberglauben hineinziehen lassen.

Und Taufe bringt Freiheit von der Gefangenschaft der Traditionen.

Traditionen in Afrika halten immer noch die Leute gefangen, besonders diejenigen, die unter besonderen Umständen geboren wurden, z.B. Zwillinge oder Risikogeburten. Unter normalen traditionellen Umständen müssen die Eltern so viel tun und so viel Geld geben, um all das, was von der Tradition gefordert wird, zu erfüllen. Christen beeilen sich daher, ihre Kinder taufen zu lassen, und dadurch haben sie das Gefühl, dass sie nicht alle Traditionen erfüllen müssen. Die Kinder werden in der neuen Ordnung der Freiheit Christi erzogen.

Und Freiheit von der Erbsünde.

Viele glauben, dass uns die Taufe von der Erbsünde reinwäscht und von Sünden allgemein. Es gibt mehrere Fälle von ‚Nottaufen‘. Dafür hat sogar die Kirche eine Liturgie vorgesehen, so dass jeder Christ taufen kann, wenn nicht schnell genug ein Pfarrer erreicht werden kann. Viele Kinder und Erwachsene, die auf dem Sterbebett liegen, werden getauft. Auf diese Weise werden sie dafür vorbereitet, vor das Jüngste Gericht zu treten, nämlich in Christus, denn die Bibel sagt, dass es keine Verdammnis gibt für die, die in Jesus Christus sind (Römer 6).

Noch etwas, das für uns sehr wichtig ist, ist das Recht auf ein christliches Begräbnis. Nur getaufte Christen werden mit christlicher Liturgie beerdigt. Das ist einer der Gründe dafür, dass manche sogar auf dem Sterbebett getauft werden. Ein Christ erhält die Liturgie und ein Kreuz auf dem Grab. Ob gebildet oder nicht, ob reich oder arm, unsere letzte Reise ist wichtig. Es ist sehr tragisch, wenn man Eltern sieht, deren Babys sterben und wenn kein christliches Begräbnis für diese Menschen vorgesehen ist. Die Pfarrer sind hilflos und können die durch den Tod beraubten Eltern nicht trösten.

Aber Taufe ist auch Freiheit von den Bedrohungen neuer Lehren.

Eines Tages ging ich durch Genf und zwei gut gekleidete junge Männer hielten und sprachen mich auf der Straße an. Sie stellten sich mir als Missionare aus Amerika vor, mit der Mission, Leuten in Europa, gottloses Europa, von Gott zu erzählen. Sie fragten mich, ob ich an Gott glaube. Im Geist meiner Taufe, der Gnade Gottes sicher, sagte ich: ‚Ja, das tue ich.‘ Sie fragten, ob ich wiedergeboren sei. Ich sagte: ‚Ich wurde getauft im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.‘ Aber sie fragten weiter, ob ich denn an den richtigen Gott glaube, dessen richtiger Name Jehova ist. Sehr schnell kam mir das Apostolische Glaubensbekenntnis in den Kopf und ich sagte: ‚Ich glaube an Gott, den Vater, den Allmächtigen, den Schöpfer des Himmels und der Erde und ich glaube an Jesus Christus, seinen eingeborenen Sohn und ich glaube an den Heiligen Geist.‘ Danach beendete ich schnell das Gespräch und sagte: ‚Wenn Sie hierher gesandt wurden, um nach Ungläubigen zu suchen, dann suchen Sie bitte weiter, ich bin keiner davon.‘ Ich ließ sie verwirrt stehen und ging weiter.

Aber erinnern wir uns an diese Kraft.

Für mich war es sehr hilfreich, dass ich Antworten hatte, auf der Grundlage meines Glaubens und der Taufe. Ich bin nicht sicher, wie viele auf diese Weise geantwortet hätten oder sich überhaupt daran erinnern würden, dass sie durch die Taufe von Gott angenommen sind. Viele beachten die Bedeutung ihrer Taufe überhaupt nicht oder erinnern sich nicht daran.

Ich schätze etwas sehr, was ich in der St. Peter’s Church in Manhattan in New York gesehen habe. Ich wurde eingeladen, dort zu predigen, und war mit dem Pfarrer am Eingang der Kirche. An der Tür befindet sich ein großes Taufbecken mit einer Wasserpumpe – das Wasser läuft ständig wie bei einer Quelle. Die meisten Leute, die die Kirche betreten, tauchten ihre Finger in das Wasser dort und machten mit dem Wasser ein Kreuzzeichen auf ihrer Stirn. Ich dachte, ich sei wahrscheinlich in einer katholischen Kirche! Ich fragte den Pfarrer, warum sie das machten.

Er erzählte mir: ‚Wir tun dies jeden Tag, um uns an unsere Taufe zu erinnern.‘ Selbst an Wochentagen gehen viele Leute dort hin und üben dieses Recht aus und gehen dann in

ihren geschäftigen Alltag, ohne mit jemandem zu reden! Ich habe erkannt: Ja, das ist wirklich reformatorisch, dass wir unsere Taufe jeden Tag erleben! Seitdem fragte ich mich, wie viel öfter brauchen wir das? Warum feiern wir nicht jedes Jahr unseren Tauftag, der so viel wichtiger ist als die Konfirmation oder unser Schulabschluss oder sogar unsere Hochzeit? Wir feiern wirklich die Taufe mit neuer Kleidung und großen Festen – ob in Tansania oder in Deutschland – sogar in einem Ausmaß, dass manche Familien es schwierig finden, es sich zu leisten und deshalb ihre Kinder nicht taufen lassen! Ist es nicht wichtiger, sich täglich daran zu erinnern?

Aber zum Schluss ist mir nur eines klar: Das Einzige, was ich sagen kann, ist, dass die Taufe ein großes Geheimnis ist, ein Geschenk Gottes, das uns in die Freiheit führt. Ich habe versucht, es zu verstehen und es zu erklären und auf alle Fragen dazu eine Antwort zu finden. Ich sehe aber, wie umfangreich es ist, was verschiedene Menschen damit assoziieren. Aber ich schein ihre Kraft und Bedeutung nie ganz zu verstehen. Das Wenige, was ich verstehe, lässt mich Gott für dieses Geschenk danken, weil es so geheimnisvoll ist. In einem Zeitalter, in dem wir alles verstehen und rational erklären wollen, sehe ich die Taufe, genauso wie andere Fragen über Gott, jenseits der Rationalität. Es ist einfach nicht logisch. Es ist wichtig, dass ich mich vor Gott niederfallen lasse und durch meinen Glauben dieses Geschenk der Gnade annehme. Ich weiß, dass ich nie alles davon verstehen werde, und das macht es mir noch wichtiger und kostbarer.

Es erinnert mich an eine Geschichte, die ich von einem meiner Freunde, einem deutschen Pastor, gehört habe. Er erzählte mir von dem Tag, der seine Auffassung von Taufe verändert hat. Wie alle Pastoren war er daran gewöhnt, Eltern und Paten über die Taufe zu unterrichten. Eines Tages, nach solch einem Unterricht, fragte ihn eine Mutter nach der Wirksamkeit der Taufe: ‚Glauben Sie das wirklich?‘ Der Pastor erschrak bei dieser Herausforderung und antwortete erwartungsgemäß: ‚Natürlich!‘ Aber später stellte sich ihm diese Frage immer wieder: ‚Glauben Sie das wirklich?‘ In seinen Gedanken ging er noch einmal durch die theologische Prüfung, die er vor Jahren abgelegt hatte. Er erinnerte sich daran, wie oft er Eltern darüber unterrichtet hatte, aber die Frage war nie so persönlich gewesen. Er fragte sich selbst: ‚Glaube ich daran, dass das, was ich bei der Taufe sage, tatsächlich passiert?‘ Er war davon überzeugt und antwortete sich selbst: ‚Ja, das glaube ich.‘ Und das ist das Wichtigste! Man kann nicht andere überzeugen, wenn man selbst nicht überzeugt ist!

Vielen Dank.“

Dank

Der Vorsitzende dankt Pfarrer Dr. Mwombeki für sein Impulsreferat.

Aussprache

Es melden sich folgende Synodale zu Wort:

Euen, Burkowski, Hans-Werner Schneider, Buchholz, Kerl, Höcker, Kurschus, Schlüter, van Delden, Prof. Dr. Dr. Thomas, Buberwa, Beldermann.

Die Fragen und Antworten beziehen sich im Wesentlichen auf:

- Annahme und Umsetzung des Themas Taufe in der Ev. Kirche Mitteldeutschlands;
- Form und Gestaltung des Gottesdienstes (z.B. Flexibilität/Mobilität von Kasualien, Integration der Taufe im Sonntagsgottesdienst);
- Gestaltung der Taufpraxis;
- Bedeutung der Taufe;
- Welche Bedeutung hat der Begriff „Gemeinde“ heute?;
- Tauforte;
- Taufbegleitung (z.B. Patenamnt und Taufgespräch);
- Religiöse Erziehung.

Dank

Der Vorsitzende dankt den drei Referenten für ihre Impulse.

Der Vorsitzende gibt einen kurzen Überblick über den geplanten Ablauf des Nachmittags.

Gemeinsam wird das Lied EG 466 gesungen.

Die Sitzung wird um 13.00 Uhr geschlossen.

Fünfte Sitzung	Dienstag	16. November 2010	nachmittags
Schriftführende: Die Synodalen van Delden und Kopton			

Leitung: Präses Dr. h.c. Buß

Die Sitzung wird um 16.45 Uhr eröffnet.

Präsentation zum Schwerpunktthema „gottesgeschenk – das Jahr der Taufe 2011“

Die Synodalen Becker, Prof. Dr. Lübking, Dr. Will-Armstrong und als Gäste Frau Othmer-Haake, Herr Moggert-Seils, Herr Römer stellen als Mitglieder der Steuerungsgruppe die Präsentation zum Schwerpunktthema vor:

„Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

wir stehen hier vorne als diejenigen, die in der Steuerungsgruppe der Kirchenleitung zum Jahr der Taufe gemeinsam gearbeitet und diesen Tag vorbereitet haben. Einige andere sind hier noch im Plenum, die ich an dieser Stelle ganz besonders zuerst nennen möchte, die Schwestern Annette Kurschus, Superintendentin aus Siegen, Schwester Borchers und Bruder Mettenbrink.

Präsent ist die Wurzel zum Wort der Präsentation und weil hier vorne so ein schönes Präsent zu sehen ist, gibt es jetzt keine Präsentation im modernen Sinne, sondern es gibt ein paar Sätze.

Für das Jahr der Taufe 2011 hat die Kirchenleitung sechs Projektziele festgelegt, die uns leiten sollen in der Vorbereitung und der Durchführung. Diese Ziele wollen wir Ihnen und Euch jetzt noch einmal nennen, sie sind uns im Eröffnungsgottesdienst und heute in der thematischen Arbeit schon begegnet.

Das erste Ziel heißt: Wir wollen das Bewusstsein fördern, dass die Taufe einen Anfang markiert, der nicht folgenlos bleiben soll. Wir wollen versuchen, die Taufverantwortung der Gemeinden zu fördern. In diesem Zusammenhang ein paar interessante Daten, nach denen ich zwischendurch immer wieder gefragt worden bin. Wir taufen in der EKD etwa im Jahr 210.000 Menschen, davon sind 52–53 % Taufen in den ersten beiden Lebensjahren. 35 % der Taufen finden statt im Alter zwischen drei und 13 Jahren, 7 % der Taufen finden seit Jahren konstant statt im Zusammenhang der Konfirmandenarbeit. Etwa 9 % – und die Zahl ist in den letzten 30 Jahren um über 70 % gestiegen – haben wir Erwachsenentaufen.

Wir sehen, dass das eine Frage ist, die uns mehr beschäftigen muss, als das früher der Fall gewesen ist. Wir haben uns eigentlich zum Ziel genommen, dass wir keinen – kein

Kind, aber auch keinen Erwachsenen – mehr aus den Augen verlieren wollen, die wir getauft haben. Das ist der Kern dessen, was wir uns vorgenommen haben. Dazu kann man sich eine Menge überlegen, aber Voraussetzung für alles, was dann folgt, ist, dass wir die Taufe wieder etwas wichtiger nehmen, als wir sie zuletzt genommen haben und daraus folgt dann alles weitere selbst.

Das zweite Ziel ist, gesellschaftlichen Wandel zu realisieren. Dazu zählt, dass es besonders bei Alleinerziehenden Hemmschwellen gibt, ihre Kinder taufen zu lassen. Die wollen wir in den Blick nehmen genauso wie die Herausforderung, die die sog. ‚Patchworkfamilien‘ in unseren Gemeinden an uns stellen.

Das dritte Ziel wäre, dass wir Taufe feiern und darüber hinaus in besonderer Weise Augenmerk legen auf die Feiern zur Taufferinnerung in unseren Gottesdiensten und auf Tauffeste. Da gibt es schon Erfahrungen aus Kirchenkreisen und Kirchengemeinden aus den vergangenen Jahren. Das wollen wir im nächsten Jahr mit all den Aspekten verstärken, die hier schon genannt wurden, u.a. auch anknüpfend an das zweite Ziel – den sozialen Aspekt. Hier wollen wir auch Menschen, Familien ein Fest bieten zum Anlass der Taufe, was sie so für sich sonst vielleicht nicht ausrichten können oder wollen. Erinnern möchte ich noch einmal an die Termine, die uns Prof. Grethlein genannt hat, nämlich Epiphania, Ostern und Pfingsten. In den Kirchenkreisen können wir überlegen, welcher Tag ein guter Tag für so ein Tauffest sein könnte.

Folgende Situation: Am Pfarrhaus meldet sich eine junge Frau. Sie ist gefragt worden, ob sie Patin werden möchte. Da wo sie aufgewachsen ist, war es nicht selbstverständlich, dass Kinder getauft wurden. Wie kann ich nun getauft werden, damit ich Patin werden kann?

Eine andere Situation: Eine über 70-jährige Frau besucht sonntäglich den Gottesdienst. Auf einmal sucht sie das Gespräch mit dem Pfarrer: ‚Meine Schwester war zu Besuch und ich war immer davon ausgegangen, damals in Russland hätte meine Mutter auch mich getauft. Aber dem ist nicht so. Nun bin ich nicht getauft. Kann man das nicht nachholen?‘

Zwei Situationen, wo erwachsene Menschen aus ganz verschiedenen Gründen um die Taufe bitten. Der Weg dorthin: Ein Taufkatechumenat für Erwachsene, ein Glaubenskurs, ein Zugang für Erwachsene zur Taufe. Können wir solche Wege beschreiten, wie können wir diese Wege angemessen gehen? Auch das wird eine Aufgabe sein, mit der wir uns als viertes Ziel im nächsten Jahr auseinandersetzen wollen. Welche Erfahrungen machen wir? Wie können wir uns gegenseitig unterstützen bei der Begleitung von Erwachsenen zur Taufe und danach?

Wer ‚Patenamt‘ googelt, landet bei ‚Patentamt‘ Uns ist es ein tiefes, großes weites Anliegen, das zu verändern. Unser fünftes Ziel ist es, die Paten nicht nur per Internet zu unterstützen, zu ermutigen, sondern auch menschlich zu begleiten, nicht nur in den Taufgottesdiensten wahrzunehmen, sondern auch in der Vorbereitung und darüber hinaus. Taufe ist nicht nur als der eine punktuelle, rituelle Akt gemeint, sondern als Weg und deshalb wollen wir auch die Patinnen und Paten besonders in den Blick nehmen. Wir feiern das Jahr der Taufe nicht alleine. Wir feiern es in der Gemeinschaft der Gliedkirchen der EKD, in Westfalen in enger Verbindung in der Vorbereitung und Durchführung mit den Kirchen in Lippe und im Rheinland. Wir feiern es vor allem aber auch in

ökumenischer Verbundenheit. Die Schwesterdiözesen in Münster und Paderborn sind mit in unserem Arbeitskreis vertreten. Die anderen Gliedkirchen in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen sind mit uns unterwegs, wenn es darum geht, ökumenische Tauf-Erinnerungsgottesdienste zu entwickeln.

Unser sechstes Projektziel heißt: Wir wollen in der Ökumene die wechselseitige Taufanerkennung stärken und damit auch die gemeinsame Praxis von Christinnen und Christen für den Auftrag, der uns für diese Welt anvertraut ist.

Das sind unsere sechs Ziele, liebe Schwestern und Brüder. Die Kirchenleitung hat im Januar schon ebenfalls Eckdaten, Termine festgesetzt, die wichtig sind für die landeskirchliche Wahrnehmung dieses Jahres der Taufe. Die offizielle Eröffnung zum ‚Jahr der Taufe‘ findet am 6. Januar 2011 in einem gemeinsamen Gottesdienst der drei Evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen in der Christuskirche in Meinerzhagen statt. Dort steht einer der ältesten Taufsteine in unserer Landeskirche. Die Predigt im Gottesdienst wird Präses Nikolaus Schneider halten. Vom 18.–20. März 2011 findet der EKD-weite Taufkongress ‚Taufe und Freiheit‘ in Haus Villigst statt. Hierzu laden wir Sie herzlich ein. Es gibt ökumenische Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Jahr der Taufe. Hinzuweisen ist auf das ökumenische Pastoralkolleg vom 4.–8. Juli mit Gästen aus Schottland, aus Ungarn, aus der Schweiz, von den Waldensern aus Italien und natürlich auch aus Deutschland, wo wir gemeinsam auf Taufpraxis, Tauflehre, gemeinsames Taufe-Feiern und -Anerkennen schauen wollen. Ein weiteres Beispiel: Am Pfingstmontag im Dom zu Münster, eine ökumenische Feier zur Taufanerkennung, auch dazu sind wir eingeladen. Zu den Terminen im Jahr 2011 gehören auch die Tauffeste in den Kirchenkreisen unserer Westfälischen Landeskirche. Wenn Sie Unterstützung brauchen, sprechen Sie uns an.

Drei kurze Hinweise aus der Öffentlichkeitsarbeit für die Öffentlichkeitsarbeit zum Jahr der Taufe:

1. Es gibt eine ganze Reihe von Materialien, Produkten und Ideen zum Jahr der Taufe. Vieles ist schon entstanden in den letzten Jahren in dem Projekt ‚Mit Kindern neu anfangen‘, vieles ist jetzt unter dem Motto und Logo ‚gottesgeschenk – das Jahr der Taufe 2011‘ hinzugekommen. Der Arbeitsordner, vorhin auch schon einmal angesprochen, ist in vielen Kirchenkreisen und Gemeinden schon auf dem Weg oder dort angekommen, viele haben mich aber auch hier schon gefragt: Wo bekomme ich den? Bestellen Sie ihn direkt als Kirchengemeinde oder über eine Sammelbestellung über die Superintendentur. Für jede Gemeinde sind zwei Exemplare vorgesehen und dazu gibt es eine Reihe anderer Produkte: Postkarten, auch Versand von Plakatmotiven, Bildmotiven in mehreren Schüben und Abständen innerhalb dieses Jahres der Taufe.
2. Seit heute haben wir die Internetseite www.gottesgeschenk.info. Auch dort finden Sie alle Materialien zum Bestellen, sowie auch wichtige Texte und Dokumente von unserer Synode. In Zusammenarbeit mit der Online-Redaktion wurde ein großer Menüpunkt unter dem Titel ‚Gute Ideen‘ erstellt. Da ist alles zusammengefasst, von Patenamts bis Tauf-Erinnerungsgottesdienst und von Kindertagesstätten-Themen bis hin zu Gottesdienstentwürfen.

3. Für alle Synodalen haben wir ein transportfertig verpacktes ‚gottesgeschenk‘ als Papphocker vorgesehen, nehmen Sie es bitte mit, mit dem einen Ziel und der einen Botschaft, dass Sie nämlich Botschafterin und Botschafter für das Jahr der Taufe 2011 sind, in Ihren Gemeinden, an Ihren Orten.

Wir freuen uns auf das Jahr der Taufe, freuen uns über den Auftakt heute mit Ihnen und würden gerne noch einmal mit Ihnen singen. ‚Ich sing, was ich bin: Ich bin getauft auf Jesu Namen‘.

Die Synode singt EG 200, 1, 2 + 6.

Der Präses dankt den Mitgliedern der Vorbereitungsgruppe und verabschiedet Bischof Elisa Buberwa.

Leitung: Synodaler Winterhoff

Vorlage 3.5

„Entwurf eines 58. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung und eines Prädikantengesetzes“

Berichterstatter

Synodale Dr. Will-Armstrong

Einbringung

„Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

der Entwurf des Kirchengesetzes über die Ordnung für die Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung durch Prädikantinnen und Prädikanten, kurz Prädikantengesetz, hat Anstoß zu einem breiten und engagierten Stellungnahmeprozess in unserer westfälischen Kirche gegeben. Alle Kreissynoden haben dazu votiert, in Aufnahme oft von gemeindlichen Stellungnahmen, oder der Würdigung des Votums der Laienpredigerinnen und Laienprediger in der westfälischen Kirche.

Der Ständige Kirchenordnungsausschuss und der Ständige Theologische Ausschuss der Landessynode haben den Gesetzesentwurf ebenfalls beraten. Das ausführliche Votum des Theologischen Ausschusses, das die theologischen Eckpunkte der Beauftragung zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in unserer Kirche vorstellt, liegt Ihnen vor. Der Kirchenordnungsausschuss hat sich in seinem Votum diesen theologischen Ausführungen angeschlossen und sie als maßgeblich für ein Prädikantengesetz in der EKvW festgehalten.

Die Auswertung aller Stellungnahmen ist eingeflossen in den Entwurf des Prädikantengesetzes, wie er der Landessynode jetzt vorgelegt wird. Gleichzeitig ist er abgestimmt

mit den Ergebnissen des Stellungnahmeverfahrens zum Entwurf der gemeinsamen Agende der VELKD und der UEK zu ‚Berufung – Einführung – Verabschiedung‘.

Agendenentwurf und Entwurf zum Prädikantengesetz nehmen ihren Ausgang von derselben theologischen Einsicht:

Die Berufung zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung setzt die innere Berufung (*Vocatio interna*) als geistliche Erfahrung voraus, die in der äußeren Berufung durch die Kirche (*Vocatio externa*) bestätigt wird. Diese äußere Berufung entspricht der verbindlichen Regelung, wonach ‚niemand in der Kirche öffentlich lehren oder predigen kann oder die Sakramente reichen soll ohne ordnungsgemäße Berufung.‘ (Artikel XIV Augsburger Konfession). Diese Berufung zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung ist – auch in der Tradition der Geschichte wie in den geltenden Ordnungen der westfälischen Kirche – in unterschiedlicher Weise geordnet: Zum einen durch die Ordination der Pfarrerinnen und Pfarrer, zum anderen durch die zeitlich und örtlich umgrenzte Beauftragung von Laienpredigerinnen und -predigern, Religionslehrerinnen und -lehrern sowie Diakoninnen, Diakonen, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen und Diakonissen.

Ordiniert werden diejenigen, die nach einer wissenschaftlich theologischen Ausbildung, nach zwei theologischen Prüfungen bei der Landeskirche und dem Vikariat bereits im hauptamtlichen Dienst der westfälischen Kirche stehen. Die Ordination ist eine Voraussetzung für die Übertragung des Pfarramtes in unserer Kirche.

Beauftragt zum Dienst an Wort und Sakrament werden diejenigen, die – in den allermeisten Fällen auf Antrag der Kirchengemeinde – bereit sind, diesen Dienst ehrenamtlich auszuüben. In den letzten 20 Jahren sind – soweit unsere Akten diese Zahlen haben ermitteln lassen – rund 600 Laienpredigerinnen und Laienprediger, 50 Religionslehrerinnen und Religionslehrer sowie ca. 120 Diakone, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen beauftragt worden. Vorausgesetzt ist dabei, dass sie die entsprechenden Ausbildungskurse des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung – genauer im Pastoralkolleg – absolviert haben. Für alle, die diese Berufung erhalten, ist im Gesetzesentwurf die Übertragung der Beauftragung in einem Gottesdienst nach dem neuen agendarischen Formular – was ebenfalls im Stellungnahmeprozess zur Agende vorgelegt wurde – vorgesehen.

Die Stellungnahmen zum Gesetzesentwurf lassen sich in fünf Sachfragen gruppieren:

1. Die Zusammenfassung der Beauftragung zu Dienst an Wort und Sakrament in einem gemeinsamen Kirchengesetz:

Diese Zusammenführung der bislang drei getrennten Ordnungen ist ein wichtiges Ziel. Dass die Beauftragung zu demselben Dienst bislang über drei verschiedene Ordnungen geregelt ist, widerspricht der Gemeinsamkeit im Dienst und im Auftrag an die so Berufenen und führt in der Praxis, auch in der Wahrnehmung der Gemeinden, zu Unübersichtlichkeit.

Dieser Zielsetzung des Gesetzesentwurfes stimmen die Kreissynoden Dortmund-Süd und Minden ausdrücklich zu. Andere Kreissynoden lehnen den Entwurf deshalb ab, da sie darin eine Abwertung des Dienstes ehrenamtlicher Laienpredigerinnen und Laien-

prediger erkennen; z.B. die Kreissynoden Halle und Lüdenscheid-Plettenberg. Auch die Versammlung der Laienpredigerinnen und Laienprediger hat sich in ihrem ersten Votum hierzu ablehnend positioniert.

Die Mehrheit der kreissynodalen Stellungnahmen, die dem Gesetzesentwurf zustimmen, haben sich nicht im Besonderen zu diesem Punkt geäußert. Ihr Schweigen wird als Zustimmung gewertet.

Der Theologische Ausschuss und der Kirchenordnungsausschuss stimmen der Zusammenführung der getrennten Ordnungen in einem Gesetz ausdrücklich zu.

2. Zusammenfassung unter der Bezeichnung der einen Titulatur ‚Prädikantin/Prädikant‘:

Ausdrücklich begrüßt wird die Einführung dieses Titels, dieser Bezeichnung, durch die Kreissynode Gelsenkirchen und Wattenscheid, ausdrücklich abgelehnt wird der Wechsel durch die Kreissynoden Gladbeck-Bottrop-Dorsten, Halle und Lübbecke. Die Kreissynode Steinfurt-Coesfeld-Borken hat alternativ den Titel ‚ehrenamtlicher Prediger/ehrenamtliche Predigerin‘ vorgeschlagen.

Die Übernahme der Bezeichnung Prädikantin/Prädikant im Gesetzesentwurf ist – neben den Rücksichten auf die Agenda – vor allem auch als Angleichung in der EKD vorgeschlagen: Dort findet die Bezeichnung Prädikantin/Prädikant inzwischen Anwendung in den meisten Landeskirchen.

Die Bezeichnung Laienpredigerin/Laienprediger gilt zur Zeit in Westfalen nur für diejenigen, die nach dem Laienpredigergesetz von 1969 berufen sind – sie wurde auch mit diesem Gesetz damals eingeführt.

Sofern durch ein Prädikantengesetz die bisher getrennten Wege zu dem einen Dienst zusammengefasst werden sollten, ist diese Bezeichnung allerdings nicht mehr geeignet.

3. Die zeitliche und örtlich begrenzte Beauftragung (Pro loco et pro tempore):

Der Theologische Ausschuss erläutert in seinem Votum, wie die beiden Formen der ordnungsgemäßen Berufung, die Ordination und die zeitlich und örtlich begrenzte Beauftragung zum Dienst an Wort und Sakrament sich gestalten. Letztere ordnet bisher u.a. das Laienpredigergesetz.

Das theologische Votum dieses Ausschusses entspricht dem Wunsch einzelner Kreissynoden (Bielefeld, Recklinghausen, Unna) nach einer wiederholenden Klärung des Verhältnisses von Ordination und Beauftragung.

Mehrere Kreissynoden stimmen der begrenzten Beauftragung zu Wort und Sakrament nicht zu, so Hagen, Halle, Hamm, Lüdenscheid-Plettenberg, Münster, Siegen.

In der Mehrheit der kreissynodalen Stellungnahmen ist dieser Punkt dagegen unstrittig, da darin die Weiterführung der bereits geltenden Rechtslage gesehen wird.

So argumentiert auch der Ständige Theologische Ausschuss.

4. Regelungen zur Mobilität und beim Wechsel der Gemeindegliedschaft:

Der jetzt vorgelegte Gesetzesentwurf geht über die geltende Ordnung darin hinaus, dass er grundsätzlich den Prädikantinnen/Prädikanten ein Recht zur Ausübung dieses Dienstes einräumt, das sich auf den Kirchenkreis erstreckt und nicht allein auf die Kirchengemeinde, die die Beauftragung beantragt hat und damit den konkreten Dienst ordnen will.

Allein die Kreissynode Wittgenstein, die dem Gesetzesentwurf sonst zustimmt, hat hier für das Beibehalten der alten Regelung einer gemeindlichen Begrenzung votiert.

Die Kreissynode Dortmund-Süd votiert dagegen für eine Begrenzung des Auftrages für die gesamte westfälische Kirche.

Deutlicher gefasst und hoffentlich verbessert sind jetzt die Regelungen für den Kirchenkreis übergreifenden Dienst von Prädikantinnen und Prädikanten: Hier war Kritik geäußert worden an einem zu komplizierten bürokratischen Verfahren, das die Beteiligung mehrerer Stellen vorschreiben würde. In dem jetzt vorgelegten Entwurf ist ausdrücklich nur noch die Zustimmung der dann zuständigen Superintendentin/Superintendenten vorgesehen, um so die geistliche Aufsicht zu sichern und zu fördern. Dies ist keine Neuerung, sondern folgt der bestehenden Regelung des Laienpredigergesetzes, auch wenn diese bisweilen anders wahrgenommen wurde.

Wichtig waren uns vor allem auch die Rückmeldungen zum Thema Umzug und Weiterführung der Beauftragung. Das Erlöschen der Beauftragung bei Wechsel der Gemeindegliedschaft wurde von sehr vielen Kreissynoden kritisch bewertet, da es weder denen, die diesen Dienst leisten, noch dem kirchlichen Interesse an diesem Dienst entspricht. Diese Frage wurde deshalb in Aufnahme der Stellungnahme im jetzt vorgelegten Entwurf neu geordnet: Beim Wechsel der Gemeindegliedschaft kann die Beauftragung nun fortgesetzt werden. Die Zustimmung dazu erfolgt nach Anhörung von Presbyterium und Superintendentin/Superintendent durch das Landeskirchenamt. Damit wird das Fortbestehen der Beauftragung als Regelfall gesetzt, wie von vielen Kreissynoden in ihrem Votum ausgeführt.

5. Die Altersgrenzen bzw. die zeitliche Befristung der Beauftragung:

Lediglich die Kreissynode Gelsenkirchen und Wattenscheid hat die untere Altersgrenze (Vollendung des 25. Lebensjahres) thematisiert. Kontrovers ist dagegen die Begrenzung auf die Vollendung des 75. Lebensjahres für die Beendigung des geordneten Dienstes.

Auch Kreissynoden, die dem Gesetzesentwurf zustimmen, lehnen diese Altersgrenze ab, z.B. Kirchenkreis Dortmund-Süd oder Wittgenstein.

Die Kreissynode Recklinghausen dagegen lehnt zwar den vorgelegten Gesetzesentwurf ab, stimmt aber der Altersgrenze ausdrücklich zu.

Neue Schwierigkeiten sind aus unserer Sicht mit einer Regelung verbunden, wie sie der Theologische Ausschuss vorschlägt: einerseits zwar die Altersgrenze festzuschreiben im Prädikantengesetz, andererseits aber hierzu eine Ausnahmeregelung zu ermöglichen.

Der Gesetzesentwurf hält – mit der knappen Mehrheit kreissynodaler Stellungnahmen zum Gesetzesentwurf – die Altersgrenze fest. Es ist eine Sache der Synode, hierüber zu beraten und letztlich zu entscheiden. Die Altersgrenze, dies ist aber eingebracht worden vom Vertreter der Laienprediger in unserer Gruppe, soll dann auch Anlass sein für die Würdigung, den Dank und eine angemessene gottesdienstliche Verabschiedung aus diesem Dienst, wie die Agende in ihrem Entwurf jetzt vorsieht.

Der Entwurf eines Kirchengesetzes über die Ordnung für die Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung durch Prädikantinnen und Prädikanten sowie das damit verbundene 58. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW (die Änderung der Zwischenüberschrift in der Kirchenordnung) sollen, so der Vorschlag der Kirchenleitung, im Tagungs-Gesetzesausschuss der Landessynode beraten werden.

Der Theologische Ausschuss der Landessynode soll an der Beratung insoweit beteiligt werden, dass ihm die Aufgabe übertragen wird, die Stellungnahme des Ständigen Theologischen Ausschusses zu beraten. Dabei geht es eng gefasst um die Beratung der zentralen theologischen Eckpunkte, die dem Entwurf des Prädikantengesetzes zugrunde liegen.

Ich bitte die Landessynode, diesem Überweisungsvorschlag zu folgen und entsprechend zu beschließen.

Vielen Dank für Ihre Geduld und Ihre Aufmerksamkeit.“

Der Synodale Winterhoff dankt der Berichterstatterin und stellt die **Vorlage 3.5** „Entwurf eines 58. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung und eines Prädikantengesetzes“ zur Aussprache.

Aussprache

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Dröpper, Kurschus, Majoress und Prof. Dr. Dr. Thomas. Es werden folgende Anträge gestellt:

Antrag des Synodalen Dröpper:

- „1.) Die Landessynode möge beschließen, im vorgelegten Entwurf des Prädikantengesetzes die räumliche Begrenzung des Dienstes in § 4 (1) Satz 2 und § 5 (3) zu streichen.
Stattdessen sollen an geeigneter Stelle sinngemäß die Formulierungen aus § 4 der Laienprediger-Ordnung und § 5 (3) PSRelO beibehalten werden.
- 2.) Einfügung eines neuen Absatzes 3 in § 7 Prädikantengesetz:
„In den Fällen der Beendigung nach Absatz 1, Buchstabe c) ist ein gelegentlicher Dienst der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach Kräften und Eignung weiterhin möglich. Die Entscheidung darüber trifft die/der Superintendentin/en.“
- 3.) § 7 (3) wird § 7 (4).“

Antrag des Synodalen Majoress:

„Ich beantrage in § 5 Absatz 6 Prädikantengesetz den Satz ‚Die Beauftragten versehen ihren Dienst unentgeltlich‘ zu diskutieren. Für hauptamtlich Mitarbeitende – nach den Grundsätzen der VSBMO (Gemeindepädagoginnen/-pädagogen) – sind Verkündigungsdienste Teil der Arbeitszeit.

Hier müsste eine Regelung zumindest in Form einer Anmerkung gefunden werden.“

Im Anschluss beschließt die Synode über die Anträge zur **Vorlage 3.5** wie folgt:

- Beschluss Nr. 44** Der Antrag des Synodalen Majoress wird bei einer Enthaltung an den Gesetzesausschuss überwiesen.
- Beschluss Nr. 45** Der Antrag des Synodalen Dröpper wird bei einer Gegenstimme und vier Enthaltungen an den Theologischen Ausschuss überwiesen.
- Beschluss Nr. 46** Die Synode überweist einstimmig die Vorlage 3.5 federführend an den Gesetzesausschuss und mitberatend in der diskutierten Weise an den Theologischen Ausschuss.

Leitung: Präses Dr. h.c. Buß

Der Präses gibt organisatorische Hinweise für den Abend und stellt den Verlauf des nächsten Tages vor. Die Synode singt „Komm Herr Jesu sei Du unser Gast“. Die Sitzung endet um 18.00 Uhr.

Sechste Sitzung	Mittwoch	17. November 2010	vormittags
Schriftführende: Die Synodalen Koopmann und Spieker			

Leitung: Präses Dr. h.c. Buß

Andacht

Synodaler Dr. Kupke zu Matthäus 4

Geburtstag

Synodaler Moggert-Seils

Die Synode singt: „Mein erst Gefühl sei Preis und Dank“, Lied EG 451, 1–4

Hinweis

Der Vorsitzende weist auf die Einladungskarte zum 400. Synodaljubiläum der ersten reformierten Provinzialsynode der Grafschaft Mark im März 2011 hin.

Begrüßung

Der Vorsitzende begrüßt Reverend Dr. Albert Jebanesan.

Grußwort

Reverend Dr. Albert Jebanesan, Präsident der Methodistischen Kirche Sri Lanka

„Liebe Schwestern und Brüder,

die Sie auf dieser Synode die Evangelische Kirche von Westfalen repräsentieren sowie die Ökumenische Familie aus anderen Ländern, Ihnen allen einen herzlichen Gruß aus der Methodistischen Kirche in Sri Lanka.

Die Kirchenkreispartnerschaft, die wir vor mehr als 25 Jahren mit dem Kirchenkreis Dortmund begonnen haben, hat dazu geführt, dass ich Ihnen heute die Grüße unserer Kirche überbringen kann.

Unser Land leidet noch immer unter den Folgen des Krieges und kämpft darum, seine innere Kraft wiederzugewinnen.

Als Kirche sind wir verpflichtet, die Bedeutung des menschlichen Lebens zu würdigen, eine prophetische Rolle zu spielen und der Falschheit, die noch immer unser nationales Leben bestimmt, die Stirn zu bieten.

Die Menschen, die in den ehemaligen Kriegsgebieten leben, benötigen Hilfe, um aus ihren traumatischen Kriegserfahrungen herauszufinden, so dass sie in die Lage gebracht werden, etwas für die Entwicklung unseres Landes beizutragen.

Wir glauben, dass Krieg nicht vereinbar ist mit den Lehren und dem Leben von Jesus Christus. Als Jünger Christi sind wir gerufen, unsere Feinde zu lieben, Gerechtigkeit zu suchen und als Versöhnerinnen und Versöhner in unseren Gesellschaften zu dienen.

Wir bestehen darauf, dass die erste moralische Aufgabe aller Mitglieder unserer Kirche darin besteht, so zusammenzuarbeiten, dass wir mit friedlichen Mitteln jeden Konflikt lösen können.

Wir glauben, dass humane Werte um jeden Preis hochgehalten werden müssen, und dass der Gebrauch von Gewalt in jeglicher Form verurteilt werden muss.

Wir als Kirche ermutigen uns gegenseitig, für eine friedliche Gesellschaft in Sri Lanka zusammenzuarbeiten. Jedoch empfinden wir die Aufgabe, die vor uns liegt, als viel zu groß.

Zerstörte Kirchen, der Verlust der Ernährer in den Familien, alleinerziehende Mütter und ihre Familien, Waisen, Kriegsversehrte in Folge des Krieges, der Verlust des Eigentums, all dieses ist für die Gesellschaft im heutigen Sri Lanka eine harte Realität.

In diesem Zusammenhang sagte der frühere Präsident unserer Kirche aus Anlass des 25-jährigen Bestehens unserer Partnerschaft mit Dortmund: „Diese Partnerschaft hat nicht nur der Methodistischen Kirche in Sri Lanka und dem Kirchenkreis Dortmund gedient, sondern durch diese Partnerschaft bezeugen wir überall die Liebe und das Handeln Gottes. Wir werden in dieser Partnerschaft nützliche Gefäße für alle Menschen überall.“

Deshalb stehe ich hier als Anerkennung für diese Partnerschaft, weil Sie unsere Solidarität mit Sri Lanka gezeigt haben, sowohl in glücklichen als auch in traurigen Zeiten.

Die Mission der Kirche beginnt mit dem Ruf, der von Jesus ausgegangen ist. Jesus kam in diese Welt, um Menschen zu suchen, weil sich Gottes Bild in den Menschen spiegelt. In jedem menschlichen Leben finden wir das Bild Gottes.

Dieses überwindet alle Trennungen, die von Menschen geschaffen sind zwischen Völkern, zwischen Kasten, zwischen den Geschlechtern und zwischen den verschiedenen Glaubensgemeinschaften.

Ich komme heute morgen von weit her, um mit Ihnen zusammen zu sein, als diejenigen, die das Bild Gottes in den Menschen dieses Landes wahrnehmen.

Ich möchte mein Grußwort schließen mit einem Zitat des Präsidenten der Konferenz der britischen Methodisten, Pfarrer David Gamble. Er sagte in seinem Grußwort vor der Generalsynode der Kirche von England im Februar 2010: ‚Wir sind bereit, als Kirche verändert zu werden, wenn wir uns um die Nöte der Menschen in Großbritannien kümmern.‘

Als eine Glaubensgemeinschaft ist es für uns notwendig zu verstehen, was das Zentrum unseres Glaubens ist. Nur so werden wir fähig, die Gelegenheit zu ergreifen, über alle persönlichen Erfahrungen und Erkenntnisse hinaus zusammenzuarbeiten für das gemeinsame Wohlergehen und für die gemeinsame Zukunft der Menschen.

Ich danke Ihnen!“

Dank

Der Vorsitzende verweist auf die gemeinsamen Erfahrungen von Krieg und dessen fürchterlichen Folgen und dankt für das Grußwort.

Vorlage 7.1

„Wahl eines Mitglieds der Kirchenleitung“

Berichterstatter:

Synodaler Mucks-Büker

Einbringung

„Sehr geehrter Herr Präses, hohe Synode,

der Tagungs-Nominierungsausschuss hat gestern Abend auf seiner ersten Sitzung die Vorlagen zum Tagungsordnungspunkt 7 Wahlen beraten.

Insbesondere zur Vorlage 7.1 Wahl eines Mitglieds der Kirchenleitung konnten die Mitglieder des Ständigen Nominierungsausschusses dazu beitragen, dass die Beratungen trotz der zeitlichen und verfahrensbedingten Besonderheiten nun zu einem konstruktiven Vorschlag geführt haben.

Liebe Schwestern und Brüder, im Ergebnis zur Vorlage 7.1 darf ich Ihnen darum Folgendes mitteilen:

Nach kurzer Diskussion über einzelne Fragen zu den Kandidatinnen beschließt der Tagungs-Nominierungsausschuss, der Landessynode für das Amt des nebenamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung

Frau Sigrid Beer und Frau Petra Reinbold-Knape

vorzuschlagen.

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

An dieser Stelle darf ich der Synode in Erinnerung rufen, dass der Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten für diese Position in der Kirchenleitung gewisse Anforderungskriterien zugrunde lagen. Diese wiederum sind Teil eines anlässlich der zurückliegenden Wahlen zur Kirchenleitung erstellten Kompetenzspektrums, das sich durch die nebenamtlichen Kirchenleitungsmitglieder insgesamt darstellen sollte.

In Stichworten geht es hier um

- Kompetenzen in der theologisch-ethischen Dimension
- im naturwissenschaftlich-ethischen Bereich
- den Kompetenzbereich Gesellschaftliche Verantwortung, Politik und Soziales Engagement, Erfahrungen im Bereich Arbeitswelt und Arbeitnehmerfragen
- Bildung, Schule und Hochschule
- Ökumenische Kompetenz
- das Kompetenzfeld Wirtschaft und Finanzen
- diakonisch-soziale Kompetenz
- juristische Kompetenz

Auf dieser Synode geht es um die Nachwahl in die durch den Rücktritt von Herrn Ingo Stucke frei gewordene Position. Herr Stucke war insbesondere für den Kompetenzbereich Gesellschaftliche Verantwortung, Politik und Soziales Engagement, Erfahrungen im Bereich Arbeitswelt und Arbeitnehmerfragen in die Kirchenleitung gewählt worden.

Von daher ergab es sich, dass der Ständige Nominierungsausschuss bereits im Vorfeld zur Synodentagung nach geeigneten Personen Ausschau hielt, die den erwarteten Kriterien weitgehend entsprachen. Neben der erwarteten Sach- und Fachkompetenz sollten die betreffenden Personen auch bereit und in der Lage sein, die erforderliche Zeit aufbringen zu können, die für ein Engagement als nebenamtliches Mitglied der Kirchenleitung erforderlich ist.

Umso erfreulicher ist es, dass wir nach Diskussion mehrerer Namensvorschläge schon bald und gezielt einige Personen ansprechen konnten, die wiederum Interesse an der Ihnen angetragenen Nominierungsanfrage zeigten. So hat der Ständige Nominierungsausschuss im Vorfeld der Landessynode insgesamt drei Gespräche geführt, die nun zur Aufstellung des oben formulierten Nominierungsvorschlags geführt haben.

Dass der Tagungs-Nominierungsausschuss den Vorüberlegungen des Ständigen Nominierungsausschusses uneingeschränkt folgen konnte, ist ebenfalls als erfreulich anzusehen.

Auch dass es sich bei diesem Vorschlag um zwei Kandidatinnen handelt und damit dem Genderaspekt weiterhin Rechnung getragen wird, darf als positives Zeichen gesehen werden.

Der Tagungs-Nominierungsausschuss ist sich mit dem Ständigen Nominierungsausschuss darin einig, dass für den vorliegenden Vorschlag zwei äußerst kompetente und auf ihrem jeweiligen Gebiet außerordentlich profilierte Persönlichkeiten gewonnen werden konnten. Die Mitglieder der beiden Ausschüsse sind davon überzeugt, dass die Wahl einer dieser beiden Frauen für die Kirchenleitung auf alle Fälle eine Bereicherung darstellen wird, und zwar unabhängig vom Wahlausgang.

Zu den beiden vorgeschlagenen Personen haben Sie nun das übliche Schema mit den beruflich-biographischen Daten und Informationen erhalten. Es ist vorgesehen, dass sich die beiden Kandidatinnen morgen der Landessynode persönlich vorstellen werden. Gelegenheit zu Rückfragen soll es ebenfalls geben. Zudem haben Sie die Möglichkeit, den Kandidatinnen während der restlichen Tagung bis zur Wahl noch persönlich zu begegnen.

Darum darf ich mich an dieser Stelle bei den beiden Kandidatinnen ganz herzlich bedanken: für ihre generelle Bereitschaft, sich für dieses Amt zur Verfügung zu stellen sowie aber auch zur Bereitschaft, sich auf eine Kandidatur und ein Wahlverfahren einzulassen, was am Ende dazu führen wird, dass nur eine Kandidatin mehrheitlich gewählt sein wird. Das mögen viele für demokratisch und darum selbstverständlich halten. Wir als Mitglieder des Ständigen Nominierungsausschusses freuen uns darüber, halten dies nicht unbedingt für selbstverständlich, sondern für ein großes Geschenk.

Soweit dieser erste Bericht aus dem Tagungs-Nominierungsausschuss.
Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.“

Es erfolgt keine Aussprache.

Der Vorsitzende schlägt vor, dass eine Frist gesetzt wird, innerhalb derer mindestens 20 stimmberechtigte Synodale die Ergänzung der oben genannten Wahlvorschläge gem. § 6 Abs. 5 Geschäftsordnung der Landessynode beantragen können. Die Frist soll auf Mittwoch, 17. November 2010, 20.15 Uhr, festgesetzt werden. Er sei zu diesem Zeitpunkt im Synodenbüro zu erreichen.

Die Synode beschließt einstimmig die Fristsetzung.

**Beschluss
Nr. 47**

Der Vorsitzende gibt einen kurzen Überblick über den geplanten Verlauf des Tages. Die Synode singt das Lied Wortlaute 83. Die Sitzung wird um 10.00 Uhr geschlossen.

Siebte Sitzung	Donnerstag	18. November 2010	vormittags
Schriftführende: Die Synodalen Stamm und Dohrmann			

Leitung

Präses Dr. h.c. Buß

Andacht

Synodaler Wacker, Matth. 5, 33–37

Der Vorsitzende begrüßt von der Evangelischen Kirche im Rheinland die Kirchenleitungsmitglieder Oberkirchenrat Georg Immel und das nebenamtliche Kirchenleitungsmitglied Hartmut Rahn sowie die beiden Kandidatinnen für die Wahl eines nebenamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung Sigrid Beer und Petra Reinbold-Knape.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Frist für die Ergänzung der Wahlvorschläge zur Wahl eines nebenamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung gestern um 20.15 Uhr abgelaufen ist. Es sind keine weiteren Wahlvorschläge vorgelegt worden.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass im Anschluss an die Vorstellungsreden die Möglichkeit für Rückfragen besteht. Er bittet die Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge um ihre Vorstellungsrede, zunächst Sigrid Beer.

Vorstellung

Sigrid Beer

„Liebe Synodale,

ich freue mich, dass ich mich Ihnen heute und hier vorstellen und Ihnen darüber berichten darf, was nicht auf der tabellarischen Übersicht steht, die Sie ja bereits alle vor sich haben.

Ich gehöre zu den Menschen, die in die Gemeinde, in die Kirche hineinkonfirmiert worden sind. In den kirchlichen Unterricht wurde ich geschickt, weil es sich so gehört, von meiner Familie, und ich wurde mit dem Versprechen meines Vaters ausgestattet: Zwei Jahre Unterricht, Gottesdienstbesuche beim Pfarrer abhaken lassen und dann musst du da auch nicht mehr hin. Und Sie können sich die Irritationen meiner Eltern und der Familie vorstellen, als ich nach der Konfirmation immer noch dahin gegangen bin und aktiv wurde im Kindergottesdienst und dann schließlich auch in der Kinder- und Jugendarbeit. Und das war eine gute Entscheidung – aus vielerlei Gründen –, wie sich

schon nach fünf Jahren herausgestellt hat, habe ich auch dort meinen Mann kennengelernt.

Nicht nur in Bezug auf diese Weichenstellungen in meinem Leben, sondern an vielen Stationen privat wie beruflich, hat mich getragen und trägt der Zuspruch und die Ermutigung aus Jer. 29, 11.

„Denn ich weiß wohl, was ich für Gedanken über euch habe, spricht der HERR, Gedanken des Friedens und nicht des Leidens, dass ich euch gebe das Ende, des ihr wartet.“

Das hat mich getragen und das trägt in der Konfrontation mit Krankheit und anderen leidvollen Erfahrungen in Familie und auch mit den Menschen, die mir im beruflichen Umgang begegnen.

Das trägt und ermutigt auch für die politische Arbeit, die mühevoll ist, in der es steinig ist, in der es Widerstände zu überwinden gilt; und in der Mensch eine gute Portion Beharrlichkeit braucht. Und genau das möchte ich Ihnen anbieten: meine Beharrlichkeit, wenn ich mich um dieses Amt bewerbe.

Eine gute Portion Belastbarkeit und Erfahrung auch in Umgang und Begegnung mit vielen, meine Beharrlichkeit, nicht locker zu lassen, sich nicht so leicht entmutigen zu lassen, sondern sich immer auch wieder auf den Weg zu machen. Um Menschen zu gewinnen, durch einen anderen Blickwinkel sich zu öffnen und mit ihnen in den Diskurs wieder einzusteigen. Das ist es übrigens, warum ich mich so gerne in der Petitionsarbeit engagiere, warum mir das am Herzen liegt.

Dort wird auch über die Parteigrenzen hinweg für das Wohl von Menschen gearbeitet. Und es gelingt dann, dass Menschen nach inhumaner Abschiebung wieder zurückgeholt werden. Ich bedanke mich ganz herzlich auch für die Zusammenarbeit mit vielen Gemeinden, auch mit der Kirchenleitung, wo es gelungen ist, solche Fälle zu bewegen, wo es gelingt, Abschiebungen abzuwenden, wo es gelingt, ein Bleiberecht zu erwirken. Und natürlich gehört neben Beharrlichkeit und der Suche nach einem gemeinsamen Weg auf der einen Seite, auf der anderen Seite dazu, Position zu beziehen. Da bin ich froh, dass diese meine Kirche von Westfalen ein klares und starkes Profil zeigt, z.B. in der Frage der Bildungsgerechtigkeit, in der Frage der Bewahrung der Schöpfung und Klimaverantwortung sowie Ressourcengerechtigkeit. So wie wir die Fragen auch in der Hauptvorlage aufgerufen haben in der Frage der Armut, besonders der Kinderarmut und in der Frage des Bleiberechts.

Ich möchte gerne mit daran arbeiten, dass die Landeskirche sich in diversen Themen weiter einbringt. Ich nenne da das Thema der Inklusion, vor allem auch im Bereich der Bildung, in Bezug auf Kitas, in Bezug auf die Schule, das gemeinsame Leben und Lernen von Menschen mit und ohne Behinderungen. Die Frage der Migration, sowohl indem wir unser Profil positiv und offensiv vertreten, aber auch aus dieser Position heraus den interreligiösen Dialog noch mehr suchen und das im gesellschaftspolitischen Diskurs tun. In der Frage der Pflege, eine der großen Herausforderungen, vor der wir gemeinsam stehen.

Und schließlich auch in der Frage der Bewertung von Arbeit und Sozialstaat. Auch dort ist die Kirche gefordert, sich stark einzubringen und Position zu beziehen. In all diesen Fragen geht es zentral um die Würde des Menschen im Bewusstsein dessen, dass wir alle Gottes Kinder sind.

Das ist der Maßstab und Kompass, egal ob Menschen mit Handicaps oder mit sogenanntem Migrationshintergrund, egal ob kranke oder alte Menschen. In der Frage von Arbeit, wie sie gesellschaftlich ausgestaltet wird, gilt: Das muss unser Maßstab und Kompass sein – Gottes Geschöpfe, wie gehen wir mit ihnen um? Wie setzen wir gesellschaftliche Akzente?

Aber ich möchte in dieser Frage den Blick nicht nur nach außen richten, sondern die Frage auch nach innen in die Kirche und in die Gemeinden richten: Ob wir das leben, was wir nach außen verkünden. Wie wir mit dem Spannungsverhältnis umgehen, z.B. in der Frage von Arbeit in der Kirche – Kostendruck.

Auf der einen Seite Arbeitsbelastung und unser Kompass, den wir dann auch dort sehr deutlich vor uns haben sollten.

Von der Kita bis zur Pflege: Wie ist das in der Kirche? Wie halten wir es, und sind wir da auch Zeichen für alle andern? Wie halten wir es in unseren evangelischen Schulen mit der Frage der Inklusion? Sind wir da Zeichen für alle, und wie können wir es schaffen, ein solches Zeichen zu setzen?

Es geht mir auch um das Miteinander von TheologInnen und Nicht-TheologInnen in der Kirche. Ich möchte nicht zuletzt an dem innerkirchlichen Diskurs von Kirchengemeinden und Kirchenleitung sehr aktiv teilnehmen und das weiter beleben.

Mich hat, als ich in die Funktion der Parlamentarischen Geschäftsführerin gewählt wurde, auch die Frage vom Thema Leitung natürlich beschäftigt. Mich hat dabei ein Vergleich von Nelson Mandela sehr zum Nachdenken angeregt. Er hat gesagt: ‚Die afrikanischen Hirten führen ihre Tiere nicht vorneweg wie die europäischen, sondern von hinten.‘

Eine Anregung – vielleicht nicht nur für die Arbeit als Parlamentarische Geschäftsführerin, denn diese andere Perspektive bedeutet, selbst mehr die Lernende zu bleiben – ohne das Ziel aus den Augen zu verlieren.

Und da, wo ich denke, dass es schwierig ist zu gehen, gehen die anderen vielleicht sehr leicht mit, und da, wo ich denke, da sind große Gräben, können sie leicht darüberspringen. Auf der anderen Seite kann ich viel eher bemerken, wo es ans Stolpern geht, wo Schwierigkeiten sich aufbauen, wo es mühevoll wird, wo vielleicht der Atem nicht reicht. Und dann kann man solidarisch miteinander nach dem Weg suchen, um das Ziel zu erreichen.

Lassen Sie mich zum Schluss sagen: Wer sich um ein neues Amt bemüht, um ein Amt wie dieses, der muss auch bereit sein, Ämter abzugeben. Das habe ich vor. Das heißt,

dass ich mich von einigen Funktionen trenne, um dann mit ganzer Kraft dieses Amt ausführen zu können. Und das bedeutet auch, dass ich bereit bin, mich in Konflikte zu begeben, wenn es notwendig ist, auch z.B. mit meiner Partei. Da habe ich keine Probleme. Wir haben das schon ausgetragen in der Frage ‚Kein Heizen mit Weizen‘, wo wir konträr waren, und wo ich als Vorsitzende des Umweltausschusses der Landeskirche klar Position bezogen habe.

Ich freue mich darauf, wenn Sie mich heute im Laufe des Tages fragen, ansprechen, nachfragen. Für jedes Gespräch bin ich sehr dankbar. Ich freue mich auf Begegnungen an diesem Tag. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.“

Vorstellung

Petra Reinbold-Knape

„Verehrter Herr Präses,
hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder!

Ich bin Petra Reinbold-Knape, 51 Jahre alt, verheiratet und lebe mit meiner Familie am Nordrand des Ruhrgebietes, in Gladbeck. Wir haben einen Sohn, der in diesem Jahr sein Abitur macht und damit absehbar ‚loslassen‘ wird.

Beruflich bin ich Landesbezirksleiterin der IG Bergbau, Chemie, Energie und dies seit 2007. Mein jetziger beruflicher Einsatzort ist Berlin und mein Verantwortungsbereich umfasst die neuen Bundesländer, mit Ausnahme von Thüringen. Mein persönlicher Lebensmittelpunkt ist aber weiterhin das Ruhrgebiet, ist Gladbeck, da, wo meine Familie lebt. Ich habe an verschiedenen Orten in unterschiedlichen Positionen Verantwortung innerhalb meiner Gewerkschaft in Nordrhein-Westfalen übernommen. Vor meinem beruflichen Wechsel nach Berlin war ich über 4 Jahre – zuletzt als Bezirksleiterin – in Recklinghausen tätig.

Obwohl ich ursprünglich aus Kassel in Nordhessen komme, habe ich die Zeit in Nordrhein-Westfalen, und ich sage auch bewusst, im Ruhrgebiet, als sehr prägend empfunden. Ich war – und bin immer noch – sehr verbunden mit diesem Stück Heimat. Mein Lebensweg hat mich 1985 ins Ruhrgebiet gebracht, wo ich meinen Mann kennenlernte. Dort ist auch unser Sohn geboren, den wir gemeinsam groß zogen und ihn in seinen nunmehr 20 Lebensjahren begleiten konnten. In diesen 20 Jahren habe ich – begeistert durch meine Schwiegermutter – kirchliche Arbeit in der Gemeinde kennengelernt. Ihr ist es auch zu verdanken, dass ich Mitglied der evangelischen Frauenhilfe wurde – und, auch wenn sie mich lieber in der Kantorei gesehen hätte, fühlte ich mich im Gospelchor meiner Heimatgemeinde St. Stephani in Gladbeck-Zweckel wohl.

Sowohl aus meiner Tätigkeit im Ruhrgebiet aber speziell auch jetzt im Osten Deutschlands weiß ich, wie wichtig es am Arbeitsplatz und in der Familie ist, gelebte Solidarität zu erfahren. Gelebte Solidarität heißt für mich, Menschen in ihrer jeweiligen Situation ernst zu nehmen und ihre Probleme anzunehmen. In meiner beruflichen Verantwortung

bin ich sehr dankbar, dass ich gerade die evangelische Kirche bei verschiedenen Anlässen als solidarisch mit den Menschen erleben durfte. Dies wurde mir bei den Industrie- und Sozialpfarrern in meiner Umgebung deutlich, ganz konkret aber auch bei den Solidaritätsgottesdiensten für die Bergleute, für ihre Arbeit innerhalb des Strukturwandels, die wir traditionell mit der evangelischen Pauluskirche in Marl – gemeinsam mit allen Konfessionen – in jedem Jahr durchführen konnten. Das hat Mut gemacht, das hat gezeigt, dass – auch beim Ringen über den richtigen Weg in die Zukunft – eines nicht vergessen werden darf: Der Mensch steht im Mittelpunkt!

Deshalb habe ich mich auch sehr gefreut, als ich gefragt wurde, ob ich mir eine Mitarbeit in der Kirchenleitung in Westfalen vorstellen könnte. Ich habe freien Herzens ‚Ja‘ gesagt, weil ich weiß, wie wichtig das Thema Arbeitswelt auch für meine Kirche ist.

Erst danach habe ich mir die praktischen Fragen gestellt:
Schaffe ich das überhaupt bei meiner beruflichen Aufgabe?
Kommt meine kleine Familie nicht zu kurz?

Ich habe mich beraten: mit meinem Mann, meinem Sohn – mit der Pfarrerin in meiner Gemeinde, mit engen Freunden.

Heute freue ich mich, dass es beim ‚Ja‘ geblieben ist, dass ich neben dem emotionalen ‚Ja‘ auch das rationale setzen konnte.

Nicht zuletzt durch die gemeinsame Arbeit an vielen Orten, aber auch die gemeinsamen Themen, die nicht zuletzt immer auch als Beiträge der evangelischen Kirche zu Arbeitslosigkeit und gering bezahlter Beschäftigung für mich als Gewerkschafterin wichtig sind, machen deutlich, dass es viele gemeinsame Vorstellungen gibt.

Arbeit als Wert, als Grundlage von Existenz, von Wertschätzung, von Gerechtigkeit: Das verbindet Arbeitnehmerschaft und Kirche, hier haben wir gemeinsame Anliegen. ‚Eine Wirtschaftsordnung, die dem Menschen heute dient, ohne die Lebensgrundlagen zukünftiger Generationen zu zerstören‘ – so wie es Präses Alfred Buß hier formulierte, ist auch mein Anliegen. Von daher halte ich den Dialog mit allen gesellschaftlichen Gruppen und Interessen darüber für außerordentlich wichtig. Aus meiner Sicht bezieht das neben der Politik auch Arbeitgeber und ihre wichtige Funktion für unser Gemeinwesen mit ein.

Deshalb freut es mich sehr, dass die Internationale Martin-Luther-Stiftung in der letzten Woche die Luther-Rose – übrigens im Martin-Luther-Forum in Gladbeck – an Gabriela Grillo für gesellschaftliche Verantwortung und für Unternehmercourage verliehen hat.

Es geht hier um Verantwortung im Wirtschaftsleben. Diese Verantwortung haben wir alle, jede an ihrem Platz. Jeder ist an seinem Platz als Stimme und Gesicht für Gerechtigkeit und Teilhabe in unserer Gesellschaft gefordert.

Das Thema der Synode ist ja: Die Taufe als Gottesgeschenk annehmen. Das bedeutet auch, zugehörig zu sein, die spirituelle Gemeinschaft erleben. Dies ist wichtig für die

Kirche, aber auch für die Gewerkschaft, für die ich tätig bin. Ich erlebe – gerade in meinem Aufgabengebiet im Osten Deutschlands – vielfach, was es bedeutet, gemeinsam für etwas einzustehen. Ich erlebe aber auch die Existenzängste der Menschen, die dem manchmal eine Grenze setzen. Wo die persönliche Existenz in Frage steht, ist Gemeinsamkeit hilfreich, aber manchmal auch schwierig zu leben. Das heißt zum Beispiel: Der junge Mensch, der nach dem 50. Bewerbungsgespräch immer noch keine Arbeit hat, der in eine Situation hineinwächst, in der er durch sein Erleben lernt, dass er offensichtlich von dieser Gesellschaft nicht gebraucht wird. – Welche Antworten können wir ihm geben?

Jungen Menschen diese Erfahrung zu ersparen, dafür trete ich an, im Beruf und darüber hinaus.

An meinem Arbeitsplatz versuche ich strukturelle Antworten zu geben: durch den Abschluss von Verträgen mit Arbeitgebern, in dem Ausbildungsplätze fest vereinbart werden. Das aber bezahlt die Gemeinschaft der Beschäftigten durch Verzicht an anderer Stelle – gelebte Solidarität.

Wichtig ist aber auch, Menschen Heimat zu geben; sozusagen ‚über die Arbeit hinaus‘. Auch das versuchen Gewerkschaften, ihr Repertoire ist hier aber naturgemäß begrenzt. Hier ist Kirche deutlich gefordert.

Es geht um Gerechtigkeit. Aber was ist gerecht? Die Finanz- und Wirtschaftskrise der letzten Jahre hat gezeigt: Wenn ganze Nationen ins Stolpern geraten, werden die offenen Rechnungen am Ende immer von den Menschen beglichen. Betriebsräte und ihre Gewerkschaften, Arbeitgeber und ihre Verbände haben es gemeinsam geschafft, dass der Arbeitsplatzabbau nicht in befürchtigtem Ausmaß erfolgte: eine gemeinsame Kraftanstrengung, die heute offenbar von der Politik als ihr Erfolg gefeiert wird.

Deutschland ist offenbar gut durch die Krise gekommen.

Ist es aber wirklich so? In der Krise sind in vielen Betrieben die sogenannten Leiharbeiter nicht mehr weiterbeschäftigt worden, es war keine Arbeit für sie da. Jetzt, im Jahr 1 nach der Krise, werden wiederum genau diese Arbeitsverhältnisse verstärkt genutzt. Das heißt aber auch, befristete Beschäftigte und Leiharbeiter finden wieder Arbeit, aber unter welchen Bedingungen? Hier ist dringender Handlungsbedarf: Allein können die Gewerkschaften das jedoch nicht leisten. Gesellschaftlicher Konsens ist die Voraussetzung; eine Aufgabe für uns als Staat, aber auch für uns als Kirche. Nicht zuletzt deswegen haben die Gewerkschaften am letzten Samstag in Dortmund unter dem Motto ‚Soziale Gerechtigkeit‘ demonstriert. Für die Arbeitnehmer geht es um gute Arbeit, familienbewusste Personalpolitik, um Bildung und darum, den Armen Gehör zu verschaffen. Dies zusammengenommen sind Themen, die sowohl meine Kirche als auch meine Gewerkschaft berühren – und wo jeder an seiner Stelle Verantwortung trägt.

Hohe Synode,
als ich darüber redete, dass ich heute hier sein werde, um mich um das Ehrenamt in der evangelischen Kirche zu Westfalen zu bewerben, merkte ich, dass ein Engagement in

Kirche und Gewerkschaft nicht als selbstverständlich angesehen wird, ja, teilweise Verwunderung auslöst.

Was, du engagierst dich in der Kirche?

Das begegnet mir immer wieder –

- im Kreis meiner KollegInnen,
- ebenso in Politik und Wirtschaft.

Aber auch andersherum – also in kirchlichen Zusammenhängen – löse ‚ich‘ als Gewerkschafterin Erstaunen aus.

Deshalb ist es mir ein Herzensanliegen, den Dialog zwischen Kirche und Gewerkschaften zu intensivieren. Dabei möchte ich nicht der ‚Paradiesvogel‘ sein – auf beiden Seiten nicht. Ich möchte fest auf dem Boden stehen, verwurzelt in ‚meiner‘ Kirche und verwurzelt in ‚meiner‘ Gewerkschaft. Dies im Sinne von: neue Gemeinsamkeiten entdecken, vorhandene weiterzuentwickeln – im Respekt vor Differenzen und in Anerkennung von Unterschieden.

Aufeinanderzugehen, miteinander und nicht übereinander reden. ‚Niemand darf verloren gehen‘ – das ist mir als Gewerkschafterin und als Christin ein besonderes Anliegen. Für meine Gewerkschaft formuliere ich das immer so: Wir müssen vor Ort sein, eine Gemeinschaft zum Erleben, Anfassen und Mitgestalten. Das ist für mich eine wichtige Handlungsmaxime, und so sehe ich das auch für unsere Kirche, und das meint: Die Gemeinde ist unser ‚Herzstück‘. Hier entscheidet sich, ob wir ‚attraktiv‘ genug sind mit unseren Antworten auf gesellschaftliche wie auch ganz persönliche Herausforderungen. Und wo wären wir vor Ort ohne das ehrenamtliche Engagement? Auch das gilt übrigens für Kirche und Gewerkschaften gleichermaßen.

Liebe Schwestern und Brüder, ich habe einige meiner Anliegen, meiner Schwerpunkte umrissen, einige meiner Erfahrungen und Kompetenzen aus Kirche und Arbeitswelt/ Gewerkschaft aufgezeigt.

Das ist sicher nicht die ganze Petra, aber doch ein wichtiger Teil von ihr.

Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie mir Ihr Vertrauen für die Mitarbeit in der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen schenken.“

Dank

Es werden keine Fragen an die Kandidatinnen gestellt.

Leitung

Synodaler Henz

Vorlagen und Ergebnisse aus dem Theologischen Tagungsausschuss

Berichterstatterin

Synodale Kurschus

Einbringung

„Verehrte Synodale,

unsere diesjährige Landessynode 2010 hat ein zentrales theologisches Schwerpunktthema ‚Gottesgeschenk – das Jahr der Taufe 2011‘. Viele haben sich auf die Arbeit an diesem Thema gefreut. Wir haben dazu drei sehr unterschiedliche Impulsreferate gehört. Jedes drängte auf seine eigene Weise dazu, dass gegebene Anregungen weiter verfolgt, aufgeworfene Fragen weiter diskutiert und inspirierende Gedanken weiter vertieft werden. Wir sind neugierig gemacht, wir sind auf die Spur gesetzt. Die theologische Weiterarbeit kann und darf nicht ausbleiben. In 12 Arbeitsgruppen haben wir Gespräche geführt zu theologischen und praktischen Fragen rund um die Taufe. Wir haben Impulse gesammelt, zum Teil sehr konkret. Wir haben diese Impulse formuliert, und wir haben sie schriftlich festgehalten. In der Vorlage 2.1 zum Schwerpunktthema, die Sie mit den Unterlagen zur Synode erhalten haben, heißt es, ich zitiere: ‚Die Impulse aus der Arbeit der Gruppen werden gesammelt und dokumentiert für die weitere Arbeit.‘ Das wird geschehen. Manche haben erwartet, dass dies im Rahmen dieser Synode geschieht. Gedacht ist es aber anders. Ab nächster Woche können Sie die Ergebnisse der Arbeitsgruppen im Internet einsehen unter der Webadresse www.gottesgeschenk.info. Die Kirchenleitung wird alle festgehaltenen Impulse prüfen und klären, welche Themen auf Kirchenleitungsebene in welcher Form weiter zu verfolgen und zu bearbeiten sind. Es geht somit nichts verloren. Die Kirchenleitung hat den Ständigen Theologischen Ausschuss der EKvW bereits beauftragt, sich insbesondere mit dem Patenamnt zu beschäftigen und zu diesem Thema eine theologisch fundierte praktische Handreichung zu erarbeiten. Die diesjährige Synode bildet also einen Auftakt, den Auftakt zum Jahr der Taufe 2011. Was wir in diesen Tagen zum Schwerpunktthema gehört und erlebt haben, ist als Beginn eines Prozesses angelegt. Dieser Prozess soll ab jetzt Fahrt aufnehmen in unseren Kirchengemeinden und Kirchenkreisen. Die nächste Tagung unserer Landessynode gegen Ende des Jahres der Taufe wird sich mit Impulsen und Anträgen und Anfragen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise zu beschäftigen haben, die dann aus dem Erleben und Gestalten des Jahres der Taufe hervorgehen. Bei einigen war die Erwartung für diese Synode anders. Sie haben eine breitere theologische Diskussion bereits jetzt und hier erwartet, das war so aber mit guten Gründen nicht vorgegeben. Die Synode hat dem Theologischen Tagungsausschuss keinen Auftrag zum Thema überwiesen. Die unbedingt nötige Diskussion, nach der es uns jetzt drängt, das ist gut so, und für die wir auf dieser Synode reichlich Futter erhalten haben, soll jetzt zunächst da statt-

finden, wo wir als Synode leben und arbeiten, und die Frucht dieser Diskussionen wird uns auf der Synode im nächsten Jahr beschäftigen als eine Art weiterführender Ertrag. So weit der erste Teil meiner Einbringung.

Ich schlage vor, hier mache ich jetzt erst mal eine Zäsur, und dann gucken wir, wie es weitergeht.“

Eine Rückfrage zum Thema Patenamnt vom Synodalen Stamm wird vom Synodalen Klaus Winterhoff beantwortet. Eine Nachfrage des Synodalen Hans-Werner Schneider beantwortet die Einbringerin.

Vorlage 3.8.1

„Stellungnahme zur Agenda ‚Berufung – Einführung – Verabschiedung‘“

Berichterstatterin

Synodale Fricke

Einbringung

„Hohe Synode,

zehn Jahre nach der Einführung des Evangelischen Gottesdienstbuches liegt uns nun der Entwurf der Agenda für Berufung, Einführung und Verabschiedung zur Beratung vor. Es ist damit das zweite gemeinsame Agendenwerk für die Kirchen der VELKD und UEK. Erstmals finden sich hier liturgische Formulare für den Dienst aller Mitarbeitenden in unserer Kirche. Dies wurde möglich auf der theologischen Grundlage des Priestertums aller Gläubigen, welches in den verschiedenen Diensten und Ämtern seinen Ausdruck findet. Neu ist für uns in der Evangelischen Kirche von Westfalen, dass Verabschiedungen aus dem kirchlichen Dienst in das liturgische Handeln aufgenommen wurden. Vielen ist es aufgefallen: Es fehlt der Entwurf für die Einführung von Mitgliedern kirchenleitender Gremien. Dieser ist bereits ergänzt, liegt vor und entspricht genau dem Formular unserer geltenden EKU-Agende II/2. Auf den Weg gebracht ist inzwischen auch, das liturgische Formular für die Einführung von Diakonissen mit in das Agendenwerk aufzunehmen. Auch hier ist aufgefallen, dass dieses bisher fehlt. Der Agendenentwurf ist in unseren Kirchenkreisen und in einigen Instituten sowie Ausschüssen unserer Landeskirche auf großes Interesse gestoßen. Viele Stellungnahmen, das haben wir wahrgenommen, bieten sorgfältig erarbeitete detaillierte Anmerkungen und Veränderungsvorschläge zu einer Fülle einzelner Themen und Texte. Diese sollen alle nicht verloren gehen, sondern sind zusammengestellt worden anhand des dem Entwurf beigelegten Fragerasters in einer Übersicht, das ist dieses zwölfseitige Papier. Und damit wären wir beim weiteren Verfahren. Das Votum, welches die Synode heute beschließt, wird gemeinsam mit eben dieser Zusammenstellung an die UEK weitergeleitet. Die liturgischen Ausschüsse der UEK und VELKD werten im nächsten Schritt die Voten der einzelnen Landeskirchen aus und überarbeiten daraufhin den Entwurf. Eine

Beschlussfassung des überarbeiteten Agendenentwurfes auf Ebene der UEK ist für das kommende Jahr, also 2011, vorgesehen. Und danach wird unsere Landessynode ein entsprechendes Ausführungsgesetz für die Evangelische Kirche von Westfalen zu verabschieden haben. Ich lese Ihnen nun das Votum vor, welches der Theologische Tagungsausschuss gestern in seiner Sitzung beschlossen hat, und bitte Sie, verehrte Synodale, dieses so zu beschließen, diesem zuzustimmen. Dem Text, den ich jetzt vorlese, haben wir die allgemeine Zusammenfassung der Stellungnahmen, die Ihnen mit den Synodenunterlagen zugeschickt wurde, unter 3.8 zu Grunde gelegt und dann ergänzt.“

Die Berichterstatteerin verliest den Beschlussvorschlag der Vorlage 3.8.1.

An der Aussprache beteiligten sich die Synodalen Stamm, Dr. Jüngst, Kerl und die Einbringerin.

Die Vorlage 3.8.1 „Stellungnahme zur Agenda ‚Berufung – Einführung – Verabschiedung‘“ wird bei einer Enthaltung zur Weiterleitung an die EKD mit folgendem Wortlaut angenommen:

**Beschluss
Nr. 48**

„Die Landessynode begrüßt, dass trotz unterschiedlicher theologischer Traditionen und Verständnisse in den wichtigen Fragen von Berufung, Einführung und Verabschiedung ein gemeinsamer Entwurf vorgelegt werden konnte. Wir betrachten den vorgelegten Agendenentwurf als Bereicherung gottesdienstlichen Handelns und stimmen Konzeption und Inhalt grundsätzlich zu.

Unbeschadet der besonderen Begründung des Amtes der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, ist es wichtig, das Priestertum aller Gläubigen als grundlegend für die unterschiedlichen Dienste in der Kirche zu unterstreichen. Denn darauf aufbauend tragen alle Ämter und Dienste in der Kirche dazu bei, den kirchlichen Auftrag zu erfüllen. Gottesdienstliche Einführungen und Verabschiedungen betonen die Bedeutung der vielfältigen Dienste für die Kirche.

Die aufgenommenen Ordnungen für die Einführung von Mitarbeitenden und für die Einführung von Presbyterinnen und Presbytern halten wir für gelungen. Die Aufnahme von Verabschiedungshandlungen in die Agenda ist eine Bereicherung.

Die Differenzierung zwischen den Formularen für die Ordination und für die Beauftragung von Prädikantinnen und Prädikanten entspricht unserer westfälischen Ordnung.

Der Entwurf zeigt, dass unterschiedliche kirchliche Traditionen zusammengestellt wurden, die keine inhaltliche Übereinstimmung haben. Das spiegelt die Differenzen im Amtsverständnis und in der Ordnung der Ämter zwischen den Gliedkirchen der EKD.

Angesichts der Fülle der Ordnungen wünschen wir uns ein klar strukturiertes Layout.

Sprache und Stil der liturgischen Stücke, der Texte und Gebete werden insgesamt für angemessen gehalten. Bei einer Überarbeitung ist darauf zu achten, dass der Reichtum

biblicher Gottesbilder und biblischer Gestalten zur Identifikation in den Gottesdiensten zum Ausdruck kommt. Wir wünschen uns, dass die besondere Verbindung zwischen Kirche und Israel in den agendarischen und liturgischen Texten stärker betont wird. Die Auswahl biblischer Lesungen und Psalmen im Anhang soll die vorgenannten Aspekte berücksichtigen.

Aus dem Beratungsprozess in der Evangelischen Kirche von Westfalen gibt es eine Fülle von konkreten Veränderungsvorschlägen, die diesem Votum als Anlage beigefügt werden.

Wir haben wahrgenommen, dass es im Hinblick auf folgende Punkte erhebliche Unterschiede gibt:

- Bei der Beauftragung von Prädikantinnen und Prädikanten ist aus westfälischer Sicht die Sakramentsverwaltung Teil der Beauftragung und nicht von der Wortverkündigung zu trennen.
- Bei der Berufung von Vikarinnen und Vikaren differieren die angebotenen Formulare stark in ihrem Grundverständnis und sind darum verwirrend.

Wir bitten die EKD, an beiden Punkten theologisch weiterzuarbeiten.“

Vorlage 3.5.2 (theologischer Teil)

„Kirchengesetz über die Ordnung für die Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung durch Prädikantinnen und Prädikanten (Prädikantengesetz – PrädG)“

Berichterstatterin

Synodale Kurschus

Einbringung

„Sehr geehrter Herr Präses,
hohe Synode,

wie schon gesagt und wie ja auch in der Vorlage deutlich wird, ist im Blick auf das Prädikantengesetz der Tagungs-Gesetzesausschuss federführend. Diesem Ausschuss obliegt demnach auch die Einbringung der Gesetzesvorlage und die ausführliche Diskussion wird an der Stelle geführt. Ich kann mich deshalb hier kurz fassen. Einiges ist aber doch auch noch aus dem Theologischen Ausschuss zu sagen. Der Auftrag bestand in einer Verständigung in diesem Tagungsausschuss über die grundsätzlichen theologischen Fragen, die im Votum des Ständigen Theologischen Ausschusses der EKvW bereits ausgeführt sind.

Zudem hat die Synode dem Theologischen Tagungsausschuss in dieser Sache drei Anträge des Synodalen Dröpper zugewiesen, mit denen wir uns beschäftigt haben. Die Ergebnisse unserer Diskussionen wurden dem Tagungs-Gesetzesausschuss zur Weiterarbeit und zur abschließenden Einbringung zugeleitet. Kurz also zu unserer theologi-

schen Diskussion: Die verlief sehr engagiert, wie zu erwarten war, streckenweise durchaus kontrovers. Wir haben uns schließlich aber doch mit großer Mehrheit auf einen einvernehmlichen Vorschlag an den Tagungs-Gesetzesausschuss geeinigt. Der liegt Ihnen vor. Ich sage nur noch mal, was der Grundgedanke dabei ist. Wenn wir davon ausgehen, dass wir in der Evangelischen Kirche von Westfalen die Beauftragung von Prädikantinnen und Prädikanten wie die Ordination von Pfarrerinnen und Pfarrern als eine Form der ordentlichen Berufung zum Dienst an Wort und Sakrament verstehen, dann, so war unsere Meinung, muss dies auch im Wortlaut des Gesetzes seinen Ausdruck finden. Im vorgelegten Gesetzesentwurf fehlt der Begriff der Berufung ganz, so liegt das Missverständnis einer Abwertung dieser Beauftragung gegenüber der Ordination nahe.

Deshalb schlagen wir vor, und dieser Vorschlag wurde, wie Sie sehen, vom Tagungs-Gesetzesausschuss aufgenommen, den Wortlaut in § 1 Abs. 1 Satz 1 folgendermaßen zu verändern: ‚Gemeindeglieder, die die Gabe zur Verkündigung haben, können zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung berufen und als Prädikantin oder Prädikant beauftragt werden.‘ Das Weitere bleibt. Der Abs. 2 entfällt dann sinngemäß. Wichtig ist uns dabei: Der für unsere Kirche unverzichtbare Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten beruht ebenso wie der Dienst ordiniierter Theologinnen und Theologen auf einer ordentlichen ordnungsgemäßen Berufung. Prädikantinnen und Prädikanten üben keinen geringeren Dienst an Wort und Sakrament aus, aber ihr ehrenamtlicher Dienst geschieht in einer anderen Ausprägung als der hauptamtliche Dienst von Ordinierten. Berufen sind sie alle. Aber die Beauftragten nehmen diese Berufung zeitlich begrenzt und auf einen bestimmten Ort oder Bereich bezogen wahr. Dieser klaren Unterscheidung trägt der vorgelegte Gesetzesentwurf Rechnung.

Drei Anträge wurden uns von der Synode überwiesen. Alle drei Anträge, deshalb kann ich das ganz kurz abfassen, haben wir mit großer Mehrheit abgelehnt und entsprechend weiter- oder nicht weitergegeben an den Gesetzesausschuss. Antrag 1 bezog sich auf die räumliche Begrenzung der Beauftragung von Prädikantinnen und Prädikanten. Laut Antrag sollte in dieser Sache der entsprechende Paragraf aus der bisher geltenden Laienpredigerordnung wieder aufgenommen werden. Wir haben aber einhellig festgestellt: Das, was jetzt im Gesetzesentwurf steht, nimmt diesen bisher gültigen Paragraphen genau auf, mehr noch, die jetzige Formulierung präzisiert dessen Anliegen und erweitert das Anliegen sogar, so dass es geradezu ein Rückschritt wäre, so zu verfahren, wie der Antrag es vorschlägt. Wir haben uns somit dagegen entschieden. Anträge 2 und 3 zielen auf die zeitliche Begrenzung der Beauftragung. Die Entscheidung darüber, ob ein Prädikant oder eine Prädikantin auch jenseits der Altersgrenze von 75 Jahren gelegentlich den Dienst ausüben könne, solle dem Superintendenten oder der Superintendentin anheim gestellt werden. Diesem Antrag konnten wir einstimmig nicht folgen. Soweit meine Ausführungen in aller Kürze. Wir kommen jetzt zu der Beratung über den Gesetzesentwurf in Gänze. Da hat die Einbringung der Tagungs-Gesetzesausschuss.“

Leitung

Synodaler Winterhoff

Vorlagen 3.5.1 und 3.5.2 (juristischer Teil)

Berichterstatterin

Synodale Hogenkamp

Einbringung

„Sehr geehrter Herr Präses,
hohe Synode,

das Prädikantengesetz ist eine Zusammenfassung des alten Laienpredigergesetzes, der Ordnung für den Predigtendienst und Sakramentsverwaltung durch Religionslehrerinnen und -lehrer und die Ordnung für den Predigtendienst und die Sakramentsverwaltung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit. Ich gehöre zur ersten Kategorie und habe am Gesetzesentwurf mitgearbeitet. Wir haben zunächst vieles gesichtet, verschiedene Ordnungen aus den anderen Landeskirchen, und sind dann an die Arbeit gegangen. Dieser Gesetzesentwurf schließt sich mit der Bezeichnung Prädikantin bzw. Prädikant den meisten Gliedkirchen der EKD an. Der Ihnen vorgelegte Entwurf ist in zwei Ausschüssen beraten worden. Zunächst im Theologischen und dann im Tagungs-Gesetzesausschuss.

Der Theologische Ausschuss hat dem Entwurf mit einigen Änderungsanregungen zugestimmt, die sich auf § 1 und § 7 beziehen: § 1 soll den neuen Wortlaut erhalten. Und es gibt noch eine Änderung in § 7. Dieser soll jetzt entgegen dem vorgelegten Entwurf, den Sie schriftlich erhalten haben, gemäß Tischvorlage lauten: ‚Die Beauftragung endet mit dem Verlust der Gemeindegliedschaft.‘ Im Ursprungstext steht ‚Mitgliedschaft‘ und in Abs. 2 ist dies vereinfacht worden: Übertrieben gesagt, muss man nur den Sup anrufen, wenn man seinen Ort wechselt. Die Beauftragten sind verpflichtet, die Gründe, die zur Beendigung der Beauftragung führen, dem Landeskirchenamt unverzüglich mitzuteilen. Die Änderung in Satz 2 lautet: ‚Bei einem Wechsel der Gemeindegliedschaft kann die Beauftragung mit Zustimmung der Superintendentin oder des Superintendenten nach Anhörung des Presbyteriums im Bereich der neuen Kirchengemeinde und des neuen Kirchenkreises fortgesetzt werden.‘ Den Vorschlägen haben wir einstimmig zugestimmt.

Der Antrag, den wir von Bruder Majoress erhalten haben, wird in die Begründung zu § 5 einbezogen und online eingestellt, so dass dies jede und jeder nachlesen kann. Uns und auch dem Theologischen Ausschuss war in erster Linie sehr wichtig, dass die Wertschätzung deutlich wird, die den Menschen im Verkündigungsdienst zuteil werden soll. Ich kann es nur für den Kirchenkreis Bielefeld sagen: Uns kommt die Wertschätzung durchaus immer entgegen.

Wir wollen in dieser Begründung aufnehmen, dass genau unterschieden wird, ob die Menschen, die so schön mit ‚VSMBOler‘ bezeichnet werden, Gottesdienst im Rahmen des Dienstumfanges versehen oder als Ehrenamt.

Wie schon gesagt, haben wir dieser Vorlage einstimmig zugestimmt, und die Folge dieses Gesetzesentwurfes ist natürlich das 58. Gesetz zur Änderung der Kirchenordnung. Die Kirchenordnung muss dahingehend geändert werden, dass es in Artikel 34 heißt ‚Das Amt der Prädikantin und des Prädikanten‘. Ich bitte Sie, beiden Vorlagen zuzustimmen, sowohl 3.5.1 als auch 3.5.2. Danke für Ihre Aufmerksamkeit. Gute Beratung.“

Abstimmung zu Vorlage 3.5.1

„58. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen“ **Erste Lesung**

Artikel 1 wird bei einer Gegenstimme beschlossen. **Erste Lesung** **Beschluss Nr. 49**

Artikel 2 wird einstimmig beschlossen. **Erste Lesung** **Beschluss Nr. 50**

Die Vorlage 3.5.1 „58. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen“ wird insgesamt bei einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen beschlossen. **Beschluss Nr. 51**
Erste Lesung

Abstimmung zu Vorlage 3.5.2

„Kirchengesetz über die Ordnung für die Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung durch Prädikantinnen und Prädikanten (Prädikantengesetz – PrädG)“ **Erste Lesung**

§ 1 wird bei einer Gegenstimme und drei Enthaltungen beschlossen. **Erste Lesung** **Beschluss Nr. 52**

§ 2 wird bei einer Gegenstimme und vier Enthaltungen beschlossen. **Erste Lesung** **Beschluss Nr. 53**

§ 3 wird bei fünf Enthaltungen beschlossen. **Erste Lesung** **Beschluss Nr. 54**

§ 4 wird bei drei Gegenstimmen und drei Enthaltungen beschlossen. **Erste Lesung** **Beschluss Nr. 55**

§ 5 wird bei zwei Gegenstimmen und sechs Enthaltungen beschlossen. **Erste Lesung** **Beschluss Nr. 56**

- Beschluss Nr. 57** § 6 wird bei zwei Enthaltungen beschlossen. **Erste Lesung**
- Beschluss Nr. 58** § 7 wird bei vier Gegenstimmen und sechs Enthaltungen beschlossen. **Erste Lesung**
- Beschluss Nr. 59** § 8 wird bei drei Enthaltungen beschlossen. **Erste Lesung**
- Beschluss Nr. 60** § 9 wird bei drei Enthaltungen beschlossen. **Erste Lesung**
- Beschluss Nr. 61** § 10 wird bei drei Enthaltungen beschlossen. **Erste Lesung**

Rückfragen der Synodalen Mucks-Bücker und Dröpper zu § 11 werden von der Synodalen Dr. Will-Armstrong beantwortet.

- Beschluss Nr. 62** Daraufhin wird § 11 bei fünf Enthaltungen beschlossen. **Erste Lesung**

- Beschluss Nr. 63** Die Vorlage 3.5.2 „Kirchengesetz über die Ordnung für die Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung durch Prädikantinnen und Prädikanten (Prädikantengesetz – PrädG)“ wird insgesamt bei einer Gegenstimme und sieben Enthaltungen beschlossen. **Erste Lesung**

Leitung

Dr. h.c. Buß

Der Präses verabschiedet den ökumenischen Gast Dr. Albert Jebanesan mit herzlichem Dank für sein Grußwort und seine intensive Begleitung des Synodengeschehens.

Leitung

Synodaler Winterhoff

Vorlage 3.1.1

„54. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen“ **Erste Lesung**

Berichterstatter

Synodaler Kröger

Einbringung

„Sehr geehrter Herr Präses,
hohe Synode!

Der vorliegende Gesetzesentwurf zur Änderung, besser Ergänzung des Artikels 159 KO um das Instrument der Ersatzvornahme geht auf den Arbeitsauftrag der Landessynode 2008 zurück. Ich nehme insoweit auf die Ausführungen von Bruder Conring in seiner Einbringung am Montag Bezug.

Bei der Ersatzvornahme handelt es sich um ein Leitungsinstrument der aufsichtsführenden Stelle, das es auch im staatlichen Bereich gibt, um beim Unterlassen gebotener Pflichtenhandlungen, die auch Dritte als die verpflichtete Stelle vornehmen können, zur Sicherung eines Zieles einsetzbar ist. Vorliegend geht es vorrangig um die Sicherung des Vermögens zur Erfüllung des Auftrages der Kirche für alle kirchlichen Einrichtungen in einer grundlegenden Regelung im Gesetzaufbau.

Zunächst wird der Begriff der kirchlichen Körperschaft als Gesamtdefinition für die kirchlichen Einrichtungen eingeführt, der nunmehr neben den bisher ausdrücklich benannten Körperschaften in Artikel 159 Absatz 1 KO auch die kirchlichen Verbände erfasst. Es ist mithin nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass alle kirchlichen Körperschaften verpflichtet sind, das Vermögen zweckgerichtet einzusetzen.

In Artikel 159 Absatz 2 Satz 2 KO wird für den Fall, dass dies pflichtwidrig unterlassen wird, der Kirchenleitung die Möglichkeit eröffnet, eine gebotene, aber unterlassene Handlung im Weg der Ersatzvornahme zur Vermögenssicherung zu regeln.

Sie hat zwar bisher schon eingreifen können. Mit dem vorliegenden Vorschlag wird aber sauberer der Gesetzestechnik Rechnung getragen, dass die Regelung eines Eingriffs, wie z.B. der Ersatzvornahme, auf einer höherrangigen Ermächtigungsgrundlage beruht. Eine solche fehlte bisher. Nunmehr wird erreicht, dass die Kirchenordnung als höher-rangiges Recht der Kirchenleitung gestattet, in einer rangniedrigeren (Rechts-)verordnung den Eingriff einer Ersatzvornahme zu regeln – und zwar in einem abgesteckten Rahmen – hier nur der Sicherung des Vermögens.

Die Mitglieder des Gesetzesausschusses haben den Entwurf diskutiert, inhaltlich zur Kenntnis genommen und keinen Änderungsbedarf gesehen. Sie haben ihm daher einmütig zugestimmt und schlagen der Landessynode somit vor, der Änderung der Kirchenordnung in Artikel 159 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 wie im Entwurf, der Ihnen vorliegt, zuzustimmen und als Gesetz zu beschließen.“

Artikel 1 wird einstimmig beschlossen.

Erste Lesung

**Beschluss
Nr. 64**

Artikel 2 wird einstimmig beschlossen.

Erste Lesung

**Beschluss
Nr. 65**

Beschluss
Nr. 66

Die Vorlage 3.1.1 „54. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen“ wird insgesamt einstimmig beschlossen. **Erste Lesung**

Vorlage 3.2.1

„55. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen“ **Erste Lesung**

Berichterstatter

Synodaler Kröger

Einbringung

„Sehr geehrter Herr Präses,
hohe Synode!

Hinsichtlich der Entwicklung dieses Gesetzesentwurfs, der die Neuwahlen der Superintendentin bzw. des Superintendenten betrifft, nehme ich wie beim vorherigen Gesetzesentwurf auf die Ausführungen von Bruder Conring Bezug, da der Ursprung derselbe ist, nämlich die Landessynode 2008.

Der in diesem Zusammenhang zunächst vorgelegte Vorschlag, die Wahl der Superintendentin bzw. des Superintendenten durch eine vorherige Wahlfreigabeentscheidung seitens der Kirchenleitung zu ergänzen, wird derzeit nicht mehr aufrechterhalten. Im Stellungnahmeverfahren zu diesem Gesetzesentwurf ist eine deutliche Mehrheit der Kreissynoden zum Ausdruck gekommen, die eine solche Regelung abgelehnt hat.

Es hat sich aber die Meinung abgezeichnet, dass bei Eintritt einer überraschenden Vakanz vor Ende der regulären Amtszeit im Amt der Superintendentin bzw. des Superintendenten eine Möglichkeit geschaffen werden sollte, die bestehende Pflicht zur alldingigen Wiederbesetzung zu lockern. Der Gesetzesentwurf nimmt diesen Gedanken auf, um den Kreissynoden selbst damit eine flexiblere Möglichkeit zu geben, die Notwendigkeit und Art einer Wahl zu bedenken und zu regeln. Es soll daher in Artikel 108 Absatz 5 KO das Wort ‚spätestens‘ gestrichen werden, das die bisherige Eile zur Neuwahl unabhängig von der Sachlage verlangt.

Die Mitglieder des Gesetzesausschusses haben auch diese beabsichtigte Änderung für sachgerecht gehalten und ihr ohne Änderungsbedarf einmütig zugestimmt. Der Gesetzesausschuss schlägt der Synode daher vor, der Vorlage ebenfalls zuzustimmen und sie als Kirchengesetz zu beschließen.

Ich möchte aber zusätzlich auf einen weiteren im Gesetzesausschuss angesprochenen Gesichtspunkt eingehen. Diese Neuregelung beinhaltet gleichzeitig, dass sie den Kreissynoden eine Möglichkeit zur sehr bedeutsamen und schwerwiegenden Entscheidung der (Wieder-)besetzung des Amtes einer Superintendentin/eines Superintendenten auch im

Rahmen von Vereinigungsprozessen zwischen Kirchenkreisen gibt. In diesem Zusammenhang stehen unter anderem auch tiefgreifende Fragen der neuen Leitungsstruktur an, die im Rahmen des Vereinigungsprozesses zu lösen wären, damit einer konstruktiven Begleitung durch das Landeskirchenamt bedürfen und sachlich eine dauerhafte Regelung erfordern, die derzeit mit der vorliegenden Änderung noch nicht erreicht ist. Der Gesetzausschuss nimmt daher zustimmend die Mitteilung zur Kenntnis, dass im Landeskirchenamt entsprechende Überlegungen weiterhin stattfinden, deren Ergebnisse der Kirchenleitung zukünftig vorgelegt werden sollen. Der Regelungsprozess sei mithin derzeit noch nicht abgeschlossen. Er befinde sich vielmehr noch im normalen Bearbeitungsprozess, in dem verschiedene Denk- und Regelungsmöglichkeiten abzuklären sind. Das braucht natürlich auch wieder seine Zeit, weil es da vielgestaltige Möglichkeiten gibt. Entsprechenden Ergebnissen und Vorschlägen wird aber zukünftig entgegen gesehen.“

Artikel 1 wird einstimmig beschlossen.

Erste Lesung

**Beschluss
Nr. 67**

Artikel 2 wird einstimmig beschlossen.

Erste Lesung

**Beschluss
Nr. 68**

Die Vorlage 3.2.1 „55. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen“ wird insgesamt einstimmig beschlossen.

Erste Lesung

**Beschluss
Nr. 69**

Vorlage 3.3.1

„56. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen“

Erste Lesung

Berichterstatter

Synodaler Schlüter

Einbringung

„Liebe Synodale,
meine Damen und Herren,

mit dem Entwurf eines 56. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung der Landessynode eine Änderung der Kirchenordnung vorgeschlagen, die auf verschiedene Impulse aus dem Bereich der EKvW und der Evangelischen Kirche in Deutschland reagiert.

Im Kern geht es bei diesen Anregungen aus zwei westfälischen Kirchenkreisen sowie bei den Empfehlungen einer Projektgruppe der EKD zum Thema ‚Eintritt und Wiedereintritt‘ darum, den Eintritt oder Wiedereintritt in die evangelische Kirche so niederschwellig, also so einfach, so unbürokratisch und so schnell wie möglich zu gestalten.

Zu diesem Zweck wird ein Verfahren vorgeschlagen, das in zehn Gliedkirchen der Evangelische Kirche in Deutschland in nahezu identischer Form bereits Praxis ist. Danach soll die Aufnahme bzw. Wiederaufnahme in die evangelische Kirche (mit EKD-weiter Geltung) künftig direkt durch jede Pfarrerin bzw. jeden Pfarrer ermöglicht werden. Auf diesem Wege wäre sichergestellt, dass der Aufnahme – wie in jedem Fall erforderlich – ein Gespräch mit einer Pfarrerin bzw. einem Pfarrer voranginge. Zugleich ließe sich das Verfahren der Aufnahme auf diese Weise gegenüber den bisher oft wochen-, mitunter monatelangen Verfahrenswegen erheblich verkürzen. Eine Information der zuständigen, bisher über die Aufnahme eigens beschließenden Presbyterien bliebe im Rahmen der grundsätzlichen Mitteilungspflicht in jedem Fall gewährleistet.

Den seit wenigen Jahren erst eingerichteten zentralen Wiedereintrittsstellen käme auch künftig die primäre Bedeutung zu, die Möglichkeit des Eintritts bzw. Wiedereintritts sichtbar und öffentlichkeitswirksam in Erinnerung zu halten. Für die an einem Eintritt Interessierten bieten sie auch weiterhin einen zentral und leicht erreichbaren Zugang. Weggenommen wird den Eintrittsstellen durch die neue Regelung ohne Zweifel nichts.

Im Stimmnahmeverfahren haben 29 von 31 Kirchenkreisen ihre vorbehaltlose Zustimmung zu dieser Änderung der Kirchenordnung erklärt. Änderungen am Entwurf sind entsprechend nicht erfolgt.

Auch in den Beratungen des Tagungs-Gesetzesausschusses stieß die Vorlage erwartungsgemäß auf breite und ungeteilte Zustimmung. Einige Nachfragen gab es im Blick auf den notwendigen Fluss der Informationen über vollzogene Eintritte. Hier muss unter anderem sichergestellt werden, dass die betroffenen Wohnort- oder Wunschkirchengemeinden über solche Eintritte verlässlich informiert werden. Angesichts der aus der ‚Verordnung für die Führung eines Verzeichnisses der Kirchenmitglieder‘ resultierenden Verpflichtung der Kirchenkreise, die Kirchengemeinden über Eintritte zu informieren, soll hier aber – mindestens für eine Erprobungsphase – auf eine eigene gesetzliche Regelung des Verfahrens verzichtet werden.“

Beschluss Artikel 1 wird einstimmig beschlossen. **Erste Lesung**
Nr. 70

Beschluss Artikel 2 wird einstimmig beschlossen. **Erste Lesung**
Nr. 71

Beschluss Die Vorlage 3.3.1 „56. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen“ wird insgesamt einstimmig beschlossen. **Erste Lesung**
Nr. 72

Vorlage 3.4a.1

„57. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen“ **Erste Lesung**

Berichterstatter

Synodaler Schlüter

Einbringung

„Mit den Vorlagen 3.4a und 3.4b liegen der Landessynode zwei Entwürfe vor, die je für sich genommen und aufeinander bezogen Änderungen für die Besetzung bzw. die Größe unserer Presbyterien sowie für das Verfahren zur Wahl der Presbyterinnen und Presbyter betreffen.

Aufgerufen wird mit der Vorlage 3.4a. Abs. 1 zunächst der Gesetzentwurf, der auf eine Änderung der Kirchenordnung (Art. 40 KO) zielt. Der Entwurf trägt in der Sache zwei Entwicklungen Rechnung.

Zum einen führt die zunehmende Zahl von Pfarrstellen, die im eingeschränkten Dienst wahrgenommen werden, in der Logik der bisher geltenden Regelungen zu einer mitunter als schwierig empfundenen Erhöhung der Mindestzahl an Presbyteriumsstellen.

Zum anderen wächst an vielen Orten die Schwierigkeit, eine ausreichende Zahl von geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zur Besetzung der Presbyteriumsstellen zu finden. Der vorliegende Entwurf formuliert für beide Problemstellungen einen Lösungsversuch.

Zum einen sieht er vor, dass als Berechnungsgrundlage für die Mindestzahl der Presbyterstellen künftig ausschließlich die Zahl der Gemeindeglieder, nicht mehr jedoch die Zahl der Pfarrstellen herangezogen werden soll.

Zum anderen wird die Zahl der mindestens zu besetzenden Stellen im Presbyterium durch eine Verschiebung der zugrundeliegenden Maßzahlen spürbar reduziert. Wobei es jeder Kirchengemeinde natürlich auch künftig vorbehalten bleibt, eine über die Mindestzahl hinausgehende Zahl von Stellen im Presbyterium vorzusehen und zu besetzen.

Konkret sieht der neugefasste Artikel 40 der KO vor, dass künftig in Kirchengemeinden mit weniger als 1.000 Gemeindegliedern mindestens vier, zwischen 1.000 und 4.000 Gemeindegliedern mindestens sechs und bei mehr als 4.000 Gemeindegliedern mindestens acht Presbyterinnen und Presbyter zu wählen sind. Über die Festsetzung dieser neuen Bemessungsgrundlage hinaus enthält der Entwurf an zwei Stellen notwendige bzw. sinnvolle redaktionelle Anpassungen.

Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens haben im Grundsatz alle Kirchenkreise den vorgesehenen Änderungen zugestimmt. Elf der 31 Kirchenkreise haben vorgeschlagen, auch oberhalb von 4.000 Gemeindegliedern eine weitere Staffelung der Presbyterstellen vorzusehen. Diesem Anliegen hat der Ständige Kirchenordnungsausschuss Rechnung getragen. In dem jetzt vorliegenden Entwurf ist das bereits berücksichtigt: Wo in einer Kirchengemeinde mit mehr als 4.000 Gemeindegliedern jeweils weitere 4.000 Gemeindeglieder hinzukommen, soll sich künftig die Mindestzahl der Stellen der Presbyterin-

nen und Presbyter um jeweils zwei ebenfalls erhöhen. Mit anderen Worten: Bei 8.000 Gemeindegliedern sind es mindestens zehn, bei 12.000 mindestens 12, bei mehr als 16.000 mindestens 14 usw.

Der Tagungs-Gesetzesausschuss hat den Entwurf des 57. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung beraten und ihm in der vorgelegten Fassung ohne Änderungen mit sehr großer Mehrheit zugestimmt. Im Blick auf ein auch künftig angemessenes Verhältnis von geborenen und gewählten Mitgliedern des Presbyteriums wurde in der Debatte unter anderem darauf verwiesen, dass die Zahl der Pfarrstellen einer Kirchengemeinde in aller Regel, zumal unter den geltenden Finanzierungsbedingungen, eng und verlässlich an die Zahl der Gemeindeglieder gebunden ist. Insofern ist mit der Bindung der Mindestzahl der Presbyterstellen an die Zahl der Gemeindeglieder auch im Blick auf diese Proportion ein hinreichendes Kriterium gegeben. Der Tagungs-Gesetzesausschuss schlägt der Landessynode vor, das 57. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW in der vorgelegten Fassung zu beschließen.“

Eine vom Synodalen Hempelmann gestellte Nachfrage beantwortet der Synodale Dr. Conring.

Beschluss Artikel 1 wird bei einer Enthaltung beschlossen. **Erste Lesung**
Nr. 73

Beschluss Artikel 2 wird bei einer Enthaltung beschlossen. **Erste Lesung**
Nr. 74

Beschluss Die Vorlage 3.4a.1 „57. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen“ wird insgesamt bei einer Enthaltung beschlossen. **Erste Lesung**
Nr. 75

Vorlage 3.4b.1

„Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ **Erste Lesung**

Berichterstatter

Synodaler Schlüter

Einbringung

„Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Presbyterwahlgesetzes schließt an mehrere gravierende Veränderungen des Presbyterwahlrechts an, die die Landessynode 2006 beschlossen hatte, und die bei den Wahlen im Jahre 2008 erstmals Anwendung gefunden haben. Eine Auswertung der in diesem Zuge gewonnenen Erfahrungen hat es nahegelegt, verschiedene Details des Wahlvorschlags- und des Wahlverfahrens weiter

zu optimieren. In der Sache sieht der vorliegende Entwurf vor allem zwei Änderungen von grundsätzlicher Bedeutung vor:

Zum Ersten handelt es sich schlicht um die Anpassung des Presbyterwahlgesetzes an die vorgesehene bzw. beschlossene Änderung der Kirchenordnung, mit der die Besetzung bzw. die Mindestzahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter neu geregelt wird. Im § 5 des Presbyterwahlgesetzes werden die dem neuen Art. 40 KO entsprechenden Änderungen vorgenommen.

Die zweite wesentliche Änderung des Presbyterwahlrechts betrifft einen anderen Punkt, nämlich die Bedeutung der Wahlbezirke bei der Kandidatinnen- und Kandidatensuche. Hauptanliegen des Entwurfs ist es – vor dem Hintergrund vielfacher Kritik an den bisherigen Regelungen – hier mehr Flexibilität zu erreichen und auf diese Weise auch dort, wo in Wahlbezirken gewählt wird, die Gemeinde als Gesamtgröße stärker in den Blick zu nehmen.

Konkret sehen die im neu gefassten § 14 des Presbyterwahlgesetzes vorgesehenen Regelungen vor, bezirksübergreifende Wahlvorschläge sowohl für die Vorschlagenden als auch für die Vorzuschlagenden zu ermöglichen. Ob eine Kandidatin oder ein Kandidat im Wahlbezirk einer Gemeinde bekannt und anerkannt ist, entscheidet sich – sofern so beschlossen wird – künftig durch die Wahl selbst und nicht schon durch ein Zulassungskriterium im Vorschlagsverfahren.

Über diese beiden grundsätzlichen Änderungen hinaus enthält der Entwurf einige Änderungen im Detail, die das Wahlverfahren einfacher und kürzer machen sollen. Um etwa das Finden und die Benennung von Kandidatinnen und Kandidaten zu erleichtern, soll die Zahl der notwendigen Unterschriften eines Wahlvorschlags von zehn auf fünf reduziert werden.

Um den Kreissynodalvorstand, der gemäß § 10 PWG als Beschwerdeinstanz fungiert, zu entlasten, wird die Bildung eines Wahlausschusses, bestehend aus der Superintendentin/ dem Superintendenten und zwei Mitgliedern des KSV, ermöglicht.

Fristen für Wahlvorschläge, für die Prüfung der Wahlvorschläge sowie für Abkündigungen werden statt an eng fixierte Tagesfristen an den generellen Terminplan der Kirchenwahlen gebunden, um mehr Flexibilität zu erreichen. So sind künftig auch frühzeitige Wahlvorschläge vor den Gemeindeversammlungen denkbar. Darüber hinaus soll die Frist für die Auslegung des Wahlverzeichnisses von bisher zehn Werktagen auf eine Woche reduziert werden, nicht zuletzt um eine Auslegung des Verzeichnisses auch an Sonntagen zu ermöglichen.

Wahlberechtigte Gemeindeglieder können in Gemeinden, in denen in Wahlbezirken gewählt wird, die Umschreibung in das Wahlverzeichnis eines anderen Wahlbezirks beantragen, sofern eine kirchliche Bindung an den anderen Bezirk erkennbar ist.

Ferner sieht das Presbyterwahlgesetz künftig nur noch die Möglichkeit einer Beschwerde, nicht aber einen förmlichen Einspruch gegen den Inhalt des Wahlverzeichnisses

ses vor. Schließlich enthält der vorliegende Gesetzentwurf eine Reihe von eher marginalen redaktionellen Änderungen, Umstellungen und Anpassungen.

Im Stellungnahmeverfahren gab es – neben uneingeschränkter Zustimmung von 21 Kirchenkreisen – Kritik vor allem an der Reduzierung der Zahl der notwendigen Unterschriften für die Wahlvorschläge, vereinzelt auch Beschwernis im Blick auf das wahlbezirksübergreifende Vorschlagsrecht. Veränderungen an der Vorlage hat es jedenfalls nur im Blick auf § 5 gegeben – also bezogen auf die Anzahl der Presbyterstellen in Analogie zur Änderung der Kirchenordnung.

Der Tagungs-Gesetzesausschuss hat in seiner Beratung der Vorlage vor allem noch einmal die Frage der Bedeutung der Wahlbezirksgrenzen diskutiert. Hier gab es von einzelnen Mitgliedern des Ausschusses Bedenken im Blick auf die Streichung des bisherigen Absatz 2 im § 14, der die Unterzeichnung von Wahlvorschlägen nur den im jeweiligen Wahlbezirk Wahlberechtigten erlaubte. Die große Mehrheit des Ausschusses allerdings mochte sich diesen Bedenken nicht anschließen und sah in der Freigabe der Wahlvorschläge über Wahlbezirksgrenzen hinaus einen möglichen zusätzlichen Impuls, im jeweils eigenen Wahlbezirk auch aktiv und intensiv nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zu fahnden. Im Ergebnis hat der Tagungs-Gesetzesausschuss bei drei Enthaltungen einstimmig beschlossen, den Gesetzentwurf ohne Änderungen der Landessynode zur Beschlussfassung vorzuschlagen.“

Aussprache

Der sachverständige Gast Caroline Peters macht eine Anmerkung zur Beteiligung der Jugendverbände an der Arbeit der AG ‚Kirchenwahlen‘.

Der Synodale Dr. Kupke spricht eine Einladung an die Vertreterinnen und Vertreter der Jugendverbände aus, eine Person in die Arbeitsgruppe ‚Kirchenwahlen‘ zu entsenden.

Beschluss Nr. 76	§ 1 Nr. 1 wird einstimmig beschlossen.	Erste Lesung
Beschluss Nr. 77	§ 1 Nr. 2 wird einstimmig beschlossen.	Erste Lesung
Beschluss Nr. 78	§ 1 Nr. 3 wird einstimmig beschlossen.	Erste Lesung
Beschluss Nr. 79	§ 1 Nr. 4 wird einstimmig beschlossen.	Erste Lesung
Beschluss Nr. 80	§ 1 Nr. 5 wird einstimmig beschlossen.	Erste Lesung

§ 1 Nr. 6 wird einstimmig beschlossen.	Erste Lesung	Beschluss Nr. 81
§ 1 Nr. 7 wird bei sechs Gegenstimmen und sechs Enthaltungen beschlossen.	Erste Lesung	Beschluss Nr. 82
§ 1 Nr. 8 wird einstimmig beschlossen.	Erste Lesung	Beschluss Nr. 83
§ 1 Nr. 9 wird einstimmig beschlossen.	Erste Lesung	Beschluss Nr. 84
§ 1 Nr. 10 wird einstimmig beschlossen.	Erste Lesung	Beschluss Nr. 85
§ 1 Nr. 11 wird einstimmig beschlossen.	Erste Lesung	Beschluss Nr. 86
§ 1 Nr. 12 wird einstimmig beschlossen.	Erste Lesung	Beschluss Nr. 87
§ 1 Nr. 13 wird einstimmig beschlossen.	Erste Lesung	Beschluss Nr. 88
§ 1 Nr. 14 wird einstimmig beschlossen.	Erste Lesung	Beschluss Nr. 89
§ 1 Nr. 15 wird einstimmig beschlossen.	Erste Lesung	Beschluss Nr. 90
§ 1 Nr. 16 wird einstimmig beschlossen.	Erste Lesung	Beschluss Nr. 91
§ 2 wird einstimmig beschlossen.	Erste Lesung	Beschluss Nr. 92
Die Vorlage 3.4b.1 „Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ wird insgesamt bei einer Enthaltung beschlossen.	Erste Lesung	Beschluss Nr. 93

Vorlage 3.6.1

„Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen“

Erste Lesung

Berichterstatter

Synodaler Schlüter

Einbringung

„Mit dem vorliegenden Zweiten Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen werden zwei Regelungen in diesem Kirchengesetz verändert bzw. abgeschafft, die sich in der Praxis als wenig hilfreich und sinnvoll, vielmehr als unnötige Verkomplizierung des Verfahrens zum Erwerb der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen erwiesen haben. Zum einen geht es dabei um die Maßgabe, dass die jeweils abgebende Wohnsitzkirchengemeinde von der aufnehmenden Wunschkirchengemeinde des Antragstellers vor Beschlussfassung zu hören ist. Diese Anhörung durch einen Beschluss des Presbyteriums zu dokumentieren, besaß bzw. besitzt aber im Wesentlichen keinerlei Relevanz für den Fortgang des Verfahrens. Die Wohnsitzgemeinde könnte mit einem ablehnenden Votum – selbst wenn sie es wider bessere Vernunft wollte – den Wechsel der Gemeindegliedschaft ohnehin nicht verhindern. In der Praxis führte die Regelung lediglich dazu, dass das Verfahren bis zur endgültigen Aufnahme in die Wunschkirchengemeinde unter Umständen sich über mehrere Monate hinziehen konnte. Der Entwurf sieht deshalb vor, diese Maßgabe der vorangehenden Anhörung zu streichen. Selbstverständlich bleibt der Erwerb der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen weiterhin an die gegebene kirchliche Bindung zur Wunschkirchengemeinde gekoppelt, ebenso an die tatsächliche Möglichkeit der Antragstellenden, diese Bindung durch Teilnahme am dortigen Gemeindeleben auch mit Leben zu füllen. Dass die Wohnsitzkirchengemeinde nach Entscheidung über einen Antrag auch weiterhin informiert wird, versteht sich ebenso wie der Umstand, dass ein solcher Wechsel der Gemeindegliedschaft ggf. widerrufen werden kann, sofern die Voraussetzungen entfallen.

Im Stellungnahmeverfahren haben alle Kirchengemeinden diesem Wegfall der Anhörungs pflicht zugestimmt. Die im Entwurf vorgeschlagenen neu einzufügenden Überschriften im Kirchengesetz wurden durchweg gebilligt. Einige Kirchenkreise haben darüber hinaus vorgeschlagen, die Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen nicht mit dem Wegzug aus der Wunschkirchengemeinde, sondern erst mit dem Wegzug aus dem Bereich der EKvW wegfallen zu lassen. Dieser Vorschlag ist mit Blick auf die wachsende Mobilität unserer Mitglieder in den vorliegenden Entwurf eingearbeitet worden. Beispiel: Wenn ein in Bochum-Langendreer wohnender, aber kirchlich seit Langem in der Dortmunder St.-Reinoldi-Kirchengemeinde gebundener Mensch mit entsprechender Gemeindegliedschaft von Bochum nach Gelsenkirchen ziehen sollte (was bei in Dortmund sozialisierten Menschen nur äußerst selten vorkommen dürfte), ist seine Gemeindegliedschaft in St. Reinoldi bisher automatisch erloschen und musste ggf. neu erworben werden. Künftig bliebe die Mitgliedschaft in der Wunschkirchengemeinde St. Reinoldi erhalten. Erst wenn der Mensch nach Essen oder Duisburg zöge, fiel sie weg. Genau dies ist im Entwurf in § 6 nun klar geregelt.

Der Tagungs-Gesetzesausschuss hat den Entwurf des Kirchengesetzes beraten und empfiehlt der Landessynode einstimmig, der Vorlage ohne Änderungen zuzustimmen.“

§ 1 Nr. 1 wird einstimmig beschlossen.	Erste Lesung	Beschluss Nr. 94
§ 1 Nr. 2 wird bei einer Enthaltung beschlossen.	Erste Lesung	Beschluss Nr. 95
§ 1 Nr. 3 wird bei einer Enthaltung beschlossen.	Erste Lesung	Beschluss Nr. 96
§ 2 wird bei einer Enthaltung beschlossen.	Erste Lesung	Beschluss Nr. 97
Die Vorlage 3.6.1 „Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen“ wird insgesamt bei einer Enthaltung beschlossen.	Erste Lesung	Beschluss Nr. 98
Der Vorsitzende schlägt vor, die Zweite Lesung direkt anzuschließen.		
Die Synode stimmt dem Vorschlag zu.		Beschluss Nr. 99
§ 1 wird bei einer Enthaltung beschlossen.	Zweite Lesung	Beschluss Nr. 100
§ 2 wird bei einer Enthaltung beschlossen.	Zweite Lesung	Beschluss Nr. 101
Die Vorlage 3.6.1 „Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen“ wird bei einer Enthaltung mit folgendem Wortlaut beschlossen:	Zweite Lesung	Beschluss Nr. 102

**„Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes
zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen
Vom 18. November 2010**

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1
Änderung des Kirchengesetzes zur
Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen**

Das Kirchengesetz zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen vom 16. November 1990 (KABl. 1990 S. 202), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen vom 5. November 1999 (KABl. 1999 S. 254), wird wie folgt geändert:

1. Die Paragraphen erhalten folgende Überschriften:
 - § 1 „Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen“
 - § 2 „Voraussetzungen“
 - § 3 „Fortsetzung der Gemeindegliedschaft“
 - § 4 „Zuordnung“
 - § 5 „Verfahren“
 - § 6 „Wegfall, Widerruf und Verzicht“
 - § 7 „Rechtsfolgen“
 - § 8 „Bekennnismäßige Zugehörigkeit“
 - § 9 „Wechsel“
 - § 10 „Bisheriges Recht“.
2. In § 5 „Verfahren“ wird Absatz 1 Satz 2 gestrichen.

Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und lautet:

„Die Entscheidung ist dem Gemeindeglied und der Kirchengemeinde des Wohnsitzes zuzustellen.“

3. § 6 „Wegfall, Widerruf und Verzicht“ wird wie folgt geändert:
 - a. Als Absatz 1 wird neu eingefügt:

„(1) Die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen fällt weg mit dem Fortzug aus dem Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen, es sei denn, einem Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen wird stattgegeben gemäß dem Kirchengesetz zur Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland.“
 - b. Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2. In Satz 1 werden nach dem Wort „Voraussetzungen“ die Worte „nach § 2“ eingefügt.
 - c. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

§ 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.“

Vorlage 3.7.1

„Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenmusikgesetz“

Erste Lesung

Berichterstatter

Synodaler Hirtzbruch

Einbringung

„Hohe Synode,

ich möchte Ihnen den Hintergrund zu der Ihnen vorliegenden Beschlussvorlage skizzieren: Der auf politischer Ebene angestoßene Bologna-Prozess betrifft auch den Fachbereich Kirchenmusik. Künftig wird an die Stelle des vormaligen B- und A-Kirchenmusikdiploms der Bachelor- und Masterabschluss treten. Die Direktorenkonferenz für Kirchenmusik, genauer die Konferenz der Leiter der kirchlichen und staatlichen Ausbildungsstätten für Kirchenmusik und der Landeskirchenmusikdirektoren in der Evangelischen Kirche in Deutschland, hat diesen Impuls zum Anlass genommen, einen Entwurf für die Novellierung der bestehenden Rahmenordnung für die Ausbildung und Prüfung von Kirchenmusikern aus dem Jahre 1991 zu erarbeiten. Dieser 2008 verabschiedete Entwurf einer Rahmenordnung für die berufsqualifizierenden Studiengänge in Kirchenmusik wurde anschließend der Ständigen Konferenz für Kirchenmusik in der EKD vorgelegt, von dieser angenommen und den Landeskirchen in der EKD zur Umsetzung empfohlen. Auf der Ausbildungsseite erfolgte in der EKvW die Formulierung einer neuen Studienordnung für die Hochschule für Kirchenmusik in Herford u.a. unter deutlich verstärkter Einbindung der Inhalte aus dem Arbeitsfeld der Populärmusik.

Die Novellierung wird per 01.04.2011 greifen. Nun sind auch auf der anstellungsrechtlichen Seite diese Veränderungen in die vorhandenen Gesetze und Ordnungen einzubinden. Es ist dabei davon auszugehen, dass für lange Zeit eine sich reduzierende Zahl von alten A- und B-Diplomen neben einer wachsenden Zahl von Bachelor- und Masterabschlüssen stehen. Die in der EKvW geltenden Ordnungen für das Gebiet der Kirchenmusik fußen auf dem Kirchenmusikgesetz der ehemaligen EKU, der heutigen UEK. Auf dieses, Sie finden es im Recht in der EKvW unter der Ziffer 620, wird in § 1 der Ihnen vorliegenden Beschlussvorlage Bezug genommen. Inhaltlich zielt der Beschlussvorschlag zur Änderung des Ausführungsgesetzes darauf, unter Bindung an die Rahmenordnung von 1991 und 2008 sowie die Studiendauer die Gleichwertigkeit der Abschlüsse festzustellen. Dabei ist zu erwähnen, dass beim Bachelorabschluss die Studiendauer wie beim B-Studium im Interesse des Erhaltes des bisher gewährleisteten Niveaus abweichend vom internationalen Standard bei acht Semestern bleibt. Die Mitglieder des Tagungs-Gesetzesausschusses empfehlen der Synode, einstimmig dieser Beschlussvorlage zu folgen.“

§ 1 wird bei drei Enthaltungen beschlossen.

Erste Lesung

**Beschluss
Nr. 103**

- Beschluss Nr. 104** § 2 wird bei einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen beschlossen. **Erste Lesung**
- Beschluss Nr. 105** Die Vorlage 3.7.1 „Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenmusikgesetz“ wird insgesamt bei einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen beschlossen. **Erste Lesung**
- Der Vorsitzende schlägt vor, die Zweite Lesung direkt anzuschließen.
- Beschluss Nr. 106** Die Synode stimmt dem Vorschlag zu.
- Beschluss Nr. 107** § 1 wird bei einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen beschlossen. **Zweite Lesung**
- Beschluss Nr. 108** § 2 wird bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung beschlossen. **Zweite Lesung**
- Beschluss Nr. 109** Die Vorlage 3.7.1 „Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenmusikgesetz“ wird insgesamt bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung mit folgendem Wortlaut beschlossen: **Zweite Lesung**

**„Erstes Kirchengesetz
zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenmusikgesetz
Vom 18. November 2010**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1
Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenmusikgesetz**

Das Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der EKU (Ausführungsgesetz zum Kirchenmusikgesetz) vom 13. November 1997 (KABl. 1997 S. 211) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

**„§ 1
(zu § 2 Abs. 1 und 2 KiMuG)**

(1) Voraussetzung für die Anerkennung oder Gleichstellung einer kirchenmusikalischen Prüfung für das Hauptamt (A oder B) ist eine Ausbildung mit einer Regelstudienzeit von 8 Semestern (Bachelor Kirchenmusik oder B-Diplom), von 4 Semestern (Master

Kirchenmusik oder A-Diplom im Aufbau- oder konsekutivstudiengang) oder von 10 Semestern bei der A-Ausbildung im grundständigen Studiengang.

(2) Die kirchenmusikalische Ausbildung, die mit dem Bachelor oder dem Master abgeschlossen wird, muss der Rahmenordnung vom Dezember 2008 entsprechen. Die kirchenmusikalische Ausbildung, die mit dem Diplom (A und B) abschließt, muss der Rahmenordnung für die Ausbildung und Prüfung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern vom 18. April 1991 gleichwertig sein.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.“

Vorlage 3.9.1

„Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union“

Erste Lesung

Berichterstatter

Synodaler Schlüter

Einbringung

„Liebe Synodale,
meine Damen und Herren,

Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst/Entsendungsdienst nehmen in der Evangelischen Kirche von Westfalen ihren Dienst bekanntermaßen seit einer Reihe von Jahren in der Regel in einem eingeschränkten Dienstverhältnis wahr. Sofern nicht besondere persönliche Voraussetzungen oder dienstliche Notwendigkeiten gegeben sind, ist der Dienstumfang dabei auf 75 % begrenzt. Die rechtliche Grundlage für diese allgemeine Regelung findet sich im § 10b des westfälischen Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKV. In Analogie zu einer entsprechenden ursprünglichen Regelung im Einführungsgesetz der Evangelischen Kirche der Union zum Pfarrdienstgesetz ist die Geltung des § 10b des westfälischen Ausführungsgesetzes allerdings zeitlich bis zum 31.12.2010 begrenzt. Die entsprechende Vorgabe im Einführungsgesetz der EKV wurde indes bereits 2009 geändert, so dass die Möglichkeit der Berufung in den eingeschränkten Dienst jetzt bis zum 31.12.2014 besteht.

Die Kirchenleitung hat der Landessynode mit der Vorlage 3.9 nun vorgeschlagen, das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz dahingehend zu ändern, dass die Berufung in den allgemein eingeschränkten Probedienst/Entsendungsdienst weiterhin und ebenfalls

bis zum 31.12.2014 ermöglicht werden soll. Entsprechend wäre im § 10b die Jahreszahl 2010 durch die Jahreszahl 2014 zu ersetzen.

Zur Begründung für diesen Vorschlag wird in der Vorlage – naheliegenderweise – auf die gegenwärtigen und künftig absehbaren finanziellen Rahmenbedingungen hingewiesen. Eine Ausweitung des Pfarrbesoldungshaushaltes in einer entsprechenden Größenordnung erscheint zum gegenwärtigen Zeitpunkt schlechterdings unmöglich. Ferner wird zur Begründung des Entwurfs der gegenwärtig laufende Prozess zur Formulierung eines Personalentwicklungskonzepts angeführt, der bekanntermaßen bis 2011 zu einem vorläufigen Abschluss gebracht werden soll. In dieser Situation mit weitreichenden Folgen ein eingeführtes Instrument der Personalpolitik zu verändern, erscheint wenig sinnvoll. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass die generelle Beschränkung des Dienstumfangs möglicherweise auch vor 2014 zur Disposition stehen könnte, sollte das 2011 vorzulegende Personalentwicklungskonzept dies nahelegen, ermöglichen oder gar erforderlich machen. Ein einfacher Beschluss der Kirchenleitung wäre ausreichend. Die Änderung des Ausführungsgesetzes entwickelt insofern keine notwendige Bindewirkung bis zum Ende des Jahres 2014.

Einige Aspekte aus der Beratung des Tagungs-Gesetzesausschusses möchte ich an Sie weitergeben:

Anders als die bloße Veränderung einer Jahreszahl vielleicht vermuten lässt, hat sich der Tagungs-Gesetzesausschuss intensiv und relativ ausführlich mit der vorgeschlagenen Verlängerung der Berufung in den eingeschränkten Probe- oder Entsendungsdienst beschäftigt.

Anlass dazu boten mehrere Voten von Ausschussmitgliedern, die in dieser Verlängerung um vier Jahre ein falsches oder kontraproduktives Signal an die bereits im Entsendungsdienst tätigen Pfarrerrinnen und Pfarrer und mehr noch an diejenigen sehen, die sich in der Vorbereitung auf diesen Dienst befinden oder sich mit dem Gedanken tragen, das Theologiestudium aufzunehmen. Angesichts der auch während dieser Synodaltagung schon benannten Notwendigkeit, im Blick auf die Zukunft jetzt für das Theologiestudium und den Pfarrberuf zu werben, sei eine schlichte Verlängerung der allgemeinen Einschränkung des Vorbereitungsdienstes gleich um vier Jahre wenig hilfreich. Vielmehr könne eine kürzere Befristung – vorgeschlagen wurden Fristen bis Ende 2011 oder 2012 – als ein Zeichen der Wertschätzung an die Pfarrerrinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst verstanden werden und die Attraktivität des Pfarrberufs für künftige Studierende erhöhen. Dass der Tagungs-Gesetzesausschuss sich dennoch – mit einer deutlichen Mehrheit von mehr als zwei Dritteln der Teilnehmenden – für die vorgeschlagene Verlängerung der Regelung um vier Jahre ausgesprochen hat, geht vor allem auf die folgenden in der Debatte genannten Argumente zurück, die ich im Folgenden kurz rekapituliere:

Ein kurzfristiges Auslaufen der Beschränkung des Probendienstes auf 75 % wäre unter finanzpolitischen Gesichtspunkten nicht zu verantworten. In diesem Zusammenhang wurde nicht zuletzt seitens der Vertreter anderer kirchlicher Berufsgruppen darauf hingewiesen, dass eine den Haushalt massiv zugunsten der Pfarrbesoldung belastende Entscheidung von den übrigen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unter den

gegenwärtigen Bedingungen keinesfalls nachvollzogen werden kann. Des Weiteren wurde vor allem durch die zuständige Dezernentin Frau Wallmann darauf hingewiesen, dass die Beschränkung auf 75 % des Dienstumfangs gegenwärtig ein relativ starkes Motiv für Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst darstellt, sich auf reguläre vakante Pfarrstellen zu bewerben. Dieser Effekt sei insbesondere bei den jüngeren und erst kürzlich in den Dienst getretenen Pfarrerinnen und Pfarrern klar und positiv zu beobachten. Angesichts einer erheblichen Zahl von offenen Stellen und einer wachsenden Schwierigkeit, vor allem in bestimmten Regionen der Landeskirche Pfarrstellen zu besetzen, stelle eine kurzfristige Ausweitung des Dienstumfangs im Probedienst auf 100 % aktuell eher ein falsches Signal bei dem Bemühen dar, Pfarrerinnen und Pfarrer aus dem Entsendungsdienst in reguläre Dienstverhältnisse zu überführen.

Hingewiesen wurde ferner auf den Umstand, dass soziale Härten durch entsprechende Regeln ohnehin vermieden werden. Stellen die Pfarrdienstbezüge etwa das alleinige Familieneinkommen dar, wird schon jetzt in den uneingeschränkten Dienst eingewiesen. Darüber hinaus gibt es eine wachsende Zahl gerade von Pfarrerinnen und Pfarrern in den ersten Dienstjahren, die ihren Stellenanteil durch eine zusätzliche Beschäftigung etwa im schulischen Bereich aufstocken.

Dass dem zu formulierenden Personalentwicklungskonzept grundsätzlich nicht vorgegriffen werden solle, war in der Debatte des Ausschusses – neben den finanziellen Aspekten – zweifellos eines der ausschlaggebenden Argumente. Welche Maßnahmen der Personalplanung sinnvoll und notwendig sind, wird im kommenden Jahr zu beraten und zu entscheiden sein.

Im Ergebnis hat der Tagungs-Gesetzesausschuss mit einer großen Mehrheit beschlossen, der Landessynode die Verabschiedung der Gesetzesvorlage ohne Änderungen zu empfehlen.“

§ 1 wird bei zwei Gegenstimmen und einigen Enthaltungen beschlossen. **Erste Lesung** **Beschluss Nr. 110**

Eine Rückfrage des Synodalen Brandt wird von der Synodalen Roth beantwortet.

§ 2 wird anschließend bei einer Enthaltung beschlossen. **Erste Lesung** **Beschluss Nr. 111**

Die Vorlage 3.9.1 „Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union“ wird insgesamt bei zwei Gegenstimmen und mehreren Enthaltungen beschlossen. **Beschluss Nr. 112**
Erste Lesung

Der Vorsitzende schlägt vor, die Zweite Lesung direkt anzuschließen.

Die Synode stimmt dem Vorschlag zu. **Beschluss Nr. 113**

- Beschluss
Nr. 114** § 1 wird einstimmig beschlossen. **Zweite Lesung**
- Beschluss
Nr. 115** § 2 wird bei einigen Enthaltungen beschlossen. **Zweite Lesung**
- Beschluss
Nr. 116** Die Vorlage 3.9.1 „Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union“ wird insgesamt bei zwei Gegenstimmen und einigen Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen: **Zweite Lesung**

**„Kirchengesetz zur
Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz
der Evangelischen Kirche der Union
Vom 18. November 2010**

**§ 1
Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz**

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union vom 14. November 1996 (KABl. 1996 S. 291), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. November 2009 (KABl. 2009 S. 323), wird wie folgt geändert:

In § 11 Absatz 2 Satz 2 wird die Jahreszahl „2010“ durch die Jahreszahl „2014“ ersetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 30. Dezember 2010 in Kraft.“

Vorlage 3.10.1

„Dritte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen“

Berichterstatter

Synodaler Giese

Einbringung

„Hohe Synode,
lieber Herr Präses,
liebe Schwestern und Brüder,

mit der Ihnen vorliegenden Beschlussvorlage 3.10.1 soll die Geschäftsordnung der Landessynode geändert werden. Ausgehend vom Präsesbericht auf der Landessynode 2009 hat diese beschlossen, den Ständigen Kirchenordnungsausschuss zu beauftragen, Vorschläge für das zukünftige Zustandekommen des Ständigen Nominierungsausschusses zu unterbreiten und gleichzeitig zu prüfen, auf welche Weise die Mitwirkung von Personen aus dem Bereich Mitglieder des Rates der EKD und des Präsidiums der UEK bei der Vorbereitung der Wahl der oder des Präses, die im Jahre 2011 hier ansteht, sichergestellt werden kann. Gleichzeitig hat die Landessynode beschlossen, dass der Ständige Nominierungsausschuss an den Beratungen des Ständigen Kirchenordnungsausschusses beteiligt werden soll. Beide Ausschüsse, das Landeskirchenamt und die Kirchenleitung, haben in enger Abstimmung über die Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode in der ersten Jahreshälfte 2010 intensiv beraten. Der aus diesem Beratungsprozess resultierende Entwurf der Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode ist im Tagungs-Gesetzesausschuss intensiv diskutiert worden. Dabei wurde die Frage der Beteiligung aller Regionen, Arbeitsbereiche und Bekenntnisse im Ständigen Nominierungsausschuss bei verringerter Mitgliederzahl – Sie finden das in § 35 Abs. 4 – des Ausschusses kritisch hinterfragt. Sowohl in Richtung ‚Sind dann alle noch beteiligt?‘ als auch in Richtung ‚Muss das Regional- und Arbeitsbereichsprinzip überhaupt noch sein?‘. Einen sehr breiten Diskussionsraum nahm die Frage der Änderung in § 35 Abs. 4 Satz 4 ein. Nachdem die beiden entsandten Kirchenleitungsmitglieder zukünftig auch an Beratungen des Ständigen Nominierungsausschusses bei der Besetzung von Stellen der Kirchenleitung teilnehmen, es sei denn, es geht um ihre eigene Wiederwahl. Es kristallisierten sich im Laufe der Diskussion zwei Positionen heraus. Die eine Position: Die Kirchenleitungsmitglieder können und sollen nicht über ihre eigenen Kollegen und Kolleginnen mitberaten. Die andere Position: Die Kompetenz aus der Kirchenleitung wird gerade auch in diesem Prozess gebraucht und ist wertvoll für den Transport von Wissen aus der Kirchenleitung in den Ständigen Nominierungsausschuss. Die Öffnung des Ständigen Nominierungsausschusses in Richtung Rat der EKD und Präsidium der UEK, § 35 Absatz 4 Satz 7, wurde im Ausschuss als eine Chance gesehen, die vorhandene Fachkompetenz des Ständigen Nominierungsausschusses um eine weitere Facette zu erweitern und über die Grenzen unserer Landeskirche hinauszusehen.

Auf zwei Dinge möchte ich noch aufmerksam machen: Mit dieser Änderung, ohne Beschluss der Landessynode 2009, wurde die Standardzahl der Mitglieder aller Ausschüsse, also auch des Ständigen Nominierungsausschusses, von 24 auf 20 gesenkt. Und ich möchte darauf hinweisen, dass das Inkrafttreten zum 01.01.2011 erfolgt, Auswirkungen auf die Besetzung des Ständigen Nominierungsausschusses erst ab 2012 eintreten; mit einer Ausnahme: Bei der anstehenden Wahl des oder der Präses im nächsten Jahr gilt schon der Satz, dass der Rat der EKD mit einem Vertreter und das Präsidium der UEK mit einem Vertreter beteiligt werden sollen.

Liebe Schwestern und Brüder, der Ausschuss hat mit großer Mehrheit bei drei Gegenstimmen für die Annahme der Vorlage ohne Änderungen gestimmt. Der Tagungs-Gesetzesausschuss sieht in der Vorlage eine Chance; die Arbeit der Ausschüsse und hier insbesondere des Ständigen Nominierungsausschusses zielgerichteter und noch effizienter zu machen sowie die Kommunikation und Kompetenz zu stärken. Der Tagungs-Gesetzesausschuss empfiehlt daher der Synode, die Vorlage zur Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode in der vorgelegten Fassung ohne Änderung zu beschließen. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.“

**Beschluss
Nr. 117**

Die Vorlage 3.10.1 „Dritte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen“ wird bei fünf Gegenstimmen und einigen Enthaltungen mit dem folgenden Wortlaut beschlossen:

**„Dritte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Vom 18. November 2010

Die Landessynode beschließt, die Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1999 (KABl. 1999 S. 221), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 17. November 2006 (KABl. 2006 S. 296), wie folgt zu ändern:

**§ 1
Änderung der Geschäftsordnung**

§ 35 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Für die Zusammensetzung des Ständigen Nominierungsausschusses macht die Kirchenleitung der Landessynode einen Vorschlag. ²Für die Zusammensetzung der weiteren Ausschüsse macht die Kirchenleitung der Landessynode im Benehmen mit dem Ständigen Nominierungsausschuss Vorschläge.“

2. In Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
3. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹In den Ständigen Nominierungsausschuss gemäß Artikel 140 Abs. 2 der KO beruft die Landessynode während ihrer ersten ordentlichen Tagung 18 Mitglieder; dabei sollen 14 Mitglieder aus ihrer Mitte kommen. ²Mindestens die Hälfte der von der Landessynode berufenen Mitglieder darf weder ordiniert sein noch entgeltlich im kirchlichen Dienst stehen. ³Bei der Bildung des Ausschusses soll dem Bekenntnisstand in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie ihren verschiedenen Gebieten und Arbeitsbereichen Rechnung getragen werden. ⁴Die Kirchenleitung entsendet zwei ständige Mitglieder mit Stimmrecht in den Ausschuss. ⁵Der Präses oder dem Präses ist jederzeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sie oder er kann im Einzelfall die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten beteiligen.

⁶Personen, die selbst zur Wahl stehen, haben sich vor der Beratung und Beschlussfassung zu entfernen, müssen aber auf eigenes Verlangen vorher gehört werden; die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.

⁷Bei der Vorbereitung der Wahl der oder des Präses können der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen je ein beratendes Mitglied entsenden.“

§ 2

Inkrafttreten

¹Die Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. ²Die Zusammensetzung des Ständigen Nominierungsausschusses erfolgt mit Ausnahme der Regelung in § 35 Absatz 4 Satz 7 erstmalig mit der Neukonstituierung der Landessynode 2012.“

Vorlage 3.11.1

„Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgeheimnisses der Evangelischen Kirche in Deutschland – Zustimmungserklärung“

Berichterstatter

Synodaler Wortmann

Einbringung

„Hohe Synode,
sehr geehrter Herr Präses,

die Kirchenleitung legt unserer Synode ein Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgeheimnisses vor, das für die EKD bereits zum 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist. Die

Synode wird gebeten, dem Gesetz auch für die EKvW zuzustimmen. Unsere Aufgabe ist es nicht, über das Gesetz zu beraten, es zu verändern oder es vielleicht sogar zu optimieren, sondern zu entscheiden, ob wir dieses EKD-Gesetz auch für Westfalen in Kraft setzen wollen.

Das Gesetz wird für notwendig gehalten, um die Rechtssicherheit von Seelsorgern und Seelsorgerinnen zu erhöhen, die sich auf das Seelsorgegeheimnis berufen. Anwendung findet es vor allem vor Gericht, wenn es nötig ist, ein Zeugnisverweigerungsrecht geltend zu machen, um die Rechte zu schützen, die sich in einem Seelsorgegespräch ergeben haben. Nach gängiger Rechtsprechung wird den Pfarrerinnen und Pfarrern das Zeugnisverweigerungsrecht schon bislang zugestanden. Nach Urteilen des Bundesgerichtshofes und des Bundesverfassungsgerichtes ist es nunmehr auch anerkannt, dass dies auch für Nichtordinierte gilt, zumindest wenn es sich um eine hauptamtliche Tätigkeit handelt. Damit ist nach Meinung der Beteiligten ein wesentlicher Fortschritt der Rechtssicherheit für die Berufsgruppen erzielt worden, die hauptamtlich in der Seelsorge stehen, aber nichtordinierte Geistliche sind, etwa Krankenhausseelsorger, Gefängnisseelsorger, Notfallseelsorger oder Schulseelsorger. Das sehen auch die beteiligten Konvente genauso und haben nach der Beratung und teilweise Veränderung der Gesetzestexte dem zugestimmt. Deutlich ist allerdings, und das wurde im Tagungs-Gesetzesausschuss besprochen, dass ehrenamtlich Mitarbeitende nach diesem Gesetz noch nicht von Gerichten anerkannt unter dem Schutz des Seelsorgegeheimnisses stehen, z.B. die Prädikantinnen und Prädikanten, aber auch Ehrenamtliche in der Hospizarbeit usw. Die Ausweitung des Schutzes auf Menschen, die nicht entgeltlich in der Kirche arbeiten, ist eine Aufgabe, die das zuständige Dezernat unserer Landeskirche einfordert und weiter bearbeiten will.

Das EKD-Gesetz in der vorliegenden Form ist vom Tagungs-Gesetzesausschuss einstimmig zur Annahme der Landessynode verabschiedet worden. Wir empfehlen Ihnen, den vorliegenden Beschluss zu fassen. Ich lese ihn noch einmal vor: ‚Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen stimmt dem Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses der Evangelischen Kirche in Deutschland, 28.10.2009, zu und bittet die EKD, das Kirchengesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2011 für die Evangelische Kirche von Westfalen in Kraft zu setzen.‘ Danke.“

Der Vorsitzende beantwortet eine Rückfrage des Synodalen Hans-Werner Schneider.

Synodaler Dröpper

„Herr Wortmann hat eben gesagt, dies gelte nicht für Prädikantinnen und Prädikanten. In der Begründung, die beigefügt war, steht aber zu § 5, dass die notwendigen Bedingungen für die Ausbildungsvorgaben auch Prädikantinnen und Prädikanten erfüllen. Da würde ich gerne noch mal rückfragen, was es jetzt genau bedeutet, dass einmal die Voraussetzungen erfüllt sind durch Prädikantinnen und Prädikanten, sie aber ansonsten nicht unter dieses Gesetz fallen – wenn ich Herrn Wortmann gerade richtig verstanden habe.“

Synodaler Wortmann

„auf höchstrichterliche Entscheidungen und die sozusagen verarbeitet werden. Dabei spielte das Entgelt eine ganz wichtige Rolle: Deshalb ist bisher die Beschränkung der geschützten Personenkreise auf entgeltlich Mitarbeitende vorgesehen.“

Vorsitzender

„Ich denke jedenfalls, wir sollten die Frage bei uns im Protokoll festhalten und noch mal mit der EKD für zukünftige Gesetzesänderungen ins Geschäft kommen und fragen, ob hier nicht eine gesonderte Regelung möglich ist, jedenfalls als Desiderat aus unseren Verhandlungen. Können wir so verfahren? – Danke.“

Die Vorlage 3.11.1 „Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses der Evangelischen Kirche in Deutschland – Zustimmungserklärung“ wird einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**Beschluss
Nr. 118**

„Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen stimmt dem Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses der Evangelischen Kirche in Deutschland (Seelsorgegeheimnisgesetz SeelGG) vom 28. Oktober 2009 zu und bittet die EKD, das Kirchengesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2011 für die Evangelische Kirche von Westfalen in Kraft zu setzen.“

Vorlage 3.12.1

„Verwaltungsgerichtsverfahren – Beschluss der Landessynode zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD“

Berichterstatter

Synodaler Kröger

Einbringung

„Das vorliegende EKD-Gesetz soll, was dem Ihnen vorgelegten Gesetzesentwurf zu entnehmen ist, die einheitliche Anwendung eines Verwaltungsgerichtsgesetzes innerhalb der EKD ermöglichen. Es reiht sich mithin in eine Mehrzahl bereits beschlossener Gesetze ein, die demselben Ziel dienen – wie z.B. auch das neue bereits beschlossene Disziplinargesetz der EKD. Die Vollsynode der EKD hat am 10. November 2010 kurz vor unserer jetzigen Synode ihren Entwurf, den sie den Gliedkirchen zur Stellungnahme übersandt hatte, als Gesetz beschlossen. Es tritt für die EKvW nach § 67 aber erst nach Zustimmung unserer Landessynode in Kraft.“

Das Gesetz sieht ausgehend von der Zielsetzung zur Vereinheitlichung vor allem neu vor, dass das Verwaltungsgericht der EKD im zweiten Rechtszug – dem Revisionsrechtszug, in dem nur noch Rechtsfragen zu entscheiden sind – einheitlich für alle Gliedkirchen zuständig ist.

Hinsichtlich des ersten Rechtszugs, der Verwaltungskammer, besteht die Möglichkeit für die Gliedkirchen, eine eigene Verwaltungskammer in erster Instanz vorzuhalten.

Im Übrigen beinhaltet das Gesetz im Einzelnen ausgehend von dem damaligen Verwaltungsgerichtsgesetz der UEK als Grundlage bekannte und bewährte Regelungen des

Gerichtsverfahrens – angefangen von der Zuständigkeit, Besetzung der Spruchkörper, Regelung zur Überprüfung von Entscheidungen der kirchlichen Verwaltung im Widerspruchsverfahren – also noch in der Verwaltungsebene zur Selbstüberprüfung – des erstinstanzlichen sowie zweitinstanzlichen Gerichtsverfahrens. Dabei sind sprachliche und rechtliche Weiterentwicklungen gegenüber dem Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD eingearbeitet. Insgesamt handelt es sich um ein homogenes Verfahrensgesetz.

Der ständige Kirchenordnungsausschuss hat das Gesetz im Einzelnen zustimmend geprüft und – wie Sie der Vorlagebegründung entnehmen können – Gesetzesanmerkungen erarbeitet, von denen die erste einen Niederschlag gefunden hat. Soweit die EKD-Synode noch weitere drei Änderungen beschlossen hat, handelt es sich um rein redaktionelle Änderungen. Sie haben keinen Einfluss auf den Gesetzesinhalt in der Sache.

Der Gesetzesausschuss hat das Gesetz beraten und keinen weitergehenden Änderungsbedarf gesehen. Er schlägt daher einmütig der Synode vor, dem vorliegenden Entwurf eines Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD zuzustimmen.“

**Beschluss
Nr. 119**

Die Vorlage 3.12.1 „Verwaltungsgerichtsverfahren – Beschluss der Landessynode zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD“ wird einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Dem Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland (Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD – VwGG.EKD) vom 10. November 2010 wird zugestimmt.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland wird gebeten, das Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD für die Evangelische Kirche von Westfalen zum 1. Januar 2011 in Kraft zu setzen.“

Vorlage 3.12.2

„Ausführungsgesetz zum Verwaltungsgerichtsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD – AGVwGG.EKD)“

Erste Lesung

Berichterstatter

Synodaler Kröger

Einbringung

„Aufgrund der eben ausgesprochenen Zustimmung der Synode zum Inkrafttreten des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD besteht – wie bereits in Ausführung des bisher geltenden Verwaltungsgerichtsgesetzes der UEK – die Möglichkeit zum Vorhalten des erstinstanzlichen Verfahrens im Bereich der EKvW. Diese Möglichkeit soll auch weiter-

hin in Ausführung des nun neuen Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD wahrgenommen werden und eine erstinstanzliche Verwaltungskammer eingerichtet bleiben.

Inhaltliche Grundlage des hierfür erforderlichen neuen Ausführungsgesetzes, dessen Entwurf Ihnen vorliegt, ist im Wesentlichen das bisherige Ausführungsgesetz. Aus diesem sollen die Vorschriften zur Einrichtung der Verwaltungskammer, der Wahl ihrer Mitglieder, deren Entschädigung sowie der Durchführung eines Vorverfahrens – also des Widerspruchsverfahrens auf Verwaltungsebene als Vorstufe des Klageverfahrens – übernommen werden. Als neue Regelung ist die Möglichkeit zur Verpflichtung neuer Mitglieder durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Verwaltungskammer aufgenommen worden, um bei einer drohenden Unterbesetzung – z.B. Verhinderung von Richtern wegen Krankheit – die weitere Arbeit zügig sichern zu können. Neu sind die Regelungen über die Aufgabe einer Geschäftsstelle aufgenommen worden, was der Klarheit in Abgrenzung zum übrigen Dienst im Landeskirchenamt als eigenständigem Bereich dient. Schließlich ist die weitere neue Regelung von einiger Bedeutung, Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige vereidigen und ggf. eine Bestrafung wegen Falschaussage erreichen zu können. Bisher ist kein Druckmittel gegeben gewesen, bei erkennbar zweifelhaften Aussagen wegen des Wahrheitsgehaltes auf die Zeugen durch Belehrung hinsichtlich einer möglichen Bestrafung mahndend einwirken zu können.

Der Gesetzesausschuss hat diesen Entwurf eines Änderungsgesetzes zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD beraten, keinen Änderungsbedarf gesehen und daher einmütig zugestimmt. Er schlägt somit der Synode vor, dem Entwurf in der Ihnen vorliegenden Fassung zuzustimmen und ihn als Gesetz zu beschließen. Danke.“

§ 1 wird einstimmig beschlossen.	Erste Lesung	Beschluss Nr. 120
§ 2 wird einstimmig beschlossen.	Erste Lesung	Beschluss Nr. 121
§ 3 wird einstimmig beschlossen.	Erste Lesung	Beschluss Nr. 122
§ 4 wird einstimmig beschlossen.	Erste Lesung	Beschluss Nr. 123
§ 5 wird einstimmig beschlossen.	Erste Lesung	Beschluss Nr. 124
§ 6 wird einstimmig beschlossen.	Erste Lesung	Beschluss Nr. 125
§ 7 wird einstimmig beschlossen.	Erste Lesung	Beschluss Nr. 126

Beschluss Nr. 127 § 8 wird einstimmig beschlossen. **Erste Lesung**

Beschluss Nr. 128 § 9 wird einstimmig beschlossen. **Erste Lesung**

Beschluss Nr. 129 Die Vorlage 3.12.2 „Ausführungsgesetz zum Verwaltungsgerichtsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD –AGVwGG.EKD)“ wird insgesamt bei einer Enthaltung beschlossen. **Erste Lesung**

Der Vorsitzende schlägt vor, die Zweite Lesung direkt anzuschließen.

Beschluss Nr. 130 Die Synode stimmt dem Vorschlag zu.

Beschluss Nr. 131 Die Vorlage 3.12.2 „Ausführungsgesetz zum Verwaltungsgerichtsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD –AGVwGG.EKD)“ wird insgesamt bei einer Enthaltung mit folgendem Wortlaut beschlossen. **Zweite Lesung**

**„Ausführungsgesetz zum Verwaltungsgerichtsgesetz
der Evangelischen Kirche in Deutschland
(Ausführungsgesetz zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD – AGVwGG.EKD)
Vom 18. November 2010
(KABl. 2010 S. ...)**

Die Landessynode hat nach Art. 158 Kirchenordnung in Ausführung des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland (Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD – VwGG.EKD) vom 10. November 2010 (ABl. EKD 2010 S. ...) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1
(Zu § 2 VwGG.EKD)**

Kirchliches Verwaltungsgericht im ersten Rechtszug ist die Verwaltungskammer.

**§ 2
(Zu § 5 VwGG.EKD)**

¹Die durch die Evangelische Kirche von Westfalen zu bestellenden Mitglieder der Verwaltungskammer werden von der Landessynode nach Art. 121 Kirchenordnung gewählt. ²Die Wahl wird nach Art. 140 Abs. 2 Kirchenordnung vom Ständigen Nominierungsausschuss der Landessynode vorbereitet.

§ 3

(Zu § 7 Abs. 2 VwGG.EKD)

Die oder der Vorsitzende der Verwaltungskammer kann seitens des Landeskirchenamtes mit der Verpflichtung der Mitglieder beauftragt werden.

§ 4

(Zu § 8 VwGG.EKD)

¹Für den Auslagenersatz sowie die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Verwaltungskammer sind die Bestimmungen der EKD (Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Kirchengerichte und des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Kirche in Deutschland – Entschädigungsverordnung – EntschV.EKD vom 17. April 1998 in der jeweils geltenden Fassung) betreffend die Mitglieder der Disziplinarkammer anzuwenden.

§ 5

(Zu § 12 Abs. 3 VwGG.EKD)

(1) ¹Für die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen wird eine Geschäftsstelle am Sitz des Landeskirchenamtes gebildet. ²Das Landeskirchenamt hat für die erforderliche Personal- und Sachausstattung zu sorgen. ³Die Vorgänge der Geschäftsstelle sind organisatorisch von den Vorgängen des Landeskirchenamtes zu trennen.

(2) Mit den Aufgaben einer Urkundsbeamtin oder eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle kann betraut werden, wer über die erforderliche Sachkunde verfügt.

(3) Für die Ausschließung und Ablehnung von Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten gilt § 49 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(4) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere

1. die Vermittlung des gesamten Schriftverkehrs zwischen der Verwaltungskammer, ihren Mitgliedern und den Verfahrensbeteiligten,
2. die Ausführung richterlicher Anordnungen,
3. die Protokollführung,
4. die Erteilung von Ausfertigungen und Abschriften von Entscheidungen,
5. Entschädigung von sachverständigen Personen sowie Zeuginnen und Zeugen und
6. Entscheidungen über Kostenfestsetzungen.

(5) ¹Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben über den ihnen bekannt gewordenen Inhalt der anhängigen Verfahren Stillschweigen zu wahren. ²Auskünfte dürfen nur zum Verfahrensstand erteilt werden. ³Rechtsauskünfte dürfen nicht erteilt werden.

(6) ¹Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle wird durch die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten des Landeskirchenamtes ausgeübt. ²Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in der Bearbeitung der anhängigen Verfahren allein der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder dem berichterstattenden Mitglied verantwortlich.

(7) Das Nähere kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die die Kirchenleitung auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden der Verwaltungskammer erlässt.

§ 6

(Zu § 18 VwGG.EKD)

¹Der Widerspruch ist bei der Stelle einzulegen, die die angefochtene Entscheidung getroffen hat. ²Hilft diese Stelle dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. ³Diesen erlässt das Landeskirchenamt. ⁴Richtet sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung, die das Landeskirchenamt selbst getroffen hat, so entscheidet die Kirchenleitung; dies gilt nicht, soweit das Landeskirchenamt als beauftragte Stelle für andere Rechtsträger als die Landeskirche tätig geworden ist oder die Kirchenleitung die Entscheidungsbefugnis im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen von Fällen dem Landeskirchenamt übertragen hat.

§ 7

(Zu § 31 Abs. 4 VwGG.EKD)

¹Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige können vereidigt werden. ²Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Abnahme von Eiden und Bekräftigungen (§§ 478–484).

§ 8

(Außerkräftreten, Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen)

(1) Das Ausführungsgesetz zum Verwaltungsgerichtsgesetz der Evangelischen Kirche der Union (AGVwGG) vom 14. November 1996 (KABl. 1996 S. 320) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.

(3) Gerichtshängige Verfahren werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.

§ 9

(Außerkräfttreten der VwGG/DG-Entschädigungsverordnung)

¹Die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Verwaltungskammer und der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen (VwGG/DG-Entschädigungsverordnung – VwGGDG-EVO) vom 25. November 1998 (KABl. 1998 S. 259), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Umstellung dienstrechtlicher und anderer Bestimmungen auf den Euro vom 20. September 2001 (KABl. 2001 S. 276), tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft. ²Bei Verfahren, die nach dem 31. Dezember 2010 noch gerichtshängig sind, erfolgt die Entschädigung nach § 4.“

Leitung

Präses Dr. h.c. Buß

Der Vorsitzende gibt einen Ausblick auf den Tagungsverlauf am Nachmittag und schließt die Vormittagsitzung.

Achte Sitzung	Donnerstag	18. November 2010	nachmittags
Schriftführende: Die Synodalen Schlüter und Steger			

Leitung:

Präses Dr. h.c. Buß

Die Sitzung wird um 15.00 Uhr eröffnet.

Vorlage 7.2.1

„Neuwahl der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen“

Berichterstatter:

Synodaler Mucks-Büker

Einbringung

„Hohe Synode,
verehrter Herr Präses,

wie bereits in der Vorlage 7.2 ausführlich erläutert, bilden wir mit der Neuwahl der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen die Verwaltungsgerichtsbarkeit des ersten Rechtszuges. Zweitinstanzlich wäre dann die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland zuständig, so wie wir es in der Vorlage 3.12 beschlossen haben.

Wie aus der Vorlage 7.2.1 hervorgeht, hat der Tagungs-Nominierungsausschuss die beiden in der Vorlage 7.2 noch vakanten Positionen – die 3. Stellvertretung des ersten beisitzenden Mitglieds und die 2. Stellvertretung des zweiten beisitzenden Mitglieds – mit jeweils einem Nominierungsvorschlag versehen können.

Für das erste beisitzende Mitglied sowie dessen Stellvertretungen ist die Befähigung zum Richteramt vorauszusetzen, für das zweite beisitzende Mitglied sowie dessen Stellvertretungen die Ordination.

In Ergänzung zu den Nominierungen gemäß Vorlage 7.2 schlägt der Tagungsnominierungsausschuss für die 3. Stellvertretung des ersten beisitzenden Mitglieds Herrn Wolfgang Seibel, Vorsitzender Richter am Finanzgericht Münster, vor.

Für die zweite Stellvertretung des zweiten beisitzenden Mitglieds wird Herr Reiner Rimkus, Superintendent des Kirchenkreises Herne, vorgeschlagen.

Entsprechend unterbreitet der Tagungs-Nominierungsausschuss für die Neuwahl der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen gemäß Artikel 120 KO den in Vorlage 7.2.1 aufgeführten Wahlvorschlag.

Ich frage, ob es nötig ist, dass ich die Namen von hieraus noch einmal verlesen muss? Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann darf ich Ihnen noch mitteilen, dass die Vorgeschlagenen mit ihrer Nominierung einverstanden sind. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.“

**Beschluss
Nr. 132**

Die **Vorlage 7.2.1** „Neuwahl der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen“ wird ohne Aussprache einstimmig bei einer Enthaltung mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„In die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen wird gewählt:

Neuwahl der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen (Amtszeit: 01.01.2011–31.12.2016)	
Position	Besetzungsvorschlag
<u>Stellvertretung im Vorsitz</u>	
3. Stellvertretung	Seibel, Wolfgang Vorsitzender Richter am Finanzgericht Münster
<u>Zweites beisitzendes Mitglied</u>	
2. Stellvertretung	Rimkus, Reiner Superintendent Herne

Vorlage 7.3.1

„Wechsel im Vorsitz des Ständigen Ausschusses für politische Verantwortung“

Berichterstatter:

Synodaler Mucks-Büker

Einbringung

„Hohe Synode,
verehrter Herr Präses,

durch die Wahl des vormaligen Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses für politische Verantwortung, Herrn Superintendent Albert Henz, zum Vizepräsidenten, ist der Ausschuss-Vorsitz vakant geworden.

Für die Wiederbesetzung eines Ausschuss-Vorsitzes hat die Kirchenleitung gemäß Artikel 140 KO i.V.m. § 35 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Landessynode das Vorschlagsrecht. Vorgeschlagen ist Superintendent Rüdiger Schuch, Kirchenkreis Hamm.

Der Tagungs-Nominierungsausschuss ist dem Wahlvorschlag der Kirchenleitung einstimmig gefolgt.

Entsprechend ist Ihnen mit der Vorlage 7.3.1 folgender Beschlussvorschlag vorgelegt:

Für die Wahl des Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses für politische Verantwortung macht der Tagungs-Nominierungsausschuss der Landessynode folgenden Vorschlag:

Rüdiger Schuch, Superintendent des Kirchenkreises Hamm, Hamm

(Nachfolger von Vizepräsident Albert Henz)

Der Vorgeschlagene ist mit seiner Nominierung einverstanden.“

Die **Vorlage 7.3.1** „Wechsel im Vorsitz des Ständigen Ausschusses für politische Verantwortung“ wird ohne Aussprache einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**Beschluss
Nr. 133**

Rüdiger Schuch, Superintendent des Kirchenkreises Hamm, Hamm

Die **Vorlage 7.4.1** „Wahl eines Abgeordneten zur Synode der EKD sowie zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)“

Berichterstatter:

Synodaler Mucks-Büker

Einbringung

„Hohe Synode,
verehrter Herr Präses,

infolge dessen, dass der vormalige Vizepräsident unserer Landeskirche, Dr. Hans-Detlef Hoffmann, zum 1. Juli 2010 aus seinem Amt ausgeschieden und in den wohlverdienten Ruhestand getreten ist, hat er dem Präses am 18. Juni 2010 schriftlich mitgeteilt, dass er mit Eintritt in den Ruhestand seine Ämter als westfälischer Abgeordneter der EKD-Synode und zugleich als Stellvertreter der westfälischen Abgeordneten in der Vollkonferenz der UEK niederlegt.

Entsprechend ist nun eine Nachwahl für die vakanten Positionen erforderlich geworden. Wie stets in der Vergangenheit, so soll auch künftig diese Position durch den theologischen Vizepräsidenten unserer Evangelischen Kirche von Westfalen bekleidet werden.“

Der Synodale Mucks-Büker verliest den Beschlussvorschlag 7.4.1 in seinem Wortlaut.

**Beschluss
Nr. 134**

Die **Vorlage 7.4.1** „Wahl eines Abgeordneten zur Synode der EKD sowie zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)“ wird ohne Aussprache einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

Albert Henz, Vizepräsident der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bielefeld

Vorlage 7.5.1

„Nachwahlen in den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung“

Berichterstatter:

Synodaler Mucks-Büker

Einbringung

„Hohe Synode,
verehrter Herr Präses,

für den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung sind Nachwahlen erforderlich geworden, weil eine ganze Reihe der Mitglieder ihre Mitarbeit im Ausschuss nicht mehr aufrechterhalten konnten. Die Gründe dafür sind sehr unterschiedlich, zum Teil berufsbezogen, zum Teil persönlich, in jedem Fall zu respektieren. Dies im Einzelnen darzulegen soll hier nicht der Ort sein.

Da die Besetzungen der Ständigen Ausschüsse keine Vertretungen kennen, hat das für die fachliche Begleitung des Ständigen Ausschusses für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung zuständige Dezernat des Landeskirchenamts darum gebeten, den Ausschuss durch Nachwahlen wieder zur Vollständigkeit zu führen und somit seine Arbeitsfähigkeit sicherzustellen.

Entsprechend legt Ihnen der Tagungs-Nominierungsausschuss die Vorlage 7.5.1 vor.“

Der Synodale Mucks-Büker verliest den Beschlussvorschlag in seinem Wortlaut.

**Beschluss
Nr. 135**

Die **Vorlage 7.5.1** „Nachwahlen in den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung“ wird ohne Aussprache einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen.

„In den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung werden gewählt:

Vollendorf, Anja	Pfarrerin	Bochum
Spornhauer, Dr. Dirk	Pfarrer	Bad Berleburg
Stückrath, Katrin	Pfarrerin i.E.	Lünen
Berk, Stefan	Superintendent	Bad Berleburg
Großhans, Prof. Dr. Hans-Peter	Professor	Münster

Leitung:

Synodaler Henz

Vorlage 5.1.1

„Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2011)“

Erste Lesung

Berichterstatter:

Synodaler Heekeren

Einbringung

„Sehr geehrter Herr Präses,
sehr geehrter Herr Vizepräsident,
hohe Synode,

auch auf der diesjährigen Tagung der Landessynode ist das Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz zu beschließen. Damit werden der Kirchensteuerhebesatz und die Höhe des besonderen Kirchgeldes für das Jahr 2011 festgelegt.

§ 1 des Kirchengesetzes über den Kirchensteuerhebesatz regelt, dass der Kirchensteuerhebesatz als Zuschlag zur Einkommensteuer, zur Lohnsteuer und zur Kapitalertragsteuer 9 % beträgt. In Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer ermäßigt sich der Hebesatz auf 7 % der Lohnsteuer.

§ 2 des Kirchengesetzes enthält für das jeweilige zu versteuernde Einkommen – als maßgebliche Bemessungsgrundlage – die jeweilige Höhe des besonderen Kirchgeldes. In Abhängigkeit vom zu versteuernden Einkommen beträgt das besondere Kirchgeld lt. Tabelle zwischen 96 Euro und 3.600 Euro.

Erfreulicherweise hat das Bundesverfassungsgericht in der letzten Woche erneut eindeutig die Rechtmäßigkeit des besonderen Kirchgeldes festgestellt.

Der Tagungs-Finanzausschuss hat der Vorlage einstimmig zugestimmt und empfiehlt der Synode, das ‚Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz‘ zu beschließen. Der Beschlussvorschlag kann der Vorlage 5.1.1 entnommen werden.

Vielen Dank.“

Beschluss Nr. 136	§ 1 wird ohne Aussprache einstimmig beschlossen.	Erste Lesung
Beschluss Nr. 137	§ 2 wird ohne Aussprache einstimmig beschlossen.	Erste Lesung
Beschluss Nr. 138	§ 3 wird ohne Aussprache einstimmig beschlossen.	Erste Lesung
Beschluss Nr. 139	Die Vorlage 5.1.1 „Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2011)“ wird einstimmig beschlossen.	Erste Lesung

Der Synodale Henz schlägt vor, die zweite Lesung direkt anzuschließen und die Abstimmung über das gesamte Gesetz vorzunehmen.

Beschluss Nr. 140	Die Synode beschließt dieses einstimmig.	
Beschluss Nr. 141	Die Vorlage 5.1.1 „Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2011)“ wird ohne Aussprache einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:	Zweite Lesung

**Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz
(Kirchensteuerbeschluss – KiStB –)
Vom 18. November 2010**

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000 (KABl. EKiR 2000 S. 297), 14. September 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges.u.VoBl. LLK 2000 Band 12 S. 96), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Vierte gesetzesvertretende Verordnung/Vierte Notverordnung vom 17. Oktober 2008 (KABl. EKiR 2009 S. 42), 25. September 2008 (KABl. EKvW 2008 S. 335), 16. September 2008 (Ges.u.VoBl. LLK 2009 Band 14 S. 274), werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2011 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer gem. § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung/KiStO in Höhe von 9 v. H. festgesetzt.

(2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v.H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der

a) Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37 b Einkommensteuergesetz

b) Arbeitgeber bei der Pauschalierung der Lohnsteuer

von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 17. November 2006 (BStBl. 2006, Teil I, Seite 716) sowie des gleichlautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007, Teil I, Seite 76) Gebrauch macht.

§ 2

Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000 (KABI. 2000 S. 281), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Vierte gesetzesvertretende Verordnung/Vierte Notverordnung vom 17. Oktober 2008, 25. September 2008, 16. September 2008 (KABI. 2008 S. 335), wird für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2011 das besondere Kirchgeld gem. § 6 Absatz 1 Ziffer 5 der Kirchensteuerordnung nach folgender Tabelle festgesetzt:

Stufe	Bemessungsgrundlage: Zu versteuerndes Einkommen gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 KiStO:	besonderes Kirchgeld:
1	30.000– 37.499 Euro	96 Euro
2	37.500– 49.999 Euro	156 Euro
3	50.000– 62.499 Euro	276 Euro
4	62.500– 74.999 Euro	396 Euro
5	75.000– 87.499 Euro	540 Euro
6	87.500– 99.999 Euro	696 Euro
7	100.000–124.999 Euro	840 Euro
8	125.000–149.999 Euro	1.200 Euro
9	150.000–174.999 Euro	1.560 Euro
10	175.000–199.999 Euro	1.860 Euro
11	200.000–249.999 Euro	2.220 Euro
12	250.000–299.999 Euro	2.940 Euro
13	ab 300.000 Euro	3.600 Euro

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.“

Vorlage 5.2.2

„Entwurf des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2011, zugleich Antrag der Kreissynode Paderborn zum Thema ‚Zuweisung von Kirchensteuern‘.“

Berichterstatter:

Synodaler Heekeren

Einbringung

„Hohe Synode,

bereits in seiner ‚Erklärung zur Haushalts- und Finanzplanung der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2011‘ hat Herr Vizepräsident Winterhoff zur aktuellen finanziellen Situation Stellung genommen und die voraussichtliche Entwicklung für das Haushaltsjahr 2011 ausführlich dargestellt. Es wird diesbezüglich auf die Ausführungen in der Vorlage 5.2.1 verwiesen.

Aufgrund der zu erwartenden positiven Wirtschaftsentwicklung wird zur Planung des Haushaltes 2011 von einer stabilen Seitwärtsbewegung des Kirchensteueraufkommens ausgegangen, so dass entsprechend der Beschlussfassung vom Ständigen Finanzausschuss und von der Kirchenleitung von einem geschätzten Kirchensteueraufkommen von 403,1 Mio. Euro ausgegangen wird.

Die stabile Seitwärtsbewegung wird u.a. auch deswegen möglich, weil eine weitere Zuführung zur Clearing-Rückstellung in 2011 entfallen kann – wie die Abrechnung der letzten Jahre, 2005 und 2006, gezeigt haben – und sich der EKD-Finanzausgleich gleichzeitig von 13,9 Mio. Euro auf 12,7 Mio. Euro verringert.

Darüber hinaus waren für die Haushaltsplanung der Evangelischen Kirche von Westfalen die folgenden Eckpunkte zu berücksichtigen:

- Personalausgabensteigerungen für öffentlich-rechtliche Bedienstete in Höhe von 2 % und für privatrechtlich Bedienstete in Höhe von 2,5 % für 2011;
- Ausgaben zur Versorgungssicherung in Höhe von rd. 28,3 Mio. Euro aus dem Haushalt Pfarrbesoldungszuweisung und in Höhe von rd. 1,3 Mio. Euro aus dem Allgemeinen Haushalt;
- Versorgungskassenbeiträge für Beamtinnen und Beamte in Höhe von 59 % und für Theologinnen und Theologen in Höhe von 52 %.

Das Haushaltsvolumen des ‚Allgemeinen Haushaltes‘, der die Finanzierung der landeskirchlichen Aufgaben einschließlich der Ämter, Einrichtungen und Schulen darstellt, beträgt rd. 43,8 Mio. Euro und ist damit um rd. 804.000 Euro (1,87 %) höher als im lfd. Haushaltsjahr.

Das Volumen des sich daran anschließenden Haushaltes ‚Gesamtkirchliche Aufgaben‘ erhöht sich im Vergleich zum Haushaltsjahr 2010 um 484.100 Euro (1,69 %), so dass eine Zuweisung aus dem Kirchensteueraufkommen in Höhe von rd. 28,5 Mio. Euro vorgesehen wird.

Die Veränderung bei dem Haushalt ‚Pfarrbesoldung‘ mit seinen vier Teilhaushalten ‚Pfarrbesoldungspauschale‘, ‚Pfarrbesoldungszuweisung‘, ‚Zentrale Beihilfeabrechnung‘ und ‚Sonderfonds zur Erleichterung der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung‘ ist überwiegend geprägt durch die Veränderungen bzgl. des Beihilferisikos und der Versorgungssicherung. Insoweit verweise ich noch einmal ausdrücklich auf die Ausführungen in der Haushaltsrede von Vizepräsident Winterhoff.

Mit dem Beschlussvorschlag in der Vorlage 5.2.2 wird Ihnen das Ergebnis der ausführlichen Beratungen des Tagungs-Finanzausschusses vorgelegt. Mit einem Beschluss wird der Haushaltsplan mit rd. 299 Mio. Euro in Einnahme und Ausgabe festgestellt, die Zuweisungen aus den Kirchensteuereinnahmen für den ‚EKD-Finanzausgleich‘, den ‚Allgemeinen Haushalt‘ sowie die Haushalte ‚Gesamtkirchliche Aufgaben‘ und ‚Pfarrbesoldung‘ bereitgestellt. Weiterhin werden die Pfarrbesoldungspauschale mit 88.000 Euro und die Beihilfepauschale mit 3.500 Euro festgesetzt.

Im Zusammenhang mit den Beratungen zum Entwurf des Haushaltsplanes hat sich der Tagungs-Finanzausschuss mit dem Antrag der Kreissynode Paderborn – das ist die Vorlage 6.1.5 – befasst, und das Anliegen der Kreissynode Paderborn, über die Aufgabenverteilung nachzudenken und die Zuweisung der Kirchensteuern stärker auf die Ortskirchengemeinden und Kirchenkreise hin auszurichten, intensiv diskutiert. Im Ergebnis wurden vier Punkte herausgearbeitet, die sich zum einen auf das bestehende Verteilungssystem und die zu schulternden Versorgungsproblematiken beziehen, zum anderen aber auch Hinweise zur verstärkten Transparenz der Verteilungsmechanismen beinhalten und zur Klarstellung der ebenenabhängigen Kosten des Pfarrdienstes Anregungen geben.

Zunächst war festzustellen, dass die Landessynode 2003 die Neufassung des Finanzausgleiches beschlossen und damit die Verteilung der Kirchensteuern geregelt hat, und dass die Landessynode 2007 den Bericht der Kirchenleitung zu den Themen Personalplanung und Finanzen zustimmend zur Kenntnis genommen und u.a. die dem bestehenden Finanzausgleich zugrunde liegenden Verteilungsschlüssel für gerecht und sinnvoll erachtet hat.

Zum zweiten wurde noch einmal herausgearbeitet, dass das größte Problem bei der Kirchensteuerverteilung die Versorgungssicherung ist. Auf allen Ebenen der Landeskirche stehen dadurch weniger Mittel für die Wahrnehmung der Aufgaben zur Verfügung.

Daher empfiehlt der Tagungs-Finanzausschuss dem Landeskirchenamt, die Darstellung der Mittelverteilung und der Mittelverwendung innerhalb der Evangelischen Kirche von Westfalen in Veröffentlichungen, die auch vor Ort bekannt werden, nach Möglichkeit zu präzisieren und zu veranschaulichen und u.a. die Veröffentlichung ‚Die Kirche und ihr Geld‘ entsprechend zu ergänzen. Das Landeskirchenamt hat bereits entsprechende Umsetzungen und bessere Transparenz zugesagt.

Zudem geht der Tagungs-Finanzausschuss davon aus, dass im Rahmen des Berichts zur Personalplanung auch die Fragen des ebenenabhängigen Kostenaufwandes der pastoralen Dienste eine entsprechende Berücksichtigung finden werden.

Als Ergebnis fasse ich zusammen:

1. Der Tagungs-Finanzausschuss hat der Vorlage betreffend den Haushalt 2011 einstimmig und einstimmig zugestimmt und empfiehlt der Landessynode eine Beschlussfassung, wie sie der Anlage 1 zum Haushaltsplanentwurf bzw. der Vorlage 5.2.2 unter I. entnommen werden kann.
2. Darüber hinaus wird die Landessynode gebeten, den Antrag der Kreissynode Paderborn zur Veränderung der Zuweisung von Kirchensteuern abzulehnen.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.“

Aussprache

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Erhard Schäfer, Lünig und Klaus Winterhoff.

Beschluss

Nr. 142

Die **Vorlage 5.2.2** „Entwurf des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2011“ zugleich Antrag der Kreissynode Paderborn zum Thema ‚Zuweisung von Kirchensteuern‘ wird einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

I.

„1. Der Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Haushaltsjahr 2011 wird in Einnahme und Ausgabe auf

299.539.600 Euro

festgesetzt.

2. Zur Deckung des Fehlbedarfes im Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Haushaltsjahr 2011 in Höhe von 160.608.200 Euro werden gemäß § 2 Abs. 2 FAG folgende Zuweisungen bereitgestellt:

- a) eine Zuweisung zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt EKD-Finanzausgleich in Höhe von 12.700.000 Euro vom Netto-Kirchensteueraufkommen,

- b) eine Zuweisung in Höhe von 9 % der Verteilungssumme = 35.136.000 Euro für den Allgemeinen Haushalt,
 - c) eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs für den Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben von 28.457.800 Euro,
 - d) eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs für den Haushalt Pfarrbesoldungszuweisung von 84.314.400 Euro.
3. Zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt Pfarrbesoldungspauschale wird gemäß §§ 8 und 9 FAG eine Pfarrbesoldungspauschale in Höhe von 88.000 Euro festgesetzt = 98.824.000 Euro.
 4. Zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt Zentrale Beihilfeabrechnung wird gemäß §§ 9 und 13 FAG eine Beihilfepauschale in Höhe von 3.500 Euro festgesetzt = 7.910.000 Euro.
 5. Über die Verwendung von Mehreinnahmen und eventuellen Überschüssen durch Minderausgaben entscheidet die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode.

II.

Der Antrag der Kreissynode Paderborn ‚Zuweisung von Kirchensteuern‘ wird abgelehnt.“

Vorlage 5.3.1

„Entwurf zur Verteilung der Kirchensteuern für die Jahre 2010 und 2011“

Berichterstatter:

Synodaler Heekeren

Einbringung

„Hohe Synode,

zum Abschluss meiner Haushaltseinbringung ist von Ihnen über die Verteilung der Kirchensteuern für die Jahre 2010 und 2011 zu beraten und zu beschließen.

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen erscheint ein Kirchensteueraufkommen 2010 von über 403,1 Mio. Euro möglich und wahrscheinlich. Es wird daher wie im vergangenen Jahr vorgeschlagen, dass über 403,1 Mio. Euro hinausgehende Kirchensteueraufkommen hälftig der Versorgungssicherungsrückstellung bei der Versorgungskasse für

Pfarrer und Kirchenbeamte zuzuführen bzw. entsprechend § 2 des Finanzausgleichsgesetzes zu verteilen.

Außerdem möchte ich auf die Reaktion von Herrn Thomas Begrich, Abteilungsleiter Finanzen im Kirchenamt der EKD, zum Buch ‚Violettbuch Kirchenfinanzen‘ hinweisen. Unter dem Titel ‚Zahlt der Staat den Kirchen wirklich 19 Milliarden Euro jährlich?‘ setzt sich Herr Begrich mit dem Buch kritisch auseinander. Angefügt ist zudem das Skript ‚Kirchenfinanzierung – Fragen und Antworten‘. Die Unterlagen liegen für Interessierte im Synodenbüro aus und wurden von der EKD unter www.kirchenfinanzen.de eingestellt.

Für das Jahr 2011 wird eine Verteilung der Kirchensteuern entsprechend Ziffer 2 und den in den dazugehörigen Anlagen beigefügten Verteilungsübersichten vorgeschlagen.

Ich möchte Sie auch hier – entsprechend der einstimmigen Empfehlung des Tagungs-Finanzausschusses – bitten, die ‚Verteilung der Kirchensteuern für die Jahre 2010 und 2011‘ zu beschließen. Der Beschlussvorschlag sowie die entsprechenden Verteilungsübersichten können der Vorlage 5.3.1 entnommen werden.

Vielen Dank.“

Beschluss Nr. 143 Die **Vorlage 5.3.1** „Entwurf zur Verteilung der Kirchensteuern für die Jahre 2010 und 2011“ wird ohne Aussprache einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

Der Tagungs-Finanzausschuss schlägt der Landessynode vor:

- „1. Übersteigt das Kirchensteueraufkommen im Haushaltsjahr 2010 den Betrag von 403,1 Mio. Euro, soll das Mehraufkommen in Höhe von 50 vom Hundert für die Versorgungssicherungsrückstellung bei der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte verwendet werden. Die übrigen 50 vom Hundert sollen gem. § 2 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz verteilt werden.
2. Die Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 2011 gemäß § 2 des Finanzausgleichsgesetzes erfolgt entsprechend der Verteilungsübersicht 2011 (Anlagen 1 und 2).“

Vorlage 5.4.1

„Bericht des Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnungen 2009 der Landeskirche und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle“

Berichterstatter:

Synodaler Hempelmann

Einbringung

„Hohe Synode,

wie auch im letzten Jahr stelle ich auf dieser Synode sowohl den Bericht des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses als auch den Bericht des neuen Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses vor (s. Vorlage 5.4).

Die Arbeit der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle und ihrer 6 Ausschüsse war im letzten Jahr geprägt durch das ‚normale‘ Prüfungsgeschäft, Sonderprüfungsaufträge und die Weiterentwicklung der Instrumente der Prüfung.

Das Schwerpunktthema des Jahres 2010 sind die Vollständigkeitserklärungen. Durch die Vollständigkeitserklärungen bestätigen die geprüften Stellen, dass alle vorhandenen Konten der Rechnungsprüfung zur Prüfung vorgelegt worden sind. Auffälligkeiten im Rahmen dieses Schwerpunktthemas des Jahres 2010 sind die Offenlegung diverser bislang unbekannter Konten und von Konten, die unter Privatnamen geführt werden. Auch das geltende Haushaltsrecht zeigt die unbedingte Notwendigkeit dieses Instruments.

Weitere Themen waren die Entwicklung der risikoorientierten Prüfungsplanung und die Mitentwicklung des Qualitätsmanagements auf EKD-Ebene für kirchliche Rechnungsprüfungseinrichtungen. Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle stellt sich damit den wachsenden und sich ständig verändernden Rahmenbedingungen der Rechnungsprüfung und sucht auch den Leistungsvergleich.

Im Tagungs-Finanzausschuss haben wir die Entwicklung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle in diesem Jahr detailliert vorgestellt.

Nun komme ich zur eigentlichen Prüfung der Jahresrechnungen:

Der Tagungs-Finanzausschuss hat die Prüfungen der Jahresrechnungen 2009 der Landeskirche und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle entgegengenommen. In ihren Berichten legen die Rechnungsprüfungsausschüsse dar, dass die Prüfung nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen erfolgt ist.

Die Rechnungsprüfungsausschüsse haben bei ihrer Prüfung festgestellt, dass Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche und Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle im Haushaltsjahr 2009 sach- und ordnungsgemäß erfolgten und für die Evangelische Kirche von Westfalen geltende Rechtsvorschriften beachtet wurden. Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses empfiehlt nun der Tagungs-Finanzausschuss einstimmig der Synode (bei Enthaltung des beteiligten Finanzdezernenten), den in der Vorlage 5.4.1 vorgeschlagenen Beschluss zu fassen.

Ausblick und Zusammenfassung:

Das nächste Jahr wird insbesondere durch

- die Übertragung des zur Zeit auf EKD-Ebene entwickelten Qualitätsmanagements u.a. mit seinen Checklisten und Prüfungsstandards auf die Belange der Ev. Kirche von Westfalen,
- die Optimierung der Prüfungsabläufe und Prüfungsinstrumente in der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle sowie durch
- die Mitwirkung bei der Einführung des Neuen Kirchlichen Finanzmanagements geprägt sein.

Wir möchten uns als Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle für die Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und der Landeskirche bedanken. Sie sehen an der Aufstellung und dem Ausblick, dass vieles bereits angefasst, anderes noch offen ist.

Ich möchte an dieser Stelle den Mitarbeitenden der GRPS, insbesondere Herrn Brand, sehr herzlich danken.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und bitte Sie, entsprechend der Empfehlung des Tagungs-Finanzausschusses zu beschließen.“

Aussprache

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Erhard Schäfer und Klaus Winterhoff. Der Synodale Hempelmann und der Leiter der GRPS beantworten Einzelfragen.

**Beschluss
Nr. 144**

Die **Vorlage 5.4.1** „Bericht des Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnungen 2009 der Landeskirche und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle“ wird nach Aussprache einstimmig bei 2 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

- I.** „Die Verantwortlichen für Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle im Haushaltsjahr 2009 werden gemäß § 8 (4) Nr. 2 und § 7 (3) Nr. 5 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) entlastet.

Ihnen wird Dank und Anerkennung ausgesprochen.

- II.** Die Landessynode nimmt gemäß § 8 (4) Nr. 1 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (RPG) Folgendes zur Kenntnis:

1. Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss hat seit der letzten Synodaltagung für nachstehende siebzehn Jahresrechnungen bzw. Jahresabschlüsse Entlastung erteilt:

- 1.1 Pädagogisches Institut, Villigst,
Haushaltsjahre 2007* und 2008
 - 1.2 Amt für Missionarische Dienste, Dortmund,
Haushaltsjahre 2006*, 2007* und 2008
 - 1.3 Haus Landeskirchlicher Dienste, Dortmund,
Haushaltsjahr 2008
 - 1.4 Ev. Studienhaus Hamannstift, Münster,
Haushaltsjahre 2003 bis 2006
 - 1.5 Volkeningheim, Münster,
Haushaltsjahre 2002 bis 2008
2. Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung 2008 der Ev. Tagungsstätte Haus Villigst – Haus Ortlohn, jetzt: Haus Villigst – Tagungsstätte der Ev. Kirche von Westfalen nicht nach § 8 (4) Nr. 2 RPG entlastet.“

Der Synodale Klaus Winterhoff hat an der Abstimmung über die Vorlage 5.4.1 „Bericht des Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnungen 2009 der Landeskirche und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle“ nicht teilgenommen.

Der Synodale Henz bedankt sich noch einmal ausdrücklich bei den Beteiligten, die an dem Aufbau der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle mitgewirkt haben.

Gesamteinbringung der Themen aus dem Tagungs-Berichtsausschuss

Berichterstatter:

Synodaler Schuch

„Sehr geehrter Herr Präses,
Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

Sie haben dem Berichtsausschuss 11 Anträge überwiesen. Ein gerüttelt Maß an Arbeit. Die Themen sind so angelegt, dass sich trefflich tagen ließe – bis weit ins nächste Jahr. Wir haben die erste Ausschusssitzung genutzt, um Einverständnis darüber zu erzielen, was wir im Berichtsausschuss und was wir als Landessynode diesbezüglich zu leisten in

* Aufgrund der Beschlüsse des Ständigen Rechnungsprüfungsausschusses vom 14.04.2008 sowie des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses vom 13.05.2009 wurden die Prüfungen der Jahresrechnungen 2006 und 2007 ausgesetzt.

der Lage sind. Anzahl und inhaltliche Auffächerung der Anträge lösten am Montag im Plenum unserer Synode zum Teil Ratlosigkeit, Überforderung sowie die Erinnerung an frühere Synoden aus und setzten so ambivalente Gefühle bei vielen Synodalen frei.

Nein, eine Empörungsgemeinschaft wollen wir nicht sein, allerdings eine Synodalgemeinschaft, die sich zu Wort meldet, wenn Nöte offen benannt und auf Missstände hingewiesen werden muss. Und daher sind wir für die überwiesenen Anträge dankbar. – Entscheidend ist, die öffentlichen Worte daraufhin zu prüfen, ob wir uns als Kirche auch selbst in die Pflicht nehmen lassen. Ich möchte an dieser Stelle an das Grußwort unseres methodistischen Bruders, Albert Jebanesan, aus Sri Lanka erinnern, der den Präsidenten der Konferenz der britischen Methodisten Kirchen, Pfarrer David Gamble, zitierte: *„Wir sind bereit als Kirche verändert zu werden, wenn wir uns um die Nöte der Menschen (...) kümmern!“*

Liebe Schwestern und Brüder,

die EKvW hat sich in der vergangenen Zeit nicht nur verantwortlich zu den Themen Finanz- und Wirtschaftskrise, soziale Schieflage, Energie- und Klimapolitik geäußert, sondern wir sind selbst aktiv und konkret geworden. Wir haben uns als Kirche sensibilisieren und damit verändern lassen. Wir reden nicht nur, klagen nicht nur an, sondern wir handeln auch. Es ist gut, sich das vor Augen zu halten und auch nach außen zu geben.

Das Grundverständnis für die Arbeit im Berichtsausschuss war: Auch wenn eine Thematik zur Einordnung (möglichst) kurz und prägnant in einigen Vorlagen benannt werden muss, so wiederholen wir nicht das schon häufig Gesagte, sondern wir sind bemüht, einen Schritt weiter zu gehen und anhand der Anträge den Fragen nachzuspüren: Was ist jetzt dran? Wie können wir uns als Evangelische Kirche von Westfalen in gesellschaftliche Prozesse einbringen? An welcher Stelle ist der Blick nach innen, in unsere Kirche, zu richten? Denn auch dies ist uns in den Anträgen als Aufgabe übergeben geworden.

Im Berichtsausschuss haben wir die 11 Anträge in drei Themenbereiche mit folgenden Überschriften eingeteilt: I. ‚Familie‘, II. ‚Die Krise ist nicht vorbei‘ und III. ‚Flüchtlinge‘.

In fünf Unterausschüssen haben wir die 11 Anträge bearbeitet. Dabei ist zu beachten, dass die Anträge zu den Themen Kinderarmut, soziale Spaltung, Sparmaßnahmen und Finanzlage der Kommunen zusammengeführt wurden mit dem Antrag des Synodalen Burkowski zum Stichwort ‚Multiple Krise‘.

Doch nun der Reihe nach:

Themenbereich I ‚Familie‘

Den Antrag des Synodalen Höcker finden Sie in der Vorlage 6.1. 1. Sie nimmt den Antrag der Kreissynode des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid auf, verstärkt den bereits an die Kirchenleitung überwiesenen Antrag der Kreissynode des Kirchenkreises Münster und mündet in den Beschlussvorschlag, die Kirchenleitung zu bitten, einen Prozess in Gang zu setzen, der die mit der Familienwirklichkeit verbundenen Fragen in Kirche und Gesellschaft aufgreift und im Rahmen einer Hauptvorlage in die Diskussion bringt.

Die Vorlage 6.1.1 wird auf Freitag, 19.11.2010 vertagt.

Themenbereich II ‚Die Krise ist nicht vorbei‘

Diesem Themenbereich waren drei Unterausschüsse zugeordnet. Der eine hat die bereits erwähnten Themen rund um das Stichwort der ‚Multiplen Krise‘ behandelt. Es entstand die Vorlage 6.1.2. Sie benennt prägnant die Situation und mündet in einen Beschlussvorschlag, der eine Beauftragung an die Kirchenleitung beinhaltet, an der Weiterarbeit der aufgezeigten Themen und Fragestellungen festzuhalten und die innerkirchlichen Ressourcen zu nutzen.

Ein weiterer Unterausschuss hat sich in Aufnahme des Antrages des Synodalen Mucks-Büker mit dem Themenkomplex Klimapolitik und Energiekonzept befasst und zwei Stellungnahmen verfasst, die Sie in den Vorlagen 1.2.1 und 1.2.2 wiederfinden. Sie haben zum einen die anstehende Klimaschutzkonferenz in Cancún/Mexiko und zum anderen die deutsche Energiepolitik zum Inhalt und unterbreiten ebenfalls Beschlussvorschläge.

Sie finden in der Vorlage 1.1.1 einen Text, der den Antrag des Synodalen Domke zum Thema ‚Faires und Transparentes Schiedsverfahren zur Schuldenregulierung von Staaten‘ aufnimmt und dazu einen Beschlussvorschlag anhängt.

Themenbereich III ‚Flüchtlinge‘

Der fünfte Unterausschuss hat die Anträge der Synodalen Sommerfeld und Marker bearbeitet, die eine Bleiberechtsregelung sowie die Situation der UMF, der unbegleitet minderjährigen Flüchtlinge in der Bundesrepublik zum Inhalt hatten. Sie finden dazu die Vorlagen 1.1.2 und 1.1.3 in Ihren Unterlagen. Prof. Grethlein hat uns in seinem Impulsreferat deutlich darauf hingewiesen, wie der Prozesscharakter der Taufe uns in die Pflicht nimmt, engagiert für die Grundrechte von Kindern einzutreten.

Liebe Schwestern und Brüder,

die Synode hat ein Schwerpunktthema erlebt, das uns allen, so glaube ich, gut getan hat. Die Taufe. Das Gottesgeschenk Taufe weitet den Blick. Es weitet den Blick für Menschen ganz in unserer Nähe, in unserer Umgebung, in unserem Land und weltweit. Es weitet den Blick für die, die uns nachfolgen werden: die kommenden Generationen. Das Gottesgeschenk Taufe nimmt uns in die Verantwortung.

In dieser heilsamen Einordnung, nicht in der Überhöhung unserer Möglichkeiten, haben wir die Anträge im Berichtsausschuss behandelt, diskutiert und zu Vorlagen bearbeitet.

Alle sieben Vorlagen sind in der dritten Ausschusssitzung im Plenum intensiv erörtert und einstimmig beschlossen worden. Ich danke allen, die sich im Berichtsausschuss eingebracht haben, für die konzentrierte und effiziente Mitarbeit und namentlich vom Landeskirchenamt Herrn Martens.

Ich wünsche uns nun gute Beratungen der einzelnen Vorlagen.“

Vorlage 6.1.2:

„Multiple Krise“

Berichtersteller:

Synodaler Stamm

„Hohe Synode,

Die Wirtschafts- und Finanzmarktkrise hat Folgen.

Wir erleben eine multiple Krise mit vielgestaltigen, voneinander abhängigen Krisendimensionen. Wirtschaftliche, ökologische und soziale Herausforderungen überlagern und verstärken sich weltweit gegenseitig.¹

Die Wirtschafts- und Finanzmarktkrise hat sich auch als Krise der Politik erwiesen. Der Staat muss seine unabhängige Handlungsfähigkeit wieder erlangen, so dass politische Entscheidungen nicht von wirtschaftlichen Interessen konterkariert werden können.

Die fundamentale Erschütterung durch die umfassende Weltwirtschafts- und Finanzmarktkrise hat nicht zu grundsätzlichem Umdenken geführt. Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen wie Kurzarbeitergeld oder wirtschaftspolitische Impulse wie Konjunkturpakete haben die Folgen mildern können. Die derzeitige Erholung – anspringende Konjunktur, sinkende Arbeitslosenzahlen ... – droht aber zu einem voreiligen: ‚Weiter so wie bisher!‘ zu führen.

Die entscheidende Herausforderung wirtschaftlichen Handelns heute ist die Entwicklung einer ökologisch und sozial zukunftsfähigen Wirtschaft. Das erfordert ein umfassendes Umsteuern hin zu einem qualitativen Wirtschaftswachstum und einem entsprechenden Lebensstil (‚green growth‘). Die alleinige Orientierung am Bruttoinlandsprodukt², um die ‚Qualität‘ einer Gesellschaft zu definieren, greift zu kurz. Erforderlich ist die Ausrichtung gesellschaftlicher Entwicklung an neuen Indikatoren, die das individuelle Wohlergehen, die Umwelt- und Sozialverträglichkeit, ehrenamtliche Arbeit und haushaltsnahe Dienstleistungen (Sorgeökonomie) aufnehmen.³

‚Wachstum‘ wird aber weiterhin als Ziel allen Wirtschaftens und als Lösung der wirtschaftlichen und sozialen Probleme angesehen.

Auch die Kirche und ihre Diakonie haben am wirtschaftlichen Wachstum teil. Zugleich haben sie eine besondere Verantwortung für die Menschen in unserer Gesellschaft, die

1 Mündlicher Bericht des Präses vor der Landessynode 2010, S. 9

2 Die bisher vorherrschende Bemessung von Wachstum am Bruttoinlandsprodukt suggeriert wohlfahrtsförderndes Wachstum, das gleichzeitig enorme Umweltschäden verursacht, Verteilungsungerechtigkeiten nicht abbildet und wichtige Bereiche des wirtschaftlichen Lebens komplett ausblendet.

3 Vgl. den im Auftrag des Bundesumweltamtes 2008 von Prof. Hans Diefenbacher und Dr. Roland Zieschank entwickelten Vorschlag für einen Nationalen Wohlfahrtsindex (NWI) zur Weiterentwicklung der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie sowie die von Joseph Stiglitz, Amartya Sen und Jean-Paul Fioussi 2009 vorgelegten Vorschläge der Kommission zur Messung der Wirtschaftsleistung und des sozialen Fortschritts.

vom Wachstum nicht profitieren. Denn eine einseitige Rückkehr zum Wachstumsdenken des 20. Jahrhunderts täuscht darüber hinweg, dass

- die soziale Spaltung im nationalen wie im globalen Gefüge wächst,
- die Verteilung der Belastungen wie der Chancen ungleich und ungerecht ist,
- die Klimaschutzziele nicht konsequent verfolgt werden und unser Konsum zu viele Ressourcen verbraucht.

Das Konzept der Sozialen Marktwirtschaft ist orientiert an wirtschaftlichem Erfolg und dem Gemeinwohl aller Beteiligten. Mit ihrer Studie ‚Die Soziale Marktwirtschaft ethisch weiterdenken‘ aus dem Jahr 2009 hat die Evangelische Kirche von Westfalen sich an der konzeptionell notwendigen Weiterentwicklung der Sozialen Marktwirtschaft beteiligt und bringt sich weiter ein in den Prozess der Entwicklung eines Modells, das dazu geeignet ist, Globalisierung zu gestalten.

Die soziale Spaltung wächst.

‚Es werden allezeit Arme sein im Lande; darum gebiete ich dir und sage, dass du deine Hand aufstust deinem Bruder, der bedrängt und arm ist in deinem Lande.‘ (5. Mose 15,11)

‚Es sollte überhaupt kein Armer unter euch sein.‘ (5. Mose 15,4)

Die von der Bundesregierung beschlossenen Ausgabenkürzungen betreffen zu mehr als einem Drittel den sozialen Bereich. Menschen, die in wirtschaftlich benachteiligten und strukturschwachen Regionen und Kommunen des Landes leben, sind von diesen Kürzungen doppelt betroffen, individuell wie durch mangelnde Infrastruktur.

Die Kommunen⁴ brauchen deshalb eine Finanzausstattung, die sie die ihnen übertragenen Aufgaben auch wahrnehmen lässt.⁵ Die EKvW hat das im Jahr 2010 mehrfach thematisiert.

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Kosten der gegenwärtigen Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise wird in den nächsten Jahren keine Verminderung des Steueraufkommens zu verantworten sein. Anzustreben sind allerdings Verlagerungen innerhalb des Systems,

4 Das deutliche Bekenntnis zu einer verstärkten Mitwirkung und Einbindung der Kommunen und der kommunalen Spitzenverbände im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren entspricht den Erwartungen der Städte. Dies gilt auch für die Ankündigung, keine weitere Verlagerung von Aufgaben auf die Kommunen ohne die Bereitstellung der finanziellen Mittel vornehmen zu wollen und das Konnexitätsprinzip „umgehungssicher“ auszugestalten. Insbesondere im Hinblick auf den Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren bis hin zum Rechtsanspruch auf Betreuung ab 2013 erwarten die Städte, dass das Land die Geltung des Konnexitätsprinzips anerkennt und eine auskömmliche Finanzierung der Angebote gewährleistet. Bestehende Verpflichtungen wurden bislang vom Land nicht ausreichend mitfinanziert. Auch bei weiteren kostenträchtigen Veränderungen ist das Konnexitätsprinzip mit der entsprechenden Ausgleichsverpflichtung durch das Land strikt einzuhalten. (Städtetag NRW, Stellungnahme zur Koalitionsvereinbarung von SPD und Bündnis 90/Die Grünen zur Bildung einer neuen Landesregierung in Nordrhein-Westfalen, Juli 2010)

5 Vgl. Suchet der Stadt Bestes, Jeremia 29,7 – Wort der evangelischen Kirchen zur Finanznot der Kommunen und: Gerechtigkeit erhöht ein Volk – Votum der Ruhrsuperintendentenkonferenz, der (Ober-)Bürgermeister und Landräte im Ruhrgebiet und im Bergischen Land.

um mehr Gerechtigkeit zu gewährleisten. Zusätzlich ist eine Finanztransaktionssteuer vorzusehen; die Einführung einer Vermögensteuer ist zu prüfen.

Durch Befristungen von Beschäftigungsverhältnissen, Leiharbeit und Ausweitung des Niedriglohnsektors sichern die Einkünfte aus Erwerbsarbeit für fast ein Drittel aller Erwerbstätigen nicht mehr langfristig die Existenz. Mit einem gesetzlichen Mindestlohn lässt sich verhindern, dass auf Dauer mit Sozialleistungen ein Niedriglohnsektor subventioniert wird. Mit dem Ziel der Abschaffung muss die Zahl sog. ‚prekärer Arbeitsverhältnisse‘ reduziert werden.

Die Verlagerung der Produktion in andere Länder nutzt menschenunwürdige (Arbeits-) Bedingungen zur Erhöhung des Gewinns. Löhne sind nicht existenzsichernd, soziale Standards werden missachtet, Sicherungssysteme existieren nicht, Kinderarbeit ist an der Tagesordnung. Länder der Europäischen Union können aber kein Interesse an der Ausbeutung, sondern nur ein vitales Interesse an der sozialen wie an der wirtschaftlichen Entwicklung ärmerer Länder haben.

Die internationalen Produktionsbedingungen unserer Konsumgüter müssen transparent und überprüfbar sein; Waren, an deren Produktion Kinder beteiligt sind, dürfen nicht verkauft werden. Die EKvW begrüßt den Zuwachs des Marktsegments des ‚fairen Handels‘ und fördert dieses Segment auch durch ihr eigenes Beschaffungsverhalten.

Soziale Sicherungssysteme, wie auch das Bildungssystem, müssen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gewährleisten.⁶

Für Menschen mit einer Behinderung oder mit Zuwanderungsgeschichte, für diejenigen, die Transferleistungen beziehen, ist diese Teilhabe oft erschwert oder unmöglich.“

Der Berichterstatter verliest den Beschlussvorschlag entsprechend der Vorlage 6.1.2.

Aussprache

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Springwald, Hunecke, Klaus Winterhoff, Muhr-Nelson und der Präses. Der Synodale Henz schlägt vor, die Aussprache am Abend fortzusetzen, da Neuformulierungsbedarf besteht.

Beschluss Nr. 145

Die Synode beschließt einstimmig, die weitergehende Aussprache und die Beschlussfassung zur **Vorlage 6.1.2** „Multiple Krise“ auf die Abendsitzung zu vertagen.

6 Vgl. Kundgebung „Niemand darf verloren gehen!“ Evangelisches Plädoyer für mehr Bildungsgerechtigkeit, EKD-Synode 2010 und Bildungsgerechtigkeit und Schule. Eine Stellungnahme der Evangelischen Kirche in Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage des evangelischen Bildungsverständnisses, März 2009 (Brucke, Müller, Hilgendiek).

Vorlage 1.2.1

„Cancún – Internationaler Klimaschutz“

Berichterstatter:

Synodaler Degen

„Hohe Synode,

wir erinnern uns, dass es knapp ein Jahr her ist, dass es in Kopenhagen die Klimakonferenz gab, dass in wenigen Wochen wieder eine Konferenz stattfinden wird, und damit beschäftigt sich dieser Beschlussvorschlag. Er erklärt sich von selbst.“

Der Berichterstatter verliest den Beschlussvorschlag entsprechend der Beschlussvorlage 1.2.1.

Die Synode beschließt ohne Aussprache einstimmig bei einigen Enthaltungen die **Vorlage 1.2.1** „Cancún – Internationaler Klimaschutz“ mit folgendem Wortlaut:

**Beschluss
Nr. 146**

„Die 15. Vertragsstaatenkonferenz der UN-Klimakonvention in Kopenhagen zeigte eine in nationalen Interessengegensätzen gefangene Klimadiplomatie. Im Klimaschutz gibt es zu einem völkerrechtlich verbindlichen Abkommen keine zu verantwortende Alternative.

Mit Sorge sehen wir, dass die EU und insbesondere Deutschland auf dem Klimagipfel (COP 16) in Cancún im Dezember 2010 keine Vorreiterrolle für Klimaschutz einnehmen will und damit weiteres Vertrauen verspielt. Dabei wäre ein CO₂-Reduktionsziel von –30 % bis 2020 (Basis 1990) für die EU leicht zu erreichen.

Mit Betroffenheit und Unverständnis nehmen wir zur Kenntnis, dass Deutschland die in Kopenhagen gegebene Zusage nicht einhält, die Entwicklungsländer mit Förderprogrammen für Klimaschutz und Klimaanpassungsmaßnahmen zu unterstützen. 1,26 Mrd. Euro wollte Deutschland zwischen 2010 und 2012 den Entwicklungsländern zur Verfügung stellen. Von dieser Summe wurden in diesem Jahr nur 70 Mio. Euro als ‚zusätzliche‘ Mittel in den Bundeshaushalt eingestellt. Für 2011 und 2012 wurden entsprechende Haushaltstitel gestrichen.

Nach dem klimapolitischen Desaster auf der 15. Vertragsstaatenkonferenz in Kopenhagen muss neues Vertrauen durch glaubwürdiges Handeln der Staaten wachsen, damit notwendige internationale Vereinbarungen zum Klimaschutz getroffen werden können.

Vor diesem Hintergrund bittet die Landessynode die Kirchenleitung, sich gegenüber der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass Deutschland wieder eine aktivere Rolle in den internationalen Klimaverhandlungen einnimmt, mit den Zielen:

1. dass die Europäische Union sich in Cancún zu einem glaubwürdigen CO₂-Reduktionsziel von mindestens –30 % (bis 2020, Basis 1990) ohne Vorbedingungen bekennt,

2. dass in Cancún alle Vorbereitungen getroffen werden können, bis spätestens 2011 ein problemgerechtes internationales Klimaschutzabkommen zu beschließen, sodass nach Auslaufen der Verpflichtungsperiode des Kyotoprotokolls in 2012 kein vertragsloser Zustand im internationalen Klimaschutz eintritt,
3. dass die von Deutschland in Kopenhagen zugesagten 1,26 Mrd. Euro tatsächlich als Förderung für Klimaschutz und Klimaanpassungsmaßnahmen in den Ländern des Südens zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.
Mittel der Armutsbekämpfung und andere Programme dürfen dafür nicht gekürzt werden.“

Vorlage 1.2.2

„Energiekonzept der Bundesregierung“

Berichtersteller:

Synodaler Breyer und Schwerdtfeger

„Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

der Berichtsausschuss ist beauftragt worden, eine Positionierung der Landessynode zum Energiekonzept der Bundesregierung zu erarbeiten. Von Bedeutung ist dies, da es sich bei diesem Konzept um ein Schlüsselkonzept handelt, das die Klima- und Energiepolitik Deutschlands in den nächsten Jahren und Jahrzehnten bestimmen wird. Wir legen Ihnen nun einen Text vor, der nach intensiven Beratungen im Berichtsausschuss verabschiedet worden ist. Im ersten Teil finden Sie eine Analyse als wesentlichen Teil des Energiekonzeptes aus kirchlicher Sicht. In der Beschlussfassung, d.h. im zweiten Teil des Textes sind aus dem ersten Teil abgeleitet Anfragen sowie Forderungen an die Landes- und Bundespolitik enthalten. In einem weiteren Teil, dem Schlussteil der Beschlussfassung, finden sich Anforderungen und Folgerungen für den Raum unserer Kirche. Ich möchte ausdrücklich Bruder Wacker für die Andacht heute morgen danken. Wir haben uns bemüht, ein klares ‚Ja-Ja‘ und ‚Nein-Nein‘ auf der Grundlage unseres Bekenntnisstandes und unseres ethischen Urteilsvermögens zu formulieren. Damit verknüpft sich bei uns die Hoffnung, dass dieses Papier ein Beitrag zum wichtigen Diskurs um eine zukunftsfähige Entwicklung in Deutschland ist.

Am 28. Oktober 2010 wurde das Energiekonzept vom Bundestag beschlossen. In diesem Konzept werden Ziele und Maßnahmen der deutschen Klima- und Energiepolitik und der anzustrebende Energiemix bis 2050 festgelegt.

Risiko Atomenergie

Ein zentrales Element des beschlossenen Energiekonzeptes ist die Verlängerung der Restlaufzeiten der bestehenden 17 Atomkraftwerke.

Bei der Nutzung der Atomenergie besteht ein extrem hohes Schadenspotenzial. Studien belegen, dass die Zahl der Störfälle mit hoher Laufzeit deutlich ansteigt. Zudem werden durch die Vereinbarungen zur Laufzeitverlängerung Altanlagen von wichtigen Sicherheitsauflagen befreit.

Wir erinnern an den Beschluss der Landessynode der EKvW vom 14. November 1986 zur zivilen Nutzung der Kernenergie, in dem es heißt:

„Wegen der großen, vielfältigen und nicht mit Sicherheit beherrschbaren Gefahren der Kernenergie, wie sie durch den Reaktorunfall in Tschernobyl einer breiten Öffentlichkeit bewusst geworden sind, ist die weitere Nutzung der Kernenergie zu unserer Energieversorgung mit dem uns gegebenen Auftrag, die Erde zu bebauen und zu bewahren, nicht zu vereinbaren.“

Kein Endlager

Die im Energiekonzept festgelegte Laufzeitverlängerung um durchschnittlich zwölf Jahre führt zu einer Vergrößerung des hochradioaktiven Atommüllaufkommens von ca. 11.000 auf über 16.000 Tonnen. Allein die Tatsache, dass es nach Jahrzehnten Atomkraftwerks-Betrieb immer noch keine Lösung der Endlagerfrage gibt, verbietet es, die Menge an Atommüll durch Laufzeitverlängerung zu erhöhen.

Die Entscheidung der Bundesregierung, Gorleben als einzigen Standort vorrangig zu erkunden, betrachten wir als politische Vorfestlegung. Dieses Vorgehen fällt weit hinter den bereits erreichten Konsens zurück, ergebnisoffen alternative Endlagerstandorte etwa in Ton oder Granit zu untersuchen. Es ignoriert zudem gravierende Sicherheitsbedenken gegenüber dem Salzstock in Gorleben (mangelhaftes Deckgebirge, Gefahr von Wasser- und Gaseinbrüchen).

Wir sehen die Bedrohung, dass in Ermangelung eines sicheren Endlagers Brennelemente-Zwischenlager wie z.B. Ahaus zu dauerhaften ‚Zwischenlagern‘ werden.

Auch ist zu befürchten, dass Ahaus durch die Laufzeitverlängerung und der damit verbundenen Vergrößerung des Atommüllaufkommens deutlich erweitert werden muss. Die langfristige Lagerung von Atommüll in Ahaus stellt ein unverantwortliches Risiko für Mensch und Natur im Münsterland und darüber hinaus dar.

Atom- und Kohlekraftwerke behindern den Aufbau einer zukunftsfähigen Energieversorgung.

Da Atom- und Kohlekraftwerke weder technisch noch wirtschaftlich als flexible Regelkraftwerke betrieben werden können, konkurrieren sie zunehmend mit der wachsenden regenerativen Energiegewinnung.

Durch die Verlängerung der Restlaufzeiten von Atomkraftwerken und dem im Energiekonzept vorgesehenen Neubau von Kohlekraftwerken wird die Ausbaudynamik im Bereich der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz gebremst.

Der Aufbau intelligenter Netz-Infrastrukturen wird behindert.

Das Konzept der Bundesregierung lässt befürchten, dass durch die Konservierung der fossilen und atomaren Energieerzeugung der für den Klimaschutz in Deutschland notwendige Strukturwandel blockiert wird.

Damit wird eine klimaverträgliche und sichere Energieversorgung den wirtschaftlichen Interessen den großen Energieversorgungsunternehmen untergeordnet.

Es ist absehbar, dass Investitionen von Stadtwerken und unabhängigen Energieunternehmen in eine klimafreundliche, hocheffiziente Energieerzeugung der Konkurrenz mit abgeschriebenen Atomkraftwerken nicht standhalten werden. Dies schwächt die regionale Wertschöpfung. Den Kommunen gehen dabei weitere Mittel verloren.

Während das Energiekonzept den vier großen Energieversorgungsunternehmen hohe Gewinne verschafft, bürdet es der Gesellschaft Verluste und hohe Risiken auf.“

Der Berichterstatter verliest den Beschlussvorschlag.

An der Aussprache beteiligten sich die Synodalen Scholle, Fricke, Moselewski, Göckenan, Lübking, Erhard Schäfer, Mucks-Büker, Henz und der Präses.

**Beschluss
Nr. 147**

Die Synode beschließt bei wenigen Enthaltungen und einigen Gegenstimmen die **Vorlage 1.2.2** „Energiekonzept der Bundesregierung“ mit folgendem Wortlaut:

„Die Landessynode begrüßt, dass die Landesregierung NRW der Forderung nach einem Klimaschutzgesetz nachgekommen ist und so der besonderen Verantwortung, die NRW für den Klimaschutz in Deutschland hat, Rechnung trägt. Die Landessynode unterstützt die von der Landesregierung gesetzten Ziele und Eckpunkte.

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, sich gegenüber der Bundesregierung mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass die Weichen für eine zukunftsfähige Energieversorgung gestellt werden und dass das vorliegende Energiekonzept grundlegend überarbeitet wird. Atom- und Kohlekraftwerke sind keine Brücke in eine risikoarme, nachhaltige Energiezukunft. Es besteht die Gefahr, dass sie gerade diesen Übergang verhindern werden.

Vor diesem Hintergrund sollte die Kirchenleitung sich gegenüber der Bundesregierung mit Nachdruck dafür einsetzen

- dass die Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke zurückgenommen und zum Atomkonsens 2000 zurückgekehrt wird,
- dass ergebnisoffen mehrere Endlagerstandorte in ganz Deutschland erkundet werden,
- dass die gesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, den Neubau weiterer Kohlekraftwerke zu stoppen und den Betrieb ineffizienter Altkraftwerke zu unterbinden,
- dass die Einführung eines Klimaschutzgesetzes auf Bundesebene nach dem Vorbild von NRW geprüft wird.

Die Energiewende (Energieeffizienz, Energieeinsparung, Netzintegration und Speichertechniken) braucht für die notwendigen Entwicklungen und Investitionen neben verlässlichen politischen Rahmenbedingungen auch ausreichend finanzielle Ressourcen.

Diese neue Energiepolitik muss aber auch sicherstellen, dass industrielle Arbeitsplätze in Deutschland konkurrenzfähig erhalten und ausgebaut werden.

Wir alle sind gefordert, tragfähige Brücken in eine risikoarme Energiezukunft zu bauen, d.h. unseren Lebensstil umwelt- und klimaschonend auszurichten. Dies gilt auch für den Umgang mit Energie und anderen Ressourcen in unserer Kirche.

Die Landessynode dankt allen Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Ämtern und Werken, die bereits das kirchliche Umweltmanagementsystem ‚Der Grüne Hahn‘ eingeführt haben bzw. an der Aktion zur ökofairen Beschaffung ‚Zukunft einkaufen‘ teilnehmen.

Die Landessynode begrüßt, dass ihr Beschluss von 2008, eine gesamtkirchliche integrierte Klimaschutzstrategie EKvW 2020 zu entwickeln, nun umgesetzt werden kann. Dabei werden Strategien zur systematischen und kontinuierlichen CO₂-Reduktion erarbeitet. Diese werden folgende Bereiche umfassen: kirchliche Liegenschaften, kirchliche Beschaffung, Mobilität, landwirtschaftlich und forstlich genutzte kirchliche Flächen.

Die Landessynode begrüßt, dass 2011 eine landeskirchliche Initiative für Kinder und Jugendliche ‚Wir Klimaretter‘ gestartet wird. Die Kampagne wird Aktivitäten des Klimaschutzes und der Bewahrung der Schöpfung in der Kinder- und Jugendarbeit der EKvW stärken.

Die Landessynode ruft Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Ämter, Einrichtungen und Werke der EKvW auf,

- ‚Klimagerechtigkeit‘ in unserer Kirche in allen Bereichen zu stärken,
- das bewährte System ‚Der Grüne Hahn‘ einzuführen und sich der ökumenischen Initiative für ökofaire, klimafreundliche Beschaffung ‚Zukunft einkaufen‘ anzuschließen,
- Ökostrom mit Qualitätslabel zu beziehen, um damit unter dem Motto ‚Atomausstieg selber machen‘ ein Zeichen für den notwendigen Strukturwandel zu setzen.“

Vorlage 1.1.1

„Faires und Transparentes Schiedsverfahren zur Schuldenregulierung von Staaten“

Berichterstatter:

Synodaler Domke

„Hohe Synode,

wir haben eine Beschlussvorlage, die sich auf eine Seite beschränkt und ich denke, das ist ein gutes Zeichen. Es geht um einen sehr konkreten Punkt. Es geht um den Schuldenerlass vor allem für arme Länder des Südens. Der muss klare Regeln bekommen, sonst werden die Auswirkungen der Schuldenkrise auf Dauer nicht mehr kontrollierbar. Die Auswirkungen davon bekommen heute schon Menschen in den Ländern des Südens sehr konkret zu spüren, von denen nicht wenige EKvW-Partnerkirchen sind. Diese Kirchen sind es, die uns als Kirche, unsere Kirchengemeinden und Kirchenkreise, nahezu bedrängen, uns an dieser Stelle einzumischen und für sie einzutreten. Das gilt z.B. für Argentinien, was ja dieses Jahr im Fokus der Kirchenleitungsreise war, aber auch für Indonesien und Sri Lanka, zu denen es etliche Partnerschaften gibt und aus deren Mitte wir vor 2 Tagen noch ein eindrückliches Grußwort gehört haben.

Es ging eben auch um unseren Kontext. Konkreter Anlass dieses Antrags ist der Gipfel der sogenannten G 20-Staaten im kommenden Jahr in Paris. Da soll verhandelt werden, ob in Zukunft weiterhin eine kleine Gruppe von Gläubigern allein darüber entscheidet, ob und wie viele Schulden die Staaten des Südens zurückzahlen haben, ohne Rücksicht darauf, ob der einzelne Staat lebenswichtige Funktionen wie Gesundheit, Bildung, Recht, Infrastruktur und anderes aufrechterhalten kann oder nicht. Die Schuldnerstaaten sind an diesem Prozess bislang nicht oder nur unzureichend beteiligt. Schulden und Schuldenerlass sind im Übrigen zentrale Anliegen des Glaubenszeugnisses, sowohl des ersten als auch des zweiten Testaments. Die Erlassung der Schulden, damit ein eigenständiges Leben in Würde und in Freiheit möglich wird, ist nicht nur Thema im 3. Mose 25, sondern auch bei Jesus in seiner Perspektive des Reiches Gottes. Es sei zumindest daran erinnert, dass unsere Kirche aus den genannten Gründen dem Bündniserlass vor über 10 Jahren beigetreten ist. In Kirchengemeinden und Kirchenkreisen ist nach wie vor ein gerechtes Verfahren zur Schuldenreduzierung oder Umschuldung durchaus ein Anliegen. So ist die EKvW maßgeblich an der Debatte um sogenannte illegitime Schulden zwischen Staaten beteiligt gewesen und spielt dort sogar eine Vorreiterrolle.

Der Antrag zielt deshalb auf eine klare Forderung an die Bundesregierung, sich für ein faires und transparentes Schiedsverfahren zur Schuldenregulierung überschuldeter Staaten starkzumachen. Dazu gehört, dass die Regierung aufgefordert wird, die zur Debatte stehenden Änderungen auf die Tagesordnung des Gipfels zu heben, analog zu den Vereinbarungen, wie sie im Koalitionsvertrag 2009 bereits in dieser Hinsicht vorgesehen sind. Den Antrag haben wir in diese Synode eingebracht, weil jetzt die Vorbereitungen für den G 20-Gipfel in Paris anlaufen und die deutsche Regierung in dieser Frage eine gewisse Vorreiterrolle übernommen hat. In diesem Bündnis „Erlassjahr“ spielen wir doch eine gewisse Rolle, auch international. Das mag vielleicht auch unter der Perspek-

tive eines afrikanischen Sprichworts geschehen: ‚Viele Ameisen töten den Elefanten‘ Vor dem Hintergrund dieser Perspektive arbeitet das ‚Erlassjahr‘-Bündnis seit Jahren an dieser Frage und sieht jetzt seit Langem zum ersten Mal die reelle Chance, die Forderung in konkretes politisches Handeln umzusetzen. Als Landessynode bitten wir bei einem solchen Anliegen in guter Tradition zugleich, dass sich die Gemeinden dieses Ziels wieder annehmen und auch die biblischen Einsichten vertiefen und nutzen.“

Die **Vorlage 1.1.1** „Faires und Transparentes Schiedsverfahren zur Schuldenregulierung von Staaten“ wird ohne Aussprache einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**Beschluss
Nr. 148**

„Die Evangelische Kirche von Westfalen ist seit vielen Jahren mit Kirchen in G 20 und auch in Entwicklungsländern partnerschaftlich verbunden. Gemeinsam mit ihren Partnerkirchen in Asien, Afrika und Lateinamerika beobachtet sie, dass zahlreiche Entwicklungsländer als Folge der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise (erneut) überschuldet sind.

Zugleich ist der Zeitpunkt günstig, im Vorfeld des G 20-Gipfels im November 2011 in Paris ein Faires und Transparentes Schiedsverfahren (FTAP⁷) zur zukünftigen Regelung für die Entschuldung von Staaten auf den Weg zu bringen.

Vor diesem Hintergrund bittet die Landessynode die Kirchenleitung, die Bundesregierung aufzufordern, wie im Koalitionsvertrag vereinbart, im Vorfeld des G 20-Gipfels in Paris dafür zu sorgen, dass die Einführung eines Fairen und Transparenten Schiedsverfahrens zur Schuldenregulierung von Staaten auf die Tagesordnung gesetzt und etabliert wird.

Die Landessynode bittet die Gemeinden, Kirchenkreise und kirchlichen Einrichtungen,

- sich in ihren Veranstaltungen auf die biblischen Wurzeln des Erlassjahres zu besinnen und
- sich an der aktuellen Kampagne des Bündnisses „erlassjahr.de“ für ein Faires und Transparentes Schiedsverfahren zu beteiligen.“

7 FTAP Abk. für „Fair and Transparent Arbitration Process“

Dies ist der seit dem Jahr 2000 in der Fachdiskussion verwendete Begriff für ein auf Staaten bezogenes Insolvenzverfahren. Dieses enthält folgende Kernelemente und trägt der Besonderheit Rechnung, dass der Schuldner ein souveräner Staat ist:

1. Neutrale und unabhängige Entscheidungsinstanz. 2. Recht auf Anhörung aller betroffenen Parteien vor einer Entscheidung. 3. Schutz des Existenzminimums des Schuldners. 4. Einrichtung eines automatischen Zahlungsstopps bei Beginn des Schiedsverfahrens zum Schutz speziell von Einzelgläubigern.

Leitung:

Präses Dr. h.c. Buß

Der Präses erteilt der Synodalen Dr. Maria Magdalena Weber das Wort.

„Hohe Synode,
sehr verehrter Herr Präses,
liebe Schwestern und Brüder,

gestatten Sie mir jetzt so unvermittelt bitte eine Zwischenbemerkung außerhalb der Tagesordnung, noch bevor wir an das Ende der Synode kommen. Ich bitte Sie jetzt, einen Themenwechsel sozusagen in Ihrem Kopf vorzunehmen. Viele von uns haben die Synode in diesem Jahr als ganz lebendig erlebt, weil uns das Schwerpunktthema Taufe nicht nur durch die sehr guten Impulsreferate nahegebracht wurde, sondern wir darüber hinaus dadurch auch so viele Gesprächsanregungen bekommen haben. Darum möchte ich darum bitten, dass wir auch auf der nächsten Synode wieder ein theologisches Thema haben, neben den bedeutenden Wahlen und den Gesetzes- und Finanzentscheidungen.

Ich will die Synode nicht zum Kirchentag machen, aber die Belebung, die wir dieses Mal erfahren haben, sollten wir als Chance auch für die nächste Synode verstehen. Vielleicht ergeben sich ja noch Themen aus den bis jetzt nicht eingebrachten Themen des Berichtsausschusses oder wir können einige der Impulse des Taufthemas, was wir im Augenblick nur anstoßen konnten, in ein neues Thema auf der nächsten Synode einbeziehen. Warum sollte nicht einmal auch aus dem Kreis der Synodalen eine Anregung kommen, die von der Kirchenleitung bei der Planung der nächsten Synode dann mitbedacht wird. Ich würde mich über solche Anregungen sehr freuen und sie sehr begrüßen.“

Dank

Der Präses dankt der Synodalen Dr. Maria Magdalena Weber für die Anregung und erteilt der Synodalen Christel Weber das Wort.

„Hohe Synode,

ich möchte herzlich meiner Vorrednerin danken, weil ich das auch so empfunden habe, dass das eine Sternstunde der Synode war. Ich möchte jetzt allerdings einen anderen Weg gehen, weil ich eine Kritik an der Synodendidaktik anbringen möchte. Heute Morgen war ich etwas überrumpelt, dass sich hinter dem Schwerpunktthema so rein gar nichts verbarg und ich meinte, das auch ein bisschen an dem Gesicht derjenigen zu sehen, die dieses ‚Nichts‘ begründen und vortragen musste.

Ich möchte jetzt nicht nur über verpasste Chancen einer vertieften Diskussion über die Taufe jammern. Das hätten wir gestern gut tun können, vor allem im Theologischen Ausschuss, der zu meiner Überraschung mit diesem Thema ‚Taufe‘ überhaupt nicht befasst war. Ich möchte einen Beitrag dazu leisten, welches Ziel wir eigentlich im kommenden Jahr – mit dem Jahr der Taufe – verfolgen und wie wir es miteinander kom-

munizieren. Vielleicht kommt der Beitrag meiner Vorrednerin und meiner auch wieder zusammen. Woran werden wir eigentlich am Ende des Jahres erkennen, dass das Jahr der Taufe ein Erfolg war? Werden wir es an der Anzahl der verkauften Waschlappen erkennen oder an der Anzahl der Tauffeste, die im großen Stil gefeiert werden. Um nicht missverstanden zu werden, ich habe durchaus eine eigene Affinität zu Symbolen. Eine Kollegin von mir sagte immer, ohne Symbol ist der Gottesdienst hohl, und auch große medienwirksame Ereignisse können durchaus auf das ein oder andere Gottesgeschenk aufmerksam machen. Aber ein Ziel im Sinne des Erfolges wäre das für mich nicht. Es ist nicht einmal für mich ein Ziel an sich, die Zahl der Getauften zu steigern. Ziel im Sinne eines Erfolges könnte doch sein, dass wir alle zu einer veränderten Taufpraxis kommen, die im umfassenden Sinn das Wohl der Getauften im Blick hat.

Die Geschwister aus der weltweiten Ökumene und auch die Kampagne ‚Lasst uns nicht hängen‘ haben ja unser Verständnis von Taufe und allem, was die Taufe mit sich bringt, sehr erweitert. Wir taufen zum Wohl der Menschen, nicht zur Rettung unserer christlichen Kirche. Und das muss in allem deutlich werden. Ziel im Sinne eines Erfolges dieses Jahres wäre für mich auch, wenn wir zu einem vertieften Verständnis von Taufe gelangen.

Als ich vor einigen Monaten ein von seinen Eltern schwer misshandeltes Kind taufen musste, da wurde mir auf einmal der Sinn des Herrschaftswechsels deutlich. Du gehörst zu Jesus Christus, dem Gekreuzigten und Auferstandenen, und zu keinem anderem. Lasst uns solche Geschichten, was uns die Taufe bedeutet, einander erzählen.

Wir haben am Dienstag drei wunderbare Referate gehört und in 12 Arbeitsgruppen gearbeitet. Die haben uns alle sehr inspiriert und zum Weiterdenken ermuntert. Fragen sind aufgebrochen, die bei vielen schon lange geschwelt haben und konnten hier zuge-spitzt formuliert werden. Zum Beispiel zum Patenamts oder auch, wie wir das Taufbegehren theologisch deuten können, zu Taufzeiten usw.. Wir haben die unglaublich große Chance im Jahr der Taufe, diese Fragen gemeinsam zu beantworten. Es geht mir nicht nur um das Was, sondern auch das Wie. Das ist die entscheidende Sache. Wir haben die Chance, ein Thema auf allen Ebenen der Kirche zu bearbeiten, weil es für alle persönlich existenziell ist. Ich möchte darum bitten, das der Prozess und das, was Frau Dr. Weber vorgeschlagen hat, auf eine gute Weise durchgeführt wird.

Ich finde Handreichungen und Ideensammlungen zur Taufe wunderbar. Aber wichtig ist, dass wir die wirklichen Expertinnen und Experten ernst nehmen, und ich finde, wir nehmen die nicht damit ernst, dass wir solche Handreichungen geben, sondern indem wir sie wirklich befragen. Wir müssen ihnen fünf bis sieben offene ehrliche aktivierende Fragen stellen, so dass sie ihre Taufpraxis und Theologie reflektieren können. Dies wird uns auf der nächsten Landessynode helfen, gute Antworten und vielleicht auch den breiten Konsens für gesetzliche Änderungen zu finden. Wenn wir Fragen stellen und wirklich bereit sind, Antworten zu hören, dann haben wir eine riesengroße Chance, einen Schatz zu heben. Da nichts präjudiziert ist, können wir von hier wirklich ein Signal geben.

Das ist auch eine große Chance, diesen garstigen Graben zwischen Landeskirche und Gemeinden zu schließen. Ich finde, es muss in allem deutlich werden, dass wir mit dem Thema der Taufe am Wohl der Menschen interessiert sind, nicht an der Rettung unserer Kirche und zweitens, wir sollten die Gemeinden so zu Wort kommen lassen, dass sie merken, dass sie wirklich Expertinnen sind ihrer Taufpraxis, sie mit offenen ehrlichen aktivierenden Fragen am Nachdenken beteiligen. Ich hab ein gewisses Problem, dass ich

nicht weiß, an wen ich diese Bitten richten soll. Mir ist noch nicht deutlich, wie die Projektgruppe, der Ständige Theologische Ausschuss und die Kirchenleitung an dieser Stelle zusammenarbeiten. Da hoffe ich auf die Weisheit der Kirchenleitung.

Uns allen wünsche ich ein gesegnetes Jahr der Taufe und darf darum bitten, dass solche existenziellen wichtigen theologischen Themen auf allen Ebenen gut zu besprechen sind und auch weiter auf der Synode Platz finden.“

Dank

Der Präses dankt der Synodalen Christel Weber für die Anmerkungen.

Der Präses gibt Hinweise zum Donnerstagabend und schließt die Sitzung um 18.20 Uhr.

Neunte Sitzung	Donnerstag	18. November 2010	abends
Schriftführende: Die Synodalen Wortmann und Gailing			

Leitung:

Synodaler Henz

Die Sitzung wird um 19.30 Uhr eröffnet.

Lied

Synodaler Hirtzbruch

Die Synode singt: Wortlaute, Lied 119, 1–3 „Segenslied“

Vorlage 1.1.2

„Bleiberechtsregelung“

Berichterstatter:

Synodaler Sommerfeld

Einbringung

„Hohe Synode,
verehrter Herr Präses,

in diesen Stunden tagt in Hamburg die Innenministerkonferenz. Nach einem Statement zur aktuellen Sicherheitslage widmet sie erneut der Frage einer Bleiberechtsregelung für langjährig Geduldete.

Was immer die Innenministerkonferenz beschließen wird, es wird Kompromisscharakter haben. Deshalb ist es uns wichtig, einen Impuls zu geben und die Kirchenleitung zu bitten, an dem Thema weiterzuarbeiten.

In dieser Situation verzichtete der Berichtsausschuss auf eine ausführliche Darlegung der Situation dieser Personengruppe und einen ausgefeilten Forderungskatalog. Zu groß ist die Gefahr, dass das, was beschlossen wird, in Kürze überholt ist.

Wir sind in der Tat aufgerufen, für die Grundrechte von Kindern einzutreten. Der Präses hat in seinem schriftlichen Bericht auf den Wegfall der Vorbehalte gegen die Kinderrechtskonvention hingewiesen.

Die Kinderrechtskonvention erleichtert unser Eintreten für die Rechte von Kindern in vielen Bereichen. In Artikel 3 gebietet sie, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen – auch bei den Maßnahmen von Verwaltungsbehörden und Gesetzgebungsorganen – das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt ist, der vorrangig zu berücksichtigen ist. Das muss auch bei Überlegungen im Bereich des Bleiberechts gelten.

In diesem Sinne konkurrieren derzeit verschiedene Vorschläge, die ein Bleiberecht aus Sicht der betroffenen Kinder fordern. Die Kinder sollen bei Erfüllung bestimmter Integrationskriterien bleiben können. Die Situation ist in der Tat dramatisch. Die Bleiberechtsregelungen früherer Jahre und der Verlängerungsbeschluss 2009 haben das Problem nicht gelöst. Weiterhin haben eine große Zahl von Ausländern seit Jahren nur Duldungen, weil sie die strengen Kriterien der aktuellen Regelung nicht erfüllen. Zahlreiche Menschen mit provisorischem Aufenthaltsrecht drohen mit dem Auslaufen der aktuellen Regelung wieder in den Duldungsstatus zurückzufallen, weil ihnen die vollständige Sicherung des Lebensunterhalts nicht gelingt.

Diakonie und Caritas fordern eine neue gesetzliche Bleiberechtsregelung, die ohne Stichtage auskommt, die die Anforderungen an die Lebensunterhaltssicherung senkt und die humanitäre Kriterien einbezieht. Wir meinen, dass die Situation der betroffenen Kinder besonders in den Blick zu nehmen ist.“

Der Synodale Sommerfeld verliest den Beschlussvorschlag der Vorlage 1.1.2 in seinem Wortlaut und dankt der Synode.

**Beschluss
Nr. 149**

Die **Vorlage 1.1.2** „Bleiberechtsregelung“ wird ohne Aussprache einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Landessynode dankt der Kirchenleitung für ihre Bemühungen um die Abschaffung von Kettenduldungen und um eine stichtagsfreie Bleiberechtsregelung. Sie begrüßt die darauf zielenden Initiativen der Landesregierung und der Innenministerkonferenz. Sie bittet die Kirchenleitung, sich weiter für die Betroffenen einzusetzen und dabei folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Primat des Kindeswohls nach der UN-Kinderrechtskonvention,
- Verzicht auf unzumutbare Anforderungen an die Lebensunterhaltssicherung und Berücksichtigung humanitärer Bleiberechtskriterien.“

Vorlage 1.1.3

„Kinderrechte für unbegleitete minderjährige Flüchtlingskinder“

Berichterstatter:

Synodaler Marker

Einbringung

„Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

sie heißen Iyadurai, Adiba, Mamadi, Mehran. Sie kommen aus Sri Lanka, dem Irak, Guinea und Afghanistan. Sie sind 16 oder 17 Jahre alt. Opfer von Krieg und Vertreibung, die flüchten mussten. Manche waren über ein Jahr unterwegs, haben Tausende Kilometer zurückgelegt. Und jetzt sind sie hier. Ohne ihre Eltern, ohne Verwandte. Ganz allein. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. In Deutschland leben laut Auskunft des Bundesfachverbandes zwischen 7.000 und 10.000 von ihnen. Bei der Zentralen Ausländerbehörde Dortmund waren 2008 geschätzt 421 Jugendliche registriert, Tendenz steigend.

Wie war es, in Deutschland anzukommen? ‚Ich brauchte endlich keine Angst mehr vor den Soldaten zu haben.‘ ‚Alle wollten etwas von mir, ich wurde viele Male befragt, aber ich habe gar nicht verstanden, wer mir gegenüber saß.‘ ‚Ich wusste gar nicht, wo ich war. Ich wollte nur, dass sich einer um mich kümmert. Aber auch hier war niemand.‘ ‚Meine größte Angst war, auch an diesem Ort nicht bleiben zu können.‘

Kinder, Jugendliche, belastet durch die Trennung von ihren Eltern, durch Erlebnisse in der Heimat und auf der Flucht, einige traumatisiert, nun in einem fremden Land, alle zusätzlich belastet durch eine prekäre Aufenthaltssituation und eine unsichere Zukunft.

Was wünscht ihr euch für eure Zukunft? Was ist euer größter Wunsch? So werden sie gefragt. ‚Ich möchte gerne in Deutschland leben – ohne Angst vor Abschiebung haben zu müssen.‘ ‚Der Krieg in meiner Heimat muss endlich aufhören, damit alle Menschen in Frieden leben können – so wie ich jetzt hier.‘ Ein Anderer: ‚Ich wünsche mir einen Schulabschluss und eine Ausbildung zum Kfz-Mechaniker.‘ ‚Ohne Angst leben.‘

Jugendliche wie Iyadurai, Adiba, Mamadi und Mehran und ihre Lebenssituation stehen uns vor Augen, wenn wir uns mit der bedrückenden Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge befassen, auf die uns Diakonie und Flüchtlingshilfe hingewiesen haben.

Präses Dr. Buß hat in seinem schriftlichen Bericht einige Problemfelder benannt, u.a.:

- Die Erstaufnahme der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge erfolgt nicht immer altersgerecht.
- Eine zügige Verteilung auf Kommunen und damit eine kinder- und jugendgerechte Unterbringung auf Basis der Jugendhilfe ist kaum möglich.

- Jugendliche gelten mit 16 Jahren schon in aufenthaltsrechtlichen Fragen als selbstständig handlungsfähig. Sie können aber diese komplexen Fragen und Entscheidungen ohne Beistand oft nicht überblicken.

Was brauchen diese Jugendlichen? Sie brauchen Schutz und Fürsorge. Sie brauchen eine jugendgerechte Unterbringung, Beratung in aufenthalts- und sozialrechtlichen Fragen. Sie brauchen Zugang zu Schule und Ausbildung. Sie brauchen eine Perspektive für ein Leben jenseits von Flucht und Unsicherheit.

Wenn wir uns als Landessynode für diese unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge einsetzen, bringen wir damit unsere tiefe Überzeugung zum Ausdruck, dass – um mit den Worten aus dem Leitbild der VEM zu sprechen – ‚alle Menschen als Geschöpfe Gottes unveränderliche Würde und Rechte haben‘.

Gleichzeitig erinnern wir an den Schutz- und Fürsorgegedanken, dem die Bundesrepublik nach der UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet ist. Dort heißt es im Artikel 3: ‚Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichwohl, ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.‘ Artikel 22 verpflichtet ausdrücklich zu ‚angemessenem Schutz und humanitärer Hilfe‘ für Flüchtlingskinder.

Für eine entsprechende Umsetzung können wir uns orientieren an dem Positionspapier ‚Eckpunkte für ein Konzept zur Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen‘ der Freien Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2010.

Auf dieser Grundlage haben wir in der Arbeitsgruppe ein Votum erstellt, das wir Ihnen zur Beschlussfassung vorlegen. In ihm wird die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen mit den jeweils zuständigen Ministerien zu einem stärker am Wohl der Jugendlichen orientierten Verfahren aufgefordert.

Eine Zwischenbemerkung: Anders als im Berichtsausschuss diskutiert, haben wir aus redaktionellen Gründen den Abschnitt über die Einrichtung weiterer Clearinghäuser im Zusammenhang gelassen und das Anliegen entsprechend dem Votum des Berichtsausschusses in dem Beschlussvorschlag erneut aufgegriffen.

Liebe Schwestern und Brüder,

bei all unseren Diskussionen und Beratungen haben wir dankbar die Arbeit derjenigen wahrgenommen, die seit vielen Jahren engagiert mit Flüchtlingen, mit Migrantinnen und Migranten arbeiten – in Kirche und Diakonie, auf kommunaler Ebene und im Sozialraum, in den Flüchtlingsberatungen, in den Schulen und Kindertagesstätten, in unterschiedlichen Gruppen und Initiativen. Ihnen gilt unsere besondere Anerkennung.

Es passt gut, dass die Kirchenkreise Dortmund und Lünen für das Jahr 2011 das Schwerpunktthema ‚Grenzgänge – Flüchtlinge in Dortmund‘ gewählt haben. Wir wünschen hierzu gute Erfahrungen und Begegnungen.

Ich danke allen Mitgliedern des Ausschusses, die hier ihre Fachkenntnis und ihr Engagement eingebracht haben. Ich danke Frau Roth vom Landeskirchenamt für die fachliche Beratung sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Synodenbüros für ihre Hilfestellung und komme zu unserem Votum, das Ihnen schriftlich vorliegt.“

Der Synodale Marker verliest die Vorlage 1.1.3 in ihrem Wortlaut.

Die **Vorlage 1.1.3** „Kinderrechte für unbegleitete minderjährige Flüchtlingskinder“ wird ohne Aussprache einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**Beschluss
Nr. 150**

„Zum Schutz der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge und zur Wahrung ihrer Rechte nach der UN-Kinderrechtskonvention bittet die Landessynode die Kirchenleitung,

- bei der Landesregierung NRW darauf hinzuwirken, dass diese in den Bundesrat eine Gesetzesinitiative einbringt, durch welche die Handlungsfähigkeit ausländischer Kinder im Asyl- und Aufenthaltsrecht auf das 18. Lebensjahr festgelegt wird,
- sich beim Ministerium für Inneres und Kommunales NRW dafür einzusetzen, dass ab sofort bei allen Verwaltungsvorgaben die Vorrangstellung des Kindeswohls gemäß der UN-Kinderrechtskonvention Art. 3 zugrunde gelegt und deren Beachtung sichergestellt wird,
- das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport NRW aufzufordern, gemeinsam mit den Jugendämtern eine Lösung zu suchen und umzusetzen, die eine erste Inobhutnahme in weiteren qualifizierten Clearinghäusern und – sofern erforderlich – anschließende Unterbringung sowie Versorgung in verschiedenen Städten gewährleistet.“

Vorlage 6.1.2

„Multiple Krise“

Berichterstatter:

Synodaler Stamm

Einbringung

„Hohe Synode,
verehrter Herr Präses,

dank der hilfreichen Anregungen haben wir die Vorlage 6.1.2 in einer kleinen Redaktionsgruppe mit folgendem Ergebnis überarbeitet:

In der Überschrift sowie in Absatz 2 Satz 1 der Ihnen vorliegenden Vorlage wird das Wort ‚haben‘ durch das Wort ‚hat‘ ersetzt.

Auf Anregung des Synodalen Huneke haben wir die ersten drei Zeilen umgestellt. Sie finden sie als zweiten Absatz in der Vorlage mit nunmehr unmittelbarem Bezug zum Zitat aus dem Präsesbericht.

Seite 2, Absatz 3 haben wir im Sinne einer einfacheren Formulierung überarbeitet. Des Weiteren haben wir einiges gestrichen, umgestellt und verändert.“

Der Synodale Stamm verliert den Beschlussvorschlag 6.1.2 in seinem Wortlaut.

Aussprache:

An der Aussprache zu Vorlage 6.1.2 beteiligen sich die Synodalen Klaus Winterhoff, Stamm, Huneke, Wandersleb und Henz.

Der Synodale Huneke stellt den Antrag, in der Vorlage 6.1.2 Seite 1, Absatz 2, beginnend mit „Die Wirtschafts- und Finanzmarktkrise ...“ ersatzlos zu streichen.

Der Synodale Winterhoff stellt den Antrag, in der Vorlage 6.1.2 auf Seite 3 den Absatz 4, beginnend mit „Die Ausgabenseite des Bundeshaushaltes ...“ zu streichen und ihn durch folgende Formulierung aus der Haushaltsrede zu ersetzen:

„Nicht zuletzt auf dem Hintergrund der Kosten der gegenwärtigen Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise wird in den nächsten Jahren keine Verminderung des Steueraufkommens zu verantworten sein. Anzustreben sind allerdings Verlagerungen innerhalb des Systems, um mehr Gerechtigkeit zu gewährleisten. Zusätzlich ist eine Finanztransaktionssteuer vorzusehen; die Einführung einer Vermögenssteuer ist zu prüfen.“

Lied

Synodaler Hirtbruch

Die Synode singt: Wortlaute, Lied 67, 1–3 „Herr, unser Herr, wie bist du zugegen“

Der Vorsitzende stellt die Anträge der Synodalen Huneke und Winterhoff zur Abstimmung.

Beschluss Nr. 151 Die Synode lehnt den Antrag des Synodalen Huneke mehrheitlich bei etlichen Ja-Stimmen und einigen Enthaltungen ab.

Beschluss Nr. 152 Die Synode nimmt den Antrag des Synodalen Winterhoff mit großer Mehrheit an.

Der Vorsitzende stellt die Vorlage 6.1.2 im Ganzen zur Abstimmung.

Beschluss Nr. 153 Die Vorlage 6.1.2 „Multiple Krise“ wird mehrheitlich bei zwei Gegenstimmen und einigen Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Landessynode nimmt erfreut zur Kenntnis, dass in der EKvW an vielen Stellen zum Thema soziale Gerechtigkeit und nachhaltige Wirtschaft gearbeitet wird. Impulse

des Gemeinsamen Sozialwortes der Kirchen ‚Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit‘ von 1997, des Wortes des Rates der EKD zur globalen Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise ‚Wie ein Riss in einer hohen Mauer‘ und der Studie ‚Die Soziale Marktwirtschaft ethisch weiterdenken‘ werden dabei aufgenommen und weitergeführt.

Die Landessynode unterstützt Kirchengemeinden und Kirchenkreise in der Wahrnehmung ihrer sozialen Verantwortung und ihren Dialog mit anderen gesellschaftlichen Kräften. Sie fördert Initiativen und einzelne Personen, die an der zukunftsfähigen Gestaltung der Gesellschaft mitwirken. Sie beauftragt die Kirchenleitung mit der Weiterarbeit unter Einbeziehung der zuständigen Ausschüsse. Sie regt an, Arbeitshilfen und Stellungnahmen zu Aspekten einer zukunftsfähigen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung zu entwickeln, sowie die kirchlichen Beiträge aktiv in die gesellschaftliche Debatte einzubringen (z.B. durch Diskurstagungen).“

Leitung:

Präses Dr. h.c. Buß

Der Vorsitzende gibt organisatorische Hinweise auf den Freitagvormittag.

Die Synode singt Lied EG 487.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 20.15 Uhr.

Zehnte Sitzung	Freitag	19. November 2010	vormittags
Schriftführende: Die Synodalen Buchholz und Giese			

Leitung

Präses Dr. h.c. Buß

Der Vorsitzende begrüßt die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen, Hannelore Kraft und den Bürgermeister der Stadt Bielefeld, Pit Clausen.

Andacht

Synodale Fricke, Lieder EG 449 und 639, Psalm 740

Der Vorsitzende dankt der Synodalen Fricke für die Andacht und bittet Frau Kraft um ihr Grußwort.

Grußwort

Ministerpräsidentin des Landes NRW Hannelore Kraft

„Hohe Synode,
sehr geehrter Herr Präses,
meine sehr verehrten Damen und Herren,

man muss schon früh aufstehen, wenn man hier um diese Zeit in Bielefeld sein will. Mir hat der Oberbürgermeister gerade versichert, es sei die Stadt, die genauso viele Sonnenstunden habe wie Freiburg. Also nicht immer nur grau und trüb. Ich bin heute Morgen gern früh aufgestanden, denn ein solcher Tagesbeginn ist für mich schon sehr ungewöhnlich. Ein bisschen zur Ruhe kommen, miteinander singen, sich auf Gott besinnen – das geht manchmal in der Hektik des Alltages unter. Deshalb bin ich sehr dankbar, dass ich heute hier die Gelegenheit hatte, dabei zu sein und einen solchen Tagesbeginn mitzumachen.

Ich bin gerne nach Bielefeld gekommen, zu meiner Kirche. Eine Landessynode, die ihre Beratung nicht nur heute fortsetzt, sondern auch abschließt. Ich habe die Presse und die Radiomeldungen interessiert verfolgt. Ich bin viel im Auto, da hat man ausreichend Gelegenheit dazu. Und ich habe in den vergangenen Tagen immer wieder gestaunt, wie breit und vielfältig und wie fachlich qualifiziert Sie sich hier zu den unterschiedlichsten Themen aufgestellt haben. Zu Themen, die nicht im eigentlichen Sinne ‚kirchliche Themen‘ sind, aus der inneren Kirchenwelt, wenn ich das so nennen darf, sondern Themen, die unsere gesamte Gesellschaft als Ganzes betreffen, die Grundlagen unseres Zusam-

menlebens berühren, die ganz wichtig sind – auch für mich: Bildungsgerechtigkeit, Fragen der sozialen Gerechtigkeit, die Frage nach Möglichkeiten der Nachhaltigkeit und der Gerechtigkeit im Zeitalter der Globalisierung. ‚Gerechtigkeit‘, das ist ein grundlegender und wichtiger Begriff, der in der Kirche und in der Bibel eine nicht zu unterschätzende Rolle spielt. In unserem gesellschaftlichen Miteinander ist klar, dass sie gleichermaßen für uns alle von hoher Bedeutung ist.

Ich habe nicht alles gelesen und gehört, was Sie in dieser Woche hier angestoßen haben, aber ich habe den schriftlichen Bericht überflogen und in Teilen auch sehr interessiert gelesen, lieber Herr Präses Buß. Und ich bin Ihnen ausdrücklich dankbar dafür. Ich möchte einige wenige Anmerkungen dazu machen. Anmerkungen, die zwar auch eine politische Dimension haben, die aber gegründet sind in dem, was ich immer bezeichne mit ‚Bewahrung der Schöpfung‘.

Sie kritisieren in Ihrem Bericht, dass unsere Vorgängerregierung den Klimaschutz aus dem Landesentwicklungsprogramm gestrichen hat. Das war kein formaler Verwaltungsakt, sondern da ging es um Inhalte, um Zielrichtungen, die unser Land verändert hätten. Sie kennen die Haltung der von mir geführten Regierung in diesem Punkt. Wir haben ja auch im Koalitionsvertrag festgelegt, dass in Zukunft der Klimaschutz nicht nur wieder im Landesentwicklungsprogramm auftaucht, sondern wir wollen auch ein Klimaschutzgesetz in NRW auf den Weg bringen. Wir halten das für unerlässlich, um endlich die Grundlagen für eine ökologisch verantwortete Klimapolitik zu legen, nicht nur Ziele vorzugeben, sondern auch konkret zu benennen: Wie werden wir denn diese Ziele erreichen?

Ich glaube ‚Überschriftenpolitik‘ in diesem Feld wird uns nicht weiterführen. Eine Politik übrigens, von der ich sicher bin, dass sie unsere Wirtschaft nicht benachteiligen wird, sondern – im Gegenteil – mit der und durch die unsere Wirtschaft beispielhaft vorangehen wird.

Und ich will noch einen Punkt aufnehmen, der in den vergangenen Wochen und Monaten wichtig war und über den wir noch weiter, glaube ich, intensiv diskutieren werden. Auch er betrifft die Schöpfungsverantwortung. Ich spreche von dem Energiekonzept der Bundesregierung – obwohl ich das eigentlich gar nicht Konzept nennen würde. Genauer sind es die beabsichtigten Laufzeitverlängerungen der deutschen Kernkraftwerke. Durch Ihre Worte, lieber Präses, wird die Bundesregierung – wird ihr einmal mehr deutlich –, dass sie hier auch eine Politik gegen die Kirchen macht und die Menschen, die in Kirche Verantwortung tragen.

Ähnlich wie Sie hat auch der neu gewählte Ratsvorsitzende der EKD und rheinische Präses, Nikolaus Schneider, in diesen Tagen sich geäußert. Landesregierung und Evangelische Kirche, aber auch weite Teile der Katholischen Kirche sprechen an dieser Stelle die gleiche Sprache. Wir tun, was wir können – das möchte ich hier heute versichern. Wir haben uns darüber geärgert, dass die Bundesregierung das durchgepeitscht hat. Es soll nicht in den Bundesrat gehen. Das halten wir für rechtlich nicht haltbar. Deshalb werden wir dagegen klagen. Die Klage ist eingereicht und wir haben dann im Bundesrat hoffentlich die Möglichkeit, das Ganze noch zu verhindern. Leider haben wir dort nur

eine verhindernde Mehrheit und keine gestaltende. Aber an dieser Stelle wäre ja die verhindernde Mehrheit schon gut genug.

Meine Damen und Herren, ich will an dieser Stelle den Präsesbericht verlassen. Aber es sind so viele Themen, die Sie angesprochen haben und die mich berühren. Mein wichtigstes Thema, ganz persönlich, bleiben die Kinder, bleiben die Familien und ich habe gerade gesehen, auch dazu gibt es noch neue Anträge. Ich halte es für ganz entscheidend, dass wir hier vorankommen und wir als Gesellschaft deutlich machen: Wir wollen gemeinsam kein Kind mehr zurücklassen. Das ist für mich ein ganz zentraler Punkt und ich weiß, dass wir auch hier mit einer Sprache sprechen, wenn es darum geht, Familien früher Unterstützung zu geben, Kommunen in die Lage zu versetzen, Strukturen so zu verändern, dass Hilfesysteme früher greifen und natürlich massiv ins Bildungssystem zu investieren, damit Bildungs- und Chancengerechtigkeit überhaupt wieder entstehen kann.

Ja, das sind nur einige der Themen, die uns allen auf den Nägeln brennen, aber ich bin eigentlich nicht hierher gekommen, um viel über politische Themen zu reden oder um das Co-Referat zum Bericht des Präses zu halten, sondern ich bin gekommen, um Sie herzlich zu grüßen. Ich verbinde diesen Gruß mit einem ausdrücklichen Dank für Ihr Engagement, Ihr, wie ich finde, sehr tatkräftiges und dauerhaftes und intensives Engagement. Denn Sie alle haben sich nicht nur in dieser Woche Zeit genommen, aus allen anderen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten Ihres persönlichen und beruflichen Alltages herauszugehen, sondern Sie engagieren sich über die Landessynode hinaus in Ihren Kirchengemeinden und in vielen Bereichen vor Ort. Ich weiß, weil ich letztlich auch über ehrenamtliches Engagement in die Politik gelangt bin, dass das oft harte Arbeit ist und es sind Erfahrungen, die einen selbst und den ganzen Menschen fordern, die aber auch enttäuschen können. Mit dem Engagement kann man aber auch viel Erfüllung für sich selbst herausziehen und viel Kraft gewinnen, wenn man anderen Kraft geben kann, wenn man die Bürgergesellschaft mit voranbringt und sich für das große Ganze engagiert. Es wäre spürbar kälter in unserer Gesellschaft, ja ich würde sogar sagen, es wäre unerträglich kalt, wenn es nicht so viele Menschen gäbe, wie Sie, die immer mehr tun als manche andere. Nicht nur mehr tun als sie müssen, sondern auch mehr tun, weil sie manchmal mehr aushalten können. Da verhindert die ausgestreckte Hand soziale Kälte. Mir ist deshalb wichtig, Ihnen für Ihr Engagement zu danken, einem Engagement, das zwar in der Kirche verwurzelt ist, das aber unserem Land und seinen Bürgerinnen und Bürgern sehr intensiv zugute kommt. Einem Engagement, das unserem gemeinsamen Glauben entspringt und in tätiger Nächstenliebe mündet. Dass wir das sehen und das wir das wahrnehmen von Bielefeld bis nach Düsseldorf, das wollte ich Ihnen gerne heute hier sagen. Wir spüren das, wir fühlen das und wir sehen es.

Lassen Sie mich ganz persönlich anmerken, dass das auch mit Ihrem Dasein und Ihrer Arbeit zu tun hat, lieber Kirchenrat Krebs, die Sie dort bei uns im Evangelischen Büro wahrnehmen. Denn Sie sind oft derjenige, der die Arbeit zu uns vermittelt, der vieles von dem überbringt und auch Ihnen sage ich heute herzlichen Dank – man hat nicht immer Gelegenheit dazu. Vielen Dank.

Liebe Synodale, bei aller Trennung von Staat und Kirche darf und muss es hier diese Berührungspunkte wie heute Morgen hier geben. Das sind notwendige Vergewisserungen, die die eigenen Positionen noch einmal einer Prüfung der Argumente unterziehen. Eine solche Vergewisserung hat nur wenig mit Grußworten zwischen Lorbeerbäumchen zu tun, nur wenig mit gesellschaftlichem – wie die Franzosen so schön sagen –, „comme il faut“. Sie hat aber damit zu tun, dass die Menschen, mit denen Sie zu tun haben, mit denen wir in der Politik zu tun haben, dass das dieselben Menschen sind. Es ist die Welt, die dieselbe ist, in der wir leben und auch die Aufgaben, vor denen wir stehen, sind häufig auch exakt dieselben. Wenn dem so ist – nein: weil das so ist –, soll und braucht uns für die Zukunft nicht bang zu sein. In diesem Sinne, verbunden mit einem herzlichen Gruß der gesamten Landesregierung und einem herzlichen Dank für Ihre Arbeit wünsche ich Ihnen alles Gute und Gottes Segen.“

Dank

Präses Dr. h.c. Buß

„Liebe Frau Ministerpräsidentin,

ich danke Ihnen, dass Sie den Ehrenamtlichen gesagt haben, was sie hier tun. Die meisten, die hier gerade vor Ihnen gesessen haben, sind Ehrenamtliche und nehmen sich eine ganze Woche Zeit, um ihre Kirche zu leiten. Da tut der Dank der Ministerpräsidentin gut. Sie haben auf Themen hingewiesen, die wir teilen.

Ja, in dieser Gesellschaft müssen wir unser Hauptaugenmerk richten auf die Gerechtigkeit, auf die soziale Gerechtigkeit, auf die Generationengerechtigkeit, auf die Klimagerechtigkeit. Die heutigen Veränderungen der Verhältnisse treffen schon heute die Ärmsten. All das müssen wir im Bewusstsein haben und wir erinnern uns in dieser Woche daran: Worin hat eigentlich dieses Engagement seinen Grund?

Hinter mir sehen Sie ‚Gottesgeschenk‘. Ihr seid getauft und das heißt, jedem Menschen – und mag er noch so klein sein und gerade erst geboren und verletztlich – wird zugesprochen: Du bist ein unverwechselbarer Mensch. Unverwechselbar, du hast eine Würde, die sich nicht auf- oder abwerten lässt. Und daraus folgt, wir haben dafür zu sorgen, dass jeder Mensch auf dieser Erde gleichberechtigt leben kann. Daraus folgt unser Gerechtigkeitshandeln. Das haben wir uns in diesen Tagen unter anderem noch einmal klargemacht, dass dieses Geschenk der Taufe Dimensionen hat, die uns manchmal auch als Christenmenschen gar nicht so klar sind. Ein ‚Gottesgeschenk‘, das ein Leben lang ausgepackt werden will und über den Tod hinaus noch da ist, wenn wir sonst nichts mehr mitnehmen können. Herzlichen Dank, dass wir diese Schnittmengen, die wir haben, noch einmal herausgestellt haben. Ich denke, es kommt auch darauf an, dass wir die Demokratie weiterentwickeln, dass wir Menschen partizipieren lassen, dass wir die Krise, in der wir leben, nicht als überwunden begreifen, wenn die Konjunktur anspringt. Es geht um eine multiple Krise – das müssen wir weitersagen und da müssen wir die Gewissen wachhalten. Ich freue mich sehr über Ihren Besuch und darf Ihnen als Dank einen Blumenstrauß überreichen, aber auch ein paar Beschlüsse mitgeben, die diese Synode gefasst hat. Ich weiß, wie Ihr Terminkalender drückt, aber wenn Sie noch ein paar Minuten Zeit haben, auf das Thema Familienpolitik, das jetzt aufgerufen wird, hinzuhören, da würden wir uns freuen.“

Leitung

Präses Dr. h.c. Buß

Vorlage 6.1.1 aus dem Tagungs-Berichtsausschuss

„Familie“

Berichterstatter

Synodaler Höcker

„Sehr geehrte Frau Ministerpräsidentin, sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, sehr geehrter Herr Präses, hohe Synode oder ganz im Sinne des Themas liebe Schwestern und Brüder,

und der Engel des Herrn sprach zu Josef: ‚Fürchte dich nicht, Maria deine Frau zu dir zu nehmen, denn was sie empfangen hat, das ist vom heiligen Geist. Sie wird einen Sohn gebären, dem sollst du den Namen Jesus geben.‘ Die heilige Familie, eine Patchwork-Familie mit unklarer Vaterrolle. Und es kamen seine Mutter und seine Brüder und ließen ihn rufen. Und das Volk sprach: ‚Deine Mutter und deine Brüder und deine Schwestern draußen fragen nach dir.‘ Und er antwortete: ‚Wer ist meine Mutter und meine Brüder? Wer Gottes Willen tut, der ist mein Bruder und meine Schwester und meine Mutter.‘ Predigerinnen und Predigern ein Ärgernis. Und Jesus sprach zu seiner Mutter: ‚Frau, siehe das ist dein Sohn.‘ Danach spricht er zu dem Jünger, den er lieb hatte: ‚Siehe das ist deine Mutter.‘

Immer wieder überraschend verwirrend Familienbilder in der Bibel. Was heißt es, auf dem Hintergrund dieser wenigen biblischen Zitate, wenn wir heute feststellen, Familienwirklichkeiten werden vielfältiger und bunter. Es lohnt sich, die Vielfalt und Buntheit noch einmal neu in den Blick zu nehmen und uns Rechenschaft zu geben, wo unsere Bilder von Familie unseren Zugang zu den Menschen in ihren konkreten Lebensvollzügen verstellen. Mit dem Thema ‚Familie‘ gehen wir in die Mitte unserer gesellschaftlichen Herausforderungen. Es geht um Kinder und Jugendliche, es geht um das Alter. Es geht um Arbeitswelten und Familienwelten, die immer weniger aufeinander bezogen sind. Es geht darum, dass es die mittlere Generation ist, die für die Wirtschaftsleistung und die Familienleistung in besonderer Weise Verantwortung trägt. Es geht darum, dass sich immer mehr Frauen und Männer in unserem Land angesichts der Herausforderungen der modernen globalen Gesellschaft in ihren Lebensentwürfen gegen Kinder entscheiden; aus der Sorge heraus, nicht wirklich langfristig und verlässlich ihr Leben planen zu können. Damit geht es auch darum, was die Voraussetzungen für eine familienfreundliche Gesellschaft sind. In einer Rede von Ministerin Ute Schäfer im Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend am 7. Oktober dieses Jahres hieß es zu Zielen und Vorhaben der Familienpolitik der jetzigen Landesregierung, es geht beim Thema Familie und seiner Verknüpfung mit Kindern, Jugend, Kultur, Sport und politische Bildung, um gesellschaftliche Felder, die – ich zitiere – ‚nicht nur das Profil, das Gesicht unserer Gesellschaft widerspiegeln, sondern eng mit gesellschaftlichem Zusammenhalt in Verbindung zu bringen sind.‘ Welche Bedeutung die Familie für eine starke, aktive

Zivilgesellschaft hat, haben auch unsere landeskirchlichen Veröffentlichungen zu den Themen ‚Wirtschaft im Dienst des Lebens‘, ‚Globalisierung‘ und ‚Die Soziale Marktwirtschaft ethisch weiterentwickeln‘ deutlich werden lassen. Wichtig sind hier auch unsere Erfahrungen im Zusammenhang unserer landeskirchlichen Kampagne ‚Lasst uns nicht hängen – gegen Kinderarmut‘. Familien haben eine zentrale Bedeutung für eine aktive Zivilgesellschaft. Es muss nachdenklich stimmen, dass wohlhabende Familien, die über soziale, kulturelle und finanzielle Ressourcen verfügen, aus den aktuellen gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen als Gewinnerinnen hervorgehen. Andere Familien geraten unter Druck, weil ihre finanziellen Möglichkeiten für eine aktive Gestaltung eines guten Lebens nicht ausreichen. Ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben unterliegt deutlichen Beschränkungen. Sie finden in familiären Konflikten nicht immer ausreichend Unterstützung. Sie verlieren ihre Perspektiven, was sich auf ihre Beziehungen auswirkt. Das schwächt unsere Gesellschaft nachhaltig. Damit möchte ich Sie bitten, die ausgeteilte Vorlage 6.1.1 zur Hand zu nehmen, die mit einem einstimmigen Votum des Berichtsausschusses Ihnen nun zur Beratung und Entscheidung vorliegt.

„Familie ist da, wo Menschen dauerhaft und generationenübergreifend persönlich füreinander eintreten und Verantwortung übernehmen“, so der Präses in seinem mündlichen Bericht. Die neueste Shell-Studie zeigt, dass viele Jugendliche sich ihrer Familie in besonderer Weise verbunden fühlen als Ort des Vertrauens. Die Familie bleibt offenbar als generationsübergreifendes Stütz- und Solidarsystem einzigartig. Wir wissen aber, dass die Familie auch ein Ort von Gewalterfahrung ist. Biblische Familiengeschichten sind überraschend ehrlich. Konflikte gehören zum Alltag. Traditionelle Familienbilder sprengende Äußerungen Jesu sind verunsichernd und befreiend zugleich. Sie machen Mut, nach neuen Formen der Verantwortungsgemeinschaft zu suchen. Familienbilder treffen auf sich rasant verändernde Wirklichkeiten. Traditionelle Familienformen verlieren an Bedeutung. Kinder verbringen immer mehr Zeit außerhalb ihrer Familie. Eltern fragen nach erzieherischen Hilfen. Der Spagat zwischen der Arbeitswelt und der Familienwelt verschärft die Herausforderungen. Die Wirklichkeit am Arbeitsmarkt untergräbt jegliche Planungssicherheit. Kinder werden zum Kostenfaktor und zum Armutsrisiko. Der demografische Wandel führt zu großen Herausforderungen. Alte Menschen finden immer weniger einen ihrer Lebenserfahrung entsprechenden Platz in der Gesellschaft. Pflegende Angehörige fühlen sich zunehmend überfordert. Angst vor Krankheit und Altersarmut belastet Familien und Einzelpersonen. Immer noch ungelöst ist die Frage nach einer gerechten Lastenverteilung in der Familie. Die erfahrene Familienwirklichkeit und überkommen Frauen- und Männerbilder treten in Spannung.

Evangelische Kirche und ihre Diakonie sind vielfältig engagiert. Von Familienzentren über Kindertagesstätten, Offene Ganztagschulen, Familienbildungsstätten und Ehe- und Familienberatungsstellen bis hin zu Familiengottesdiensten und -freizeiten erfahren Familien die evangelische Kirche als einladend und offen.

Sehr geehrte Frau Ministerpräsidentin, in der eben schon einmal zitierten Rede von Ministerin Ute Schäfer heißt es an anderer Stelle: ‚Politik für Familien kann nur in einer starken Verantwortungsgemeinschaft mit vielen Partnern gelingen.‘ Wir in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, in der Diakonie und in den Landeskirchen Nordrhein-

Westfalens sind solche Partner – Partner, die selbstkritisch und selbstbewusst sich gerne mit einbringen wollen in die notwendigen Debatten und Entscheidungsprozesse.

Als Dienstgeberinnen sind Evangelische Kirche und ihre Diakonie gleichzeitig Teil der Gesellschaft. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erleben Kirche und Diakonie nicht immer als ‚Familienfreundliches Unternehmen‘. Wie kann es gelingen, traditionelle Familienbilder wertzuschätzen und gleichzeitig für neue Formen des Zusammenlebens offen zu sein?

Wie kann es gelingen, unterschiedliche Familienkonzepte im Licht biblischer Familienbilder neu zu begreifen?

Wie kann Kirche Familie als Ort unvoreingenommener Liebe und erlebten Vertrauens stützen und stärken? Was bedeutet das für Alleinlebende?

Und so bitte ich Sie im Namen des Tagungs-Berichtsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen.“

Der Berichterstatter verliest den Beschlussvorschlag.

**Beschluss
Nr. 154**

Die Synode beschließt ohne Aussprache einstimmig die Vorlage 6.1.1 „Familie“ mit folgendem Wortlaut:

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung in Aufnahme des Antrages der Kreis-synode Münster, einen Prozess in Gang zu setzen, der die mit der Familienwirklichkeit verbundenen Fragen in Kirche und Gesellschaft aufgreift und im Rahmen einer Hauptvorlage in die Diskussion bringt.“

Leitung

Vizepräsident Henz

Vorlage 7.1.1 aus dem Tagungs-Nominierungsausschuss

„Wahl eines Mitgliedes der Kirchenleitung“

Berichterstatter

Synodaler Mucks-Büker

„Hohe Synode,
verehrter Herr Vizepräsident,

am Mittwochmorgen habe ich Ihnen den Beschluss des Tagungs-Nominierungsausschusses zur Vorlage 7.1 ‚Wahl eines nebenamtlichen Mitgliedes der Kirchenleitung‘ mit-

geteilt. Gestern Morgen, vor den Vorstellungsreden unserer beiden Kandidatinnen, hat unser Präses Ihnen sagen können, dass der Nominierungsvorschlag des Tagungs-Nominierungsausschusses nach Ablauf der gesetzten Fristen nicht ergänzt worden ist, so wie es von der Geschäftsordnung unserer Landessynode möglich ist.

Liebe Schwestern und Brüder, ich denke, wir sind uns alle darin einig, dass wir gestern die Vorstellung zweier, wie ich meine sehr profilierter und kompetenter Persönlichkeiten erleben durften. Zwei Frauen, die sich der Landessynode überzeugend vorgestellt haben und mit ihren jeweils eigenen Stärken sich hier einbringen wollen, dem erklärten Willen, konstruktiv in der Kirchenleitung mitzuarbeiten und damit auch ihrer Kirche zu dienen, aber auch gezielt zum Wohle des Menschen und unserer Welt – ganz im Sinne des Evangeliums von der Liebe Gottes zu allen Menschen. Wenn wir gerade hören konnten, wie Ministerpräsidentin Hannelore Kraft auf besondere Weise den Dienst und den Einsatz des Ehrenamtes hervorhob, dann denke ich, haben wir nun genau dies zu tun – eine Wahl zu treffen vor dem Hintergrund, dass wir hier zwei besondere Menschen haben, die sich auf diese Weise auch engagieren wollen. Natürlich bewegt uns immer die Frage, wie geht das, wenn man im normalen Leben mit zwei so wichtigen Funktionen betraut ist? Wie geht das, wenn man ewig zwischen Düsseldorf und Bielefeld oder zwischen Berlin und Bielefeld hin- und herfahren muss?

Schiene oder Kamener Kreuz – wie auch immer. Das wissen wir alles heute nicht. Aber wir müssen eine Entscheidung treffen.“

Der Synodale Mucks-Bücker verliest den Beschlussvorschlag 7.1.1 in seinem Wortlaut.

Der Wahlvorschlag entsprechend der Vorlage 7.1.1 wird einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 155**

Wahl

Der Vorsitzende weist auf § 29 Absatz 1 Satz 2 Geschäftsordnung der Landessynode hin, wonach gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Nachdem keine Rückfragen gestellt werden, ruft der Vorsitzende zur Abstimmung auf. Die Stimmzettel werden an die stimmberechtigten Synodalen verteilt und nach der Stimmabgabe eingesammelt. Die Synodalen Protokollführenden Buchholz und Giese zählen unter Assistenz des Synodenbüros die Stimmen aus.

Die Synode singt Lied EG 606.

Leitung

Vizepräsident Winterhoff

Gesetze, zweite Lesung

Der Vorsitzende schlägt vor, die Abstimmung jeweils über das gesamte Gesetz vorzunehmen.

**Beschluss
Nr. 156**

Die Synode stimmt dem Vorschlag zu.

Vorlage 3.1.1

„54. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen – Verankerung des Instruments der Ersatzvornahme in der Kirchenordnung (Art. 159 KO)“

**Beschluss
Nr. 157**

Die Vorlage 3.1.1 wird ohne Aussprache einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen: **Zweite Lesung**

**„54. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Vom 19. November 2010

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 53. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 16. November 2007 (KABl. 2007 S. 415), wird wie folgt geändert:

Artikel 159 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird neu gefasst:

„(1) Das gesamte Vermögen der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise, der kirchlichen Verbände und der Evangelischen Kirche von Westfalen (kirchliche Körperschaften) darf nur zur Erfüllung des Auftrages der Kirche verwandt werden.“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Darin kann auch eine Ersatzvornahme für den Fall geregelt werden, dass eine kirchliche Körperschaft ihre Vermögens- und Finanzverwaltung nicht ordnungsgemäß erfüllt.“

**Artikel II
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.“

Vorlage 3.2.1

„55. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen – Neuwahl der Superintendentin oder des Superintendenten nach Ausscheiden vor Ablauf der Amtszeit“

Die Vorlage 3.2.1 wird ohne Aussprache einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:
Zweite Lesung

**Beschluss
Nr. 158**

**„55. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Vom 19. November 2010

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 54. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 19. November 2010 (KABl. 2010 S. ...), wird wie folgt geändert:

In Artikel 108 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „spätestens“ gestrichen.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.“

Vorlage 3.3.1

„56. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen – (Wieder-)Aufnahmen durch Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen“

Die Vorlage 3.3.1 wird ohne Aussprache einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:
Zweite Lesung

**Beschluss
Nr. 159**

**„56. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Vom 19. November 2010

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 55. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 19. November 2010 (KABl. 2010 S. ...), wird wie folgt geändert:

Artikel 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Aufnahme oder die Wiederaufnahme in die evangelische Kirche erfolgt durch die zuständige Pfarrerin oder den zuständigen Pfarrer der Kirchengemeinde des Wohnsitzes. ²Sie kann auch durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland oder durch eine hierfür anerkannte Wiedereintrittsstelle erfolgen. ³Das Nähere kann durch Kirchengesetz geregelt werden.“

**Artikel II
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.“

Vorlage 3.4a.1

„57. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen – (Änderung der Zahl der Presbyterinnen und Presbyter)“

**Beschluss
Nr. 160**

Die Vorlage 3.4a.1 wird ohne Aussprache mehrheitlich ohne Gegenstimmen bei einer Enthaltung mit folgendem Wortlaut beschlossen: **Zweite Lesung**

**„57. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Vom 19. November 2010

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I **Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999/KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 56. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 19. November 2010 (KABl. 2010 S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 40 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
2. „¹Die Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter beträgt
 - a) in Kirchengemeinden mit nicht mehr als 1.000 Gemeindegliedern mindestens vier,
 - b) in Kirchengemeinden mit mehr als 1.000 bis 4.000 Gemeindegliedern mindestens sechs,
 - c) in Kirchengemeinden mit mehr als 4.000 Gemeindegliedern mindestens acht.²In Kirchengemeinden mit mehr als 4.000 Gemeindegliedern erhöht sich die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter für jede weiteren 4.000 Gemeindeglieder um mindestens zwei.“
3. In Absatz 2 werden die Worte „und der Pfarrstellenzahl“ gestrichen.
4. In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Wahlverfahrens“ durch das Wort „Wahlvorschlagsverfahrens“ ersetzt.

Artikel II **Inkrafttreten und Übergangsvorschriften**

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Die Festlegung der Mindestzahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter hat erstmals Gültigkeit bei der Durchführung der nächsten turnusmäßigen Wahl.“

Vorlage 3.4b.1

„Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Prebyterwahlgesetz)“

Die Vorlage 3.4b.1 wird ohne Aussprache mehrheitlich ohne Gegenstimmen bei einer Enthaltung mit folgendem Wortlaut beschlossen:

Beschluss
Zweite Lesung
Nr. 161

**„Drittes Kirchengesetz zur Änderung des
Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des
Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom 19. November 2010**

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1
Änderung des Presbyterwahlgesetzes**

Das Kirchengesetz betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1994 (KABl. 1994 S. 203, 1995 S. 26), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 17. November 2006 (KABl. 2006 S. 266), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter (Stellen) beträgt

- a. in Kirchengemeinden mit nicht mehr als 1.000 Gemeindegliedern mindestens vier,
- b. in Kirchengemeinden mit mehr als 1.000 bis 4.000 Gemeindegliedern mindestens sechs,
- c. in Kirchengemeinden mit mehr als 4.000 Gemeindegliedern mindestens acht.
- d. In Kirchengemeinden mit mehr als 4.000 Gemeindegliedern erhöht sich die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter für jede weiteren 4.000 Gemeindeglieder um mindestens zwei.“

2. In Absatz 2 werden die Worte „und der Pfarrstellenzahl“ gestrichen.

3. In § 7 Satz 2 werden die Worte „und Pfarrstellen“ gestrichen.

4. In § 9 Satz 1 wird das Wort „Wahlvorschlagsverfahrens“ durch die Worte „Wahlvorschlags- und Wahlverfahrens“ ersetzt. In Satz 2 wird das Wort „Wahlvorschlagsverfahren“ durch die Worte „Wahlvorschlags- und Wahlverfahren“ ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Soweit in diesem Gesetz die Beschwerde zugelassen ist, entscheidet über sie der Kreissynodalvorstand oder ein von ihm eingesetzter Wahlausschuss. Dem Wahlausschuss gehören die Superintendentin oder der Superintendent sowie zwei Mitglieder des Kreissynodalvorstandes an.“

b. In Absatz 2 werden die Worte „nach Zustellung der Entscheidung oder“ gestrichen.

c. In Absatz 3 werden die Worte „Entscheidung bzw.“ gestrichen.

6. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die wahlberechtigten Gemeindeglieder sind aufzufordern, bis zu dem im Terminplan festgelegten Zeitpunkt Wahlvorschläge einzureichen. Die Zahl der Wahlvorschläge soll die Zahl der Stellen übersteigen. Es ist darauf hinzuwirken, dass Frauen und Männer möglichst gleichmäßig vertreten sind.“
 - b. In Absatz 3 Satz 2 wird die Zahl „70“ durch „69“ ersetzt.
7. In § 14 wird Absatz 2 gestrichen, die Absatzzahl im ersten Absatz entfällt. Im ersten Satz werden die Worte „innerhalb der Vorschlagsfrist“ durch die Worte „bis zu dem im Terminplan festgelegten Zeitpunkt“ ersetzt. In Satz 2 wird die Zahl „zehn“ durch „fünf“ ersetzt.
8. § 15 erhält folgende Fassung:

„Sind weniger Wahlvorschläge eingegangen als Stellen zu besetzen sind, so hat das Presbyterium den Kreissynodalvorstand unverzüglich zu unterrichten. Der Kreissynodalvorstand soll nach Anhörung des Presbyteriums die Wahlvorschläge bis zur Zahl der zu besetzenden Stellen ergänzen.“
9. § 16 enthält folgende Änderungen:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Presbyterium prüft die nach § 14 und § 15 eingegangenen Wahlvorschläge.“
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Das Presbyterium fasst die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge zu einem einheitlichen Wahlvorschlag zusammen. Der einheitliche Wahlvorschlag wird der Gemeinde durch Abkündigung bekannt gegeben.“
10. § 18 erhält folgende Fassung:

„Das Wahlverfahren beginnt nach Abschluss des Wahlvorschlagsverfahrens mit dem ersten Tage der Auslegung des Wahlverzeichnisses.“
11. § 19 erhält folgende Fassung:
 - (1) Für das Wahlverfahren hat die Kirchengemeinde von Amts wegen ein Verzeichnis der wahlberechtigten Gemeindeglieder (Wahlverzeichnis) zu führen. Das Wahlverzeichnis enthält die Familiennamen, die Vornamen, den Geburtstag und die Anschrift der Wahlberechtigten.
 - (2) Wer sein Wahlrecht ausüben will, muss in das Wahlverzeichnis eingetragen sein.
 - (3) Sind Wahlbezirke gebildet und soll die Wahl wahlbezirksweise durchgeführt werden, ist für jeden Wahlbezirk ein gesondertes Wahlverzeichnis zu führen.
 - (4) Die Auslegung des Wahlverzeichnisses wird am Sonntag vor dem Beginn der Auslegungsfrist im Gottesdienst abgekündigt sowie in anderer geeigneter Weise bekannt gemacht. Dabei sind die Gemeindeglieder auf die Bedeutung der Eintragung in das Wahlverzeichnis hinzuweisen und aufzufordern, sich zu vergewissern,

ob das Wahlverzeichnis richtig und vollständig geführt ist. Auf die Möglichkeit der Beschwerde ist hinzuweisen.

(5) Das Wahlverzeichnis wird für die Dauer von einer Woche zur Einsichtnahme durch die Gemeindeglieder ausgelegt. Die Auslegung erfolgt zu den ortsüblichen Zeiten.

(6) Wird die Wahl in Wahlbezirken durchgeführt, kann das wahlberechtigte Gemeindeglied die Umschreibung seines Wahlverzeichniseintrags in das Wahlverzeichnis eines anderen Wahlbezirks der Kirchengemeinde beantragen. Der Antrag ist innerhalb der Auslegungsfrist beim Presbyterium zu stellen. Voraussetzung für die Umschreibung ist eine erkennbare kirchliche Bindung zu dem anderen Wahlbezirk. Das Presbyterium entscheidet endgültig.

(7) Das Wahlverzeichnis ist gegen Missbrauch zu sichern.“

12. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Einspruch“ durch das Wort „Beschwerde“ ersetzt.

b) In Absatz 1 werden die Worte „beim Presbyterium Einspruch“ durch das Wort „Beschwerde“ ersetzt.

c) Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden gestrichen.

13. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Einsprüche und“ gestrichen.

b) In Satz 2 wird die Zahl „70“ durch „69“ ersetzt.

14. In § 23 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „in das Wahlverzeichnis eingetragen sein“ durch die Worte „zum Zeitpunkt der Berufung die Voraussetzungen nach § 1 erfüllen“ ersetzt.

15. In § 30 Absatz 3 wird die Zahl „70“ durch „69“ ersetzt.

16. In § 31 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „seinem“ durch „dem“ ersetzt und nach dem Wort „Beginn“ die Worte „des Wahlvorschlagsverfahrens“ eingefügt.

§ 2

Inkrafttreten und Bekanntmachung

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Textfassung des geänderten Presbyterwahlgesetzes amtlich festzustellen und neu bekannt zu machen.“

Vorlage 3.5.1

„58. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Amt der Prädikantin und des Prädikanten)“

Die Vorlage 3.5.1 wird ohne Aussprache mehrheitlich ohne Gegenstimmen bei einer Enthaltung mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**Beschluss
Nr. 162**

Zweite Lesung

**„58. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

Vom 19. November 2010

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 57. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 19. November 2010 (KABl. 2010 S. ...), wird wie folgt geändert:

Die Zwischenüberschrift vor Artikel 34 wird neu gefasst:

„C. Das Amt der Prädikantin und des Prädikanten“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.“

Vorlage 3.5.2

„Kirchengesetz über die Ordnung für die Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung durch Prädikantinnen und Prädikanten“

Die Vorlage 3.5.2 wird ohne Aussprache mehrheitlich ohne Gegenstimmen bei fünf Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**Beschluss
Nr. 163**

Zweite Lesung

**„Kirchengesetz
über die Ordnung für die Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung
durch Prädikantinnen und Prädikanten
(Prädikantengesetz – PrädG)**

Vom 19. November 2010

(KABl. 2010 S. ...)

Die Landessynode hat auf Grund von Artikel 34 Satz 2 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Amt der Prädikantin und des Prädikanten

Gemeindeglieder, die die Gabe der Verkündigung haben, können zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung berufen und als Prädikantin oder Prädikant beauftragt werden. Das gleiche gilt für Mitarbeitende in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit, die die Anstellungsfähigkeit zur Gemeindepädagogin oder zum Gemeindepädagogen haben oder die Ausbildung als Diakonin oder Diakon abgeschlossen haben sowie für Religionslehrerinnen und Religionslehrer.

§ 2

Antrag auf Beauftragung

(1) Die Beauftragung erfolgt auf Antrag des Presbyteriums oder des Kreissynodalvorstandes nach Anhörung des Presbyteriums. Dem Antrag ist eine Stellungnahme der Superintendentin oder des Superintendenten beizufügen.

(2) Für Mitarbeitende in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit, Diakoninnen und Diakone kann der Antrag auch von dem Leitungsorgan des kirchlichen Anstellungsträgers über die Superintendentin oder den Superintendenten des Dienstortes gestellt werden. Das Presbyterium der Kirchengemeinde, zu der die Kirchenmitgliedschaft besteht, ist anzuhören.

§ 3

Voraussetzungen, Ausbildung

(1) Voraussetzungen für die Beauftragung sind

- a) die erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung,
- b) die Erklärung über die Bereitschaft zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung,
- c) die Vollendung des 25. Lebensjahres.

(2) Die Ausbildung erfolgt durch die Landeskirche. Über Ausnahmen entscheidet das Landeskirchenamt. Das Landeskirchenamt kann vor Beginn der Ausbildung ein Kolloquium durchführen, an dem der oder die Vorsitzende des Leitungsorgans, das den

Antrag gestellt hat, und die Superintendentin oder der Superintendent teilnehmen können. Die Ausbildung schließt mit einem Gottesdienst ab, in dem die oder der für die Beauftragung Vorgeschlagene die Predigt hält und die Liturgie leitet. An dem Gottesdienst nimmt eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Landeskirchenamtes teil und verfasst eine Stellungnahme.

§ 4

Die Beauftragung

(1) Über die Beauftragung entscheidet das Landeskirchenamt. Sie erstreckt sich auf den Kirchenkreis der Kirchengemeinde, zu der die Kirchenmitgliedschaft besteht oder im Fall von § 2 Absatz 2 den Dienstbereich des jeweiligen kirchlichen Anstellungsträgers.

(2) Die Beauftragung erfolgt durch die Superintendentin oder den Superintendenten in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende. Dabei werden die Beauftragten zu ihrem Dienst auf Schrift und Bekenntnis verpflichtet. Über die Beauftragung wird vom Landeskirchenamt eine Urkunde ausgestellt.

§ 5

Der Dienst

(1) Die Beauftragten sind bei ihrem Dienst an das kirchliche Recht und die Ordnung der Kirchengemeinde oder des Anstellungsträgers gebunden. Die Dienstaufsicht führt die Superintendentin oder der Superintendent.

(2) Der Dienst der Beauftragten wird durch das Presbyterium oder durch das Leitungsorgan des kirchlichen Anstellungsträgers geordnet. Die Regelungen, die auch eine Bestimmung über das Tragen der Amtstrachten nach der Amtstrachtverordnung enthalten können, bedürfen der Genehmigung der Superintendentin oder des Superintendenten.

(3) Der Dienst kann gelegentlich auch in einem anderen Kirchenkreis ausgeübt werden, sofern dessen Superintendentin oder Superintendent zustimmt. § 2 Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Die Superintendentin oder der Superintendent kann bestimmen, dass die Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung insbesondere auch in Altenheimen und Krankenhäusern ausgeübt werden kann.

(5) Mit Zustimmung der Superintendentin oder des Superintendenten können der Prädikantin oder dem Prädikanten in Einzelfällen kirchliche Trauungen und Bestattungen übertragen werden.

(6) Die Beauftragten versehen ihren Dienst unentgeltlich; notwendige Auslagen werden ihnen erstattet.

§ 6

Fortbildung

Prädikantinnen und Prädikanten sind verpflichtet, an den entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen der Landeskirche teilzunehmen. Die Superintendentin oder der Superintendent versammelt sie einmal im Jahr zu einem Prädikantenkonvent.

§ 7

Beendigung der Beauftragung

(1) Die Beauftragung endet

- a) mit dem Verlust der Gemeindegliedschaft in der Kirchengemeinde, die die Beauftragung beantragt hat oder
- b) im Falle von § 2 Absatz 2 mit der Beendigung des Anstellungsverhältnisses,
- c) mit Vollendung des 75. Lebensjahres,
- d) im Falle des Kirchenaustritts.

(2) Die Beauftragten sind verpflichtet, die Gründe, die zur Beendigung der Beauftragung führen, dem Landeskirchenamt unverzüglich mitzuteilen. Bei einem Wechsel der Gemeindegliedschaft kann die Beauftragung mit Zustimmung der Superintendentin oder des Superintendenten nach Anhörung des Presbyteriums im Bereich der neuen Kirchengemeinde und des neuen Kirchenkreises fortgesetzt werden.

(3) In den Fällen der Beendigung nach Absatz 1 Buchstabe d ist die Urkunde über die Beauftragung dem Landeskirchenamt unverzüglich zurückzugeben.

§ 8

Verzicht

Auf die Beauftragung kann verzichtet werden. Der Verzicht ist dem Landeskirchenamt gegenüber schriftlich zu erklären. Die Urkunde über die Beauftragung ist dem Landeskirchenamt unverzüglich zurückzugeben.

§ 9

Widerruf

(1) Die Beauftragung kann vom Landeskirchenamt widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Die Prädikantin und der Prädikant, das Presbyterium oder das Leitungsorgan des kirchlichen Anstellungsträgers und die Superintendentin oder der Superintendent sind anzuhören. Die Urkunde über die Beauftragung ist unverzüglich zurückzugeben.

(2) Die oder der Betroffene kann eine Vertrauensperson aus dem Kreise der Prädikantinnen und Prädikanten benennen, die mündlich oder schriftlich Stellung nehmen kann.

§ 10

Ausführungsbestimmungen

Die Kirchenleitung kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

§ 11

Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz über die Ordnung des Predigtendienstes und der Sakramentsverwaltung der Laienprediger in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. Oktober 1969 (KABl. 1969 S. 164) außer Kraft.

(3) Berufungen nach der in Absatz 2 genannten Ordnung gelten fort. Sofern nach diesem Gesetz kein Beendigungsgrund nach § 7 besteht, kann auf Antrag der zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung bereits vor dem 1. Januar 2011 Berufenen oder Beauftragten vom Landeskirchenamt gegen Vorlage der nach der alten Ordnung erteilten Urkunde eine neue Urkunde nach § 4 Absatz 2 erteilt werden; das Rechtsverhältnis richtet sich in diesem Fall nach diesem Gesetz.“

Pause von 10.10 Uhr bis 10.35 Uhr

Leitung

Präses Dr. h.c. Buß

Wahlergebnis

Der Vorsitzende gibt das Ergebnis der Wahl eines nebenamtlichen Mitgliedes der Kirchenleitung bekannt:

Abgegebene Stimmen: 166

Enthaltungen: 4

Ungültige Stimmen: keine

Somit für die Mehrheitsberechnung zu berücksichtigende Stimmen: 162

Erforderliche Ja-Stimmen für die Mehrheit: 82

Es entfielen folgende Stimmen auf

1. Petra Reinbold-Knape: 69

2. Sigrid Beer: 93

Damit ist Frau Sigrid Beer gewählt. Frau Beer nimmt die Wahl an und dankt der Synode.

Dank

Der Vorsitzende dankt Frau Reinbold-Knape für ihre Bereitschaft zur Kandidatur.

**Beschluss
Nr. 164**

Verabschiedung

Der Präses verabschiedet die aus der Landessynode ausscheidenden Mitglieder

- Hans König, Superintendent des Kirchenkreises Soest
- Hans-Werner Schneider, Superintendent des Kirchenkreises Tecklenburg
- Ursula August, Synodale Kirchenkreis Recklinghausen
- Peter Dohrmann, Synodaler Kirchenkreis Dortmund-Nordost
- Landeskirchenrätin Karin Moskon-Raschick

Dank des Präses im Rückblick auf den Verlauf der Landessynode

Zum Schluss dieser Synodaltagung danke ich

- den Schwestern und Brüdern, die die Gottesdienste und Morgenandachten gehalten haben,
- dem Superintendenten, Bruder Schneider, dass er während der Aussprache zum Präsesbericht die Synode geleitet hat sowie den Vizepräsidenten Henz und Winterhoff
- den Schriftföhrerinnen und Schriftföhrern und den Protokollföhrenden des Landeskirchenamtes,
- auch den Ausschüssen für ihre konzentrierte Arbeit und ihren Vorsitzenden,
- Haus Nazareth für die Organisation sowie dem Hausmeister des Assapheums,
- allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Büros der Landessynode, der Pressestelle sowie der technischen Leitung.

Termin der nächsten 5-tägigen Landessynode ist der

14. bis 18. November 2011 (Montag bis Freitag)

Beschluss Nr. 165

Auf Vorschlag des Vorsitzenden fasst die Synode einstimmig folgenden Beschluss:

„Die Feststellung des endgültigen Wortlautes der Verhandlungsniederschrift wird gemäß § 34 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Kirchenleitung übertragen.“

Die Synodaltagung wird nach der Abschlussandacht um 11.00 Uhr geschlossen.

**FESTSTELLUNG DES ENDGÜLTIGEN WORTLAUTS
DER VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT**

Gemäß Beschluss Nr. ?? der Landessynode vom ?? . November 2010 hat die Kirchenleitung heute den endgültigen Wortlaut der Verhandlungsniederschrift festgestellt.

Bielefeld, den ?? . Januar 2011

Präses Dr. h.c. Alfred Buß
Gerd Kerl
Uwe Wacker
Petra Wallmann

Evangelische Kirche
von Westfalen

Der Präses

An die
Mitglieder der
16. Westfälischen Landessynode



01.09.2010

**3. ordentliche Tagung der 16. Westfälischen Landessynode
vom 15. bis 19. November 2010**

Sehr geehrte, liebe Synodale,

gemäß Artikel 128 Abs. 1 der Kirchenordnung berufe ich die diesjährige Landessynode zu ihrer 3. ordentlichen Tagung in der Zeit von

Montag, 15. November bis Freitag, 19. November 2010

nach Bielefeld-Bethel ein.

Die Tagung wird am

Montag, dem 15. November, um 9.30 Uhr
mit einem Abendmahlsgottesdienst in der Zionskirche

eröffnet.

Die Verhandlungen beginnen um 11.30 Uhr mit der ersten Plenarsitzung im „Assa-
pheum“. Ich weise darauf hin, dass die Synode am Freitag möglicherweise bis in den
Abend tagen wird. Ich bitte alle Synodalen, sich so einzurichten, dass sie bis zum Schluss
an der Synode teilnehmen können.

Wegen des organisatorischen Ablaufes ist es notwendig, dass das Synodenbüro rechtzei-
tig erfährt, wer an der Teilnahme der Landessynode verhindert ist und wer die Vertre-
tung wahrnimmt. Wir bitten um sofortige Benachrichtigung durch die zuständigen Su-
perintendentinnen bzw. Superintendenten an das Synodenbüro.

Zu Ihrer ersten Information sende ich Ihnen den Zeitplan zu. Die Vorlagen werden Ih-
nen fristgerecht vor Beginn der Landessynode übersandt.

Mit geschwisterlichen Grüßen

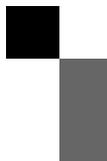
Ihr

Dr. h.c. Alfred Buß

Anlage

Der Präses

An die
Mitglieder der
16. Westfälischen Landessynode



Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
		061.3/2010	13.10.2010

Landessynode 2010 vom 15. bis 19. November

Sehr geehrte Synodale,

die 16. Westfälische Landessynode hat in ihrer 3. ordentlichen Sitzung Wahlen gemäß § 6 Abs. 2 Geschäftsordnung der Landessynode durchzuführen. Fristgerecht übersenden wir Ihnen die Wahlvorschläge für die anstehenden Wahlen gemäß Artikel 121 Kirchenordnung und die Wahlvorschläge für die Ständigen Ausschüsse der Landessynode gemäß § 35 Geschäftsordnung der Landessynode:

- Wahl eines Mitglieds der Kirchenleitung
- Wahl der Mitglieder der Verwaltungskammer der EKvW
- Wechsel im Vorsitz des Ständigen Politischen Ausschusses
- Neuwahl eines Mitgliedes zur Synode der EKD sowie zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD
- Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung

Ferner überreiche ich Ihnen:

- Vorlage 0.1 Zeitplan
- Liste der Verhandlungsgegenstände der Landessynode 2010
- Speiseplan, mit dem Hinweis der Rückmeldung bezüglich des vegetarischen Essens

Alle weiteren Informationen und Vorlagen werden Ihnen mit dem zweiten Versand am **27. Oktober 2010** zugehen.

Mit geschwisterlichen Grüßen
Ihr

Dr. h.c. Alfred Buß

Anlagen

Evangelische Kirche
von Westfalen

Der Präses

An die
Mitglieder der
16. Westfälischen Landessynode



Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
	061.3/2010		27.10.2010

Landessynode 2010 vom 15. bis 19. November

Sehr geehrte Synodale,

im Nachgang zum Schreiben vom 13. Oktober 2010 überreichen wir Ihnen nun alle weiteren Vorlagen und Informationen zur 3. ordentlichen Sitzung der 16. Westfälischen Landessynode gem. § 5 der Geschäftsordnung der Landessynode.

Folgendes wird beigefügt:

- **Vorlagen** lt. Liste der Verhandlungsgegenstände (außer 0.4 und 1.2 sowie die Ihnen mit o. g. Schreiben schon zugesandten Vorlagen)
- **Mitgliederliste** der 3. ordentlichen Tagung der 16. Westfälischen Landessynode (in numerischer und alphabetischer Reihenfolge)
- **Anmeldeformular** zum Bläserkreis während der Andachten
- **Quartierscheine**

Die Unterkünfte sind mit Frühstück gebucht, das Mittagessen wird in diesem Jahr wieder in der Neuen Schmiede eingenommen, Abendessen – wie gewohnt – im Mutterhaus Sarepta. In der 1. Etage im Assapheum wird eine Cafeteria eingerichtet, die während der Tagungspausen Warm- und Kaltgetränke anbietet.

Wir bitten darauf zu achten, dass das Rauchen in öffentlichen Räumen in Bethel untersagt ist.

Im Assapheum sowie in allen genutzten Tagungsräumen werden in diesem Jahr Internetzugänge per W-LAN zur Verfügung stehen. Wenn Sie diesen nutzen möchten, erhalten Sie im Synodenbüro den benötigten Zugangscode.

Die Kirchenleitung wird aufgrund der Tagesordnung die Bildung folgender Tagungsausschüsse vorschlagen:

- **Theologischer Ausschuss**
- **Berichtsausschuss**
- **Finanzausschuss**

Anlage 3

- **Gesetzesausschuss**
- **Nominierungsausschuss**
- **Eingabenausschuss**

Wir finden uns zu Beginn der Tagung am

**Montag, dem 15. November 2010
um 9.30 Uhr in der Zionskirche**

zu einem gemeinsamen Abendmahlsgottesdienst ein. Verhandlungsbeginn ist um 11.30 Uhr im Assapheum. Die vorgeschlagene Tagesordnung entnehmen Sie bitte der Vorlage 0.1.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Anreise und verbleiben
mit geschwisterlichen Grüßen
Ihr



Dr. h.c. Alfred Buß

Anlagen

16. Westfälische Landessynode – 3. ordentliche Tagung – 2010

Montag 15. November	Dienstag 16. November	Mittwoch 17. November	Donnerstag 18. November	Freitag 19. November
9.30 Uhr Eröffnungsgottesdienst mit Abendmahl in der Zionskirche	8.30 Uhr Gebetsgemeinschaft 9.00 Uhr Andacht (Synodale Ebach)	8.30 Uhr Gebetsgemeinschaft 9.00 Uhr Andacht (Synodaler Dr. Kupke)	8.30 Uhr Gebetsgemeinschaft 9.00 Uhr Andacht (Synodaler Wacker)	8.30 Uhr Gebetsgemeinschaft 9.00 Uhr Andacht (Synodale Fricke)
11.30 Uhr 1. Plenarsitzung Eröffnung und Konstituierung der Landessynode Mündlicher Bericht des Präses	9.15 Uhr 4. Plenarsitzung Grüßwort Haushaltsrede 11.15 Uhr Impulse „Jahr der Taufe“	9.15 Uhr Grüßwort Tagungs- Nominierungsausschuss 2. Ausschusssitzung	9.15 Uhr 6. Plenarsitzung Vorstellungreden Theologischer Tagungsausschuss	9.15 Uhr Grüßwort Ministerpräsidentin Kraft 9. Plenarsitzung Tagungs-Berichtsausschuss Wahl zur Kirchenleitung Tagungs-Gesetzsausschuss (2. Lesung)
13.00 Uhr Mittag	13.00 Uhr Mittag	13.00 Uhr Mittag	13.00 Uhr Mittag	12.30 Uhr Mittag
15.00 Uhr 2. Plenarsitzung zwei Grüßworte Aussprache über die Berichte des Präses	15.00 Uhr Arbeitsgruppen „Jahr der Taufe“ 17.00 Uhr 5. Plenarsitzung Einbringungen von Vorlagen und Anträgen (II)	15.00 Uhr 3. Ausschusssitzung	15.00 Uhr 7. Plenarsitzung Tagungs-Gesetz- ausschuss (1. Lesung) Tagungs- Nominierungsausschuss	14.00 Uhr 10. Plenarsitzung Tagungs-Berichtsausschuss Abschlussandacht im Assapheum
18.30 Uhr Abendessen	18.30 Uhr Abendessen	18.30 Uhr Abendessen	18.30 Uhr Abendessen	
19.45 Uhr 3. Plenarsitzung Einbringungen von Vorlagen und Anträgen (I) Bildung der Ausschüsse	19.45 Uhr 1. Ausschusssitzung	19.45 Uhr Buß- und Bettagottesdienst (Zionskirche) evtl. 4. Ausschusssitzung	19.45 Uhr 8. Plenarsitzung Tagungs-Finanzsausschuss	

Liste der Verhandlungsgegenstände der Landessynode 2010

- 0.1 Zeitplan
- 0.2 Vorschlag zur Bildung der Tagungsausschüsse gem. § 21 (2) GO
- 0.3 Ersatz für Auslagen (Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung)
- 0.4 Berufung der synodalen Protokollführenden für die Landessynode 2010
(*Tischvorlage*)

1. Bericht des Präses

- 1.1 Schriftlicher Bericht des Präses
- 1.2 Mündlicher Bericht des Präses
- 1.3 Gemeinden und Pfarrstellen – Kirchliches Leben im Spiegel der Zahlen – (Statistik)

2. Schwerpunktthema

- 2.1 Jahr der Taufe

3. Gesetze, Ordnungen, Entschliefungen

- 3.1 Entwurf eines 54. Kirchengesetzes zur Änderung von Art. 159 der Kirchenordnung
- 3.2 Entwurf eines 55. Kirchengesetzes zur Änderung von Art. 108 der Kirchenordnung
- 3.3 Entwurf eines 56. Kirchengesetzes zur Änderung von Art. 13 der Kirchenordnung
- 3.4 Entwurf eines 57. Kirchengesetzes zur Änderung von Art. 40 der Kirchenordnung und Änderung des Presbyterwahlgesetzes
- 3.5 Entwurf eines 58. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung und eines Prädikantengesetzes
- 3.6 Änderung des Kirchengesetzes über die Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen
- 3.7 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenmusikgesetz
- 3.8 Entwurf der Agende Berufung – Einführung – Verabschiedung
- 3.9 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz
- 3.10 Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode (Zusammensetzung Ausschüsse)

- 3.11 Seelsorgegeheimnisgesetz
- 3.12 Verwaltungsgerichtsverfahren (Beschluss zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD sowie Ausführungsgesetz)

4. Berichte

- 4.1 Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2009
- 4.2 Zwischenbericht zum Entwurf eines Personalentwicklungskonzepts für den Pfarrdienst
- 4.3 Jahresbericht der VEM

5. Finanzen

- 5.1 Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2011)
- 5.2 Haushaltsplan 2011 5.2.1 Haushaltsrede
- 5.3 Verteilung Kirchensteueraufkommen 2010 und 2011
- 5.4 Bericht des Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnungen 2009 der Landeskirche und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle

6. Anträge der Kreissynoden, die nicht in Verbindung mit Verhandlungsgegenständen stehen

- 6.1 Anträge der Kreissynoden, die nicht in Verbindung mit Verhandlungsgegenständen stehen

7. Wahlen

- 7.1 Wahl eines Mitglieds der Kirchenleitung
- 7.2 Wahl der Mitglieder der Verwaltungskammer der EKvW
- 7.3 Wechsel im Vorsitz des Ständigen Politischen Ausschusses
- 7.4 Neuwahl eines Mitgliedes zur Synode der EKD sowie zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD
- 7.5 Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung

8. Eingaben

MITGLIEDER
der 3. (ordentlichen) Tagung der 16. Westfälischen Landessynode
vom 15. bis 19. November 2010

A Kirchenleitung gem. Art. 123 (2) KO

- 001 Buß, Dr. h.c. Alfred, Präses, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
002 Henz, Albert, Theol. Vizepräsident, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
003 Winterhoff, Klaus, Jur. Vizepräsident, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
004 Damke, Doris, Oberkirchenrätin, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
005 Kupke, Dr. Arne, Oberkirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
006 Möller, Dr. Ulrich, Oberkirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
007 Wallmann, Petra, Oberkirchenrätin, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
008 Burkowski, Peter, Superintendent, Limperstraße 15, 45657 Recklinghausen
009 Drost, Alfred, [REDACTED] Dortmund
010 Kerl, Gerd, Pfarrer, Iserlohner Straße 25, 58239 Schwerte
011 Knipp, Friedhelm, [REDACTED] Kreuztal
012 Kronshage, Christa, [REDACTED] Bielefeld
013 Philipp, Renate, [REDACTED] Gladbeck
014 Rabenschlag, Anne, [REDACTED] Dortmund (VERHINDERT)
015 Scholle, Dr. Manfred, [REDACTED] Dortmund
016 N.N.
017 Wacker, Uwe, [REDACTED] Enger
018 Worms-Nigmann, Birgit, Pfarrerin, Alsenstraße 110, 44145 Dortmund

B Kirchenkreise

Gestaltungsraum: I

1 KK Münster

- 019 Beese, Prof. Dr. Dieter, Superintendent, An der Apostelkirche 1-3, 48143 Münster
020 Borries, Jan-Christoph, Pfarrer, Mecklenbecker Straße 437, 48163 Münster
021 Degen, Stephan, [REDACTED] Münster
022 Gerhard, Helga, [REDACTED] Münster
023 Schäfer, Erhard, [REDACTED] Münster

2 KK Steinfurt-Coesfeld-Borken

- 024 Anicker, Joachim, Superintendent, Bohlenstiege 34, 48565 Steinfurt
025 Erdmann, Joachim, Pfarrer, Clemensstr. 2, 48565 Steinfurt
026 Buck, Sebastian, [REDACTED] Steinfurt
027 Büchler, Martin, [REDACTED] Nottuln
(VERHINDERT)
028 Ettliger, Waltraut, [REDACTED] Coesfeld

3 KK Tecklenburg

- 029 Schneider, Hans-Werner, Superintendent, Schulstraße 71, 49525 Lengerich
 030 Kopton, Kay-Uwe, Pfarrer, Westerkappeler Str. 8, 49497 Mettingen
 031 van Delden, Uta, [REDACTED] Rheine
 032 Koopmann, Wilfried, [REDACTED] Recke
 033 Spieker, Marlies, [REDACTED] Lienen

Gestaltungsraum: II**4 KK Dortmund-Mitte-Nordost**

- 034 Stamm, Paul-Gerhard, Superintendent, Jägerstraße 5, 44145 Dortmund
 035 Schlüter, Ulf, Pfarrer, Asselner Hellweg 141, 44319 Dortmund
 036 Dohrmann, Peter, [REDACTED] Dortmund
 037 Wegmann, Renate, [REDACTED] Dortmund
 038 Steger, Anke, [REDACTED] Dortmund

5 KK Dortmund-Süd

- 039 Wortmann, Klaus, Superintendent, Jägerstraße 5, 44145 Dortmund
 040 Buchholz, Wolfgang, Pfarrer, Wellinghofer Amtsstraße 27, 44265 Dortmund
 041 Gailing, Bärbel, [REDACTED] Dortmund
 042 Giese, Werner, [REDACTED] Fröndenberg

6 KK Dortmund-West

- 043 Stache, Michael, Superintendent, Jägerstr. 5, 44145 Dortmund
 044 Wirsching, Bettina, Pfarrerin, Westricher Straße 9, 44388 Dortmund
 045 Drees, Kurt, [REDACTED] Dortmund
 (ab 15.11 abends)
 046 Rauschenberg, Heidemarie, [REDACTED] Dortmund

7 KK Lünen

- 047 Moselewski, Winfried, Superintendent, Jägerstraße 5, 44145 Dortmund
 048 Rudolph, Ursel, [REDACTED] Lünen
 049 Scholz-Druba, Friederike, [REDACTED] Lünen
 050 Stahlberg, Marianne, [REDACTED] Lünen

Gestaltungsraum: III**8 KK Iserlohn**

- 051 Espelöer, Martina, Superintendentin, Piepenstockstr. 21, 58636 Iserlohn
 052 Marker, Hans-Peter, Pfarrer, Lessingstr. 5, 58642 Iserlohn
 053 Brucke, Heidrun, [REDACTED] Hemer
 054 Eggers, Thomas, [REDACTED] Menden
 055 Krey, Peter, [REDACTED] Altena

Anlage 6

9 KK Lüdenscheid-Plettenberg

- 056 Majoress, Klaus, Superintendent, Hohfuhrstraße 34, 58509 Lüdenscheid
057 Grote, Dr. Christof, Pfarrer, Westwall 58, 57439 Attendorf
058 Dröpper, Wolfgang, [REDACTED] Attendorf
059 Kattwinkel, Rita, [REDACTED] Kierspe
060 Osterkamp, Hans-Peter, [REDACTED] Werdohl

Gestaltungsraum: IV

10 KK Hagen

- 061 Becker, Bernd, Superintendent, Grünstr. 16, 58095 Hagen
062 Schwerdtfeger, Elke, Pfarrerin, Borsigstraße 11, 58089 Hagen
063 Fischer, Frank, [REDACTED] Hagen
(ab Dienstag)
064 Matzke, Richard, [REDACTED] Hagen
065 Nowicki, Jutta, [REDACTED] Witten

11 KK Hattingen-Witten

- 066 Neserke, Ingo, Superintendent, Wideystraße 26, 58452 Witten
067 Wendel, Dr. Ute, Pfarrerin, Durchholzer Straße 108, 58456 Witten
068 Knorr, Andreas, [REDACTED] Witten
069 Wentzel, Dr. Klaus, [REDACTED] Witten

12 KK Schwelm

- 070 Berger, Manfred, Superintendent, Potthoffstraße 40, 58332 Schwelm
071 Martin, Anja, Pfarrerin, Breckerfelder Str. 141 a, 58256 Ennepetal
072 Fallenstein, Michael, [REDACTED]
[REDACTED] Gevelsberg
073 Weber, Dr. Maria Magdalena, [REDACTED] Schwelm

Gestaltungsraum: V

13 KK Hamm

- 074 Schuch, Rüdiger, Superintendent, Martin-Luther-Straße 27b, 59065 Hamm
075 Haitz, Ralph, Pfarrer, Spichernstraße 71, 59067 Hamm
076 Bremann, Jutta, [REDACTED] Hamm
077 Engel-Hüttermann, Karin, [REDACTED] Werl
078 Nickol, Klaus, [REDACTED] Hamm

14 KK Unna

- 079 Muhr-Nelson, Annette, Superintendentin, Mozartstraße 20, 59423 Unna
080 Böcker, Hans-Martin, Pfarrer, Synodalassessor, Lütge Heide 37 a, 59174 Kamen
081 Antepoth, Johannes, [REDACTED] Unna
082 Imig, Reinald, [REDACTED] Dortmund
083 Marx, Gudrun, [REDACTED] Unna

Gestaltungsraum: VI**15 KK Arnsberg**

- 084 Hammer, Alfred, Superintendent, Clemens-August-Str. 10, 59821 Arnsberg
 085 Eulenstein, Jörg, Pfarrer, Kreuziger Mauer 1, 59929 Brilon
 086 Scholle-Pusch, Bärbel, [REDACTED] Brilon
 087 Tast, Matthias, [REDACTED] Bestwig

16 KK Soest

- 088 König, Hans, Superintendent, Puppenstraße 3–5, 59494 Soest
 089 Gano, Thomas, Pfarrer, Düsterpoth 9, 59494 Soest
 090 Kehlbreier, Angelika, [REDACTED]
 [REDACTED] Soest
 091 Sommerfeld, Albert, [REDACTED] Welver

Gestaltungsraum: VII**17 KK Bielefeld**

- 092 Burg, Regine, Superintendentin, Markgrafenstraße 7, 33602 Bielefeld
 093 Wandersleb, Thomas, Pfarrer, Kopernikusstr. 11, 33613 Bielefeld
 094 Haase, Horst, [REDACTED] Bielefeld
 095 Hogenkamp, Susanne, [REDACTED] Bielefeld
 096 Kobusch, Elke, [REDACTED] Bielefeld

18 KK Gütersloh

- 097 Schneider, Frank, Synodalassessor, Concarneustraße 31, 33659 Bielefeld
 098 Schneider, Berthold, Pfarrer, Adlerweg 14, 33659 Bielefeld
 099 Jakob, Annette, [REDACTED] Rietberg
 100 Reichert, Friedhelm, [REDACTED] Gütersloh
 101 Venjakob, Horst, [REDACTED] Bielefeld

19 KK Halle

- 102 Hempelmann, Walter, Superintendent, Lettow-Vorbeck-Straße 11, 33790 Halle
 103 Potz, Ulrich, Pfarrer, Zeisigstr. 14, 33775 Versmold
 104 Neugebauer, Christel, [REDACTED] Steinhagen
 105 Rüter, Margret, [REDACTED] Werther

20 KK Paderborn

- 106 Schröder, Anke, Superintendentin, Klingenderstraße 13, 33100 Paderborn
 107 Weber, Christel, Pfarrerin, Pirolweg 3, 33178 Borchen
 108 Bornefeld, Susanne, [REDACTED] Paderborn
 109 Pöppel, Dr. Irmgard, [REDACTED] Paderborn
 110 Weygand, Wolfram, [REDACTED] Steinheim

Gestaltungsraum: VIII

21 KK Herford

- 111 Krause, Michael, Superintendent, Hansastraße 60, 32049 Herford
112 Reinmuth, Dr. Olaf, Pfarrer, Schmiedestr. 2, 32051 Herford
113 Schmuck, Petra, Pfarrerin, Erlengarten 4, 32130 Enger
114 Meier, Karl-Hermann, [REDACTED] Herford
115 Rußkamp, Wolfgang, [REDACTED]
[REDACTED] Herford
116 Torp, Edith, Familienfrau, [REDACTED] Löhne
117 Wörmann, Christel, [REDACTED] Herford

22 KK Lübbecke

- 118 Becker, Dr. Rolf, Superintendent, Pfarrer, Geistwall 32, 32312 Lübbecke
119 Lipinski, Paul-Alexander, Pfarrer, Stiftstraße 17, 32427 Minden
120 Hasse, Dorothea, [REDACTED] Lübbecke
121 Hovemeyer, Jutta, [REDACTED] Lübbecke

23 KK Minden

- 122 Tiemann, Jürgen, Superintendent, Rosentalstraße 6, 32423 Minden
123 Hüffmann, Bernd, Pfarrer, Osterfeldstr. 23a, 32457 Porta Westfalica
124 Brandt, Ernst, [REDACTED] Hille
125 Ruthenkolk, Elke, [REDACTED] Petershagen
126 Schlappa, Heidi, [REDACTED]
[REDACTED] Minden

24 KK Vlotho

- 127 Huneke, Andreas, Superintendent, Lennèstraße 3, 32545 Bad Oeynhausen
128 Fricke, Daniela, Pfarrerin, Am Großen Weserbogen 3, 32549 Bad Oeynhausen
129 Kröning, Margret, [REDACTED] Bad Oeynhausen
130 Lücking, Martin, [REDACTED] Porta Westfalica

Gestaltungsraum: IX

25 KK Bochum

- 131 Scheffler, Peter, Superintendent, Westring 26a, 44787 Bochum
132 Vollendorf, Anja, Pfarrerin, Am Hunnepoth 4, 44869 Bochum
133 Ebach, Ulrike, [REDACTED] Bochum
134 Lünig, Heinz-Udo, [REDACTED] Bochum
135 Weiser, Andrea, [REDACTED] Bochum

26 KK Gelsenkirchen und Wattenscheid

- 136 Höcker, Rüdiger, Superintendent, Pastoratstraße 10, 45879 Gelsenkirchen
137 Göckenjan, Katrin, Pfarrerin, Westerholter Str. 92, 45894 Gelsenkirchen
138 Kayhs, Helga, [REDACTED] Bochum
139 Lorenz, Heike, [REDACTED] Bochum
140 Mohr, Helmut, [REDACTED] Bochum

27 KK Herne

- 141 Rimkus, Reiner, Superintendent, Overwegstr. 31, 44625 Herne
 142 Domke, Martin, Pfarrer, Eine Weltzentrum, Overwegstr. 31, 44625 Herne
 143 Schmidtpott, Marlies, [REDACTED] Herne
 144 Spitzer, Ingo, Lehrer, [REDACTED] Castrop-Rauxel
 145 Springwald, Ulrich, [REDACTED] Herne

Gestaltungsraum: X**28 KK Gladbeck-Bottrop-Dorsten**

- 146 Mucks-Büker, Detlef, Superintendent, Humboldtstraße 13, 45964 Gladbeck
 147 Schulte, Ulrich, Pfarrer, Im Beckedahl 3, 46236 Bottrop
 148 Hardetert, Dr. Peter, [REDACTED] Gladbeck
 149 Winkel, Gudrun, [REDACTED] Dorsten

29 KK Recklinghausen

- 150 August, Ursula, Pfarrerin, Synodalassessorin, Römerstr. 57, 45772 Marl
 151 Giesler, Martin, Pfarrer, Bruchstr. 3, 45768 Marl
 152 Klippel, Hannelore, [REDACTED]
 [REDACTED] Recklinghausen
 153 Bartels, Werner, [REDACTED] Herten
 154 Waschhof, Heinz-Joachim, [REDACTED] Recklinghausen

Gestaltungsraum: XI**30 KK Siegen**

- 155 Kurschus, Annette, Superintendentin, Burgstraße 21, 57072 Siegen
 156 Hippenstiel, Frank, Pfarrer, Siegener Str. 114, 57223 Kreuztal
 157 Scheckel, Roswitha, Pfarrerin, Wittgensteiner Straße 49c, 57271 Hilchenbach
 158 Dreute-Krämer, Cornelia, [REDACTED] Hilchenbach
 159 Marxmeier, Rolf, [REDACTED] Neunkirchen
 160 Menzel, Hartmut, [REDACTED] Siegen
 161 Thieme, Doris, [REDACTED] Olpe

31 KK Wittgenstein

- 162 Berk, Stefan, Superintendent, Schloßstr. 25, 57319 Bad Berleburg
 163 Kuhli, Dieter, Pfarrer, Bäderborn 32, 57334 Bad Laasphe
 164 Marburger, Otto, [REDACTED]
 [REDACTED] Bad Berleburg-Schwarzenau
 165 Kolbe, Inge-Marie, [REDACTED] Bad Berleburg

C Entsandte Professorinnen/Professoren der ev.-theol. Fakultäten gem. Art. 125 KO

- 166 Benad, Prof. Dr. Matthias, [REDACTED] Bielefeld
167 Engemann, Prof. Dr. Wilfried, [REDACTED]
[REDACTED] Münster
168 Thomas, Prof. Dr. Dr. Günter, [REDACTED] Bochum

D Von der Kirchenleitung berufene Mitglieder gem. Art. 126 (1) KO

- 169 Anschütz, Marianne, [REDACTED] Witten
170 Boden, Günter, [REDACTED] Dortmund
171 Buschmann, Regine, [REDACTED] Bielefeld
172 Bußmann, Udo, Landesjugendpfarrer, Iserlohner Straße 25, 58239 Schwerte
173 Dittrich, Jürgen, Pfarrer, Hartmannstr. 24, 58300 Wetter
174 Eiteneyer, Dr. [REDACTED] Dortmund
175 Fabritz, Christian, [REDACTED]
[REDACTED] Bielefeld
176 Heekeren, Reiner, [REDACTED]
[REDACTED] Bielefeld
177 Hirtzbruch, Ulrich, Landeskirchenmusikdirektor, Altstädter Kirchplatz 5,
33602 Bielefeld
178 Jörke, Birgit, [REDACTED] Borchen
179 Boseck, Werner, [REDACTED]
[REDACTED] Dortmund
180 Kröger, Carl-Heinrich, [REDACTED] Dortmund
181 La Gro, Johan, Pfarrer, Nicolaiweg 32, 59555 Lippstadt
182 Neuhaus, Jörg, [REDACTED] Witten
183 Pohl, Ulrich, Pfarrer, Königsweg 1, 33617 Bielefeld
184 Scheffler, Dr. Beate, [REDACTED] Bochum
185 Schmidt, Christel, [REDACTED] Ahaus
186 Wichert, Udo, [REDACTED] Witten (VERHINDERT)

E Beratende Mitglieder (Landeskirchenamt) gem. Art. 123 (3) KO

- 187 Conring, Dr. Hans-Tjabert, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5,
33602 Bielefeld
188 Deutsch, Martina, Landeskirchenrätin, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
189 Heinrich, Dr. Thomas, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
190 Juhl, Henning, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
191 von Moritz, Dr. Wolfram, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5,
33602 Bielefeld
192 Moskon-Raschick, Karin, Landeskirchenrätin, Altstädter Kirchplatz 5,
33602 Bielefeld
193 Prüßner, Werner, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
194 Schibilsky, Christel, Landeskirchenrätin, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld

- 195 Sobiech, Fred, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
 196 Will-Armstrong, Dr. Johanna, Landeskirchenrätin, Altstädter Kirchplatz 5,
 33602 Bielefeld

F Beratende Mitglieder (Ämter, Einrichtungen und Werke) gem. Art. 126 (2) KO

- 197 Arlabosse, Werner, [REDACTED] Bielefeld
 198 Barenhoff, Günther, Pfarrer, Vorstand, Friesenring 32, 48147 Münster
 199 Böhlemann, Dr. Peter, Pfarrer, Postfach 1247, 58207 Schwerte
 200 Breyer, Klaus, Pfarrer, Institutsleiter, Iserlohner Str. 25, 58239 Schwerte
 201 Jarck, Thomas, Pfarrer, An der Höchte 22, 45665 Recklinghausen
 202 Jüngst, Dr. Britta, Pfarrerin, Iserlohner Str. 25, 58239 Schwerte
 203 Koch, Heike, Pfarrerin, Olpe 35, 44135 Dortmund
 204 Lübking, Prof. Dr. Hans-Martin, Pfarrer, Iserlohner Straße 25, 58239 Schwerte
 205 Riewe, Wolfgang, Direktor, Cansteinstraße 1, 33647 Bielefeld
 206 Schäfer, Prof. Dr. Gerhard K., [REDACTED]
 [REDACTED] Bochum (VERHINDERT)
 207 Scheuermann, Dirk, Pfarrer, Kohlenstraße 46, 42555 Velbert
 208 Seibel, Christiane, [REDACTED]
 [REDACTED] Espelkamp
 209 Seibert, Peter, [REDACTED] Herne
 210 Surall, Matthias, Pfarrer, Am Laugrund 5, 33098 Paderborn
 211 Weigt-Blätgen, Angelika, Pfarrerin, Feldmühlenweg 19, 59494 Soest
 212 Wingert, Jan, Pfarrer, Friesenring 32–34, 48147 Münster
 213 Winterhoff, Birgit, Pfarrerin, Leiterin AmD, Olpe 35, 44135 Dortmund

G Sachverständige Gäste gem. § 4 (6) GO der Landessynode

- 001 Bachmann-Breves, Sylvia, Juristin, Frauenreferat, Iserlohner Str. 25,
 58239 Schwerte
 002 Beldermann, Jutta, [REDACTED] Wuppertal
 003 Conrad, Ulrich, Pfarrer, Stiftstr. 8, 59065 Hamm
 004 Gorski, Reinhard, Militärdekan, Gallwitz-Kaserne Block 8, Kornelimünsterweg 27,
 52066 Aachen (ab 17.11.2010 nachmittags)
 005 Hoffmann, Michael, [REDACTED] Berlin
 006 Höft, Dr. Gerd, Pfarrer, Kaiserswerther Str. 450, 40474 Düsseldorf
 007 Krebs, Rolf, Kirchenrat, Ev. Büro NRW, Rathausufer 23, 40213 Düsseldorf
 008 Peters, Caroline, [REDACTED] 7 Lippstadt
 009 Sandmann, Judith, [REDACTED] Hagen
 010 Schäfer, Lothar, Gemeindepädagoge, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
 011 Schmidt, Sarah, [REDACTED] Dortmund
 012 Spornhauer, Dr. Dirk, Pfarrer, Bonifatiusstraße 4, 57319 Bad Berleburg
 013 Sternke, Sandra, [REDACTED] Soest

Grußwort von Bischof Dr. Tamás Fabiny

Sehr verehrter Präses Buß,
sehr geehrte Landessynode,
liebe Schwestern und Brüder!

Im Namen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Ungarn möchte ich Sie herzlich begrüßen.

Ich danke Ihnen besonders für die Möglichkeit der Teilnahme an einer zweitägigen Konsultation im internationalen Kreis vor dem Beginn der Landessynode, wo wir die Fragestellung der Taufe thematisieren konnten, bezüglich der Entscheidung der Evangelischen Kirche von Westfalen, dass das Jahr 2011 das Jahr der Taufe sein soll. Von Seiten unserer Kirche konnte ich zu dem Einblick ins Thema vielleicht auch beitragen, indem ich mit Hilfe von demografischen und soziologischen Daten vorgestellt habe, wie sich die Zahl der Taufen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Ungarn in den letzten zwanzig Jahren gestaltet hat. In meinem theologischen Beitrag habe ich das Altarbild und das Taufbecken der Altkirche in Győr, Westungarn vorgestellt: auf dem Altarbild ist der im Garten Gethsemane leidende Jesus zu sehen, wie das in vielen anderen ungarischen Kirchen gemalt ist. Die Skulptur auf dem Taufbecken vor dem Altarbild ist Jesus in der gleichen Haltung zu sehen, wie auf dem Bild, in dem Moment, wo er von Johannes dem Tauffer getauft wird.

(Im Original befindet sich an dieser Stelle ein Foto mit der Innenansicht der Kirche)

Nach diesem Anbindepunkt erlauben Sie mir bitte den Prozess vorzustellen, wie sich die Beziehung unserer Kirchen in den letzten zwanzig Jahren verstärkt hat.

Bereits vor der Wende war die Verbindung zwischen der EKvW und der ELKU fruchtbar, nach dem wir mehrere Konferenzen zusammen gestaltet haben, bzw. unsere Kirche hat auch finanzielle Unterstützung von Ihnen bekommen. Es ist vielleicht für Sie gut zu wissen, dass in der Stadt Gyenesdiás, neben dem Plattensee ein Konferenz- und Missionshaus der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Ungarn steht, indem der Gemeinschaftsraum als „Raum Westfalen“ – „Vesztfália terem“ genannt wurde, denn dieser Raum konnte mit Hilfe der EKvW aufgebaut werden.

Nach der Wende haben die Beziehungen neue Kraft bekommen, für eine Weile nur mit der Reformierten Kirche in Ungarn, ab dem Jahr 2000 und danach auch mit der kleineren evangelischen Schwesterkirche, der Lutherischen Kirche in Ungarn.

Einige wichtige Daten können hier stehen: 2005 gemeinsames Symposium in Budapest, im Januar 2007 erfolgte eine neue Kontaktaufnahme durch OKR Gerhard Duncker.

Im Oktober desselben Jahres fand eine Reise einer ökumenischen Delegation nach Westfalen statt: Delegierte auf Referentenebene der reformierten und der lutherischen Kirchen aus Ungarn reisten nach Dortmund-Villigst-Bielefeld, auf die Einladung der MÖWe.

Im Juni 2009 fand das erste Kirchenleitungstreffen in Villigst statt, wo die Kirchenleitungen der beiden ungarischen Kirchen eingeladen worden sind, unser Gastgeber war OKR Dr. Ulrich Möller. Im Oktober erfolgte dann ein Gegenbesuch einer westfälischen Referentendelegation bei den lutherischen und reformierten Kirchen in Budapest, Ungarn: geleitet von Thomas Krieger und Pfr. Peter Ohligschläger.

Im Februar 2010 war die evangelisch-lutherische Kirche in Ungarn bei der Verabschiedung von Pfr. Peter Ohligschläger und der Einführung von Pfrin. Heike Koch, der neuen Leiterin der MÖWe, vertreten. Als bisher letzte Station unserer Beziehung ist die Einladung der Landessynode hier in Bielefeld, worüber ich mich sehr gefreut habe.

Es ist uns eine besondere Ehre, und es erregt in uns Erwartungen, dass wir nächstes Jahr zusammen mit unserer reformierten Schwesterkirche Präses Buß als Gast in Ungarn begrüßen dürfen.

Wir möchten im Thema Taufe unsere Erfahrungen austauschen, ebenso die Vorbereitungen auf das Jubiläumsjahr der Reformation 2017 thematisieren, und wir möchten die westfälische Schwesterkirche davon informieren, wie wir uns dem Prozess der ungarischen EU Präsidentschaft anschließen möchten. Diesbezüglich brauchen wir Ihre Erfahrungen und Hilfe.

Ich bin Ihnen dankbar für die Einladung zu der Landessynode und bin sehr gern gekommen, trotz meiner sehr belasteten Agenda.

In der Hoffnung einer fruchtbaren und wachsenden Beziehung grüße ich Sie in der Gemeinschaft Christi.

Bischof Dr. Tamás Fabiny
Evangelisch-Lutherische Kirche in Ungarn

**Grußwort des Erzbischofs Julius Dr. Hanna Aydin
an die Vollversammlung der Ev. Landessynode von Westfalen,
in Bielefeld, am Montag, dem 15. November 2010 um 9.30 Uhr**

Liebe Synodalversammlung,
Liebe Schwestern und Brüder,
Lieber Mitbruder Präses Buß,

Herzlichen Dank für Ihre Einladung. Mit großer Freude nehme ich an Ihrer Synodalversammlung teil.

Der Apostel Paulus schreibt uns im ersten Thess 4,9: „Über die Bruderliebe auch zu schreiben, habt ihr nicht nötig. Seid ihr doch selber von Gott belehrt, einander zu lieben.“ Ich erinnere mich gerne daran, dass Sie ohne vieles Nachfragen uns hier in der westfälischen Landeskirche aufgenommen und unsere Nöte und Sorge mitgetragen und gemildert haben. Seit 1979 haben Sie in vielen Einzelhilfen unsere integrative Arbeit unterstützt. Es begann damit, dass Sie mir ein Büro in Gütersloh zur Verfügung stellten, damit ich die Asylverfahren als Dolmetscher begleiten konnte bis hin zur Mitfinanzierung unserer Kirchen, deren Bau von Ihnen großzügig unterstützt wurde. Sie haben schon früh, und bevor andere das wahrnahmen, erkannt, dass wir in unsere Heimat nicht mehr zurückkehren können und daraus die Konsequenzen gezogen. Manche Kirche, mancher Gemeindesaal in Westfalen wäre nicht gebaut worden, wenn Sie uns nicht beigestanden hätten. Sie hatten immer ein offenes Ohr dafür, wenn wir uns bemühten, die Erinnerung an unsere verlassene Heimat offen zu halten und unsere religiösen Feiern, Feste und unsere alte Liturgie begleiteten. Es fiel uns deshalb auch leichter, uns im ACK zu engagieren und unsere Interessen einzubringen. Zuletzt haben wir auch uns, trotz einiger theologischer Bedenken zur Anerkennung der gemeinsamen Taufe durchgerungen. Auch die Treffen der altorientalen Theologen mit den Vertretern der EKD in Hannover ist für mich immer ein hoffnungsvolles Zeichen, in der die Brüderlichkeit sichtbar wird.

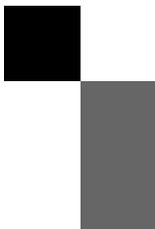
Als Christen wollen wir uns daran festhalten, was uns aufgetragen wurde, nämlich uns gegenseitig zu stützen und beizustehen. Hierfür bedanke ich mich an dieser Stelle besonders herzlich.

Besonders schmerzt mich heute, dass die Verfolgung unserer christlichen Schwestern und Brüder im Irak innerhalb der deutschen Öffentlichkeit kaum eine Resonanz findet. Wenn man die Weltpresse betrachtet, sind diese Ereignisse in aller Breite vorgestellt worden. In Deutschland allerdings sind sie oft nur eine kurze Meldung auf der zweiten Seite wert. Machen wir uns eigentlich klar, wie aufgehetzte Islamisten mit unseren Schwestern und Brüdern umgehen. Täglich erreichen uns Nachrichten, wie z.B. die christlichen Bewohner im Irak öffentlich bedroht werden, unverzüglich das Land zu verlassen oder sie müssen um ihr Leben fürchten? So ist der Überfall auf die christliche Gemeinde in Bagdad am 24. Oktober 2010 nur die Spitze eines Eisbergs von Gewalt, Mord und Totschlag. Wann werden wir in Deutschland mit der notwendigen Empörung und dem öffentlichen Protest sowie der politischen Einflussnahme dagegen auftreten?

Meine Bitte geht heute dahin, dass die evangelische Kirche von Deutschland ihre Stimme erhebt, damit unsere Christen im Irak und im übrigen Orient die Hoffnung haben können, dass ihre Schwestern und Brüder von Europa, besonders Deutschlands, ihnen beistehen. Wenn unsere Christen im Orient, die unter menschenunwürdigen Verhältnissen leben müssen und täglich den Todesdrohungen ausgesetzt sind, erfahren, dass wir Ihnen beistehen werden, werden sie von der christlichen Hoffnung getragen, ihre Heimat nicht verlassen und ausharren.

Nun wünsche ich Ihnen und Ihren Beratungen viel Erfolg und Gottes Segen. Möge Ihre Arbeit beitragen zur Festigung im Glauben, zum Frieden, zur Versöhnung und zur Freiheit im Lande und gute Früchte tragen.

Denn wie unser Herr Jesus uns lehrt werden wir von ihm begleitet, weil er sagt: „Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen“, d.h. er wird unsere Arbeit segnen.



Landessynode 2010
3. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 15. bis 19. November 2010

Ersatz für Auslagen

Fahrtkostenerstattung,
Lohnausfall, Tagegeld,
Unterkunft und Verpflegung

Hinsichtlich der Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung schlägt die Kirchenleitung der Landessynode folgende Regelung vor:

Fahrtkostenerstattung

- Dienstreisen sind vorrangig mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln durchzuführen.
- Bei Bahnbenutzung werden die Fahrtkosten der 2. Klasse, ggf. anfallende Kosten für Zuschläge, erstattet.
- Bei Benutzung des privateigenen PKW wird ein Kilometergeld von 0,30 Euro je Kilometer gezahlt:
 - für die Fahrt zu Beginn und nach Beendigung der Landessynode, sowie für die täglichen Fahrten von der Unterkunft zur Synode und zurück, wenn eine Unterkunft gewährt wird,
 - für die tägliche Hin- und Rückfahrt zur Landessynode, soweit keine Unterkunft gewährt wird.
- Bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln für die Fahrt von der Unterkunft zur Synode und zurück.
- Umwege aufgrund von Fahrgemeinschaften oder Umleitungen bitten wir gesondert anzugeben.
- Taxikosten können nur bei Vorliegen von dienstlichen oder zwingenden persönlichen Gründen erstattet werden.

Lohnausfall

Für den Lohn- und Verdienstaufschlag wird auf Antrag eine Entschädigung gewährt, die sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge richtet, jedoch höchstens 20 Euro pro Stunde beträgt (zur Höhe der Vergütung vgl. §§ 15–18 JVEG Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz).

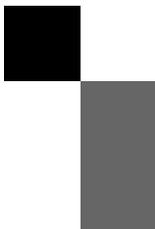
Die Entschädigung wird für höchstens 8 Stunden je Tag gezahlt (Reisezeiten eingeschlossen).

Tagegeld

Ein Tagegeld wird nicht gezahlt.

Unterkunft und Verpflegung

Unterkunft und Verpflegung werden für die Synodentage von Amts wegen gewährt, außerdem für den Sonntag vor der Landessynode, sofern aus zwingenden Gründen die Anreise bereits an diesem Tag erforderlich ist.



Landessynode 2010
3. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 15. bis 19. November 2010

Berufung der
synodalen Protokoll-
führenden für die
Landessynode 2010

Der Landessynode wird folgender Vorschlag für die Berufung von Synodalen als Schriftführerinnen und Schriftführer für die Gesamttagung der Synode mit der Bitte um Zustimmung vorgelegt:

1. Beese, Prof. Dr. Dieter (KK Münster)
2. Borries, Jan-Christoph (KK Münster)
3. Degen, Stephan (KK Münster)
4. Gerhard, Helga (KK Münster)

5. Anicker, Joachim (KK Steinfurt-Coesfeld-Borken)
6. Erdmann, Joachim (KK Steinfurt-Coesfeld-Borken)
7. Buck, Sebastian (KK Steinfurt-Coesfeld-Borken)
8. Büchler, Martin (KK Steinfurt-Coesfeld-Borken)

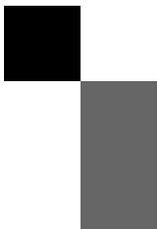
9. Kopton, Kay-Uwe (KK Tecklenburg)
10. van Delden, Uta (KK Tecklenburg)
11. Koopmann, Wilfried (KK Tecklenburg)
12. Spieker, Marlies (KK Tecklenburg)

13. Stamm, Paul-Gerhard (KK Dortmund-Mitte-Nordost)
14. Schlüter, Ulf (KK Dortmund-Mitte-Nordost)
15. Dohrmann, Peter (KK Dortmund-Mitte-Nordost)
16. Steger, Anke (KK Dortmund-Mitte-Nordost)

17. Wortmann, Klaus (KK Dortmund-Süd)
18. Buchholz, Wolfgang (KK Dortmund-Süd)
19. Gailing, Bärbel (KK Dortmund-Süd)
20. Giese, Werner (KK Dortmund-Süd)

21. Wirsching, Bettina (KK Dortmund-West)
22. Drees, Kurt (KK Dortmund-West)

- Reserve**
23. Stache, Michael (KK Dortmund-West)
24. Rauschenberg, Heidemarie (KK Dortmund-West)
25. Moselewski, Winfried (KK Lünen)
26. Rudolph, Ursel (KK Lünen)



Landessynode 2010
3. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 15. bis 19. November 2010

Schriftlicher Bericht des Präses

über die Tätigkeit der Kirchen-
leitung sowie über die für die
Kirche bedeutsamen Ereignisse

Inhaltsverzeichnis

1. Bildung und Erziehung	45
1.1 Entwurf eines Lehrplans für die Konfirmandenarbeit in der EKvW	45
1.2 Evangelische Erwachsenenbildung	46
1.2.1 Reformation und Bildung im Melanchthon-Jahr	46
1.2.2 Eröffnung des Pilgerweges „ <i>Pilgern im Pott</i> “	46
1.2.3 Studientag „ <i>Mission und/oder Dialog</i> “	47
1.2.4 Fachtagung „ <i>Religiöse Erwachsenenbildung unter den Bedingungen der Spätmoderne</i> “	47
1.2.5 Frühkindliche Bildung	47
1.2.6 Qualitätsmanagement und Zertifizierung	48
1.3 Zweiter Tag für Lehrerinnen und Lehrer in der EKvW	48
1.4 Landeskirchliche Schulen	49
1.5 Internationale Evangelische Schülerakademie	50
2. Pfarrdienst	51
2.1 Pastorkolleg	51
2.2 Einrichtung eines Hauses „Respiratio“	51
2.3 Gemeinsames Pfarrdienstrecht in der EKD	52
3. Seelsorge	52
3.1 Bundeskongress Notfallseelsorge	52
3.2 EKD-Seelsorge-Workshop	52
4. Kirchentag	53
5. Ehrenamtspreis	54
6. Gemeindeformen	54
7. Personal- und Sachmittelausstattung kreiskirchlicher Verwaltungen	56
8. Fundraising	59
9. Arbeitsrecht	60
9.1 Kirchlicher Dienst und Streikrecht	60
9.2 Arbeitsrechtliche Kommission	60
10. Kinder, Jugendliche und ehrenamtlich Mitarbeitende	61
10.1 Kindergipfel	61
10.2 Younight	62
10.3 Kinderschutz	62
10.4 Kinderrechte für Flüchtlingskinder	64
11. Weltmission und Ökumene	65
11.1 Globalisierung und soziale Marktwirtschaft	65

11.2	Kirche und Wirtschaft gegen HIV und Aids	66
11.3	Partnerschaften	68
11.3.1	Nord-West-Diözese der Ev. Lutherischen Kirche in Tansania	68
11.3.2	Reformprozess der Evangelischen Kirche in Kamerun	69
11.3.3	Ohio-Conference der United Church of Christ in den USA	69
11.3.4	Belarussisch-Orthodoxe Kirche	70
11.4	Drittes Europäisches Ökumenisches Symposium	70
11.5	Generalversammlung der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen in Grand Rapids	71
11.6	Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes	72
12.	Gesellschaftliche Verantwortung	73
12.1	Orientierung in der Wirtschafts-, Finanz- und Klimakrise	73
12.1.1	Für ein sozial-ökologisches Gesellschaftsmodell	74
12.1.2	Das Sparkonzept der Bundesregierung	74
12.1.3	Krise der Kommunalfinanzen	75
12.2	Die Krise als (verpasste?) Chance	76
12.2.1	Weltklimakonferenz	76
12.2.2	Energiekonzept der Bundesregierung	77
12.2.3	Energie- und Klimapolitik in NRW	77
12.2.4	Industriepolitische Modernisierung in NRW	78
12.2.5	Patente auf das Leben. Gegen die Privatisierung von Gottes Schöpfung	78
12.3	Nachhaltige Entwicklung im Handeln der Kirche	80
12.3.1	Umweltmanagement	80
12.3.2	Klimaschutzstrategie	80
12.4	Gesellschaftliches Engagement. Geschichte und Gegenwart	80
12.4.1	60 Jahre Evangelische Akademie	80
12.4.2	60 Jahre Gemeinsame Sozialarbeit der Konfessionen	81

1. Bildung und Erziehung

1.1 Entwurf eines Lehrplans für die Konfirmandenarbeit in der EKvW

In der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen heißt es: „Die Konfirmandenarbeit soll die Kinder und Jugendlichen durch Unterricht und andere Arbeitsformen mit zentralen Aussagen des christlichen Glaubens und des Lebens in der Gemeinde vertraut machen und ihnen helfen, in eigener Verantwortung als Christinnen und Christen zu leben“ (Artikel 192 KO). Damit wird der besondere Stellenwert unterstrichen, der der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden aus Sicht der Landessynode und der Kirchenleitung zukommt. Dem entspricht die Akzeptanz des Konfirmationsangebotes in der evangelischen Bevölkerung. Rund 27.000 Jugendliche lassen sich jährlich in Westfalen konfirmieren. Dies sind weit über 90 Prozent der evangelischen Jugendlichen eines Jahrgangs. Es gibt kein Bildungsangebot der Evangelischen Kirche, das eine ähnlich hohe Beteiligung verzeichnen könnte.

Mit der im Jahr 2005 von der Landessynode beschlossenen neuen Rahmenordnung für die Konfirmandenarbeit haben wir Voraussetzungen für eine mehr als bisher auf die Jugendlichen selbst und auf ihre Lebenswelt hin ausgerichtete Konfirmandenarbeit in organisatorischer und methodischer Vielfalt geschaffen. Mit der Orientierungshilfe „Entdeckungsreise im Land des Glaubens“ (2006) haben wir die Presbyterien und Mitarbeitenden in der Konfirmandenarbeit befähigen wollen, ihre Verantwortung für eine den Jugendlichen gemäße Gestaltung der Konfirmandenzeit besser wahrzunehmen.

Mit dem nun erarbeiteten Lehrplanentwurf „Gemeinsam auf der Suche nach einem Leben mit Gott“ (2010), der ab 2011 zur Erprobung zur Verfügung steht, wenden wir uns den Themen und Inhalten zu, die im Laufe der Konfirmandenzeit zur Sprache kommen sollen. Eine Neufassung des derzeit gültigen Lehrplans aus dem Jahr 1987 ist wegen des notwendigen Bezuges zur neuen Rahmenordnung geboten. Dabei geht es anders als in herkömmlichen Auffassungen von einem Lehrplan weder um eine Sammlung und Ordnung des im Laufe der Konfirmandenzeit zu vermittelnden „Unterrichtsstoffes“ noch um die Vorgabe eines Katalogs von zu erreichenden Lernzielen. Dieser Lehrplan soll die für die Konfirmandenarbeit verantwortlichen Presbyterien gemeinsam mit den Pfarnerinnen und Pfarrern und den an der Arbeit beteiligten Teams besser in die Lage versetzen, den Konfirmandinnen und Konfirmanden die Lernchance des Glaubens zu eröffnen. Kein Mensch in der Kirche verfügt über den Glauben. Keiner von uns Erwachsenen kann den Glauben hervorrufen, den wir den Konfirmandinnen und Konfirmanden so sehr wünschen. Aber im Vertrauen auf Gott können wir dafür sorgen, dass den Kindern und Jugendlichen Möglichkeiten eröffnet werden, den christlichen Glauben in seiner besonderen evangelischen Ausprägung kennen- zulernen und schließlich selbst sagen zu können: „Ja, ich glaube.“

Ich wünsche dem vorliegenden Entwurf eine breite Resonanz in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen. Wir dürfen darauf vertrauen, dass unterwegs viele das Versprechen des auferstandenen Christus neu hören und als Wahrheit ihres Glaubens erfahren: „Siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.“ (Mt 28, 18–20)

1.2 Evangelische Erwachsenenbildung

1.2.1 Reformation und Bildung im Melanchthon-Jahr

Zum Melanchthon-Jahr¹ haben das Evangelische Erwachsenenbildungswerk und das Evangelische Familienbildungswerk am 19. Februar gemeinsam ein Bildungsforum zum Thema „*Reformation und Bildung*“ durchgeführt.

Dass die Bildungskonzepte von Philipp Melanchthon zu den größten Schätzen der Reformation gehören und die Arbeit der evangelischen Kirche bis heute nachhaltig prägen, wurde auf dem Forum in unterschiedlicher Weise entfaltet. Melanchthon kann mit Fug und Recht als einer der entscheidenden Impulsgeber des modernen Bildungswesens angesehen werden.

Vertreterinnen und Vertreter aus Kirche, Wissenschaft, der Bildungspolitik und der Praxis der Erwachsenen- und Familienbildung diskutierten mit den ca. 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Forums über den öffentlichen Bildungsauftrag. Es wurde deutlich, dass Politik und Wirtschaft die spezifischen Angebote der Kirchen zum lebensbegleitenden Lernen in allen Lebensphasen, wie z.B. Qualifikationen zum zivilgesellschaftlichen Engagement, wertschätzen und auf die Kirchen als Bündnispartner für eine zeitgemäße Weiterentwicklung dieser Arbeit nicht verzichten wollen.

1.2.2 Eröffnung des Pilgerweges „Pilgern im Pott“

Am 21. März wurde der neue Pilgerweg „Pilgern im Pott“ mit einem Gottesdienst eröffnet. Er verbindet 24 verlässlich geöffnete Kirchen von Duisburg bis Holzwickede zu einem Weg, der Menschen einlädt, sich eine Auszeit zu nehmen, die Kirchen zu besuchen und das Ruhrgebiet zu entdecken.

Als eines der Projekte der Kulturhauptstadt RUHR.2010 zog dieses Ereignis eine große mediale Aufmerksamkeit auf sich (Beiträge in der BILD, der TINA und in mehreren Hörfunk- und Fernsehsendungen). Das Erwachsenenbildungswerk richtete in seiner Geschäfts- und Studienstelle in Dortmund ein Pilgerbüro ein, das neben der Homepage www.pilgern-im-pott.de die wichtigste Anlaufstelle für interessierte Pilger geworden ist. In Kooperation mit den Bildungswerken aus vielen Kirchenkreisen wurde am 6. März in Dortmund der erste westfälische Pilgertag mit 110 Teilnehmern veranstaltet. Mehrere Ausbildungen zum Pilgerbegleiter wurden durchgeführt. Auch die geführten Pilgertouren erfreuen sich einer großen Nachfrage, sei es der Pilgertag von UNSERE KIRCHE mit 65 Teilnehmenden oder die Angebote von Gemeinden oder Erwachsenenbildungsreferaten in den Kirchenkreisen.

Die Zusammenarbeit mit dem Frauenreferat im Kirchenkreis Bochum, dem Amt für Missionarische Dienste (Kulturhauptstadtbüro) und ähnlichen Projekten in den Kirchenkreisen (Sigwardsweg in Minden oder Jakobs-Pilgerweg in Soest) hat sich sehr bewährt. Viele innovative Projekte sind nur mit einer guten Vernetzung und in Kooperation auf den Weg zu bringen.

1 Der Kirchenkreis Tecklenburg z.B. hat das Thema Bildung anlässlich des Melanchthon-Jahres zum Schwerpunkt seiner Kreissynode gemacht.

1.2.3 Studientag „Mission und/oder Dialog“

Erstmals luden das Ev. Erwachsenenbildungswerk, das Institut für Kirche und Gesellschaft, das Amt für Missionarische Dienste, das Amt für Mission, Ökumene und Weltverantwortung (MÖWe) und das Frauenreferat am 25. Januar zu einem gemeinsamen Studientag ein. Hier kamen unterschiedliche missionstheologische Konzepte miteinander ins Gespräch und wurden auf ihre Potenziale in unserer pluralen Gesellschaft hin befragt. Die Nachfrage war so groß, dass Absagen erteilt werden mussten. Die Kooperation soll 2011 mit einer weiteren Konferenz zum Thema fortgesetzt werden.

1.2.4 Fachtagung „Religiöse Erwachsenenbildung unter den Bedingungen der Spätmoderne“

Die Frage, mit welchen Angeboten man bei Erwachsenen Interesse wecken kann, sich in einer weitgehend säkularisierten Gesellschaft mit den Grundlagen des Christentums bekannt zu machen, beschäftigt die Ev. Erwachsenenbildung seit vielen Jahren. Erstmal konnte eine bundesweit angelegte Fachtagung der Deutschen Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in der westfälischen Landeskirche stattfinden. Zwei Tage lang suchten die Teilnehmenden mit Fachleuten aus Wissenschaft, Kirche und Politik nach Möglichkeiten zeitgemäßer Angebote „Religiöser Bildung“ für Menschen heute. Viele hauptamtliche Mitarbeitende in der Erwachsenenbildung nutzten die Tagung zur eigenen Qualifizierung und Weiterentwicklung.

1.2.5 Frühkindliche Bildung

Der von der Politik gewollte Ausbau der frühkindlichen Förderung wurde vom Ev. Erwachsenenbildungswerk in Zusammenarbeit mit den Fachberatungen der Kirchenkreise in Form zahlreicher Fortbildungsangebote unterstützt.

So konnten sich die Erzieherinnen in den evangelischen Kindertageseinrichtungen in Seminaren zur verbesserten Sprachförderung im Elementarbereich oder zur Stärkung der Erziehungskompetenz von Eltern weiterqualifizieren. Auch Kurse zum Thema „Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren“ oder zur „Sakralraumpädagogik im Kindergarten“ wurden häufig nachgefragt.

1.2.6 Qualitätsmanagement und Zertifizierung

Das Ev. Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe e.V. hat sich erneut einer externen Qualitätsüberprüfung gestellt und ist Anfang des Jahres re-zertifiziert und mit dem Gütesiegel Weiterbildung ausgezeichnet worden. Seit dem 1. Januar 2010 werden die öffentlichen Fördermittel nur noch an Einrichtungen vergeben, die ein anerkanntes Gütesiegel erworben haben.

Mit dem Zertifikat wird nachgewiesen, dass

- eine hohe Angebotsqualität mit erkennbarem Profil erreicht wird,
- die Veranstaltungen nach professionellen Standards geplant und durchgeführt werden,
- das pädagogische Personal fachlich kompetent ist und regelmäßig fortgebildet wird,
- die Zufriedenheit von Teilnehmenden eine große Rolle spielt und regelmäßig erhoben wird,
- eine teilnehmerorientierte Angebotsinformation und Beratung erfolgt,
- die Erwachsenenbildungsarbeit systematisch ausgewertet wird,

Vorlage 1.1

- Auftraggeber und Fördergeber und die Öffentlichkeit sich auf ein fundiertes Bildungsmanagement verlassen können.

Das Ev. Erwachsenenbildungswerk bietet selbst auch für andere kirchliche und diakonische Träger Fortbildungen und Beratungen in Sachen Qualitätssicherung und -entwicklung an.

Das Ev. Erwachsenenbildungswerk führt mit seinen 90 hauptamtlich pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Kirchenkreisen, Werken, Verbänden und Tagungsstätten jährlich mehr als 8.000 Veranstaltungen mit rd. 90.000 Unterrichtsstunden und über 80.000 Teilnehmertagen im Internatsbetrieb durch und ist eine der größten Bildungseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen und für das Land ein wichtiger Partner in der gemeinwohlorientierten und öffentlich geförderten Weiterbildung/Erwachsenenbildung.

1.3 Zweiter Tag für Lehrerinnen und Lehrer in der EKvW

Unter dem biblischen Wort „*Mit meinem Gott kann ich über Mauern springen*“ (Psalm 18,30) fand in Dortmund am 1. Oktober 2010 der zweite Lehrerinnen- und Lehrertag der EKvW statt. Weit über 1.000 Menschen nahmen an diesem von unserem Pädagogischen Institut organisierten „*Bildungskirchentag*“ teil, der den besonderen Stellenwert von Schule und Bildung für die Evangelische Kirche zum Ausdruck bringt und Lehrerinnen und Lehrern die Wertschätzung ihrer Kirche und öffentliche Ermutigung vermittelt.

Die Eröffnung mit dem Hauptvortrag des Ratsvorsitzenden der EKD, Nikolaus Schneider, zum Thema „*Reformation und Bildung – eine Erinnerung an Philipp Melancthon*“ und der Schlussgottesdienst – beides in der Reinoldikirche – bildeten den gemeinsamen Rahmen. In den 5 Programm-Stunden dazwischen konnten die Teilnehmenden im Spektrum verschiedener Veranstaltungsformate (25 Workshops – Zukunftswerkstatt – Markt der Möglichkeiten – Kultur – Podium „*Suchet der Schule Bestes*“), Themen – vom E-Learning bis zur Bibelwerkstatt – und Veranstaltungsorte in der Dortmunder City ihren individuellen Lehrerinnen- bzw. Lehrertag gestalten.

Die landeskirchlichen Schulen selbst waren mit ca. 200 Lehrerinnen und Lehrern unter den Teilnehmenden stark vertreten und wirkten im Übrigen bei der Gestaltung des Schlussgottesdienstes, der „*Zukunftswerkstatt Schule*“ und etlicher Workshops mit.

1.4 Landeskirchliche Schulen

In den sieben landeskirchlichen Schulen an sechs Standorten unterrichten gut 500 Lehrkräfte fast 7.000 Schülerinnen und Schüler. Die Aufnahmekapazität unserer Schulen ist unter Finanzgesichtspunkten begrenzt. Insgesamt gibt es sehr viel mehr Aufnahmewünsche als Plätze. Am stärksten ist der Nachfrageüberhang an der Evangelischen Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck und am Evangelischen Gymnasium Lippstadt, die beide

keine bloße Versorgungsfunktion haben, sondern sich im Wettbewerb mit anderen Schulangeboten vor Ort befinden. Das Evangelische Gymnasium Lippstadt ist seit dem Schuljahr 2009/2010 – aufbauend von Jg. 5 an – Ganztagsgymnasium.

Die im vergangenen Jahr durch das „1000-Schulen-Programm“ des Landes angestoßene Verbesserung der Übermittagsangebote an „Halbtagschulen“ trägt auch an unseren Schulen Früchte: Mit starker materieller Unterstützung der Kommunen und der Schulgemeinden sind Mensabauten in Lippstadt, Meinerzhagen und Espelkamp entweder gerade fertig geworden oder stehen kurz vor der Fertigstellung. In Breckerfeld ist dies nicht gelungen, da die Mehrheit des Rates eine Beschlussfassung über die notwendige Unterstützung verweigerte.

Die Qualitätssicherung und -entwicklung unserer Schulen steht – ungeachtet des großen Markterfolges – weiter ganz oben auf der Tagesordnung der Zusammenarbeit von Schulen und Schuldezernat – aktuell mit dem Schwerpunkt „*Unterrichtsentwicklung*“.

Die im letzten Bericht angekündigte Vereinbarung mit dem Land NRW über eine Zusammenarbeit bei der Qualitätsanalyse der landeskirchlichen Schulen (und der Schulen der vBSB) ist abgeschlossen, die Pilotierung erfolgreich verlaufen und je eine Lehrkraft der EKvW und der vBSB sind aktuell in der Ausbildung zum Qualitätsprüfer. Die katholischen Schulträger sind uns inzwischen auf dem Weg der Kooperationsvereinbarung mit dem Land gefolgt.

Inhaltlich wird das Qualitätstableau des Landes mit seinen sechs Qualitätsbereichen übernommen und um einen siebten Bereich „*Evangelisch-diakonisches Profil*“ erweitert. Damit wurde nun erstmals ein Qualitätsstandard für die Evangelischen Schulen in NRW formuliert.

Ich selbst habe 2008 mit einer Besuchsreihe an unseren Schulen begonnen.

Die halbtägigen Besuche dienen der Begegnung mit den Kollegien, mit Eltern- und Schülergruppen und mit Partnern der Schule in Kommune und Wirtschaft. Es gibt Raum für Gespräche über aktuell anstehende Fragen – insbesondere zum evangelischen Profil der Schule. Ich erfahre die jeweils unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen in der Arbeit unserer Schulen. Die Besuche sind auch Gelegenheit zu geistlicher Ermutigung und zu persönlichem Dank für die geleistete Arbeit. Mit dem Besuch am 9. September in unserer Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld-Sennestadt nähert sich die Besuchsreihe dem Abschluss.

1.5 Internationale Evangelische Schülerakademie

Die Projektidee ist in meinem letzten Bericht genauer beschrieben worden.

In der Zwischenzeit konnte die Bereitschaft zur Mitarbeit starker Partner gewonnen werden, vor allem der von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel, der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Vereinigten Evangelischen Mission und des Studienwerkes Villigst.

Für eine Realisierung der Projektidee – zunächst in einer Versuchsphase – ist es erforderlich, dass die Voraussetzungen für eine Überführung der Projektidee in eine konkrete Projektplanung geschaffen werden.

2. Pfarrdienst

2.1 Pastoralkolleg

Am 18. Juni 2009 haben die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche von Westfalen, die Lippische Landeskirche und die Evangelisch-Reformierte Kirche einen Kirchenvertrag über die Errichtung eines gemeinsamen Pastoralkollegs unterschrieben. Ziel des Vertrages ist es, für die Pfarrerinnen und Pfarrer unserer Kirchen ein vielfältiges und qualitativ hochwertiges Fortbildungsangebot zu schaffen und das gemeinsame Pastoralkolleg als zukunftsfähiges Bildungszentrum in der EKD zu entwickeln.

Zum 1. Januar 2010 hat das gemeinsame Pastoralkolleg im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der EKvW seine Arbeit aufgenommen. Hauptveranstaltungsorte sind die Tagungsstätte Haus Villigst in Schwerte und das Theologische Zentrum in Wuppertal. Das aktuell vorliegende Fortbildungsprogramm für das Jahr 2011 enthält mit mehr als 130 Pastoralkollegs sowie 20 regionalen Kirchenkreiskollegs und Kollegs für Superintendentinnen und Superintendenten eine eindrucksvolle Vielfalt an qualifizierenden Weiterbildungsangeboten. Damit gehört das Gemeinsame Pastoralkolleg zu den größten Fortbildungseinrichtungen seiner Art in der EKD.

2.2 Einrichtung eines Hauses „Respiratio“

Hoch motiviert und mit den Bedürfnissen, Problemen und Anliegen vieler Menschen konfrontiert, stehen Pfarrerinnen und Pfarrer sowie kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei zunehmender Arbeitsverdichtung und Beschleunigung in besonderer Gefahr auszubrennen. Die Evangelische Kirche von Westfalen sieht sich in der Verantwortung, vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen. Das können sein: Aufgabenklärung anhand von Gemeindekonzptionen, regelmäßige Mitarbeitendengespräche, Supervision und Beratung, Fortbildungen und Kontaktstudium, geistliche Begleitung, die Möglichkeit des Sabbatjahres etc.

Darüber hinaus ist geplant, gemeinsam mit anderen Landeskirchen nach dem Modell des Hauses „Respiratio“ auf dem Schwanberg (Steigerwald/Unterfranken) eine Einrichtung zur Begleitung von kirchlich Mitarbeitenden in krisenhaften Lebenssituationen zu schaffen. Ein solches Haus kann eine Klinik oder psychotherapeutische Behandlung nicht ersetzen, es ist ein *„gastliches geistliches Refugium, ein freier und zugleich geschützter Raum zur Erholung, zum Aufatmen, zum zur Ruhe kommen und zur Unterstützung der eigenen leiblich-seelisch-spirituellen Regenerationskräfte“*².

2.3 Gemeinsames Pfarrdienstrecht in der EKD

Auf EKD-Ebene wurden im ersten Halbjahr 2010 die Arbeiten am Entwurf für ein gemeinsames Pfarrdienstrecht fertiggestellt, so dass der Kirchenkonferenz und dem Rat der EKD in ihren Septembersitzungen ein Entwurf vorgelegt werden konnte. Im No-

2 Hartmut Stoll, Bemerkungen zum Konzept der Arbeit im Haus „Respiratio“.

vember soll die EKD-Synode diesen Entwurf verabschieden. Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse haben dann bis zum 31. Dezember 2012 die Möglichkeit, ihre Zustimmung zu dem Gesetz zu erklären.

Für die EKvW ist die Erstellung des Entwurfs eines Ausführungsgesetzes im ersten Halbjahr 2011 geplant, so dass das Stellungnahmeverfahren Ende 2011 eingeleitet werden kann. Das EKD-Gesetz einschließlich des westfälischen Ausführungsgesetzes soll dann der Landessynode 2012 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

3. Seelsorge

3.1 Bundeskongress Notfallseelsorge

Zum zweiten Mal fand der Bundeskongress „*Notfallseelsorge und Krisenintervention*“ im Bereich unserer Landeskirche statt. Mit dem Bistum Münster gemeinsam war die ökumenische Trägerschaft für die große Veranstaltung vom 31. Mai bis 2. Juni 2010 in Münster ganz selbstverständlich zu gestalten. „*Miteinander vernetzt – Grenzen überwinden*“ – dieses Thema benennt unverzichtbare Voraussetzungen und geradezu Markenzeichen der Notfallseelsorge. In meiner Predigt im Dom zu Münster habe ich die Bedeutung der Notfallseelsorge gewürdigt und an die gelungene Zusammenarbeit in der Notfallseelsorge nach dem Amoklauf in Emsdetten 2006 erinnert. Nicht nur die Opfer brauchen Begleitung und Nähe, auch die Aktiven. Jesus Christus ist die Kraftquelle, auf die wir angewiesen sind. Unser Leben ist in Gottes Hand und darum unverfügbar.

3.2 EKD-Seelsorge-Workshop

Unter dem Thema „*Seelsorge – Muttersprache der Kirche*“ fand am 16. November 2009 im Rahmen des EKD-Reformprozesses „Kirche im Aufbruch“ im Kirchenamt in Hannover ein Workshop statt, der Seelsorge als Zukunftskompetenz der Kirche stärken sollte. Die Initiative war von der EKD-Konferenz der landeskirchlich Verantwortlichen für Sonderseelsorge mit einem Arbeitspapier ausgegangen, in das auch westfälische Anregungen und Vorschläge zur Qualitätssicherung in gemeindlicher Seelsorge und Seelsorge in Institutionen eingegangen waren. Angesichts der hohen Erwartungen an die seelsorgliche Präsenz der Kirche muss die Seelsorge theologisch und institutionell gestärkt werden.³ Der Rat der EKD hat in Aussicht genommen, eine Kommission bzw. ständige Konferenz Seelsorge zu berufen.

3 U.a. im Zusammenhang der Personalentwicklung wird in verschiedenen Kirchenkreisen die Perspektive der Seelsorge besonders thematisiert. Auf die Notwendigkeit, die strukturelle Einbindung der Arbeit zu bedenken, weisen z.B. die Berichte der Superintendenten und der Superintendentin in den Kirchenkreisen Herne, Iserlohn, Lübbecke und Paderborn hin.

4. Kirchentag

„Damit ihr Hoffnung habt“ – unter dieser Losung machten sich über 10.000 Christinnen und Christen aus Westfalen im Mai auf den Weg zum 2. Ökumenischen Kirchentag nach München. Bereits lange vor diesem ökumenischen Fest hatten die Landesausschüsse Westfalen und Lippe des DEKT und das Diözesankomitee Paderborn vor Ort gemeinsam für die Fahrt nach München geworben. So gab es zum ersten Mal im Januar 2010 einen Kirchentagssonntag in Westfalen und Lippe. Auf einer gemeinsamen Homepage wurden „*Zeichen der Hoffnung für die Ökumene*“ aus den Kirchenkreisen und Dekanaten gesammelt. Auf dem Hintergrund einer schwierigen ökumenischen Großwetterlage – für viele Teilnehmende war das nasskalte Wetter in München zeichenhaft dafür – brachte insbesondere die orthodoxe Vesper den Wunsch nach Tischgemeinschaft überzeugend zum Ausdruck und war für viele Teilnehmende ein unvergessliches Erlebnis und vielleicht stärkstes Symbol des Ökumenischen Kirchentages. Auf starke Zustimmung stieß der Aufruf der beiden Kirchentagspräsidenten beim Abschlussgottesdienst auf der Theresienwiese: Eckhard Nagel und Alois Glück forderten die Christen auf, einen „*neuen Aufbruch*“ zu wagen, um gemeinsam gesellschaftliche und kirchliche Probleme zu lösen.

Konkrete Planungen laufen bereits für den 33. DEKT 2011, der im kommenden Jahr in Dresden stattfinden wird. Viele Mitwirkende in Gruppen und Gemeinden haben sich schon für den Markt der Möglichkeiten, für einzelne Projekte und Veranstaltungen angemeldet.

... und mit Riesenschritten geht es dann weiter, vielleicht auch nach Westfalen, das seinen „Hut für einen kommenden Kirchentag – möglicherweise 2019 – in den Ring geworfen hat“. Der Kirchentag im Ruhrgebiet 1991 und das lebendige Kulturhauptstadtjahr 2010 haben bei vielen den Wunsch und die Hoffnung geweckt, erneut zu diesem riesigen Fest des Glaubens nach Westfalen einzuladen. Erste Vorgespräche haben stattgefunden. In den nächsten Monaten wird es darum gehen, die Realisierungschancen abschließend zu prüfen und konkrete Umsetzungsschritte zu formulieren.

5. Ehrenamtspreis

Zum dritten Mal fand 2010 die Preisverleihung für den Förderpreis „*Kreatives Ehrenamt in der Kirche*“ statt. Am 30. Oktober wurden in der Apostelkirche in Gütersloh die diesjährigen Preisträger gewürdigt. Die Kirchenleitung hat aus einer großen Anzahl preiswürdiger Vorschläge drei ehrenamtliche Gruppen beispielhaft ausgewählt: „*Café Eden*“, Lendringsen, „*Förderverein historische Kirchen im Stadtzentrum Gütersloh e.V.*“, „*Starthilfe – Zeit stiften für junge Mütter*“, Siegen. Die Anforderungen an den Förderpreis orientieren sich an den Zielen unseres Reformprozesses „*Kirche mit Zukunft*“: Glauben vermitteln, Menschen stärken, Menschen gewinnen, Verantwortung übernehmen. Dabei ist das Ehrenamt unverzichtbar.⁴

4 Die Förderung des Ehrenamtes steht in einigen Kirchenkreisen deutlich im Fokus – z.B. im Kirchenkreis Iserlohn.

6. Gemeindeformen

Die EKvW bietet mit ihrem Netz parochialer Kirchengemeinden ein flächendeckendes Angebot für Gemeinden, das für die Verkündigung des Evangeliums an alles Volk gute Voraussetzungen bietet. Gleichzeitig wird der Bedarf an kontinuierlicher Beheimatung in Ergänzung zu den bestehenden Kirchengemeinden formuliert. Darin liegt zuerst eine Anfrage nach Veränderung von bestehenden Kirchengemeinden („*Gemeinde neu formen*“) und erst dann die Frage nach „*eigenen neuen*“ Formen („*neue Gemeindeformen*“). Eine solche gemeindliche Veränderung („*Gemeinde neu formen*“) kann das gesamte Profil einer Kirchengemeinde betreffen, es kann aber auch lediglich auf die Erweiterung oder Konkretisierung des bestehenden Angebotes zielen. Eine solche Veränderung wird nicht von außen an die Kirchengemeinde herangetragen, sondern stellt regelmäßig die normale Reaktion einer lebendigen Einheit auf den stetigen Wandel der Welt dar (nur wer sich wandelt, bleibt sich treu). Der hier explizit genannte Vorgang der Änderung ist also ein normaler, *typischerweise* „*schleichender*“ Prozess.

Gemeinde hat in ihren soziologisch vorfindlichen Sozialgestalten viele Formen:

Kirchengemeinde als Grundangebot umfasst beispielsweise

- Sonntagsgottesdienst
- Besondere Gottesdienste (sog. Zweites Programm, Jugendgottesdienste, Abendgottesdienste u.s.w.)
- Kasualgottesdienste und Kasualhandlungen
- Gruppen und Kreise (Zielgruppen, Thematische Gruppen u.s.w.)
- Chöre und Kirchenkonzerte
- Pastorale Versorgung (Seelsorge u.s.w.)
- Lehre (Katechese, Konfirmandenarbeit, Glaubenskurse u.s.w.)

Innerhalb der Grundform Kirchengemeinde KdöR gibt es besondere gemeindliche Angebote in Gruppen und Kreisen, besondere Veranstaltungen, Chöre usw.⁵

Ergänzend zu der Grundform gibt es Landeskirchliche Gemeinschaften (z.B. Gnadauer Verband mit ihren örtlichen Gemeinschaften), Charismatische Angebote (z.B. GGE) und weitere besondere Frömmigkeitsprofile (z.B. Ev. Lutherische Gebetsgemeinschaften). Ebenso werden für besondere Zielgruppen Angebote mit eigenem Identifikationsraum durch kirchennahe eigenständige Träger organisiert (z.B. Creative Kirche gGmbH, CVJM e.V., diakonische und ökumenische Einrichtungen, Kommunitäten u.s.w.). Darüber

5 Superintendent Dr. D. Beese im Artikel „Stadtkirchenarbeit“: „Schon die Kirchengemeinde ist, was ihre sozialen Formen angeht, vielgestaltig und nicht auf eine Ortsgemeinde reduzierbar: Initiativen, Einrichtungen, Gruppen, Gremien – orts- und themengebunden – sind ihr zugeordnet. Sie haben alle ihren Ort und ihre Zeit in einem bestimmten Gemeindegebiet. Die Kirchengemeinde als parochiale Größe macht es möglich, dass diese Pluriformität theologisch und rechtlich integriert werden kann. Zugleich macht sie es möglich, dass sich Angebote und Vergesellschaftungsformen situations- und auftragsprechend ausdifferenzieren können. Hier ist also zu fragen, ob und inwieweit die Kirchengemeinde in einer Stadt ihre Selbstgestaltungsmöglichkeiten wirklich nutzt und ausschöpft, um Nähe, Einheit und Vielfalt des kirchlichen Lebens in der Stadt sinnvoll aufeinander zu beziehen.“

hinaus gibt es missionarische Gelegenheiten (z.B. Ruhr 2010, Gospelkirchentag u.s.w.), die neue Gruppen von Menschen ansprechen, die nach geistlicher Heimat und geistlichem Wachstum suchen. Nicht immer gelingt es, dieser Suchbewegung in den „normalen“ Kirchengemeinden adäquat zu begegnen; dieses Misslingen hat unterschiedliche Gründe und verweist nicht notwendig auf einen strukturellen Mangel der Organisationsform „Kirchengemeinde“, sondern vor allem auf eine schwache Abstimmung im Blick auf das, was Not tut.

Diese Vielfalt ist zum Teil rechtlich unselbstständig und kommt ohne normierende Verdichtung aus. Ebenso möglich sind aber kirchliche unselbstständige Formen (Regelung durch Ordnung, Satzung oder auch Vereinbarung) sowie selbstständige Formen, die zugeordnet sind (als Verein, als Stiftung, als sonstiger Rechtsträger). Die Zuordnung kann eher gewohnheitsrechtlich oder explizit verdichtet sein.

Die Frage nach neuen Gemeindeformen wird im Impulspapier der EKD 2006 prominent im Leuchtfener 2 benannt. Die These lautet vollmundig, dass es 2030 verschiedene und gleichermaßen legitime Gemeindeformen nebeneinander in einer Kirche gebe. Gleichzeitig wird bei genauer Lektüre erkennbar, dass nicht strikt nach juristisch geformten dauerhaften institutionellen Größen gefragt wird, sondern auch danach, wie Menschen vom Evangelium am besten erreicht werden (missionarische Kirche). Es werden also unterschiedliche Fragestellungen gleichzeitig bearbeitet, was eine systematische und begriffliche Sortierung kompliziert.

Die kategoriale Unterscheidung von Gemeinden des bisherigen und eines „neuen“ Typs ist historisch nicht begründet.⁶ Sie ist auch nicht erforderlich, um Vielfalt zu gestalten. Der Auftrag zur Einheit der Kirche, d.h. dem Ringen um die gemeinsame Vergewisserung des Evangeliums sowohl in Zeugnis und Dienst als auch in Ordnung und Gestalt, legt den Fokus auf den gemeinsamen Auftrag, nicht auf die Form, in der dieser Auftrag geordnet wird. Der Ruf nach einer Pluralität von Formen ist deshalb als instrumenteller Schritt zur Gestaltung von Vielfalt zu verstehen, nicht aber als eine formale Zielbeschreibung.

Die westfälische Kirche will gemeindliche Suchbewegungen begleiten. Dort wo sich ganz praktisch in den Kirchenkreisen Menschen zu Gemeinden sammeln, und diese ihren Ort in den vorhandenen Kirchengemeinden nicht recht finden, sollten Möglichkeiten der Begleitung und Teilhabe entwickelt werden. Die Unterstützung sollte in der Form eines Projektes im Kirchenkreis geleistet werden. Dadurch wird gewährleistet, dass nicht mutwillig Konkurrenzgemeinden erschaffen werden, obwohl die pastorale Versorgung ganz regulär geleistet wird.

6 Vgl. insoweit die Nivellierung der Unterscheidung von Parochie und Gemeinde im 19. Jahrhundert zugunsten einer eigenständigen, einheitlichen und juristisch fassbaren Kirchengemeinde als Teil einer Kirche.

7. Personal- und Sachmittelausstattung kreiskirchlicher Verwaltungen

Basierend auf den Empfehlungen der Verwaltungskommission zur Organisation der Verwaltung in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen der Evangelischen Kirche von Westfalen aus dem Jahre 1967 hat die Projektgruppe „*Verwaltungsvereinfachung*“⁷ 2003 begonnen, einen Mustergeschäftsverteilungsplan für Kreiskirchenämter zu erarbeiten. Dieser Mustergeschäftsverteilungsplan wurde den Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleitern sowie Superintendentinnen und Superintendenten vorgestellt. Er berücksichtigt alle örtlichen Unterschiede bei der allgemein gültigen Zusammenstellung der Aufgaben der Kreiskirchenämter für ihre zukünftige Arbeit.

Hintergrund und Anlass waren Fragen nach leistungsfähigen aber auch bezahlbaren Verwaltungen. Die finanziellen Ressourcen werden geringer, damit verändern sich auch die personellen Ressourcen im Bereich von Verwaltungen. Die qualitativen Anforderungen an Verwaltung haben sich geändert. Die ab 1968⁸ gebildeten Verwaltungseinheiten sind von ihrer Ausstattung her teilweise nicht mehr in der Lage, die Aufgaben qualifiziert abzudecken.

In einem weiteren Arbeitsschritt wurden die im Mustergeschäftsverteilungsplan aufgeführten Aufgaben in einen „*Aufgabenplan Kreiskirchenamt*“ gebündelt, die Aufgaben nach Arten klassifiziert und Organigramme für Kreiskirchenämter zweier unterschiedlicher Größenordnungen erarbeitet.

In einem weiteren Schritt war es erforderlich, anhand des Aufgabenplanes ein verlässliches Mengengerüst für die „*Personal- und Sachmittelausstattung kreiskirchlicher Verwaltungen*“ zu erarbeiten. Diese Aufgabe konnte wegen der Größenordnung von der Projektgruppe „*Verwaltungsvereinfachung*“ allein nicht geleistet werden. Die Kirchenleitung entschied deshalb im Mai 2009, diese Arbeit mit der Unterstützung der Kienbaum Management Consultants GmbH vorzunehmen und ein Gutachten zur Personal- und Sachmittelausstattung kreiskirchlicher Verwaltungen zu erstellen.

In einer Auftaktveranstaltung im August 2009 wurde den Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleitern sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern die Vorgehensweise im Projekt und der Erhebungsbogen als erste Grundlage für die zu führenden Gespräche in den Kreiskirchenämtern erläutert. Die ausgefüllten Erhebungsbögen wurden im September 2009 zur Verfügung gestellt. Im Oktober/November 2009 wurden Interviews mit den Leitungskräften der kreiskirchlichen Verwaltungen geführt. Dabei wurden Aufgabeninhalte, zugeordnete Personalkapazitäten und Mengengerüste der Teilaufgaben besprochen sowie örtliche Besonderheiten bei der Aufgabenwahrnehmung diskutiert. In einem weiteren Abgleich der vorliegenden Daten wurden gezielte Nacherhebungen – soweit nötig – durchgeführt. Die Ergebnisse der Datenerhebung dienten dabei als Grundlage für die Bemessung und Hochrechnung der notwendigen Stellenaussstattung der einzelnen Aufgabfelder.

7 Mitglieder: Verwaltungsleiter Drees, Menzel, Johner, Jurczik, Steuer; vom LKA Deutsch, Krems und Weihsbach-Wohlfahrt.

8 Übrigens wurden die Größenvorgaben des 68er Reformpapiers schon damals nicht eingehalten.

Das Ergebnis der von der Projektgruppe „*Verwaltungsvereinfachung*“ begleiteten und von der Kienbaum Management Consultants GmbH durchgeführten Untersuchung zur „*Personal- und Sachmittelausstattung kreiskirchlicher Verwaltungen*“ wurde von Vertretern der Kienbaum Management Consultants GmbH und Mitgliedern der Projektgruppe „*Verwaltungsvereinfachung*“ am 20. Mai 2010 der Kirchenleitung und am 14. Juli 2010 den Superintendentinnen und Superintendents sowie den Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleitern vorgestellt.

Auf mehrere Schwachstellen in unseren kreiskirchlichen Verwaltungen, die das Kienbaum-Gutachten aufgezeigt hat, muss schon jetzt hingewiesen werden:

Es gibt Kreiskirchenämter, die die vom Gutachten vorgeschlagene Mindestgröße schon jetzt nicht erreichen. Die Aufgabenwahrnehmung in den einzelnen Kreiskirchenämtern stellt sich sehr heterogen dar. Auf Gutachter-Deutsch hört sich das so an: „*Vergleichbare Mengengerüste werden mit erheblich unterschiedlicher Personalausstattung wahrgenommen*“. Ein alarmierender Satz!

Weitere Feststellungen des Gutachtens sind u.a.: „*Eine ‚institutionalisierte‘ Aufgabenwahrnehmung findet bisher nur vereinzelt statt.*“ Anstehende organisatorische Veränderungsprozesse im Innen- und im Außenverhältnis, die Begleitung von Veränderungsprozessen – z.B. durch die Zusammenführung von Kirchengemeinden sowie die Einführung des Neuen Kirchlichen Finanzmanagements – erfordern jedoch eine konsequente Aufgabenwahrnehmung. Eine weitere Schwachstelle ist die IT-Ausstattung (Hard- und Software) der Kreiskirchenämter. Insbesondere für die „*großen Verfahren*“ (Personal, Finanzen, Bauen) werden unterschiedliche IT-Lösungen eingesetzt. Dies erschwert zurzeit einen übergreifenden Support der Kreiskirchenämter untereinander, z.B. im Vertretungsfall bei Krankheit. Auch der festgestellte Einsatz von Individual-Softwarelösungen führt zu zusätzlichem Betreuungsaufwand bei der IT und sollte auf seine Notwendigkeit kritisch hinterfragt werden, so eine Feststellung aus dem Gutachten. In der Präsentationsveranstaltung nannte der Vertreter der Firma Kienbaum unseren vielfältigen Einsatz von Software in den einzelnen Kreiskirchenämtern abenteuerlich.

Die Fachleute weisen darauf hin, dass sie bei ihren Recherchen „*überwiegend keine Maßnahmen der Personalentwicklung*“ feststellen konnten.

In dem für Verwaltung wichtigen Aufgabenfeld „*Haushalt- und Finanzen*“ stellt sich die Ist-Situation in den einzelnen Kreiskirchenämtern hinsichtlich der Personalausstattung ebenfalls sehr heterogen dar.

Die Vertreter von Kienbaum schlagen vor, dass für Leitungstätigkeiten eine Mindestpersonalausstattung von 1 Vollzeitkraft nicht unterschritten werden soll. Wird die kritische Grenze für die Mindestpersonalausstattung insgesamt nicht erreicht, soll die Zusammenführung mit anderen Verwaltungen geprüft werden.

Die Superintendentinnen und Superintendents haben bei der Präsentationsveranstaltung darum gebeten, die vorgeschlagenen Mengengerüste bezüglich der Verwaltungsaufgaben und die dazugehörigen Personalschlüssel in ihren Verwaltungen abzugleichen und Stellungnahmen bis Ende September dieses Jahres abzugeben, die die Projektgruppe „*Verwaltungsvereinfachung*“ auswerten soll.

Der Zeitplan ist festgelegt. Anfang 2011 wird sich die Kirchenleitung mit dem Thema wieder befassen und prüfen, welche verbindlichen Regelungen sie auf der Basis der Ergebnisse des Gutachtens und des Abschlussberichtes der Projektgruppe treffen soll.

Wir können das Thema „*Personal- und Sachmittelausstattung kreiskirchlicher Verwaltungen*“ nicht mehr „*auf die lange Bank schieben*“, weil unsere geringer werdende finanzielle Leistungsfähigkeit und die Qualitätssicherung kreiskirchlicher Verwaltungsarbeit nach Lösungen drängen.

8. Fundraising

Fundraising bedeutet neben dem „*Aufbau und der Pflege von Beziehungen zwischen einer gemeinnützigen Organisation und einem Spender*“ sowie „*dem Heben von Schätzen*“ immer auch Freude und Spaß – eben Fun!

Das lernen zurzeit 15 Personen, die an der zweiten, in Kooperation mit der Fundraising-Akademie aus Frankfurt, durchgeführten Fundraising-Qualifizierungsmaßnahme unserer Landeskirche teilnehmen. Nach dem erfolgreichen Durchgang einer ersten Qualifizierungsmaßnahme in den Jahren 2005 bis 2007 startete der aktuelle Kurs Mitte 2009 und dauert noch bis März nächsten Jahres. Damit stehen in allen Kirchenkreisen ausgebildete und qualifizierte Fundraiserinnen und Fundraiser zur Verfügung, die in den nächsten Jahren im Auftrag von Kreissynoden, Kreissynodalvorständen und Presbyterien in allen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen unserer Landeskirche Fundraising(-strukturen) entwickeln und nachhaltig implementieren sollen.

Dafür steht seit zwei Jahren eine einheitliche und zentrale Fundraising-Software zur Verfügung, die die erforderlichen Grunddaten aus dem kirchlichen Meldewesen generiert. Nach anfänglichen Problemen läuft die Software nunmehr deutlich stabiler und erste Fundraising-Projekte konnten erfolgreich abgewickelt werden. Dabei ist die Software nicht nur eine sog. Spendensoftware, die nur der reinen Planung und Durchführung einer Aktion dient. Vielmehr dient sie auch der sog. Beziehungspflege und enthält die für Fundraising erforderlichen Daten über die Spender (sog. Spendersoftware). Darüber hinaus wird die Software zukünftig immer wichtiger werden, wenn es mittels Kennzahlen um die Auswertung einer Aktion, das sog. Controlling, geht. Denn schließlich will keiner fortdauernd Aktionen durchführen, die mehr Kosten verursachen als Erlöse generieren.

Bei regelmäßig von der Landeskirche durchgeführten Vernetzungstreffen tauschen sich die Fundraiserinnen und Fundraiser aus und bekommen neue fachliche Impulse. Fundraising heißt eben nicht (nur) Konkurrenz, sondern auch Kooperation. Voneinander zu lernen und dort zusammenzuarbeiten, wo sich Schnittmengen ergeben und Kosten minimiert werden können, ist wesentlicher Bestandteil eines integrierenden Fundraisings zwischen den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, das die Landeskirche fördert.

9. Arbeitsrecht

9.1 Kirchlicher Dienst und Streikrecht

Die Evangelische Kirche von Westfalen und ihr Diakonisches Werk, die Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. und einzelne diakonische Träger hatten im September 2009 Klage gegen Streikaufrufe der Gewerkschaft ver.di eingereicht. Das Arbeitsgericht Bielefeld hat dieser Klage stattgegeben und festgestellt, dass den Gewerkschaften gegen die Kirche und Träger kirchlicher Einrichtungen ein Streikrecht nicht zustehe. Das Gericht begründet seine Entscheidung mit dem Selbstbestimmungsrecht der Kirchen aus Artikel 140 Grundgesetz i.V.m. Artikel 137 Abs. 3 der Weimarer Reichverfassung. Nach diesem Selbstbestimmungsrecht stehe es den Kirchen offen, die Wahrnehmung ihrer Aufgaben in einer eigenständigen Organisation und nach eigenen Verfahrensregelungen zu gestalten. Durch dieses Urteil wird der sogenannte „Dritte Weg“ im kirchlichen Arbeitsrecht anerkannt. In kirchlichen und diakonischen Einrichtungen werden die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht von Tarifvertragsparteien, sondern durch eine Arbeitsrechtliche Kommission festgelegt. Diese Kommission ist je zur Hälfte mit Vertreterinnen und Vertretern der Dienstgeber- und der Dienstnehmerseite besetzt. Kommt eine Einigung in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht zu Stande, entscheidet die Schiedskommission, unter dem Vorsitz eines unparteiischen Vorsitzenden. Das Verfahren in der Schiedskommission ersetzt dabei den Arbeitskampf durch Streik und Aussperrung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Mit der Entscheidung des Arbeitsgerichtes Bielefeld ist der Rechtsstreit jedoch noch nicht beendet. Wie angekündigt hat die Gewerkschaft ver.di gegen das erstinstanzliche Urteil Berufung zum Landesarbeitsgericht Hamm eingelegt.

9.2 Arbeitsrechtliche Kommission

Die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 23. Juni 2010 ein neues Tarifrecht für die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kindertagesstätten beschlossen. Mit der entsprechenden Arbeitsrechtsregelung werden für den Bereich des BAT-KF die Bestimmungen des Tarifvertrages *Sozial- und Erziehungsdienst* des öffentlichen Dienstes, der am 1. November 2009 in Kraft getreten ist, für die pädagogischen Mitarbeitenden in Kindertageseinrichtungen übernommen. Die Regelung ist zum 1. August 2010 in Kraft getreten. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Tageseinrichtungen für Kinder gilt ab diesem Zeitpunkt eine neue Entgelttabelle, die sich von der Entgelttabelle des allgemeinen BAT-KF unterscheidet. Die neue Tabelle umfasst 17 Entgeltgruppen (SE2 – SE18) und 6 Stufen mit Laufzeiten, die sich von den Laufzeiten der Stufen der Tabelle des allgemeinen BAT-KF unterscheiden.

Weiterer Bestandteil der Arbeitsrechtsregelung ist der neue Entgeltgruppenplan „2.10 Pädagogische Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen“, nach dem die einzelnen Tätigkeiten der pädagogischen Mitarbeitenden den Entgeltgruppen zugeordnet werden.

In einer Sondersitzung am 2. Juli 2010 hat die Arbeitsrechtliche Kommission die Entgelt erhöhungen für die Jahre 2010 und 2011 beschlossen. Danach sind die Vergütungen des BAT-KF ab dem 1. August 2010 um 1,2 Prozent angehoben worden. Eine weitere Anhebung um 1,1 Prozent folgt zum 1. September 2011. Für den Monat Mai 2011 ist eine Einmalzahlung in Höhe von 240 Euro vereinbart. Schließlich wurde mit einer Prozessvereinbarung beschlossen, auf die Erhöhung der KZVK-Beiträge und der Erhebung von Sanierungsgeldern zu reagieren. Durch die Einigung in der Sondersitzung konnte ein Schiedsverfahren vermieden werden. Ein weiterer Beleg dafür, dass der *Dritte Weg* von den Dienstnehmern und Dienstgebern konstruktiv beschrritten wird.

10. Kinder, Jugendliche und ehrenamtlich Mitarbeitende

10.1 Kindergipfel

Unter dem Titel „*Alle in einem Pott! – Was bieten, was zeigen, was mitnehmen ...!*“ fand der 6. Kindergipfel vom 2. bis 4. Juli 2010 als Partizipationsprojekt für Kinder und mit Kindern zwischen 6 und 12 Jahren im Park von Haus Villigst statt. Die Kinder in die Mitte zu nehmen und sie an kirchlichen und gesellschaftlichen Prozessen zu beteiligen, ist das Ziel der Kindergipfel seit der Landessynode 1997 „*Ohne uns sieht eure Kirche alt aus!*“

Das Jahr der Kulturhauptstadt Europa Ruhr.2010 haben Gruppen der westfälischen Kirchengemeinden und Jugendeinrichtungen genutzt, ihre regionale und kulturelle Vielfalt und Unterschiedlichkeit zu entdecken, zu schätzen und sichtbar zu machen. In einer Kinderkulturmeile stellten sich die Kirchenkreise vor. So erfuhr man, dass Vlotho die Region der Windmühlen ist, wie ein Kohlestollen in Unna aussah oder was bunte Nashörner mit der Stadt Dortmund zu tun haben. Die Kindergipfelteilnehmer erlebten drei Tage lang: Wir sind Kirche, so unterschiedlich wir auch sind. Auf der Grundlage des Buches „*40 Tage auf dem Turm*“, das in Zusammenhang mit der Kampagne gegen Kinderarmut entstand, ist ein Kindermusical entwickelt worden, das in Liedern und Texten das Thema Armut als Kinderkulturprojekt weiter verfolgt und transportiert.

Nach diesem Kindergipfel gibt es eine Arbeitshilfe in Form einer CD, die in den evangelischen Kirchengemeinden eingesetzt werden kann.

10.2 Younight

Unter das Label „*Younight.2010. Evangelische Jugend von Westfalen trifft Ruhr.2010*“ hat die Evangelische Jugend 19 Veranstaltungen in neun Städten im westlichen Westfalen vom 19. Februar bis zum 7. November 2010 gestellt. Angeboten werden von der Abendveranstaltung bis zur Vier-Tages-Tour – zweimal mit ÖPNV, einmal mit dem Fahrrad, einmal mit dem Kanu – in unterschiedlichen Formaten Spirituelles und Kulturelles, von der spirituellen Parkhaussession bis zum Kindermusical, vom Jugendgottesdienst bis zum Cross-Band-Festival. Wie lebendig und lebensgesättigt, wie konventionell und wie experimentell Evangelische Jugend sein kann, wird Freunden und Fremden deutlich werden. Dass hierbei auch vielfältige Anregungen für die Praxis Evangelie-

scher Kinder- und Jugendarbeit in anderen Regionen ausgehen sollen, versteht sich von selbst.⁹

10.3 Kinderschutz

Seit der Aufdeckung zahlreicher Fälle sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige in kirchlichen und sonstigen Institutionen ist der Schutz von Kindern in der öffentlichen Diskussion.

Die Evangelische Kirche von Westfalen hat in einer Presseerklärung auf ihre Veröffentlichungen zum „*Umgang mit sexueller Gewalt*“ aus den Jahren 2001 und 2005 und die Liste der Ansprechpersonen bei sexueller Gewalt hingewiesen.¹⁰ Mit dem Rundschreiben 9/2010 vom 6. Juni 2010 hat das Landeskirchenamt die zum 1. Mai 2010 in Kraft getretene Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (Einfügung eines § 30a) zum Anlass genommen, die Anstellungsträger zu verpflichten, bei Neueinstellung von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kinder- und jugendnahen Bereich das sogenannte erweiterte Führungszeugnis einzufordern. Damit trägt sie den Erfordernissen des § 72a des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) Rechnung.

Gemeinsam mit den anderen im Bundesjugendring organisierten Verbänden hat die Jugendkammer der EKvW die im politischen Raum zuweilen geforderte Einführung des erweiterten Führungszeugnisses auch für Ehrenamtliche jedoch kategorisch abgelehnt, da dies die Arbeit massiv einschränken würde. Es ist kaum vorstellbar, dass ein Jugendlicher, der um Mithilfe bei dem Aufbau eines Jugendcamps gebeten wird, zuvor ein Führungszeugnis beantragen und vorlegen muss.

Dabei ist sich die Jugendkammer allerdings ihrer Verantwortung bewusst. Sie hat alle Handelnden in der Kinder- und Jugendarbeit darauf hingewiesen, dass bereits in den Mindeststandards für die Grundausbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die im Jahre 2006 von der Jugendkammer unter dem Titel „*evangelisch und qualifiziert*“ veröffentlicht wurden, das Thema Kinderschutz im Modul 4 (Recht) verankert wurde. Ziel der Ausbildung ist: „*Die Jugendlichen können Aufsichtspflicht- und Jugendschutzvorschriften situationsgerecht beachten.*“

Auf dem Weg zu einer umfassenden Kinderschutzrichtlinie für die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Nordrhein-Westfalen, die möglichst alle Bereiche unserer Arbeit (verbandliche Kinder- und Jugendarbeit, Jugendfreizeiteinrichtungen/Offene Türen, Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Jugendbildungsstätten) erfasst, hat die Jugendkammer zudem eine „*Erklärung zum Kinderschutz für die Arbeit mit Kindern*“

9 Von einer „jugendsensiblen Kirche“ ist z.B. im Bericht des Superintendenten bei der Kreis-synode in Hamm die Rede.

10 S. auch www.evangelisch-in-westfalen.de

und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ beschlossen.¹¹ Die Jugendkammer versteht diese Erklärung ausdrücklich als einen kräftigen Anstoß, das Thema Kinderschutz überall offensiv aufzunehmen. Jede und jeder, Ehrenamtliche wie Hauptamtliche, sind gebeten, diese Erklärung zu unterzeichnen. In der Aus- und Fortbildung der Ehrenamtlichen soll sie als Material genutzt werden. Die Kooperation mit den Ansprechpersonen in den Kirchenkreisen wird ausdrücklich empfohlen.

10.4 Kinderrechte für Flüchtlingskinder

Im Juli 2010 ist die Bundesregierung endlich einer jahrelangen Forderung – u.a. auch der Landessynode der EKvW aus dem Jahr 2007 – gefolgt und hat ihren ausländerrechtlichen Vorbehalt zur UN-Kinderrechtskonvention offiziell zurückgenommen. Hierdurch muss ab sofort bei allen Angelegenheiten, die Kinder betreffen, das Kindeswohl unabhängig von der Nationalität oder dem Aufenthaltsstatus sichergestellt werden. Aufgrund des ausländerrechtlichen Vorbehalts wurde in der Vergangenheit im Umgang zwischen Inländern und Ausländern unterschieden. Die Rücknahme des Vorbehalts – und auch die entsprechende Vereinbarung im Koalitionsvertrag zwischen SPD und Grünen in NRW – begrüße ich ausdrücklich. Diese Schritte machen formal den Weg frei, in Zukunft die Rechte aller Kinder und Jugendlichen umfassend zu schützen.

Allerdings haben Bundesjustiz- und Bundesinnenministerium in unmittelbarem Zusammenhang mit der Rücknahme bereits im Mai 2010 erklärt, dass sich hieraus kein Handlungsbedarf zugunsten ausländischer Kinder ergebe, weil das bundesdeutsche Ausländerrecht nach ihrer Einschätzung nicht gegen die Kinderrechtskonvention verstoße.

11 „Evangelische Kinder- und Jugendarbeit wird in der Beziehung zwischen Menschen und Gott gestaltet. Sie hat die Aufgabe, sich mit Kindern und Jugendlichen zu verständigen, um zu „begreifen“, zu „erfahren“ und zu „verstehen“, was Sinn macht, Wert hat, als Regel taugt und deshalb für alle gelten kann und soll.

Unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Ich verpflichte mich deshalb dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu erhalten und/oder zu schaffen.

Ich verpflichte mich alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sexuelle Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.

Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen zu respektieren und die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten.

Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin bewusst und missbrauche meine Rolle nicht im Umgang mit mir anvertrauten jungen Menschen.

Ich nehme Teilnehmende bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Angeboten und Aktivitäten der Kinder- und Jugendarbeit. Als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit bin ich mir meiner Verantwortung bewusst und suche mir gegebenenfalls Hilfe zum Beispiel im Mitarbeitendenkreis, bei einer/m Hauptamtlichen oder einem anderen erwachsenen Menschen meines Vertrauens.“

Dies erleben wir in der Flüchtlingsberatung von Kirche und Diakonie allerdings deutlich anders. So gefährdet das Ausländerrecht durch seine Vorschriften zur Familienzusammenführung und zur Residenzpflicht häufig die von der Kinderrechtskonvention gerade geschützte Einheit der Familie. Besonders bedrückend ist darüber hinaus die Situation junger Flüchtlinge, die ohne ihre Eltern – unbegleitet – nach Deutschland kommen. So kamen im vergangenen Jahr über 420 Kinder ohne Eltern allein nach Dortmund. Wegen der sprunghaft gestiegenen Zahlen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge erfolgt deren Erstaufnahme zurzeit nicht immer altersgerecht, sondern in – teils schon überfüllten – Unterkünften für erwachsene Asylbewerber. Aufgrund unabgestimmter Vorschriften im Ausländer- und Jugendhilferecht ist die baldmöglichste Verteilung der Kinder und Jugendlichen auf Kommunen und damit in kind- bzw. jugendgerechte Einrichtungen nach Jugendhilferecht kaum möglich. Sobald sie 16 Jahre alt sind, gelten Jugendliche in aufenthaltsrechtlichen Fragen als selbstständig handlungsfähig und müssen oft ohne Vormund entscheiden, ob sie einen humanitären Aufenthaltstitel anstreben oder ein Asylverfahren durchführen wollen. Dabei können sie die Tragweite dieser Entscheidung kaum überblicken. So kommt es häufig zu Asylverfahren, in denen die jungen Menschen den Behörden eines fremden Staates mit fremder Sprache und fremder Kultur gegenüberstehen. Ohne Beistand sind sie aber nicht in der Lage, das Verfahren zu verstehen und aktiv mitzugestalten. Kinder und Jugendliche, die ohnehin durch die Trennung von der Familie sowie die Erlebnisse im Heimatland und auf der Flucht Schweres verarbeiten mussten, werden dadurch zusätzlich belastet. Dies ist aus kirchlich-diakonischer Sicht mit dem Schutz- und Fürsorgegedanken, dem die Bundesrepublik nach der UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet ist, nicht vereinbar.

Kinder, die allein nach Deutschland flohen, brauchen zunächst Schutz und eine altersgemäße Unterbringung auf Basis der Jugendhilfe. Erst nachdem ihnen dieser Schutz gewährt und ein Vormund für alle rechtlichen Verfahren zur Seite gestellt wurde, sollten sie in asyl- und aufenthaltsrechtliche Verfahren einbezogen werden. Der Zugang zu Schule und Ausbildung ist ebenso zu gewähren, wie der Zugang zu Sozialleistungen nach SGB XII.

Bei der Bundesregierung und im Land NRW ist darauf hinzuwirken, dass der bislang propagierte Vorrang des Ausländerrechtes vor der Jugendhilfe aufgegeben wird. Die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen, die allein nach Deutschland flohen, sollte zukünftig auch in NRW durchgängig auf Basis der Jugendhilfe in qualifizierten Clearingstellen erfolgen. In diesen Clearingstellen können dann kompetent die ersten sozial- und aufenthaltsrechtlichen Schritte in die Wege geleitet werden. Landespolitisch muss erreicht werden, dass die Kinder und Jugendlichen hieran anschließend schnellstens auf die Kommunen verteilt werden und hier Zugang zu Betreuung und Unterbringung nach Jugendhilferecht bekommen.

11. Weltmission und Ökumene

11.1 Globalisierung und soziale Marktwirtschaft

„Wenn die Soziale Marktwirtschaft im Kontext der Globalisierung ethisch weitergedacht wird, kann und muss Marktwirtschaft gesellschaftlich, global, ökologisch, sozial und kulturell eingebettet werden.“ Bei der letzten Landessynode habe ich dem damaligen nordrhein-westfälischen Ministerpräsidenten unsere Studie zur Weiterentwicklung der Sozialen Marktwirtschaft im Kontext der Globalisierung überreicht, die diese Grundthese entfaltet. Den mit dieser Studie von der Evangelischen Kirche von Westfalen gesetzten Impuls bringen wir in die gesellschaftliche Debatte in unserem Land wie auch in die weltweite ökumenische Diskussion ein. Die Diskussion, wie auf dem Hintergrund der Weltwirtschafts- und Finanzmarktkrise in Verbindung mit dem Klimawandel so umgesteuert werden kann, dass eine gerechte und nachhaltige Entwicklung gestaltet werden kann, wird uns weiterhin beschäftigen.

In der 9. These der Studie heißt es: *„Die zentrale Bewährungsprobe für die Soziale Marktwirtschaft in Zeiten der Globalisierung besteht darin, ob sie einen relevanten Beitrag für eine auch die Entwicklungsländer einbeziehende globale Strukturpolitik leisten kann.“*

Unter diesem Gesichtspunkt gewinnt unsere westfälische Studie in der internationalen ökumenischen Debatte inzwischen an Bedeutung. Bei der Gründungsversammlung der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen im Juni dieses Jahres in Grand Rapids wurde die englische Fassung mit großem Interesse als weiterführender Ansatz aus dem europäischen Kontext aufgenommen. In einem zweijährigen intensiven Dialog der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) mit dem Lateinamerikanischen Kirchenrat (CLAI) zu Gefahren und Herausforderungen der Globalisierung trug die Studie entscheidend dazu bei, eine gemeinsame Basis für verstärkte Zusammenarbeit zwischen den lateinamerikanischen und europäischen Kirchen zu entdecken. Auch bei der Konferenz von KEK und Ökumenischem Rat der Kirchen zu *„Reichtum, Armut, Ökologie“*, unmittelbar vor dieser Landessynode in Budapest, war die westfälische Studie einer der grundlegenden Texte aus europäischer Perspektive für den Dialog mit den Kirchen des Südens. Das Interesse aus Kirchen des Südens an den spezifischen europäischen Erfahrungen – in Westeuropa mit der Sozialen Marktwirtschaft, in Osteuropa mit der sozialistischen Planwirtschaft – und den anschließenden Transformationsprozessen hat erheblich zugenommen. Die westfälische Studie entfaltet eine besondere Wirkung im Blick auf die Entwicklung von konsensfähigen Positionen im Blick auf den gemeinsamen Einsatz der Kirchen in Nord und Süd für eine gerechte Gestaltung der Globalisierung.

11.2 Kirche und Wirtschaft gegen HIV und Aids

Eine neue Form der Zusammenarbeit im Bereich Ökumene und Weltverantwortung und staatlicher Entwicklungszusammenarbeit haben wir im Februar 2010 in Südafrika durchgeführt: Eine Reise von Multiplikatoren und Multiplikatorinnen (Mitglieder unserer Kirchenleitung, entwicklungspolitische Sprecher und Sprecherinnen der im Landtag

vertretenen Parteien, Mitarbeitende des damaligen Ministeriums Generationen, Frauen, Familie und Integration, des Instituts für Kirche und Gesellschaft, des Mpumalanga-Fo-rums, des epd-west, der Evangelischen Kirche im Rheinland, des Evangelischen Büros in Düsseldorf, des Amtes für MÖWe sowie des Dezernates für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung).

Getragen war diese Reise von langjährigen partnerschaftlichen Beziehungen nach Süd-afrika, dem nun bereits über fünf Jahre in Südafrika fest verankerten Projekt *Kirche und Wirtschaft gegen HIV und AIDS* sowie der Partnerschaft des Landes NRW mit der südafrikanischen Provinz Mpumalanga, die in den letzten Jahren auch Teil unseres öku- menischen Engagements geworden ist. Das Programm bot politischen Verantwortungs- trägerinnen und -trägern unterschiedlicher Parteien des Landtages die Chance, kirchliche, regionale (NRW) und staatliche Entwicklungszusammenarbeit kennen und verknüpfen zu lernen. Genauso wichtig war, dass engere Verbindungen zwischen der entwicklungs- politischen Arbeit der Landtagsfraktionen, des Mpumalanga Partnerschaftsengage- ments, der kirchlichen Projekte und Initiativen aufgebaut wurden, die sich seitdem – auch über den Regierungswechsel hinweg – als tragfähige Kommunikations- und Ar- beitszusammenhänge erwiesen haben. Aus unserer kirchlichen Perspektive wie auf der politischen Ebene war diese Studienreise lohnend: Der deutsche Botschafter in Pretoria und der zuständige BMZ Referent begrüßten diese neue, engere Zusammenarbeit von staatlicher und kirchlicher Entwicklungsarbeit sehr – Fäden, die in den Projekten und der Partnerschaft weitergeführt werden. Der EED hat diese Reise maßgeblich finanziell mitgetragen.

Erstmalig wurde 2006 während einer Begegnungsreise des Mpumalangaforums unser gemeinsames *Projekt Kirche und Wirtschaft gegen HIV und AIDS*, welches damals schon in der Kap-Region wie auch in Gauteng/Johannesburg gut verortet war, im südlichen Teil der Partnerprovinz vorgestellt.

Mittlerweile wurden in der sehr ländlich geprägten Region Mpumalangas, die an der Grenze zu KwaZuluNatal liegt und eine der höchsten HIV-Prävalenzen (von beispie- lweise über 30 Prozent bei den schwangeren Frauen) hat, über 100 Peer-Educators aus- gebildet. Dies sind oft Farmmitarbeitende oder auf den Farmen lebende Familienange- hörige im Alter von 18 bis 72 Jahren, die HIV und Aids ansprechen, zum Thema im Arbeitsumfeld wie auch im häuslichen Kontext machen, aber auch Hilfe und Beratung anbieten. Eine wesentliche Unterstützung ist dabei eine mobile Gesundheitsstation, ein als Labor und Behandlungsraum umgebauter Toyota-Bus, der Ende letzten Jahres durch unsere Projektmittel (ca. 28.000 €) und durch eine Förderung vom Land (MGFFI) von 25.000 € und eine Hilfe zur Mobilisierung der Bevölkerung vom MAGS von ca. 8.300 € angeschafft und in Betrieb genommen wurden. Den weitaus größten Teil trägt das regio- nale Gesundheitsministerium selbst, da das Personal wie auch die Verbrauchsmittel von dort gestellt werden.

Ein Memorandum of Understanding, ein Vertrag, der genau die Pflichten und die Auf- gaben der einzelnen Parteien klärt, wird derzeit mit Hilfe des inzwischen gegründeten südafrikanischen CHABAHIVA-Trusts modifiziert. Für diese Stiftung konnten promi- nente Repräsentanten aus Kirche, Wirtschaft und Gesellschaft gewonnen werden – auch der profilierteste katholische Bischof Südafrikas im Kampf gegen AIDS ist Mit-

glied des Trust-Boards. Erstmals wird das CHABAHIVA-Projekt auch durch Gelder des Global Funds der UNO gefördert.

Diese gelungene Form der Kooperation zwischen dem Land NRW, dem Mpumalanga-Forum und dem von der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche gemeinsam mit der Waldenserkirche getragenen Projekt *Kirche und Wirtschaft gegen HIV & AIDS (CHABAHIVA)* ist mittlerweile zu einem der großen Projekte der Partnerschaftsarbeit geworden, und noch in diesem Jahr wird wahrscheinlich für die nächsten Farmen, die einer der größten holzverarbeitenden Industrien gehören, eine weitere mobile Gesundheitsstation dazukommen, deren Wagen bereits von der Holzfirma gesponsert wurde.

Trotz allen Engagements von Unternehmen und unterschiedlichen regionalen Ministerien bleibt dennoch diese Arbeit der Projektidee treu: Kirche und Wirtschaft gemeinsam im Engagement gegen Aids. Nach wie vor finden die monatlichen Treffen der Peer-Educators in der Kirche statt. Kirche ist der Rahmen, der alle verbindet, aber auch die Offenheit schafft, das Angebot, HIV-Informationen mitzunehmen und sich selbst testen zu lassen, aufzugreifen. So sind die Kirchen wie auch die lokalen Farmen und Wirtschaftsunternehmen durch das Projekt in dieser Region gegenüber Aids sensibler geworden.

11.3 Partnerschaften

11.3.1 Nord-West-Diözese der Ev. Lutherischen Kirche in Tansania

Wer etwas zu feiern hat, lädt Familie und Freunde ein. Das ist bei der Nord-West-Diözese der Evangelisch Lutherischen Kirche in Tansania (NWD/ELCT) nicht anders. So kamen zum 100-jährigen Bestehen im Juni 2010 Gäste aus den benachbarten Ländern, aus Indonesien sowie aus den Partnerkirchen in Deutschland, Schweden, Dänemark und den USA. Zum Jubiläum gab es ein umfassendes Festprogramm. Insgesamt stand das Jubiläum für Einheimische und Gäste eine Woche lang im Fokus. Zahlreiche Grundsteinlegungen und Eröffnungsfeiern gehörten dazu.

Zum Auftakt feierte man einen großen Open Air-Gottesdienst in der ländlichen Gemeinde von Pastor Edzon Lugemeleza, der von 1997 bis 2002 als ökumenischer Austauschpfarrer im südlichen Westfalen gearbeitet hat.

Die Evangelische Kirche von Westfalen hatte der Nord-West-Diözese in Tansania ein Geschenk mitgebracht: Den Neubau eines Verwaltungsgebäudes der Bukoba-Lutheran-Secondary-School. – Er wurde beim zentralen Festgottesdienst eingeweiht. Im Rahmen der vielfältigen Veranstaltungen der Jubiläumswoche fand zudem eine internationale Konsultation statt, in der es um die Herausforderungen für die Evangelisch Lutherische Kirche Tansanias im 21. Jahrhundert ging. Intensiv wurde über Perspektiven der Beziehungen zu den ökumenischen Partnerkirchen diskutiert und die Bedeutung der Partnerschaften als Ausdruck für das weltweite Miteinander und die Verbundenheit des christlichen Glaubens herausgestellt.

11.3.2 Reformprozess der Evangelischen Kirche in Kamerun

Angeregt von den Erfahrungen unseres westfälischen Reformprozesses hat die EEC, unsere unierte Partnerkirche in Afrika – mit starker Unterstützung der EKvW, der VEM, des eed und anderer europäischer Partner – in den letzten Jahren einen umfassenden Evaluierungs- und Reformprozess durchgeführt. Die in der Kirche aktiven Laien und auf Ebene der Gemeinden und Kirchenkreise Verantwortlichen haben den Prozess besonders begrüßt. Die Ergebnisse des Reformprozesses der EEC wurden auf einer Konsultation vom 23. bis 25. März 2010 in Bethel mit den ökumenischen Partnern abschließend beraten. Ende Juli hat die EEC auf einer Sondersynode mit überwältigender Mehrheit eine neue Kirchenverfassung samt Ausführungsbestimmungen beschlossen. Sie stärkt die synodale Verantwortung, klärt die unterschiedlichen Zuständigkeiten, ermöglicht mehr Transparenz und stärkt die Strukturen für professionelle Arbeit innerhalb der kirchlichen Ämter und Werke sowie in der Projektzusammenarbeit mit den ökumenischen Partnern. Der hauptverantwortliche Leiter des Evaluations-Büros wurde von der Kirchenleitung nun zum Direktor der neuen *Abteilung für Entwicklung, Perspektiven und Projekte der Kirche* berufen, die federführend bei der Implementierung der Ergebnisse des Reformprozesses sein wird. Ein Schritt, der unterstreicht, wie ernst die Kirche es mit ihrem Neuaufbruch meint.

Ende August 2011 wird die Kirchenleitungsdelegation der EKvW anlässlich der Feier des 30-jährigen Jubiläums der Partnerschaft von EEC und EKvW die EEC in Kamerun besuchen. Dort wird sie Gelegenheit haben, sich vor Ort aus erster Hand über die Früchte unserer Partnerschaftsarbeit und der Ergebnisse des Reformprozesses informieren zu lassen. Die EEC freut sich auf den Besuch als Gelegenheit, die Partnerschaft zwischen unseren Kirchen weiter zu vertiefen. Die Vorbereitung des Besuchsprogramms hat die EEC unter das Motto aus Philipper 3,16 gestellt: *„In dem, was wir schon erreicht haben, darin lasset uns auch wandeln!“*

11.3.3 Ohio-Conference der United Church of Christ in den USA

Im Rahmen des diesjährigen UCC-Forums im September konnte unsere Kirche auf 20 Jahre Kirchengemeinschaft mit der Ohio-Conference der United Church of Christ zurückblicken. Beim festlichen Jubiläumsabend wurden die vielfältigen Impulse, die unsere Kirche durch die Kirchengemeinschaft mit unserer Partnerkirche in den USA immer wieder bekommen hat, gewürdigt. Das UCC-Forum stand in diesem Jahr unter dem Motto *„Auf dem Weg zum gerechten Frieden.“* Im Juli 1985 erklärte die Generalsynode der United Church of Christ die UCC zur *„Just Peace Church“* (Kirche des gerechten Friedens). Im Januar 2003 setzte die Evangelische Kirche von Westfalen einen Impuls mit dem Positionspapier *„Frieden durch Recht und Gerechtigkeit“*. Das diesjährige Forum war Anlass, die Gemeinschaft in einem Gottesdienst zu feiern, gemeinsam mit den Partnern aus den USA den gemeinsamen Weg des Lernens und Lebens in 20 Jahren Kirchengemeinschaft mit der UCC Ohio-Conference zu reflektieren sowie weitere gemeinsame Schritte zum gerechten Frieden und zur Vertiefung der Kirchengemeinschaft zu planen.

11.3.4 Belarussisch-Orthodoxe Kirche

Im Juli 2010 besuchte eine Delegation von acht Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der theologischen Ausbildungsinstitute der Belarussisch-Orthodoxen Kirche in Minsk und dem Kloster Zhirovichi die EKvW.

Sie nahmen teil am Einführungs- und Verabschiedungsgottesdienst für den theologischen Vizepräsidenten, trafen Vertreterinnen und Vertreter aus westfälischen Belarus-Initiativen, führten Gespräche mit dem *Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung* und besuchten die beiden evangelisch-theologischen Fakultäten der Universitäten Bochum und Münster.

Ihr Hauptinteresse galt der Sondierung von Kooperationsmöglichkeiten im Rahmen der theologischen Ausbildung zwischen Weißrussland und Westfalen. Ein besonderes Interesse zeigte sich bei den Nachfragen der Gäste aus Weißrussland am Verhältnis von Staat und Kirche insbesondere bezogen auf die Möglichkeiten des Religionsunterrichts an staatlichen Schulen. Ihnen liegt an einer weiteren Zusammenarbeit und an vertiefenden Gesprächen im Rahmen eines interreligiösen Dialogs. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit 70 Jahren Sowjetsystem spielte das Thema der Menschenrechte und insbesondere das Grundrecht auf freie Religionsausübung eine besondere Rolle.

11.4 Drittes Europäisches Ökumenisches Symposium

Im Rahmen der langjährigen Zusammenarbeit zwischen dem Polnischen Ökumenischen Rat (PÖR) und der EKvW fand vom 26. bis 29. Oktober zum dritten Mal ein gemeinsames Symposium statt. Unter dem Thema „*Gottes Schöpfung bewahren – Herausforderungen und Chancen für ein kirchliches Klima- und Umweltengagement in Europa*“ trafen sich in Haus Villigst über 20 Menschen aus Polen und Westfalen sowie Vertreter aus der italienischen Waldenserkirche und der reformierten und lutherischen Kirche Ungarns zum Meinungs- und Erfahrungsaustausch zum kirchlichen Klima- und Umweltengagement. Neben dem kirchlichen Umweltmanagementsystem des „Grünen Hahns“ standen Referate von Prof. Dr. Hans Diefenbacher, Umweltbeauftragter der EKD, Projektbesuche in Kirchengemeinden in Iserlohn sowie Berichte über das Umweltengagement der Kirchen in Polen, Ungarn und Italien auf der Tagesordnung. Die Konferenz zeigte, dass wir als Kirchen beim Thema Klima und Umwelt vielfältige Möglichkeiten der Zusammenarbeit haben und gut voneinander lernen können. Es hat sich erneut bewährt, durch die Einbeziehung unserer ungarischen und italienischen Partner in den westfälisch-polnischen Austausch die innereuropäischen Perspektiven auf gemeinsame Herausforderungen zu weiten.

11.5 Generalversammlung der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen in Grand Rapids

Mit großer Dankbarkeit über eine sehr gelungene historische Vereinigungsversammlung von Reformiertem Weltbund (RWB) und Reformiertem Ökumenischen Rat (REC) zur Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK) ist die deutsche Delegation aus Grand Rapids zurückgekehrt.

Die Versammlung vom 17. bis 25. Juni 2010 unter dem Thema „*Einheit des Geistes im Bund des Friedens*“ war geprägt und wurde getragen von einem reichen gottesdienstlichen und geistlichen Leben. Durch die Vereinigung sind zwei Akzente zusammengekommen, die zum Profil der neuen Reformierten Weltgemeinschaft wesentlich beitragen:

Der REC verstand sich von seiner Entstehungsgeschichte her als reformierte Alternative zum als zu liberal und politisch-einseitig empfundenen ÖRK. Diese einseitige Wahrnehmung ist lange nicht mehr prägend, wohl aber ein bewusstes Ernstnehmen der orientierenden Kraft der reformierten Bekenntnisse, eine Leidenschaft für reformierte Theologie und das Interesse am missionarisch-evangelistischen Aufbruch der Kirche. Die Leidenschaft des RWB im Zeugnis der Kirche für Gottes Gerechtigkeit in den Rissen und Spaltungen globaler Ungerechtigkeit ist die eine Seite – und das dem entsprechende gesellschaftspolitische Engagement für Gerechtigkeit ist die andere Seite der *einen* Medaille. Dies unterstreichen die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse besonders aussagekräftig in der Schlusskundgebung (Message „*Called to communion, committed to justice*“) und den Beschlüssen des Komitees für Grundsatzfragen („*Policy Committee Report*“).

Als deutsche Delegation können wir außerordentlich zufrieden sein mit den Ergebnissen von Grand Rapids. Alle uns wichtigen Anliegen wurden aufgenommen und werden für die kommenden Jahre prägende Bedeutung haben. Dies gilt insbesondere für die inhaltliche Füllung des Communion-Begriffs in der neuen Grundordnung der WGRK, für die Versammlungsbeschlüsse zum Thema „*Communio und Gerechtigkeit*“ sowie für die Stärkung der Weiterentwicklung reformierter Theologie, reformierten Gottesdienstes und des reformierten Einsatzes für die Ökumene.

Der neu gewählte Präsident der WGRK, Rev. Jerry Pillay, Generalsekretär der Uniting Presbyterian Church in Südafrika, wird in seiner geistlichen Klarheit, strategischen Zielgerichtetheit und mit seinen kommunikativen Fähigkeiten ein Gewinn für die Gemeinschaft sein und bietet Gewähr dafür, dass auch künftig die Leitung der Gemeinschaft optimal mit den äußerst begrenzten personellen und finanziellen Ressourcen umgehen wird. Durch den wiedergewählten Moderator des Reformierten Bundes, Peter Bukowski, sind die deutschen Kirchen im Neuen Exekutiv-Komitee weiterhin gut vertreten.

Es ist gelungen, über den Zusammenschluss zweier reformierter Welt-Allianzen hinaus eine *Weltgemeinschaft* Reformierter Kirchen zu schaffen. Es waren insbesondere die Kirchen der europäischen Region des Reformierten Weltbundes, die die Grundlage dafür gelegt haben, dass der Communion-Begriff inhaltlich-theologisch so gefüllt wurde, dass es dem „*Leuenberger*“ Verständnis von Kirchengemeinschaft der „*Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa*“ (GEKE) entspricht. Der Grad von Kirchengemeinschaft, der damit in Europa erreicht wurde, steht weltweit noch bevor. Aber mit der neuen Verfassung der WGRK steht die Frage nach der weltweiten sichtbaren Einheit des Protestantismus im Sinne von Leuenberg mit neuer Grundlage und Perspektive auf der ökumenischen Tagesordnung. Gerade für die unierten Kirchen stellt sich die Frage mit neuer Dringlichkeit, wie sie als Kirchen, die diese Gemeinschaft in besonderer Weise vor Ort leben, den jetzt möglichen und dadurch umso dringlicheren Prozess aktiv befördern wollen und können.

11.6 Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes

„*Unser täglich Brot gib uns heute*“ – unter diesem Motto fand vom 20. bis 27. Juli 2010 in Stuttgart die 11. Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes statt.

Die Brotbitte wurde – wie schon bei Martin Luther – in ihrer weiten Bedeutung verstanden als eine Bitte um die Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern. Thematische Schwerpunkte lagen daher auf den Themen Wasser, Ernährungssicherheit und Klimagerechtigkeit, sowie „*illegitime Schulden*“ und „*HIV/AIDS*“.

Es kann sicherlich als ein Signal wachsender Kooperationsbereitschaft zwischen den konfessionellen Weltbünden verstanden werden, dass als Hauptredner der Erzbischof von Canterbury, Dr. Rowan Williams, das Oberhaupt der Anglikanischen Kirche, eingeladen war.

Ein kirchenhistorisch bedeutender Schritt war das Schuldbekenntnis der Lutheraner gegenüber den Mennoniten, verbunden mit der Bitte um Vergebung. Eine gemeinsame lutherisch-mennonitische Studienkommission aus Lutheranern und Mennoniten hat seit 2002 die Geschichte des Verhältnisses beider Kirchen aufgearbeitet. Besonders die harschen Verurteilungen der Täuferbewegung von Seiten Martin Luthers und anderer Reformatoren sowie deren Unterstützung der gewaltsamen Verfolgung der Täufer durch die staatliche Gewalt waren Anlass für den LWB, die mennonitische Weltgemeinschaft um Vergebung zu bitten. Einen entsprechenden Text beschloss die Vollversammlung einstimmig in einem sehr bewegenden Moment und feierte anschließend mit zahlreichen Vertretern des Mennonitischen Weltbunds einen Bußgottesdienst. Der LWB verpflichtet sich u.a.

- die lutherischen Bekenntnisschriften im Licht der gemeinsam beschriebenen Geschichte von Lutheranern und Mennoniten zu interpretieren,
- dafür Sorge zu tragen, dass diese Entscheidung des Lutherischen Weltbundes Einfluss darauf hat, wie die lutherischen Bekenntnisse an den Hochschulen und in anderen Bereichen des kirchlichen Unterrichts gelehrt werden,
- Kirchen und vor allem die Ortsgemeinden anzuspornen, Wege zu suchen, um die Beziehungen zu mennonitischen Gemeinden fortzuführen und zu vertiefen durch gemeinsame Gottesdienste und Bibelstudien, durch gemeinsames humanitäres Engagement und durch gemeinsame Arbeit für den Frieden.

Die Vollversammlung wählte Munib A. Younan, Bischof der Evangelisch-lutherischen Kirche in Jordanien und im Heiligen Land (ELKJHL), zum neuen Präsidenten des Lutherischen Weltbundes. Gemeinsam mit dem neuen Generalsekretär, Pfarrer Martin Junge aus Chile, löst er Bischof Mark Hanson als Präsident und Ismael Noko als Generalsekretär ab.

12. Gesellschaftliche Verantwortung

12.1 Orientierung in der Wirtschafts-, Finanz- und Klimakrise

„Zukunft bewegen“ – unter diesem Titel hat unser *Institut für Kirche und Gesellschaft* im Auftrag der Kirchenleitung im Frühjahr „Positionen der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Landtagswahl“ zusammengestellt. Die Broschüre dokumentiert neben Schwerpunkten in der Sozial-, Bildungs- und Migrationspolitik besonders Positionen zur Energie- und Klimapolitik sowie zu Fragen der Kernenergie – speziell zur Diskussion um die Verlängerung der Restlaufzeiten. Zitiert werden Kernthesen aus Verlautbarungen, kirchlichen Denkschriften, Synoden- und Kirchenleitungsbeschlüssen. Die jeweiligen Dokumente stehen auch als Download unter www.zukunft-bewegen.ekvw.de zur Verfügung.

12.1.1 Für ein sozial-ökologisches Gesellschaftsmodell

Die aktuelle Krise ist auch als außerordentliche Chance für einen neuen Aufbruch zu begreifen. Deshalb stellt sich die Frage nach einer Fortschreibung des gemeinsamen Wortes der Kirchen von 1997 „Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit“. Der Ratsvorsitzende der EKD hat eine solche Fortschreibung angeregt.

Angesichts der fundamentalen Herausforderungen ist ein tragfähiges ethisches Fundament notwendig, dem sich die Gesellschaft verpflichtet fühlt und das Orientierung für zukünftiges Denken und Handeln gibt. Die Menschen erwarten von den Kirchen klare öffentliche Positionen und Parteinahme für konsequentes Handeln im Bemühen um Solidarität und Gerechtigkeit. „Welche Perspektive hat eine Welt, die in Ungerechtigkeit ‚versackt‘ – obwohl es genug Geld gibt, um alle Menschheitsprobleme zu lösen, die mit Geld zu lösen sind?“, fragt der Chefredakteur von Public-Forum.¹²

Ein „Weiter so“ kann und darf es nicht geben. „Wenn die Soziale Marktwirtschaft im Kontext der Globalisierung ethisch weitergedacht wird, kann und muss Marktwirtschaft gesellschaftlich, global, ökologisch, sozial und kulturell eingebettet werden.“ Die Diskussion, wie auf dem Hintergrund der Weltwirtschafts- und Finanzmarktkrise in Verbindung mit dem Klimawandel so umgesteuert werden kann, dass eine gerechte und nachhaltige Entwicklung gestaltet werden kann, wird uns weiterhin beschäftigen (Vergleiche „Ökumene“ 11.1).

12.1.2 Das Sparkonzept der Bundesregierung

„Wem viel gegeben ist, bei dem wird man viel suchen; und wem viel anvertraut ist, von dem wird man umso mehr fordern.“ (Lukas 12,48). Im Sparkonzept der Bundesregierung betreffen etwa 37 Prozent der vorgesehenen Maßnahmen den Sozialbereich. Hohe Einkommen und Vermögen werden hingegen nicht tangiert. Die Einführung wirksamer Finanztransaktionssteuern ist nicht in Sicht. Zu den Verlierern gehören die arbeitslosen Menschen. Ihnen wird das Übergangsgeld vom ALG I zum ALG II gestrichen, wodurch sie schneller auf Hartz IV-Niveau sinken. ALG II-Empfängerinnen und -Empfänger

¹² W. Kessler, Publik-Forum 1–2010.

verlieren ihren Anspruch auf Elterngeld. Das mag von der Ordnungssystematik her korrekt sein; befördert Armutslagen jedoch, ohne dass Alternativen aufgezeigt werden. Pflichtleistungen im SGB II- und III-Bereich werden zu Ermessensleistungen, wodurch 16 Milliarden Euro eingespart werden sollen. Als reine Verschiebung der Belastung in die Zukunft ist die Streichung des Rentenversicherungsbeitrags für Langzeitarbeitslose zu betrachten.

„Die Arbeit des Menschen gehört zum Menschsein ebenso wie Muße, die der Mensch zum Leben braucht. ... Arbeit ist die tätige Bejahung des von Gott geschenkten menschlichen und kreatürlichen Daseins in der Welt.“¹³ Vorhandene Arbeit muss anders verteilt werden, gesellschaftlich notwendige, bislang unbezahlte Arbeit neu bewertet werden. Die Prekarisierung trotz Beschäftigung darf nicht länger fortschreiten. Sinnvoll wäre es, die aktuellen und durchaus positiven Erfahrungen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern mit einer verkürzten Arbeitszeit auszuwerten und unter bestimmten Bedingungen zu verstetigen.¹⁴ Die Vielzahl sog. atypischer Beschäftigungsverhältnisse (Leiharbeit, befristete Arbeit etc.) muss in ihrer jeweiligen Wirkweise unter die Lupe genommen werden. Erwerbsarbeit muss einen Lohn erbringen, von dem es sich leben lässt. Die Möglichkeiten eines öffentlich geförderten Arbeitsmarktes sind wieder stärker in den Blick zu nehmen. Angesichts der hohen Verschuldung der Öffentlichen Hand müssen neben den Kürzungen auf der Ausgabenseite des Staates endlich auch wieder Möglichkeiten der Stärkung der Einnahmenseite Thema werden. Die immer wieder aufflammende Diskussion („Mehr Netto vom Brutto“) um Steuersenkungen läuft in eine gefährliche Sackgasse.

12.1.3 Krise der Kommunalfinanzen

Die Situation der kommunalen Haushalte ist desolat. Ein großer Teil der kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden befindet sich in der Situation eines Nothaushalts.¹⁵ Den Kommunen droht politische Handlungsunfähigkeit. Das hat auch unsere diesjährige Politikertagung unter dem Thema „Suchet der Stadt Bestes – Gemeinwesen in der Krise“ am 3. und 4. September eindrücklich vor Augen geführt.

Die kommunale Finanznot führt zu gravierenden Einschränkungen in den Bereichen Bildung, Jugendarbeit, Kultur, öffentlicher Personennahverkehr, Freizeitangebote, Sportförderung etc. Wegen fehlender Eigenmittel unterbleiben sehr oft notwendige Investitionen – z.B. bei der Instandhaltung von Gebäuden. So entsteht ein gravierender Investitionsstau.

Mit dieser Entwicklung steht das Vertrauen der Bevölkerung in die Handlungsfähigkeit demokratischer Strukturen auf dem Spiel. Gestaltungsspielraum gibt es vielerorts praktisch nicht mehr. Politiker und Politikerinnen müssen stattdessen häufig den Abbau organisieren. Dabei sind gerade arme Familien auf die Leistungsfähigkeit der kommunalen Daseinsvorsorge angewiesen.

Allerdings trifft die Verschuldung die Kommunen sehr unterschiedlich. Die Spaltung in „gute“ und „schlechte“ Regionen nimmt zu. Diese Entwicklung verstärkt den Vertrau-

13 Studie der Kammer der EKD für soziale Ordnung „Gemeinsame Initiative – Arbeit für alle!“.

14 Vgl. Memorandum 2010 der AG Alternative Wirtschaftspolitik.

15 Berichte der Superintendentinnen und Superintendenden bei den Kreissynoden aus allen westfälischen Regierungsbezirken beschreiben genau dies.

ensverlust seitens der Bürgerinnen und Bürger, wenn Lebenschancen vom Wohnort abhängen und die Höhe der Elternbeiträge für Kitas z.B. von der Finanzkraft der jeweiligen Kommune abhängig ist.

Die Evangelischen Kirchen in NRW haben sich bereits im Juni mit einem Wort an den neu gewählten Landtag gewandt, in dem sie ihn auffordern, dafür Sorge zu tragen,

- dass der Grundsatz der Konnexität strikt beachtet wird. Den Kommunen dürfen in Gesetzgebungsverfahren von Bund und Land nicht weitere Aufgaben aufgebürdet werden, wenn nicht zugleich die dafür notwendige finanzielle Ausstattung gewährleistet ist.
- dass die strukturelle Unterfinanzierung im Gemeindefinanzierungssystem abgebaut wird.
- dass Möglichkeiten der Entschuldung von extrem belasteten Kommunen geschaffen werden, um wirtschaftliche und politische Handlungsfähigkeit wieder herzustellen.

Die evangelischen Kirchengemeinden sind direkt von den Entwicklungen vor Ort betroffen. Zur Wahrnehmung ihrer subsidiär übernommenen Aufgaben brauchen sie wie andere zivilgesellschaftliche Akteure auch handlungsfähige Kommunen.¹⁶

Die neue NRW-Regierung hat Abhilfe in diesem Problemfeld zugesagt und erste Maßnahmen eingeleitet. Wie sie sich auf die Verbesserung der Gleichheit der Lebensverhältnisse im Land auswirken, wird genau zu beobachten sein.

12.2 Die Krise als (verpasste?) Chance

12.2.1 Weltklimakonferenz

Im Rahmen einer internationalen Kirchendelegation habe ich am Weltklimagipfel (COP 15) in Kopenhagen teilgenommen.

In zahlreichen Gesprächen – u.a. mit Bundesumweltminister Norbert Röttgen sowie den Verhandlungsführern der G70-Staaten – konnten Positionen ausgetauscht und die Anliegen der Kirchen verdeutlicht werden. Am 13. Dezember 2009 überreichte Desmond Tutu dem Chef des UN-Klimasekretariats, Yvo de Boer, über 500.000 Unterschriften, die weltweit für den Aufruf „*Countdown to Copenhagen*“, gesammelt wurden.

Doch zeigte die Konferenz in Kopenhagen das Versagen einer in Interessensgegensätzen gefangenen Klimadiplomatie. Nach dem Scheitern des Weltgipfels kommt Bündnissen wie der u.a. von der EKvW gegründeten Klimaallianz, aber auch dem gesellschaftlichen Engagement der Kirchen als zivilgesellschaftlichen *global players* große Bedeutung zu. Fortschritte im internationalen Klimaschutz werden zukünftig weniger „*top down*“, sondern stärker durch „*bottom-up-Strategien*“ zu erwarten sein, forciert durch Länder, die im Klimaschutz wirtschaftliche und gesellschaftliche Chancen sehen.

Und doch gibt es zu völkerrechtlich verbindlichen Abkommen letztlich keine Alternative. Zusammen mit der Klimaallianz und vielen weiteren NGOs hält die EKvW daher einerseits an ihrer Forderung nach einem völkerrechtlich verbindlichen Klimaschutz-

16 Vgl. „Suchet der Stadt Bestes, Jeremia 29,7 – Wort der evangelischen Kirchen zur Finanznot der Kommunen“ und „Gerechtigkeit erhöht ein Volk“ – Votum der Ruhrsuperintendentenkonferenz, der (Ober-) Bürgermeister und Landräte im Ruhrgebiet und im Bergischen Land.

abkommen fest. Eine weitere – wenn auch zunehmend kleiner werdende – Chance bietet im Dezember 2010 die Weltklimakonferenz (COP 16) in Cancún, Mexiko. Außerdem rückt in den Mittelpunkt des kirchlichen Engagements die Auseinandersetzung um die Umsetzung einer zukunftsfähigen Energie- und Klimapolitik auf Bundes- und Landesebene.

12.2.2 Energiekonzept der Bundesregierung

Die bundespolitische Entwicklung gibt Anlass zur Sorge, da effiziente Fördermittel im Klimaschutz (Marktanreizprogramm, Klimaschutzinitiative, BMU etc.) gestrichen werden. Das Energiekonzept der Bundesregierung zementiert vorhandene energiewirtschaftliche Strukturen und schreibt die Laufzeitverlängerung von Kernkraftwerken fest. Damit werden der notwendige Systemwechsel von „zentral“ auf „dezentral“, „effizient“ und „erneuerbar“ verzögert und die Risiken der Kernkraftnutzung vergrößert. Zusammen mit der Klimaallianz engagiert sich die EKvW auf bundespolitischer Ebene für ein belastbares Energiekonzept der Bundesregierung. Im „Zentrum Umwelt und Ressourcen“ des Ökumenischen Kirchentags in München konnte eine Resolution zum Energiekonzept der Bundesregierung verabschiedet und Bundesumweltminister Norbert Röttgen überreicht werden. In dieser Resolution heißt es u.a.: *„Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Atomausstieg wurde bereits vor einem Jahrzehnt die Umstellung auf eine zukunftsfähige Energieversorgung begonnen. Dieser Weg muss nun konsequent fortgesetzt werden.“*

12.2.3 Energie- und Klimapolitik in NRW

Die EKvW kritisierte Mitte Dezember 2009 die Streichung des „Klimaschutzes“ aus der Landesplanung NRW. Dadurch sollten von der damaligen Landesregierung die Grundlagen geschaffen werden, den Kohlekraftwerksneubau in Datteln nachträglich zu genehmigen (LEX eon). Ein besonderes Licht auf das „Energiewortland NRW“ warf der Zeitpunkt für dieses Vorhaben in der Schlussphase des Klimagipfels in Kopenhagen. Mit großer medialer Resonanz haben wir uns für einen Planungsstopp beim Neubau von Kohlekraftwerken ausgesprochen, damit NRW Gestaltungsmöglichkeiten für einen wirkungsvollen Klimaschutz behält.

Im Vorfeld der Landtagswahl NRW startete die EKvW zusammen mit Mitgliedern der Klimaallianz eine Unterschriftenkampagne zur Umsetzung eines „Klimaschutzgesetzes NRW“:

Ziel des vorgeschlagenen „Klimaschutzgesetzes NRW“ ist die ambitionierte Reduktion von Treibhausgasemissionen bis 2050 um 95 Prozent (Basis 1990). Der zentrale Baustein des Gesetzes besteht in einem „Klimaschutzplan NRW“. Darin sollen verbindliche Ziele und Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energien, zum Energiesparen und zum Einsatz hocheffizienter, dezentraler Gaskraftwerke mit Kraft-Wärme-Kopplung festgeschrieben werden. Auch sollen durch das Gesetz die Voraussetzungen im Landesentwicklungsplan geschaffen werden, die bisher festgelegten 36 Vorrangflächen für Kohlegroßkraftwerke zu streichen und Flächen für die Energiegewinnung aus erneuerbarer Energie auszuweisen. Durch offene Briefe an die Fraktionen der Koalitionspartner wurden Möglichkeiten der Umsetzung eines Klimaschutzgesetzes erläutert. Das Vorhaben wurde im Koalitionsvertrag der neuen NRW-Regierung aufgenommen!

12.2.4 Industriepolitische Modernisierung in NRW

Perspektivisch sind nun in NRW neue Klimaschutzimpulse möglich, die für ganz Deutschland bedeutsam sind. Eine Veränderung der energiewirtschaftlichen Struktur im „*Energieland NRW*“ beinhaltet große Chancen für den Arbeits- und Wirtschaftsstandort bzw. für den industriepolitischen Modernisierungsprozess in NRW.

Zusammen mit dem DGB-NRW und dem Naturschutzbund NRW unterstützt die EKvW das Positionspapier „*Die grüne industrielle Revolution in Nordrhein-Westfalen ist machbar*“. Zentral in diesem Papier, das zur Landtagswahl erschienen ist, sind Thesen zu einem sozialen und ökologischen Umbau des Industriestandorts NRW sowie der Aufruf zu einem breit angelegten Diskurs zur zukunftsfähigen Entwicklung der Wirtschaftsstruktur in NRW.

Der oft polemisch dargestellten Gefahr einer Deindustrialisierung durch Umwelt- und Klimaschutz werden die Chancen einer ökologischen Profilierung NRW angesichts vorhandener technologischer Kompetenzen gegenübergestellt. Besonders betrachtet werden die Bereiche *Energiewirtschaft* und *Energietechnik*, *Technik zur Nutzung erneuerbarer Energieträger*, *Effizienztechnologien* und die *energetische Gebäudesanierung*.

In diesem Papier heißt es u.a.: „*Die nächste Landesregierung ist gefordert, einen radikalen Wandel einzuleiten, um aus der destruktiven Konfrontation den Weg zu einem konstruktiven Dialog zu eröffnen. Wir brauchen Eckpunkte für ein zukunftsfähiges NRW, die mit allen gesellschaftlichen Kräften, der Politik und der Wirtschaft gemeinsam formuliert werden. Nur im Rahmen eines solchen gesellschaftlichen Dialogs wird es möglich sein, sich den kontrovers diskutierten grundlegenden Fragen (...) lösungsorientiert zuzuwenden.*“

12.2.5 Patente auf das Leben. Gegen die Privatisierung von Gottes Schöpfung

Mit Hilfe von Patenten auf Pflanzen und Tiere wird der Versuch unternommen, die Welternährung vom Acker bis auf den Teller unter die Kontrolle der Patentinhaber zu bringen. Es geht dabei nicht mehr – wie vom Gesetzgeber für Patente vorgesehen – um die Belohnung eines Erfinders für seine technische Erfindung, sondern um die Monopolisierung der Grundlagen der Ernährung. So wurde im vergangenen Sommer vor dem Europäischen Patentamt über Einsprüche gegen Patente auf Brokkoli und Tomaten verhandelt. Dabei handelt es sich nicht um Pflanzen, die gentechnisch verändert wurden, sondern um herkömmlich gezüchtete.

Hier wird der Versuch unternommen, die klassische Züchtung – die nicht neu und erfinderisch ist, wie es von einem Patent verlangt wird – zu einer patentierbaren Erfindung zu deklarieren. Sollten solche Patentierungen nicht zurückgewiesen werden, so werden künftig Pflanzen und Tiere Bestandteil von Patenten sein. Und die Patentinhaber erhalten die Kontrolle über die gesamte Lebensmittelkette.

Das Beispiel eines Patentantrags verdeutlicht, in welche Richtung die Entwicklung gehen könnte: Der Patentantrag umfasst gentechnisch veränderte Sojabohnen und schließt die Schweine, die diese Bohnen fressen, bis hin zu dem Schnitzel, das von diesem Schwein stammt, mit ein. Welche erfinderische Leistung stellt hier das Schwein dar?

Pflanzen und Tiere sind Geschöpfe Gottes und keine Erfindungen des Menschen. Pflanzen und Tiere und entsprechende Zuchtverfahren müssen aus dem Patentrecht ausgeschlossen werden, damit unsere Nahrungsgrundlagen als Erbe der Menschheit frei zugänglich bleiben.

Wir setzen uns für eine große Vielfalt an Pflanzensorten und Tierrassen ein, damit die Züchtung auch zukünftig auf einen großen Pool an genetischen Ressourcen zurückgreifen kann. Die Vielfalt an genetischen Ressourcen ist auch eine wichtige Voraussetzung für die Bewältigung der sich verstärkenden Herausforderungen durch den Klimawandel.

Die Bundesregierung muss Sorge dafür tragen, dass Tiere, Pflanzen und Zuchtverfahren von der Patentierung ausgeschlossen bleiben.

In diesem Kontext halten wir es für bedenklich, dass das durch Patentgebühren finanzierte Europäische Patentamt keiner demokratischen Kontrolle unterliegt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die wirksame Kontrolle des Patentamtes allein zivilgesellschaftlichen Organisationen wie „*Kein Patent auf Leben*“ oder „*Greenpeace*“ überlassen wird. Sie haben in der Vergangenheit immer wieder kritische Patente öffentlich gemacht und hierdurch in vielen Fällen eine Rücknahme des Antrags oder eine Einschränkung des Patentanspruchs eingeleitet.

12.3 Nachhaltige Entwicklung im Handeln der Kirche

12.3.1 Umweltmanagement

Der „*Grüne Hahn*“, unser Umweltmanagementsystem, wird weiterhin stark nachgefragt. Über 130 Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen – u.a. die KZVK/VPKB – haben das System bisher eingeführt bzw. sind dabei es einzuführen.¹⁷

Die Kinder- und Jugendaktion zum „*Grünen Hahn*“ mit Namen „*Wir Klimaretter*“ wird im Herbst 2010 durch Einrichtung einer Projektstelle im „*Institut für Kirche und Gesellschaft*“ gestartet. Ein vielfältiges Aktionsprogramm mit Kampagnenelementen soll ab 2011 Kindertagesstätten, Einrichtungen der kirchlichen Jugendarbeit und kirchlichen Schulen zur Verfügung stehen.

12.3.2 Klimaschutzstrategie

Das Umweltreferat im Institut für Kirche und Gesellschaft hat den Rahmen eines integrierten Klimaschutzkonzepts „*EKvW 2020*“ entwickelt und Ende 2009 zur Förderung beim Bundesumweltministerium eingereicht. Obwohl der Förderantrag genehmigungsfähig ist, konnte mit der Umsetzung des Projekts bisher nicht begonnen werden, da eine qualitative Haushaltssperre des Bundes die Auszahlung der Fördermittel lange Zeit verhinderte. Im Herbst wurden die Mittel zugeteilt und wir rechnen nun mit einem Projektstart im Januar 2011.

¹⁷ Auch hier sei auf die Berichte der Superintendentinnen und Superintendenden verwiesen – z.B. Hattingen-Witten, Paderborn, Steinfurt-Coesfeld-Borken u.a.

12.4 Gesellschaftliches Engagement. Geschichte und Gegenwart

12.4.1 60 Jahre Evangelische Akademie Villigst

Mit vielen Gästen wurde Anfang Oktober das 60. Jubiläum der Evangelischen Akademie Villigst gefeiert. Dabei stand die Verortung von „*nachhaltigen Perspektiven Deutschlands und Europas*“ im Mittelpunkt.

Gesellschaftliche Blockaden überwinden zu helfen, Politik möglich zu machen, Perspektiven zu entwickeln, sie ethisch zu fundieren, unterschiedliche Sichtweisen und Interessen in ein produktives Gespräch zu bringen – all dies ist kirchliche Akademiearbeit.

Die Evangelische Akademie ist ein wichtiges Forum in unserer Kirche, in dem gesellschaftliche Schlüsselthemen kontinuierlich und dialogisch bearbeitet und Lösungen entwickelt werden. Mit ihren Angeboten zielt die Akademie auf die Stärkung des Individuums und der Zivilgesellschaft, sie fördert solidarisches, gesellschaftliches Handeln.

Mit der Integration der „*Evangelischen Akademie Iserlohn*“ in das „*Institut für Kirche und Gesellschaft*“ im Jahr 1999 wurde sie Teil des Instituts, das die Themenfelder gesellschaftlicher Verantwortung in der EKvW bearbeitet.

Das gesellschaftliche Engagement der Kirchen ist in Zeiten sich überlagernder Krisen von hoher Bedeutung und gleichzeitig eine komplexe und große Herausforderung. Für die westfälische Kirche ist hierfür das „*Institut für Kirche und Gesellschaft*“ und darin die „*Evangelische Akademie*“ ein zentraler Dreh- und Angelpunkt, dessen Arbeit qualifiziert fortgesetzt werden soll.

12.4.2 60 Jahre Gemeinsame Sozialarbeit der Konfessionen

Seit 60 Jahren besteht mit der GSA (Gemeinsame Sozialarbeit der Konfessionen) eine erfolgreiche Kooperation zwischen dem deutschen Steinkohlenbergbau und den im Ruhrgebiet vertretenen katholischen und evangelischen Kirchen. Eingebunden in dieses erfolgreiche ökumenische Projekt sind die Unternehmensleitungen der Ruhrkohle AG sowie die Betriebsräte der jeweiligen Schachtanlagen und die IG BCE. Seit 1971 – also auch schon seit knapp 40 Jahren – sind auch die Bochumer Opelwerke mit Werksleitung und Betriebsräten an dieser Kooperation beteiligt. Damit ist die GSA in diesem Arbeitsfeld wohl das einzige ökumenische Projekt, das über einen solch langen Zeitraum Bestand hat.

Kernstück der Zusammenarbeit ist das Angebot der Kirchen an die Beschäftigten aller betrieblichen Ebenen, sich in kirchlichen Bildungstätten unter der Moderation der kirchlichen Tagungsleiter (Theologen, Ökonomen und Sozialwissenschaftler) mit den eigenen betrieblichen Erfahrungen kritisch auseinanderzusetzen, für die gemeinsamen Problemanzeigen Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln und diese dann mit betrieblich Verantwortlichen und Betriebsräten zu beraten.

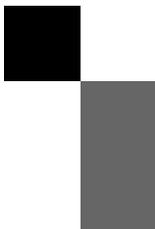
In den letzten zwei Jahrzehnten standen im Vordergrund der GSA-Seminare die tiefgreifenden betrieblichen Veränderungsprozesse sowie der massive Personalabbau sowohl im Steinkohlenbergbau als auch bei Opel. Mehr als 80 Prozent der Arbeitsplätze im Bergbau sind seit 1997 abgebaut worden, viele Zechen und Kokereien wurden stillgelegt. Gleichzeitig wurde die Arbeit intensiviert durch Rationalisierungs- und Kostensenkungsmaßnahmen sowie tiefgreifende Veränderungen in der Arbeitsorganisation.

Bei Opel wurde die Belegschaft von Mitte der neunziger Jahre mit knapp 20.000 Beschäftigten auf aktuell ca. 5.000 Beschäftigte reduziert, ohne dass weniger Autos gebaut wurden. Durch die angedrohte Stilllegung des Standortes Bochum wurde die Belegschaft zusätzlich verunsichert. Eine prägende neue Erfahrung für die Beschäftigten war die Aufkündigung der bis in die neunziger Jahre geltenden gemeinsamen Grundbeziehungen zwischen Management und Beschäftigten. Das alles bedeutet: Aus einst sicheren Arbeitsplätzen mit einer lebenslangen Beschäftigungsperspektive, die den Beschäftigten auch eine relativ sichere Lebensplanung ermöglichte, wurden mehr und mehr fragile Arbeitsplätze auf Zeit.

In den GSA-Seminaren wurde darüber diskutiert, wie ein politisch verordneter Personalabbau (Steinkohlebergbau) sozialverträglich gestaltet werden kann. Durch Qualifizierungsmaßnahmen, Vermittlung in attraktive Arbeitsfelder und durch Berücksichtigung der Verunsicherungen der Bergleute konnten weitgehend Lösungen durchgesetzt werden, die in der Wahrnehmung der Bergleute akzeptabel waren und sozialverträglich auswirkten. Schwieriger waren die arbeitsemotionalen Reaktionen der Opelbeschäftigten, die sich als Spielball der Politik und der Fehlentscheidungen des strategischen Managements begriffen.

Für die in den GSA-Seminaren geführten offenen und oft auch sehr kritischen Diskussionen der betroffenen Beschäftigten gibt es außerhalb der kirchlichen Häuser keinen Raum. Deshalb sind diese Diskussionsangebote unverzichtbar. Aus sozialetischer Sicht leisten sie einen Beitrag zur Humanisierung von Arbeitsbeziehungen durch die aktive Einbeziehung der Betroffenen. Die kirchlichen Tagungsleiter bemühen sich nicht nur um die Moderation der Erfahrungen, sondern stellen auch in eigenen Beiträgen sozialethische Perspektiven für die humane Gestaltung von Arbeit dar.

Aus Sicht aller an diesem Projekt Beteiligten ist die GSA eine Erfolgsgeschichte, die sich aber nicht mit dem möglichen Ende des Steinkohlenbergbaus überlebt hat. Der Grundansatz, den Betroffenen einen Diskussionsort anzubieten, eigene Sichtweisen darzustellen, eigene Handlungsalternativen zu entwickeln und diese mit Managern und Betriebsräten zu beraten, lässt sich auf viele Unternehmen übertragen. Es ist ein Ansatz, der sich positiv auf die Arbeitsemotionen auswirkt und von dem alle betrieblichen Akteure profitieren können. Auch für die Kirchen ist es unverzichtbar, sich immer wieder neu mit den dramatischen Entwicklungen in der Arbeit auseinanderzusetzen.



Landessynode 2010
3. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 15. bis 19. November 2010

Schwerpunktthema:

„gottesgeschenk –
das Jahr der Taufe 2011“

**Übersicht zur Einführung und Beratung des Schwerpunktthemas:
„gottesgeschenk – das Jahr der Taufe 2011“**

Dienstag, den 16. November 2010:

Ab 11:15 Uhr:

Impulsreferate von:

Dr. Hanna Kasparick, Direktorin des Ev. Predigerseminars Wittenberg:
Erfahrungen mit dem „Jahr der Taufe“ in der Evangelischen Kirche Mitteldeutschlands.

Prof. Dr. Christian Grethlein, Ev.-theol. Fakultät Münster:
Praktisch-theologische Herausforderungen der Ev. Kirche im „Jahr der Taufe“.*

Pfarrer Dr. Fidon Mwombeki, Generalsekretär der Vereinten Evangelischen Mission:
Ökumenische Perspektiven im „Jahr der Taufe“.

Ab 12:00 Uhr:

Aussprache und Rückfragen zu den Impulsreferaten

In der Mittagspause:

Vorstellung von Arbeitsmaterialien zum „Jahr der Taufe 2011“ in der EKvW

15:00 Uhr:

Arbeitsgruppen zu theologischen Leitfragen und Impulsen für die Praxis:

Die Taufe feiern:

AG 1: Große Chancen für die Gemeinden: Tauffeste

AG 2: Taufe im Gemeindegottesdienst: Erfahrungen mit dem „Taufbuch“, der Agende von UEK und VELKD

AG 3: Taufferinnerung feiern

Die Taufe verstehen:

AG 4: Wenn Kinder nach Gott fragen – Religiöse Erziehung in der Familie

AG 5: Neuer Stellenwert: Taufkatechumenat und Taufe im Erwachsenenalter

AG 6: Das Patenamnt: Wie können wir es stärken und fördern?

AG 7: Taufpraxis im Umbruch – neue theologische Herausforderungen

AG 8: Die wechselseitige Taufanerkennung – Welche Früchte trägt sie?

Vorlage 2.1

Aus der Taufe handeln:

AG 9: Die ganze Gemeinde trägt Verantwortung: Taufe und Gemeindeaufbau

AG 10: Leben aus der Taufe: Verantwortung in der weltweiten Ökumene

AG 11: Keiner und Keine soll verloren gehen: Kinderarmut in Deutschland

AG 12: Bildung auf dem Grund der Taufe

Die Impulse aus der Arbeit der Gruppen werden gesammelt und dokumentiert für die weitere Arbeit.

16:45 Uhr:

Information im Plenum:

„gottesgeschenk – das Jahr der Taufe 2011“ – Zentrale Veranstaltungen, Ausstellung zu Stationen der Taufgeschichte in Westfalen, gemeinsame Ziele.

Bei der Synode sind alle Synodalen und Gäste eingeladen, sich in das Taufbuch einzutragen. Deshalb bitten wir Sie herzlich darum, Ihren eigenen Tauftag zu notieren und ggf. den Taufspruch.

Zum Eintrag in das Taufbuch:

Ich bin getauft am _____ (Datum)
in der _____-Kirche (Ort).

Haben Sie einen Taufspruch bekommen?

Falls ja – bitte notieren:

Wer war Ihre Patin oder Ihr Pate?

Bitte zur Landessynode mitbringen!

Landessynode 2010

3. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 15. bis 19. November 2010

Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

54. KO-Änderungsgesetz

Verankerung des Instrumentes
der Ersatzvornahme in der Kirchen-
ordnung (Artikel 159 KO)

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung legt den Entwurf eines „54. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen“ mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu verabschieden.

Vorlage 3.1

Im Rahmen des zehnjährigen Reformprozesses „Kirche mit Zukunft“ (1999–2008) hatte die Kirchenleitung der Landessynode 2008 einen Bericht vorgelegt, der im Einzelnen darstellte, welche Instrumente die Kirche auf ihren unterschiedlichen Ebenen als Möglichkeit zur korrigierenden Steuerung benötigt.

Die Landessynode 2008 hat dazu nach intensiver Beratung folgenden Beschluss Nr. 53 gefasst:

„1. Die Landessynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung über die Bearbeitung des Auftrags (Beschluss-Nr. 246) ‚Aufgaben und Ziele in der Evangelischen Kirche von Westfalen‘ mit Dank zur Kenntnis.

2. Der Bericht der Kirchenleitung beschreibt unter den Gliederungspunkten 1-4 zutreffend den Reformprozess unserer Kirche. Ausgehend von der Wahrnehmung der veränderten Situation wird des Weiteren unter Besinnung auf die Grundlagen unseres Glaubens ein aktuelles, am Evangelium orientiertes Auftragsverständnis entwickelt und in ein Konzept gemeinsamen, abgestimmten Handelns überführt.

3. ...

4. ...

5. Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, unter Berücksichtigung der Ziffer 4 ein Gesetzgebungsverfahren einzuleiten mit dem Ziel

- a) die Möglichkeit zu schaffen, strukturelle Veränderungen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit herbeizuführen,*
- b) eine Haushaltssicherung/Ersatzvornahme zu ermöglichen,*
- c) Interventionsmöglichkeiten der Landeskirche bei Pflichtwidrigkeiten zu schaffen,*
- d) Vorbehaltmöglichkeiten bei Freigabeentscheidungen einzuräumen.*

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens werden die inhaltlichen Aspekte in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen ausführlich diskutiert.“

Die vorgeschlagenen Änderungen im Artikel 159 KO sollen sicherstellen, dass

1. auch für kirchliche Verbände gilt, dass das gesamte Vermögen nur zur Erfüllung des Auftrages der Kirche verwandt werden darf,
2. eine verfassungsrechtliche Rechtsgrundlage für die Anordnung von Ersatzvornahmen für den Fall vorhanden ist, dass eine kirchliche Körperschaft ihre Vermögens- und Finanzverwaltung nicht ordnungsgemäß erfüllt.

Das Instrument der Ersatzvornahme ist im öffentlichen Recht fest verankert. Die Ersatzvornahme ist eines der Zwangsmittel im öffentlich-rechtlichen Vollstreckungsrecht. Mit dem Instrument der Ersatzvornahme wird für die Verwaltung eine Möglichkeit geschaffen, vertretbare Handlungen durchzusetzen. Vertretbare Handlungen sind Handlungen, deren Ausführung nicht an eine bestimmte Person gebunden ist, die also auch von einem anderen als dem Pflichtigen ausgeführt werden können. Nimmt ein Verpflichteter eine vertretbare Handlung nicht vor, so kann die Verwaltung die Maßnahme

vornehmen lassen. Die Kosten werden dem Verpflichteten auferlegt. Der häufigste Fall im öffentlich-rechtlichen Bereich ist das Abschleppen eines verkehrswidrig geparkten Fahrzeuges. Die Ersatzvornahme ist in der Regel anzudrohen und die ggf. entstehenden voraussichtlichen Kosten dem Pflichtigen mitzuteilen.

Im kirchlichen Recht sind bereits zwei konkrete Regelungen bestimmter Ersatzvornahmen vorhanden.

Zum einen gibt Artikel 160 KO die Möglichkeit, in dem dort beschriebenen Fall Eintragungen in Haushaltspläne kirchlicher Körperschaften durch das Landeskirchenamt bewirken und die weiter erforderlichen Verfügungen treffen zu können.

Zum anderen räumt § 67b Verwaltungsordnung der kirchlichen Aufsicht die Befugnis zu einer Ersatzvornahme ein, wenn die kirchliche Körperschaft ihren Verpflichtungen aus § 67a Verwaltungsordnung (Haushaltssicherungskonzept) nicht nachkommt. In diesem Fall kann das Aufsichtsorgan die Anordnungen treffen, erforderlichenfalls selbst durchführen oder eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen, um eine geordnete Haushaltswirtschaft wiederherzustellen.

Die hier vorgeschlagene grundsätzliche Regelung stellt eine Erlaubnisnorm für die kirchliche Normsetzung dar. Die Ersatzvornahme selbst wird damit noch nicht geregelt, sondern es wird in der Verfassung (Kirchenordnung) verankert, dass eine Regelung der Ersatzvornahme in einer Norm in konkreten sachlichen Grenzen ausdrücklich erlaubt wird. Bisher war dies zwar auch erlaubt, unterlag aber keiner konkreten Begrenzung. Hier soll dem kirchlichen Normgeber eine Grenze gezogen werden. Konkret heißt das, in der Verwaltungsordnung kann eine Ersatzvornahme nur vorgesehen werden für den Fall, dass eine kirchliche Körperschaft ihre Vermögens- und Finanzverwaltung nicht ordnungsgemäß erfüllt, nicht aber für andere Bereiche kirchlichen Handelns.

Die Verfassung ist die Erlaubnisnorm für den Gesetzgeber. Das Gesetz ist Erlaubnisnorm für eine konkrete Maßnahme. Die Ersatzvornahme ist das konkrete aufsichtliche Handeln im Einzelfall. Für die Schritte Normsetzung und Normanwendung im Einzelfall soll die vorgeschlagene Änderung der Kirchenordnung einen klaren Rahmen abstecken.

Alle Maßnahmen, die die kirchliche Aufsicht im Wege der Ersatzvornahme einleiten, sind grundsätzlich durch das kirchliche Verwaltungsgericht überprüfbar und können von diesem ggf. aufgehoben werden. Eine entsprechende Rechtsgrundlage ist in § 19 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit vorhanden. Über ein kirchengerichtliches Verfahren könnten ggf. überzogene Maßnahmen der kirchlichen Aufsicht unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes unterbunden werden.

Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens sind die Vorschläge zur Änderung der Kirchenordnung auf eine breite Zustimmung gestoßen. Der Ständige Kirchenordnungsausschuss der Landessynode, das Landeskirchenamt und die Kirchenleitung wurden im Detail über die Stellungnahmen zu dem Gesetzentwurf informiert. Eine Änderung der Entwurfsfassung des Kirchengesetzes wurde als nicht notwendig erachtet. Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 15./16. September 2010 beschlossen, das 54. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Landessynode zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

In der Anlage 1 finden Sie den Änderungsvorschlag. Zu dem Vorschlag haben wir eine Erläuterung (Allgemeine Begründung) verfasst und eine tabellarische Darstellung des bestehenden Textes, des neuen Vorschlags und dazugehörige Anmerkungen beigefügt.

Entwurf

(Stand: 01.09.2010)

**54. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Vom ... November 2010

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 54. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom ... November 2010 (KABl. 2010 S. ...), wird wie folgt geändert:

Artikel 159 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird neu gefasst:

„(1) Das gesamte Vermögen der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise, der kirchlichen Verbände und der Evangelischen Kirche von Westfalen (kirchliche Körperschaften) darf nur zur Erfüllung des Auftrages der Kirche verwandt werden.“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Darin kann auch eine Ersatzvornahme für den Fall geregelt werden, dass eine kirchliche Körperschaft ihre Vermögens- und Finanzverwaltung nicht ordnungsgemäß erfüllt.“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bielefeld, ... November 2010

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Az.: 001.11/54

**Allgemeine Begründung des Entwurfs eines
54. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

**„Verankerung des Instrumentes der
Ersatzvornahme in der Kirchenordnung (Artikel 159 KO)“**

Die vorgeschlagenen Änderungen im Artikel 159 KO sollen sicherstellen, dass

1. auch für kirchliche Verbände gilt, dass das gesamte Vermögen nur zur Erfüllung des Auftrages der Kirche verwandt werden darf,
2. eine verfassungsrechtliche Rechtsgrundlage für die Anordnung von Ersatzvornahmen für den Fall vorhanden ist, dass eine kirchliche Körperschaft ihre Vermögens- und Finanzverwaltung nicht ordnungsgemäß erfüllt.

Im kirchlichen Recht sind bereits zwei konkrete Regelungen bestimmter Ersatzvornahmen vorhanden.

Zum einen gibt Artikel 160 KO die Möglichkeit, in dem dort beschriebenen Fall Eintragungen in Haushaltspläne kirchlicher Körperschaften durch das Landeskirchenamt bewirken und die weiter erforderlichen Verfügungen treffen zu können.

Zum anderen räumt § 67b Verwaltungsordnung der kirchlichen Aufsicht die Befugnis zu einer Ersatzvornahme ein, wenn die kirchliche Körperschaft ihren Verpflichtungen aus § 67a Verwaltungsordnung (Haushaltssicherungskonzept) nicht nachkommt. In diesem Fall kann das Aufsichtsorgan die Anordnungen treffen, erforderlichenfalls selbst durchführen oder eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen, um eine geordnete Haushaltswirtschaft wiederherzustellen.

Die hier vorgeschlagene grundsätzliche Regelung stellt eine Erlaubnisnorm für die kirchliche Normsetzung dar. Die Ersatzvornahme selbst wird damit noch nicht geregelt, sondern es wird in der Verfassung (Kirchenordnung) verankert, dass eine Regelung der Ersatzvornahme in einer Norm in konkreten sachlichen Grenzen ausdrücklich erlaubt wird. Bisher war dies zwar auch erlaubt, unterlag aber keiner konkreten Begrenzung. Hier soll dem kirchlichen Normgeber eine Grenze gezogen werden. Konkret heißt das, in der Verwaltungsordnung kann eine Ersatzvornahme nur vorgesehen werden für den Fall, dass eine kirchliche Körperschaft ihre Vermögens- und Finanzverwaltung nicht ordnungsgemäß erfüllt, nicht aber für andere Bereiche kirchlichen Handelns.

Die Verfassung ist die Erlaubnisnorm für den Gesetzgeber. Das Gesetz ist Erlaubnisnorm für eine konkrete Maßnahme. Die Ersatzvornahme ist das konkrete aufsichtliche Handeln im Einzelfall. Für die Schritte Normsetzung und Normanwendung im Einzelfall soll die vorgeschlagene Änderung der Kirchenordnung einen klaren Rahmen abstecken.

Alle Maßnahmen, die die kirchliche Aufsicht im Wege der Ersatzvornahme einleiten, sind grundsätzlich durch das kirchliche Verwaltungsgericht überprüfbar und können von diesem ggf. aufgehoben werden. Eine entsprechende Rechtsgrundlage ist in § 19 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit vorhanden. Über ein kirchengerichtliches Verfahren könnten ggf. überzogene Maßnahmen der kirchlichen Aufsicht unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes unterbunden werden.

<p>geltende Kirchenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1) Zuletzt geändert durch das 53. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. November 2007 (KABl. 2007 S. 415)</p>	<p>ENTWURF 54. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen</p>	<p>Anmerkungen</p>
<p>Sechster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen</p>	<p>Art. 159</p>	
<p>Artikel 159 (1) Das gesamte Vermögen der Kirchen- gemeinden, der Kirchenkreise und der Evangelischen Kirche von Westfalen darf nur zur Erfüllung des Auftrages der Kirche verwandt werden.</p>	<p>(1) Das gesamte Vermögen der Kirchen- gemeinden, der Kirchenkreise, der kirch- lichen Verbände und der Evangelischen Kirche von Westfalen (kirchliche Körper- schaften) darf nur zur Erfüllung des Auf- trages der Kirche verwandt werden.</p>	<p>1. Verbände eingefügt, vgl. insoweit Ers- ter Teil Vierter Abschnitt „kirchliche Ver- bände“ mit Art. 157 KO. 2. Klammerdefinition „kirchliche Körper- schaften“ eingefügt und im weiteren ver- wendet (Begriff schon in Art. 161 KO ver- wendet, aber ohne Legaldefinition). Damit wird eine Legaldefinition der „Kirchlichen Körperschaft“ in der Kirchenordnung ge- schaffen. Kirchliche Verbände sind zwei- felsfrei einbezogen. Gleichzeitig werden an- deren Körperschaften (Stiftungen und rechtlich selbständige Einrichtungen) aus- gegrenzt. Vgl. insoweit § 1, § 5 Abs. 3 VwO. 3. Vgl. Art. 4 KO, wonach die hier ge- nannten Körperschaften auch „Körper- schaften des öffentlichen Rechts“ mit staatlicher Rechtswirkung sind.</p>

<p>(2) Die Kirchenleitung regelt die Vermögens- und Finanzverwaltung durch Verordnung.</p>	<p>(2) ¹Die Kirchenleitung regelt die Vermögens- und Finanzverwaltung durch Verordnung. ²Darin kann auch eine Ersatzvornahme für den Fall geregelt werden, dass eine kirchliche Körperschaft ihre Vermögens- und Finanzverwaltung nicht ordnungsgemäß erfüllt.</p>	<p>Mit Satz 2 wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, die die Möglichkeit der Regelung des Instruments der Ersatzvornahme in der Verwaltungsordnung (VwO) festigt. In der VwO ist Ersatzvornahme im § 67b VwO für einen speziellen Fall bereits geregelt werden. Die Rechtsgrundlage begrenzt das Instrument der Ersatzvornahme auf den Bereich der Vermögens- und Finanzverwaltung.</p>
<p>(3) Das Rechnungsprüfungswesen wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>		
<p>Artikel 160</p> <p>¹Weigern sich die Organe der Kirchengemeinden oder der Kirchenkreise, gesetzliche Leistungen, die aus dem kirchlichen Vermögen oder sonst wie von ihnen zu bestreiten sind, auf den Haushaltsplan zu bringen, ist das Landeskirchenamt befugt, die Eintragung in den Haushaltsplan zu bewirken und die weiter erforderlichen Verfügungen zu treffen. ²Vorher ist der Ständige Finanzausschuss der Landessynode und, wenn es sich um Kirchengemeinden handelt, auch der Kreissynodalvorstand zu hören.</p>	<p>Unverändert</p>	

<p>geltende Kirchenordnung</p> <p>in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1) Zuletzt geändert durch das 53. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. November 2007 (KABl. 2007 S. 415)</p>	<p>ENTWURF</p> <p>54. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen</p>	<p>Anmerkungen</p>
<p>Artikel 161</p> <p>¹Beschlüsse der Leitungsorgane der kirchlichen Körperschaften, die deren Befugnisse überschreiten oder das in der Kirche geltende Recht verletzen, sind von der Kirchenleitung außer Kraft zu setzen. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Leitungsorgans, das einen solchen Beschluss gefasst hat, ist verpflichtet, die Ausführungen des Beschlusses auszusetzen und ihn der Kirchenleitung zur Entscheidung vorzulegen.</p>	<p>Unverändert</p>	
<p>Artikel 162</p> <p>(1) Kann eine Entscheidung durch ein Rechtsmittel angefochten werden, ist in der Entscheidung darauf hinzuweisen. (2) ¹Die für die Einlegung der Beschwerde und der Berufung vorgeschriebenen Fristen beginnen, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Zustellung der angefochtenen Entscheidung. ²Für die Berechnung der Fristen sind die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts maßgebend.</p>	<p>Unverändert</p>	

Landessynode 2010

3. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 15. bis 19. November 2010

Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

55. KO-Änderungsgesetz

Neuwahl der Superintendentin
oder des Superintendenten
nach Ausscheiden vor Ablauf
der Amtszeit

(Artikel 108 Absatz 5 KO)

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss

Vorlage 3.2

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines „55. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen“ mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu verabschieden.

Im Rahmen des zehnjährigen Reformprozesses „Kirche mit Zukunft“ (1999–2008) hatte die Kirchenleitung der Landessynode 2008 einen Bericht vorgelegt, der im Einzelnen darstellte, welche Instrumente die Kirche auf ihren unterschiedlichen Ebenen als Möglichkeit zur korrigierenden Steuerung benötigt.

Die Landessynode 2008 hat dazu nach intensiver Beratung folgenden Beschluss Nr. 53 gefasst:

„1. Die Landessynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung über die Bearbeitung des Auftrags (Beschluss-Nr. 246) ‚Aufgaben und Ziele in der Evangelischen Kirche von Westfalen‘ mit Dank zur Kenntnis.

2. Der Bericht der Kirchenleitung beschreibt unter den Gliederungspunkten 1-4 zutreffend den Reformprozess unserer Kirche. Ausgehend von der Wahrnehmung der veränderten Situation wird des Weiteren unter Besinnung auf die Grundlagen unseres Glaubens ein aktuelles, am Evangelium orientiertes Auftragsverständnis entwickelt und in ein Konzept gemeinsamen, abgestimmten Handelns überführt.

3. ...

4. ...

5. Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, unter Berücksichtigung der Ziffer 4 ein Gesetzgebungsverfahren einzuleiten mit dem Ziel

- a) die Möglichkeit zu schaffen, strukturelle Veränderungen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit herbeizuführen,*
- b) eine Haushaltssicherung/Ersatzvornahme zu ermöglichen,*
- c) Interventionsmöglichkeiten der Landeskirche bei Pflichtwidrigkeiten zu schaffen,*
- d) Vorbehaltsmöglichkeiten bei Freigabeentscheidungen einzuräumen.*

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens werden die inhaltlichen Aspekte in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen ausführlich diskutiert.“

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2009 (Az. 001.11/54 (55, 56, 57)) wurde unter dem Betreff „Stellungnahmeverfahren zur Änderung der Kirchenordnung – Aufgaben und Ziele in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ das Stellungnahmeverfahren zur Änderung der Kirchenordnung eingeleitet.

Die auf Wunsch der Landessynode 2008 vorgeschlagene Veränderung der Kirchenordnung (Artikel 108 Absatz 2 Satz 3 KO) sollte das Verfahren der Wahl der Superintendentin bzw. des Superintendenten durch eine Wahlfreigabeentscheidung ergänzen. Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens wurden von der deutlichen Mehrheit der Kreissynoden die als neue Voraussetzung vorgeschlagene landeskirchliche Freigabe der Pfarrstelle der Superintendentin bzw. des Superintendenten abgelehnt. Die Kirchenleitung hat deshalb die Änderung auf den Art. 108 Abs. 5 KO beschränkt.

Die Formulierung des Art. 108 Abs. 5 KO wäre klarer und besser verständlich, wenn das Wort „spätestens“ ersatzlos gestrichen würde. Im Rahmen des Stellungnahmever-

fahrens zeichnete sich ab, dass bei Eintritt einer überraschenden Vakanz – vor Ende der regulären Amtszeit – im Amt der Superintendentin oder des Superintendenten eine Möglichkeit geschaffen werden sollte, die bislang bestehende Pflicht, ohne jeden Aufschub die Neubesetzung der vakanten Pfarrstelle der Superintendentin oder des Superintendenten möglichst eilig vorzunehmen, zu lockern.

Eine Vakanz im Amt der Superintendentin oder des Superintendenten kann planend vermieden werden, wenn das Ende der Amtszeit regulär eintritt, sei es durch Ablauf der Wahlperiode, sei es durch Ruhestand der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers. Die Fälle des Art. 108 Abs. 5 KO betreffen aber auch alle Situationen, in denen die Amtszeitbeendigungen durch andere Umstände bewirkt wird. Es ist also nicht immer langfristig vorhersehbar und planbar, ob eine Wahl in der nächsten Zukunft erforderlich werden wird. Durch die vorgeschlagene Änderung der Kirchenordnung im Artikel 108 Absatz 5 Satz 1 wird die Möglichkeit geschaffen, eine sorgfältige Planung der Neuwahl der Superintendentin oder des Superintendenten vorzunehmen, unabhängig vom zeitlichen Abstand des Eintritts der Vakanz zur nächsten regulären Kreissynode. Durch die Soll-Vorschrift bleibt der Regelfall die Wahl in nächsten Tagung der Kreissynode. Ebenso bleibt eine Sondersynode nur zur Wahl möglich.

Der Ständige Kirchenordnungsausschuss der Landessynode, das Landeskirchenamt und die Kirchenleitung wurden im Detail über die Stellungnahmen zu dem Gesetzentwurf informiert. Diese Gremien haben intensiv über den Entwurf eines Änderungsgesetzes beraten. Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 15./16. September 2010 beschlossen, das 55. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Landessynode zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

In der Anlage 1 finden Sie den Änderungsvorschlag. Zu dem Vorschlag haben wir eine eigene Erläuterung (Allgemeine Begründung) verfasst und eine tabellarische Darstellung des bestehenden Textes, des neuen Vorschlags und dazugehörige Anmerkungen beigefügt.

Entwurf

(Stand: 01.09.2010)

**55. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Vom ... November 2010

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 54. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom ... November 2010 (KABl. 2010 S. ...), wird wie folgt geändert:

In Artikel 108 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „spätestens“ gestrichen.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bielefeld, ... November 2010

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Az.: 001.11/56

**Allgemeine Begründung des Entwurfes eines
55. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

**„Neuwahl der Superintendentin oder des Superintendenten
nach Ausscheiden vor Ablauf der Amtszeit
(Artikel 108 Absatz 5 KO)“**

Die Formulierung des Art. 108 Abs. 5 KO wäre klarer und besser verständlich, wenn das Wort „spätestens“ ersatzlos gestrichen würde. Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens zeichnete sich ab, dass bei Eintritt einer überraschenden Vakanz – vor Ende der regulären Amtszeit – im Amt der Superintendentin oder des Superintendenten eine Möglichkeit geschaffen werden sollte, die bislang bestehende Pflicht, ohne jeden Aufschub die Neubesetzung der vakanten Pfarrstelle der Superintendentin oder des Superintendenten möglichst eilig vorzunehmen, zu lockern.

Eine Vakanz im Amt der Superintendentin oder des Superintendenten kann planend vermieden werden, wenn das Ende der Amtszeit regulär eintritt, sei es durch Ablauf der Wahlperiode, sei es durch Ruhestand der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers. Die Fälle des Art. 108 Abs. 5 KO betreffen aber auch solche Situationen, in denen die Amtszeitbeendigungen durch andere Umstände bewirkt werden. Es ist also nicht immer langfristig vorhersehbar oder planbar, ob eine Wahl in der nächsten Zukunft erforderlich werden wird. Durch die vorgeschlagene Änderung der Kirchenordnung im Artikel 108 Absatz 5 Satz 1 wird die Möglichkeit geschaffen, eine sorgfältige Planung der Neuwahl der Superintendentin oder des Superintendenten vorzunehmen, unabhängig vom zeitlichen Abstand des Eintritts der Vakanz zur nächsten regulären Kreissynode. Durch die Soll-Vorschrift bleibt der Regelfall die Wahl in nächsten Tagung der Kreissynode. Ebenso bleibt eine Sondersynode nur zum Zweck der Wahl möglich.

geltende Kirchenordnung	Entwurf	Anmerkungen
<p>in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1)</p> <p>Zuletzt geändert durch das 53. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. November 2007 (KABl. 2007 S. 415)</p>	<p>55. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen</p>	
<p>Artikel 108</p>	<p>Artikel 108</p>	
<p>(1) ¹Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Kreissynodalvorstandes werden von der Kreissynode für acht Jahre gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Bei der Wahl ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.</p>	<p>Unverändert</p>	
<p>(2) ¹Zur Superintendentin oder zum Superintendenten kann nur gewählt werden, wer mindestens fünf Jahre Inhaberin oder Inhaber einer Gemeindepfarstelle gewesen ist. ²Pfarrerinnen oder Pfarrer aus anderen Landeskirchen dürfen nur mit Zustimmung der Kirchenleitung zur Wahl vorgeschlagen werden. ³Die Wahl der Superintendentin oder des Superintendenten sowie ihrer oder seiner Vertreterinnen und Vertreter bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung.</p>	<p>Unverändert</p>	

<p>geltende Kirchenordnung</p> <p>in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1)</p> <p>Zuletzt geändert durch das 53. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. November 2007 (KABl. 2007 S. 415)</p>	<p>Entwurf</p> <p>55. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen</p>	<p>Anmerkungen</p>
<p>(3) Zu weiteren Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes können alle Mitglieder der Kreissynode, alle Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden und zugeordneten Pfarrstellen von kirchlichen Verbänden sowie alle Presbyterinnen und Presbyter der Kirchengemeinden des Kirchenkreises gewählt werden.</p>	<p>Unverändert</p>	
<p>(4) ¹Über die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes ist einzeln abzustimmen. ²Satz 1 gilt nicht für die stellvertretenden Mitglieder mit Ausnahme der Stellvertretung für die Assessorin oder den Assessor. ³Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. ⁴Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. ⁵Erhält bei mehr als zwei Vorschlägen niemand die erforderliche Mehrheit, werden die beiden Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. ⁶Die Superintendentin oder der Superintendent bedarf zur Wahl der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Kreissynode.</p>	<p>Unverändert</p>	

<p>(5) ¹Scheidet die Superintendentin oder der Superintendent vor Ablauf der Amtszeit aus, soll die Kreissynode spätestens auf der nächsten Tagung eine Neuwahl vornehmen. ²Die Neuwahl erfolgt für acht Jahre. ³Eine anschließende Wiederwahl erfolgt für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl des Kreissynodalvorstandes. ⁴Scheidet ein anderes Mitglied des Kreissynodalvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, soll die Kreissynode auf der nächsten Tagung für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl vornehmen.</p>	<p>(5) ¹Scheidet die Superintendentin oder der Superintendent vor Ablauf der Amtszeit aus, soll die Kreissynode spätestens auf der nächsten Tagung eine Neuwahl vornehmen. ²Die Neuwahl erfolgt für acht Jahre. ³Eine anschließende Wiederwahl erfolgt für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl des Kreissynodalvorstandes. ⁴Scheidet ein anderes Mitglied des Kreissynodalvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, soll die Kreissynode auf der nächsten Tagung für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl vornehmen.</p>	<p>Durch die vorgeschlagene Änderung der Kirchenordnung im Artikel 108 Absatz 5 Satz 1 wird die Möglichkeit geschaffen, eine sorgfältige Planung der Neuwahl der Superintendentin oder des Superintendenten vorzunehmen, unabhängig vom zeitlichen Abstand des Eintritts der Vakanz zur nächsten regulären Kreissynode. Durch die Soll-Vorschrift bleibt der Regelfall die Wahl in nächsten Tagung der Kreissynode. Ebenso bleibt eine Sonder-synode nur zur Wahl möglich. Für eine Übergangszeit stehen die zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Superintendentin oder des Superintendenten bereit.</p>
<p>(6) ¹Verliert ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes die Gemeindegliedschaft im Kirchenkreis oder die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters, endet die Mitgliedschaft im Kreissynodalvorstand. ²Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes seine Pfarrstelle verliert, ohne dass ihm eine andere Pfarrstelle des Kirchenkreises oder seiner Kirchengemeinde übertragen wird.</p>	<p>Unverändert</p>	
<p>(7) Die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Einführung der neu gewählten Mitglieder im Amt.</p>	<p>Unverändert</p>	

Landessynode 2010

3. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 15. bis 19. November 2010

(Wieder-)Aufnahmen durch Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen

Entwurf eines 56. Kirchengesetzes
zur Änderung der Kirchenordnung

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines 56. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen ((Wieder-)Aufnahme durch Pfarrerinnen und Pfarrer) mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu verabschieden.

Vorlage 3.3

Sowohl die Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-Mitte-Nordost als auch die Kreissynode des Kirchenkreises Minden haben darum gebeten, neben der Möglichkeit der zentralen (Wieder-)Aufnahme in Wiedereintrittsstellen auch die (Wieder-)Aufnahme durch jede Pfarrerin bzw. jeden Pfarrer zu ermöglichen.

Zehn EKD-Gliedkirchen, darunter die Ev. Kirche im Rheinland, die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, die Ev.-Luth. Kirche in Bayern, die Ev. Kirche in Hessen und Nassau und die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche ermöglichen die (Wieder-)Aufnahme unmittelbar durch die zuständige Pfarrerin bzw. den zuständigen Pfarrer. In einem Großteil dieser Landeskirchen werden auch, neben den in Wiedereintrittsstellen vollzogenen (Wieder-)Aufnahmen, die (Wieder-)Aufnahmen durch Pfarrerinnen und Pfarrer anderer EKD-Gliedkirchen anerkannt.

Der Rat der EKD hat zum Thema Eintritt und Wiedereintritt eine Projektgruppe unter Leitung von Fr. OKR'in Damke berufen. Die Projektgruppe hat einen Bericht erstellt und konkrete Handlungsempfehlungen an die Landeskirchen gegeben. Der hier vorgelegte Gesetzentwurf greift Empfehlung Nr. 2 auf. Dort heißt es: „Die Evangelischen Kirchen sollten den positiven Regelkreis des Kircheneintritts durch die Differenzierung und den Ausbau von Möglichkeiten zum Kirchen(wieder)eintritt verstärken. Das reicht von der Eintrittsmöglichkeit in einer Kircheneintrittsstelle an zentraler Lage einer Großstadt bis hin zum Eintritt im Pfarramt vor Ort. Der (Wieder-)Eintritt in die Kirche sollte so niederschwellig wie möglich zu vollziehen sein, allerdings nicht ohne ein persönliches Gespräch mit einer Pfarrerin oder einem Pfarrer. Jeder Kirchen(wieder)eintritt sollte – auch wenn er nicht in einer Wiedereintrittsstelle vollzogen wird –, von allen Kirchengemeinden auf dem Gebiet der EKD anerkannt werden. Eine freie Gemeindegewahl im Zusammenhang mit dem (Wieder-)Eintritt sollte allgemein ermöglicht werden.“

Mit der direkten Aufnahme durch die Pfarrerin bzw. den Pfarrer hätten die Menschen auch in der Evangelischen Kirche von Westfalen eine weitere Möglichkeit neben der Aufnahme in einer Wiedereintrittsstelle auch in der Kirchengemeinde „niederschwellig“ (z.B. im Rahmen von Tauf- und Traugesprächen) und vor allen Dingen mit einer weitaus kürzeren Bearbeitungszeit (bisher z.T. mehrere Wochen, in Ferienzeiten manchmal sogar mehrere Monate) in die Ev. Kirche (wieder) aufgenommen zu werden. Irritationen über die unterschiedlichen Verfahrensweisen in den Kirchengemeinden und Wiedereintrittsstellen würden abgebaut werden.

Die Wiedereintrittsstellen werden durch die Ausweitung der Aufnahmemöglichkeiten zwar nicht einen Bedeutungsverlust, aber sicher einen Bedeutungswandel erfahren, hin zur zentralen, öffentlichkeitswirksamen (Wieder-)Aufnahmestelle im Kirchenkreis.

Die Presbyterien blieben über die Entwicklung der Aufnahmen informiert, da Mitteilungen an das Presbyterium über wesentliche Vorgänge in der Kirchengemeinde grundsätzlich zu erfolgen haben; ebenso sind Zweifelsfälle dem Presbyterium vorzutragen. Eine formale Regelung des praktischen Verfahrens durch die Kirchenordnung erscheint dagegen nicht sachgerecht.

Allen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen wurde ein Entwurf zur Änderung von Art. 13 Kirchenordnung mit der Bitte um Stellungnahme übersandt.

Von allen 31 Kirchenkreisen sind Stellungnahmen zu dem Entwurf eingegangen. 29 Kirchenkreise haben ihre Zustimmung erklärt; zwei Kirchenkreise lehnen die Änderungen ab. Alle eingegangenen Stellungnahmen werden dem Tagungs-Gesetzesausschuss zur Beratung zur Verfügung stehen.

Der den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen vorgelegte Entwurf wurde nach Prüfung der Stellungnahmen nicht mehr verändert.

Die Kirchenleitung hat nach abschließender Empfehlung des Ständigen Kirchenordnungsausschusses in ihrer Sitzung am 15./16. September 2010 beschlossen, der Landsynode den Entwurf eines 56. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigefügt:

1. Entwurf eines 56. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Anlage 1)
2. Synopse zur Änderung von Art. 13 Kirchenordnung (Anlage 2)

Begründung

Zur Einzelbegründung wird auf die Kommentare in der rechten Spalte der beigefügten Synopse verwiesen.

Entwurf

Stand: 05.10.2010

**56. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Vom ... November 2010

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 55. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom ... November 2010 (KABl. 2010 S. ...), wird wie folgt geändert:

Artikel 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) ¹Die Aufnahme oder die Wiederaufnahme in die evangelische Kirche erfolgt durch die zuständige Pfarrerin oder den zuständigen Pfarrer der Kirchengemeinde des Wohnsitzes. ²Sie kann auch durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland oder durch eine hierfür anerkannte Wiedereintrittsstelle erfolgen. ³Das Nähere kann durch Kirchengesetz geregelt werden.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Artikel 13 Kirchenordnung		
Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>(1) Glied einer Kirchengemeinde ist, wer in ihrem Bereich seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, in einer Gemeinde evangelischen Bekenntnisses getauft oder nach den geltenden Bestimmungen in sie aufgenommen worden ist und nicht rechtswirksam aus der Kirche ausgetreten ist. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>	<p>(1) unverändert</p>	
<p>(2) Soweit kirchengesetzlich nichts anderes geregelt ist, erfolgt die Aufnahme oder die Wiederaufnahme in die evangelische Kirche durch Beschluss des Presbyteriums der Kirchengemeinde des Wohnsitzes. Gegen einen ablehnenden Beschluss kann innerhalb eines Monats Einspruch beim Kreissynodalvorstand eingelegt werden. Er entscheidet endgültig.</p>	<p>(2) Die Aufnahme oder die Wiederaufnahme in die evangelische Kirche erfolgt durch die zuständige Pfarrerin oder den zuständigen Pfarrer der Kirchengemeinde des Wohnsitzes.² Sie kann auch durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland oder durch eine hierfür anerkannte Wiedereintrittsstelle erfolgen.³ Das Nähere kann durch Kirchengesetz geregelt werden.</p>	<p>Durch die Änderung ist zukünftig die Pfarrerin bzw. der Pfarrer für die (Wieder-) Aufnahme zuständig. Hierbei kann es sich auch – wie in anderen Landeskirchen bereits möglich – auch um andere „EKD-Pfarrerinnen und -Pfarrer“ handeln. Da in Satz 2 auch die Wiedereintrittsstellen genannt sind, kann der bisherige Verweis auf „Soweit kirchengesetzlich nichts anderes geregelt ist, ...“ entfallen. Mit Satz 3 werden Ausführungsbestimmungen ermöglicht.</p>
<p>(3) Bestimmungen über den Erwerb und den Verlust der Gemeindegliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes sowie Bestimmungen über die Gemeindegliedschaft für den Fall, dass sich das Gebiet von Kirchengemeinden verschiedenen evangelischen Bekenntnisstandes ganz oder teilweise deckt, werden durch Kirchengesetz getroffen.</p>	<p>(3) unverändert</p>	

Landessynode 2010

3. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 15. bis 19. November 2010

Änderung der Zahl der Presbyterinnen und Presbyter

Entwurf eines 57. Kirchengesetzes
zur Änderung der Kirchenordnung

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines 57. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelische Kirche von Westfalen (Änderung der Zahl der Presbyterinnen und Presbyter) mit der Bitte vor, diesen als Kirchengesetz zu verabschieden.

Vorlage 3.4a

Nach der Wahl 2008 hat der Ev. Kirchenkreis Soest um Überprüfung der Berechnungsgrundlage zur Bestimmung der Presbyteriumsstellen gebeten. Die Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter orientiert sich bisher an der Zahl der Gemeindeglieder und an der Zahl der Pfarrstellen in einer Kirchengemeinde. Bei der Berechnung der Mindestzahl der Presbyteriumsstellen findet eine 100-prozentige Pfarrstelle in gleichem Maße Berücksichtigung wie eine Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienst. Somit erhöht jede Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienst die Mindestzahl an Presbyteriumsstellen.

Als zukünftige Berechnungsgrundlage wird ausschließlich die Zahl der Gemeindeglieder in der Kirchengemeinde vorgeschlagen. Zugleich wird eine Verschiebung der Größenverhältnisse bei den Gemeindegliederzahlen vorgeschlagen, mit der eine reduzierte Mindestzahl an Presbyteriumsstellen erwirkt werden kann.

Allen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen wurde ein Entwurf zur Änderung von Art. 40 der Kirchenordnung mit der Bitte um Stellungnahme übersandt.

Den Änderungen haben 20 Kirchenkreise uneingeschränkt zugestimmt; 11 Kirchenkreise schlagen vor, dass bei der Festlegung der Anzahl der Mindestpresbyterstellen auch oberhalb von 4.000 Gemeindegliedern eine Staffelung von Mindestpresbyterstellen vorgenommen werden soll. Vorgeschlagen wurden Staffelungen ab 8.000 oder 10.000 Gemeindegliedern. Einige Kirchenkreise regen auch an, ein Mindestverhältnis zwischen Presbyterinnen und Presbytern und geborenen Mitgliedern des Presbyterium festzuschreiben.

Die von einem guten Drittel der Kirchenkreise vorgetragene Forderung nach einer weiteren Staffelung kann nach Ansicht des Ständigen Kirchenordnungsausschusses der Landessynode erreicht werden durch eine Regelung, die ab 4.000 für jeweils weitere 4.000 Gemeindeglieder zwei weitere Presbyteriumsmitglieder vorsieht. Damit wäre eine deutliche Mehrheit der Presbyterinnen und Presbyter gegenüber den geborenen Mitgliedern gesichert.

Der den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen vorgelegte Änderungsentwurf wurde in Art. 40 Abs. 1 Satz 2 um eine weitere Staffelung um je 4.000 Gemeindeglieder ergänzt.

Die Kirchenleitung hat auf Empfehlung des Ständigen Kirchenordnungsausschusses der Landessynode in ihrer Sitzung am 15./16.09.2010 beschlossen, der Landessynode den Gesetzentwurf vorzulegen.

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigefügt:

1. Entwurf eines 57. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der
2. Evangelischen Kirche von Westfalen (Anlage 1)
- 3.
4. Synopse zur Änderung der Kirchenordnung (Anlage 2)

Entwurf

Stand: 04.10.2010

**57. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Vom ... November 2010

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 56. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom ... November 2010 (KABl. 2010 S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 40 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

¹Die Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter beträgt

- a) in Kirchengemeinden mit nicht mehr als 1000 Gemeindegliedern mindestens vier,
- b) in Kirchengemeinden mit mehr als 1000 bis 4000 Gemeindegliedern mindestens sechs,
- c) in Kirchengemeinden mit mehr als 4000 Gemeindegliedern mindestens acht.

²In Kirchengemeinden mit mehr als 4000 Gemeindegliedern erhöht sich die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter für jede weiteren 4000 Gemeindeglieder um mindestens zwei.

2. In Absatz 2 werden die Worte „und der Pfarrstellenzahl“ gestrichen.

3. In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Wahlverfahrens“ durch das Wort „Wahlvorschlagsverfahrens“ ersetzt.

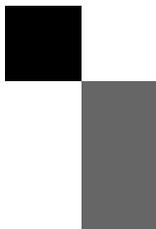
Artikel II

In-Kraft-Treten und Übergangsvorschriften

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Die Festlegung der Mindestzahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter hat erstmals Gültigkeit bei der Durchführung der nächsten turnusmäßigen Wahl.

Art. 40 KO – geltende Fassung –	Art. 40 KO – neu –	Begründung
<p>(1) ¹Die Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter beträgt in Kirchengemeinden mit einer Pfarrstelle und nicht mehr als 600 Gemeindegliedern mindestens vier, in Kirchengemeinden mit einer Pfarrstelle und mehr als 600 bis 2000 Gemeindegliedern mindestens sechs, in Kirchengemeinden mit einer Pfarrstelle und mehr als 2000 Gemeindegliedern mindestens acht, in Kirchengemeinden mit zwei Pfarrstellen mindestens acht, in Kirchengemeinden mit drei Pfarrstellen mindestens zwölf. ²In Kirchengemeinden mit mehr als drei Pfarrstellen erhöht sich die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter für jede weitere Pfarrstelle um mindestens zwei.</p> <p>(2) Veränderungen der Gemeindegliederzahl und der Pfarrstellenzahl sind in ihren Auswirkungen auf die Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter erst im Rahmen der folgenden Presbyterwahl zu berücksichtigen.</p>	<p>(1) 1)Die Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter beträgt a) in Kirchengemeinden mit einer Pfarrstelle und nicht mehr als 600 1000 Gemeindegliedern mindestens vier, b) in Kirchengemeinden mit einer Pfarrstelle und mehr als 600 1000 bis 2000 4000 Gemeindegliedern mindestens sechs, c) in Kirchengemeinden mit einer Pfarrstelle und mehr als 2000 4000 Gemeindegliedern mindestens acht, in Kirchengemeinden mit zwei Pfarrstellen mindestens acht, in Kirchengemeinden mit drei Pfarrstellen mindestens zwölf. ²In Kirchengemeinden mit mehr als drei Pfarrstellen erhöht sich die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter für jede weitere 4000 Gemeindeglieder Pfarrstelle um mindestens zwei.</p> <p>(2) Veränderungen der Gemeindegliederzahl und der Pfarrstellenzahl sind in ihren Auswirkungen auf die Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter erst im Rahmen der folgenden Presbyterwahl zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Änderungen in Art. 40 beinhalten: 1. Eine Entkoppelung der Anzahl der Pfarrstellen von der Mindestzahl der Presbyterwar entstanden, als die KO noch keinen geteilten Dienst vorsah. Mit der Streichung wird zukünftig vermieden, dass solche Pfarrstellen die Mindestzahl an P-Stellen erhöhen. Einziges Bestimmungsmerkmal für die Mindeststellenzahl ist zukünftig die Gemeindegliederzahl. 2. Eine Verschiebung der Größenverhältnisse bei den Gemeindegliederzahlen. Im Rahmen der Deregulierung wird den Anfragen nach der letzten Wahl Rechnung getragen, obwohl nicht die maßgeblichen Gemeindegliederzahlen zu niedrig und somit die Mindeststellenzahl zu hoch sind. Es bleibt die Freiheit der Kirchengemeinden, durch Beschluss eine höhere Zahl festzulegen. Redaktionelle Änderung.</p>

Art. 40 KO – geltende Fassung –	Art. 40 KO – neu –	Begründung
<p>(3) ¹Das Presbyterium kann mit Wirkung für die nächste Presbyterwahl eine Veränderung der Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter beschließen. ²Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes. ³Die Genehmigung muss bei Beginn des Wahlverfahrens vorliegen. ⁴Absatz 1 bleibt unberührt.</p>	<p>(3) ¹Das Presbyterium kann mit Wirkung für die nächste Presbyterwahl eine Veränderung der Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter beschließen. ²Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes. ³Die Genehmigung muss bei Beginn des Wahlverfahrens vorliegen. ⁴Ab-satz 1 bleibt unberührt.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>



Landessynode 2010

3. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 15. bis 19. November 2010

Entwurf eines Dritten Kirchengesetzes

zur Änderung des Kirchengesetzes
betreffend die Übertragung des
Presbyteramtes in der Evange-
lischen Kirche von Westfalen
(Presbyterwahlgesetz)

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines Dritten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Presbyterwahlgesetz) vom 28. Oktober 1994 mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu verabschieden.

Die Landessynode hat im Jahr 2006 mit dem Ziel der Vereinfachung des Wahlverfahrens und der Steigerung der Wahlbeteiligung umfangreiche Änderungen im Presbyterwahlrecht beschlossen. So wurde die Amtszeit der Presbyterinnen und Presbyter von acht auf vier Jahre verkürzt und durch verschiedene Änderungen im Ablauf des Wahlverfahrens eine Kürzung um mehrere Wochen erreicht.

Eine Evaluation des gesamten Wahlverfahrens 2008, auch im Vergleich mit der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche, hat gezeigt, dass unter dem Gesichtspunkt der Anforderung an ein noch „schlankeres“, aber trotzdem sachgerechtes Wahlverfahren, einige weitere Verfahrensdetails überdacht werden konnten.

Vor diesem Hintergrund werden zwei Änderungen mit grundsätzlichem Regelungscharakter im Presbyterwahlrecht vorgeschlagen:

1. Reduzierung der Mindestzahl der Stellen im Presbyterium (§ 5 PWG)
Zur Reduzierung der Mindestzahl der Presbyterstellen wird auf die Vorlage 3.4a) zur Änderung von Art. 40 Kirchenordnung verwiesen.
2. Bedeutung der Wahlbezirke bei der Kandidatensuche (§ 14 PWG)
Eine vielfache Kritik am Wahlvorschlagsverfahren war bisher, dass in der Regel eine Kandidatur für einen anderen Wahlbezirk als dem des Wohnsitzes innerhalb der Kirchengemeinde ausgeschlossen ist. Viele Anfragen an das Landeskirchenamt haben sich damit beschäftigt, warum es Gemeindegliedern, die innerhalb der Kirchengemeinde am Gemeindeleben eines anderen Pfarrbezirks als ihrem Wohnsitzpfarrbezirk teilnehmen, nicht möglich ist, in diesem Bezirk für das Presbyteramt zu kandidieren. Auf diese Weise würden viele aktiv am Gemeindeleben teilnehmende Gemeindeglieder als mögliche Presbyteriumsmitglieder verloren gehen. In gleichem Maße ist Kritik darüber geäußert worden, dass bei einer Wahl in Wahlbezirken die vorgeschlagenen nur Kandidaten aus ihrem eigenen Wohnsitzwahlbezirk vorschlagen konnten.

Eine Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen ist innerhalb einer Kirchengemeinde (von Pfarrbezirk zu Pfarrbezirk) rechtlich nicht möglich und nach eindeutigem Votum der Kirchenleitung und des Ständigen Kirchenordnungsausschusses der Landessynode auch zukünftig nicht anzustreben.

Als Lösungsvorschlag für die o.g. Konstellation wird eine Streichung von § 14 Abs. 2 PWG vorgeschlagen, so dass bei einer wahlbezirksweisen Wahl die Gemeindeglieder auch in ihrer Kirchengemeinde außerhalb ihres Wohnsitz-Wahlbezirkes kandidieren können. Das Wahlergebnis möge entscheiden, ob diese Kandidaten im Wahlbezirk tatsächlich verwurzelt und anerkannt sind.

Darüber hinaus wird mit der Streichung von Abs. 2 vorgeschlagen, dass Gemeindeglieder zukünftig auch solche Gemeindeglieder vorgeschlagen können, die in einem anderen als dem eigenen Wahlbezirk wohnhaft sind.

Neben den grundsätzlichen Änderungen im Wahlrecht werden weitere Detailänderungen im PWG vorgeschlagen. Hierzu zählen u.a. neben einigen redaktionellen Änderun-

gen eine Ergänzung in § 10 PWG, wonach auf Kirchenkreisebene zur Entlastung des Kreissynodalvorstandes ein Wahlausschuss berufen werden kann, der Verzicht auf ein starres Zeitfenster für die Abgabe von Wahlvorschlägen (§14 Abs. 1 PWG) sowie die Möglichkeit für Gemeindeglieder bei einer wahlbezirksweisen Wahl in einem anderen als dem Wohnsitzwahlbezirk wählen zu können (§ 19 Abs. 6 PWG).

Allen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen wurde ein Entwurf zur Änderung des Presbyterwahlgesetzes mit der Bitte um Stellungnahme übersandt.

Alle 31 Kirchenkreise haben auf das Anschreiben reagiert. Ein Großteil der Kirchenkreise stimmt den vorgeschlagenen Änderungen zu. Einige Kirchenkreise haben weitere Änderungen bzw. Ergänzungen im Presbyterwahlgesetz vorgeschlagen. Zu den Reaktionen zur Änderung von § 5 PWG (und dem inhaltsgleichen Artikel 40 KO) wird auf die Vorlage 3.4a) verwiesen.

Den weiteren Änderungen zum Presbyterwahlgesetz haben 21 Kirchenkreise uneingeschränkt zugestimmt. Die 10 eingeschränkten Zustimmungen sind in erster Linie mit der Reduzierung der bisher notwendigen 10 Unterschriften für einen Wahlvorschlag auf 5 Unterschriften begründet (§ 14 Abs. 1 PWG). Zwei Kirchenkreise lehnen die Streichung von § 14 Abs. 2 Satz 2 PWG und somit das wahlbezirksübergreifende Wahlvorschlagsrecht ab. Ein Kirchenkreis lehnt die bezirksübergreifende Ausübung des aktiven Wahlrechts auf Antrag ab (§ 19 Abs. 6 PWG) und fordert Regelungen für den Fall, dass nicht ausreichend Kandidaten gefunden werden. Die Änderung von § 15 PWG zu einer Sollvorschrift wird ebenfalls von einem Kirchenkreis abgelehnt.

Alle eingegangenen Stellungnahmen werden dem Tagungs-Gesetzesausschuss zur Beratung zur Verfügung stehen.

Der den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen vorgelegte Entwurf wurde nach Prüfung der Stellungnahmen und der insgesamt deutlichen Zustimmung nur in Bezug auf § 5 verändert (siehe hierzu Vorlage 3.4a)).

Die Kirchenleitung hat nach Empfehlung des Ständigen Kirchenordnungsausschusses in ihrer Sitzung am 15./16.09.2010 beschlossen, der Landessynode den Entwurf eines Dritten Kirchengesetzes zur Änderung des Presbyterwahlgesetzes zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigelegt:

1. Entwurf eines Dritten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Anlage 1)
2. Synopse zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Anlage 2)

Entwurf

Stand: 5.10.2010

**Drittes Kirchengesetz zur Änderung des
Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des
Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen**
Vom ... November 2010

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Änderung des Presbyterwahlgesetzes

Das Kirchengesetz betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1994 (KABl. 1994 S. 203, 1995 S. 26) zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 17. November 2006 (KABl. 2006 S. 266) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
Die Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter (Stellen) beträgt
 - a.) in Kirchengemeinden mit nicht mehr als 1000 Gemeindegliedern mindestens vier,
 - b.) in Kirchengemeinden mit mehr als 1000 bis 4000 Gemeindegliedern mindestens sechs,
 - c.) in Kirchengemeinden mit mehr als 4000 Gemeindegliedern mindestens acht.In Kirchengemeinden mit mehr als 4000 Gemeindegliedern erhöht sich die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter für jede weiteren 4000 Gemeindeglieder um mindestens zwei.
2. In Absatz 2 werden die Worte „und der Pfarrstellenzahl“ gestrichen.
3. In § 7 Satz 2 werden die Worte „und Pfarrstellen“ gestrichen.
4. In § 9 Satz 1 wird das Wort „Wahlvorschlagsverfahrens“ durch die Worte „Wahlvorschlags- und Wahlverfahrens“ ersetzt. In Satz 2 wird das Wort „Wahlvorschlagsverfahren“ durch die Worte „Wahlvorschlags- und Wahlverfahren“ ersetzt.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Soweit in diesem Gesetz die Beschwerde zugelassen ist, entscheidet über sie der Kreissynodalvorstand oder ein von ihm eingesetzter Wahlausschuss. Dem Wahlausschuss gehören die Superintendentin oder der Superintendent sowie zwei Mitglieder des Kreissynodalvorstandes an.“
 - b. In Absatz 2 werden die Worte „nach Zustellung der Entscheidung oder“ gestrichen.
 - c. In Absatz 3 werden die Worte „Entscheidung bzw.“ gestrichen.

6. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die wahlberechtigten Gemeindeglieder sind aufzufordern, bis zu dem im Terminplan festgelegten Zeitpunkt Wahlvorschläge einzureichen. Die Zahl der Wahlvorschläge soll die Zahl der Stellen übersteigen. Es ist darauf hinzuwirken, dass Frauen und Männer möglichst gleichmäßig vertreten sind.
 - b. In Absatz 3 Satz 2 wird die Zahl 70 durch „69“ ersetzt und die Fußnote 1 mit dem dazugehörigen Text gestrichen.
7. In § 14 wird Absatz 2 gestrichen, die Absatzzahl im ersten Absatz entfällt. Im ersten Satz werden die Worte „innerhalb der Vorschlagsfrist“ durch die Worte „bis zu dem im Terminplan festgelegten Zeitpunkt“ ersetzt. In Satz 2 wird die Zahl „zehn“ durch „fünf“ ersetzt.
8. § 15 erhält folgende Fassung:

Sind weniger Wahlvorschläge eingegangen als Stellen zu besetzen sind, so hat das Presbyterium den Kreissynodalvorstand unverzüglich zu unterrichten. Der Kreissynodalvorstand soll nach Anhörung des Presbyteriums die Wahlvorschläge bis zur Zahl der zu besetzenden Stellen ergänzen.“
9. § 16 enthält folgende Änderungen:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Das Presbyterium prüft die nach § 14 und § 15 eingegangenen Wahlvorschläge.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Das Presbyterium fasst die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge zu einem einheitlichen Wahlvorschlag zusammen. Der einheitliche Wahlvorschlag wird der Gemeinde durch Abkündigung bekannt gegeben.
10. § 18 erhält folgende Fassung:

„Das Wahlverfahren beginnt nach Abschluss des Wahlvorschlagsverfahrens mit dem ersten Tage der Auslegung des Wahlverzeichnisses.“
11. § 19 erhält folgende Fassung:
 - (1) Für das Wahlverfahren hat die Kirchengemeinde von Amts wegen ein Verzeichnis der wahlberechtigten Gemeindeglieder (Wahlverzeichnis) zu führen. Das Wahlverzeichnis enthält die Familiennamen, die Vornamen, den Geburtstag und die Anschrift der Wahlberechtigten.
 - (2) Wer sein Wahlrecht ausüben will, muss in das Wahlverzeichnis eingetragen sein.
 - (3) Sind Wahlbezirke gebildet und soll die Wahl wahlbezirksweise durchgeführt werden, ist für jeden Wahlbezirk ein gesondertes Wahlverzeichnis zu führen.
 - (4) Die Auslegung des Wahlverzeichnisses wird am Sonntag vor dem Beginn der Auslegungsfrist im Gottesdienst abgekündigt sowie in anderer geeigneter Weise bekannt gemacht. Dabei sind die Gemeindeglieder auf die Bedeutung der Eintragung in das Wahlverzeichnis hinzuweisen und aufzufordern, sich zu vergewissern, ob das Wahlverzeichnis richtig und vollständig geführt ist. Auf die Möglichkeit der Beschwerde ist hinzuweisen.

- (5) Das Wahlverzeichnis wird für die Dauer von einer Woche zur Einsichtnahme durch die Gemeindeglieder ausgelegt. Die Auslegung erfolgt zu den ortsüblichen Zeiten.
- (6) Wird die Wahl in Wahlbezirken durchgeführt, kann das wahlberechtigte Gemeindeglied die Umschreibung seines Wahlverzeichniseintrags in das Wahlverzeichnis eines anderen Wahlbezirks der Kirchengemeinde beantragen. Der Antrag ist innerhalb der Auslegungsfrist beim Presbyterium zu stellen. Voraussetzung für die Umschreibung ist eine erkennbare kirchliche Bindung zu dem anderen Wahlbezirk. Das Presbyterium entscheidet endgültig.
- (7) Das Wahlverzeichnis ist gegen Missbrauch zu sichern.
- 12.** § 20 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird das Wort „Einspruch“ durch das Wort „Beschwerde“ ersetzt.
 - In Absatz 1 werden die Worte „beim Presbyterium Einspruch“ durch das Wort „Beschwerde“ ersetzt.
 - Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden gestrichen.
- 13.** § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Worte „Einsprüche und“ gestrichen.
 - In Satz 2 wird die Zahl 70 durch „69“ ersetzt und die Fußnote 1 mit dem dazugehörigen Text gestrichen.
- 14.** In § 23 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „in das Wahlverzeichnis eingetragen sein“ durch die Worte „zum Zeitpunkt der Berufung die Voraussetzungen nach § 1 erfüllen“ ersetzt.
- 15.** In § 30 Absatz 3 wird die Zahl 70 durch „69“ ersetzt und die Fußnote 1 mit dem dazugehörigen Text gestrichen.
- 16.** In § 31 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „seinem“ durch „dem“ ersetzt und nach dem Wort „Beginn“ die Worte „des Wahlvorschlagsverfahrens“ eingefügt.

§ 2

In-Kraft-Treten und Bekanntmachung

- Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
- Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Textfassung des geänderten Presbyteriumswahlgesetzes amtlich festzustellen und neu bekannt zu machen.

PWG vom 17.11.2006	PWG-Änderungen	Begründung
<p>Kirchengesetz betreffend der Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Presbyterwahlgesetz)</p> <p>Vom 28. Oktober 1994 (KABl. 1994 S. 203, 1995 S. 26) in der Fassung vom 17.11.2006</p> <p>Die Landessynode hat in Ausführung von Artikel 41 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p> <p>Einleitung Die kirchliche Wahl ist ein Dienst der Gemeinde Jesu Christi zur Ausübung ihres Auftrages und zur Ordnung ihrer äußeren Gestalt. Sie hat das Ziel, Frauen und Männer zu berufen, die willens und fähig sind, in der Gemeinde den Dienst der Leitung zu übernehmen.</p> <p>Die Ausübung kirchlicher Wahl geschieht im Glauben an den Herrn und im Gehorsam gegen das verkündigte Wort der Schrift.</p>	<p>Kirchengesetz betreffend der Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Presbyterwahlgesetz)</p> <p>Vom 28. Oktober 1994 (KABl. 1994 S. 203, 1995 S. 26) in der Fassung vom _____, 2010</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p>

PWG vom 17.11.2006	PWG-Änderungen	Begründung
<p>A. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1</p> <p>Wahlberechtigung</p> <p>(1) Wahlberechtigtes Gemeindeglied ist, wer</p> <p>a) zum heiligen Abendmahl zugelassen ist,</p> <p>b) zu den kirchlichen Abgaben beiträgt, soweit die Verpflichtung hierzu besteht,</p> <p>c) am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat und</p> <p>d) die Gemeindegliedschaft nicht bis zum Wahltag durch Kirchenaustritt verloren hat.</p> <p>(2) Nicht wahlberechtigt ist,</p> <p>a) – wer bei Beginn des Wahlverfahrens seine Wahlberechtigung nach einer Entlassung aus dem Presbyterium wegen Pflichtverletzung verloren hat</p> <p>oder</p> <p>– in einem Kirchenzuchtverfahren steht,</p> <p>b) wenn bei Beginn des Wahlverfahrens zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.</p>	<p>unverändert</p>	

PWG vom 17.11.2006	PWG-Änderungen	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 2 Wählbarkeit</p> <p>(1) Das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters kann solchen Gemeindegliedern übertragen werden, welche nach den Bestimmungen der Kirchenordnung zu diesem Amt befähigt und zugelassen sind. Wählbar ist, wer am Wahltag wahlberechtigtes Gemeindeglied nach § 1 ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.</p> <p>(2) Das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters kann ordinierten Gemeindegliedern nicht übertragen werden. Das gleiche gilt für Gemeindeglieder, die im kirchlichen Vorbereitung- oder Probendienst stehen. Das Landeskirchenamt kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von Satz 1 zulassen.</p>	<p>unverändert</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Amtszeit</p> <p>Das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters wird auf die Dauer von vier Jahren übertragen, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p>unverändert</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4 Amtszeit bei der Neubildung eines Presbyteriums</p> <p>Wird ein Presbyterium außerhalb eines turnusmäßigen Wahlverfahrens neu gebildet, scheitern die Gewählten zur nächsten turnusmäßigen Wahl aus dem Amt.</p>	<p>unverändert</p>	

<p>PWG vom 17.11.2006</p> <p>§ 5</p> <p>Zahl der Presbyterinnen und Presbyter</p> <p>(1) Die Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter (Stellen) beträgt</p> <th data-bbox="135 578 193 994"> <p>PWG-Änderungen</p> <th data-bbox="135 166 193 578"> <p>Begründung</p> </th></th>	<p>PWG-Änderungen</p> <th data-bbox="135 166 193 578"> <p>Begründung</p> </th>	<p>Begründung</p>
<p>a) in Gemeinden mit einer Pfarrstelle und nicht mehr als 600 Gemeindegliedern mindestens vier,</p> <p>b) in Gemeinden mit einer Pfarrstelle und mehr als 600 bis 2000 Gemeindegliedern mindestens sechs,</p> <p>c) in Gemeinden mit einer Pfarrstelle und mehr als 2000 Gemeindegliedern mindestens acht,</p> <p>d) in Gemeinden mit zwei Pfarrstellen mindestens acht,</p> <p>e) in Gemeinden mit drei Pfarrstellen mindestens zwölf.</p>	<p>(1) Die Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter (Stellen) beträgt</p> <p>a) in Kirchengemeinden mit einer Pfarrstelle und nicht mehr als 600 1000 Gemeindegliedern mindestens vier,</p> <p>b) in Kirchengemeinden mit einer Pfarrstelle und mehr als 600 1000 bis 2000 4000 Gemeindegliedern mindestens sechs,</p> <p>c) in Kirchengemeinden mit einer Pfarrstelle und mehr als 2000 4000 Gemeindegliedern mindestens acht,</p> <p>d) in Gemeinden mit zwei Pfarrstellen mindestens acht,</p> <p>e) in Gemeinden mit drei Pfarrstellen mindestens zwölf.</p>	<p>Die Änderungen in § 5 beinhalten:</p> <p>1. Eine Entkoppelung der Anzahl der Pfarrstellen von der Mindestzahl der Presbyterstellen. Das Kriterium der Pfarrstellenzahl war entstanden, als die KO noch keinen geteilten Dienst vorsah. Mit der Streichung wird zukünftig vermieden, dass solche Pfarrstellen die Mindestzahl an P-Stellen erhöhen. Einziges Bestimmungsmerkmal für die Mindeststellenzahl ist zukünftig die Gemeindegliederzahl.</p> <p>2. Eine Verschiebung der Größenverhältnisse bei den Gemeindegliederzahlen. Im Rahmen der Deregulierung wird den Anträgen nach der letzten Wahl Rechnung getragen, ob nicht die maßgeblichen Gemeindegliederzahlen zu niedrig und somit die Mindeststellenzahl zu hoch sind. Es bleibt die Freiheit der Kirchengemeinden, durch Beschluss eine höhere Zahl festzulegen.</p>
<p>In Gemeinden mit mehr als drei Pfarrstellen erhöht sich die Mindestzahl für jede weitere Pfarrstelle um zwei.</p> <p>2) Veränderungen der Gemeindegliederzahl und der Pfarrstellenzahl sind in ihren Auswirkungen auf die Zahl der Stellen erst im Rahmen der folgenden Presbyterwahl zu berücksichtigen.</p>	<p>In Kirchengemeinden mit mehr als drei Pfarrstellen 4000 Gemeindegliedern erhöht sich die Mindestzahl Zahl der Presbyterinnen und Presbyter für jede weiteren 4000 Gemeindeglieder-Pfarrstelle um mindestens zwei.</p> <p>(2) Veränderungen der Gemeindegliederzahl und der Pfarrstellenzahl sind in ihren Auswirkungen auf die Zahl der Stellen erst im Rahmen der folgenden Presbyterwahl zu berücksichtigen.</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p>

PWG vom 17.11.2006	PWG-Änderungen	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 6 Veränderung der Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter</p> <p>Das Presbyterium kann mit Wirkung für die nächste Wahl der Presbyterinnen und Presbyter eine Veränderung der Zahl der Stellen beschließen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes. Die Genehmigung muss bei Beginn des Wahlverfahrens vorliegen. § 5 Abs. 1 bleibt unberührt.</p>	<p>unverändert</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7 Feststellung der Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter</p> <p>Das Presbyterium hat bis zum Beginn des Wahlverfahrens durch Beschluss die Zahl der Stellen festzustellen. Maßgeblich ist die Zahl der Gemeindeglieder und Pfarrstellen zum Zeitpunkt dieser Beschlussfassung.</p>	<p>Das Presbyterium hat bis zum Beginn des Wahlverfahrens durch Beschluss die Zahl der Stellen festzustellen. Maßgeblich ist die Zahl der Gemeindeglieder und Pfarrstellen zum Zeitpunkt dieser Beschlussfassung.</p>	<p>Siehe Erläuterung zu § 5.</p>

PWG vom 17.11.2006	PWG-Änderungen	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 8 Wahlbezirke, Stammbezirke</p> <p>(1) Das Presbyterium kann die Kirchengemeinde in Wahlbezirke einteilen. Bei einer Einteilung in Wahlbezirke hat das Presbyterium zu beschließen, ob in den Wahlbezirken nach einer Gesamtvorschlagsliste oder nach Wahlbezirkvorschlagslisten gewählt werden soll.</p> <p>(2) Beschlüsse über die Einteilung in Wahlbezirke sowie über die Veränderung oder Aufhebung bestehender Wahlbezirke bedürfen der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes. Die Genehmigung ist so rechtzeitig einzuholen, dass sie bei Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens vorliegt. Beschlüsse darüber, ob die Wahl nach einer Gesamtvorschlagsliste oder wahlbezirkweise durchgeführt werden soll, sind dem Kreissynodalvorstand anzuzeigen.</p> <p>(3) In großen oder ausgedehnten Gemeinden oder Wahlbezirken kann die Wahl in mehreren Stimmbezirken stattfinden. Bei einer Einteilung in Wahlbezirke bildet jeder Wahlbezirk mindestens einen Stimmbezirk. Die Beschlüsse über die Einteilung in Stimmbezirke sind dem Kreissynodalvorstand mitzutteilen.</p>	<p>unverändert</p>	

<p>PWG vom 17.11.2006</p>	<p>PWG-Änderungen</p>	<p>Begründung</p>
<p>§ 9 Termine</p> <p>Der zeitliche Ablauf des turnusmäßigen Wahlvorschlagsverfahrens richtet sich nach einem Terminplan, der nach den Vorgaben dieses Gesetzes vom Landeskirchenamt aufzustellen und mindestens drei Monate vor Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen ist. Bei einem Wahlvorschlagsverfahren außerhalb des Turnus wird der Terminplan vom Kreissynodalvorstand aufgestellt und in der Kirchengemeinde in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.</p>	<p>Der zeitliche Ablauf des turnusmäßigen Wahlvorschlags- und Wahlverfahrens richtet sich nach einem Terminplan, der nach den Vorgaben dieses Gesetzes vom Landeskirchenamt aufzustellen und mindestens drei Monate vor Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen ist. Bei einem Wahlvorschlags- und Wahlverfahren außerhalb des Turnus wird der Terminplan vom Kreissynodalvorstand aufgestellt und in der Kirchengemeinde in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen.</p>
<p>§ 10 Beschwerde</p> <p>(1) Soweit in diesem Gesetz die Beschwerde zugelassen ist, entscheidet über sie der Kreissynodalvorstand.</p>	<p>(1) Soweit in diesem Gesetz die Beschwerde zugelassen ist, entscheidet über sie der Kreissynodalvorstand oder ein von ihm eingesetzter Wahlausschuss. Dem Wahlausschuss gehören die Superintendentin oder der Superintendent sowie zwei Mitglieder des Kreissynodalvorstandes an.</p>	<p>Der eingesetzte Wahlausschuss entlastet den Kreissynodalvorstand; zeitnahe Entscheidungen über Beschwerden sind möglich. In Zweifelsfällen informiert der Wahlausschuss den KSV.</p>

<p>PWG vom 17.11.2006</p>	<p>PWG-Änderungen</p>	<p>Begründung</p>
<p>(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe binnen einer Frist von fünf Werktagen nach Zustellung der Entscheidung oder nach Abkündigung beim Presbyterium oder beim Kreissynodalvorstand einzulegen.</p> <p>(3) Auf das Beschwerderecht und die Bestimmung von Absatz 2 ist in der Entscheidung bzw. Abkündigung hinzuweisen.</p> <p>(4) Vor der Entscheidung sollen die Betroffenen und das Presbyterium gehört werden. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Sie ist endgültig.</p>	<p>(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe binnen einer Frist von fünf Werktagen nach Zustellung der Entscheidung oder nach Abkündigung beim Presbyterium oder beim Kreissynodalvorstand einzulegen.</p> <p>(3) Auf das Beschwerderecht und die Bestimmung von Absatz 2 ist in der Entscheidung bzw. Abkündigung hinzuweisen.</p> <p>(4) unverändert</p>	<p>Redaktionelle Änderungen, da es im gesamten Wahlverfahren keine Rechtsmittelmöglichkeit gibt, deren Fristbeginn von der Zustellung einer Entscheidung abhängig ist.</p>
<p>§ 11 Sonderbestimmungen für Abkündigungen</p> <p>In Gemeinden, in denen nicht regelmäßig sonntags an jeder Predigtstätte ein Gottesdienst stattfindet, hat das Presbyterium vor Beginn des Wahlverfahrens durch Beschluss festzulegen, an welcher Gottesdienststätte die Abkündigungen erfolgen, durch die nach diesem Gesetz Fristen in Lauf gesetzt werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Kreissynodalvorstandes. Er ist in den Gemeinde- und Bezirksversammlungen bekannt zu geben.</p>	<p>unverändert</p>	

PWG vom 17.11.2006	PWG-Änderungen	Begründung
<p>B. Das Wahlvorschlagsverfahren</p> <p>§ 12</p> <p>Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens</p> <p>(1) Das Wahlvorschlagsverfahren beginnt mit einer Gemeindeversammlung. Hierzu sind alle wahlberechtigten Gemeindeglieder einzuladen.</p> <p>(2) Die Einladung zur Gemeindeversammlung ist an den beiden vorausgehenden Sonntagen im Gottesdienst abzukündigen. Daneben soll das Presbyterium die Einladung auch in anderer geeigneter Weise bekannt geben.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>§ 13</p> <p>Gemeindeversammlung</p> <p>(1) In der Gemeindeversammlung unterrichtet das Presbyterium die wahlberechtigten Gemeindeglieder über die Bedeutung des Amtes einer Presbyterin oder eines Presbyters, die Voraussetzungen für die Übernahme, die Zahl der Stellen und den weiteren Gang des Verfahrens.</p> <p>(2) Die wahlberechtigten Gemeindeglieder sind aufzufordern, binnen einer Frist von zehn Werktagen nach dem Beginn der Gemeindeversammlung Wahlvorschläge einzureichen. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Zahl der Wahlvorschläge die Zahl der Stellen übersteigt und Frauen und Männer möglichst gleichmäßig vertreten sind.</p>	<p>(1) unverändert</p> <p>(2) Die wahlberechtigten Gemeindeglieder sind aufzufordern, binnen einer Frist von zehn Werktagen nach dem Beginn der Gemeindeversammlung bis zu dem im Terminplan festgelegten Zeitpunkt Wahlvorschläge einzureichen. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Die Zahl der Wahlvorschläge und die Zahl der Stellen übersteigt und Es ist darauf hinzuwirken, dass Frauen und Männer möglichst gleichmäßig vertreten sind.</p>	<p>Mit der Öffnung des Zeitfensters wird die Abgabe von frühzeitigen Wahlvorschlägen ermöglicht.</p> <p>Redaktionelle Änderung mit dem Versuch, die Zahl der tatsächlichen Wahlhandlungen zu erhöhen.</p>

PWG vom 17.11.2006	PWG-Änderungen	Begründung
<p>(3) Über die Gemeindeversammlung ist eine Niederschrift nach amtlichem Muster anzufertigen, in der die wesentlichen Förmlichkeiten zu vermerken sind. Die Niederschrift soll gemäß Artikel 70 Abs. 2 Satz 1¹ der Kirchenordnung unterzeichnet werden, sie ist jedoch zumindest von einem Mitglied des Presbyteriums und zwei wahlberechtigten Gemeindegliedern zu unterzeichnen.</p> <p>(4) Sind Wahlbezirke gebildet und soll die Wahl nach Wahlbezirksvorschlägen erfolgen, treten Bezirksversammlungen an die Stelle der Gemeindeversammlung. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.</p> <p>1 jetzt Art. 69 Abs. 2 S. 1</p>	<p>(3) Über die Gemeindeversammlung ist eine Niederschrift nach amtlichem Muster anzufertigen, in der die wesentlichen Förmlichkeiten zu vermerken sind. Die Niederschrift soll gemäß Artikel 69 Abs. 2 Satz 1¹ der Kirchenordnung unterzeichnet werden, sie ist jedoch zumindest von einem Mitglied des Presbyteriums und zwei wahlberechtigten Gemeindegliedern zu unterzeichnen.</p> <p>(4) unverändert</p> <p>1 jetzt Art. 69 Abs. 2 S. 1</p>	<p>Redaktionelle Änderungen.</p>
<p>§ 14 Wahlvorschläge</p> <p>(1) Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied kann innerhalb der Vorschlagsfrist schriftlich Wahlvorschläge beim Presbyterium einreichen. Ein Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Gemeindegliedern unterzeichnet sein, die zum Zeitpunkt der Feststellung der Wahlvorschläge die Voraussetzungen nach § 1 erfüllen. Die schriftliche Zustimmungserklärung des vorgeschlagenen Gemeindegliedes muss beigefügt sein.</p>	<p>(4) Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied kann innerhalb der Vorschlagsfrist bis zu dem im Terminplan festgelegten Zeitpunkt schriftlich Wahlvorschläge beim Presbyterium einreichen. Ein Wahlvorschlag muss von mindestens zehn fünf Gemeindegliedern unterzeichnet sein, die zum Zeitpunkt der Feststellung der Wahlvorschläge die Voraussetzungen nach § 1 erfüllen. Die schriftliche Zustimmungserklärung des vorgeschlagenen Gemeindegliedes muss beigefügt sein.</p>	<p>Siehe Erläuterungen zu § 13 Abs. 2.</p> <p>Durch die Reduzierung soll es zu mehr tatsächlichen Wahlhandlungen kommen.</p>

PWG vom 17.11.2006	PWG-Änderungen	Begründung
<p>(2) Sind Wahlbezirke gebildet und wird nach einer Wahlbezirksvorschlagsliste gewählt, können Bezirkswahlvorschläge nur von solchen Gemeindegliedern unterzeichnet werden, die in dem betreffenden Wahlbezirk wahlberechtigt sind. Die vorgeschlagenen Gemeindeglieder sollen demselben Wahlbezirk angehören.</p>	<p>(2) Sind Wahlbezirke gebildet und wird nach einer Wahlbezirksvorschlagsliste gewählt, können Bezirkswahlvorschläge nur von solchen Gemeindegliedern unterzeichnet werden, die in dem betreffenden Wahlbezirk wahlberechtigt sind. Die vorgeschlagenen Gemeindeglieder sollen demselben Wahlbezirk angehören.</p>	<p>Mit der Streichung sind bezirksübergreifende Wahlvorschläge für die Vorschlagenden und die Vorzuschlagenden ohne Einschränkungen möglich.</p>
<p>§ 15 Ergänzung der Wahlvorschläge durch den Kreissynodalvorstand</p> <p>Sind nach Ablauf der Vorschlagsfrist weniger Wahlvorschläge eingegangen als Stellen zu besetzen sind, so hat das Presbyterium den Kreissynodalvorstand unverzüglich zu unterrichten. Der Kreissynodalvorstand ergänzt nach Anhörung des Presbyteriums die Wahlvorschläge bis zur Zahl der zu besetzenden Stellen.</p>	<p>Sind nach Ablauf der Vorschlagsfrist weniger Wahlvorschläge eingegangen als Stellen zu besetzen sind, so hat das Presbyterium den Kreissynodalvorstand unverzüglich zu unterrichten. Der Kreissynodalvorstand soll ergänzt nach Anhörung des Presbyteriums die Wahlvorschläge bis zur Zahl der zu besetzenden Stellen ergänzen.</p>	<p>Das Ende zur Abgabe von Wahlvorschlägen ergibt sich aus § 13 Abs. 2.</p> <p>Das letzte Wahlverfahren hat gezeigt, dass bei bestimmten Konstellationen trotz intensiver Bemühungen durch den KSV eine ausreichende Ergänzung der Wahlvorschläge nicht immer möglich war.</p>
<p>§ 16 Feststellung der Wahlvorschläge</p> <p>(1) Das Presbyterium prüft innerhalb von fünf Werktagen nach Ablauf der Vorschlagsfrist von § 13 Abs. 2 oder der Ergänzung der Wahlvorschläge durch den Kreissynodalvorstand die eingegangenen Wahlvorschläge.</p>	<p>(1) Das Presbyterium prüft innerhalb von fünf Werktagen nach Ablauf der Vorschlagsfrist von § 13 Abs. 2 oder der Ergänzung der Wahlvorschläge durch den Kreissynodalvorstand die nach § 14 und § 15 eingegangenen Wahlvorschläge.</p>	<p>Die Frist wird durch den Terminplan geregelt und kann somit flexibler gestaltet werden.</p> <p>Redaktionelle Änderung.</p>

PWG vom 17.11.2006	PWG-Änderungen	Begründung
<p>(2) Wahlvorschläge, die den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen, sind zurückzuweisen. Der Beschluss über die Zurückweisung ist dem vorgeschlagenen Gemeindeglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Auf die Möglichkeit der Beschwerde nach Absatz 4 ist hinzuweisen.</p>	<p>(2) unverändert</p>	
<p>(3) Das Presbyterium fasst die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge zu einem einheitlichen Wahlvorschlag zusammen und gibt ihn der Gemeinde im Gottesdienst am folgenden Sonntag durch Abkündigung bekannt.</p>	<p>(3) Das Presbyterium fasst die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge zu einem einheitlichen Wahlvorschlag zusammen. und gibt ihn der Gemeinde im Gottesdienst am folgenden Sonntag durch Abkündigung bekannt. Der einheitliche Wahlvorschlag wird der Gemeinde durch Abkündigung bekannt gegeben.</p>	<p>Der Zeitpunkt der Abkündigung wird durch den Terminplan geregelt und kann somit flexibler gestaltet werden.</p>
<p>(4) Gegen den einheitlichen Wahlvorschlag ist die Beschwerde zulässig. Sie kann von jedem Gemeindeglied erhoben werden, welches zum Zeitpunkt der Feststellung der Wahlvorschläge die Voraussetzungen des § 1 erfüllt hat. Mit der Beschwerde gegen den einheitlichen Wahlvorschlag kann auch die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gerügt werden.</p>	<p>(4) unverändert</p>	
<p>(5) Nach dem Ablauf der Beschwerdefrist, gegebenenfalls nach dem Abschluss der Beschwerdeverfahren, ist der bestandskräftige Wahlvorschlag der Gemeinde im Gottesdienst durch Abkündigung bekannt zu geben. Satz 1 gilt für die bestandskräftigen Bezirkswahlvorschläge entsprechend.</p>	<p>(5) unverändert</p>	
<p>(6) Wurden Wahlbezirke gebildet, gelten die Absätze 3 bis 5 für den Gesamtwahlvorschlag oder die Bezirkswahlvorschläge entsprechend.</p>	<p>(6) unverändert</p>	

PWG vom 17.11.2006	PWG-Änderungen	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 17 Beendigung des Verfahrens ohne Wahl</p> <p>(1) Enthält der einheitliche Wahlvorschlag nicht mehr Vorschläge als Stellen zu besetzen sind, gelten die Vorgeschlagenen mit Bestandskraft des einheitlichen Wahlvorschlages als gewählt. Bei der Bekanntgabe des einheitlichen Wahlvorschlages nach § 16 Abs. 3 ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. An die Stelle der Bekanntgabe des bestandskräftigen einheitlichen Wahlvorschlages nach § 16 Abs. 5 tritt die Bekanntgabe des Wahlergebnisses nach § 29, § 28 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 30.</p> <p>(2) Fallen zwischen der Bekanntgabe des einheitlichen Wahlvorschlages nach § 16 Abs. 3 und dem Wähltermin so viele Wahlvorschläge weg, dass der einheitliche Wahlvorschlag nicht mehr Vorschläge enthält als Stellen zu besetzen sind, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung. Das Wahlergebnis ist der Gemeinde unverzüglich im Gottesdienst durch Abkündigung bekannt zu geben.</p> <p>(3) Wurden Wahlbezirke gebildet, gelten die Absätze 1 und 2 für den Gesamtwahlvorschlag oder die Bezirkswahlvorschläge entsprechend.</p>	<p>unverändert</p>	

PWG vom 17.11.2006	PWG-Änderungen	Begründung
<p>C. Wahlverfahren</p> <p style="text-align: center;">§ 18 Beginn des Wahlverfahrens</p> <p>(1) Das Wahlverfahren beginnt nach Abschluss des Wahlverfahrens mit dem ersten Tage der Auslegung des Wahlzeichnisses. Wer sein Wahlrecht ausüben will, muss in dieses Wahlverzeichnis eingetragen sein.</p> <p>(2) Das Wahlverzeichnis wird für die Dauer von zehn Werktagen zur Einsichtnahme durch die Gemeindeglieder ausgelegt. Die Auslegung erfolgt zu den ortsüblichen Zeiten.</p> <p>(3) Die Auslegung des Wahlzeichnisses wird am Sonntag vor dem Beginn der Auslegungsfrist im Gottesdienst abgekündigt sowie in anderer geeigneter Weise bekannt gemacht. Dabei sind die Gemeindeglieder auf die Bedeutung der Eintragung in das Wahlverzeichnis hinzuweisen und aufzufordern, sich zu vergewissern, ob das Wahlverzeichnis richtig und vollständig geführt ist. Auf die Möglichkeit des Einspruchs ist hinzuweisen.</p>	<p>(1) Das Wahlverfahren beginnt nach Abschluss des Wahlverfahrens mit dem ersten Tage der Auslegung des Wahlzeichnisses. Wer sein Wahlrecht ausüben will, muss in dieses Wahlverzeichnis eingetragen sein.</p> <p>(2) Das Wahlverzeichnis wird für die Dauer von zehn Werktagen zur Einsichtnahme durch die Gemeindeglieder ausgelegt. Die Auslegung erfolgt zu den ortsüblichen Zeiten.</p> <p>(3) Die Auslegung des Wahlzeichnisses wird am Sonntag vor dem Beginn der Auslegungsfrist im Gottesdienst abgekündigt sowie in anderer geeigneter Weise bekannt gemacht. Dabei sind die Gemeindeglieder auf die Bedeutung der Eintragung in das Wahlverzeichnis hinzuweisen und aufzufordern, sich zu vergewissern, ob das Wahlverzeichnis richtig und vollständig geführt ist. Auf die Möglichkeit des Einspruchs ist hinzuweisen.</p>	<p>Jetzt: § 19 Abs. 2</p> <p>Jetzt: § 19 Abs. 5</p> <p>Jetzt: § 19 Abs. 4</p>

PWG vom 17.11.2006	PWG-Änderungen	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 19 Wahlverzeichnis</p> <p>(1) Für das Wahlverfahren hat die Kirchengemeinde von Amts wegen ein Verzeichnis der wahlberechtigten Gemeindeglieder (Wahlverzeichnis) zu führen. Das Wahlverzeichnis enthält die Familiennamen, die Vornamen, den Geburtstag und die Anschrift der Wahlberechtigten.</p> <p>(2) Sind Wahlbezirke gebildet, ist für jeden Wahlbezirk ein gesondertes Wahlverzeichnis zu führen.</p>	<p>(1) unverändert</p> <p>(2) Wer sein Wahlrecht ausüben will, muss in das Wahlverzeichnis eingetragen sein.</p> <p>(3) Sind Wahlbezirke gebildet und soll die Wahl wahlbezirkweise durchgeführt werden, ist für jeden Wahlbezirk ein gesondertes Wahlverzeichnis zu führen.</p> <p>(4) Die Auslegung des Wahlverzeichnisses wird am Sonntag vor dem Beginn der Auslegungsfrist im Gottesdienst abgekündigt sowie in anderer geeigneter Weise bekannt gemacht. Dabei sind die Gemeindeglieder auf die Bedeutung der Eintragung in das Wahlverzeichnis hinzuweisen und aufzufordern, sich zu vergewissern, ob das Wahlverzeichnis richtig und vollständig geführt ist. Auf die Möglichkeit der Beschwerde ist hinzuweisen.</p>	<p>Bisher: § 18 Abs. 1 S. 2</p> <p>Die Ergänzung dient ausschließlich der Klarstellung, da zur letzten Wahl auch für Kirchengemeinden mit einer Gesamtwahlvorschlagsliste Einzelwahllisten für die Wahlbezirke ausgelegt wurden.</p> <p>Bisher: § 18 Abs. 3</p> <p>Zur Beschleunigung des Wahlverfahrens wird auf das – selten genutzte – Rechtsmittel des Einspruchs verzichtet; die Beschwerde ist weiterhin möglich.</p>

PWG vom 17.11.2006	PWG-Änderungen	Begründung
<p>(3) Das Wahlverzechnis ist gegen Missbrauch zu sichern.</p>	<p>(5) Das Wahlverzechnis wird für die Dauer von einer Woche zur Einsichtnahme durch die Gemeindeglieder ausgelegt. Die Auslegung erfolgt zu den ortsüblichen Zeiten.</p> <p>(6) Wird die Wahl in Wahlbezirken durchgeführt, kann das wahlberechtigte Gemeindeglied die Umschreibung seines Wahlverzeichnisses in das Wahlverzechnis eines anderen Wahlbezirks der Kirchengemeinde beantragen. Der Antrag ist innerhalb der Auslegungsfrist beim Presbyterium zu stellen. Voraussetzung für die Umschreibung ist eine erkennbare kirchliche Bindung zu dem anderen Wahlbezirk. Das Presbyterium entscheidet endgültig.</p> <p>↔ (7) Das Wahlverzechnis ist gegen Missbrauch zu sichern.</p>	<p>Bisher: § 18 Abs. 2; die Reduzierung der Auslegungszeit von zehn Werktagen auf eine Woche dient der Verkürzung des gesamten Wahlverfahrens. Mit der Wochenfrist ist nun auch eine Auslegung am Sonntag (z. B. nach dem Gottesdienst) möglich.</p> <p>Mit dem neuen Abs. 6 wird den vielen Anregungen aus dem letzten Wahlverfahren Rechnung getragen, dass Gemeindeglieder auch in anderen Wahlbezirken ihrer Kirchengemeinde wählen dürfen.</p> <p>Redaktionelle Änderung.</p>

PWG vom 17.11.2006	PWG-Änderungen	Begründung
<p>§ 20 Einspruch gegen den Inhalt des Wahlverzeichnisses</p> <p>(1) Hält ein Gemeindeglied das Wahlverzeichnis für unrichtig oder unvollständig, kann es innerhalb der Auslegungsfrist beim Presbyterium Einspruch einlegen.</p> <p>(2) Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen Gemeindegliedes, ist diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>(3) Über den Einspruch hat das Presbyterium unverzüglich zu entscheiden. Die Entscheidung ist den Beteiligten schriftlich zuzustellen.</p> <p>(4) Gegen die Entscheidung des Presbyteriums ist die Beschwerde zulässig.</p>	<p>§ 20 Einspruch Beschwerde gegen den Inhalt des Wahlverzeichnisses</p> <p>(1) Hält ein Gemeindeglied das Wahlverzeichnis für unrichtig oder unvollständig, kann es innerhalb der Auslegungsfrist beim Presbyterium Beschwerde einlegen.</p> <p>(2) Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen Gemeindegliedes, ist diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>(3) Über den Einspruch hat das Presbyterium unverzüglich zu entscheiden. Die Entscheidung ist den Beteiligten schriftlich zuzustellen.</p> <p>(4) Gegen die Entscheidung des Presbyteriums ist die Beschwerde zulässig.</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p> <p>Mit dem Wegfall der Einspruchsmöglichkeit besteht unmittelbar die Beschwerdemöglichkeit gegen das Wahlverzeichnis (siehe § 19 neuer Abs. 4).</p> <p>siehe § 10 Abs. 4</p> <p>siehe § 10 Abs. 4</p> <p>Redaktionelle Änderung.</p>

PWG vom 17.11.2006	PWG-Änderungen	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 21 Schließung des Wahlverzeichnisses</p> <p>(1) Nach Ablauf der Auslegungsfrist und Erledigung etwaiger Einsprüche und Beschwerden wird das Wahlverzeichnis geschlossen. Über die Schließung des Wahlverzeichnisses ist eine Niederschrift nach amtlichem Muster anzufertigen, die gemäß Artikel 70 Abs. 2 Satz 1¹ der Kirchenordnung zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift ist auch zu bestätigen, in welcher Zeit das Wahlverzeichnis ausgelegt hat und dass die Abkündigung nach § 18 Abs. 3 erfolgt ist.</p> <p>(2) Änderungen des Wahlverzeichnisses nach seiner Schließung sind unzulässig, es sei denn, es handelt sich um die Berichtigung offener Unrichtigkeiten oder die Streichung von Personen auf Grund einer amtlichen Benachrichtigung über einen inzwischen erfolgten Kirchenaustritt.</p> <p>(3) Mit der Schließung des Wahlverzeichnisses gelten die eingetragenen Personen unwiderrleglich als wahlberechtigt. Absatz 2 bleibt unberührt.</p> <p>1 jetzt Art. 69 Abs. 2 S. 1</p>	<p>(1) Nach Ablauf der Auslegungsfrist und Erledigung etwaiger Einsprüche und Beschwerden wird das Wahlverzeichnis geschlossen. Über die Schließung des Wahlverzeichnisses ist eine Niederschrift nach amtlichem Muster anzufertigen, die gemäß Artikel 70 69 Abs. 2 Satz 1¹ der Kirchenordnung zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift ist auch zu bestätigen, in welcher Zeit das Wahlverzeichnis ausgelegt hat und dass die Abkündigung nach § 18 Abs. 3 erfolgt ist.</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p> <p>1 jetzt Art. 69 Abs. 2 S. 1</p>	<p>Redaktionelle Änderungen.</p>

PWG vom 17.11.2006	PWG-Änderungen	Begründung
<p>§ 22 Vorbereitung der Wahlhandlung</p> <p>Die in das Wahlverzeichnis eingetragenen Gemeindeglieder sind in geeigneter Weise zur Teilnahme an der Wahl einzuladen. Bei der Einladung ist auf die Bedeutung des Amtes eines Presbyterium oder eines Presbyters besonders hinzuweisen. Die Bekanntmachung von Ort und Zeit der Wahl erfolgt durch die kirchliche und örtliche Presse sowie durch Abkündigung in allen Gottesdiensten. Die Wahlzeit ist so zu bemessen, dass möglichst viele Gemeindeglieder ihr Wahlrecht ausüben können.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>§ 23 Wahlvorstand</p> <p>(1) Das Presbyterium beruft für jeden Wahlbezirk einen Wahlvorstand, der die Wahlhandlung leitet. Jeder Wahlvorstand besteht aus drei Personen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen in das Wahlverzeichnis eingetragen sein. Gemeindeglieder, die zur Wahl vorgeschlagen sind, können dem Wahlvorstand nicht angehören. Für jedes Mitglied ist die Stellvertretung zu regeln.</p> <p>(2) Den Vorsitz im Wahlvorstand soll ein Mitglied des Presbyteriums führen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.</p>	<p>(1) Das Presbyterium beruft für jeden Wahlbezirk einen Wahlvorstand, der die Wahlhandlung leitet. Jeder Wahlvorstand besteht aus drei Personen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen in das Wahlverzeichnis eingetragen sein zum Zeitpunkt der Berufung die Voraussetzungen nach § 1 erfüllen. Gemeindeglieder, die zur Wahl vorgeschlagen sind, können dem Wahlvorstand nicht angehören. Für jedes Mitglied ist die Stellvertretung zu regeln.</p> <p>(2) unverändert</p>	<p>Mit dieser Änderung werden auch die Gemeindeglieder zur Berufung befähigt, die in einem Wahlbezirk wohnen, in dem keine tatsächliche Wahlhandlung stattfindet und daher in keinem Wahlverzeichnis stehen.</p>

PWG vom 17.11.2006	PWG-Änderungen	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 24 Antrag auf Briefwahl</p> <p>(1) Gemeindeglieder, die verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, können auf Antrag ihr Wahlrecht durch Briefwahl ausüben.</p> <p>(2) Anträge auf Ausgabe von Briefwahlunterlagen können persönlich oder durch bevollmächtigte Personen mündlich oder schriftlich gestellt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.</p> <p>(3) Anträge auf Ausgabe von Briefwahlunterlagen müssen spätestens 48 Stunden vor dem Beginn des Wahltages beim Presbyterium eingegangen sein. Verspätet eingegangene Anträge sind zu den Wahlunterlagen zu nehmen und nach Abschluss des Wahlverfahrens zu vernichten.</p> <p>(4) Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen ist im Wahlverzeichnis zu vermerken.</p>	<p>unverändert</p>	

PWG vom 17.11.2006	PWG-Änderungen	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 25 Briefwahl</p> <p>(1) Bei der Briefwahl muss der verschlossene Wahlbrief mit dem Briefwahlschein und dem im amtlichen Wahlumschlag verschlossenen Stimmzettel dem Wahlvorstand bis zum Ablauf der festgesetzten Wahlzeit zugegangen sein.</p> <p>(2) Der Briefwahlschein muss Namen und Anschrift des wählenden Gemeindeglieds sowie eine persönlich unterzeichnete Versicherung mit dem Wortlaut „Ich versichere, dass ich den Stimmzettel, der in dem beigelegten verschlossenen amtlichen Wahlumschlag enthalten ist, persönlich gekennzeichnet habe“ enthalten.</p> <p>(3) Der Wahlvorstand öffnet die eingegangenen Wahlbriefe während der festgesetzten Wahlzeit, prüft die Wahlberechtigung und wirft die verschlossenen Wahlumschläge in die Wahlurne.</p> <p>(4) Wahlbriefe, die verspätet eingeht oder die nicht den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen, sind gesondert aufzubewahren und nach Abschluss des Wahlverfahrens zu vernichten.</p>	<p>unverändert</p>	

PWG vom 17.11.2006	PWG-Änderungen	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 26 Wahlhandlung</p> <p>(1) Die Wahl findet an einem Sonntag im Anschluss an einen Gottesdienst statt (Wahltag). Auf Antrag des Presbyteriums kann der Kreis- synodalvorstand für eine Kirchengemeinde, einen Wahlbezirk oder einen Stimmbezirk genehmigen, dass die Wahlhandlung bereits am Samstag vor dem Wahltag stattfindet. Für die Berechnung der Termine und Fristen bleibt auch in diesem Fall der Wahltag maßgebend. Die Wahlhandlung wird mit Gebet eröffnet.</p> <p>(2) Die Wahl ist geheim. Die Wähler müssen ihre Stimme persönlich abgeben. Hilfsbedürftige dürfen sich der Unterstützung eines Gemeindegliedes bedienen.</p> <p>(3) Die Stimme ist auf dem amtlichen Stimmzettel abzugeben. Er enthält die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit laufender Nummerierung. Ist die Kirchengemeinde in Wahlbezirke eingeteilt und erfolgt die Wahl nach einer Gesamtvorschlagsliste, sind die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge unter dem Wahlbezirk zu nennen, für den sie vorgeschlagen wurden.</p> <p>(4) Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben. Ist dies geschehen, erklärt der Wahlvorstand die Wahlhandlung für beendet und schließt sie mit Gebet.</p>	<p>unverändert</p>	

PWG vom 17.11.2006	PWG-Änderungen	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 27 Auszählung der Stimmen</p> <p>(1) Unmittelbar nach Schluss der Wahlhandlung öffnet der Wahlvorstand die Wahlurne und zählt die Stimmen aus. Die Auszählung erfolgt öffentlich.</p> <p>(2) Hat die Wahlhandlung in einem Wahlbezirk oder einem Stimmbezirk bereits am Samstag vor dem Wahltag stattgefunden, erfolgt die Öffnung der Wahlurne und die Auszählung der Stimmen am Wahltag nach Schluss der Wahlhandlungen in den übrigen Wahlbezirken und Stimmbezirken.</p> <p>(3) Über die Wahlhandlung und über das Ergebnis der Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift nach amtlichem Muster anzufertigen, die vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist.</p>	<p>unverändert</p>	

PWG vom 17.11.2006	PWG-Änderungen	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 28 Feststellung des Wahlergebnisses</p> <p>(1) Das Presbyterium hat das Wahlergebnis spätestens bis zum Ablauf des vierten Tages nach dem Wahltag durch Beschluss festzustellen.</p> <p>(2) Gewählt sind diejenigen Gemeindeglieder, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p> <p>(3) Das Presbyterium hat die Gewählten unverzüglich zu benachrichtigen und sie zur Erklärung aufzufordern, ob sie die Wahl annehmen. Die Erklärung ist innerhalb von drei Tagen abzugeben.</p> <p>(4) Nimmt ein gewähltes Gemeindeglied die Wahl nicht innerhalb der Erklärungsfrist an, gilt an seiner Stelle als gewählt, wer von den nicht gewählten Gemeindegliedern die meisten Stimmen erhalten hat. Absatz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(5) Über das Wahlergebnis ist dem Kreissynodalvorstand zu berichten.</p>	<p>unverändert</p>	

PWG vom 17.11.2006	PWG-Änderungen	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 29 Bekanntgabe des Wahlergebnisses</p> <p>(1) Nachdem die Gewählten die Wahl angenommen haben, gibt das Presbyterium der Gemeinde in den Gottesdiensten am folgenden Sonntag das Wahlergebnis durch Abkündigung bekannt. Bei einer Aufgliederung der Gemeinde in Wahlbezirke sind alle Ergebnisse bekannt zu geben.</p> <p>(2) Gegen die Feststellung des Wahlergebnisses ist die Beschwerde zulässig. Sie kann von jedem Gemeindeglied erhoben werden, welches am Tag der Abkündigung des bestandkräftigen Wahlvorschlages die Voraussetzungen des § 1 erfüllt. Die Beschwerde kann nur auf eine solche Verletzung gesetzlicher Vorschriften gestützt werden, durch die das Wahlergebnis beeinflusst worden sein kann und die nicht bereits in einem früheren Verfahrensabschnitt mit der Beschwerde hätte gerügt werden können.</p>	<p>unverändert</p>	

PWG vom 17.11.2006	PWG-Änderungen	Begründung
<p>D. Abschluss des Wahlverfahrens</p> <p style="text-align: center;">§ 30 Amtseinführung</p> <p>(1) Sobald die Feststellung des Wahlergebnisses Bestandskraft erlangt hat, werden die neu gewählten Mitglieder des Presbyteriums in einem Gemeindegottesdienst in ihr Amt eingeführt. Die Einführung ist am vorhergehenden Sonntag in allen Gottesdiensten abzukündigen.</p> <p>(2) Bei der Einführung legen die neu gewählten Mitglieder des Presbyteriums das in Artikel 36 Abs. 2 der Kirchenordnung vorgeschriebene Gelöbnis ab; wieder gewählte Mitglieder des Presbyteriums nehmen an der Einführung teil und werden an ihr Gelöbnis erinnert.</p> <p>(3) Über die Einführung ist eine Niederschrift nach amtlichem Muster anzufertigen, die gemäß Artikel 70 Abs. 2 Satz 1⁺ der Kirchenordnung zu unterzeichnen ist.</p> <p>(4) Mit der Einführung der neu gewählten Mitglieder des Presbyteriums endet die Amtszeit der ausscheidenden Presbyterinnen und Presbyter.</p> <p>1 jetzt Art. 69 Abs. 2 S. 1</p>	<p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) Über die Einführung ist eine Niederschrift nach amtlichem Muster anzufertigen, die gemäß Artikel 70 69 Abs. 2 Satz 1⁺ der Kirchenordnung zu unterzeichnen ist.</p> <p>(4) unverändert</p> <p>1 jetzt Art. 69 Abs. 2 S. 1</p>	<p>Die Amtseinführung erfolgt grundsätzlich an dem im Terminplan vorgesehenen Sonntag. Um örtlichen Gegebenheiten (z.B. Gemeindefest) besser berücksichtigen zu können, wird der Terminplan ein zusätzliches Zeitfenster vor und nach dem Einführungssonntag vorgesehen.</p> <p>Redaktionelle Änderungen.</p>

PWG vom 17.11.2006	PWG-Änderungen	Begründung
<p>E. Besondere Bestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 31</p> <p>Ergänzung des Presbyteriums durch Berufung</p> <p>(1) Scheiden Presbyterinnen und Presbyter vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, kann das Presbyterium andere wählbare Gemeindeglieder für die Amtszeit der Ausgeschiedenen zu Mitgliedern des Presbyteriums berufen. Die Berufung darf nur außerhalb eines turnusmäßigen Wahlverfahrens und nicht später als drei Monate vor seinem Beginn erfolgen. Die Berufung erfolgt für jedes zu berufende Mitglied gesondert. Bei der Berufung ist das Presbyterium an frühere Wahlvorschläge nicht gebunden.</p> <p>(2) Konnten in einem Wahlverfahren nicht alle Stellen der Presbyterinnen und Presbyter besetzt werden, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.</p> <p>(3) Die Berufung ist der Gemeinde am folgenden Sonntag durch Abkündigung in allen Gottesdiensten bekannt zu geben. Gegen die Berufung steht jedem wahlberechtigten Gemeindeglied die Beschwerde zu. Wird ein Gemeindeglied berufen, das bei der vorausgegangenen Wahl zur Wahl gestanden hat, kann die Beschwerde nur auf solche Gründe gestützt werden, die in diesem Verfahren noch nicht geltend gemacht werden konnten.</p> <p>(4) Für die Amtseinführung der berufenen Mitglieder des Presbyteriums gilt § 30 Abs. 1 bis 3 entsprechend.</p>	<p>(1) Scheiden Presbyterinnen und Presbyter vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, kann das Presbyterium andere wählbare Gemeindeglieder für die Amtszeit der Ausgeschiedenen zu Mitgliedern des Presbyteriums berufen. Die Berufung darf nur außerhalb eines turnusmäßigen Wahlverfahrens und nicht später als drei Monate vor seinem dem Beginn des Wahlverfahrens erfolgen. Die Berufung erfolgt für jedes zu berufende Mitglied gesondert. Bei der Berufung ist das Presbyterium an frühere Wahlvorschläge nicht gebunden.</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) unverändert</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p>

PWG vom 17.11.2006	PWG-Änderungen	Begründung
<p>§ 32 Ausführungsbestimmungen Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>§ 33 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Presbyterwahlordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1970 (KABl. 1971 S. 1) außer Kraft.</p>	<p>unverändert</p>	

Landessynode 2010

3. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 15. bis 19. November 2010

Entwurf eines
Prädikantengesetzes und
Entwurf eines 58.
Kirchengesetzes zur
Änderung der
Kirchenordnung

(Neufassung einer
Zwischenüberschrift)

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss (Federführend,
der Ständige Theologische Ausschuss ist in der Beratung zu beteiligen.)

Vorlage 3.5

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf

1. eines Kirchengesetzes über die Ordnung für die Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung durch Prädikantinnen und Prädikanten (Prädikantengesetz – PrädG) und
2. eines 58. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

mit der Bitte vor, die Entwürfe als Kirchengesetze zu verabschieden.

Das „Kirchengesetz über die Ordnung des Predigtendienstes und der Sakramentsverwaltung der Laienprediger in der EkvW“ (Laienpredigerordnung – LaienPO) ist in unveränderter Fassung seit 1969 in Geltung. Aus Kirchenkreisen und Kirchengemeinden ist der Wunsch nach Überarbeitung und Anpassung an die gewandelten kirchlichen Aufgaben und Herausforderungen formuliert worden. Ein entsprechender Antrag der Kreissynode Steinfurt-Coesfeld-Borken an die Landessynode 2008 wurde der Kirchenleitung zur Bearbeitung überwiesen.

Das Landeskirchenamt hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die einen Entwurf zu einem Prädikantengesetz erstellte. Zu dem Entwurf des Prädikantengesetzes hat die Kirchenleitung im Dezember 2009 das Stellunghnahmeverfahren eingeleitet.

Der Gesetzesentwurf zum Prädikantengesetz (PrädG) hat eine lebhaft Diskussion in der westfälischen Kirche zu den theologischen Grundlagen und der praktischen Ausgestaltung der Beauftragung zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung ange-regt.

Im Stellunghnahmeverfahren zum PrädG haben 21 Kreissynoden dem Gesetzesentwurf zugestimmt, 10 Kreissynoden lehnten den Entwurf ab.

Die Anmerkungen und Hinweise zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes, die die Kreissynoden übermittelt haben, wurden bei dessen Überarbeitung geprüft und zum Teil aufgenommen.

Das Votum des Ständigen Theologischen Ausschusses, das der Landessynode in der Anlage vorgelegt wird, unterstreicht und bestätigt die Eckpunkte des Entwurfes zum PrädG.

1) Der Entwurf zum PrädG fasst alle drei bisher getrennten Ordnungen zum ehrenamtlichen Dienst an Wort und Sakrament zusammen. Neben der o.g. Laienpredigerordnung sind dies:

- die „Ordnung für den Predigtendienst und die Sakramentsverwaltung durch Religionslehrerinnen und Religionslehrer“ (PSReLO) vom 12. Februar 1992,
- die „Ordnung für den Predigtendienst und die Sakramentsverwaltung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit“ (PSVSBMO) vom 12. Februar 1992.

2) Mit der Bezeichnung Prädikantin bzw. Prädikant schließt sich der Gesetzesentwurf an die Bezeichnung an, wie sie in den meisten Gliedkirchen der EKD in Gebrauch ist und auch im Entwurf der Agende „Berufung – Einführung – Verabschiedung“ vorgeschlagen wird.

Damit wird zugleich für alle, die ehrenamtlich mit Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung betraut werden, eine gemeinsame Bezeichnung ihres Amtes eingeführt. Denn weder Religionslehrerinnen und Religionslehrer noch Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen oder Diakoninnen und Diakone sind als Laienpredigerinnen oder Laienprediger zu bezeichnen.

3) Die Beauftragung der Prädikantinnen und Prädikanten zu Wort und Sakrament ist ordnungsgemäße Berufung in einem Gottesdienst unter Gebet, Handauflegung und Segen.

Prädikantinnen und Prädikanten haben Teil an dem einen Amt der Kirche.

Im Unterschied zu den Ordinierten ist die Beauftragung räumlich und zeitlich begrenzt.

Vorlage 3.5

Auf das Votum des Ständigen Theologischen Ausschusses wird verwiesen.

Mit der Verabschiedung des PrädG ist es zugleich erforderlich, die entsprechende Zwischenüberschrift vor Artikel 34 Kirchenordnung anzupassen.

Folgende Anlagen sind beigefügt:

1. Entwurf des Prädikantengesetzes (Anlage 1)
2. Begründung zum Prädikantengesetz (Anlage 2)
3. Votum des Ständigen Theologischen Ausschusses (Anlage 3)
4. Entwurf eines 58. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung (Anlage 4)
5. Begründung zum 58. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Anlage 5)

Entwurf

Kirchengesetz über die Ordnung für die Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung durch Prädikantinnen und Prädikanten (Prädikantengesetz – PrädG)

Vom ... November 2010
(KABl. 210 S. ...)

Die Landessynode hat auf Grund von Artikel 34 Satz 2 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Amt der Prädikantin und des Prädikanten

- (1) Gemeindeglieder, die die Gabe der Verkündigung haben, können mit der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung beauftragt werden. Das gleiche gilt für Mitarbeitende in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit, die die Anstellungsfähigkeit zur Gemeindepädagogin oder zum Gemeindepädagogen haben oder die Ausbildung als Diakonin oder Diakon abgeschlossen haben sowie für Religionslehrerinnen und Religionslehrer.
- (2) Die Beauftragten führen die Bezeichnung Prädikantin oder Prädikant.

§ 2

Antrag auf Beauftragung

- (1) Die Beauftragung erfolgt auf Antrag des Presbyteriums oder des Kreissynodalvorstandes nach Anhörung des Presbyteriums. Dem Antrag ist eine Stellungnahme der Superintendentin oder des Superintendenten beizufügen.
- (2) Für Mitarbeitende in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit, Diakoninnen und Diakone kann der Antrag auch von dem Leitungsorgan des kirchlichen Anstellungsträgers über die Superintendentin oder den Superintendenten des Dienstortes gestellt werden. Das Presbyterium der Kirchengemeinde, zu der die Kirchenmitgliedschaft besteht, ist anzuhören.

§ 3

Voraussetzungen, Ausbildung

- (1) Voraussetzungen für die Beauftragung sind
- a) die erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung,
 - b) die Erklärung über die Bereitschaft zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung,
 - c) die Vollendung des 25. Lebensjahres.

(2) Die Ausbildung erfolgt durch die Landeskirche. Über Ausnahmen entscheidet das Landeskirchenamt. Das Landeskirchenamt kann vor Beginn der Ausbildung ein Kolloquium durchführen, an dem der oder die Vorsitzende des Leitungsorgans, das den Antrag gestellt hat, und die Superintendentin oder der Superintendent teilnehmen können. Die Ausbildung schließt mit einem Gottesdienst ab, in dem die oder der für die Beauftragung vorgeschlagene die Predigt hält und die Liturgie leitet. An dem Gottesdienst nimmt eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Landeskirchenamtes teil und verfasst eine Stellungnahme.

§ 4 Die Beauftragung

- (1) Über die Beauftragung entscheidet das Landeskirchenamt. Sie erstreckt sich auf den Kirchenkreis der Kirchengemeinde, zu der die Kirchenmitgliedschaft besteht oder im Fall von § 2 Absatz 2 den Dienstbereich des jeweiligen kirchlichen Anstellungsträgers.
- (2) Die Beauftragung erfolgt durch die Superintendentin oder den Superintendenten in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende. Dabei werden die Beauftragten zu ihrem Dienst auf Schrift und Bekenntnis verpflichtet. Über die Beauftragung wird vom Landeskirchenamt eine Urkunde ausgestellt.

§ 5 Der Dienst

- (1) Die Beauftragten sind bei ihrem Dienst an das kirchliche Recht und die Ordnung der Kirchengemeinde oder des Anstellungsträgers gebunden. Die Dienstaufsicht führt die Superintendentin oder der Superintendent.
- (2) Der Dienst der Beauftragten wird durch das Presbyterium oder durch das Leitungsorgan des kirchlichen Anstellungsträgers geordnet. Die Regelungen, die auch eine Bestimmung über das Tragen der Amtstrachten nach der Amtstrachtverordnung enthalten können, bedürfen der Genehmigung der Superintendentin oder des Superintendenten.
- (3) Der Dienst kann gelegentlich auch in einem anderen Kirchenkreis ausgeübt werden, sofern dessen Superintendentin oder Superintendent zustimmt. § 2 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (4) Die Superintendentin oder der Superintendent kann bestimmen, dass die Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung insbesondere auch in Altenheimen und Krankenhäusern ausgeübt werden kann.
- (5) Mit Zustimmung der Superintendentin oder des Superintendenten können der Prädikantin oder dem Prädikanten in Einzelfällen kirchliche Trauungen und Bestattungen übertragen werden.
- (6) Die Beauftragten versehen ihren Dienst unentgeltlich; notwendige Auslagen werden ihnen erstattet.

§ 6
Fortbildung

Prädikantinnen und Prädikanten sind verpflichtet, an den entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen der Landeskirche teilzunehmen. Die Superintendentin oder der Superintendent versammelt sie einmal im Jahr zu einem Prädikantenkonvent.

§ 7
Beendigung der Beauftragung

- (1) Die Beauftragung endet
- a) mit dem Verlust der Mitgliedschaft zu der Kirchengemeinde, die die Beauftragung beantragt hat oder
 - b) im Falle von § 2 Absatz 2 mit der Beendigung des Anstellungsverhältnisses,
 - c) mit Vollendung des 75. Lebensjahres,
 - d) im Falle des Kirchenaustritts.
- (2) Die Beauftragten sind verpflichtet, die Gründe, die zur Beendigung der Beauftragung führen, dem Landeskirchenamt unverzüglich mitzuteilen. Bei einem Wechsel der Gemeindegliedschaft kann die Beauftragung mit Zustimmung des Landeskirchenamtes nach Anhörung des Presbyteriums und der Superintendentin oder des Superintendenten im Bereich der neuen Kirchengemeinde und des neuen Kirchenkreises fortgesetzt werden.
- (3) In den Fällen der Beendigung nach Absatz 1 Buchst. d) ist die Urkunde über die Beauftragung dem Landeskirchenamt unverzüglich zurückzugeben.

§ 8
Verzicht

Auf die Beauftragung kann verzichtet werden. Der Verzicht ist dem Landeskirchenamt gegenüber schriftlich zu erklären. Die Urkunde über die Beauftragung ist dem Landeskirchenamt unverzüglich zurückzugeben.

§ 9
Widerruf

- (1) Die Beauftragung kann vom Landeskirchenamt widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Die Prädikantin und der Prädikant, das Presbyterium oder das Leitungsorgan des kirchlichen Anstellungsträgers und die Superintendentin oder der Superintendent sind anzuhören. Die Urkunde über die Beauftragung ist unverzüglich zurückzugeben.
- (2) Die oder der Betroffene kann eine Vertrauensperson aus dem Kreise der Prädikantinnen und Prädikanten benennen, die mündlich oder schriftlich Stellung nehmen kann.

§ 10
Ausführungsbestimmungen

Die Kirchenleitung kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

§ 11
Inkrafttreten/Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz über die Ordnung des Predigtendienstes und der Sakramentsverwaltung der Laienprediger in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. Oktober 1969 (KABl. 1969 S. 164) außer Kraft.
- (3) Berufungen nach der in Absatz 2 genannten Ordnung gelten fort. Sofern nach diesem Gesetz kein Beendigungsgrund nach § 7 besteht, kann auf Antrag der zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung bereits vor dem 1. Januar 2011 Berufenen oder Beauftragten vom Landeskirchenamt gegen Vorlage der nach der alten Ordnung erteilten Urkunde eine neue Urkunde nach § 4 Absatz 2 erteilt werden; das Rechtsverhältnis richtet sich in diesem Fall nach diesem Gesetz.

**Zur Begründung des Entwurfes des
Kirchengesetzes über die Ordnung für die Wortverkündigung und
Sakramentsverwaltung durch Prädikantinnen und Prädikanten
(Prädikantengesetz – PrädG) im Einzelnen:**

§ 1 Das Amt der Prädikantin und des Prädikanten

(1) Die Formulierung ist angelehnt an Artikel 34 der Kirchenordnung:

„Gemeindeglieder, die die Gabe der Wortverkündigung haben, können auf Antrag des Presbyteriums oder des Kreissynodalvorstandes nach Anhörung des Presbyteriums mit der Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung betraut werden.“

(2) Die Bezeichnung Prädikantin bzw. Prädikant ist in den meisten Gliedkirchen der EKD in Gebrauch. Sie kann – anders als die der Laienpredigerin bzw. des Laienpredigers – für alle, die nach dem PrädG mit dem Dienst an Wort und Sakrament betraut werden, angewandt werden.

§ 2 Antrag auf Beauftragung

(1) Diese Bestimmung entspricht § 2 LPO. Die Stellungnahme der Superintendentin bzw. des Superintendent ist bereits in der Anwendung der LPO üblich und hat sich bewährt.

§ 3 Voraussetzungen, Ausbildung

(2) Der Vorschlag einiger kreissynodaler Stellungnahmen, das Kolloquium vor den Beginn der Ausbildung zu setzen, wurde aufgenommen.

§ 4 Die Beauftragung

(1) Die Beauftragung der Prädikantinnen und Prädikanten ist örtlich begrenzt. Darin unterscheidet sie sich von der Ordination der Pfarrerinnen und Pfarrer. Ordination und Beauftragung sind die beiden Formen der Berufung zum Dienst an Wort und Sakrament, die in der EKvW bestehen. Die örtliche Begrenzung wird nun grundsätzlich auf den Kirchenkreis der Gemeinde erweitert, zu der die Kirchenmitgliedschaft besteht. Damit soll eine einfache und zugleich flexiblere Wahrnehmung des Dienstes durch Prädikantinnen und Prädikanten ermöglicht werden.

(2) Die Beauftragung ist gottesdienstliche Berufung unter Gebet, Handauflegung und Segen. Der Entwurf der Agende „Berufung – Einführung – Verabschiedung“ bietet dafür ein neues und den heutigen Erfahrungen angepasstes Formular.

§ 5 Der Dienst

(2) Die Regelung über das Tragen der Amtstracht ist neu und eine Ordnung angesichts der verschiedenen liturgischen Traditionen dringlich angezeigt.

(3) Der Dienst von Prädikantinnen und Prädikanten außerhalb des oben beschriebenen Heimatkirchenkreises bedarf der Zustimmung der Superintendentin bzw. des Superintendent, in dessen Kirchenkreis dann der gelegentliche Dienst erfolgen wird. Dies ist aus § 5 Abs. 1 abzuleiten. Auf weitere gesetzliche Regelungen wurde verzichtet.

(4) Altenheime und Krankenhäuser sind schon jetzt häufig wichtige Tätigkeitsfelder für den ehrenamtlichen Dienst an Wort und Sakrament. Die Bestimmung soll diesen Dienst sichern und weiter fördern.

(6) Der Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten ist ehrenamtlicher Dienst. Dies gilt auch für diejenigen, die im Beschäftigungsverhältnis eines kirchlichen Anstellungsträ-

gers stehen. Für den ehrenamtlichen Dienst sind die Auslagen (z.B. Fahrtkosten) zu erstatten.

§ 6 Fortbildung

Neu aufgenommen ist der Prädikantenkonvent. Dadurch wird der Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten in besonderer Weise wahrgenommen und gefördert, auch ihre Gemeinschaft untereinander und mit der Superintendentin bzw. dem Superintendenten. In einigen Kirchenkreisen gibt es damit schon sehr positive Erfahrungen.

§ 7 Beendigung der Beauftragung

(1) An der Altersbegrenzung „mit Vollendung des 75. Lebensjahres“ wird festgehalten, da trotz unterschiedlicher und zum Teil ablehnender Voten im Stellungnahmeverfahren hierfür immer noch eine Mehrheit der Kreissynoden sich ausspricht. Eine Regelung, die Ausnahmen von einer generellen Bestimmung ermöglicht, ist nicht zu befürworten, da ihre möglichen Folgen für einzelne in der Gemeinschaft der Prädikantinnen und Prädikanten schwer vermittelbar sind. Mit der Beendigung der Beauftragung nach §7 (1) c sollte in der Gemeinde, in der der Dienst wahrgenommen wurde, eine angemessene und würdige Verabschiedung im Gottesdienst aus dem Dienst erfolgen.

(2) Neu ist die Regelung zur Möglichkeit der Fortsetzung der Beauftragung bei Wechsel der Gemeindegliedschaft. Damit wird der Anregung vieler Kreissynoden entsprochen in einer Zeit wachsender Mobilität hierfür eine einfache und klare Regelung zu finden.

(3) Die Rückgabe der Urkunde ist nur noch für den Fall vorgesehen, dass die Beauftragung wegen Kirchenaustritts beendet wird. In allen anderen Fällen verbleibt sie bei der Prädikantin bzw. dem Prädikanten, auch wenn der Dienst beendet ist.

Votum
des Ständigen Theologischen Ausschusses der EKvW
zum Kirchengesetz über die Ordnung für die Wortverkündigung und
Sakramentsverwaltung durch Prädikantinnen und Prädikanten (PrädG)

Der Ständige Theologische Ausschuss der EKvW begrüßt den Entwurf dieses neuen Gesetzes, das eine klärende Überarbeitung der derzeit geltenden Laienpredigerordnung der EKvW von 1969 darstellt und dringend nötige Anpassungen an die gegenwärtigen Herausforderungen in unserer Kirche vornimmt.

Mit der Bezeichnung „Prädikantinnen und Prädikanten“ ist eine wünschenswerte Angleichung an entsprechende Gesetze anderer Gliedkirchen der EKD erzielt.

Zugleich werden unter dieser Bezeichnung die drei in der EKvW bisher getrennt behandelten Gruppen von 1) Laienpredigerinnen und Laienpredigern, 2) mit Verkündigung und Sakramentsverwaltung betrauten Religionslehrerinnen und Religionslehrern sowie 3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit sinnvoller Weise zusammen gefasst.

In seiner inhaltlichen Zielrichtung stimmt der Theologische Ausschuss dem vorgelegten Entwurf zu.

Das Gesetz hebt die Besonderheit und die eigene Bestimmung des unverzichtbaren Dienstes von Ehrenamtlichen in Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung hervor, indem es die Ordnung dieses Dienstes klar vom hauptamtlichen Dienst ordinierter Theologinnen und Theologen unterscheidet.

Es geht davon aus, dass der Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten zuerst eine wichtige Ergänzung eigener Art zum Dienst der ordinierter Pfarrerinnen und Pfarrer darstellt. Er kann in zweiter Linie auch Entlastung bedeuten; jedoch ist dieser ehrenamtliche Dienst nicht dazu gedacht, bei dünner werdender Personaldecke auf lange Sicht den Dienst von Pfarrerinnen und Pfarrern zu ersetzen.

Damit ist keine Wertung verbunden, als sei der Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten gegenüber dem Dienst ordinierter Amtsträgerinnen und Amtsträger minderen Ranges. Im Gegenteil:

„Das Amt der Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung in der Gemeinde Jesu Christi ist nicht an hauptberufliche Amtsträger gebunden. Es gibt Gelegenheiten, in denen die Ausübung dieses Amtes auf der Grundlage eines weltlichen Berufes geschehen muss und gerade so Glaubwürdigkeit und Wirkungsmöglichkeit erfahren kann. Doch hat sich in der Geschichte der Christenheit von den ersten Tagen an der hauptamtliche und lebenslängliche Dienst am Wort bewährt. Dadurch wird es möglich, die ganze Kraft im Amte einzusetzen ... Der nebenamtliche Dienst am Wort in der ganzen Breite seiner Vielfalt hat an der Würde und Verantwortung des Dienstes Jesu Christi vollen Anteil. Die Beauftragung zu diesem Dienst ... ist wie die Ordination Segnung und Sendung zur Weitergabe des Wortes im Dienst Jesu Christi., (Arnoldshainer Konferenz, Leitsätze für das Amt der Lektoren, Prädikanten usw. in der Gemeinde; beraten in der Kirchenleitung der EKvW am 16./17. September 1970)

Das eine Amt der Kirche, der eine Dienst an Wort und Sakrament wird in der evangelischen Kirche seit der Reformationszeit differenziert, d.h. mit sehr unterschiedlichem Zugang in der Ausbildung, mit sehr unterschiedlichem Auftragsumfang in räumlicher und zeitlicher Hinsicht sowie mit sehr unterschiedlicher Beschreibung des jeweiligen Aufgabenbereichs wahrgenommen.

Dieser faktisch erheblichen Differenzierung in der Wahrnehmung des einen Dienstes trägt die evangelische Kirche dadurch Rechnung, dass sie für die Übertragung des einen Amtes, für die Berufung zu dem einen Dienst je unterschiedliche Begriffe verwendet:

Ordination und Beauftragung.

Männer und Frauen, denen das Amt der öffentlichen Verkündigung zur Wahrnehmung eines die gesamten gemeindlichen bzw. übergemeindlichen Aufgaben umfassenden Dienstes einschließlich der Teilhabe an der Gemeindeleitung und der juristischen Verantwortung übertragen wird, werden **ordiniert**. Die mit der Ordination verbundene Übertragung des Amtes ist zeitlich nicht befristet; das Amt prägt das ganze Leben der ordinierten Person.

Weitere Männer und Frauen, denen das Amt der öffentlichen Verkündigung übertragen wird, werden zu ihrem Dienst **beauftragt**. Zur ordnungsgemäßen Ausübung ihres Dienstes gehört es, dass sie ihn jeweils in Abstimmung mit dem/der zuständigen Ordinierten und in der Regel befristet wahrnehmen.

Berechtigung und Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung ergehen also durch eine **ordnungsgemäße Berufung** in Form der **Ordination** oder der **Beauftragung** in einem Gottesdienst unter Gebet, Handauflegung und Segen.

In seiner Stellungnahme zu „Allgemeines Priestertum, Ordination und Beauftragung nach evangelischem Verständnis. Eine Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD“ (November 2004) hat der Ständige Theologische Ausschuss der EKvW im April 2005 festgehalten: „Angesichts der vielfältig möglichen Missverständnisse im ökumenischen Zusammenhang, besonders im Verhältnis zur römisch-katholischen Kirche, muss deutlich sein:

- Die **Ordination**, auch der Sonderfall der Ordination ins Ehrenamt, ist die Berufung in den uneingeschränkten Dienst der öffentlichen Verkündigung in Predigt und Sakramentsverwaltung. Dies spiegelt sich im Regelfall in einem dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ähnlichen Anstellungsverhältnis des bzw. der Ordinierten. Damit verbunden sind Rechenschaftspflicht und durch Kirchenrecht geregelte Aufsicht.
- Davon klar zu unterscheiden sind **Beauftragungen**, deren Reichweite in genau zu bestimmenden Hinsichten eingeschränkt ist, z.B. zeitlich begrenzt; auf einen bestimmten Ort oder Bereich bezogen; im Grad der Kompetenz; im Grad der Selbstständigkeit in der Ausübung des Auftrags, etwa in Zuordnung zur Aufsicht durch den Superintendenten bzw. die Superintendentin oder eine andere Person.“

Der vorgelegte Gesetzesentwurf spricht folgerichtig durchgehend von einer **Beauftragung** zum Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten. Dabei ist davon auszugehen, dass die Beauftragung wie die Ordination eine „ordnungsgemäße Berufung“ (rite vocatus) im Sinne von CA XIV darstellt: „Vom Kirchenregiment (kirchlichen Amt) wird gelehrt, dass niemand in der Kirche öffentlich lehren oder predigen oder die Sakramente reichen soll ohne ordnungsgemäße Berufung.“

Die Beauftragung hat also dieselbe Würde und Qualität wie die Ordination – beide Formen der Berufung führen aber jeweils zu einem anderen Dienst und sind deshalb klar zu unterscheiden.

Die Beauftragung der Prädikantinnen und Prädikanten ergeht zu einem Dienst, der seinen Ort hat in der beauftragenden Gemeinde bzw. an dem jeweiligen Einsatzbereich des Anstellungsträgers. Die Beauftragung hat jeweils ihre Zeit, d.h. sie erlischt bei Beendigung des konkreten Dienstes, zu dem sie erging.

Die Berufung bleibt bestehen (Ausbildung, Segnung und Sendung behalten ihre Gültigkeit) – nicht aber die konkrete Beauftragung, die im Blick auf den Dienst an einem anderen Ort je und je erneuert werden muss.

Der vorgelegte Entwurf sieht eine Beschränkung der Beauftragung für Prädikantinnen und Prädikanten auf Ort und Zeit (**pro loco et tempore**) bzw. die Notwendigkeit einer je neu auszusprechenden Zustimmung der Gemeinde vor, wie sie in der geltenden Laienpredigerordnung bereits festgeschrieben ist (vgl. §4 LPO: „Während der Dauer der Beauftragung kann der Dienst in jeder Gemeinde der EKvW unter Zustimmung des Presbyteriums dieser Gemeinde ausgeübt werden“).

Für die Laienpredigerinnen und Laienprediger soll es dabei bleiben.

Für die Religionslehrerinnen und Religionslehrer bzw. für die VSBMO-Mitarbeitenden ist zu prüfen, ob es in Einzelfällen eine Öffnung der Beauftragung über die jeweilige Kirchengemeinde hinaus geben kann.

Im Entwurf bleibt unklar, wie die jeweils neu vorzunehmende Beauftragung von bereits berufenen Prädikantinnen und Prädikanten auszusehen hat.

Hier sind Regelungen in Analogie zur Einführung eines Pfarrers bzw. einer Pfarrerin in eine neue Pfarrstelle bzw. einen neuen Arbeitsbereich zu treffen.

Die Einführung ist nicht eine Wiederholung der Ordination. Bei der Einführung durch Gebet, Handauflegung und Segen wird an die Ordination und den damit verbundenen Zuspruch und Anspruch ausdrücklich erinnert.

Analog müsste sich eine erneute Beauftragung von Prädikantinnen und Prädikanten in ihrer Form von der ersten, grundlegenden Beauftragung unterscheiden.

Hier wäre ein klärender Passus im Gesetz wünschenswert, um Missverständnissen vorzubeugen.

Der bürokratische Aufwand für eine erneute Beauftragung ist so gering wie möglich zu halten, um den ehrenamtlichen Dienst der öffentlichen Verkündigung attraktiv zu halten und ihn insbesondere für junge, mobile Menschen, die unter Umständen mehrmals ihren Wohnort und damit die Gemeindezugehörigkeit wechseln, nicht mit erschwerenden Hürden zu versehen. Dies sollte durch klärende Ausführungsbestimmungen geregelt werden.

Laut Gesetzesentwurf soll die Beauftragung zum Prädikantendienst mit der Vollendung des 75. Lebensjahres enden (§ 6 (1) c) PrädG). Diese Bestimmung, die analog zu den Regelungen für die Mitarbeit im Presbyterium, in Synoden und synodalen Gremien formuliert ist, halten wir für hilfreich, weil sie eine formal saubere Lösung schafft und da-

von entbindet, in jedem Einzelfall ad personam über die Beendigung des aktiven Verkündigungsdienstes entscheiden zu müssen. Wir schlagen vor, in der Bestimmung den Begriff „generell„ durch „in der Regel“ zu ersetzen, damit Ausnahmen möglich bleiben.

In § 2 (5) des Entwurfes wird dem Landeskirchenamt die Möglichkeit eines Kolloquiums eingeräumt. In den geltenden Ordnungen für Religionslehrerinnen und -lehrer sowie für die die VSBMO-Mitarbeitenden ist dies bereits vorgesehen, und zwar am Ende der Ausbildung vor der Beauftragung.

Wir plädieren dafür, ein solches Kolloquium schon zu einem früheren Zeitpunkt, nämlich vor der Zulassung zur Ausbildung, anzusetzen.

Damit es nicht als Prüfung und zusätzliche Hürde missverstanden wird, sondern als Ausdruck des würdigenden Interesses an der einzelnen Person wahrgenommen werden kann, sind die formalen Bedingungen und die Ziele dieses Kolloquiums im Gesetz transparent zumachen.

Der Ständige Theologische Ausschuss empfiehlt bei der Beratung über den Gesetzesentwurf die Berücksichtigung der genannten Anregungen.

Bielefeld, den 12. Juli 2010

Entwurf

(Stand 15.9.2010)

**58. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

Vom ... November 2010

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 57. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom ... November 2010 (KABl. 2010 S. ...), wird wie folgt geändert:

Die Zwischenüberschrift vor Artikel 34 wird neu gefasst:
„C. Das Amt der Prädikantin und des Prädikanten“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bielefeld, den ... November 2010

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Az.:001.11/58

Zur Begründung:

Die Zwischenüberschrift in der Kirchenordnung vor Artikel 34 lautet in der geltenden Fassung:

„C. Das Amt der Laienpredigerin und des Laienpredigers“.

Diese Überschrift soll nun angepasst werden auf die der Landessynode mit dem Prädikantengesetz vorgeschlagene und in der EKD weitgehend gebräuchliche Bezeichnung der Prädikantin bzw. des Prädikanten.

Der Artikel 34 der KO umfasst alle Gemeindeglieder, die mit Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung betraut werden. Darunter sind auch Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, Diakoninnen und Diakone sowie Religionslehrerinnen und -lehrer zu fassen, die nicht nach der Laienpredigerordnung berufen werden und demzufolge auch nicht als Laienpredigerin oder Laienprediger gelten.

Die Neufassung der Zwischenüberschrift ist auch deshalb angezeigt.

Landessynode 2010
3. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 15. bis 19. November 2010

Entwurf eines Zweiten Kirchengesetzes

zur Änderung des Kirchengesetzes
zur Regelung der Gemeinde-
gliedschaft in besonderen Fällen

Vorlage 3.6

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines Zweiten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen vom 16. November 1990 mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu verabschieden.

Ein Gemeindeglied kann innerhalb der Evangelischen Kirche von Westfalen die Gemeindegliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes beantragen. Die Voraussetzungen hierfür sind, dass eine kirchliche Bindung zur „Wunschkirchengemeinde“ erkennbar ist und das Gemeindeglied auch die tatsächliche Möglichkeit hat, an dem Gemeindeleben dieser Kirchengemeinde teilnehmen zu können.

Vor der Entscheidung über die beantragte Gemeindegliedschaft ist die „abgebende“ Wohnsitzkirchengemeinde des Wohnsitzes zu hören (§ 5 Abs. 1 S. 2).

Bei der Anhörung, die i.d.R. durch einen Beschluss des Presbyteriums dokumentiert wird, handelt es sich nur um eine Stellungnahme zu dem in der Wunschkirchengemeinde gestellten Antrag, nicht aber um ein Vetorecht der abgebenden Kirchengemeinde.

Vor diesem Hintergrund wurde immer wieder die Frage gestellt, warum mit diesem Verfahrensschritt der Anhörung das Antragsverfahren unnötig in die Länge gezogen wird. Im ungünstigsten Fall (z.B. in den sitzungsfreien Sommermonaten) kann es von der Antragstellung bis hin zur Entscheidung durch die Wunschkirchengemeinde zu einer drei- bis viermonatigen Bearbeitungsdauer kommen.

Eine sinnvolle Verfahrensverkürzung könnte durch den Wegfall der Anhörung der abgebenden Kirchengemeinde erreicht werden.

Dabei hat natürlich die „aufnehmende“ Kirchengemeinde weiterhin den strengen Kriterienkatalog des § 2 zu beachten, sie unterliegt weiterhin der allgemeinen Aufsicht von Kirchenkreis und Landeskirche, die Wohnsitzkirchengemeinde wird weiterhin nach der Antragsentscheidung informiert (§ 5 Abs. 1 S. 3) und ein Widerruf der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen bei Missbrauch oder Täuschung durch den Antragsteller ist ebenfalls weiterhin möglich (§ 6 Abs. 1).

Des Weiteren sollen zur Klarstellung die Bestimmungen des Kirchengesetzes Überschriften erhalten.

Allen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen wurde ein Entwurf zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen mit der Bitte um Stellungnahme übersandt.

Alle 31 Kirchenkreise haben auf das Anschreiben reagiert und dem Wegfall der Anhörungspflicht sowie den Klarstellungen und den neu einzufügenden Überschriften im Kirchengesetz zugestimmt.

Wenige Kirchenkreise haben noch Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche geäußert. Die Stellungnahmen werden dem Tagungs-Gesetzesausschuss zur Beratung zur Verfügung stehen.

Der Ständige Kirchenordnungsausschuss hat den Vorschlag aufgenommen, die Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen nicht mit dem Wegzug aus der Wohnsitzkirchengemeinde, sondern erst mit Wegzug aus dem Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen wegfallen zu lassen.

Vorlage 3.6

Der den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen vorgelegte Entwurf wurde dementsprechend in § 6 Abs. 1 um den Verweis auf den Wegfall der Gemeindegliedschaft bei Fortzug aus dem Bereich der EKvW erweitert. § 6 Abs. 2 wurde zur eindeutigeren Abgrenzung zu Abs. 1 mit dem Hinweis zu den Voraussetzungen nach § 2 versehen.

Die Kirchenleitung hat auf Empfehlung des Ständigen Kirchenordnungsausschusses in ihrer Sitzung am 15./16.09.2010 beschlossen, der Landessynode den Gesetzentwurf vorzulegen.

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigefügt:

1. Entwurf eines Zweiten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen (Anlage 1)
2. Synopse zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen (Anlage 2)

Entwurf

Stand: 06.10.2010

**Zweites Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes
zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen
Vom ... November 2010**

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1
Änderung des Kirchengesetzes
zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen**

Das Kirchengesetz zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen vom 16. November 1990 (KABl. 1990 S. 202), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen vom 5. November 1999 (KABl. 1999 S. 254) wird wie folgt geändert:

1. Die Paragraphen erhalten folgende Überschriften:

- § 1 „Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen“
- § 2 „Voraussetzungen“
- § 3 „Fortsetzung der Gemeindegliedschaft“
- § 4 „Zuordnung“
- § 5 „Verfahren“
- § 6 „Wegfall, Widerruf und Verzicht“
- § 7 „Rechtsfolgen“
- § 8 „Bekennnismäßige Zugehörigkeit“
- § 9 „Wechsel“
- § 10 „Bisheriges Recht“.

2. In § 5 „Verfahren“ wird Absatz 1 Satz 2 gestrichen.

Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und lautet:

„Die Entscheidung ist dem Gemeindeglied und der Kirchengemeinde des Wohnsitzes zuzustellen.“

3. § 6 „Wegfall, Widerruf und Verzicht“ wird wie folgt geändert:

a. Als Absatz 1 wird neu eingefügt:

„Die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen fällt weg mit dem Fortzug aus dem Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen, es sei denn, einem Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen wird stattgegeben gemäß dem Kirchengesetz zur Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland.“

- b. Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2. In Satz 1 werden nach dem Wort „Voraussetzungen“ die Worte „ nach § 2“ eingefügt.
- c. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bisherige Fassung	Neue Fassung/Änderungen
<p>Kirchengesetz zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen Vom 16. November 1990 (KABl. 1990 S. 202)</p>	<p>Kirchengesetz zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen Vom —. November 2010 (KABl. —————)</p>
<p>§ 1</p> <p>(1) ¹Ein Gemeindeglied kann in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag die Gemeindegliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes erwerben oder in Fällen der Verlegung seines Wohnsitzes oder der Veränderung von Kirchengemeindegrenzen die Gemeindegliedschaft in seiner bisherigen Kirchengemeinde fortsetzen. ²Satz 1 gilt entsprechend für die Aufnahme und die Wiederaufnahme gemäß der Artikel 14 und Artikel 15 der Kirchenordnung.</p> <p>(2) Die im Haushalt des Gemeindegliedes lebenden Familienangehörigen können beantragen, die Entscheidung auch auf ihre Gemeindegliedschaft zu erstrecken.</p>	<p>§ 1</p> <p>Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen unverändert</p>
<p>§ 2</p> <p>Voraussetzung für die Gemeindegliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist eine erkennbare kirchliche Bindung an die andere Kirchengemeinde und die Möglichkeit, nach den örtlichen Gegebenheiten am kirchlichen Leben dieser Kirchengemeinde teilnehmen zu können.</p>	<p>§ 2</p> <p>Voraussetzungen unverändert</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung/Änderungen
<p>§ 3</p> <p>(1) Soll die Gemeindegliedschaft im Fall der Verlegung des Wohnsitzes oder der Veränderung von Kirchengemeindegrenzen in der bisherigen Kirchengemeinde fortgesetzt werden, ist der Antrag bis zum Wohnsitzwechsel oder binnen eines Monats nach der Veröffentlichung der Grenzveränderungen zu stellen.</p> <p>(2) Ein Antrag auf Fortsetzung der Gemeindegliedschaft, der verspätet eingeht, gilt als Antrag auf Erwerb der Gemeindegliedschaft.</p>	<p>§ 3</p> <p>Fortsetzung der Gemeindegliedschaft</p> <p>unverändert</p>
<p>§ 4</p> <p>Soll die Gemeindegliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes erworben werden, hat der Antrag bei einer Kirchengemeinde mit mehr als einer Pfarrstelle die gewünschte Zuordnung zu einem bestimmten Pfarrbezirk zu enthalten.</p>	<p>§ 4</p> <p>Zuordnung</p> <p>unverändert</p>
<p>§ 5</p> <p>(1) ¹Über Anträge auf Fortsetzung oder Erwerb der Gemeindegliedschaft entscheidet das Presbyterium der Kirchengemeinde, in der die Gemeindegliedschaft fortgesetzt oder erworben werden soll. ²Vor der Entscheidung ist das Presbyterium der Kirchengemeinde des Wohnsitzes zu hören. ³Die Entscheidung ist zuzustellen; die Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist zu informieren.</p> <p>(2) ¹Lehnt das Presbyterium den Antrag ab, kann gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats Einspruch beim Kreissynodalvorstand eingelegt werden. ²Er entscheidet endgültig.</p>	<p>§ 5</p> <p>Verfahren</p> <p>(1) ¹Über Anträge auf Fortsetzung oder Erwerb der Gemeindegliedschaft entscheidet das Presbyterium der Kirchengemeinde, in der die Gemeindegliedschaft fortgesetzt oder erworben werden soll. ²Vor der Entscheidung ist das Presbyterium der Kirchengemeinde des Wohnsitzes zu hören. ³Die Entscheidung ist dem Gemeindeglied und der Kirchengemeinde des Wohnsitzes zuzustellen; die Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist zu informieren.</p> <p>(2) unverändert</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung/Änderungen
<p>§ 6</p> <p>(1) ¹Die Entscheidung ist hinsichtlich der Gemeindegliedschaft in der anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes nach Anhörung des Gemeindegliedes zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen entfallen sind. ²Die Entscheidung ist dem Gemeindeglied zuzustellen; die Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist zu informieren. ³Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats Einspruch beim Kreissynodalvorstand eingelegt werden. ⁴Er entscheidet endgültig.</p> <p>(2) ¹Ein Gemeindeglied kann auf die Gemeindegliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes verzichten mit der Folge, dass es Gemeindeglied der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes wird. ²Der Verzicht ist gegenüber dem Presbyterium schriftlich zu erklären, das die Entscheidung über die Gemeindegliedschaft getroffen hat. ³Die Erklärung wird mit dem Ablauf des Monats wirksam, in dem sie dem Presbyterium zugegangen ist. ⁴Das Presbyterium hat die Kirchengemeinde des Wohnsitzes über den Verzicht zu unterrichten.</p>	<p>§ 6</p> <p>Wegfall, Widerruf und Verzicht</p> <p>(1) Die Kirchengliedschaft in besonderen Fällen fällt weg mit dem Fortzug aus dem Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen, es sei denn, einem Antrag auf Fortsetzung der Kirchengliedschaft in besonderen Fällen wird stattgegeben gemäß dem Kirchengesetz zur Vereinbarung über die Kirchengliedschaft in besonderen Fällen zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland.</p> <p>(2) ¹Die Entscheidung ist hinsichtlich der Gemeindegliedschaft in der anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes nach Anhörung des Gemeindegliedes zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach § 2 entfallen sind. ²Die Entscheidung ist dem Gemeindeglied zuzustellen; die Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist zu informieren. ³Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats Einspruch beim Kreissynodalvorstand eingelegt werden. ⁴Er entscheidet endgültig.</p> <p>(3) unverändert</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung/Änderungen
<p>§ 7</p> <p>Für die Zeit der Gemeindegliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes hat das Gemeindeglied nur in jener Kirchengemeinde die Rechte und Pflichten eines Gemeindegliedes. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchensteuern besteht jedoch gegenüber der Kirchengemeinde des Wohnsitzes.</p>	<p>§ 7</p> <p>Rechtsfolgen unverändert</p>
<p>§ 8</p> <p>(1) Begründet ein Gemeindeglied seinen Wohnsitz in einem Gebiet, das zum Bereich von Kirchengemeinden verschiedenen evangelischen Bekenntnisstandes gehört, so ist es Gemeindeglied derjenigen Kirchengemeinde, zu der es sich bei der Anmeldung bekannt hat.</p> <p>(2) Ist die bekenntnismäßige Zugehörigkeit aus der Anmeldung nicht zu ersehen, gilt das Gemeindeglied zunächst als der Kirchengemeinde des Bekenntnisstandes zugehörig, deren Gemeindegliederzahl in dem Gebiet die größere ist.</p> <p>(3) Die Kirchengemeinden, in deren Bereich das Gemeindeglied seinen Wohnsitz nimmt, haben das zugezogene Gemeindeglied in einem gemeinsamen Schreiben unter Hinweis auf das Bestehen von Kirchengemeinden verschiedenen evangelischen Bekenntnisstandes zu befragen, zu welcher Kirchengemeinde es gehören will. Seine fernere Gemeindegliedschaft richtet sich nach der schriftlich zu erteilten Antwort.</p> <p>(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn es sich um die Verlegung des Wohnsitzes innerhalb des in Absatz 1 beschriebenen Gebietes handelt.</p>	<p>§ 8</p> <p>Bekennntismäßige Zugehörigkeit unverändert</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung/Änderungen
<p>§ 9</p> <p>(1) Will ein Gemeindeglied in einem Gebiet, das zum Bereich von Kirchengemeinden verschiedenen evangelischen Bekenntnisstandes gehört, seine Gemeindegliedschaft ändern und in die Kirchengemeinde des anderen Bekenntnisstandes wechseln, so hat es bei den Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben.</p> <p>(2) ¹Sieht das Presbyterium den Wechsel der Gemeindegliedschaft als nicht ausreichend begründet an, so kann es innerhalb von einem Monat nach Zugang der Erklärung Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. ²Das Landeskirchenamt entscheidet endgültig.</p>	<p>§ 9</p> <p>Wechsel</p> <p>unverändert</p>
<p>§ 10</p> <p>Entscheidungen, die aufgrund des bisherigen Rechts getroffen sind, behalten ihre Gültigkeit.</p>	<p>§ 10</p> <p>Bisheriges Recht</p> <p>unverändert</p>

Landessynode 2010

3. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 15. bis 19. November 2010

Kirchenmusikgesetz

Beschluss der Landessynode zum
Kirchengesetz über den kirchen-
musikalischen Dienst in der EKU –
KiMuG

Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Kirchengesetz über den
kirchenmusikalischen Dienst
in der EKU

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf des geänderten Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der EKU (Ausführungsgesetz zum Kirchenmusikgesetz) vom 13. November 1997 (KABl. 1997 S. 211) mit der Bitte vor, diesen als Kirchengesetz zu verabschieden.

1. Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenmusikgesetz
Vom ... November 2010

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenmusikgesetz

Das Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der EKV (Ausführungsgesetz zum Kirchenmusikgesetz) vom 13. November 1997 (KABl. 1997 S. 211) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(zu § 2 Abs. 1 u. 2 KiMuG)

(1) Voraussetzung für die Anerkennung oder Gleichstellung einer kirchenmusikalischen Prüfung für das Hauptamt (A oder B) ist eine Ausbildung mit einer Regelstudienzeit von 8 Semestern (Bachelor Kirchenmusik oder B-Diplom), von 4 Semestern (Master Kirchenmusik oder A-Diplom im Aufbau- oder konsekutivstudiengang) oder von 10 Semestern bei der A-Ausbildung im grundständigen Studiengang.

(2) Die kirchenmusikalische Ausbildung, die mit dem Bachelor oder dem Master abgeschlossen wird, muss der Rahmenordnung vom Dezember 2008 entsprechen. Die kirchenmusikalische Ausbildung, die mit dem Diplom (A und B) abschließt, muss der Rahmenordnung für die Ausbildung und Prüfung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern vom 18. April 1991 gleichwertig sein.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bielefeld, ... November 2010

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Zur Begründung

Das westfälische Ausführungsgesetz zum Kirchenmusikgesetz der EKU (AGKimuG – RS 623 –) stammt aus dem Jahr 1997. Die Entwicklung der Hochschulabschlüsse (Bologna-Prozess) ist fortgeschritten, weshalb die Landeskirche eine normierende Anerkennung auch der Bachelor- und Master-Abschlüsse im Bereich Kirchenmusik braucht.

Außerdem hat die EKD mit Schreiben vom 30.11.2009 darum gebeten, durch Anpassung der entsprechenden landeskirchlichen Gesetze und Ordnungen sicher zu stellen, dass die Anstellungsfähigkeit für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die auf der Basis der Rahmenordnung ausgebildet worden sind, sowohl für den Bachelor- als auch für den Masterabschluss gewährleistet ist.

Die Änderung des AGKiMuG ist geeignet und erforderlich, um diese Anpassung zu vollziehen.

Bei der Erarbeitung der Änderung des AGKiMuG ist der Ständige Kirchenordnungsausschuss, das Landeskirchenamt und die Kirchenleitung der EKvW beteiligt worden.

**Synopse der Änderungen
in § 1 des Kirchengesetzes
zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes
über den kirchenmusikalischen Dienst in der EKU
(Ausführungsgesetz zum Kirchenmusikgesetz – AGKiMuG –)**

Aktueller Text	Entwurf
Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der EKU (Ausführungsgesetz zum Kirchenmusikgesetz – AGKiMuG –)	Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der EKU (Ausführungsgesetz zum Kirchenmusikgesetz – AGKiMuG –)
Vom 13. November 1997 (KABl. 1997 S. 211)	Vom ... November 2010
AGKiMuG 623	AGKiMuG 623
Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das folgendes Kirchengesetz beschlossen:	Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das folgendes Kirchengesetz beschlossen:
§ 1 (zu § 2 Abs. 1 und 2 KiMuG)	§ 1 (zu § 2 Abs. 1 und 2 KiMuG)
(1) Voraussetzung für die Anerkennung oder Gleichstellung einer kirchenmusikalischen Prüfung für das Hauptamt (A oder B) ist eine Ausbildung mit einer Regelstudienzeit von 8 Semestern bei der B-Ausbildung, von 4 Semestern bei der A-Ausbildung im Aufbau- oder Konsekutivstudiengang oder von 10 Semestern bei der A-Ausbildung im grundständigen Studiengang.	(1) Voraussetzung für die Anerkennung oder Gleichstellung einer kirchenmusikalischen Prüfung für das Hauptamt (A oder B) ist eine Ausbildung mit einer Regelstudienzeit von 8 Semestern (Bachelor Kirchenmusik oder B-Diplom), von 4 Semestern (Master Kirchenmusik oder A-Diplom im Aufbau- oder Konsekutivstudiengang) oder von 10 Semestern bei der A-Ausbildung im grundständigen Studiengang.
(2) Die kirchenmusikalische Ausbildung muß der Rahmenordnung für die Ausbildung und Prüfung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern vom 18. April 1991 gleichwertig sein.	(2) Die kirchenmusikalische Ausbildung, die mit dem Bachelor oder dem Master abgeschlossen wird, muss der Rahmenordnung vom Dezember 2008 entsprechen. Die kirchenmusikalische Ausbildung, die mit dem Diplom (A und B) abschließt , muss der Rahmenordnung für die Ausbildung und Prüfung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern vom 18. April 1991 gleichwertig sein.

Landessynode 2010

3. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 15. bis 19. November 2010

Stellungnahme zum
Entwurf der Agende

„Berufung – Einführung –
Verabschiedung“

Vorlage 3.8

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die Auswertung der Stellungnahmen zum Entwurf der Agende „Berufung – Einführung – Verabschiedung“ zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Die Stellungnahmen der Kirchenkreise und einiger landeskirchlicher Institute, Ausschüsse und Gremien so wie eine Übersicht über die Voten werden dem zuständigen Tagungsausschuss der Landessynode als Material für seine Beratungen zur Verfügung gestellt.

Der Entwurf der Agende selbst wird wegen seines großen Umfangs nicht den Synodenunterlagen beigelegt. Er ist im Internet verfügbar (www.uek-online.de) und liegt in seiner gedruckten Form dem Tagungsausschuss vor.

1. Entstehung des Entwurfs

Die Liturgischen Ausschüsse der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) hatten den Auftrag bekommen, einen gemeinsamen Agendenentwurf für Berufungen, Einführungen und Verabschiedungen im kirchlichen Dienst zu erarbeiten.

Als Ergebnis einer zweijährigen Zusammenarbeit der beiden Liturgischen Ausschüsse lag dieser Entwurf im Sommer 2009 vor.

Dass damit nun gerade zu dem viel diskutierten Thema der Ordination ein *gemeinsamer* Agendenentwurf aus UEK und VELKD vorgelegt wird, ist ein kirchenpolitisches Signal und drückt den entschiedenen Willen der beiden gliedkirchlichen Zusammenschlüsse aus, ihre liturgische und agendarische Zusammenarbeit miteinander abzustimmen.

Neben den Formularen zur Ordination von zukünftigen Pfarrerinnen und Pfarrern und zur Beauftragung von Prädikantinnen und Prädikanten, enthält der Agendenentwurf u.a. auch Formulare zur Einführung von Mitarbeitenden, egal ob sie ihren Dienst beruflich oder ehrenamtlich tun, und zur Verabschiedung aus einem kirchlichen Dienst.

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen (UEK) hat in seiner Sitzung am 3. September 2009 beschlossen, den Agendenentwurf zur Erprobung und Stellungnahme freizugeben.

In der Evangelischen Kirche von Westfalen wurden die Kirchenkreise, einige landeskirchliche Institute und Ausschüsse so wie die Theologischen Fakultäten der Hochschulen um eine Stellungnahme zu dem Entwurf gebeten. Ein Frageraster für die Stellungnahmen war dem Entwurf beigelegt.

2. Stellungnahmen zum Entwurf

Der Agendenentwurf ist auf ein breites Interesse gestoßen und wurde durchweg begrüßt. Konzeption und Inhalt des Entwurfes fanden weitgehende Zustimmung.

Bis Mitte September d.J. sind Stellungnahmen von 19 Kirchenkreisen und sechs weiteren Gremien eingegangen.

Darin wird die grundsätzliche Zustimmung mit kritischen Anmerkungen zu Einzelpunkten und zum Teil mit konkreten Änderungsvorschlägen verbunden.

Die Auswertung der Stellungnahmen orientiert sich an dem vorgegebenen Frageraster.

2.1 In den meisten Voten wird es **begrüßt**, dass, unbeschadet der besonderen Begründung des Amtes der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, das Priestertum aller Gläubigen als grundlegend für die unterschiedlichen Dienste in der Kirche benannt wird. Darauf aufbauend tragen alle Ämter und Dienste in der Kirche dazu bei, in je eigener Weise den kirchlichen Auftrag zu erfüllen.

Gottesdienstliche Einführungen und Verabschiedungen betonen die Bedeutung dieses Dienstes für die Kirche und nehmen in angemessener Weise die Menschen in den Blick, die sich zu diesem Dienst verpflichten.

So finden die aufgenommenen Ordnungen für die Einführung von Mitarbeitenden, seien sie beruflich oder ehrenamtlich tätig, und für die Einführung von Presbyterinnen und Presbytern große Zustimmung.

Dasselbe gilt für die Verabschiedungshandlungen.

Die Differenzierung zwischen Ordnungen für die Ordination und für die Beauftragung von Prädikantinnen und Prädikanten wird von allen, die sich dazu äußern, befürwortet.

Die Beteiligung der Gemeinde, vor allem an den Einführungshandlungen, wird positiv beurteilt.

Sprache und Auswahl der liturgischen Texte und Gebete werden für zeitgemäß und angemessen gehalten, was Veränderungswünsche unter einzelnen Aspekten nicht ausschließt (s.u.)

2.2 Kritisch wird angemerkt, dass es dem Entwurf noch abzuspüren ist, dass unterschiedliche kirchliche Traditionen hier zusammengebracht wurden, ohne zu einer inhaltlichen Übereinstimmung zu finden. So stehen Ordnungen nebeneinander, die den innerkirchlichen Dissens zum Amtsverständnis und zur Ordnung der Ämter spiegeln.

Dennoch, so die überwiegende Meinung, sei der Versuch zu würdigen, eine gemeinsame Agende vorzulegen, in der jede der beteiligten Kirchen die ihr angemessene Ordnung finden kann.

Das Ganze ist doch mehr als die Summe seiner Teile.

Angesichts der Fülle der Ordnungen wird einerseits eine gewisse Unübersichtlichkeit beklagt und nach einer einfachen, klaren und straffen Struktur für die Ordnungen gefragt. Andererseits werden zusätzliche Ordnungen oder zumindest „Textbausteine“ für weitere Berufsgruppen in der Kirche gewünscht.

Dringender Klärungsbedarf wird an zwei Stellen gesehen:

- Bei der Beauftragung von Prädikantinnen und Prädikanten darf die Sakramentsverwaltung nicht von der Wortverkündigung getrennt werden. Die Sakramentsverwaltung soll Teil der Beauftragung sein.
- Bei der Berufung von Vikarinnen und Vikaren differieren die angebotenen Formulare zu stark in ihrem Grundverständnis und sind darum verwirrend. Eine theologische Klärung dieser gottesdienstlichen Handlung auf Ebene der EKD wäre hilfreich.

In etlichen Voten wird darauf hingewiesen, dass bei den Einführungen eine Ordnung zur „Einführung von Mitgliedern kirchenleitender Gremien“ fehlt. Diese Ordnung wurde bereits während der Erprobungsphase nachgeliefert und liegt für die Beratungen der Synode vor.

Sprache und Stil der liturgischen Stücke, der Texte und Gebete werden insgesamt für angemessen gehalten. Bei einer Überarbeitung soll jedoch auf eine stärkere Berücksichtigung unterschiedlicher biblischer Gottesbilder und Gottesanreden geachtet werden. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch die Auswahl biblischer Lesungstexte und Psalmen im Anhang zu ergänzen.

3. Weiteres Verfahren

Die diesjährige Landessynode wird auf der Basis der vorliegenden Stellungnahmen ein Votum zum Entwurf der Agende „Berufung – Einführung – Verabschiedung“ zu beschließen haben, das an die UEK weitergeleitet wird.

Die Liturgischen Ausschüsse von UEK und VELKD haben die Aufgabe, die Rückmeldungen aus den Gliedkirchen auszuwerten und den Entwurf entsprechend zu überarbeiten.

Eine Beschlussfassung zur neuen Agende auf UEK-Ebene ist für das Jahr 2011 vorgesehen.

Nach Vorliegen der Endfassung kann dann das entsprechende Agendeneinführungsgesetz verabschiedet und die Agende in Gebrauch genommen werden.

Landessynode 2010
3. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 15. bis 19. November 2010

Pfarrdienstrecht

Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Pfarrdienstgesetz

Verlängerung des eingeschränkten
Dienstes im Probedienst

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz (AG PfdG) mit der Bitte vor, diesen zu verabschieden:

**Kirchengesetz
zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz
der Evangelischen Kirche der Union**
vom ...

**§ 1
Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz**

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union vom 14. November 1996 (KABl. 1996 S. 291), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. November 2009 (KABl. 2009 S. 323), wird wie folgt geändert:

In § 11 Abs. 2 Satz 2 wird die Jahreszahl „2010“ durch die Jahreszahl „2014“ ersetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 30. Dezember 2010 in Kraft.

Begründung:

§ 10 b des westfälischen Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz (AG PfdG) der EKU ermöglicht es, Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probendienst bei Begründung ihres Dienstverhältnisses in einen eingeschränkten Dienst zu berufen. § 10 b AG PfdG lautet:

„Die Kirchenleitung kann beschließen, die Berufung in den pfarramtlichen Probendienst (Entsendungsdienst) allgemein nur im eingeschränkten Dienst vorzunehmen, soweit die Personal- und Finanzentwicklung dies erforderlich macht.“

Die Geltung des § 10 b AG PfdG ist derzeit allerdings befristet, da es in § 11 Abs. 2 Satz 2 AG PfdG heißt,

„§ 10 b tritt am 31. Dezember 2010 außer Kraft.“

Diese Befristung geht auf eine entsprechende Regelung im Einführungsgesetz der Evangelischen Kirche der Union zum Pfarrdienstgesetz zurück, die ursprünglich die Berufung in den eingeschränkten Dienst nur bis Ende 2010 zuließ. Bereits im Jahr 2009 wurde die entsprechende Vorschrift im Einführungsgesetz der EKU jedoch geändert. Die Möglichkeit zur Berufung in den eingeschränkten Dienst besteht gemäß Art. 2 § 2 Satz 2 EG PfdG nunmehr bis zum 31. Dezember 2014.

Angesichts der Finanzkrise, der wenig verlässlichen Einkommensteuerepolitik der Bundesregierung, sowie einer nach wie vor sinkenden Zahl der Kirchenmitglieder muss zum gegenwärtigen Zeitpunkt damit gerechnet werden, dass das Kirchensteueraufkommen zukünftig weiter zurückgeht. Es legt sich daher schon aus finanzpolitischen Gründen nicht nahe, ab Januar 2011 auf das Instrument des eingeschränkten Dienst grundsätzlich zu verzichten.

Darüber hinaus hat die Landessynode 2009 die Kirchenleitung beauftragt, bis zur Landessynode 2011 ein Personalentwicklungskonzept für den Pfarrdienst vorzulegen. In diesem Zusammenhang wird derzeit darüber beraten und wird letztlich zu entscheiden sein, wie viele Pfarrerrinnen und Pfarrer die EKvW gemessen an ihren Gemeindegliederzahlen in Zukunft brauchen wird, wie viele sie sich leisten können, aber auch in welchen Dienstformen sie eingesetzt werden können und welcher Personalsteuerungsinstrumente man sich bedienen will, um den kirchlichen Auftrag bestmöglich erfüllen zu können. Ein Zwischenbericht zu diesem Personalentwicklungskonzept wird bereits dieser Synode vorgelegt.

Vor diesem Hintergrund wäre es nicht sinnvoll, jetzt – ein Jahr vor der Vorlage eines Gesamtkonzeptes – ein eingeführtes Instrument zu verändern, ohne bereits überblicken zu können, ob und in welchem Maße es vielleicht noch benötigt wird. Würde der eingeschränkte Dienst im Probendienst jetzt abgeschafft, wäre es den Betroffenen kaum vermittelbar, wenn er nächstes Jahr wieder eingeführt werden müsste. An dieser Stelle ist eine möglichst verlässliche Personalpolitik anzustreben.

Es wird daher vorgeschlagen, die Geltungsdauer des § 10 b AG PfdG bis zum 31. Dezember 2014 zu verlängern. Sollte sich aus den Ergebnissen des Personalentwicklungs-

konzeptes ergeben, dass die Beschränkung des Dienstumfangs im Probedienst verzichtbar ist, besteht jederzeit kurzfristig die Möglichkeit zu reagieren. Als *actus contrarius* bedarf es nur eines Beschlusses der Kirchenleitung, um Pfarrerinnen und Pfarrer wieder mit vollem Dienstumfang in den Probedienst zu berufen.

Landessynode 2010

3. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 15. bis 19. November 2010

Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode

Zusammensetzung der Ausschüsse
(§ 35)

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf einer „Dritten Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode“ mit der Bitte vor, den Entwurf zu verabschieden.

Der Auftrag für die Überarbeitung der Geschäftsordnung der Landessynode beruht auf dem Beschluss Nr. 23 der LS 2009:

„Die Synode beschließt bei vier Gegenstimmen und acht Enthaltungen: Der Ständige Kirchenordnungsausschuss wird beauftragt, auf der Grundlage der Einbringung des Präses rechtzeitig vor der Landessynode 2011 Vorschläge für das Zustandekommen des Nominierungsausschusses zu unterbreiten, damit die Synode vor der im Jahr 2012 anstehenden Neuberufung des Ständigen Nominierungsausschusses darüber beraten und beschließen kann.

Außerdem sollte bis zur Landessynode 2010 geprüft werden, auf welche Weise die Mitwirkung von Personen aus dem Bereich Professorinnen und Professoren der Theologie sowie aus dem Bereich Mitglieder des Rates der EKD und Präsidium der UEK im Nominierungsausschuss bei der Vorbereitung der Wahl einer Präses/eines Präses im Jahr 2011 gewährleistet werden kann.“

Für das Überarbeitungsverfahren ist auch der Beschluss-Nr. 65 relevant:

„Die Vorlage 7.8 „Prüfauftrag des Ständigen Kirchenordnungsausschusses betreffend Nominierungsausschuss und Nominierungsverfahren“ wird ohne Aussprache einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Der Ständige Nominierungsausschuss wird an den Beratungen des Ständigen Kirchenordnungsausschusses über die Ausführungen des Präses zum Nominierungsverfahren beteiligt.“

Dem Beratungsprozess lag die entsprechende Einbringung durch den Präses im Wortlaut als Auszug aus dem Protokoll der LS 2009 (Dienstagnachmittag, 10. Nov. 2009) zugrunde. Ergänzend hat die Kirchenleitung vorgeschlagen, für alle ständigen Ausschüsse der Landessynode die Höchstzahl von 22 Personen festzulegen.

Erreicht werden soll mit dem Vorschlag auch, dass bereits für die kommende Präseswahl auf der Landessynode 2012 die beratende Beteiligung von EKD und UEK möglich wird und dass die Mitglieder der Kirchenleitung im Ständigen Nominierungsausschuss nur, wenn sie selbst zur Wahl stehen, bei der Vorbereitung der Wahl nicht mitwirken.

Der Ständige Nominierungsausschuss, der Ständige Kirchenordnungsausschuss, das Landeskirchenamt und die Kirchenleitung haben über die Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der EKvW beraten. Der Vorsitzende des Std. Kirchenordnungsausschuss hat die Vorlage mit dem zuständigen Dezernenten im Nominierungsausschuss am 3. Mai 2010 erläutert und diskutiert und der Vorsitzende des Std. Nominierungsausschuss sowie weitere Mitglieder des Std. Nominierungsausschusses waren zu der Beratung im Std. Kirchenordnungsausschuss am 6. Juli 2010 eingeladen.

Die Begründung der Änderungen im Einzelnen ist in der **Anlage 2** dokumentiert, auf die hier verwiesen wird. Zum Begriff des Benehmens wird auf die Erläuterung in **Anlage 3** verwiesen.

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 15. Juli 2010 folgenden Beschluss gefasst:

„Der vorgelegte Entwurf zur Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen soll der Landessynode zur Beschlussfassung vorgelegt werden (Az.: 061.11).“

Der Landessynode werden folgende Unterlagen vorgelegt:

1. Entwurf einer Dritten Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der EKvW (**Anlage 1**),
2. Synopse mit ausführlicher Begründung (**Anlage 2**),
3. Erläuterung des Begriffs „Benehmen“ (**Anlage 3**).

Entwurf

Stand: 16. August 2010

**Dritte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Vom ... November 2010

Die Landessynode beschließt, die Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1999 (KABl. 1999 S. 221), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 17. November 2006 (KABl. 2006 S. 296), wie folgt zu ändern:

§ 1

Änderung der Geschäftsordnung

§ 35 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Für die Zusammensetzung des Ständigen Nominierungsausschusses macht die Kirchenleitung der Landessynode einen Vorschlag. ²Für die Zusammensetzung der weiteren Ausschüsse macht die Kirchenleitung der Landessynode im Benehmen mit dem Ständigen Nominierungsausschuss Vorschläge.“

2. In Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

3. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹In den Ständigen Nominierungsausschuss gemäß Artikel 140 Abs. 2 der KO beruft die Landessynode während ihrer ersten ordentlichen Tagung 18 Mitglieder; dabei sollen 14 Mitglieder aus ihrer Mitte kommen. ²Mindestens die Hälfte der von der Landessynode berufenen Mitglieder darf weder ordiniert sein noch entgeltlich im kirchlichen Dienst stehen. ³Bei der Bildung des Ausschusses soll dem Bekenntnisstand in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie ihren verschiedenen Gebieten und Arbeitsbereichen Rechnung getragen werden. ⁴Die Kirchenleitung entsendet zwei ständige Mitglieder mit Stimmrecht in den Ausschuss. ⁵Der Präses oder dem Präses ist jederzeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sie oder er kann im Einzelfall die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten beteiligen.

⁶Personen die selbst zur Wahl stehen, haben sich vor der Beratung und Beschlussfassung zu entfernen, müssen aber auf eigenes Verlangen vorher gehört werden; die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.

⁷Bei der Vorbereitung der Wahl der oder des Präses können der Rat der Evangelische Kirche in Deutschland und das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen je ein beratendes Mitglied entsenden.“

§ 2

Inkrafttreten

¹Die Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. ²Die Zusammensetzung des Ständigen Nominierungsausschusses erfolgt mit Ausnahme der Regelung in § 35 Absatz 4 Satz 7 erstmalig mit der Neukonstituierung der Landessynode 2012.

GO-LS	Entwurf Juli 2010	Anmerkungen
<p>IV. Ständige Ausschüsse</p> <p>§ 35 Ständige Ausschüsse</p> <p>(1) ¹Die Landessynode kann gemäß Artikel 140 Abs. 1 der KO zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Aufgaben ständige Ausschüsse bestellen, deren Vorsitz sie bestimmt. ²In diese Ausschüsse sollen Pfarrerninnen und Pfarrer, Professorinnen und Professoren der Evangelischen Theologie und andere sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, berufen werden. ³Dabei sind Frauen und Männer möglichst gleichmäßig zu berücksichtigen.</p>	<p>Art. 1 Änderungen</p> <p>Unverändert</p>	<p>Abs 1 wiederholt Aussagen des Art. 140 Abs. 1 Satz 1 und 2 KO. Der Vollständige Art. 140 Abs. 1 KO lautet: „(1) ¹Die Landessynode kann zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Aufgaben ständige Ausschüsse bestellen, deren Vorsitz sie bestimmt. ²In diese Ausschüsse sollen Pfarrerninnen und Pfarrer, Professorinnen und Professoren der evangelischen Theologie und andere sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, berufen werden. ³Die Mitglieder der Kirchenleitung können an den Sitzungen teilnehmen. ⁴Die Ausschüsse berichten der Kirchenleitung regelmäßig über ihre Arbeit.“</p>
<p>(2) Für die Zusammensetzung der Ausschüsse macht die Kirchenleitung der Landessynode in engem Zusammenwirken mit dem Ständigen Nominierungsausschuss Vorschläge.</p>	<p>(2) ¹Für die Zusammensetzung des Ständigen Nominierungsausschusses macht die Kirchenleitung der Landessynode einen Vorschlag. ²Für die Zusammensetzung der weiteren Ausschüsse macht die Kirchenleitung der Landessynode in engem Zusammenwirken im Benehmen mit dem Ständigen Nominierungsausschuss Vorschläge.</p>	<p>Satz 1 klarstellend eingefügt. Die Zusammensetzung des Nominierungsausschusses ist keine Aufgabe des Nominierungsausschusses. Im Satz 2 wird die Rückkehr zur vorherigen Formulierung vorgeschlagen.</p>

GO-LS	Entwurf Juli 2010	Anmerkungen
<p>(3) ¹Die Ausschüsse sollen nicht mehr als 24 Mitglieder haben. ²Die Mitglieder der Kirchenleitung, die dem Ausschuss nicht an gehören, können gemäß Artikel 140 Abs. 1 Satz 3 der KO an den Sitzungen teilnehmen.</p>	<p>(3) ¹Die Ausschüsse sollen nicht mehr als 24 20 Mitglieder haben. ²Die Mitglieder der Kirchenleitung, die dem Ausschuss nicht an gehören, können gemäß Artikel 140 Abs. 1 Satz 3 der KO1 an den Sitzungen teilnehmen.</p>	<p>Reduzierung der Standard-Größe gilt für alle ständigen Ausschüsse.</p>
<p>(4) ¹In den Ständigen Nominierungsausschuss gemäß Artikel 140 Abs. 2 der KO beruft die Landessynode während ihrer ersten ordentlichen Tagung aus ihrer Mitte 22 Mitglieder. ²Mindestens die Hälfte davon darf weder ordiniert sein noch entgeltlich im kirchlichen Dienst stehen. ³Bei der Bildung des Ausschusses soll dem Bekenntnisstand in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie ihren verschiedenen Gebieten und Arbeitsbereichen Rechnung getragen werden. ³Die Kirchenleitung entsendet zwei ständige Mitglieder mit Stimmrecht in den Ausschuss; sie nehmen bei der Vorbereitung der Wahlen für die Kirchenleitung an den Ausschusssitzungen nicht teil. ⁴Der Präses oder dem Präses ist jederzeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern sie oder er nicht selbst zur Wahl steht.</p>	<p>(4) ¹In den Ständigen Nominierungsausschuss gemäß Artikel 140 Abs. 2 der KO beruft die Landessynode während ihrer ersten ordentlichen Tagung 18 Mitglieder; dabei sollen 14 Mitglieder aus ihrer Mitte kommen. ²Mindestens die Hälfte der von der Landes-synode berufenen Mitglieder darf darf weder ordiniert sein noch entgeltlich im kirchlichen Dienst stehen. ³Bei der Bildung des Ausschusses soll dem Bekenntnisstand in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie ihren verschiedenen Gebieten und Arbeitsbereichen Rechnung getragen werden. ⁴Die Kirchenleitung entsendet zwei ständige Mitglieder mit Stimmrecht in den Ausschuss; sie nehmen bei der Vorbereitung der Wahlen für die Kirchenleitung an den Ausschusssitzungen nicht teil. Die Kirchenleitung an den Ausschusssitzungen nicht teil. ⁵Der Präses oder dem Präses ist jederzeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; sofern sie oder er nicht selbst zur Wahl steht; sie oder er kann im Einzelfall die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten be-teiligen.</p>	<p>Absatz 4 beschreibt die Zusammensetzung des Nominierungsausschusses. 18 werden von der LS berufen, zwei von KL entsandt. Von den 18 sollen 14 aus der Mitte der LS kommen, für 4 Personen gilt diese Engführung nicht. Innerhalb der 18 soll eine gewisser Proporz berücksichtigt werden (Bekennnis, Gebiet, Arbeitsbereich). Zu den 18 kommen die zwei KL-Entsandten hinzu und der NomiA umfasst dann die Sollgesamtstärke von 20 Mitgliedern. Satz 2 entspricht in der Sache dem bisherigen Satz 2. Satz 3 ist unverändert übernommen. Im Satz 4 ist der generelle Ausschluss für KL-Wahlvorbereitungen zurückgenommen zugunsten der allgemeinen Regelung im neuen Satz 6. Die beiden KL-Entsandten bringen die Gesamtzahl des NomiA auf 20 Personen. Satz 5 nimmt den bisherigen Satz 4 auf und ergänzt explizit die Unterstützung durch die Vizepräsidenten.</p>

GO-LS	Entwurf Juli 2010	Anmerkungen
	<p>⁶Personen die selbst zur Wahl stehen, haben sich vor der Beratung und Beschlussfassung zu entfernen, müssen aber auf eigenes Verlangen vorher gehört werden; die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsni-derschrift festzustellen.</p> <p>⁷Bei der Vorbereitung der Wahl der oder des Präses können der Rat der Evangelische Kir-chen in Deutschland und das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen je ein beraten-des Mitglied entsenden.</p>	<p>Satz 6 entspricht der üblichen Formulierung der KO bei Interessenkonflikten in der Per-son (Art. 67, 110, 150 KO) und ist klarstel-lend eingefügt.</p> <p>Satz 7 ist neu eingefügt und dient der struktu-rellen Vernetzung in die UEK und die EKD bei Präsésahlen. Die beiden beratenden fa-ktultativen Mitglieder sind zusätzlich, so dass die Gesamtgröße des Ausschusses dann 20 Personen umfasst (18 stimmberechtigte und 2 beratende Mitglieder).</p>
<p>(5) Jeder Ausschuss soll möglichst bald durch Wahl aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitz regeln.</p>	<p>Unverändert</p>	
<p>(6) Die bestehenden ständigen Ausschüsse nehmen bis zum Schluss der ersten Synodal-tagung der neu gebildeten Landessynode ihre Aufgaben wahr, unbeschadet der Bestel-lung neuer ständiger Ausschüsse durch die Landessynode.</p>	<p>Unverändert</p>	
<p>(7) ¹Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nichtöffentlich. ²Die Ausschüsse werden von ihrer Vorsitzenden oder ihrem Vorsitzenden einberufen. ³Sie fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. ⁴Die Ausschüsse können Unterausschüsse bilden.</p>	<p>Unverändert</p>	

GO-LS	Entwurf Juli 2010	Anmerkungen
<p>(8) ¹Falls die für das Sachgebiet zuständigen Mitglieder des Landeskirchenamtes nicht dem Ausschuss angehören, sollen sie in den Fragen ihres Arbeitsgebietes zu den Sitzungen des Ausschusses hinzugezogen werden.</p> <p>²Als Schriftführerin oder Schriftführer kann die zuständige Sachbearbeiterin oder der zuständige Sachbearbeiter des Landeskirchenamtes hinzugezogen werden.</p>	Unverändert	
<p>(9) ¹Über jede Sitzung eines Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Diese ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. ³Die Mitglieder des Ausschusses erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift. ⁴Einwendungen sind in der nächsten Sitzung vorzubringen.</p> <p>⁵Die Mitglieder der Kirchenleitung und die Vorsitzenden der anderen ständigen Ausschüsse können auf Verlangen Ausfertigungen erhalten.</p>	Unverändert	
<p>(10) ¹Die Ausschüsse beraten die Gegenstände, mit deren Behandlung sie von der Landessynode oder der Kirchenleitung beauftragt werden, sowie weitere Fragen, die zu ihrem Aufgabenbereich gehören und für deren Behandlung die Landessynode zuständig ist. ²Die Arbeitsergebnisse teilen sie der Kirchenleitung oder über die Kirchenleitung der Landessynode mit.</p>	Unverändert	

GO-LS	Entwurf Juli 2010	Anmerkungen
<p>(11) ¹Die Ausschüsse können die Kirchenleitung bitten, Vertreterinnen oder Vertreter zu Beratungen bestimmter Gegenstände in eine Ausschusssitzung zu entsenden. ²Sie können ferner die Kirchenleitung bitten, Vertreterinnen oder Vertreter der Ausschüsse zu hören.</p>	<p>Unverändert</p>	
<p>(12) ¹Die Präses oder der Präses bittet die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse in jedem zweiten Jahr um einen schriftlichen Bericht für die Landessynode. ²Sie oder er gibt ihnen während der Landessynode Gelegenheit zu einem mündlichen Bericht. ³Die Kirchenleitung kann Mitglieder der ständigen Ausschüsse, die nicht Mitglieder der Landessynode sind, zu den entsprechenden Beratungen der Landessynode einladen.</p>	<p>Unverändert</p>	
	<p>Art. II Inkrafttreten</p>	
	<p>¹Die Neuregelung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. ²Die Zusammensetzung des Ständigen Nominierungsausschusses erfolgt mit Ausnahme der Regelung in § 35 Abs. 4 Satz 7 erstmalig mit der Neukonstituierung der Landessynode 2012.</p>	

Beteiligung Dritter im Verfahren

An einer Entscheidung sind zwei Subjekte (A und B) in unterschiedlichem Zusammenwirken beteiligt

Zur Kenntnis geben

B erfährt von der Entscheidung des A.

A entscheidet und gibt das Ergebnis B nachträglich bekannt.

Anhören

B wird vor der Entscheidung des A zur Sache gehört.

A entscheidet nachdem B zur Sache gehört wurde. B's Meinung muss einfließen können.

Benehmen

B kann in der Sache mitreden.

A entscheidet nachdem B's Meinung eingeholt wurde. Wenn A und B unterschiedlicher Meinung sind, ist eine Klärung im Verhandlungswege zu versuchen. Im Ergebnis kann A alleine entscheiden.

Einvernehmen

B muss in der Sache ebenfalls entscheiden.

A entscheidet nur gemeinsam mit B.

Landessynode 2010

3. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 15. bis 19. November 2010

Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorge- geheimnisses (Seelsorge- geheimnisgesetz – SeelGG) der Evangelischen Kirche in Deutschland

Zustimmungserklärung

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode das Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgeheimnisses (SeelGG) der Evangelischen Kirche in Deutschland vor und bittet wie folgt zu beschließen:

„Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen stimmt dem Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgeheimnisses der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 zu und bittet die EKD, das Kirchengesetz mit Wirkung vom **1. Januar 2011** für die Evangelische Kirche von Westfalen in Kraft zu setzen.“

Vorlage 3.11

Das Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Seelsorgegeheimnisgesetz – SeelGG) der EKD vom 28. Oktober 2009 ist mit Wirkung für die EKD am 1. Januar 2010 in Kraft getreten.

In den Gliedkirchen tritt das SeelGG in Kraft, nachdem diese ihm jeweils gem. Art. 10a GO.EKD zugestimmt haben. Die Landessynode sollte gebeten werden, den Rat der EKD zu bitten, für die EKvW als Zeitpunkt für das Inkrafttreten den 1. Januar 2011 zu bestimmen (§ 14 Abs. 2 SeelGG).

Das SeelGG soll durch seine klarstellenden Bestimmungen dem Schutz der in der EKD, deren Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen ausgeübten Seelsorge dienen. Die Gesetzesbegründung weist darauf hin, dass Seelsorgegespräche und das diesbezüglich zu wahrende Seelsorgegeheimnis vom Schutzbereich der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und der Religionsfreiheit (Art. 4 GG) erfasst sind. Hintergrund für diese Gesetzgebung waren die Beschlüsse des Bundesgerichtshofs vom 15. November 2006 (NJW 2007, S. 307) und des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Januar 2007 (NJW 2007, S. 1865), die im Hinblick auf die Seelsorgewahrnehmung durch einen katholischen Gemeindereferenten (Ausbildung an der kath. Fachhochschule) in der JVA-Seelsorge, mit der dieser vom Erzbischof Köln beauftragt war, ergangen waren.

§ 2 Abs. 1 SeelGG enthält eine gesetzliche Definition der Seelsorge, der in Abs. 2 die förmliche Beichte gleichstellt wird, was daraus resultiert, dass sich der staatliche Schutz der Seelsorge auf beide Bereiche gleichermaßen erstreckt. Die innerkirchliche Unterscheidung von Seelsorge und Beichte ist gleichwohl in Art. 2 Abs. 4 SeelGG vom Gesetz benannt und das für die Seelsorge notwendige Seelsorgegeheimnis in Abs. 5 unter den Schutz der Kirche gestellt.

§ 2 Abs. 3 SeelGG differenziert zwischen einem allgemeinen Seelsorgeauftrag, den alle Getauften haben, und einem besonderen Seelsorgeauftrag, mit dem die Kirche einzelne Personen betraut.

Letzterer unterteilt sich in einen (umfassenden besonderen) Seelsorgeauftrag qua Amt, mit dem alle ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrer nach dem jeweiligen Pfarrdienstrecht beauftragt sind, und einem bestimmten besonderen Seelsorgeauftrag, den die Kirchen nach jeweiliger Ordnung und Maßgabe des SeelGG weiteren Personen zu ehren-, neben- oder hauptamtlicher Wahrnehmung erteilen kann.

Das unter dem Schutz der Kirche stehende Seelsorgegeheimnis (§ 2 Abs. 5 SeelGG) als notwendige Voraussetzung für das Seelsorgegespräch mit den sich anvertrauenden Personen (§ 2 Abs. 4 SeelGG) setzt, – wenn der Schutz umfassend sein soll –, voraus, dass nach den sog. kirchlichen Ordnungen die Schweigepflicht hinreichend bestimmt ist und dass insbesondere im staatlichen Bereich (z.B. im Strafprozess) ein sog. Zeugnisverweigerungsrecht gewährleistet ist.

Letzteres wird nach den verschiedenen staatlichen Prozessordnungen den sog. Geistlichen „über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden ist“ zugestanden (vgl. z.B. Zeugnisverweigerungsrecht von Berufsträgern gem. § 53 StPO). Mit den vorgenannten Beschlüssen von BGH und BVerfG ist nunmehr anerkannt, dass dies auch für nicht geweihte Priester bzw. nicht ordinierte

Pfarrerinnen oder Pfarrer gilt, zumindest, wenn es sich um eine hauptamtliche Tätigkeit handelt, für die „ein hinreichend konkretes Berufsbild“ besteht.

Diese Vorgaben sind in den §§ 3 (Abs. 2) bis 8 SeelGG grundsätzlich berücksichtigt worden, wenn dort die Beauftragung mit einem besonderen Auftrag zur Seelsorge für weitere Personen für bestimmte Seelsorgeaufträge (§ 4 Abs. 1) genau geregelt ist (z.B. Schriftform und Geheimnisverpflichtung gem. § 4 Abs. 2 und 3 SeelGG).

Ob im Einzelfall auch Ehrenamtlichen ein bestimmter besonderer Seelsorgeauftrag erteilt werden soll, bedarf bei späterer Umsetzung des Seelsorgegeheimnisgesetzes näherer Betrachtung.

Für die sog. Berufshelfer (auch unabhängig von einer Berufsausübung!), auf die das Prozessrecht das Zeugnisverweigerungsrecht der Geistlichen, denen sie zugeordnet sind, erstreckt (vgl. § 53a StPO), ist das Seelsorgegeheimnisgesetz nicht anwendbar, da dieses Gesetz sich bislang nur auf die eigenständige und eigenverantwortliche Seelsorge bezieht (vgl. § 6 Abs. 3 S. 2).

Die Einführung des Seelsorgegeheimnisgesetzes im Bereich der EKvW ist ein wichtiger Gesetzgebungsakt, um den Schutz der Seelsorge, respektive des Seelsorgegeheimnisses im Bereich der evangelischen Kirche zu intensivieren.

Das Landeskirchenamt (Beschluss vom 29.06.2010), der Kirchenordnungsausschuss (Beschluss vom 06.07.2010) und hiernach die Kirchenleitung (Beschluss vom 14./15.07.2010) empfehlen der Landessynode die Zustimmung des Kirchengesetzes, damit es von der EKD für die EKvW in Kraft gesetzt werden kann.

**Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses
(Seelsorgegeheimnisgesetz – SeelGG)**

Vom 28. Oktober 2009
(ABl. EKD 2009 S. 352)

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 Absatz 1 und des Artikels 10a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I. Grundsätze

§ 1
Regelungsbereich

Dieses Kirchengesetz dient dem Schutz der in der Evangelischen Kirche in Deutschland, deren Gliedkirchen sowie den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen ausgeübten Seelsorge. Dieses Kirchengesetz soll damit auch zur Klärung des Begriffs der Seelsorge im staatlichen Recht beitragen, insbesondere in den Prozessordnungen und im Recht der Gefahrenabwehr.

§ 2
Schutz des Seelsorgegeheimnisses

(1) Seelsorge im Sinne dieses Gesetzes ist aus dem christlichen Glauben motivierte und im Bewusstsein der Gegenwart Gottes vollzogene Zuwendung. Sie gilt dem einzelnen Menschen, der Rat, Beistand und Trost in Lebens- und Glaubensfragen in Anspruch nimmt, unabhängig von dessen Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit. Seelsorge ist für diejenigen, die sie in Anspruch nehmen, unentgeltlich.

(2) Die förmliche Beichte gilt als Seelsorge im Sinne des Absatzes 1.

(3) Unbeschadet des Auftrags aller Getauften, Seelsorge zu üben, betraut die Kirche einzelne Personen mit einem besonderen Auftrag zur Seelsorge.

(4) Jede Person, die sich in einem Seelsorgegespräch einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger anvertraut, muss darauf vertrauen können, dass daraus ohne ihren Willen keine Inhalte Dritten bekannt werden. Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich zu wahren.

(5) Das Seelsorgegeheimnis steht unter dem Schutz der Kirche. Es zu wahren, ist Pflicht aller Getauften und aller kirchlichen Stellen. Für kirchliche Mitarbeitende gehört es zu den dienstlichen Pflichten. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

II. Der Dienst in der Seelsorge

§ 3

Besonderer Auftrag zur Seelsorge

(1) Besonders mit der Seelsorge beauftragt sind ordinierte Pfarrerinnen und Pfarrer. Die Ordination sowie der Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Pfarrdienstrechtes der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

(2) Weitere Personen können von der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen nach deren jeweiliger Ordnung und nach Maßgabe dieses Gesetzes zur ehren-, neben- oder hauptamtlichen Wahrnehmung einen bestimmten Seelsorgeauftrag erhalten.

§ 4

Voraussetzungen für die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags

(1) Einen bestimmten Seelsorgeauftrag nach § 3 Absatz 2 kann erhalten, wer

- a. nach Maßgabe des § 5 eine Ausbildung für Personen mit einem bestimmten Seelsorgeauftrag erfolgreich abgeschlossen hat,
- b. sich persönlich und fachlich als geeignet erweist und
- c. die Gewähr dafür bietet, dass sie oder er das Seelsorgegeheimnis wahrt.

(2) Die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags gemäß § 3 Absatz 2 bedarf der Schriftform.

(3) Personen, denen gemäß § 3 Absatz 2 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt wird, sind besonders auf das Seelsorgegeheimnis zu verpflichten. Diese Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

§ 5

Ausbildung

(1) Personen, denen gemäß § 3 Absatz 2 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt werden soll, sind in einer Ausbildung insbesondere zu befähigen, aus dem christlichen Glauben heraus andere Menschen zu unterstützen, zu begleiten, ihnen Lösungswege in seelischen Krisen aufzuzeigen und ihnen Trost und Hoffnung zu vermitteln.

(2) Die Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse tragen dafür Sorge, dass die Ausbildung nach vergleichbaren Standards erfolgt. Die Ausbildung umfasst

- a. theologische Grundlagen,
- b. Grundlagen der Psychologie,
- c. Fertigkeiten der Gesprächsführung,
- d. rechtliche Grundlagen der Ausübung der Seelsorge.

(3) Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

§ 6

Wahrnehmung des bestimmten Seelsorgeauftrags

(1) Personen, denen gemäß § 3 Absatz 2 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt worden ist, sind in Ausübung dieses Dienstes unabhängig und im Einzelfall keinen Weisungen unterworfen. Sie sind zur uneingeschränkten Wahrung des Seelsorgegeheimnisses verpflichtet.

(2) Sie sind bei der Ausübung dieses Dienstes an Schrift und Bekenntnis sowie die kirchliche Ordnung gebunden.

(3) Sie unterliegen der Aufsicht einer von der Evangelischen Kirche in Deutschland, der jeweiligen Gliedkirche oder dem gliedkirchlichen Zusammenschluss bestimmten zuständigen Stelle. Das Seelsorgegeheimnis darf durch die Ausübung der Aufsicht nicht berührt werden.

§ 7

Schutz und Begleitung der Seelsorgerinnen und Seelsorger

(1) Seelsorgerinnen und Seelsorger stehen unabhängig von der Art ihres Auftrags oder ihres Dienstverhältnisses unter dem besonderen Schutz und der besonderen Fürsorge der Kirche.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sorgen für eine angemessene Begleitung und Fortbildung der Seelsorgerinnen und Seelsorger.

§ 8

Widerruf des Seelsorgeauftrags

Der gemäß § 3 Absatz 2 erteilte Seelsorgeauftrag ist von der erteilenden Stelle zu widerrufen, wenn seine Voraussetzungen nicht vorliegen oder nachträglich entfallen oder wenn die Seelsorgerin oder der Seelsorger erheblich gegen ihr oder ihm obliegende Pflichten verstößt.

III. Äußerer Schutz des Seelsorgeheimnisses

§ 9

Grundsatz

Bei der Seelsorge ist dafür Sorge zu tragen, dass die geführten Gespräche vertraulich sind und nicht von Dritten mitgehört werden können.

§ 10

Seelsorge in gewidmeten Räumen

Für die Wahrnehmung des Seelsorgeauftrags können besonders zu diesem Zweck Räume gewidmet werden. Deren Widmung richtet sich nach den Vorschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

§ 11

Seelsorge mit technischen Kommunikationsmitteln

Soweit Seelsorge mit technischen Kommunikationsmitteln ausgeübt wird, haben die jeweilige kirchliche Dienststelle oder Einrichtung und die in der Seelsorge tätige Person dafür Sorge zu tragen, dass die Vertraulichkeit in höchstmöglichem Maß gewahrt bleibt.

§ 12

Umgang mit Seelsorgedaten

Beim Umgang mit Seelsorgedaten jeglicher Art ist sicherzustellen, dass kirchliche und staatliche Bestimmungen zum Schutz des Seelsorgeheimnisses und die Anforderungen des kirchlichen Datenschutzrechts beachtet werden.

IV. Schlussvorschriften

§ 13

Übergangsregelung

Zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes seinen Anforderungen entsprechend bereits erteilte bestimmte Seelsorgeaufträge bleiben bestehen. Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Seelsorge tätig sind und die Eignung dazu anderweitig erworben haben, kann ein Seelsorgeauftrag gemäß § .3 Absatz 2 erteilt werden.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die jeweilige Gliedkirche oder den jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft, nachdem diese oder dieser die Zustimmung erklärt hat. Die Zustimmung ist jederzeit möglich. Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in den jeweiligen Gliedkirchen oder dem jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

(3) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können dieses Kirchengesetz jederzeit je für ihren Bereich außer Kraft setzen. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz jeweils außer Kraft getreten ist.

Ulm, den 28. Oktober 2009

Die Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Katrin Göring-Eckardt

Begründung

Allgemeines

Alles kirchliche Handeln hat auch seelsorgliche Aspekte. Im Sinne des allgemeinen Priestertums aller Gläubigen sind gegenseitige Seelsorge und Fürbitte grundlegende Aufgabe aller Christinnen und Christen. Damit ist allen Getauften die Aufgabe anvertraut, anderen Menschen zum Seelsorger oder zur Seelsorgerin zu werden und die Beichte abzunehmen. Im Rahmen des Seelsorgeauftrags ist einem bestimmten Personenkreis ein besonderer Seelsorgeauftrag zugewiesen: die ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrer haben einen allgemeinen besonderen Auftrag zur Seelsorge, anderen Personen ist ein bestimmter besonderer Auftrag erteilt. Nach evangelischem Verständnis ist Beichte eine Sonderform der Seelsorge, das Beichtgeheimnis somit als Teil des allgemeinen Seelsorgegeheimnisses anzusehen. Seelsorge und Beichte gehören zu den elementaren Aufgaben der Kirche. Ihr Angebot richtet sich an Menschen in ihrem alltäglichen Umfeld, in Katastrophenfällen, in Krankenhäusern, Justizvollzugsanstalten, bei Bundeswehr und Polizei. Auch Seelsorge im Internet sowie Brief- und Telefonseelsorge sind mit dem Angebot der Beichte verbunden.

Zum Wesen einer seelsorglichen Beziehung gehört, dass alles in ihr Erfahrene der Verschwiegenheit unterliegt. Dabei spielt das besondere Vertrauensverhältnis zwischen der oder dem Seelsorge Suchenden und der seelsorgenden Person eine entscheidende Rolle. Wiederum ist kirchenrechtlich ein bestimmter Personenkreis in besonderer Weise zum Schweigen verpflichtet. Umfassend sind Beichte und Seelsorge den ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrern anvertraut. Darüber hinaus sind in besonderen Bereichen der Seelsorge weitere Personen tätig, die für diese Aufgabe besonders zugerüstet und in sie einbezogen sind.

Ein Ziel dieses Gesetzes ist es, die Rahmenbedingungen des besonderen Seelsorgeauftrags zu konturieren, und zwar insbesondere für den Personenkreis, der einen bestimmten besonderen Auftrag erhalten hat. Damit werden zum anderen zugleich Festlegungen getroffen, die es dem Staat ermöglichen, bei straf- oder ordnungsrechtlich erforderlichen Ermittlungsmaßnahmen den nach staatlichem Recht gebotenen Schutz des Seelsorgegeheimnisses zu wahren. Die Kirche hat die Pflicht, sich in den besonderen Situationen für die Durchsetzung des besonderen staatlichen Schutzes einzusetzen und hierfür die Festlegungen zu treffen, zu denen der religiös neutrale Staat selbst nicht befugt ist.

Nach dem Grundgesetz partizipieren Seelsorge und Beichte an dem absoluten Schutz der Menschenwürde, soweit sie religiöse Ausprägung des Kernbereichs privater Lebensgestaltung sind. Seelsorgegespräche und das diesbezüglich zu wahrende Seelsorgegeheimnis sind vom Schutzbereich der Menschenwürde (Art 1 Abs. 1 GG) und der Religionsfreiheit (Art. 4 GG) erfasst. Seelsorgegespräche mit Beichtcharakter sind Gespräche, in denen es um das Bekenntnis von Schuld vor Gott geht. Dieses regeln die kirchlichen Lebensordnungen. Mit dem Bekenntnis der Schuld vor Gott werden „innere Vorgänge wie Empfindungen und Gefühle sowie Überlegungen, Ansichten und Erlebnisse höchstpersönlicher Art“ offenbart, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

(BVerfGE 109, 279) als Kernbereich privater Lebensgestaltung vor Ermittlungsmaßnahmen zu schützen sind. Diesen Charakter haben Seelsorgegespräche mit Beichtcharakter unabhängig davon, ob am Ende des Gesprächs eine Absolution erteilt wird oder nicht.

Dem Staat obliegen Strafverfolgung und Gefahrenabwehr aufgrund des Rechtsstaatsprinzips (Art. 20 Abs. 3 GG). Dies schließt im Rahmen von Ermittlungsmaßnahmen die Durchführung von Abhörmaßnahmen ein (Art. 10 Abs. 2, Art. 13 Abs. 3–7 GG). Zugleich ist der Staat gehalten, die Seelsorge als Ausprägung der Religionsfreiheit zu achten und zu wahren. Das entstehende Spannungsverhältnis ist im Wege der praktischen Konkordanz aufzulösen. Aus diesem Grund sichern einfachgesetzliche staatliche Normen denjenigen bestimmten in der Seelsorge tätigen Personen Zeugnisverweigerungsrechte zu und berücksichtigen sie bei Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverböten, bei denen auch kirchenrechtlich das Seelsorgegeheimnis besonders geregelt ist. Dabei stellen solche staatlichen Regelungen auf das Vertrauensverhältnis zwischen den Beteiligten ab. Dieses ist das Schutzobjekt. Beim „Geistlichen“-Begriff in dem das Zeugnisverweigerungsrecht regelnden § 53 StPO geht es zudem um eine funktionale Betrachtung. Der oder die mit der Seelsorge Betraute muss daher weder ordiniert, noch muss ihm oder ihr ein kirchliches Amt übertragen worden sein. Nach staatlichem Recht bezieht sich ein Beweiserhebungsverbot nicht auf jedes seelsorgliche Gespräch. Aber dort, wo die Kirche eindeutig die Voraussetzungen für ein besonderes Vertrauensverhältnis zur Offenbarung vor Gott schafft, hat der Staat nach Art. 1, 4 und 140 GG diese kirchliche Vorgabe zu achten. Nicht der Staat, sondern die Kirche bestimmt, welche Person (dazu §§ 3 und 4 dieses Gesetzes) mit der Seelsorge in diesem Zusammenhang betraut ist und an welchen Orten Gespräche unter besonderem rechtlichen Schutz stattfinden können (§§ 9 ff. dieses Gesetzes).

Das Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses bezieht sich vor allem darauf, die erforderlichen Begriffsklärungen für die Seelsorge durch bestimmte Personen oder in bestimmten Räumen im Hinblick auf die staatlichen Regelungen und die Vorgaben der Rechtsprechung vorzunehmen. Es regelt in einer für den Staat eindeutig erkennbaren Weise die Frage, wem ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht und in welchen Fällen ein unbedingtes Beweiserhebungsverbot zu beachten ist. Zugleich setzt das Kirchengesetz Standards für die Wahrung des Seelsorgegeheimnisses im innerkirchlichen Bereich des besonderen Seelsorgeauftrags. Für die seelsorglich tätigen Personen, die nicht unter die besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, gilt vor diesem Hintergrund, dass sie gehalten sind, ihre Gesprächspartner darauf hinzuweisen, dass sie nicht das Recht eines Zeugnisverweigerungsrechtes haben, wenn im Seelsorgegespräch strafrechtlich relevante Sachverhalte zum Gesprächsgegenstand werden.

Zu den einzelnen Regelungen

Zu § 1

Unter Berücksichtigung der im allgemeinen Teil der Begründung näher ausgeführten Überlegungen beschreibt § 1 den Regelungsbereich des Kirchengesetzes. Dabei ist es ein Ziel des Gesetzes, im Hinblick auf das staatliche Recht den Umfang des Schutzes

des Seelsorgegeheimnisses in einer grundgesetzkonformen Weise für den Bereich des besonderen Seelsorgeauftrags zu beschreiben, unbeschadet allgemeiner arbeits- und dienstrechtlicher Verpflichtungen.

Zu § 2

In Absatz 1 wird der Begriff der „Seelsorge“ „im Sinne dieses Gesetzes“ definiert. Er ist eingeschränkt zu verstehen und umfasst nur einen Teilbereich dessen, was in der Kirche nach einem weiten Verständnis allgemein unter „Seelsorge“ gefasst wird. Da ein Höchstmaß an Vertraulichkeit und Verschwiegenheit nur bei einem Gespräch zwischen zwei Personen gesichert werden kann, bezieht sich der diesem Gesetz zugrunde liegende Seelsorgebegriff nur auf diese Gesprächssituation, unabhängig davon, ob es sich um nachsuchende oder nachgehende Seelsorge handelt. Damit korrespondiert der Begriff mit den im staatlichen Recht und durch die staatliche Rechtsprechung gesetzten Vorgaben im Hinblick auf ein besonderes Schutzniveau. Insofern sind hier Gruppen-seelsorge und reine Beratungsgespräche nicht erfasst. Selbstverständlich gilt für solche Formen von seelsorglichen Gesprächen gleichwohl ein allgemeiner, auch nach staatlichem Recht gesicherter Schutz des Seelsorgegeheimnisses. Durch die Betonung der Unentgeltlichkeit der Seelsorge wird die christliche Motivation der Zuwendung als einer ausdrücklich nicht kommerziellen Tätigkeit verdeutlicht.

Durch Absatz 2 wird deutlich, dass hinsichtlich staatlicher Konsequenzen für den Schutz der Seelsorge dieses Gesetz sowohl auf Seelsorge allgemein als auch auf die förmliche Beichte anzuwenden ist. Sowohl Beicht- als auch Seelsorgegeheimnis, die vom staatlichen Recht nicht unterschieden werden, unterliegen aus der Sicht des Kirchenrechts strengem Schutz. Zwar ist nach dem Recht mancher Landeskirchen das Beichtgeheimnis ausnahmslos unverbrüchlich zu wahren, wohingegen das bei einer Entbindung vom Seelsorgegeheimnis nicht in gleicher Weise gilt. Gleichwohl hat der Seelsorger auch in diesem Fall zu prüfen, ob er Wissen aus der Seelsorge offenbaren darf. Dies verdeutlicht, dass sowohl Beicht- als auch Seelsorgegeheimnis insgesamt strengen Schutz genießen und selbst dann, wenn der Betreffende auf die Geheimhaltung keinen Wert legt, weiterhin der Verantwortung des Seelsorgers unterliegen. Für die Vertraulichkeit gegenüber den staatlichen Behörden ist nicht danach zu unterscheiden, ob in einem seelsorglichen Gespräch die die Beichte kennzeichnende Bitte um Zuspruch der Vergebung geäußert wird oder nicht. Es ist daher konsequent und richtig, dass in diesem Gesetz die förmliche Beichte als Seelsorge im Sinne von § 2 Absatz 1 gilt.

Absatz 3 hebt ausdrücklich hervor, dass im Sinne des allgemeinen Priestertums aller Gläubigen gegenseitige Seelsorge und Fürbitte grundlegende Aufgabe aller Christinnen und Christen sind. Damit ist allen Getauften die Aufgabe anvertraut, anderen Menschen zum Seelsorger oder zur Seelsorgerin zu werden und die Beichte abzunehmen. Im Rahmen des Seelsorgeauftrags ist einem bestimmten Personenkreis ein besonderer Seelsorgeauftrag zugewiesen: die ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrer haben einen allgemeinen besonderen Auftrag zur Seelsorge, anderen ist ein bestimmter besonderer Auftrag erteilt.

Die Absätze 4 und 5 heben die Bedeutung des Vertrauensverhältnisses in der Seelsorge als Schutzobjekt und die deshalb notwendige Wahrung des Seelsorgegeheimnisses her-

vor. Unbeschadet der Tatsache, dass alle Christinnen und Christen die Aufgabe der Seelsorge haben, wird im Folgenden festgelegt, welche Art der Seelsorge unter einem besonderen staatlichen Schutz steht. Allerdings unterliegen nicht alle Bereiche kirchlicher Arbeit mit Seelsorgeanteilen einem besonderen Schutz. Nicht von vornherein in dieser Weise geschützt sind eben z.B. diejenigen Gespräche, die einer bloßen, allgemeinen Beratung dienen. Dabei sind jedoch Gemengelage vorstellbar, in denen es wiederum zu Seelsorgegesprächen kommen kann. In solchen Situationen muss der Staat, der aus Gründen der Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr zu Maßnahmen verdeckter Informationsbeschaffung greift, jedenfalls Beweisverwertungsverbote beachten.

Zu § 3

§ 3 hebt aus dem Kreis der ehren-, neben- oder hauptamtlich mit Seelsorge befassten Personen die ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrer heraus und verweist auch im Zusammenhang mit der Seelsorgetätigkeit auf die ihren Dienst bestimmenden gesetzlichen Regelungen. Ihnen obliegt umfassend die Aufgabe der Seelsorge. Absatz 2 macht deutlich, dass Seelsorge auch durch weitere Personen ausgeübt wird. In den Schutzbereich dieses Gesetzes sind sie einbezogen, wenn ihnen nach Maßgabe entsprechender Regelungen ein bestimmter besonderer Seelsorgeauftrag erteilt ist. Vorrangig sind dabei Diakoninnen und Diakone, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen oder Prädikantinnen und Prädikanten im Blick. Dem Personenkreis nach Absatz 2 ist die Seelsorge nicht umfassend, sondern nur im entsprechenden Seelsorgebereich anvertraut. Beispielfhaft sind als Bereiche der Ausübung von Seelsorge die Anstaltsseelsorge (Gefängnisseelsorge, Krankenhausseelsorge, Seelsorge in der Bundeswehr u.a.), die Schulseelsorge, die Telefonseelsorge und die Notfallseelsorge zu nennen. Bei der Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags sind die im Folgenden entwickelten Vorschriften zu beachten. Dabei sind EKD, Gliedkirchen und gliedkirchliche Zusammenschlüsse im Hinblick auf ihre eigenen Regelungen lediglich gehalten, die Grundsätze dieses Gesetzes einzuhalten. Ein strikter Zitierzwang ist nicht gegeben.

Zu § 4

Die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags setzt die Erfüllung der in Absatz 1 a) bis c) genannten Vorgaben voraus. Die Inhalte der unter a) genannten Ausbildung werden in § 5 näher beschrieben. Der Hinweis auf den „erfolgreichen“ Abschluss einer Ausbildung als Seelsorgerin oder Seelsorger macht deutlich, dass das Ergebnis der Ausbildung abgeprüft wird. Die erforderliche Schriftform der Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags in Absatz 2 bewirkt, dass der Betrauungsakt dokumentiert und damit aktenkundig gemacht ist. Dies ermöglicht später den Nachweis, dass die jeweilige Person im konkreten Fall die Funktion der Seelsorgerin oder des Seelsorgers wahrgenommen hat. Die aktenkundig zu machende Verpflichtung, die in Absatz 3 angeordnet ist, soll den Hinweis auf die Beachtung des Datenschutzgesetzes einbeziehen.

Zu § 5

§ 5 nimmt die Vorgabe aus § 4 Absatz 1 a) hinsichtlich der Durchführung einer Ausbildung auf. Diakoninnen und Diakone, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sowie Prädikantinnen und Prädikanten erfüllen bereits die in § 5 Absatz 2 genannten Ausbildungsvorgaben. Gleiches gilt für Vikarinnen und Vikare aufgrund ihres Theologiestudiums, wobei allerdings die Seelsorgeausbildung im weiteren erst Teil des

Vikariates ist. In § 5 werden die Standards umrissen, die in den Regelungen von EKD, Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen näher auszufüllen sind und die etwa im Bereich der Telefonseelsorge üblicherweise bereits eingehalten werden. Die in §§ 5 und 6 genannten Kriterien orientieren sich an Typisierungsvorgaben, die das Bundesverfassungsgericht in der „Sozialarbeiter-Entscheidung“ (BVerfGE 33, 367 ff.) aufgezeigt hat. § 5 Absatz 1 gibt als Ziel der Ausbildung die Befähigung vor, den Seelsorgeauftrag aus dem christlichen Glauben heraus wahrnehmen zu können. Im Hinblick auf ehren-, neben- oder hauptamtliche Tätigkeit zur Wahrnehmung des bestimmten Seelsorgeauftrags gebietet dies, die Handelnden durch jeweils entsprechende Anwendung an die Vorgaben der Richtlinie des Rates der Ev. Kirche in Deutschland über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Ev. Kirche in Deutschland und des Diakonischen Werkes der EKD vom 1. Juli 2005, ABl. EKD S. 413, zu binden.

Zu §§ 6, 7 und 8

§§ 6 und 7 regeln die kirchenrechtlichen Rahmenbedingungen für die Pflichten und Rechte der weiteren in der Seelsorge tätigen Personen. Die in § 6 Absatz 3 angesprochene Aufsicht umfasst eine rechtlich/disziplinarische sowie geistliche Aufsicht. Der in § 7 Absatz 1 genannte besondere kirchliche Schutz für die Seelsorgerinnen und Seelsorger im Sinne dieses Gesetzes schließt den grundsätzlich bestehenden Schutz der Kirche für alle seelsorglich handelnden Personen nicht aus. § 8 legt fest, dass einer Person, bei der die Voraussetzungen der Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags nachträglich weggefallen sind, das Recht zur Ausübung der Seelsorge in dem bestimmten Bereich entzogen werden muss. Dabei legt es sich nahe, dass dies durch die Stelle erfolgt, die den Auftrag erteilt hatte.

Zu § 9

§ 9 normiert die für den Schutz der Vertraulichkeit bei Seelsorgegesprächen erforderlichen Verpflichtungen der Beteiligten in einer grundsätzlichen Regelung.

Zu § 10

§ 10 sichert, soweit möglich, das staatliche Beweiserhebungsverbot in bestimmten Räumen. Bestimmte, der Seelsorgeausübung besonders gewidmete Räume sind davon erfasst. In erster Linie wird es sich dabei um die Amtszimmer der Pfarrerinnen und Pfarrer handeln. Soweit diese Räume listenmäßig erfasst werden (was dieses Gesetz nicht ausdrücklich vorgibt), kann dem Staat im Hinblick auf das Beweiserhebungsverbot eine klare Orientierung gegeben werden.

Zu § 11 und 12

Das Vertrauensverhältnis kann in den Fällen der Anwendung anderer Kommunikationsmittel nur dadurch hergestellt werden, dass sich die Seelsorge suchende Person aufgrund der Sicherungsbemühungen des Seelsorgers oder der Seelsorgerin auf die Vertraulichkeit der Kommunikation verlassen kann (§ 11). Dazu gehört, dass die Anforderungen des Datenschutzes beachtet werden. Ein absolutes Beweiserhebungsverbot wird in diesen Fällen nur schwer durchzusetzen sein. § 12 regelt ausdrücklich den Schutz beim Umgang mit Seelsorge-daten und erfasst damit alle denkbaren Kommunikationsmittel.

Zu § 13

§ 13 bezieht sich auf solche „weiteren Personen“ im Sinne von § 3 Absatz 2, denen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein den Anforderungen des Gesetzes entsprechender Seelsorgeauftrag bereits erteilt war und die in Bereichen der Seelsorge einschlägig tätig sind. Diesem Personenkreis kann ohne weitere Ausbildung gemäß § 4 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt werden, was zum Zweck der Nachweisbarkeit wiederum aktenkundig zu machen ist. In Fällen, bei denen die Eignung zur Wahrnehmung von Seelsorge auf andere Weise erworben wurde, kann die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags unter Beachtung der Regelungen dieses Gesetzes im konkreten Einzelfall erfolgen.

Zu § 14

Für die EKD tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2010 in Kraft. Die Zustimmung zum Gesetz durch Gliedkirchen oder gliedkirchliche Zusammenschlüsse ist zu diesem oder jedem späteren Zeitpunkt möglich. Diese offene Regelung ist grundordnungskonform. Das Inkrafttreten ist dann jeweils durch den Rat der EKD durch Verordnung festzustellen. In Absatz 3 ist von dem durch die Grundordnung (Art. 10a Abs. 3) gegebenen Recht Gebrauch gemacht worden, den Gliedkirchen einen späteren Ausstieg aus dem Gesetz zu ermöglichen.

Landessynode 2010

3. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 15. bis 19. November 2010

Verwaltungs- gerichtsverfahren

Beschluss der Landessynode zum
Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD
(VwGG.EKD)

Ausführungsgesetz zum
Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD
(AGVwGG.EKD)

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss

Vorlage 3.12

Die Kirchenleitung legt der Landesynode

den Entwurf eines Beschlusses zur Zustimmung zum Verwaltungsgerichtsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD – VwGG.EKD) vom ... November 2010

sowie den Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Verwaltungsgerichtsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (AGVwGG.EKD) vom ... November 2010

mit der Bitte vor, dem VwGG.EKD zuzustimmen und den Entwurf des AGVwGG.EKD als Kirchengesetz zu verabschieden.

Der Gesetzentwurf für das Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD (VwGG.EKD) hat das Ziel die Verwaltungsgerichtsbarkeit der UEK auf die EKD zu übertragen. Dies ist im § 9 Absatz 2 des Vertrages zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) vom 31. August 2005 vorgesehen.

Sachlich entspricht des VwGG.EKD im Wesentlichen den Regelungen des Verwaltungsgerichtsgesetzes der UEK.

Auf der Grundlage von § 9 Absatz 2 des Vertrages vom 31. August 2005 hat die Vollkonferenz der UEK am 16. Mai 2008 den Grundsatzbeschluss gefasst, die eigene Verwaltungsgerichtsbarkeit der UEK spätestens zum 31. Dezember 2010 zu beenden. Diese Verwaltungsgerichtsbarkeit umfasst den Verwaltungsgerichtshof der UEK und das Gemeinsame Verwaltungsgericht der UEK, der Evangelischen Landeskirche Anhalts und der Pommerschen Evangelischen Kirche. Die EKD wurde gebeten, ein Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD zu erlassen und in Abstimmung mit der UEK spätestens bis zum 1. Januar 2011 im Rahmen der Kirchengerichtsbarkeit der EKD eine kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit erster und zweiter Instanz zur Verfügung zu stellen.

Die vorgelegten Gesetzentwürfe tragen diesem Anliegen der UEK Rechnung. Sie wurden unter Einbeziehung von Richtern der kirchlichen Verwaltungsgerichte der UEK erarbeitet und im Vorfeld zwischen EKD und UEK abgestimmt.

Ziel des Entwurfs eines Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD ist es, das derzeit geltende Verwaltungsgerichtsgesetz der UEK vom 16. Juni 1996 einerseits in wesentlichen Teilen nachzubilden, um einen möglichst reibungslosen Übergang zu ermöglichen, andererseits wurden zwischenzeitliche Entwicklungen in der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung, der dazu ergangenen Rechtsprechung und Erfahrungen aus der kirchenverwaltungsgerichtlichen Praxis eingearbeitet. Weiterhin erfolgte sprachlich und systematisch eine Angleichung an die Kirchengesetze der EKD, die ebenfalls eine gemeinsame Gerichtsbarkeit vorsehen (Disziplinargesetz der EKD, Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD). Ebenso wie das Verwaltungsgerichtsgesetz der UEK ist das Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD ein sogenanntes Vollgesetz mit Auffangverweisung (auf die staatliche Verwaltungsgerichtsordnung).

Das Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD enthält wie auch die anderen Kirchengesetze im Bereich der kirchlichen Gerichtsbarkeit das Angebot, dass alle Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse diese Gerichtsbarkeit nutzen können. Deshalb wurde der Gesetzentwurf nicht nur auf einen Geltungsbereich für UEK-Kirchen begrenzt, sondern mit der Möglichkeit versehen, den Geltungsbereich auf Wunsch auch auf andere Gliedkirchen zu erweitern.

Wie im Verwaltungsgerichtsgesetz der UEK finden sich am Anfang des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD die Regelungen über die Verwaltungsgerichte sowie über die Richterinnen und Richter. Danach wird das Verfahren vor den erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten behandelt. Es folgen Vorschriften über das Revisionsverfahren sowie Regelungen über die Kosten.

Um dem Anliegen der UEK zur Vereinheitlichung der Rechtspflege Rechnung tragen zu können, muss das Kirchengengerichtsgesetz der EKD angepasst werden. Der Kirchengerichtshof der EKD soll die Aufgaben der Revisionsinstanz übernehmen. Die Aufgaben des erstinstanzlichen Verwaltungsgerichts soll das Kirchengengericht der EKD übernehmen. Diese Struktur hat sich bereits im Bereich des Disziplinar- und Mitarbeitervertretungsrechts bewährt. Mit der Übernahme der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird die EKD auch für ihren eigenen Bereich die Zuständigkeiten in Streitigkeiten aus Dienst- und Entsendungsverhältnissen anpassen.

Die Gesetzentwürfe wurden den rechtskundigen Mitgliedern der Verwaltungskammer der EKvW zur Stellungnahme zugeleitet und durch den Ständigen Kirchenordnungsausschuss, das Landeskirchenamt und die Kirchenleitung beraten. Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens wurden durch Schreiben vom 15.07.2010 der EKvW an die EKD folgende Punkte zu den Gesetzentwürfen angemerkt:

1. § 3 Abs. 1 **VerwaltungsgerichtsG**
Die Verschwiegenheitsregelung lässt Fragen offen und sollte noch einmal überdacht werden. Wichtig ist, dass der fachliche Austausch der Richterinnen und Richter untereinander nicht eingeschränkt wird. Allerdings wird hier auch nur für „anhängige“ Verfahren eine Schweigepflicht statuiert (anders im § 7 Abs. 1) und in „entpersonalisierter“ Form kann sicher der Fachaustausch erfolgen.
2. § 5 Abs. 3 Satz 1
Wenn die Amtszeit spruchkörperbezogen ist, was sinnvoll erscheint, muss dies auch im Gesetz selbst klar geregelt sein. In der Begründung zum Entwurf VwGG.EKD ist dies zwar genannt, im Gesetzestext aber nicht umgesetzt.
3. § 14 Abs. 3
Fragwürdig erscheint die hier vorgesehene Verschwiegenheitspflicht für Bevollmächtigte und Beistände, zumal deren Verletzung offensichtlich folgenlos bleiben dürfte. In der Begründung zum Entwurf VwGG.EKD sollte zur Einführung dieses Absatzes eine klärende Erläuterung erfolgen, insbesondere ob gemeint ist, dass die Bevollmächtigten und Beistände nur über diese Regelung einer Verschwiegenheit unterworfen werden. Auch der Aspekt, dass andere Rechtsgebiete (z.B. ArbGG und VwGG) keine entsprechenden Regelungen haben, sollte bedacht werden.
4. § 17
Die Klagegegner sollten jeweils benannt werden. Die Unterscheidung von Klageart und Klagebefugnis wird hier nur implizit getroffen.
5. § 18 Abs. 2
Eine Benennung oder Beschreibung derer, die das Vorverfahren abschließen fehlt, wird aber trotz der EKD-weiten Unterschiede für sinnvoll erachtet. Evtl. kann der Satz zur Zuständigkeit aus der Begründung zu § 18 Abs. 3 Satz 3 des Entwurfes VwGG.EKD dazu übernommen werden.
6. § 19
Die Untätigkeitsklage ohne Fristen stellt aus Sicht des Kirchenordnungsausschusses eine Gefahr der Überlastung des Gerichts dar. Es wird daher dringend empfohlen, eine klare oder jedenfalls zeitlich bestimmbare Frist einzusetzen.
7. Begründung zu § 27/§ 50
In der Begründung zu § 27 ist erwähnt, dass § 27 nicht im Revisionsverfahren gelten soll. Die entsprechende Umsetzung in § 50 fehlt aber.

8. Im Ersten **Änderungsgesetz** zum Kirchengerichtsgesetz der EKD ist im § 5 Abs. 4 Satz 2 ein Schreibfehler im ersten Wort zu berichtigen „Dies gilt auch, ...“
9. Für § 14 Abs. 1 wird empfohlen, eine Anpassung der Lebensaltersgrenze an die anderen Gesetze vorzunehmen (Eintrittsalter 66 für vierjährige Amtsperiode). Damit wird der Richterwechsel im laufenden Verfahren vermieden und der Gleichlauf mit den anderen Kirchengerichten der EKD vereinfacht den Umgang mit der Regelung auch verwaltungstechnisch.

Der Ständige Kirchenordnungsausschuss, das Landeskirchenamt und die Kirchenleitung haben in ihren Sitzungen im Juli 2010 den von der EKD vorgelegten Entwurf eines Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD und eines Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengerichtsgesetzes der EKD grundsätzlich zugestimmt.

§ 67 Abs. 2 des Entwurfs regelt das Inkrafttreten des VwGG.EKD für die Gliedkirchen entsprechend Art. 10 Grundordnung der EKD (GO-EKD). Es ist die Zustimmung der Gliedkirchen erforderlich, da es sich beim VwGG.EKD noch nicht um „einheitlich durch die EKD geregeltes Sachgebiet“ handelt. Unter dem Vorbehalt, dass der vorgelegte Entwurf eines VwGG.EKD keine wesentlichen Änderungen mehr erfährt, die EKD-Synode das Kirchengesetz beschließt und die Kirchenkonferenz ihre Zustimmung erteilt, sollte die Landessynode 2010 bereits auf ihrer diesjährigen Tagung ihre Zustimmung zu dem Kirchengesetz erklären, damit es mit Wirkung vom 1. Januar 2010 für die Evangelische Kirche von Westfalen in Kraft treten kann.

Es ist davon auszugehen, dass auf Grund der umfangreichen Stellungnahmen der Gliedkirchen der EKD der Entwurf eines VwGG.EKD verändert wird. Wesentliche inhaltliche Änderungen, die das VwGG im Ganzen betreffen, werden aber nicht erwartet. In diesem Zusammenhang bleiben auch Änderungen durch die EKD-Synode, die in der Zeit vom 4.-10.11.2010 in Hannover tagt, grundsätzlich möglich. Der geänderte Entwurf bzw. die von der EKD-Synode beschlossene endgültige Fassung des VwGG.EKD werden in die Beratungen des Tagungs-Gesetzes-Ausschuss eingebracht.

Als Folge des neu beschlossenen Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD ist es notwendig ein neues Ausführungsgesetz seitens der Evangelischen Kirche von Westfalen zu erlassen. In diesem Zusammenhang ist der Rahmen zu beachten, den das neue VwGG.EKD mit sogenannten ausführungsbefähigten und ausführungsfähigen Vorschriften vorgibt. Nähere Ausführungen hierzu können der Begründung des Ausführungsgesetzes zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD entnommen werden.

Soweit aufgrund von Änderungen an dem VwGG.EKD sich zwangsweise Änderungen an den Bestimmungen des Ausführungsgesetzes zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD ergeben sollten, werden diese in die Beratungen des Tagungs-Gesetzes-Ausschusses eingebracht.

Das Änderungsgesetz zum Kirchengerichtsgesetz der EKD bedarf keiner gesonderten Zustimmung durch die Gliedkirchen der EKD.

Vorlage 3.12

Der Landessynode werden vorgelegt:

- Entwurf eines Beschlusses für die Landessynode (Zustimmung zum VwGG.EKD),
- Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD mit Begründung, Synopse und Zusammenstellung der ausführungsbefähigten und ausführungsfähigen Vorschriften,
- Entwurf eines Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD und eines Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes der EKD mit Begründungen und Synopsen (Anlagen 1–6 aus der EKD-Vorlage).

**Beschluss der Landessynode
zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD**
vom ... November 2010.

Dem Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland (Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD – VwGG.EKD) vom ... November 2010 wird zugestimmt.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland wird gebeten, das Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD für die Evangelische Kirche von Westfalen zum 1. Januar 2011 in Kraft zu setzen.

Entwurf

**Ausführungsgesetz zum Verwaltungsgerichtsgesetz
der Evangelischen Kirche in Deutschland
(Ausführungsgesetz zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD – AGVwGG.EKD)
Vom ... November 2010
(KABl. 2010 S. ...)**

Die Landessynode hat nach Art. 158 Kirchenordnung in Ausführung des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland (Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD – VwGG.EKD) vom ... November 2010 (ABl. EKD 2010 S. ...) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1
(Zu § 2 VwGG.EKD)**

Kirchliches Verwaltungsgericht im ersten Rechtszug ist die Verwaltungskammer.

**§ 2
(Zu § 5 VwGG.EKD)**

¹Die durch die Evangelische Kirche von Westfalen zu bestellenden Mitglieder der Verwaltungskammer werden von der Landessynode nach Art. 121 Kirchenordnung gewählt. ²Die Wahl wird nach Art. 140 Abs. 2 Kirchenordnung vom Ständigen Nominierungsausschuss der Landessynode vorbereitet.

**§ 3
(Zu § 7 Abs. 2 VwGG.EKD)**

Die oder der Vorsitzende der Verwaltungskammer kann seitens des Landeskirchenamtes mit der Verpflichtung der Mitglieder beauftragt werden.

**§ 4
(Zu § 8 VwGG.EKD)**

¹Für den Auslagenersatz sowie die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Verwaltungskammer sind die Bestimmungen der EKD (Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Kirchengerichte und des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Kirche in Deutschland – Entschädigungsverordnung – EntschV.EKD vom 17. April 1998 in der jeweils geltenden Fassung) betreffend der Mitglieder der Disziplinarkammer anzuwenden.

§ 5

(Zu § 12 Abs. 3 VwGG.EKD)

(1) ¹Für die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen wird eine Geschäftsstelle am Sitz des Landeskirchenamtes gebildet. ²Das Landeskirchenamt hat für die erforderliche Personal- und Sachausstattung zu sorgen. ³Die Vorgänge der Geschäftsstelle sind organisatorisch von den Vorgängen des Landeskirchenamtes zu trennen.

(2) Mit den Aufgaben einer Urkundsbeamtin oder eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle kann betraut werden, wer über die erforderliche Sachkunde verfügt.

(3) Für die Ausschließung und Ablehnung von Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten gilt § 49 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(4) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere

1. die Vermittlung des gesamten Schriftverkehrs zwischen der Verwaltungskammer, ihren Mitgliedern und den Verfahrensbeteiligten,
2. die Ausführung richterlicher Anordnungen,
3. die Protokollführung,
4. die Erteilung von Ausfertigungen und Abschriften von Entscheidungen,
5. Entschädigung von sachverständigen Personen sowie Zeuginnen und Zeugen und
6. Entscheidungen über Kostenfestsetzungen.

(5) ¹Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben über den ihnen bekannt gewordenen Inhalt der anhängigen Verfahren Stillschweigen zu wahren. ²Auskünfte dürfen nur zum Verfahrensstand erteilt werden. ³Rechtsauskünfte dürfen nicht erteilt werden.

(6) ¹Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle wird durch die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten des Landeskirchenamtes ausgeübt. ²Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in der Bearbeitung der anhängigen Verfahren allein der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder dem berichterstattemd Mitglied verantwortlich.

(7) Das Nähere kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die die Kirchenleitung auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden der Verwaltungskammer erlässt.

§ 6

(Zu § 18 VwGG.EKD)

¹Der Widerspruch ist bei der Stelle einzulegen, die die angefochtene Entscheidung getroffen hat. ²Hilft diese Stelle dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. ³Diesen erlässt das Landeskirchenamt. ⁴Richtet sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung, die das Landeskirchenamt selbst getroffen hat, so entscheidet die Kirchenleitung; dies gilt nicht, soweit das Landeskirchenamt als beauftragte Stelle für andere Rechtsträger als die Landeskirche tätig geworden ist oder die Kirchenleitung die Entscheidungsbefugnis im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen von Fällen dem Landeskirchenamt übertragen hat.

§ 7

(Zu § 31 Abs. 4 VwGG.EKD)

¹Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige können vereidigt werden. ²Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Abnahme von Eiden und Bekräftigungen (§§ 478 – 484).

§ 8

(Außerkräftreten, Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen)

- (1) Das Ausführungsgesetz zum Verwaltungsgerichtsgesetz der Evangelischen Kirche der Union (AGVwGG) vom 14. November 1996 (KABl. 1996 S. 320) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.
- (2) Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.
- (3) Gerichtshängige Verfahren werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.

§ 9

(Außerkräfttreten der VwGG/DG-Entschädigungsverordnung)

¹Die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Verwaltungskammer und der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen (VwGG/DG-Entschädigungsverordnung – VwGGDG-EVO) vom 25. November 1998 (KABl. 1998 S. 259), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Umstellung dienstrechtlicher und anderer Bestimmungen auf den Euro vom 20. September 2001 (KABl. 2001 S. 276), tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft. ²Bei Verfahren, die nach dem 31. Dezember 2010 noch gerichtshängig sind, erfolgt die Entschädigung nach § 4.

Zur Begründung des Ausführungsgesetzes zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD

Allgemeines

Als Folge der Neufassung des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD und der Zusammenfassung der Gerichte ist es notwendig ein neues Ausführungsgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen zu erlassen. Vorausgesetzt der entsprechende Zustimmungsbeschluss zur Neufassung des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD wird von der Landessynode 2010 gefasst und der Zeitpunkt des Inkrafttretens auf den 1. Januar 2011 festgelegt, müsste das Ausführungsgesetz der EKvW ebenfalls zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten. Das zurzeit noch geltende Ausführungsgesetz zum Verwaltungsgerichtsgesetz zum Verwaltungsgerichtsgesetz der UEK würde dann mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft gesetzt.

Das westfälische Ausführungsgesetz zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD würde wie bisher Folgendes feststellen:

- die Verwaltungskammer wäre das kirchliche Verwaltungsgericht im ersten Rechtszug (§ 1);
- die Mitglieder der Verwaltungskammer würden auf Vorschlag des Ständigen Nominierungsausschusses von der Landessynode gewählt (§ 2);
- eine Regelung für Entschädigungen der Mitglieder der Verwaltungskammer (§ 4);
- eine Regelung zur Durchführung eines Vorverfahrens (§ 7).

Neu aufgenommen sind folgende Punkte:

- Möglichkeit zur Verpflichtung neuer Mitglieder durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verwaltungskammer (§ 3);
- Ausführungen zur Bestellung einer Urkundsbeamtin oder eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle sowie zu deren Aufgaben (§ 5);
- Möglichkeit der Vereidigung von Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständigen.

Aus Gründen der Rechtsvereinfachung sieht der Entwurf vor, dass die Entschädigung für Mitglieder der Verwaltungskammer sich zukünftig nach der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Kirchengerichte und des Schlichtungsausschusses der EKD richten soll. Dies hat zur Folge, dass die westfälische Verordnung der Mitglieder der Verwaltungskammer und der Disziplinarkammer außer Kraft gesetzt werden kann, zumal für Disziplinarverfahren seit dem 1. Juli 2010 anstelle der Disziplinarkammer der EKvW das Kirchengericht der EKD zuständig ist (§ 10).

Die Begründung der Vorschriften im Einzelnen sind in der Synopse enthalten.

Bisheriges Recht	Entwurf	Begründung
<p>Ausführungsgesetz zum Verwaltungsgerichts-gesetz (VwGG) der Evangelischen Kirche der Union (AGVwGG) Vom 14. November 1996 (KABl. 1996 S. 320)</p>	<p>Ausführungsgesetz zum Verwaltungsgerichts-gesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Verwaltungs-gerichts-gesetz der EKD – AGVwGG,EKD) Vom ... November 2010</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p>
<p>Die Landessynode hat gemäß Artikel 153 der Kirchenordnung in Ausführung des Kirchengesetzes über die kirchliche Verwaltungsgeschäftsbarkeit – Verwaltungsgerichts-gesetz (VwGG) – der Evangelischen Kirche der Union vom 16. Juni 1996 (ABl. EKD 1996 Seite 390) das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>	<p>Die Landessynode hat nach Art. 158 Kir-chenordnung in Ausführung des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland (Verwaltungsgerichts-gesetz der EKD – VwGG,EKD) vom ... November 2010 (ABl. EKD 2010 S. ...) das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>	
<p>§ 1 (Zu §§ 1 und 2 VwGG)</p>	<p>§ 1 (Zu § 2 VwGG,EKD)</p>	
<p>(1) Kirchliches Verwaltungsgericht im ersten Rechtszug ist gemäß Artikel 151 und Artikel 152 Abs. 2 der Kirchenordnung die Verwaltungskammer.</p>	<p>Kirchliches Verwaltungsgericht im ersten Rechtszug ist die Verwaltungskammer.</p>	<p>Keine inhaltliche Änderung, der Verweis auf die Bestimmungen der Kirchenordnung ist entbehrlich. § 47 VwGG,EKD legt für die EKD und für alle Gliedkirchen, die dem VGG zugestimmt haben fest, dass der Verwaltungsgeschäfts-gesetzhof die Revisionsinstanz ist. Der bisherige Abs. 2 kann daher entfallen.</p>
<p>(2) Kirchliches Verwaltungsgericht im zweiten Rechtszug ist gemäß Artikel 152 Abs. 3 der Kirchenordnung der Verwaltungs-gerichtshof der Evangelischen Kirche der Union.</p>		

Bisheriges Recht	Entwurf	Begründung
<p>§ 2 (Zu §§ 5 und 7 VwGG)</p> <p>¹Die durch die Evangelische Kirche von Westfalen zu bestellenden Mitglieder der Verwaltungsgerichte werden von der Landessynode gemäß Artikel 117 der Kirchenordnung gewählt. ²Die Wahl wird gemäß Artikel 135 Abs. 2 der Kirchenordnung vom Ständigen Nominierungsausschuss der Landessynode vorbereitet.</p>	<p>§ 2 (Zu § 5 VwGG,EKD)</p> <p>¹Die durch die Evangelische Kirche von Westfalen zu bestellenden Mitglieder der Verwaltungskammer werden von der Landessynode nach Art. 121 Kirchenordnung gewählt.²Die Wahl wird nach Art. 140 Abs. 2 Kirchenordnung vom Ständigen Nominierungsausschuss der Landessynode vorbereitet.</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p>
<p>§ 3 (Zu § 11 VwGG)</p> <p>¹Die Mitglieder der Verwaltungskammer werden ehrenamtlich tätig.²Sie erhalten Auslagensatz sowie eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe unter Berücksichtigung von Zeitverhältnis und Arbeitsaufwand zu bemessen ist.³Das Nähere bestimmt die Kirchenleitung.</p>	<p>§ 3 (Zu § 7 Abs. 2 VwGG,EKD)</p> <p>Die oder der Vorsitzende der Verwaltungskammer kann seitens des Landeskirchenamtes mit der Verpflichtung der Mitglieder beauftragt werden.</p>	<p>Mit dieser Regelung wird die Möglichkeit eröffnet, die Verpflichtung der weiteren Mitglieder der Verwaltungskammer durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden vornehmen zu lassen (z.B. bei Erkrankung des Mitglieds die Verpflichtung der stellvertretenden Mitglieder).</p>
<p>§ 3 (Zu § 11 VwGG)</p> <p>¹Die Mitglieder der Verwaltungskammer werden ehrenamtlich tätig.²Sie erhalten Auslagensatz sowie eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe unter Berücksichtigung von Zeitverhältnis und Arbeitsaufwand zu bemessen ist.³Das Nähere bestimmt die Kirchenleitung.</p>	<p>§ 4 (Zu § 8 VwGG,EKD)</p> <p>¹Für den Auslagensatz sowie die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Verwaltungskammer sind die Bestimmungen der EKD (Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Kirchengerichte und des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Kirche in Deutschland – Entschädigungsverordnung – EntschV,EKD vom 17. April 1998 in der jeweils geltenden Fassung) betreffend der Mitglieder der Disziplinarkammer anzuwenden.</p>	<p>Aus Gründen der Rechtsvereinfachung soll zukünftig die entsprechende EKD-Regelung angewandt werden. Da die Mitglieder von Verwaltungsgerichten nicht ausdrücklich in der EKD-Regelung genannt werden, erfolgt der Verweis auf die Entschädigung der Mitglieder der Disziplinarkammer.</p>

Bisheriges Recht	Entwurf	Begründung
	<p>§ 5 (Zu § 12 Abs. 3 VwGG,EKD)</p>	
	<p>(1) ¹Für die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen wird eine Geschäftsstelle am Sitz des Landeskirchenamtes gebildet. ²Das Landeskirchenamt hat für die erforderliche Personal- und Sachausstattung zu sorgen. ³Die Vorgänge der Geschäftsstelle sind organisatorisch von den Vorgängen des Landeskirchenamtes zu trennen.</p>	<p>Die Regelungen über die Geschäftsstelle sind denen des Kirchengrichtersgesetzes der EKD nachgebildet. Abs. 1 entspricht § 15 Abs. 1 u. 7 KiGG,EKD</p>
	<p>(2) Mit den Aufgaben einer Urkundsbeamtin oder eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle kann betraut werden, wer über die erforderliche Sachkunde verfügt.</p>	<p>Abs. 2 entspricht § 15 Abs. 2 KiGG,EKD.</p>
	<p>(3) Für die Ausschließung und Ablehnung von Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten gilt § 49 der Zivilprozessordnung entsprechend.</p>	<p>Abs. 3 entspricht § 15 Abs. 3 KiGG,EKD.</p>
	<p>(4) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vermittlung des gesamten Schriftverkehrs zwischen der Verwaltungskammer, ihren Mitgliedern und den Verfahrensbeteiligten, 2. die Ausführung richterlicher Anordnungen. 	<p>Abs. 4 entspricht § 15 Abs. 4 KiGG,EKD, zusätzlich aufgenommen sind die Ziffern 5 und 6, da diese Aufgaben zur Tätigkeit der Geschäftsstelle gehören.</p>

Bisheriges Recht	Entwurf	Begründung
	<p>3. die Protokollführung, 4. die Erteilung von Ausfertigungen und Abschriften von Entscheidungen, 5. Entschädigung von sachverständigen Personen sowie Zeugnissen und Zeugen und 6. Entscheidungen über Kostenfestsetzungen.</p>	
	<p>(5) ¹Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben über den ihnen bekannt gewordenen Inhalt der anhängigen Verfahren Stillschweigen zu wahren. ²Auskünfte dürfen nur zum Verfahrensstand erteilt werden. ³Rechtsauskünfte dürfen nicht erteilt werden.</p>	<p>Abs. 5 entspricht § 15 Abs. 5 KiGG/EKD.</p>
	<p>(6) ¹Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle wird durch die Dienstvorsetzte oder den Dienstvorgesetzten des Landeskirchenamtes ausgeübt. ²Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in der Bearbeitung der anhängigen Verfahren allein der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder dem berichterstattenden Mitglied verantwortlich.</p>	<p>Abs. 6 entspricht § 15 Abs. 6 KiGG/EKD. Die Fachaufsicht obliegt der oder dem Vorsitzenden der Verwaltungskammer, die Dienstaufsicht der juristischen Vizepräsidentin oder dem juristischen Vizepräsidenten des Landeskirchenamtes.</p>
	<p>(8) Das Nähere kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die die Kirchenleitung auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden der Verwaltungskammer erlässt.</p>	<p>Abs. 7 entspricht § 15 Abs. 8 KiGG/EKD.</p>

Bisheriges Recht	Entwurf	Begründung
<p>§ 4 (Zu § 22 VwGG)</p> <p>¹Der Widerspruch ist bei der Stelle einzulegen, die die angefochtene Entscheidung getroffen hat. ²Hilft diese Stelle dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. ³Diesen erlässt das Landeskirchenamt. ⁴Richtet sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung, die das Landeskirchenamt selbst getroffen hat, so entscheidet die Kirchenleitung; dies gilt nicht, soweit das Landeskirchenamt als beauftragte Stelle für andere Rechtsträger als die Landeskirche tätig geworden ist oder die Kirchenleitung die Entscheidungsbefugnis im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen von Fällen dem Landeskirchenamt übertragen hat.</p>	<p>§ 6 (Zu § 18 VwGG,EKD)</p> <p>¹Der Widerspruch ist bei der Stelle einzulegen, die die angefochtene Entscheidung getroffen hat. ²Hilft diese Stelle dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. ³Diesen erlässt das Landeskirchenamt. ⁴Richtet sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung, die das Landeskirchenamt selbst getroffen hat, so entscheidet die Kirchenleitung; dies gilt nicht, soweit das Landeskirchenamt als beauftragte Stelle für andere Rechtsträger als die Landeskirche tätig geworden ist oder die Kirchenleitung die Entscheidungsbefugnis im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen von Fällen dem Landeskirchenamt übertragen hat.</p>	<p>Keine Änderung</p>
	<p>§ 7 (Zu § 31 Abs. 4 VwGG,EKD)</p> <p>¹Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige können vereidigt werden. ²Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Abnahme von Eiden und Bekräftigungen (§§ 478–484).</p>	<p>§ 31 VwGG,EKD eröffnet zusätzlich die Möglichkeit einer Vereidigung von Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständigen. Die Regelung ist angelehnt an § 62 Abs. 5 u. 6 Disziplinargesetz der EKD. Damit hätte das kirchliche Verwaltungsgericht die Möglichkeit in Einzelfällen die Aussagen von Zeuginnen und Zeugen bzw. sachverständigen Personen beidnen zu lassen, wenn es die</p>

Bisheriges Recht	Entwurf	Begründung
		<p>Verteidigung für die Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung eines wahrheitsgemäßen Aussage, geboten hält. Bei einer vorsätzlich oder fahrlässig falschen Aussage unter Eid bietet § 31 Abs. 5 VwGG, EKD die Möglichkeit der Strafverfolgung. Analog § 98 VwGO wird auf die entsprechenden Bestimmungen der Zivilprozessordnung verwiesen.</p>
<p>§ 6 (Außer-Kraft-Treten)</p> <p>In dem Zeitpunkt, zu dem das Kirchengesetz über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit – Verwaltungsgerichtsgesetz (VWGG) – der Evangelischen Kirche der Union vom 16. Juni 1996 für die Evangelische Kirche von Westfalen in Kraft gesetzt wird, tritt das Kirchengesetz über die Ordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. Oktober 1974 (KABl. 1974 Seite 194), geändert durch Kirchengesetz vom 11. November 1983 (KABl. 1983 Seite 214) außer Kraft.</p>	<p>§ 8 (Außerkrafttreten, Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen)</p> <p>(1) Das Ausführungsgesetz zum Verwaltungsgerichtsgesetz der Evangelischen Kirche der Union (AGVwGG) vom 14. November 1996 (KABl. 1996 S. 320) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.</p>	
<p>§ 7 (In-Kraft-Treten)</p> <p>Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.</p>	<p>(2) Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.</p> <p>(3) Gerichtshängige Verfahren werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.</p>	<p>Diese Regelung entspricht Artikel 3 Satz 2 des Entwurfs eines Kirchengesetzes zur Regelung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der UEK und der EKD.</p>

Bisheriges Recht	Entwurf	Begründung
	<p>§ 9 (Außerkräfttreten der VwGG/ DG-Entschädigungsverordnung)</p> <p>¹Die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Verwaltungskammer und der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen (VwGG/DG-Entschädigungsverordnung – VwGG/DG-EVO) vom 25. November 1998 (KABl. 1998 S. 259), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Umstellung dienstrechtlicher und anderer Bestimmungen auf den Euro vom 20. September 2001 (KABl. 2001 S. 276), tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.</p> <p>²Bei Verfahren, die nach dem 31. Dezember 2010 noch gerichtshängig sind, erfolgt die Entschädigung nach § 4.</p>	<p>§ 4 regelt für den Auslagensatz sowie die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Verwaltungskammer, dass zukünftig die Bestimmungen der EKD (Entschädigungsverordnung) anzuwenden sind. Die Aufgaben der Disziplinarkammer werden seit dem 1. Juli 2010 durch die EKD wahrgenommen. Daher kann die VwGG(DG-Entschädigungsverordnung aufgehoben werden.</p> <p>Satz 2 stellt klar, dass alle gerichtsanhängigen Verfahren ab 1. Januar 2011 nach § 4 ange-rechnet werden.</p>
<p>§ 5 (Zu § 72 Abs. 2 VwGG)</p> <p>Die Verwaltungskammer entscheidet bis zum Ende der Amtszeit ihrer bei In-Kraft-Treten des Verwaltungsgerichtsgesetzes im Amt befindlichen Mitglieder in der bisherigen Be-setzung mit fünf Mitgliedern.</p>		<p>Die Besetzung der Verwaltungskammer wird nicht geändert, daher ist keine Übergangs-regelung notwendig.</p>

Entwurfsstand: 16. August 2010

**Erstes Kirchengesetz
zur Änderung des KirchengERICHTSGESETZES
der Evangelischen Kirche in Deutschland
Vom ...**

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf Grund des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des KirchengERICHTSGESETZES der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Das KirchengERICHTSGESETZ der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 2003 (ABl. EKD S. 408, 409) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Vor der Angabe zu Abschnitt 1 wird folgende Angabe eingefügt:
„Teil 1 Vorschriften für die KirchengERICHTe der Evangelischen Kirche in Deutschland“
 - b) Nach der Angabe zu § 24 wird folgende Angabe eingefügt:
„Teil 2 Vorschriften für die einzelnen Rechtsgebiete“
 - c) Die Angaben zu den Abschnitten 5 bis 7 werden wie folgt gefasst:
„Abschnitt 1 Streitigkeiten vor dem Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland
Abschnitt 2 Verfahren nach dem Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland
Abschnitt 3 Streitigkeiten aus der Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD“
 - d) Nach der Angabe zu § 29 werden folgende Angaben eingefügt:
„Abschnitt 4 Verfahren nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD
§ 29a Anzuwendende Vorschriften
Abschnitt 5 Streitigkeiten aus der Anwendung des Pfarrerratsgesetzes
§ 29b Anzuwendende Vorschriften“
 - e) Die Angabe zum bisherigen Abschnitt 8 wird durch folgende Angabe ersetzt:
„Teil 3 Schlussvorschriften“
 - f) Nach der Angabe zu § 30 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 31 Übergangsregelungen aus Anlass des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des KirchengERICHTSGESETZES der EKD“

2. Vor der Überschrift des Abschnittes 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 1 Vorschriften für die Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet

1. in Verfahren nach dem Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland,
2. über Streitigkeiten aus der Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD,
3. in Verfahren nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD und
4. über Streitigkeiten aus der Anwendung des Pfarrerratgesetzes.“

- b) Dem Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Werden die Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland von den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen als zuständige Kirchengerichte bestimmt, so ist dies im Voraus gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn ent-sprechende Regelungen geändert werden.“

4. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Erweiterung der Zuständigkeiten

(1) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können mit Zustimmung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Kirchengesetz die Zuständigkeit der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland für andere Streitigkeiten als die in § 5 genannten begründen. Die Zustimmung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland ist auch bei Änderung der Zuständigkeitsregelungen erforderlich.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann durch Vereinbarung für kirchliche und freikirchliche Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der evangelischen Kirchen die Zuständigkeit der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland begründen, wenn die Kirchengesetze der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung oder Bestimmungen wesentlich gleichen Inhalts angewendet werden. Dabei kann eine Beteiligung an den der Evangeli-

schen Kirche in Deutschland durch die Inanspruchnahme entstehenden Kosten vorgesehen werden.

(3) In Ausnahmefällen kann die Evangelische Kirche in Deutschland über die Fälle des Absatzes 2 hinaus durch Vereinbarung die Zuständigkeit der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland für kirchliche und freikirchliche Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der evangelischen Kirchen begründen, wenn ein besonderes kirchliches Interesse dafür vorliegt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Ist die Zuständigkeit nach den Absätzen 1 und 2 begründet worden, gelten die §§ 27 bis 29b entsprechend.“

5. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7
Zuständigkeit in Streitigkeiten aus Dienst- und Entsendungsverhältnissen

(1) Für Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis der im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche in Deutschland stehenden Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen, Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen und Hinterbliebenen gemäß § 87 Kirchenbeamtenengesetz der EKD ist in erster Instanz das Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Deutschland und in zweiter Instanz der Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland zuständig.

(2) Für die von der Evangelischen Kirche in Deutschland in den Auslandsdienst entsandten Pfarrer und Pfarrerinnen (Auslandspfarrer und Auslandspfarrerinnen), Auslandspfarrer und Auslandspfarrerinnen im Ruhestand, früheren Auslandspfarrer und Auslandspfarrerinnen und Hinterbliebenen gilt unabhängig von der rechtlichen Ausgestaltung des Entsendungsverhältnisses gemäß § 18 des Kirchengesetzes über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene Absatz 1 entsprechend.

(3) Vermögensrechtliche Ansprüche sind vor den staatlichen Verwaltungsgerichten geltend zu machen. Insoweit wird gemäß § 146 Bundesbeamtenengesetz die Vorschrift des § 126 Absatz 1 Bundesbeamtenengesetz für anwendbar erklärt.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Kirchengerichte, die Dienststellen der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihrer Gliedkirchen und deren gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und die Einrichtungen der Diakonie, für deren Bereich die Zuständigkeit der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland gegeben ist, sind den Kirchengerichten der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.“

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Die Mitteilung soll den Beteiligten zugestellt werden.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wie folgt gefasst:
„Auf Antrag eines oder einer Verfahrensbeteiligten, der innerhalb eines Monats ab Zustellung der Mitteilung zu stellen ist, ist durch den Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Beschluss festzustellen, ob die Weigerung zulässig ist.“

b) In Absatz 2 werden hinter dem Wort „staatlicher“ die Wörter „Gerichte und“ eingefügt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Richter“ das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „der Mitglieder“ durch die Wörter „der Kirchengerichte“ ersetzt.

c) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.

d) In Absatz 6 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„Zu Mitgliedern können nur Personen berufen werden, die bei Beginn der Amtszeit das 66. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) In Absatz 3 Nummer 1 werden nach dem Wort „Berufung“ die Wörter „nicht vorlagen oder“ eingefügt.

9. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Zustellungen

Für Zustellungen finden die Vorschriften des Teil V des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland entsprechende Anwendung.“

10. § 22 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Im Übrigen finden die Vorschriften des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte entsprechende Anwendung.“

11. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Entschädigung für Zeugen, Zeuginnen und Sachverständige

Die Entschädigung für Zeugen, Zeuginnen und Sachverständige richtet sich nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.“

12. Nach § 24 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 2 Vorschriften für die einzelnen Rechtsgebiete“

13. Die Überschrift zu Abschnitt 5 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 1 Streitigkeiten vor dem Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland“

14. Die Überschrift zu Abschnitt 6 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2 Verfahren nach dem Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland“

15. Die Überschrift zu Abschnitt 7 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3 Streitigkeiten aus der Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD“

16. In § 29 Satz 1 werden jeweils nach den Wörtern „des Mitarbeitervertretungsgesetzes“ die Wörter „der EKD“ eingefügt.

17. Nach § 29 werden folgende Abschnitte 4 und 5 eingefügt:

„Abschnitt 4 Verfahren nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD

§ 29a

Anzuwendende Vorschriften

In Verfahren nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD gelten die Vorschriften des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD. Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes finden ergänzend Anwendung.

Abschnitt 5 Streitigkeiten aus der Anwendung des Pfarrerratgesetzes

§ 29b

Anzuwendende Vorschriften

In Streitigkeiten nach dem Pfarrerratgesetz gelten die Vorschriften des Pfarrerratgesetzes. Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes finden ergänzend Anwendung.“

18. Der bisherige Abschnitt 8 wird Teil 3 und die Überschrift dazu wie folgt gefasst:

„Teil 3 Schlussvorschriften“

19. Nach § 30 wird folgender § 31 eingefügt:

„§ 31

Übergangsregelungen aus Anlass des Ersten Kirchengesetzes zur
Änderung des Kirchengrichtsgesetzes der EKD

(1) Verfahren nach § 7 des Kirchengrichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes geltenden Fassung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes in erster Instanz beim Rechtshof der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen oder in zweiter Instanz beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gerichtshängig sind, werden dort fortgeführt.

(2) Auf die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Senate für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten beim Kirchengrichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Kammern für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten beim Kirchengricht der Evangelischen Kirche in Deutschland finden die § 14 Absatz 1 und § 9 Absatz 5 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung bis zum Ablauf der jeweiligen Amtszeit weiter Anwendung. § 9 Absatz 6 Satz 1 in der ab dem 1. Januar 2011 geltenden Fassung findet bis zum Ablauf der jeweiligen Amtszeit keine Anwendung.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2011 in Kraft.

**Begründung zum
Entwurf eines Ersten Änderungsgesetzes
zum Kirchengerichtsgesetz der EKD**

I. Allgemeines

Mit der Übertragung der Verwaltungsgerichtsbarkeit der UEK auf die EKD übernimmt der Kirchengerichtshof der EKD als Verwaltungsgerichtshof die Funktion einer einheitlichen zweiten Instanz für alle Gliedkirchen im Anwendungsbereich des gemeinsam mit diesem Gesetz zu verabschiedenden Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD (VwGG.EKD). Die Aufgaben des erstinstanzlichen Verwaltungsgerichts soll das Kirchengericht der EKD übernehmen. Diese Struktur hat sich bereits im Bereich des Disziplinar- und des Mitarbeitervertretungsrechts bewährt. Das Kirchengerichtsgesetz (KiGG.EKD), in dem die Vorschriften für den Verfassungsgerichtshof, das Kirchengericht und den Kirchengerichtshof der EKD zusammengefasst wurden, muss daher insbesondere um die Zuständigkeit für Verfahren der Verwaltungsgerichtsbarkeit erweitert werden. Während das Kirchengerichtsgesetz für Verfahren aus unterschiedlichen (materiellen) Rechtsgebieten, jedoch nur für die Kirchengerichte der EKD Anwendung findet, gilt das Verwaltungsgerichtsgesetz für die EKD und alle es anwendenden Gliedkirchen für den Bereich des materiellen (kirchlichen) Verwaltungsrechts. Im Verwaltungsrecht wird vorrangig das Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD und ergänzend das Kirchengerichtsgesetz (vgl. § 29b) gelten.

Mit der Schaffung einer eigenen Verwaltungsgerichtsbarkeit wird die EKD auch für ihren eigenen Bereich die Zuständigkeit in Streitigkeiten aus Dienst- und Entsündungsverhältnissen neu regeln. Bisher war hier der Rechtsweg in erster Instanz zum Gericht der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und in zweiter Instanz zum Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gegeben.

Weiterhin wurde mit dem Entwurf das Kirchengerichtsgesetz unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus der Praxis fortentwickelt, u.a. sprachliche Anpassungen vorgenommen und das Gesetz weiter untergliedert.

II. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1

Änderung des Kirchengerichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderungen in der Inhaltsübersicht folgen aus den Änderungen im Gesetz selbst.

Zu Nummer 2 (vor Abschnitt 1)

Ausdruck der Neugliederung in drei Teile.

Zu Nummer 3 (§ 5)

zu a)

§ 5 Absatz 2 wird im Rahmen der Erweiterung der Zuständigkeiten um Verfahren aus dem Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD (Nummer 3) und solche aus dem Pfarrerratgesetz (Nummer 4) erweitert. 2

zu b)

Der neu eingefügte Absatz 4 regelt eine Anzeigepflicht, die sicherstellt, dass die EKD von der Begründung oder Änderung der Zuständigkeit ihrer Kirchengerichte im Voraus informiert ist.

Zu Nummer 4 (§ 6)

Die Erweiterung der Zuständigkeiten in § 6 über die Zuweisungen in § 5 hinaus ist durch die Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse durch Kirchengesetz mit Zustimmung des Rates der EKD möglich (Absatz 1) sowie im Wege einer Vereinbarung für kirchliche und freikirchliche Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der evangelischen Kirchen. Diese Regelungen wurden konkretisiert.

So wurde in Absatz 1 die Zustimmungsnotwendigkeit auch auf die Änderung der Zuständigkeitsregelungen erweitert. Absatz 2 wurde aktiv umformuliert. Gemäß Absatz 3 kann in Ausnahmefällen über die Voraussetzungen des Absatzes 2 hinaus (Anwendung der Kirchengesetze der EKD oder Bestimmungen wesentlich gleichen Inhalts) die Zuständigkeit der Kirchengerichte der EKD begründet werden. Diese Vorschrift ist ebenso wie die des Absatzes 2 als Kann-Regelung ausgestaltet, damit nicht zwangsläufig eine Begründung der Zuständigkeit erfolgen muss. Damit können unterschiedliche Gesichtspunkte wie zum Beispiel Ähnlichkeiten oder Unterschiede im Kirchenverständnis wie auch praktische Kriterien wie die Auslastung der Kirchengerichte der EKD berücksichtigt werden. Die Regelung ermöglicht ggf. die Übernahme von Satzungsstreitigkeiten des Diakonischen Werkes der EKD bzw. zukünftig des Evangelischen Zentrums für Entwicklung und Diakonie e.V.

Die Verweisung in Absatz 4 auf Vorschriften im Teil 2 des Gesetzes dient der Klarstellung, da nicht alle der für die Kirchengerichte der EKD geltenden Regelungen im Kirchengerichtsgesetz verortet wurden. In den Fällen des Absatzes 3 soll die Ausgestaltung der Vereinbarung überlassen bleiben.

Zu Nummer 5 (§ 7)

Streitigkeiten aus Dienst- und Entsendungsverhältnissen werden gemäß § 7, soweit nicht die Zuständigkeit der Disziplinargerichte eröffnet ist, den Verwaltungsgerichten zugeordnet (vgl. § 15 VwGG.EKD). Für diese Streitigkeiten werden zukünftig die Kirchengerichte der EKD zuständig sein. Der bisherige Rechtsweg in erster Instanz zum Rechtshof der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und in zweiter Instanz zum Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands wird aufgegeben, die entsprechenden Verträge aufgehoben.

Zu Nummer 6 (§ 8)

zu a)

zu aa)

Da sich Amtshilfe auf Hilfe von Behörden und die Rechtshilfe auf Hilfe von Gerichten bezieht, werden die Kirchengerichte klarstellend in § 8 Absatz 1 mit aufgenommen.

zu bb) und cc)

Die Änderungen in § 8 Absatz 1 Satz 2 und 3 KiGG.EKD erfolgen im Gleichklang mit der Neuregelung in § 13 VwGG.EKD. In beide Gesetze wird für den Rechtsbehelf gegen die Verweigerung der zuständigen obersten Dienstbehörde, Auskünfte zu erteilen oder Unterlagen herauszugeben, eine Monatsfrist aufgenommen und (dahingehend) ein Zustellungserfordernis für die Mitteilung der Verweigerung.

zu b)

Auch hier werden die Gerichte klarstellend mit aufgenommen.

Zu Nummer 7 (§ 9)

zu a)

Sprachliche Verbesserung.

zu b)

In Absatz 4 wird klargestellt, dass die Amtszeit spruchkörperbezogen ist (vgl. § 5 Absatz 3 VwGG.EKD und § 2 Absatz 1 DG.EKD).

zu c)

Folgeänderung aus Nr. 8a).

zu d)

Die Altersgrenze bei Eintritt in das Gericht (Berufung) aus § 3 Absatz 2 Satz 2 VwGG.EKD und § 50 Abs. 1 S. 2 DG.EKD wird übernommen. Die Altersgrenze für das Ausscheiden von 70 Jahre in § 14 Absatz 1 wird dafür gestrichen.

Zu Nummer 8 (§ 14)

zu a)

Folgeänderung zu Nr. 7d).

zu b)

Das Amt eines Mitglieds des Kirchengerichts muss auch dann enden, wenn die Berufungsvoraussetzungen bei der Berufung nicht vorlagen.

Zu Nummer 9

Für Zustellungen muss in § 19 nicht mehr auf das staatliche Recht verwiesen werden, da das Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der EKD nunmehr die Zustellung für den Bereich der EKD umfassend regelt.

Zu Nummer 10 und 11 (§§ 22 und 23)

Die staatlichen Rechtsgrundlagen haben sich geändert; die Verweisungen in §§ 22 und 23 sind deshalb anzupassen.

Zu Nummer 12 bis 15 (Überschriften)

Ausdruck der Neugliederung des Gesetzes in drei Teile.

Zu Nummer 16 (§ 29)

Redaktionelle Änderungen in § 29 aufgrund der Änderung der amtlichen Bezeichnung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD.

Zu Nummer 17 (§§ 29a und 29b)

Im Rahmen der Zuständigkeitserweiterungen gemäß § 5 (vgl. Begründung zu Nummer 3) werden die §§ 29a und 29b in das Gesetz eingefügt.

In der Folge der Zuständigkeitserweiterung auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird wie bei allen Rechtsgebieten gemäß § 29a auf die entsprechende Verfahrensordnung, hier das Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD, verwiesen.

Dies gilt gemäß § 29b auch für die Streitigkeiten aus dem im Jahre 2008 beschlossenen Pfarrerratgesetz.

Zu Nummer 18 (Überschrift)

Die Änderung ist Ausdruck der Neugliederung des Gesetzes in drei Teile.

Zu Nummer 19 (§ 31)

Übergangsregelungen

Gemäß § 7 werden Streitigkeiten aus Dienst- und Entsendungsverhältnissen zukünftig den Verwaltungsgerichten der EKD zugeordnet. Bisher war hierfür der Rechtsweg in erster Instanz zum Rechtshof der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und in zweiter Instanz zum Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gegeben. Für die dort gerichtshängigen Verfahren bedarf es einer Übergangsvorschrift (Absatz 1).

Für die laufenden Amtszeiten der Senate für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten beim Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Kammern für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten beim Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie die ebenfalls am 1. Januar 2011 beginnende neue Amtszeit des Verfassungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland, für die bereits die Besetzungsarbeiten laufen, sollen die bisherigen Altersgrenzen bis zum Ablauf der jeweiligen Amtszeit fortgelten (d.h. die nach altem Recht Berufenen scheidet weiterhin mit 70 Jahren aus, Nachrückende werden nach den Regelungen des alten Rechts berufen).

Zu Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz soll zeitgleich mit dem Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD in Kraft treten.

Stand 16. August 2010	
<p>Synopse des Kirchengerichtsgesetzes der EKD (KiGG.EKD)</p> <p>Kirchengerichtsgesetz der EKD (KiGG.EKD) vom 6. November 2003</p>	<p>Kirchengerichtsgesetz der EKD (KiGG.EKD) mit den Änderungen (Markierung als Fettdruck bzw. Streichung)</p>
<p>Inhaltsübersicht</p> <p>Abschnitt 1: Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland</p> <p>§ 1 Sitz</p> <p>§ 2 Besetzung des Verfassungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland</p> <p>§ 3 Besetzung des Kirchengerichts und des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland</p> <p>§ 4 Präsidien</p> <p>§ 5 Zuständigkeiten</p> <p>§ 6 Erweiterung der Zuständigkeiten</p> <p>§ 7 Zuständigkeit in Streitigkeiten aus Dienst- und Entscheidungsverhältnissen</p> <p>§ 8 Rechts- und Amtshilfe</p> <p>Abschnitt 2: Richter und Richterinnen der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland</p> <p>§ 9 Wahl, Berufung und Amtszeit</p> <p>§ 10 Verpflichtung</p> <p>§ 11 Amtsbezeichnungen</p> <p>§ 12 Ehrenamt, Entschädigung</p> <p>§ 13 Verschwiegenheitspflicht</p> <p>§ 14 Beendigung und Ruhen des Amtes</p> <p>Abschnitt 3: Geschäftsstelle</p> <p>§ 15 Geschäftsstelle</p>	<p>Inhaltsübersicht</p> <p>Teil I Vorschriften für die Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland</p> <p>Abschnitt 1: Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland</p> <p>§ 1 Sitz</p> <p>§ 2 Besetzung des Verfassungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland</p> <p>§ 3 Besetzung des Kirchengerichts und des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland</p> <p>§ 4 Präsidien</p> <p>§ 5 Zuständigkeiten</p> <p>§ 6 Erweiterung der Zuständigkeiten</p> <p>§ 7 Zuständigkeit in Streitigkeiten aus Dienst- und Entscheidungsverhältnissen</p> <p>§ 8 Rechts- und Amtshilfe</p> <p>Abschnitt 2: Richter und Richterinnen der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland</p> <p>§ 9 Wahl, Berufung und Amtszeit</p> <p>§ 10 Verpflichtung</p> <p>§ 11 Amtsbezeichnungen</p> <p>§ 12 Ehrenamt, Entschädigung</p> <p>§ 13 Verschwiegenheitspflicht</p> <p>§ 14 Beendigung und Ruhen des Amtes</p> <p>Abschnitt 3: Geschäftsstelle</p> <p>§ 15 Geschäftsstelle</p>

<p>Kirchengerichtsgesetz der EKD (KiGG, EKD) vom 6. November 2003</p>	<p>Kirchengerichtsgesetz der EKD (KiGG, EKD) mit den Änderungen (Markierung als Fettdruck bzw. Streichung)</p>
<p>Abschnitt 4 Allgemeine Verfahrensvorschriften für die Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland</p> <p>§ 16 Mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme</p> <p>§ 17 Ordnungsvorschriften</p> <p>§ 18 Form und Verkündung der Entscheidungen</p> <p>§ 19 Zustellungen</p> <p>§ 20 Verweisung</p> <p>§ 21 Zulassungsvoraussetzungen der Verfahrensbevollmächtigten</p> <p>§ 22 Verfahrenskosten</p> <p>§ 23 Entschädigung für Zeugen, Zeuginnen und Sachverständige</p> <p>§ 24 Zwangsmaßnahmen</p> <p>Abschnitt 5: Streitigkeiten vor dem Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland</p> <p>§ 25 Organstreitigkeiten</p> <p>§ 26 Normenkontrollverfahren</p> <p>§ 27 Anzuwendende Vorschriften</p> <p>Abschnitt 6: Verfahren nach dem Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland</p> <p>§ 28 Anzuwendende Vorschriften</p> <p>Abschnitt 7: Streitigkeiten aus der Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes</p> <p>§ 29 Anzuwendende Vorschriften</p>	<p>Abschnitt 4: Allgemeine Verfahrensvorschriften für die Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland</p> <p>§ 16 Mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme</p> <p>§ 17 Ordnungsvorschriften</p> <p>§ 18 Form und Verkündung der Entscheidungen</p> <p>§ 19 Zustellungen</p> <p>§ 20 Verweisung</p> <p>§ 21 Zulassungsvoraussetzungen der Verfahrensbevollmächtigten</p> <p>§ 22 Verfahrenskosten</p> <p>§ 23 Entschädigung für Zeugen, Zeuginnen und Sachverständige</p> <p>§ 24 Zwangsmaßnahmen</p> <p>Teil 2 Vorschriften für die einzelnen Rechtsgebiete</p> <p>Abschnitt 1: Streitigkeiten vor dem Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland</p> <p>§ 25 Organstreitigkeiten</p> <p>§ 26 Normenkontrollverfahren</p> <p>§ 27 Anzuwendende Vorschriften</p> <p>Abschnitt 2: Verfahren nach dem Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland</p> <p>§ 28 Anzuwendende Vorschriften</p> <p>Abschnitt 3: Streitigkeiten aus der Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD</p> <p>§ 29 Anzuwendende Vorschriften</p> <p>Abschnitt 4: Verfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz der EKD</p> <p>§ 29a Anzuwendende Vorschriften</p>

<p>Kirchengerichtsgesetz der EKD (KiGG.EKD) vom 6. November 2003</p>	<p>Kirchengerichtsgesetz der EKD (KiGG.EKD) mit den Änderungen (Markierung als Fettdruck bzw. Streichung)</p>
<p>Abschnitt 8: Schlussvorschriften § 30 Übergangsregelungen</p>	<p>Abschnitt 5 Streitigkeiten aus der Anwendung des Pfarrerratsgesetzes § 29 b Anzuwendende Vorschriften</p> <p>Teil 3 Schlussvorschriften § 30 Übergangsregelungen § 31 Übergangsregelungen aus Anlass des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengerichtsgesetzes der EKD</p>
<p>Abschnitt 1 Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland</p> <p>§ 1 Sitz</p> <p>(1) Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland, das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland haben ihren Sitz in Hannover.</p> <p>(2) Es können Gerichtstage außerhalb des Sitzes im Inland abgehalten werden. Das Nähere wird durch Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt.</p>	<p>Teil 1 Vorschriften für die Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland</p> <p>Abschnitt 1 Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland</p> <p>§ 1 Sitz</p> <p>(1) Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland, das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland haben ihren Sitz in Hannover.</p> <p>(2) Es können Gerichtstage außerhalb des Sitzes im Inland abgehalten werden. Das Nähere wird durch Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt.</p>

<p>Kirchengerichtsgesetz der EKD (KiGG, EKGD) vom 6. November 2003</p> <p>§ 2 Besetzung des Verfassungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland</p> <p>(1) Der Verfassungsgerichtshof besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und vier weiteren Richtern und Richterinnen. Der Präsident oder die Präsidentin und zwei weitere Richter oder Richterinnen müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben. Die übrigen Richter oder Richterinnen müssen ordinierte Theologen oder ordinierte Theologinnen sein.</p> <p>(2) Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet in der Besetzung nach Absatz 1 Satz 1.</p>	<p>Kirchengerichtsgesetz der EKD (KiGG, EKGD) mit den Änderungen (Markierung als Fettdruck bzw. Streichung)</p> <p>§ 2 Besetzung des Verfassungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland</p> <p>(1) Der Verfassungsgerichtshof besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und vier weiteren Richtern und Richterinnen. Der Präsident oder die Präsidentin und zwei weitere Richter oder Richterinnen müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben. Die übrigen Richter oder Richterinnen müssen ordinierte Theologen oder ordinierte Theologinnen sein.</p> <p>(2) Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet in der Besetzung nach Absatz 1 Satz 1.</p>
<p>§ 3 Besetzung des Kirchengerichts und des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland</p> <p>(1) Das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland bestehen jeweils aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin, aus Vorsitzenden Richtern oder Vorsitzenden Richterinnen und weiteren Richtern und Richterinnen in erforderlicher Anzahl. Die Präsidenten, Präsidentinnen, Vorsitzenden Richter und Vorsitzenden Richterinnen müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben.</p> <p>(2) Bei dem Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland werden</p>	<p>§ 3 Besetzung des Kirchengerichts und des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland</p> <p>(1) Das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland bestehen jeweils aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin, aus Vorsitzenden Richtern oder Vorsitzenden Richterinnen und weiteren Richtern und Richterinnen in erforderlicher Anzahl. Die Präsidenten, Präsidentinnen, Vorsitzenden Richter und Vorsitzenden Richterinnen müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben.</p> <p>(2) Bei dem Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland werden</p>

<p>Kirchengerichtsgesetz der EKD (KiGG.EKD) vom 6. November 2003</p>	<p>Kirchengerichtsgesetz der EKD (KiGG.EKD) mit den Änderungen (Markierung als Fettdruck bzw. Streichung)</p>
<p>Kammern, bei dem Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland Senate gebildet. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland errichtet die erforderliche Anzahl von Kammern und Senaten durch Verordnung und legt ihre Bezeichnung fest. Die Berufung der Richter und Richterinnen erfolgt bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit gemäß § 9 Absatz 4.</p> <p>(3) Die Kammern und Senate entscheiden in der Besetzung mit dem Präsidenten oder der Präsidentin oder dem Vorsitzenden Richter oder der Vorsitzenden Richterinnen und zwei weiteren Richtern oder Richterinnen, soweit nicht gesetzlich vorgesehen ist, dass der Präsident oder die Präsidentin oder der Vorsitzende Richter oder die Vorsitzende Richterinnen allein entscheidet.</p>	<p>Kammern, bei dem Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland Senate gebildet. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland errichtet die erforderliche Anzahl von Kammern und Senaten durch Verordnung und legt ihre Bezeichnung fest. Die Berufung der Richter und Richterinnen erfolgt bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit gemäß § 9 Absatz 4.</p> <p>(3) Die Kammern und Senate entscheiden in der Besetzung mit dem Präsidenten oder der Präsidentin oder dem Vorsitzenden Richter oder der Vorsitzenden Richterinnen und zwei weiteren Richtern oder Richterinnen, soweit nicht gesetzlich vorgesehen ist, dass der Präsident oder die Präsidentin oder der Vorsitzende Richter oder die Vorsitzende Richterinnen allein entscheidet.</p>
<p>§ 4 Präsidenten</p> <p>(1) Die Verteilung der Geschäfte beim Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin.</p> <p>(2) Zur Verteilung der Geschäfte wird bei dem Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland und bei dem Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland jeweils ein Präsidium gebildet. Die Präsidien bestehen aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und den Vorsitzenden Richtern und Vorsitzenden Richterinnen. Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin den Ausschlag.</p> <p>(3) Im Übrigen finden die Vorschriften des Zweiten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.</p>	<p>§ 4 Präsidenten</p> <p>(1) Die Verteilung der Geschäfte beim Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin.</p> <p>(2) Zur Verteilung der Geschäfte wird bei dem Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland und bei dem Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland jeweils ein Präsidium gebildet. Die Präsidien bestehen aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und den Vorsitzenden Richtern und Vorsitzenden Richterinnen. Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin den Ausschlag.</p> <p>(3) Im Übrigen finden die Vorschriften des Zweiten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.</p>

<p>Kirchengerichtsgesetz der EKD (KiGG, EKD) vom 6. November 2003</p>	<p>Kirchengerichtsgesetz der EKD (KiGG, EKD) mit den Änderungen (Markierung als Fettdruck bzw. Streichung)</p>
<p>§ 5 Zuständigkeiten</p> <p>(1) Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet über die nach diesem Kirchengesetz geregelten Angelegenheiten und in Streitigkeiten nach Artikel 32b und 32c der Grundordnung.</p> <p>(2) Das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Verfahren nach dem Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland und 2. über Streitigkeiten aus der Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes. <p>(3) Der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland ist Kirchengericht zweiter Instanz in Verfahren nach Absatz 2.</p>	<p>§ 5 Zuständigkeiten</p> <p>(1) Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet über die nach diesem Kirchengesetz geregelten Angelegenheiten und in Streitigkeiten nach Artikel 32b und 32c der Grundordnung.</p> <p>(2) Das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Verfahren nach dem Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland, 2. über Streitigkeiten aus der Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD, 3. in Verfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz der EKD und 4. über Streitigkeiten aus der Anwendung des Pfarrerratsgesetzes. <p>(3) Der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland ist Kirchengericht zweiter Instanz in Verfahren nach Absatz 2.</p> <p>(4) Werden die Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland von den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen als zuständige Kirchengerichte bestimmt, so ist dies im Voraus gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn entsprechende Regelungen geändert werden.</p>
<p>§ 6 Erweiterung der Zuständigkeiten</p> <p>(1) Die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihre gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz mit Zustimmung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland die Zuständigkeit der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland auch für andere Streitigkeiten als die in § 5 genannten begründen.</p>	<p>§ 6 Erweiterung der Zuständigkeiten</p> <p>(1) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können mit Zustimmung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Kirchengesetz die Zuständigkeit der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland für andere Streitigkeiten als die in § 5 genannten begründen. Die Zustimmung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland ist auch bei Änderung der Zuständigkeitsregelungen erforderlich.</p>

<p>Kirchengerichtsgesetz der EKD (KiGG, EKD) vom 6. November 2003</p> <p>(2) Durch Vereinbarungen der Evangelischen Kirche in Deutschland mit kirchlichen und freikirchlichen Einrichtungen, Werken und Diensten im Bereich der evangelischen Kirchen kann die Zuständigkeit des Kirchengerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland begründet werden, wenn die Kirchengesetze der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung oder Bestimmungen wesentlich gleichen Inhalts angewendet werden. Die Vereinbarung kann eine Beteiligung an den der Evangelischen Kirche in Deutschland durch die Inanspruchnahme entstehenden Kosten vorsehen.</p>	<p>Kirchengerichtsgesetz der EKD (KiGG, EKD) mit den Änderungen (Markierung als Fettdruck bzw. Streichung)</p> <p>(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann durch Vereinbarung für kirchliche und freikirchliche Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der evangelischen Kirchen die Zuständigkeit der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland begründen, wenn die Kirchengesetze der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung oder Bestimmungen wesentlich gleichen Inhalts angewendet werden. Dabei kann eine Beteiligung an den der Evangelischen Kirche in Deutschland durch die Inanspruchnahme entstehenden Kosten vorgesehen werden.</p> <p>(3) In Ausnahmefällen kann die Evangelische Kirche in Deutschland über die Fälle des Absatzes 2 hinaus durch Vereinbarung die Zuständigkeit der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland für kirchliche und freikirchliche Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der evangelischen Kirchen begründen, wenn ein besonderes kirchliches Interesse dafür vorliegt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Ist die Zuständigkeit nach den Absätzen 1 und 2 begründet worden, gelten die §§ 27 bis 29, 29b und 29c entsprechend.</p>
<p>§ 7</p> <p>Zuständigkeit in Streitigkeiten aus Dienst- und Entsprechungsverhältnissen</p> <p>(1) Für Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis der im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche in Deutschland stehenden Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen, Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen und Hinterbliebenen gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz Kirchenbeamtengesetz ist in erster Instanz der Rechtshof der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und in zweiter Instanz das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zuständig.</p>	<p>§ 7</p> <p>Zuständigkeit in Streitigkeiten aus Dienst- und Entsprechungsverhältnissen</p> <p>(1) Für Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis der im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche in Deutschland stehenden Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen, Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen und Hinterbliebenen gemäß § 87 Kirchenbeamtengesetz der EKD ist in erster Instanz das Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Deutschland und in zweiter Instanz der Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland zuständig.</p>

<p>Kirchengerichtsgesetz der EKD (KiGG, EKD) vom 6. November 2003</p>	<p>Kirchengerichtsgesetz der EKD (KiGG, EKD) mit den Änderungen (Markierung als Fettdruck bzw. Streichung)</p>
<p>(2) Für die von der Evangelischen Kirche in Deutschland in den Auslandsdienst entsandten Pfarrer und Pfarrinnen (Auslandspfarrer und Auslandspfarrerinnen), Auslandspfarrer und Auslandspfarrerinnen im Ruhestand, früheren Auslandspfarrer und Auslandspfarrerinnen und Hinterbliebenen gilt unabhängig von der rechtlichen Ausgestaltung des Entsendungsverhältnisses gemäß § 18 des Kirchengesetzes über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene Absatz 1 entsprechend.</p> <p>(3) Die Zulässigkeit des Rechtsweges und das Verfahren richten sich nach der Rechtshofordnung vom 20. November 1973 (K-ABl. Hann. S. 217) und nach dem Kirchengesetz über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1978 (Amtsblatt Bd. V, S. 142) in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(4) Vermögensrechtliche Ansprüche sind vor den staatlichen Verwaltungsgerichten geltend zu machen. Insoweit werden gemäß § 135 Beamtenrechtsrahmengesetz die Vorschriften des Kapitel II Abschnitt II Beamtenrechtsrahmengesetz für anwendbar erklärt.</p>	<p>(2) Für die von der Evangelischen Kirche in Deutschland in den Auslandsdienst entsandten Pfarrer und Pfarrinnen (Auslandspfarrer und Auslandspfarrerinnen), Auslandspfarrer und Auslandspfarrerinnen im Ruhestand, früheren Auslandspfarrer und Auslandspfarrerinnen und Hinterbliebenen gilt unabhängig von der rechtlichen Ausgestaltung des Entsendungsverhältnisses gemäß § 18 des Kirchengesetzes über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene Absatz 1 entsprechend.</p> <p>(3) Vermögensrechtliche Ansprüche sind vor den staatlichen Verwaltungsgerichten geltend zu machen. Insoweit wird gemäß § 146 Bundesbeamten-gesetz die Vorschrift des § 126 Absatz 1 Bundesbeamten-gesetz für anwendbar erklärt.</p>

<p>Kirchengesetz der EKD (KiGG,EKD) vom 6. November 2003</p>	<p>§ 8 Rechts- und Amtshilfe</p> <p>(1) Die Dienststellen der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihrer Gliedkirchen und deren gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und die Einrichtungen der Diakonie, für deren Bereich die Zuständigkeit der Kirchengenichte der Evangelischen Kirche in Deutschland gegeben ist, sind den Kirchengenichten der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet. Soweit die Einsicht in Urkunden oder Akten oder die Erteilung von Auskünften gesetzlich beschränkt ist oder wenn es sich um Vorgänge handelt, die ihrem Wesen nach geheim zu halten sind, kann die zuständige oberste Dienstbehörde die Vorlage von Urkunden oder Akten oder die Erteilung von Auskünften verweigern. Die Mitteilung soll den Beteiligten zugestellt werden. Auf Antrag eines oder einer Verfahrensbeteiligten ist durch den Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Beschluss festzustellen, ob die Weigerung zulässig ist.</p> <p>(2) Die Rechts- und Amtshilfe staatlicher Behörden richtet sich nach den staatlichen Vorschriften.</p>	<p>Kirchengesetz der EKD (KiGG,EKD) mit den Änderungen (Markierung als Fettdruck bzw. Streichung)</p>	<p>§ 8 Rechts- und Amtshilfe</p> <p>(1) Die Kirchengenichte, die Dienststellen der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihrer Gliedkirchen und deren gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und die Einrichtungen der Diakonie, für deren Bereich die Zuständigkeit der Kirchengenichte der Evangelischen Kirche in Deutschland gegeben ist, sind den Kirchengenichten der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet. Soweit die Einsicht in Urkunden oder Akten oder die Erteilung von Auskünften gesetzlich beschränkt ist oder wenn es sich um Vorgänge handelt, die ihrem Wesen nach geheim zu halten sind, kann die zuständige oberste Dienstbehörde die Vorlage von Urkunden oder Akten oder die Erteilung von Auskünften verweigern. Die Mitteilung soll den Beteiligten zugestellt werden. Auf Antrag eines oder einer Verfahrensbeteiligten, der innerhalb eines Monats ab Zustellung der Mitteilung zu stellen ist, ist durch den Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Beschluss festzustellen, ob die Weigerung zulässig ist.</p> <p>(2) Die Rechts- und Amtshilfe staatlicher Gerichte und Behörden richtet sich nach den staatlichen Vorschriften.</p>
<p>§ 8 Rechts- und Amtshilfe</p>	<p>Abschnitt 2 Richter und Richterinnen der Kirchengenichte der Evangelischen Kirche in Deutschland</p> <p>Wahl, Berufung und Amtszeit</p> <p>(1) Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland und deren Vertreter und Vertreterinnen werden auf gemeinsamen Vorschlag des Rates, der Kirchenkonferenz und des Präsidiums der Synode durch die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland gewählt.</p>	<p>§ 9 Wahl, Berufung und Amtszeit</p>	<p>Abschnitt 2 Richter und Richterinnen der Kirchengenichte der Evangelischen Kirche in Deutschland</p> <p>Wahl, Berufung und Amtszeit</p> <p>(1) Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland und deren Vertreter und Vertreterinnen werden auf gemeinsamen Vorschlag des Rates, der Kirchenkonferenz und des Präsidiums der Synode durch die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland gewählt.</p>

<p>KirchengERICHTSGESETZ DER EKD (KiGG, EKGD) VOM 6. NOVEMBER 2003</p>	<p>KirchengERICHTSGESETZ DER EKD (KiGG, EKGD) MIT DEN ÄNDERUNGEN (MARKIERUNG ALS FETTDRUCK BZW. STREICHUNG)</p>
<p>(2) Die Mitglieder des Kirchengerichts und des Kirchengerichtshofs werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. Für jeden Richter oder jede Richterin wird je ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied berufen. Für die stellvertretenden Mitglieder gelten die Vorschriften für die ordentlichen Mitglieder entsprechend.</p> <p>(3) Ein Mitglied kann mehreren Kirchengerichten der Evangelischen Kirche in Deutschland und Kammern und Senaten angehören. Die Angehörigkeit ist bei der Berufung festzulegen.</p> <p>(4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt sechs Jahre. Eine erneute Berufung ist zulässig. Solange eine Neuberufung nicht erfolgt ist, bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.</p> <p>(5) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, erfolgt eine Nachberufung bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit. Scheidet ein Mitglied gemäß § 14 Absatz 1 aus und ist ein stellvertretendes Mitglied nicht vorhanden, so bleibt das Mitglied im Amt, solange eine Nachberufung nicht erfolgt ist.</p> <p>(6) Bei der Berufung der Mitglieder sollen Männer und Frauen in gleicher Weise berücksichtigt werden.</p>	<p>(2) Die Mitglieder des Kirchengerichts und des Kirchengerichtshofs werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. Für jeden Richter und jede Richterin wird je ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied berufen. Für die stellvertretenden Mitglieder gelten die Vorschriften für die ordentlichen Mitglieder entsprechend.</p> <p>(3) Ein Mitglied kann mehreren Kirchengerichten der Evangelischen Kirche in Deutschland und Kammern und Senaten angehören. Die Angehörigkeit ist bei der Berufung festzulegen.</p> <p>(4) Die Amtszeit der Kirchengerichte beträgt sechs Jahre. Eine erneute Berufung ist zulässig. Solange eine Neuberufung nicht erfolgt ist, bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.</p> <p>(5) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, erfolgt eine Nachberufung bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit. Scheidet ein Mitglied gemäß § 14 Absatz 1 aus und ist ein stellvertretendes Mitglied nicht vorhanden, so bleibt das Mitglied im Amt, solange eine Nachberufung nicht erfolgt ist.</p> <p>(6) Zu Mitgliedern können nur Personen berufen werden, die bei Beginn der Amtszeit das 66. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei der Berufung der Mitglieder sollen Männer und Frauen in gleicher Weise berücksichtigt werden.</p>

<p>Kirchengerichtsgesetz der EKD (KiGG, EKD) vom 6. November 2003</p>	<p>Kirchengerichtsgesetz der EKD (KiGG, EKD) mit den Änderungen (Manktierung als Fettdruck bzw. Streichung)</p>
<p>§ 10 Verpflichtung</p> <p>(1) Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder mit nachfolgendem Richtergelöbnis verpflichtet:</p> <p>„Ich gelobe vor Gott, mein Amt in Bindung an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis meiner Kirche und getreu dem in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Recht auszuüben und nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen.“</p> <p>Mit dem Richtergelöbnis wird die Annahme des Amtes erklärt.</p> <p>(2) Die Verpflichtung erfolgt durch den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland. Der Präsident oder die Präsidentin des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland kann vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hierzu ermächtigt werden. Die Verpflichtung ist schriftlich festzuhalten.</p>	<p>§ 10 Verpflichtung</p> <p>(1) Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder mit nachfolgendem Richtergelöbnis verpflichtet:</p> <p>„Ich gelobe vor Gott, mein Amt in Bindung an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis meiner Kirche und getreu dem in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Recht auszuüben und nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen.“</p> <p>Mit dem Richtergelöbnis wird die Annahme des Amtes erklärt.</p> <p>(2) Die Verpflichtung erfolgt durch den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland. Der Präsident oder die Präsidentin des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland kann vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hierzu ermächtigt werden. Die Verpflichtung ist schriftlich festzuhalten.</p>
<p>§ 11 Amtsbezeichnungen</p> <p>Amtsbezeichnungen der Mitglieder sind „Präsident“, „Präsidentin“, „Vorsitzender Richter“, „Vorsitzende Richterin“, „Richter“ und „Richterin“ mit einem die Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland bezeichnenden Zusatz.</p>	<p>§ 11 Amtsbezeichnungen</p> <p>Amtsbezeichnungen der Mitglieder sind „Präsident“, „Präsidentin“, „Vorsitzender Richter“, „Vorsitzende Richterin“, „Richter“ und „Richterin“ mit einem die Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland bezeichnenden Zusatz.</p>

<p>Kirchengerichtsgesetz der EKD (KiGG, EKGD) vom 6. November 2003</p>	<p>Kirchengerichtsgesetz der EKD (KiGG, EKGD) mit den Änderungen (Markierung als Fettdruck bzw. Streichung)</p>
<p>§ 12 Ehrenamt, Entschädigung</p> <p>(1) Die Tätigkeit der Mitglieder ist ein kirchliches Ehrenamt.</p> <p>(2) Die Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland regelt die Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung der Beanspruchung der Mitglieder durch Verordnung.</p> <p>(3) Die Mitglieder erhalten Ersatz ihrer Reisekosten nach Maßgabe der Bestimmungen für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen der Evangelischen Kirche in Deutschland und Ersatz ihrer sonstigen notwendigen Ausgaben gegen Nachweis, eine Pauschalierung ist möglich.</p>	<p>§ 12 Ehrenamt, Entschädigung</p> <p>(1) Die Tätigkeit der Mitglieder ist ein kirchliches Ehrenamt.</p> <p>(2) Die Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland regelt die Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung der Beanspruchung der Mitglieder durch Verordnung.</p> <p>(3) Die Mitglieder erhalten Ersatz ihrer Reisekosten nach Maßgabe der Bestimmungen für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen der Evangelischen Kirche in Deutschland und Ersatz ihrer sonstigen notwendigen Ausgaben gegen Nachweis, eine Pauschalierung ist möglich.</p>
<p>§ 13 Verschwiegenheitspflicht</p> <p>Die Mitglieder haben über den ihnen bekannt gewordenen Inhalt der anhängigen Verfahren auch nach Beendigung ihres Amtes zu schweigen.</p>	<p>§ 13 Verschwiegenheitspflicht</p> <p>Die Mitglieder haben über den ihnen bekannt gewordenen Inhalt der anhängigen Verfahren auch nach Beendigung ihres Amtes zu schweigen.</p>
<p>§ 14 Beendigung und Ruhen des Amtes</p> <p>(1) Das Amt eines Mitglieds endet mit der Vollendung des 70. Lebensjahres.</p> <p>(2) Ein Mitglied kann jederzeit sein Amt niederlegen. Das Amt endet mit Zugang der schriftlichen Mitteilung beim Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland.</p>	<p>§ 14 Beendigung und Ruhen des Amtes</p> <p>(1) (aufgehoben)</p> <p>(2) Ein Mitglied kann jederzeit sein Amt niederlegen. Das Amt endet mit Zugang der schriftlichen Mitteilung beim Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland.</p>

<p>Kirchengerichtsgesetz der EKD (KiGG, EKD) vom 6. November 2003</p>	<p>Kirchengerichtsgesetz der EKD (KiGG, EKD) mit den Änderungen (Markierung als Fettdruck bzw. Streichung)</p>
<p>(3) Das Amt eines Mitglieds ist für beendet zu erklären, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die rechtlichen Voraussetzungen der Berufung weggefallen sind, 2. es infolge gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder infolge Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in das Ausland zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist, 3. es seine Pflichten gröblich verletzt hat, 4. das Ergebnis eines straf-, disziplinar- oder berufsgerichtlichen Verfahrens eine weitere Ausübung des Amtes nicht mehr zulässt. <p>(4) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann bis zu einer Entscheidung nach Absatz 3 das vorläufige Ruhen des Amtes anordnen.</p> <p>(5) Die Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4 trifft der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Anhörung des Mitglieds durch Beschluss. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zustellung Beschwerde bei dem Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland einlegen. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet durch Beschluss. Bis zur Beendigung des Beschwerdeverfahrens ruht das Amt.</p>	<p>(3) Das Amt eines Mitglieds ist für beendet zu erklären, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die rechtlichen Voraussetzungen der Berufung nicht vorliegen oder weggefallen sind, 2. es infolge gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder infolge Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in das Ausland zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist, 3. es seine Pflichten gröblich verletzt hat, 4. das Ergebnis eines straf-, disziplinar- oder berufsgerichtlichen Verfahrens eine weitere Ausübung des Amtes nicht mehr zulässt. <p>(4) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann bis zu einer Entscheidung nach Absatz 3 das vorläufige Ruhen des Amtes anordnen.</p> <p>(5) Die Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4 trifft der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Anhörung des Mitglieds durch Beschluss. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zustellung Beschwerde bei dem Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland einlegen. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet durch Beschluss. Bis zur Beendigung des Beschwerdeverfahrens ruht das Amt.</p>
<p>§ 15 Geschäftsstelle</p> <p>(1) Für die Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland werden Geschäftsstellen am Sitz des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet. Die Geschäftsstellen können gemeinsam verwaltet werden. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat für die erforderliche Personal- und Sachausstattung zu sorgen.</p> <p>(2) Mit den Aufgaben eines Urkundsbeamten oder einer Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle kann betraut werden, wer über die erforderliche Sachkunde verfügt. Die Entscheidung hierüber trifft der Präsident oder die Präsidentin des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland.</p>	<p>§ 15 Geschäftsstelle</p> <p>(1) Für die Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland werden Geschäftsstellen am Sitz des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet. Die Geschäftsstellen können gemeinsam verwaltet werden. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat für die erforderliche Personal- und Sachausstattung zu sorgen.</p> <p>(2) Mit den Aufgaben eines Urkundsbeamten oder einer Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle kann betraut werden, wer über die erforderliche Sachkunde verfügt. Die Entscheidung hierüber trifft der Präsident oder die Präsidentin des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland.</p>

<p>KirchengERICHTSGESETZ DER EKD (KiGG, EKD) vom 6. November 2003</p>	<p>KirchengERICHTSGESETZ DER EKD (KiGG, EKD) mit den Änderungen (Markierung als Fettdruck bzw. Streichung)</p>
<p>(3) Für die Ausschließung und Ablehnung von Urkundsbeamten und Urkundsbeamtinnen gilt § 49 der Zivilprozessordnung entsprechend.</p> <p>(4) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vermittlung des gesamten Schriftverkehrs zwischen den Kirchenrichtern der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihren Mitgliedern und den Verfahrensbeteiligten, 2. die Ausföhrung richterlicher Anordnungen, 3. die Protokollföhrung und 4. die Erteilung von Ausfertigungen und Abschriften von Entscheidungen. <p>(5) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle haben über den ihnen bekannt gewordenen Inhalt der anhängigen Verfahren Still-schweigen zu wahren. Auskünfte dürfen nur zum Verfahrensstand erteilt werden. Rechtsauskünfte dürfen nicht erteilt werden.</p> <p>(6) Der Präsident oder die Präsidentin des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland übt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle aus. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind in der Bearbeitung der anhängigen Verfahren allein den jeweils zuständigen Präsidenten, Präsidentinnen, Vorsitzenden Richtern und Vorsitzenden Richterinnen verantwortlich.</p> <p>(7) Der Präsident oder die Präsidentin des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland hat dafür Sorge zu tragen, dass die Tätigkeit der Geschäftsstelle organisatorisch vom Geschäftsbetrieb des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland getrennt ist.</p> <p>(8) Das Nähere wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die der Rat der Evangelischen Kirche auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland als Verwaltungsvorschrift erlässt.</p>	<p>(3) Für die Ausschließung und Ablehnung von Urkundsbeamten und Urkundsbeamtinnen gilt § 49 der Zivilprozessordnung entsprechend.</p> <p>(4) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vermittlung des gesamten Schriftverkehrs zwischen den Kirchenrichtern der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihren Mitgliedern und den Verfahrensbeteiligten, 2. die Ausföhrung richterlicher Anordnungen, 3. die Protokollföhrung und 4. die Erteilung von Ausfertigungen und Abschriften von Entscheidungen. <p>(5) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle haben über den ihnen bekannt gewordenen Inhalt der anhängigen Verfahren Still-schweigen zu wahren. Auskünfte dürfen nur zum Verfahrensstand erteilt werden. Rechtsauskünfte dürfen nicht erteilt werden.</p> <p>(6) Der Präsident oder die Präsidentin des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland übt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle aus. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind in der Bearbeitung der anhängigen Verfahren allein den jeweils zuständigen Präsidenten, Präsidentinnen, Vorsitzenden Richtern und Vorsitzenden Richterinnen verantwortlich.</p> <p>(7) Der Präsident oder die Präsidentin des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland hat dafür Sorge zu tragen, dass die Tätigkeit der Geschäftsstelle organisatorisch vom Geschäftsbetrieb des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland getrennt ist.</p> <p>(8) Das Nähere wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die der Rat der Evangelischen Kirche auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland als Verwaltungsvorschrift erlässt.</p>

<p>Kirchengerichtsgesetz der EKD (KiGG,EKD) vom 6. November 2003</p>	<p>Kirchengerichtsgesetz der EKD (KiGG,EKD) mit den Änderungen (Markierung als Fettdruck bzw. Streichung)</p>
<p>Abschnitt 4 Allgemeine Verfahrensvorschriften für die Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland</p> <p>§ 16</p> <p>Mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme</p> <p>(1) Die mündliche Verhandlung soll mit einer Schriftflesung eröffnet werden.</p> <p>(2) Eine Anhörung oder zeugenschaftliche Vernehmung kann ein vom Verfahren betroffener Mitarbeiter oder eine betroffene Mitarbeiterin verweigern, wenn die Aussage in einem ihn oder sie betreffenden Verfahren vor staatlichen Behörden oder Gerichten gegen ihn oder sie verwendet werden kann. Über das Verweigerungsrecht ist zu befehlen.</p>	<p>Abschnitt 4 Allgemeine Verfahrensvorschriften für die Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland</p> <p>§ 16</p> <p>Mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme</p> <p>(1) Die mündliche Verhandlung soll mit einer Schriftflesung eröffnet werden.</p> <p>(2) Eine Anhörung oder zeugenschaftliche Vernehmung kann ein vom Verfahren betroffener Mitarbeiter oder eine betroffene Mitarbeiterin verweigern, wenn die Aussage in einem ihn oder sie betreffenden Verfahren vor staatlichen Behörden oder Gerichten gegen ihn oder sie verwendet werden kann. Über das Verweigerungsrecht ist zu befehlen.</p>
<p>Ordnungsvorschriften</p> <p>§ 17</p> <p>(1) Für die Verhandlungen gelten die Vorschriften der Titel 14 bis 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.</p> <p>(2) Bei Störungen der Ordnung der mündlichen Verhandlung hat der Präsident oder die Präsidentin des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland das Erforderliche zu veranlassen. Soweit auf andere Weise die Ordnung der mündlichen Verhandlung nicht zu gewährleisten ist, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.</p>	<p>§ 17</p> <p>Ordnungsvorschriften</p> <p>(1) Für die Verhandlungen gelten die Vorschriften der Titel 14 bis 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.</p> <p>(2) Bei Störungen der Ordnung der mündlichen Verhandlung hat der Präsident oder die Präsidentin des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland das Erforderliche zu veranlassen. Soweit auf andere Weise die Ordnung der mündlichen Verhandlung nicht zu gewährleisten ist, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.</p>

<p>Kirchengerichtsgesetz der EKD (KiGG.EKD) vom 6. November 2003</p> <p>§ 18</p> <p>Form und Verkündung der Entscheidungen</p> <p>(1) Verfahrensbeendende Entscheidungen ergehen „Im Namen der Evangelischen Kirche in Deutschland“ durch Beschluss oder Urteil. Sie sind von den Mitgliedern der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Statt der Verkündung ist die Zustellung der Entscheidung zulässig.</p> <p>(2) Den Ausfertigungen und Abschriften der Entscheidungen ist das Gerichtssiegel beizudrücken.</p>	<p>Kirchengerichtsgesetz der EKD (KiGG.EKD) mit den Änderungen (Markierung als Fettdruck bzw. Streichung)</p> <p>§ 18</p> <p>Form und Verkündung der Entscheidungen</p> <p>(1) Verfahrensbeendende Entscheidungen ergehen „Im Namen der Evangelischen Kirche in Deutschland“ durch Beschluss oder Urteil. Sie sind von den Mitgliedern der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Statt der Verkündung ist die Zustellung der Entscheidung zulässig.</p> <p>(2) Den Ausfertigungen und Abschriften der Entscheidungen ist das Gerichtssiegel beizudrücken.</p>
<p>§ 19</p> <p>Zustellungen</p> <p>(1) Kann der Aufenthalt eines oder einer Verfahrens beteiligten nicht ermittelt werden, gilt eine Zustellung durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland als bewirkt.</p> <p>(2) Im Übrigen finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung.</p>	<p>§ 19</p> <p>Zustellungen</p> <p>Für Zustellungen finden die Vorschriften des Teil V des Verwaltungsverfahrensgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland entsprechende Anwendung.</p>
<p>§ 20</p> <p>Verweisung</p> <p>(1) Für die Verweisung von Verfahren gelten die §§ 17a und 17b des Gerichtsverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass nur eine Verweisung an andere Kirchengerichte erfolgen kann.</p> <p>(2) Ist kein Kirchengericht zuständig, so ist das Verfahren als unzulässig zurückzuweisen.</p>	<p>§ 20</p> <p>Verweisung</p> <p>(1) Für die Verweisung von Verfahren gelten die §§ 17a und 17b des Gerichtsverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass nur eine Verweisung an andere Kirchengerichte erfolgen kann.</p> <p>(2) Ist kein Kirchengericht zuständig, so ist das Verfahren als unzulässig zurückzuweisen.</p>

<p>Kirchengerichtsgesetz der EKD (KiGG.EKD) vom 6. November 2003</p>	<p>§ 21 Zulassungsvoraussetzungen der Verfahrensbevollmächtigten</p> <p>Verfahrensbevollmächtigte müssen Mitglied einer Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehört. Soweit sie nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, kann ihnen der weitere Vortrag durch Beschluss untersagt werden, wenn ihnen die Fähigkeit zum sachgemäßen Vortrag mangelt. Der Beschluss ist unanfechtbar. Die Verfahrensbevollmächtigung ist schriftlich zu den Verfahrensakten abzugeben.</p>	<p>Kirchengerichtsgesetz der EKD (KiGG.EKD) mit den Änderungen (Markierung als Fettdruck bzw. Streichung)</p>	<p>§ 21 Zulassungsvoraussetzungen der Verfahrensbevollmächtigten</p> <p>Verfahrensbevollmächtigte müssen Mitglied einer Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehört. Soweit sie nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, kann ihnen der weitere Vortrag durch Beschluss untersagt werden, wenn ihnen die Fähigkeit zum sachgemäßen Vortrag mangelt. Der Beschluss ist unanfechtbar. Die Verfahrensbevollmächtigung ist schriftlich zu den Verfahrensakten abzugeben.</p>
<p>§ 22 Verfahrenskosten</p> <p>(1) Gerichtskosten werden nicht erhoben. (2) Eine Kostenfestsetzung findet nicht statt. Eine Festsetzung des Verfahrenswertes erfolgt auf Antrag. (3) Im Übrigen finden die Vorschriften der Bundesgebühreordnung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte entsprechende Anwendung.</p>	<p>§ 22 Verfahrenskosten</p> <p>(1) Gerichtskosten werden nicht erhoben. (2) Eine Kostenfestsetzung findet nicht statt. Eine Festsetzung des Verfahrenswertes erfolgt auf Antrag. (3) Im Übrigen finden die Vorschriften des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte entsprechende Anwendung.</p>		
<p>§ 23 Entschädigung für Zeugen, Zeuginnen und Sachverständige</p> <p>Zeugen, Zeuginnen und Sachverständige werden nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt.</p>	<p>§ 23 Entschädigung für Zeugen, Zeuginnen und Sachverständige</p> <p>Die Entschädigung für Zeugen, Zeuginnen und Sachverständige richtet sich nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.</p>		
<p>§ 24 Zwangsmaßnahmen</p> <p>Vorschriften über staatliche Zwangsmaßnahmen sind nicht anwendbar.</p>	<p>§ 24 Zwangsmaßnahmen</p> <p>Vorschriften über staatliche Zwangsmaßnahmen sind nicht anwendbar.</p>		

<p>Kirchengerichtsgesetz der EKD (KiGG, EKD) vom 6. November 2003</p>	<p>Kirchengerichtsgesetz der EKD (KiGG, EKD) mit den Änderungen (Markierung als Fettdruck bzw. Streichung)</p>
<p>Abschnitt 5 Streitigkeiten vor dem Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland</p> <p>§ 25 Organstreitigkeiten</p> <p>(1) Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet über die Auslegung der Grundordnung aus Anlass von Meinungsverschiedenheiten zwischen den verfassungsmäßigen Organen der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihrer Gliedkirchen und deren gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin geltend macht, durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragseigners oder der Antragseignerin in eigenen Rechten verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein.</p> <p>(2) Im Antrag ist die Bestimmung der Grundordnung zu bezeichnen, gegen die durch die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung verstoßen sein soll.</p> <p>(3) Der Antrag muss binnen sechs Monate gestellt werden, nachdem die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung dem Antragsteller oder der Antragstellerin bekannt geworden ist.</p> <p>(4) Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt in seiner Entscheidung fest, ob die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung gegen eine Bestimmung der Grundordnung verstößt. Die Bestimmung ist zu bezeichnen. Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland kann in der Entscheidungsformel zugleich eine für die Auslegung der Bestimmung der Grundordnung erhebliche Rechtsfrage entscheiden, von der die Feststellung nach Satz 1 abhängt.</p>	<p>Teil 2 Vorschriften für die einzelnen Rechtsgebiete</p> <p>Abschnitt 1 Streitigkeiten vor dem Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland</p> <p>§ 25 Organstreitigkeiten</p> <p>(1) Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet über die Auslegung der Grundordnung aus Anlass von Meinungsverschiedenheiten zwischen den verfassungsmäßigen Organen der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihrer Gliedkirchen und deren gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin geltend macht, durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragseigners oder der Antragseignerin in eigenen Rechten verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein.</p> <p>(2) Im Antrag ist die Bestimmung der Grundordnung zu bezeichnen, gegen die durch die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung verstoßen sein soll.</p> <p>(3) Der Antrag muss binnen sechs Monate gestellt werden, nachdem die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung dem Antragsteller oder der Antragstellerin bekannt geworden ist.</p> <p>(4) Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt in seiner Entscheidung fest, ob die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung gegen eine Bestimmung der Grundordnung verstößt. Die Bestimmung ist zu bezeichnen. Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland kann in der Entscheidungsformel zugleich eine für die Auslegung der Bestimmung der Grundordnung erhebliche Rechtsfrage entscheiden, von der die Feststellung nach Satz 1 abhängt.</p>

<p>Kirchengerichtsgesetz der EKD (KiGG, EKGD) vom 6. November 2003</p>	<p>Kirchengerichtsgesetz der EKD (KiGG, EKGD) mit den Änderungen (Markierung als Fettdruck bzw. Streichung)</p>
<p>§ 26 Normenkontrollverfahren</p> <p>(1) Ausschließlich der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet über die Vereinbarkeit von Kirchengesetzen und Verordnungen der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Grundordnung.</p> <p>(2) Vorlageberechtigt und -verpflichtet sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland und 2. der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland. <p>(3) Die Begründung des Vorlagebeschlusses muss angeben, inwiefern die Entscheidung des Kirchengerichts von der Gültigkeit der Rechtsvorschrift abhängig sein soll und mit welcher übergeordneten Rechtsnorm die anzuwendende Rechtsvorschrift unvereinbar sein soll. Die Verfahrensakte sind beizufügen. Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet nur über die Rechtsfrage. Die Organe der Evangelischen Kirche in Deutschland erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme und werden zur mündlichen Verhandlung geladen.</p>	<p>§ 26 Normenkontrollverfahren</p> <p>(1) Ausschließlich der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet über die Vereinbarkeit von Kirchengesetzen und Verordnungen der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Grundordnung.</p> <p>(2) Vorlageberechtigt und -verpflichtet sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland und 2. der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland. <p>(3) Die Begründung des Vorlagebeschlusses muss angeben, inwiefern die Entscheidung des Kirchengerichts von der Gültigkeit der Rechtsvorschrift abhängig sein soll und mit welcher übergeordneten Rechtsnorm die anzuwendende Rechtsvorschrift unvereinbar sein soll. Die Verfahrensakte sind beizufügen. Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet nur über die Rechtsfrage. Die Organe der Evangelischen Kirche in Deutschland erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme und werden zur mündlichen Verhandlung geladen.</p>
<p>§ 27 Anzuwendende Vorschriften</p> <p>Im Übrigen finden, soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.</p>	<p>§ 27 Anzuwendende Vorschriften</p> <p>Im Übrigen finden, soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.</p>

<p>Kirchengerichtsgesetz der EKD (KiGG.EKD) vom 6. November 2003</p>	<p>Kirchengerichtsgesetz der EKD (KiGG.EKD) mit den Änderungen (Markierung als Fettdruck bzw. Streichung)</p>
<p>Abschnitt 6 Verfahren nach dem Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland</p> <p>§ 28 Anzuwendende Vorschriften</p> <p>In Verfahren nach dem Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland gelten die Vorschriften des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes finden ergänzend Anwendung.</p>	<p>Abschnitt 2 Verfahren nach dem Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland</p> <p>§ 28 Anzuwendende Vorschriften</p> <p>In Verfahren nach dem Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland gelten die Vorschriften des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes finden ergänzend Anwendung.</p>
<p>Abschnitt 7 Streitigkeiten aus der Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes</p> <p>§ 29 Anzuwendende Vorschriften</p> <p>In Streitigkeiten aus der Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes gelten die Vorschriften des Mitarbeitervertretungsgesetzes. Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes finden ergänzend Anwendung.</p>	<p>Abschnitt 3 Streitigkeiten aus der Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD</p> <p>§ 29 Anzuwendende Vorschriften</p> <p>In Streitigkeiten aus der Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD gelten die Vorschriften des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD. Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes finden ergänzend Anwendung.</p>
	<p>Abschnitt 4 Verfahren nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD</p> <p>§ 29a Anzuwendende Vorschriften</p> <p>In Verfahren nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD gelten die Vorschriften des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD. Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes finden ergänzend Anwendung.</p>

<p>Kirchengerichtsgesetz der EKD (KiGG.EKD) vom 6. November 2003</p>	<p>Kirchengerichtsgesetz der EKD (KiGG.EKD) mit den Änderungen (Markierung als Fettdruck bzw. Streichung)</p>
<p>Abschnitt 8 Schlussvorschriften § 30 Übergangsregelungen</p> <p>(1) Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes besetzt wurden, bleiben bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit ihrer Mitglieder bestehen.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt nicht für den Schiedsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland. Dort anhängige Verfahren werden dem Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland zugeordnet.</p>	<p>Abschnitt 5 Streifigkeiten aus der Anwendung des Pfarrerratgesetzes</p> <p>§ 29b Anzuwendende Vorschriften</p> <p>In Streitigkeiten nach dem Pfarrerratgesetz gelten die Vorschriften des Pfarrerratgesetzes. Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes finden ergänzend Anwendung.</p>
<p>Abschnitt 8 Schlussvorschriften § 30 Übergangsregelungen</p> <p>(1) Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes besetzt wurden, bleiben bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit ihrer Mitglieder bestehen.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt nicht für den Schiedsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland. Dort anhängige Verfahren werden dem Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland zugeordnet.</p>	<p>Teil 3 Schlussvorschriften</p> <p>§ 30 Übergangsregelungen</p> <p>(1) Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes besetzt wurden, bleiben bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit ihrer Mitglieder bestehen.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt nicht für den Schiedsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland. Dort anhängige Verfahren werden dem Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland zugeordnet.</p>
<p>Abschnitt 8 Schlussvorschriften § 30 Übergangsregelungen</p> <p>(1) Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes besetzt wurden, bleiben bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit ihrer Mitglieder bestehen.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt nicht für den Schiedsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland. Dort anhängige Verfahren werden dem Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland zugeordnet.</p>	<p>§ 31 Übergangsregelungen aus Anlass des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengerichtsgesetzes der EKD</p> <p>(1) Verfahren nach § 7 des Kirchengerichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes geltenden Fassung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes in erster Instanz beim Rechtshof der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen oder in zweiter Instanz beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gerichtlich sind, werden dort fortgeführt.</p>

<p>Kirchengerichtsgesetz der EKD (KiGG, EKD) vom 6. November 2003</p>	<p>Kirchengerichtsgesetz der EKD (KiGG, EKD) mit den Änderungen (Markierung als Fettdruck bzw. Streichung)</p>
	<p>(2) Auf die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Senate für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten beim Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Kammern für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten beim Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland finden die § 14 Absatz 1 und § 9 Absatz 5 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung bis zum Ablauf der jeweiligen Amtszeit weiter Anwendung, § 9 Absatz 6 Satz 1 in der ab dem 1. Januar 2011 geltenden Fassung findet bis zum Ablauf der jeweiligen Amtszeit keine Anwendung.</p>

Entwurfsstand: 16. August 2010

**Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit
der Evangelischen Kirche in Deutschland
(Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD – VwGG.EKD)**

Vom ...

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Absatz 1 und des Artikels 10a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit

- § 1 Grundsatzregelung
- § 2 Kirchengerichte und Instanzen

Abschnitt 2 Richter und Richterinnen

- § 3 Richter und Richterinnen der Verwaltungsgerichte
- § 4 Mitglieder der Verwaltungsgerichte
- § 5 Berufung und Amtszeit der Mitglieder der Verwaltungsgerichte
- § 6 Besetzung der Verwaltungsgerichte
- § 7 Verpflichtung
- § 8 Ehrenamt
- § 9 Beendigung
- § 10 Ausschluss
- § 11 Ablehnung

**Abschnitt 3 Gerichtsorganisation, Amts- und Rechtshilfe,
Bevollmächtigte und Beistände**

- § 12 Geschäftsstellen
- § 13 Amts- und Rechtshilfe
- § 14 Bevollmächtigte und Beistände

Abschnitt 4 Kirchlicher Verwaltungsrechtsweg

- § 15 Kirchlicher Verwaltungsrechtsweg
- § 16 Ausschluss der Zuständigkeit
- § 17 Klagebefugnis, Anfechtungs-, Leistungs- und Feststellungsklage
- § 18 Vorverfahren
- § 19 Untätigkeitsklage
- § 20 Aufschiebende Wirkung
- § 21 Beginn der Fristen für Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

Abschnitt 5 Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des ersten Rechtszuges

- § 22 Klagefrist
- § 23 Klageschrift

- § 24 Beiladung
- § 25 Gerichtsbescheid
- § 26 Einzelrichter oder Einzelrichterin
- § 27 Einzelentscheidungen im vorbereitenden Verfahren
- § 28 Untersuchungsgrundsatz
- § 29 Fristsetzung für Vorbringen, Zurückweisen verspäteten Vorbringens
- § 30 Akteneinsicht, Abschriften
- § 31 Beweisaufnahme
- § 32 Ladung
- § 33 Mündliche Verhandlung
- § 34 Öffentlichkeit der Verhandlung
- § 35 Gang der mündlichen Verhandlung
- § 36 Richterliche Frage- und Erörterungspflicht
- § 37 Gütliche Einigung
- § 38 Protokoll

Abschnitt 6 Entscheidungen

- § 39 Abstimmung, Urteil
- § 40 Freie Beweiswürdigung
- § 41 Nachprüfung von Ermessensentscheidungen
- § 42 Verkündung und Zustellung
- § 43 Abfassung und Form
- § 44 Rechtskraft
- § 45 Beschlüsse

Abschnitt 7 Einstweilige Anordnung

- § 46 Einstweilige Anordnung

Abschnitt 8 Revisionsverfahren

- § 47 Statthaftigkeit der Revision und Revisionsgründe
- § 48 Revisionseinlegung und Begründung
- § 49 Zurücknahme der Revision
- § 50 Revisionsverfahren
- § 51 Anschlussrevision
- § 52 Revisionsentscheidung

Abschnitt 9 Beschwerdeverfahren

- § 53 Beschwerde
- § 54 Beschwerdefrist
- § 55 Beschwerdewirkung
- § 56 Verfahren und Entscheidung
- § 57 Beschwerde an das Verwaltungsgericht

Abschnitt 10 Wiederaufnahme des Verfahrens

- § 58 Grundsatz

Abschnitt 11 Kosten

§ 59 Begriff

§ 60 Kostenlast

§ 61 Kostenentscheidung

§ 62 Anfechtung der Kostenentscheidung

§ 63 Gegenstandswert

§ 64 Kostenfestsetzung

Abschnitt 12 Verweisung auf die Verwaltungsgerichtsordnung

§ 65 Verweisung auf die Verwaltungsgerichtsordnung

Abschnitt 13 Übergangsvorschriften

§ 66 Übergangsvorschriften

Abschnitt 14 Inkrafttreten

§ 67 Inkrafttreten

Abschnitt 1
Kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit

§ 1
Grundsatzregelung

Die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen wird durch unabhängige, von den Verwaltungen getrennte Kirchengenrichte ausgeübt.

§ 2
Kirchengenrichte und Instanzen

(1) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bilden eigene oder gemeinsame Verwaltungsgerichte des ersten Rechtszuges, sofern sie nicht die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland bestimmen. Die Aufgaben des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Kirchengenricht der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrgenommen.

(2) Das Verwaltungsgericht für den Revisionsrechtszug ist für die Verwaltungsgerichte nach Absatz 1 der Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Aufgaben des Verwaltungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland nimmt der Kirchengenrichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr.

(3) Bei den Verwaltungsgerichten können Kammern, beim Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland können Senate gebildet werden.

Abschnitt 2
Richter und Richterinnen

§ 3
Richter und Richterinnen der Verwaltungsgerichte

(1) Die Mitglieder der Verwaltungsgerichte sind an Schrift und Bekenntnis sowie an das in der Kirche geltende Recht gebunden. Sie üben ihr Amt unparteiisch und in richterlicher Unabhängigkeit aus. Sie haben über den ihnen bekannt gewordenen Inhalt der anhängigen Verfahren auch nach Beendigung ihres Amtes zu schweigen.

(2) Die Mitglieder der Verwaltungsgerichte müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. Zu Mitgliedern können nur Personen berufen werden, die bei Beginn der Amtszeit das 66. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei der Berufung der Mitglieder sollen Männer und Frauen in gleicher Weise berücksichtigt werden.

(3) Mitglieder von Kirchenleitungen und Mitglieder und Mitarbeitende der Leitung der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirche oder des

glied-kirchlichen Zusammenschlusses, für die ein Verwaltungsgericht zuständig ist, können nicht Mitglieder des Verwaltungsgerichts sein. Das Recht der Evangelische Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestimmt das Nähere.

§ 4

Mitglieder der Verwaltungsgerichte

- (1) Die Verwaltungsgerichte bestehen aus den rechtskundigen Vorsitzenden und weiteren rechtskundigen und theologischen Mitgliedern in der erforderlichen Anzahl.
- (2) Rechtskundige müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben, sofern nicht das Recht einer Gliedkirche oder eines gliedkirchlichen Zusammenschlusses etwas Abweichendes bestimmt.
- (3) Theologische Mitglieder müssen ordinierte Theologen oder Theologinnen sein.

§ 5

Berufung und Amtszeit der Mitglieder der Verwaltungsgerichte

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. Das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse regelt die Berufung der Mitglieder ihrer Verwaltungsgerichte.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland unter Berücksichtigung von Vorschlagslisten der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse berufen.
- (3) Die Amtszeit der Verwaltungsgerichte beträgt sechs Jahre. Eine erneute Berufung ist zulässig. Solange eine Neuberufung nicht erfolgt ist, bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.
- (4) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, erfolgt eine Nachberufung bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit.
- (5) Bis zu zwei beisitzende rechtskundige Mitglieder werden für die Stellvertretung des oder der Vorsitzenden berufen; dabei ist die Reihenfolge des Eintritts festzulegen.
- (6) Für die beisitzenden Mitglieder sind jeweils mindestens zwei stellvertretende Mitglieder zu berufen.
- (7) Ein Mitglied kann mehreren Kammern und Senaten angehören. Die Angehörigkeit ist bei der Berufung festzulegen.

§ 6

Besetzung der Verwaltungsgerichte

(1) Die Verwaltungsgerichte entscheiden in der Besetzung mit dem oder der rechtskundigen Vorsitzenden, einem beisitzenden rechtskundigen und einem beisitzenden ordinierten Mitglied, wenn nicht ein rechtskundiges Mitglied als Einzelrichter oder Einzelrichterin entscheidet.

(2) Ist der oder die Vorsitzende in einem laufenden Verfahren verhindert, so wird abweichend von § 5 Absatz 5 die Vertretung durch das beisitzende rechtskundige Mitglied des laufenden Verfahrens wahrgenommen. Dieses wird durch sein stellvertretendes Mitglied nach § 5 Absatz 5 vertreten.

(3) Für die Verwaltungsgerichte des ersten Rechtszuges kann das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestimmen, dass zwei weitere beisitzende Mitglieder zur Besetzung gehören, von denen eines rechtskundig sein muss.

(4) Der oder die Vorsitzende bestimmt das berichterstattende Mitglied und stellt den Mitwirkungsplan auf, wenn dem Gericht mehr Mitglieder angehören als für die Besetzung erforderlich sind.

§ 7

Verpflichtung

(1) Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder der Verwaltungsgerichte durch die Stellen, die sie berufen haben, mit nachfolgendem Richtergelöbnis verpflichtet:

„Ich gelobe vor Gott, mein Amt in Bindung an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis meiner Kirche und getreu dem in der Kirche geltenden Recht auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und Verschwiegenheit über alles zu wahren, was mir in meinem Amt bekannt geworden ist.“

Mit dem Richtergelöbnis wird die Annahme des Amtes erklärt.

(2) Die Verpflichtung kann auf andere Stellen delegiert werden. Sie ist schriftlich festzuhalten.

§ 8

Ehrenamt

(1) Die Tätigkeit der Mitglieder der Verwaltungsgerichte ist ein Ehrenamt.

(2) Die Mitglieder erhalten Auslagenersatz und eine Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung von Zeitversäumnis und Arbeitsaufwand nach Maßgabe der Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

§ 9
Beendigung

(1) Ein Mitglied eines Verwaltungsgerichts kann jederzeit sein Amt niederlegen. Das Amt endet mit Zugang der schriftlichen Mitteilung bei der Stelle, die das Mitglied berufen hat.

(2) Das Amt eines Mitgliedes ist von der Stelle, die das Mitglied berufen hat, für beendet zu erklären, wenn

1. die rechtlichen Voraussetzungen seiner Berufung nicht vorlagen oder weggefallen sind,
2. es infolge gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder infolge Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in das Ausland zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist,
3. es seine kirchlichen Pflichten gröblich verletzt hat,
4. das Ergebnis eines straf-, disziplinar- oder berufsgerichtlichen Verfahrens eine weitere Ausübung des Amtes nicht zulässt.

(3) Die Stelle, die das Mitglied berufen hat, kann bis zu ihrer Entscheidung nach Absatz 2 das vorläufige Ruhen des Amtes anordnen. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(4) Vor den Entscheidungen nach den Absätzen 2 und 3 ist das Mitglied zu hören.

(5) Die Zuständigkeiten nach Absatz 1 bis 4 können auf eine andere Stelle übertragen werden.

§ 10
Ausschluss

Ein Mitglied ist von der Ausübung seines Richteramtes ausgeschlossen, wenn es

1. selbst Beteiligter oder Beteiligte ist,
2. gesetzliche Vertretung oder angehörige Person im Sinne des § 41 Nummer 2 bis 3 der Zivilprozessordnung eines oder einer Beteiligten ist oder gewesen ist,
3. in dieser Sache bereits als Zeuge oder Zeugin oder Sachverständiger oder Sachverständige gehört wurde,
4. bei dem vorausgegangenem Verwaltungsverfahren oder im ersten Rechtszug mitgewirkt hat,
5. Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte oder Beistand des oder der Beteiligten war.

§ 11

Ablehnung

- (1) Ein Mitglied eines Verwaltungsgerichts kann wegen Besorgnis der Befangenheit von jedem oder jeder Beteiligten abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitgliedes zu rechtfertigen.
- (2) Das abgelehnte Mitglied hat sich zu dem Ablehnungsgrund zu äußern. Bis zur Erledigung des Ablehnungsantrages darf es nur solche Handlungen vornehmen, die keinen Aufschub dulden.
- (3) Über die Ablehnung eines Mitgliedes entscheidet das Verwaltungsgericht durch unanfechtbaren Beschluss. Dabei wirkt anstelle des Mitgliedes seine Stellvertretung mit.
- (4) Einen Ablehnungsantrag kann nicht stellen, wer sich in Kenntnis eines Ablehnungsgrundes in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.
- (5) Auch ohne Ablehnungsantrag findet eine Entscheidung nach Absatz 3 statt, wenn ein Mitglied einen Sachverhalt mitteilt, der seine Ablehnung nach Absatz 1 rechtfertigen könnte, oder wenn Zweifel darüber entstehen, ob es von der Ausübung seines Richteramtes nach § 10 ausgeschlossen ist.

Abschnitt 3

Gerichtsorganisation, Amts- und Rechtshilfe, Bevollmächtigte und Beistände

§ 12

Geschäftsstellen

- (1) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehört die Protokollführung in den Verhandlungen und Beweisaufnahmen; Tonaufnahmen sind zulässig. Der oder die Vorsitzende kann von der Zuziehung eines Protokollführers oder einer Protokollführerin absehen und das Protokoll selbst führen oder ein beisitzendes Mitglied mit der Protokollführung beauftragen.
- (2) Der Protokollführer oder die Protokollführerin ist vor Beginn der Tätigkeit durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende wie folgt zu verpflichten:
- „Ich gelobe vor Gott, das mir anvertraute Amt treu, unparteiisch und gewissenhaft zu erfüllen und Verschwiegenheit über alles zu wahren, was mir in ihm bekannt geworden ist.“
- (3) Das Nähere über die Geschäftsstellen der Verwaltungsgerichte regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

§ 13

Amts- und Rechtshilfe

Die Kirchenbehörden im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 3 des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sind zur Amts- und Rechtshilfe verpflichtet. Soweit die Einsicht in Urkunden oder Akten oder die Erteilung von Auskünften gesetzlich beschränkt ist oder wenn es sich um Vorgänge handelt, die ihrem Wesen nach geheim zu halten sind, kann die zuständige oberste Dienstbehörde die Vorlage von Urkunden oder Akten oder die Erteilung von Auskünften

verweigern. Die Mitteilung soll den Beteiligten zugestellt werden. Auf Antrag eines oder einer Beteiligten, der innerhalb eines Monats ab Zustellung der Mitteilung zu stellen ist, ist durch den Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Beschluss festzustellen, ob die Weigerung zulässig ist.

§ 14

Bevollmächtigte und Beistände

(1) Vor den Verwaltungsgerichten kann sich jeder oder jede Beteiligte durch einen Bevollmächtigten oder eine Bevollmächtigte in jeder Lage des Verfahrens vertreten lassen und sich in der mündlichen Verhandlung eines Beistandes bedienen.

(2) Bevollmächtigte und Beistände müssen Mitglied einer Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angehört. Soweit sie nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, kann ihnen der weitere Vortrag durch Beschluss untersagt werden, wenn ihnen die Fähigkeit zum sachgemäßen Vortrag mangelt. Der Beschluss ist unanfechtbar. Die Verfahrensbevollmächtigung ist schriftlich zu den Verfahrensakten zu geben.

(3) Bevollmächtigte und Beistände sind verpflichtet, über Kenntnisse, die sie bei Wahrnehmung dieser Tätigkeit erlangen, Verschwiegenheit zu bewahren.

Abschnitt 4

Kirchlicher Verwaltungsrechtsweg

§ 15

Kirchlicher Verwaltungsrechtsweg

(1) Der kirchliche Verwaltungsrechtsweg ist eröffnet für

1. kirchenrechtliche Streitigkeiten aus dem Recht der kirchlichen Aufsicht über Kirchengemeinden, Kirchenkreise und andere juristische Personen des Kirchenrechts,
2. kirchenrechtliche Streitigkeiten aus dem öffentlichen Dienstrecht der Kirche,

3. andere kirchenrechtliche Streitigkeiten, für die der kirchliche Verwaltungsrechtsweg durch kirchliches Recht ausdrücklich eröffnet ist.

(2) Der kirchliche Verwaltungsrechtsweg ist nicht eröffnet, soweit eine Streitigkeit durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse einem anderen Gericht oder Verfahren ausdrücklich zugewiesen ist.

§ 16

Ausschluss der Zuständigkeit

Der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte unterliegen nicht:

1. Entscheidungen im Bereich der kirchlichen Lebensordnung, insbesondere des Dienstes an Wort und Sakrament,
2. Entscheidungen der Synoden,
3. Entscheidungen aus dem kirchlichen Wahlrecht, sofern das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nicht etwas anderes bestimmt.

§ 17

Klagebefugnis, Anfechtungs-, Leistungs- und Feststellungsklage

(1) Eine Klage mit dem Ziel der Aufhebung einer kirchlichen Entscheidung kann nur erheben, wer geltend machen kann, durch die Entscheidung in seinen Rechten verletzt zu sein (Anfechtungsklage).

(2) Eine Klage mit dem Ziel des Erlasses einer kirchlichen Entscheidung oder einer sonstigen Leistung kann nur erheben, wer geltend machen kann, in einem Anspruch auf das Begehrte verletzt zu sein (Leistungsklage).

(3) Eine Klage mit dem Ziel der Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit einer kirchlichen Entscheidung kann nur erheben, wer ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat und dieses Interesse nicht durch Anfechtungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können (Feststellungsklage). Der Vorrang der Anfechtungs- und Leistungsklage gilt nicht, wenn die Feststellung der Nichtigkeit einer kirchlichen Entscheidung begehrt wird.

§ 18

Vorverfahren

(1) Die Erhebung der Klage setzt voraus, dass der oder die Betroffene von dem nach dem Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse vorgesehenen Rechtsbehelfen erfolglos Gebrauch gemacht hat.

(2) Ist ein Rechtsbehelf nach Absatz 1 nicht gegeben, so ist die Klage mit dem Ziel der Aufhebung oder des Erlasses eines Verwaltungsaktes erst zulässig, wenn ein Vorverfahren durchgeführt worden ist. Das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann vorsehen, dass vor weiteren Klagearten ein Vorverfahren durchzuführen ist. Das Vorverfahren beginnt mit der Erhebung des Widerspruchs. Der Widerspruch ist nur innerhalb eines Monats seit Zustellung der angefochtenen Entscheidung zulässig.

(3) Die Klage ist ohne Vorverfahren zulässig,

1. wenn eine oberste Kirchenbehörde entschieden hat, sofern nicht das Recht der Gliedkirchen die Nachprüfung vorschreibt, oder
2. ein Vorverfahren durch Kirchengesetz ausgeschlossen ist.

§ 19

Untätigkeitsklage

Ist über einen geltend gemachten Rechtsanspruch oder über einen Rechtsbehelf ohne zureichenden Grund innerhalb von drei Monaten seit dem Antrag auf Entscheidung oder seit Einlegung des Rechtsbehelfs nicht entschieden worden, ist die Klage abweichend von § 18 zu-lässig. Liegt ein zureichender Grund dafür vor, dass die beantragte Entscheidung noch nicht erlassen oder über den Rechtsbehelf noch nicht entschieden ist, setzt das Verwaltungsgericht das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist aus, die verlängert werden kann. Wird innerhalb der gesetzten Frist die begehrte Entscheidung getroffen oder wird dem Rechtsbehelf stattgegeben, so ist die Hauptsache für erledigt zu erklären.

§ 20

Aufschiebende Wirkung

(1) Widerspruch und Klage, die einen Verwaltungsakt anfechten, haben aufschiebende Wirkung.

(2) Die aufschiebende Wirkung entfällt in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im besonderen kirchlichen Interesse von der kirchlichen Stelle, die die Entscheidung getroffen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, angeordnet wird oder wenn die

aufschiebende Wirkung kirchengesetzlich ausgeschlossen ist. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann von der anordnenden Stelle jederzeit ausgesetzt werden.

(3) Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht in den Fällen des Absatzes 2 die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen oder wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Klage zulässig. Ist die Entscheidung im Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts schon vollzogen, kann das Verwaltungsgericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann von Auflagen abhängig gemacht werden. Sie kann auch befristet werden.

(4) Beschlüsse über Anträge nach Absatz 3 können jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

(5) In dringenden Fällen kann der oder die Vorsitzende entscheiden. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe das Verwaltungsgericht angeufen werden, soweit das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse dies nicht ausschließt.

§ 21

Beginn der Fristen für Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

(1) Die Frist für ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf beginnt nur zu laufen, wenn der oder die Beteiligte über den Rechtsbehelf, die Kirchenbehörde oder das Verwaltungsgericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, die Adresse oder den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.

(2) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, ist die Einlegung des Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung, Eröffnung oder Verkündung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche Belehrung dahin erfolgt ist, dass ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei.

Abschnitt 5

Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des ersten Rechtszuges

§ 22

Klagefrist

Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe der Entscheidung über den Widerspruch oder einen anderen Rechtsbehelf zu erheben. Ist ein Widerspruchsbescheid nicht erforderlich, muss die Klage innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe der anzugreifenden Entscheidung erhoben werden. Über diese Fristen sind die Beteiligten zu belehren.

§ 23

Klageschrift

- (1) Die Klage ist schriftlich bei dem Gericht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzureichen. Sie muss außer den Namen der Beteiligten den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung des Klageantrags bestehenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, Bescheide aus einem vorangegangenen Verwaltungs- und Vorverfahren sollen in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.
- (2) Für die übrigen Beteiligten des Verfahrens sollen Abschriften der Klage und sonstiger Schriftsätze beigelegt werden.

§ 24

Beiladung

Das Gericht kann bis zum Abschluss des Rechtszuges von Amts wegen oder auf Antrag andere, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden, beiladen.

§ 25

Gerichtsbescheid

- (1) Das Gericht kann ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten sind vorher zu hören. Die Vorschriften über Urteile gelten entsprechend.
- (2) Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheids Revision einlegen oder mündliche Verhandlung beantragen.
- (3) Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; wird gemäß Absatz 2 rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen.
- (4) Wird mündliche Verhandlung beantragt, kann das Gericht in dem Urteil von einer weiteren Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe absehen, soweit es der Begründung des Gerichtsbescheides folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt.

§ 26

Einzelrichter oder Einzelrichterin

- (1) Die Kammer kann den Rechtsstreit einem ihrer rechtskundigen Mitglieder als Einzelrichter oder Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen, wenn
1. die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und
 2. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat.

(2) Der Rechtsstreit darf nicht übertragen werden, wenn bereits vor der Kammer mündlich verhandelt worden ist, es sei denn, dass inzwischen ein Vorbehalts-, Teil- oder Zwischenurteil ergangen ist.

(3) Der Einzelrichter oder die Einzelrichterin kann nach Anhörung der Beteiligten den Rechtsstreit auf die Kammer zurückübertragen, wenn sich aus einer wesentlichen Änderung der Prozesslage ergibt, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist. Eine erneute Übertragung auf den Einzelrichter oder die Einzelrichterin ist ausgeschlossen.

(4) Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 3 sind unanfechtbar. Auf eine unterlassene Übertragung kann ein Rechtsbehelf nicht gestützt werden.

§ 27

Einzelentscheidungen im vorbereitenden Verfahren

(1) Der oder die Vorsitzende entscheidet, wenn die Entscheidung im vorbereitenden Verfahren ergeht,

1. über die Aussetzung und das Ruhen des Verfahrens;
2. bei Zurücknahme der Klage, Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch oder Anerkenntnis des Anspruchs, auch über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe;
3. bei Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache, auch über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe;
4. über den Gegenstandswert für die Rechtsanwaltsvergütung;
5. über Kosten;
6. über die Beiladung.

(2) Ist ein berichterstattendes Mitglied bestimmt, kann ihm die Entscheidung übertragen werden.

§ 28

Untersuchungsgrundsatz

(1) Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Das Gericht ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

(2) Der oder die Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben

ergänzt, ferner alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

(3) Die Beteiligten sollen zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Schriftsätze einreichen. Hierzu kann sie der oder die Vorsitzende unter Fristsetzung auffordern. Auf Antrag kann diese Frist verlängert werden. Die Schriftsätze sind den Beteiligten von Amts wegen zu übersenden.

§ 29

Fristsetzung für Vorbringen, Zurückweisen verspäteten Vorbringens

(1) Der oder die Vorsitzende oder das berichterstattende Mitglied kann dem Kläger oder der Klägerin eine Frist setzen zur Angabe der Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren er oder sie sich beschwert fühlt.

(2) Der oder die Vorsitzende oder das berichterstattende Mitglied kann den Beteiligten unter Fristsetzung aufgeben, zu bestimmten Vorgängen

1. Tatsachen anzugeben oder Beweismittel zu bezeichnen,
2. Urkunden oder andere bewegliche Sachen vorzulegen, soweit der oder die Beteiligte dazu verpflichtet ist.

(3) Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer nach den Absätzen 1 und 2 gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn

1. ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und
2. die Verspätung nicht genügend entschuldigt ist und
3. über die Folgen einer Fristversäumung belehrt worden ist.

Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Satz 1 gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung der Beteiligten zu ermitteln.

§ 30

Akteneinsicht, Abschriften

(1) Die Beteiligten können die Gerichtsakten und die dem Gericht vorgelegten Akten einsehen.

(2) Die Beteiligten können sich auf ihre Kosten Kopien oder Abschriften durch die Geschäftsstelle fertigen lassen.

§ 31

Beweisaufnahme

(1) Das Gericht erhebt die erforderlichen Beweise. Es kann insbesondere den Augenschein einnehmen, Zeugen oder Zeuginnen, Sachverständige und Beteiligte vernehmen und Urkunden heranziehen. Beweise sind nach Möglichkeit unmittelbar zu erheben, jedoch können auch Protokolle über Beweiserhebungen sowie Urteile und Beschlüsse aus einem anderen kirchengesetzlich geordneten Verfahren zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht werden.

(2) Die Beteiligten werden von allen Beweisterminen benachrichtigt und können der Beweisaufnahme beiwohnen. Sie können an Zeugen oder Zeuginnen und Sachverständige sachdienliche Fragen stellen. Wird eine Frage beanstandet, entscheidet das Gericht.

(3) Ein in der mündlichen Verhandlung gestellter Beweisantrag kann nur durch einen Beschluss des Gerichts, der zu begründen ist, abgelehnt werden.

(4) Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige können vereidigt werden, soweit das Recht der Gliedkirche oder des gliedkirchlichen Zusammenschlusses eine Vereidigung zulässt.

(5) Vor der Vernehmung werden die Zeuginnen und Zeugen zur Wahrheit ermahnt. Wenn sie nach Absatz 4 vereidigt werden können, werden sie auf die Möglichkeit der Vereidigung hingewiesen und über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage belehrt.

§ 32

Ladung

(1) Sobald der oder die Vorsitzende den Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt hat, sind die Beteiligten mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen zu laden. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.

(2) In der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass beim Ausbleiben auch ohne die Beteiligten verhandelt und entschieden werden kann.

(3) Der oder die Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen oder einer kirchlichen Stelle aufgeben, zur mündlichen Verhandlung eine Vertretung zu entsenden.

§ 33

Mündliche Verhandlung

(1) Das Gericht entscheidet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, auf Grund mündlicher Verhandlung.

- (2) Mit Einverständnis der Beteiligten kann das Gericht auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden.
- (3) Entscheidungen des Gerichts, die nicht Urteile sind, können ohne mündliche Verhandlung ergehen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 34

Öffentlichkeit der Verhandlung

- (1) Die Verhandlungen einschließlich der Verkündung der Beschlüsse und Urteile sind öffentlich, sofern die Öffentlichkeit nicht aus wichtigem Grunde ausgeschlossen wird.
- (2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln, wenn Beteiligte es beantragen oder das Gericht es für angemessen erachtet. Der Beschluss, der die Öffentlichkeit ausschließt, muss öffentlich verkündet werden.
- (3) Wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, kann der oder die Vorsitzende Beauftragte kirchlicher Dienststellen sowie andere Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, zu den Verhandlungen zulassen.

§ 35

Gang der mündlichen Verhandlung

- (1) Die mündliche Verhandlung soll mit einer Schriftlesung eröffnet werden.
- (2) Der oder die Vorsitzende leitet die mündliche Verhandlung.
- (3) Der oder die Vorsitzende oder das berichterstattende Mitglied trägt in Abwesenheit der Zeugen und Zeuginnen den wesentlichen Inhalt der Akten vor.
- (4) Die Beteiligten erhalten hierauf das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

§ 36

Richterliche Frage- und Erörterungspflicht

- (1) Der oder die Vorsitzende hat die Streitsache mit den Beteiligten tatsächlich und rechtlich zu erörtern.
- (2) Der oder die Vorsitzende hat jedem Mitglied des Gerichts zu gestatten, Fragen zu stellen.

§ 37

Gütliche Einigung

(1) Das Gericht soll sich bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung um eine gütliche Beilegung der Streitsache bemühen.

(2) Vergleiche können zu Protokoll des Gerichts vor ihm, vor dem oder der Vorsitzenden oder vor dem berichterstattenden Mitglied geschlossen werden. Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, dass die Beteiligten einen in der Form eines Beschlusses ergangenen Vorschlag des Gerichts, des oder der Vorsitzenden oder des bericht-erstattenden Mitglieds schriftlich gegenüber dem Gericht annehmen.

§ 38

Protokoll

(1) In das Protokoll sind die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung, insbesondere die von den Beteiligten gestellten Anträge, aufzunehmen. Der oder die Vorsitzende kann anordnen, dass bestimmte Vorgänge oder Äußerungen in das Protokoll aufgenommen werden.

(2) Protokolle über Zeugenaussagen, über Erklärungen von Sachverständigen oder Beteiligten sind den Betreffenden vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen; Tonaufnahmen sind abzuspielen. Im Protokoll ist zu vermerken, dass es genehmigt ist oder welche Einwendungen erhoben sind.

Abschnitt 6

Entscheidungen

§ 39

Abstimmung, Urteil

(1) Das Gericht entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, über die Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.

(3) Über die Klage wird durch Urteil entschieden, soweit dieses Kirchengesetz nicht etwas anderes bestimmt. Das Urteil kann nur von den Mitgliedern des Gerichts gefällt werden, die an der letzten Verhandlung vor dem Urteil teilgenommen haben.

§ 40

Freie Beweiswürdigung

(1) Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. In dem Urteil sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.

(2) Das Urteil darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten.

§ 41

Nachprüfung von Ermessensentscheidungen

Ermessensentscheidungen sind daraufhin nachzuprüfen, ob die Entscheidung oder die Ablehnung oder Unterlassung der Entscheidung rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist. Die Kirchenbehörde kann ihre Ermessenserwägungen auch noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ergänzen.

§ 42

Verkündung und Zustellung

(1) Das Urteil wird in der Regel in dem Termin verkündet, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird. In besonderen Fällen kann das Urteil in einem Termin verkündet werden, der nicht über zwei Wochen hinaus angesetzt werden soll. Das Urteil ist den Beteiligten zuzustellen.

(2) Statt der Verkündung ist die Zustellung des Urteils zulässig. In diesem Fall ist die Zustellung der Urteilsformel binnen drei Wochen nach der mündlichen Verhandlung zu veranlassen.

(3) Entscheidet das Gericht ohne mündliche Verhandlung, wird die Verkündung durch Zustellung an die Beteiligten ersetzt.

§ 43

Abfassung und Form

(1) Das Urteil ist schriftlich abzufassen und von den Mitgliedern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Mitglied verhindert, seine Unterschrift beizufügen, wird dies mit dem Hinderungsgrund von dem oder der Vorsitzenden, bei Verhinderung vom ältesten Mitglied, unter dem Urteil vermerkt.

(2) Ein Urteil, das bei der Verkündung noch nicht vollständig abgefasst war, ist innerhalb von drei Monaten, vom Tage der Verkündung an gerechnet, vollständig abgefasst

der Geschäftsstelle zu übergeben. Ist dies aus besonderen Gründen nicht möglich, ist innerhalb dieser Frist das von den Mitgliedern unterschriebene Urteil ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe der Geschäftsstelle zu übergeben. Tatbestand und Entscheidungsgründe sind alsbald nachträglich niederzulegen, von den Mitgliedern besonders zu unterschreiben und der Geschäftsstelle zu übergeben.

(3) Die Geschäftsstelle hat auf dem Urteil im Fall des § 42 Absatz 1 den Tag der Verkündung, sonst den Tag der Zustellung zu vermerken und diesen Vermerk zu unterschreiben.

§ 44 Rechtskraft

Rechtskräftige Urteile binden die Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger und Rechtsnachfolgerinnen insoweit, als über den Streitgegenstand entschieden worden ist.

§ 45 Beschlüsse

(1) Für Beschlüsse gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.

(2) Beschlüsse, die durch Rechtsmittel angefochten werden können, sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Abschnitt 7 Einstweilige Anordnung

§ 46 Einstweilige Anordnung

(1) Auf Antrag kann das Gericht auch schon vor Klageerhebung eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechtes des Antragstellers oder der Antragstellerin vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf einen streitigen Gegenstand zulässig, wenn diese Regelung vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden, oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

(2) In dringenden Fällen kann der oder die Vorsitzende entscheiden. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe das Gericht angerufen werden, sofern dies nicht durch Kirchengesetz der Gliedkirchen ausgeschlossen ist.

Abschnitt 8
Revisionsverfahren

§ 47

Statthaftigkeit der Revision und Revisionsgründe

- (1) Gegen Urteile des Verwaltungsgerichts des ersten Rechtszuges steht den Beteiligten die Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu. Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann die Revision ausschließen oder dem Erfordernis einer besonderen Zulassung unterwerfen.
- (2) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung materiellen Rechts oder auf Verfahrensmängeln beruht.
- (3) Der Verwaltungsgerichtshof ist an die in dem angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden, außer wenn in Bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Revisionsgründe vorgebracht worden sind.
- (4) Soweit die Revision ausschließlich auf Verfahrensmängel gestützt ist, ist nur über die geltend gemachten Verfahrensmängel zu entscheiden. Im Übrigen ist der Verwaltungsgerichtshof an die geltend gemachten Revisionsgründe nicht gebunden.

§ 48

Revisionseinlegung und Begründung

- (1) Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, soweit sie einen Antrag stellen, durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder vergleichbarer juristischer Qualifikation vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Revision sowie für Beschwerden und sonstige Nebenverfahren, bei denen in der Hauptsache Vertretungszwang besteht.
- (2) Die Revision ist beim Verwaltungsgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Verwaltungsgerichtshof eingeht. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen.
- (3) Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist beim Verwaltungsgerichtshof einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem oder der Vorsitzenden verlängert werden.
- (4) Ist die Revision nach dem Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse dem Erfordernis einer besonderen Zulassung unterworfen, so beginnen die Fristen zur Einlegung und zur Begründung der Revision mit der Zustellung der Zulassungsentscheidung.

(4) Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

§ 49

Zurücknahme der Revision

(1) Die Revision kann bis zur Verkündung des Urteils oder bei Unterbleiben der Verkündung bis zur Zustellung zurückgenommen werden. Die Zurücknahme nach Stellung der Anträge in der mündlichen Verhandlung setzt die Einwilligung des oder der Revisionsbeklagten voraus.

(2) Die Zurücknahme bewirkt den Verlust des eingelegten Rechtsmittels. Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet durch Beschluss über die Kostenfolge.

§ 50

Revisionsverfahren

(1) Für das Revisionsverfahren gelten die §§ 15 bis 46 entsprechend, soweit sich aus diesem Kirchengesetz oder aus den Besonderheiten des Revisionsverfahrens nicht etwas anderes ergibt. § 25 findet keine Anwendung.

(2) Das angefochtene Urteil darf nur geändert werden, soweit eine Änderung beantragt ist.

§ 51

Anschlussrevision

(1) Revisionsbeklagte und andere Beteiligte können sich bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung, selbst wenn sie auf die Revision verzichtet haben, der Revision anschließen.

(2) Wird die Anschlussrevision erst nach Ablauf der Revisionseinlegungsfrist eingelegt oder war auf die Revision verzichtet worden (unselbständige Anschlussrevision), so wird die Anschlussrevision unwirksam, wenn die Revision zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.

§ 52

Revisionsentscheidung

(1) Ist die Revision nicht statthaft oder nicht frist- und formgerecht eingelegt, verwirft der Verwaltungsgerichtshof sie als unzulässig. Die Entscheidung kann durch Beschluss ergehen; die Beteiligten sind vorher zu hören.

(2) Ist die Revision unbegründet, so weist der Verwaltungsgerichtshof sie zurück. Das gilt auch, wenn das angefochtene Urteil zwar in seinen Gründen unrichtig ist, sich im Ergebnis aber als richtig erweist. Die Entscheidung kann bis zur Anberaumung der mündlichen Verhandlung durch einstimmigen Beschluss ergehen, wenn die Revision keine rechtsgrundsätzlichen Fragen aufwirft und keine mündliche Verhandlung erfordert; die Beteiligten sind vorher zu hören.

(3) Ist die Revision begründet, so hebt der Verwaltungsgerichtshof das angefochtene Urteil auf. Falls die Sache entscheidungsreif ist, entscheidet der Verwaltungsgerichtshof in der Sache selbst. Anderenfalls verweist er sie an das Verwaltungsgericht zurück. Dieses ist an die rechtliche Beurteilung durch den Verwaltungsgerichtshof gebunden.

(4) Wenn der Verwaltungsgerichtshof nicht nach Absatz 1 Satz 2 oder nach Absatz 2 Satz 3 verfährt, entscheidet er über die Revision durch Urteil.

Abschnitt 9 Beschwerdeverfahren

§ 53 Beschwerde

(1) Gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts des ersten Rechtszuges, die nicht Urteile sind, steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu, soweit nicht in diesem oder einem anderen Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse etwas anderes bestimmt ist. § 48 Absatz 1 gilt entsprechend.

(2) In den Verfahren, in denen die Revision ausgeschlossen ist, findet eine Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof nicht statt.

(3) Prozessleitende Verfügungen, Beschlüsse über eine Vertagung oder die Bestimmung einer Frist, Beschlüsse über die Ablehnung von Beweisanträgen, über Verbindung und Trennung von Verfahren und Ansprüchen können nicht mit der Beschwerde angefochten werden.

(4) In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde ausgeschlossen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro nicht übersteigt.

§ 54 Beschwerdefrist

(1) Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen.

(2) Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Verwaltungsgerichtshof eingeht.

§ 55 Beschwerdewirkung

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsgerichts kann jedoch bestimmen, dass die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung einstweilen auszusetzen ist.

§ 56 Verfahren und Entscheidung

(1) Das Verwaltungsgericht entscheidet, ob der Beschwerde abzuhelpen ist. Die Entscheidung, dass der Beschwerde nicht abgeholfen wird, kann der oder die Vorsitzende allein treffen. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, ist sie unverzüglich dem Verwaltungsgerichtshof vorzulegen. Einer Nichtabhilfeentscheidung bedarf es nicht bei Entscheidungen des Verwaltungsgerichts nach § 57.

(2) Das Verwaltungsgericht soll die Beteiligten von der Vorlage der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof in Kenntnis setzen.

(3) Über die Beschwerde entscheidet der Verwaltungsgerichtshof durch Beschluss.

§ 57 Beschwerde an das Verwaltungsgericht

(1) Gegen Entscheidungen des oder der Vorsitzenden oder des berichterstattenden Mitgliedes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu, soweit dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Die Vorschriften der § 53 Absatz 3, § 54 Absatz 1, § 55 und § 56 Absatz 1 Satz 3 finden entsprechende Anwendung.

Abschnitt 10 Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 58 Grundsatz

Ein rechtskräftig beendetetes Verfahren kann in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung durch Klage wieder aufgenommen werden (Wiederaufnahmeklage).

Abschnitt 11
Kosten

§ 59
Begriff

(1) Als Kosten des Verfahrens gelten:

1. die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten,
2. die durch Vernehmung von Zeugen oder Zeuginnen oder Hinzuziehung von Sachverständigen entstandenen Aufwendungen,
3. sonstige Auslagen.

(2) Soweit das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nichts anderes bestimmt, werden Gerichtskosten nicht erhoben.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 60
Kostenlast

(1) Der unterliegende Teil trägt die Kosten des Verfahrens.

(2) Wenn ein Beteiligter oder eine Beteiligte teils obsiegt, teils unterliegt, sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen.

(3) Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen denjenigen zur Last, die das Rechtsmittel eingelegt haben.

(4) Wer einen Antrag, eine Klage, ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf zurücknimmt, hat die Kosten zu tragen.

(5) Im Übrigen entscheidet das Gericht über die Kosten nach billigem Ermessen.

§ 61
Kostenentscheidung

Das Gericht hat im Urteil oder, wenn das Verfahren in anderer Weise beendet worden ist, durch Beschluss über die Kosten zu entscheiden.

§ 62

Anfechtung der Kostenentscheidung

(1) Die Anfechtung der Entscheidung über die Kosten ist unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird.

(2) Ist eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergangen, ist die Entscheidung über die Kosten unanfechtbar.

§ 63

Gegenstandswert

Auf Antrag setzt das Gericht den Gegenstandswert nach billigem Ermessen fest. Die Festsetzung kann auch von Amts wegen erfolgen.

§ 64

Kostenfestsetzung

Der oder die Vorsitzende oder das berichterstattende Mitglied setzt auf Antrag den Betrag der zu erstattenden Kosten fest, die Festsetzung kann der Geschäftsstelle übertragen werden. Die Beteiligten können innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Kostenfestsetzung die Entscheidung des Gerichts beantragen.

Abschnitt 12

Verweisung auf die Verwaltungsgerichtsordnung

§ 65

Verweisung auf die Verwaltungsgerichtsordnung

Zur Ergänzung dieses Gesetzes finden die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht Kirchengesetze der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse oder die Besonderheiten des kirchlichen Verfahrens dem entgegenstehen.

Abschnitt 13

Übergangsvorschriften

§ 66

Übergangsvorschriften

(1) Verfahren, die am 31. Dezember 2010 beim Verwaltungsgerichtshof der UEK oder bei dem Gemeinsamen Verwaltungsgericht der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Evangelischen Landeskirche Anhalts und der

Pommerschen Evangelischen Kirche gerichtshängig sind und zuständigkeitshalber den Verwaltungsgerichten der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen werden, werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt. Für die Wiederaufnahme nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes gelten die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.

(2) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland beruft die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland für die erste Amtszeit abweichend von § 5 Absatz 2 in Abstimmung mit den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen, die bisher die Verwaltungsgerichte der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland anrufen.

Abschnitt 14 **Inkrafttreten**

§ 67 **Inkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt für die jeweilige Gliedkirche oder den jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft, nachdem diese oder dieser die Zustimmung erklärt hat. Die Zustimmung ist jederzeit, auch vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes, möglich. Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in der jeweiligen Gliedkirche oder dem jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

(3) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können dieses Kirchengesetz jederzeit je für ihren Bereich in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft setzen. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz jeweils außer Kraft getreten ist.

**Begründung zum Entwurf
eines Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD (VwGG.EKD)**

I. Geschichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit der EKU und ihrer Vorgängerkirchen

1. Vom Ende des Ersten Weltkrieges bis zur Wiedervereinigung

Das Ende des landesherrlichen Kirchenregiments 1918 und die Selbstverwaltungsgarantie der Kirchen in der Weimarer Reichsverfassung führten am Vorbild der staatlichen Gerichte zur Ausbildung einer kirchlichen Gerichtsbarkeit, wie sie mit der heutigen vergleichbar ist (vgl. Germann: Die Gerichtsbarkeit der evangelischen Kirche. Unveröffentlichte Habilitationsschrift, Erlangen 2001).

In der Ev. Kirche der altpreußischen Union (ApU) wurde 1924 eine kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit eingerichtet und eine Verfahrensordnung erlassen. Die sogenannten „Rechtsausschüsse“ der ApU waren unabhängige Kirchengerichte nach heutigem Verständnis (vgl. Maurer: Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche, Göttingen 1958, S. 19 ff.).

Nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten wurden die meisten Kirchengerichte bereits zu Beginn des Kirchenkampfes aufgelöst. Die „Rechtsausschüsse“ der ApU blieben bis zum Jahr 1939 funktionsfähig, bis auch sie formell abgeschafft wurden (vgl. Maurer a.a.O. S. 24 ff.).

Im Rahmen der Neuordnung der Evangelischen Kirche der ApU nach 1945 bildeten die nun selbstständigen Kirchenprovinzen eigene Verwaltungsgerichte. 1952 wurde ein Verwaltungsgerichtshof gebildet für föderative Streitigkeiten und als Berufungsgericht für die Verwaltungsgerichte. Während damit für die zweite Instanz (bis 2001 als Berufungsinstanz ausgestaltet) einheitliche Regelungen bestanden, orientierten sich die erstinstanzlichen Gerichte zwar an den 1939 aufgelösten Rechtsausschüssen, schufen jedoch eigene Verfahrensordnungen (vgl. Maurer a.a.O. S. 27 ff.).

Bemühungen in den 60er Jahren um eine Vereinheitlichung, auch des Verfahrensrechts, für die erste Instanz führten nicht zum Erfolg. Lediglich die Bestimmungen über den Verwaltungsgerichtshof wurden in einer Verordnung vom 4. November 1969 neu gefasst. Der Verwaltungsgerichtshof wurde auch für mehrere Kirchen der Arnoldshainer Konferenz als zweite Instanz tätig. Die Verordnung galt in der Region West der EKU bis 1994.

In der ehemaligen Region Ost konnte im Jahr 1974 ein Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit und eine Verwaltungsgerichtsverfahrensordnung verabschiedet werden, die die Regelungen für die erste und zweite Instanz für alle östlichen Gliedkirchen vereinheitlichte. Mangels Verwaltungsgerichtsbarkeit in der DDR wurde auf die dortige Zivilprozessordnung verwiesen.

2. Das Verwaltungsgerichtsgesetz der EKU aus dem Jahre 1996

Das nun aufzuhebende Gesetz aus dem Jahr 1996 entstand aus dem Bedürfnis zur Neuorganisation und zu weiterer Vereinheitlichung im Zuge der Aufhebung der Regionalisierung der EKU im Jahre 1992.

Eine Arbeitsgruppe aus Richtern und Vertretern der Kirchenkanzlei erarbeitete einen Gesetzesentwurf. Dieser wurde durch den Rat am 6./7. Juli 1993 in das Stellungnahmeverfahren gegeben, stieß jedoch im Ordnungsausschuss der EKU auf grundsätzliche Bedenken, die nicht ausgeräumt werden konnten. Keine Einigung konnte insbesondere erzielt werden bei der Zuständigkeitsregelung für die kirchlichen Verwaltungsgerichte in Form entweder einer Generalklausel oder eines Enumerationsprinzips. Weiterer Kritikpunkt war die Länge des Gesetzesentwurfs.

Der Rat gab den Auftrag, einen erneuten Gesetzesentwurf unter Beteiligung aller Gliedkirchen zu erstellen. Der Entwurf wurde 1995 ins Stellungnahmeverfahren der Gliedkirchen gegeben und aufgrund der Stellungnahmen überarbeitet. Mit Beschluss vom 8. Mai 1996 wurde er vom Rat der EKU der Synode der EKU zur Verabschiedung zugeleitet und am 16. Juni 1996 von dieser beschlossen.

Das Gesetz musste bei seiner Verabschiedung verschiedenen Ausgangssituationen in den Gliedkirchen gerecht werden. Während in den östlichen Gliedkirchen für beide Instanzen EKU-Recht galt, hatten Westfalen, Berlin-West und das Rheinland für die Eingangsinstanz eigene Regelungen. Für das Rheinland wurde eine Berufungsinstanz erst geschaffen. Eine Öffnungsklausel für eigene gliedkirchliche Regelungen für den ersten Rechtszug (§ 2 Absatz 3) war – insbesondere mit Blick auf den Bereich der Gerichtsorganisation – unumgänglich.

Es wurde eine sogenannte inklusive Sprache gewählt. Von der Struktur her war das Gesetz ein Vollgesetz, das viele Formulierungen aus der Verwaltungsgerichtsordnung übernahm, und zusätzlich eine (ergänzende) Generalverweisung aufwies. Die hilfswise Verweisung auf das staatliche Recht entsprach der bisherigen erfolgreichen Praxis und wurde deshalb trotz der Ausgestaltung als Vollgesetz so belassen.

Bei dem sehr umstrittenen Punkt der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte, an dem der Vorentwurf scheiterte, wurde ein erweitertes Enumerationsprinzip formuliert (§ 19), da innerhalb der EKU nur Berlin eine verwaltungsgerichtliche Generalklausel kannte. Mit § 19 Absatz 3 durften die Gliedkirchen die Zuständigkeit der Gerichte in den Grenzen des § 20 erweitern.

3. Änderungen des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKU – Reform des zweiten Rechtszuges von der Berufungs- zur Revisionsinstanz

Die Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof der EKU hatten sich in der zweiten Hälfte der 90er Jahre gegenüber der ersten Hälfte nahezu verdoppelt. Die Zahl der Richter mit evangelischer Gemeindezugehörigkeit war seit Jahren rückläufig. Eine stär-

kere Einbeziehung der Stellvertreter wurde diskutiert, da die Existenz nur eines Senates für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung stand und gegen die Einrichtung eines weiteren sprach.

Zur Verfahrensbeschleunigung wurde daher wie bei der VELKD bereits geschehen, die zweite Instanz von einer Berufungsinstanz zu einer Revisionsinstanz. Die Ermittlung des Sachverhaltes oblag demnach dem ortsnahen Verwaltungsgericht. Der Verlust einer Tatsacheninstanz war hinnehmbar, da erfahrungsgemäß bereits die Landeskirchenämter den Sachverhalt gut ermittelten.

Mit Verordnung vom 31. Januar 2001 wurde eine zulassungsfreie Revision mit voller Rechtskontrolle eingeführt. Mit einer Zulassungsrevision, wie sie dem Recht der VELKD und dem staatlichen Recht entspricht, versprach man sich keine wesentliche Entlastung der zweiten Instanz. Da der häufigste Fall die Zulassung durch das Revisionsgericht ist, würde ein weiteres Verfahren nicht verhindert. Das Zwischenverfahren verlängerte das Verfahren sogar unter Umständen. Die Funktion der Nichtzulassungsbeschwerde erfüllte § 57 Absatz 2 (jetzt § 52 Absatz 2 VwGG.EKD). Demnach konnte der Verwaltungsgerichtshof der UEK bei einfachen Fällen ohne grundsätzliche Bedeutung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss entscheiden. Damit konnte eine schnelle Zurückweisung wenig problematischer Fälle ähnlich wie bei einer Nichtzulassungsbeschwerde erfolgen, ohne dass zusätzliche, in der Anwendung schwierige Kriterien wie Grundsätzlichkeit der zu entscheidenden Rechtsfrage und Divergenz zu vorhergehenden Entscheidungen eingeführt werden mussten.

4. Überführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit der UEK auf die EKD

Ausgangspunkt für die Überführung der Gerichtsbarkeit auf die EKD war ein Beschluss des Präsidiums der UEK vom 1. Dezember 2004 mit dem Inhalt, dass die Kirchenkanzlei prüfen soll, ob und wann Gerichte und Schlichtungseinrichtungen der UEK auf die EKD übertragen oder mit entsprechenden Einrichtungen der EKD vereinigt werden können.

Die Vereinheitlichung der Rechtspflege zwischen EKD und UEK war dann Gegenstand von § 9 Satz 2 des Vertrages zwischen der EKD und der UEK vom 31. August 2005:

„... Die Vertragsschließenden werden das Rechtswesen, insbesondere in den Bereichen Gesetzgebung und Rechtspflege vereinheitlichen. ...“

Auf dieser Grundlage hat die Vollkonferenz am 16. Mai 2008 (auf Empfehlung des Präsidiums vom 5. Dezember 2007) den Grundsatzbeschluss gefasst, die eigene Verwaltungsgerichtsbarkeit der UEK in Gestalt des Verwaltungsgerichtshofs und des Gemeinsamen Verwaltungsgerichts der UEK, der Evangelischen Landeskirche Anhalts und der Pommerschen Evangelischen Kirche spätestens zum 31. Dezember 2010 zu beenden. Die Evangelische Kirche in Deutschland wurde gebeten, ein Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD zu erlassen und in Abstimmung mit der UEK spätestens bis zum 1. Januar 2011 im Rahmen der Kirchengerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland

eine kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit erster und zweiter Instanz zur Verfügung zu stellen.

Eine Arbeitsgruppe aus Juristen des Kirchenamtes der EKD und aus Richtern kirchlicher Verwaltungsgerichte hat unter Einbeziehung von weiteren Juristen unter anderem aus den Gliedkirchen die vorliegende Fassung des Gesetzentwurfs erarbeitet.

Der Kirchengerichtshof der EKD wird im gesamten Geltungsbereich (als Verwaltungsgerichtshof) Revisionsinstanz der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Aufgaben des bisherigen Gemeinsamen Verwaltungsgerichts der UEK, der Evangelischen Landeskirche Anhalts und der Pommerschen Evangelischen Kirche übernimmt das Verwaltungsgericht der EKD.

Deshalb wird mit dem Entwurf zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD ein Entwurf für ein Erstes Änderungsgesetz zum Kirchengerichtsgesetz der EKD (KiGG.EKD) vorgelegt.

II. Struktur des Gesetzes

Der Entwurf des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD (VwGG.EKD) orientiert sich in großen Teilen am Verwaltungsgerichtsgesetz der UEK (VwGG.UEK) aus dem Jahr 1996 (zuletzt geändert am 16. Mai 2008), aus dem die Regelungen mit entsprechender Modifizierung übernommen wurden. Änderungen ergaben sich insbesondere im Zuge der Übertragung auf die EKD mit der Wahrnehmung der zweiten Instanz durch den Kirchengerichtshof der EKD und der ersten Instanz durch das Kirchengericht der EKD. Weiterhin wurde Regelungen und Sprache an vielen Stellen an das gerade verabschiedete Disziplinargesetz der EKD angenähert. Weitere Änderungen ergaben sich aus der zwischenzeitlichen Entwicklung der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie aus den Praxiserfahrungen der kirchlichen Verwaltungsgerichte.

Die Struktur des Verwaltungsgerichtsgesetzes der UEK als Vollgesetz mit Auffangverweisung wurde beibehalten, da die Auffangverweisung in der Praxis unverzichtbar ist. Auslegungsprobleme entstehen dabei erfahrungsgemäß nicht.

Ebenso wurde die sogenannte inklusive Sprache aus dem Verwaltungsgerichtsgesetz der UEK beibehalten, aber sprachlich möglichst vereinfacht.

III. Die Vorschriften im Einzelnen

Zu § 1 Grundsatzregelung

Verwaltungsgerichte im Sinne dieses Gesetzes sind die kirchlichen Verwaltungsgerichte. Die Grundsatzregelung entspricht im Wesentlichen § 1 VwGG.UEK. Davon zu unterscheiden ist der Anwendungsbereich des Gesetzes. Dieser bestimmt sich gemäß § 67 Absatz 2 durch die Zustimmung der Gliedkirchen.

Zu § 2 Kirchengerichte und Instanzen

Die Formulierung des Absatz 1 ist angelehnt an die Formulierungen des Disziplinargesetzes der EKD vom 28. Oktober 2009 (§§ 47, 50 und 52 DG.EKD). So kann sich der Terminus „Verwaltungsgerichte“ z.B. in den Abschnitten 1 bis 4 auf beide Rechtszüge beziehen. Das Verwaltungsgericht des ersten Rechtszuges mit einer oder mehreren Kammern (vgl. Absatz 3) bezeichnet die erste Instanz, der Verwaltungsgerichtshof mit einem oder mehreren Senaten (vgl. Absatz 3) die zweite Instanz. Auch die Regelungen zu den Berufungen der Mitglieder und die Besetzung der Gerichte (§§ 4 bis 6) können auf diese Weise für beide Instanzen zusammengefasst werden.

Ab Abschnitt 5 (Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des ersten Rechtszuges) bezeichnet „Verwaltungsgericht“ nur noch das Gericht der ersten Instanz.

Absatz 2 ist angelehnt an § 47 Absatz 2 DG.EKD. Der Revisionsrechtszug zum Verwaltungsgerichtshof gilt für alle Verwaltungsgerichte nach Absatz 1, d.h. für das Verwaltungsgericht der EKD sowie die eigenen oder gemeinsamen Verwaltungsgerichte einzelner Gliedkirchen, die dem Gesetz zugestimmt haben. Der Revisionsrechtszug zum Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD bleibt hiervon unberührt.

Absatz 3 ist Ausdruck der terminologischen Trennung von Gericht und Spruchkörper. Derzeit ist ein Senat des Verwaltungsgerichtshofes geplant. Die Möglichkeit bei Bedarf mehrere Senate oder für die erste Instanz mehrere Kammern zu bilden, soll ausdrücklich eröffnet werden.

Zu § 3 Richter und Richterinnen der Verwaltungsgerichte

Die Formulierung des Absatz 1 entspricht im Wesentlichen § 51 Absatz 1 DG.EKD.

Absatz 2 entspricht § 50 Absatz 1 DG.EKD. Das Abstellen auf die Wählbarkeit in kirchliche Ämter vermeidet die Bezeichnung „Presbyteramt“, die nicht in allen Gliedkirchen der EKD Verwendung findet. Da jedoch ordinierte Theologen und Theologinnen grundsätzlich zu kirchlichen Ämtern wählbar sind, nur unter Umständen von bestimmten Ämtern ausgeschlossen sind, konnte ihre gesonderte Aufführung entfallen.

Die Altersgrenze entspricht ebenfalls den Formulierungen des Disziplinargesetzes.

Absatz 3 entspricht § 4 Absatz 4 VwGG.UEK. Er wurde für einen erweiterten Anwendungsbereich in der EKD umformuliert. Für die Kirchengerichte der EKD regelt Artikel 32a der Grundordnung bereits, dass die Mitglieder der verfassungsmäßigen Organe der EKD nicht zu Mitgliedern der Kirchengerichte der EKD berufen werden können.

Zu § 4 Mitglieder der Verwaltungsgerichte

Die Vorschrift des Absatz 1 regelt die Anzahl der Mitglieder im Allgemeinen. Den Verwaltungsgerichten muss die erforderliche Anzahl von Richtern und Richterinnen angehören. Dies können auch mehr Mitglieder sein, als tatsächlich für die Besetzung in einem Verfahren benötigt werden (vergleiche § 6 Absatz 4).

Absatz 2 legt die Voraussetzungen für rechtskundige und Absatz 3 die für theologische Mitglieder fest. Darauf wird in § 6 bei der konkreten Besetzung der Spruchkörper Bezug genommen.

Zu § 5 Berufung und Amtszeit der Mitglieder der Verwaltungsgerichte

Die Berufung der Mitglieder ist jetzt in Anlehnung an das Disziplinargesetz der EKD für beide Instanzen in einer Vorschrift zusammengefasst. Die Regelung der Berufung wird gegenüber dem Verwaltungsgerichtsgesetz der UEK nunmehr entsprechend der zeitlichen Abfolge der Regelung zur Amtszeit vorangestellt. Die Absätze 5 und 6 entsprechen § 4 Absatz 2 und 3 VwGG.UEK, da Regelungsgegenstand die Berufung ist. Absatz 7 enthält auf Bitten einer Landeskirche eine Neuregelung, die an § 9 Absatz 3 KiGG.EKD angelehnt ist.

Absatz 1 Satz 1 regelt in Anlehnung an § 50 Absatz 3 DG.EKD die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsgerichts der EKD. Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse regeln auf der Ebene ihrer Kirchengesetze die Berufung.

Mit Absatz 2 wird wie in § 50 Absatz 4 DG.EKD die Berufung der Richter und Richterinnen der zweiten Instanz geregelt.

Die Absätze 3 und 4 entsprechen § 52 Absatz 1 und 2 DG.EKD. Auch im Verwaltungsgerichtsgesetz der UEK betrug die Amtszeit sechs Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder ist spruchkörperbezogen. Absatz 4 erläutert als speziellere Vorschrift den Absatz 3.

Absatz 5 entspricht § 4 Absatz 2 VwGG.UEK. Da Gegenstand die Berufung ist, erfolgt die Regelung an dieser Stelle. Eingefügt wurde die Festlegung der Vertretungsreihenfolge im 2. Halbsatz. Für laufende Verfahren gilt die Vertretungsregelung des § 6 Absatz 2 als speziellere Norm.

Absatz 6 entspricht § 4 Absatz 3 VwGG.UEK sowie § 50 Absatz 2 DG.EKD. Es handelt sich hierbei um die Ausfallstellvertretung. Im Rahmen des § 4 Absatz 1 können auch ordentliche Mitglieder als Ausfallstellvertretung für andere ordentliche Mitglieder berufen werden.

Mit Absatz 7 soll in Anbetracht des knappen Personals, insbesondere die Möglichkeit gegeben sein, Vertreter stärker einzubinden, indem sie in einer anderen Kammer oder einem Senat ebenfalls tätig sein können.

Zu § 6 Besetzung der Verwaltungsgerichte

Auch die Besetzung der Spruchkörper wird nunmehr für beide Instanzen zusammen in Absatz 1 geregelt.

Absatz 2 enthält in Ergänzung zu § 5 Absatz 5 eine spezielle Vertretungsregelung für den Vorsitzenden in laufenden Verfahren (vgl. § 50 Absatz 2 DG.EKD). Aus praktischen Gründen soll der Vorsitzende durch das beisitzende rechtskundige Mitglied des laufenden Verfahrens vertreten werden. Satz 2 stellt klar, dass für die weitere Vertretung § 5 Absatz 5 ergänzend Anwendung findet.

Gemäß Absatz 3 soll der Senat am Verwaltungsgerichtshof nunmehr mit drei Mitgliedern entscheiden; dies entspricht den Regelungen im Disziplinar- und Mitarbeitervertretungsbereich. Für die erste Instanz der Gliedkirchen soll eine Besetzung mit fünf Mitgliedern weiterhin möglich sein.

Absatz 4 ist eine Zuständigkeitsregelung für die Bestimmung des berichterstattenden Mitglieds. Durch die Bestimmung eines Berichterstatters oder einer Berichterstatteerin ist es dem oder der Vorsitzenden möglich, wenn dem Gericht mehr Mitglieder angehören als für die konkrete Besetzung notwendig sind, die weiteren nach § 4 Absatz 1 berufen rechtskundigen Mitglieder stärker einzubeziehen. Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 6 Absatz 3 VwGG.UEK.

Zu § 7 Verpflichtung

Der Wortlaut der Verpflichtung des Absatz 1 orientiert sich an § 51 Absatz 2 DG.EKD. Die Anknüpfung der Verpflichtung an die Stellen, die berufen haben – entsprechend § 51 Absatz 2 DG.EKD – vermeidet ausführliche Zuständigkeitsregelungen.

Weil die Richterberufungsverfahren weitgehend dem gliedkirchlichem Recht überlassen sind, wird der allgemeine Begriff „Stellen“ – wie im Disziplinargesetz der EKD – verwendet, während sonst im Gesetz von „Kirchenbehörden“ (wie im Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der EKD) gesprochen wird.

Die Möglichkeit der Delegation der Verpflichtung in Absatz 2 ist neu eingefügt worden (Satz 1). Satz 2 entspricht § 10 Absatz 3 VwGG.UEK.

Zu § 8 Ehrenamt

Die Vorschrift entspricht § 11 VwGG.UEK.

Zu § 9 Beendigung

Als Gegenstück zur Berufung (§ 5 Absatz 1) wird in Absatz 1 wie in § 52 Absatz 3 DG.EKD die Amtsniederlegung geregelt.

Absatz 2 entspricht § 12 Absatz 2 VwGG.UEK und § 52 Absatz 4 DG.EKD.

Im Gegensatz zu Absatz 3 sah § 12 Absatz 3 VwGG.UEK bisher ein Ruhen des Amtes kraft Gesetzes bei jedem disziplinargerichtlichen, strafrechtlichen oder berufsgerichtlichen Verfahren vor. Das hatte die zuständige Stelle nur noch festzustellen. Sachgerechter ist es, das Ruhen von der Anordnung der zuständigen Stelle abhängig zu machen und die Entscheidung im Einzelfall in deren Ermessen zu stellen (wie in § 52 Absatz 5 DG.EKD).

Der Absatz 4 entspricht § 12 Absatz 4 Satz 1 VwGG.UEK und § 52 Absatz 6 DG.EKD.

Der Absatz 5 ermöglicht denjenigen Gliedkirchen, in denen die Abberufung durch eine andere Stelle als die berufende erfolgen soll, die Entscheidung auf diese Stelle zu übertragen.

Zu § 10 Ausschluss

Die Formulierungen entsprechen im Wesentlichen § 13 VwGG.UEK und § 53 DG.EKD. Eine Regelung wie in § 53 Nummer 9 DG.EKD fehlte bislang.

Zu § 11 Ablehnung

Die Regelungen des § 14 VwGG.UEK wurden übernommen. Über § 65 i.V.m. § 54 VwGO i.V.m. § 49 ZPO sind die Ablehnungsregeln für Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamte entsprechend anzuwenden.

Zu § 12 Geschäftsstellen

Die ursprüngliche Terminologie mit „Schriftführung“, „Protokollführung“ und „Niederschrift“ soll vereinheitlicht werden. Es sollen die Begriffe „Protokoll“, „Protokollführung“ und „Protokollführer“/„Protokollführerin“ Verwendung finden.

Dass die Verwaltungsgerichte Geschäftsstellen haben, wird von der Vorschrift vorausgesetzt, und nicht eigens geregelt. Das Nähere bleibt dem gliedkirchlichem Recht überlassen (Absatz 3).

Absatz 1 entspricht 16 Absatz 1 VwGG.UEK.

Bei der Verpflichtung des Protokollführers oder der Protokollführerin in Absatz 2 wurde entsprechend § 49 Absatz 2 DG.EKD der Wortlaut des Gelöbnisses in den Gesetzeswortlaut übernommen.

Die Ausgestaltungsmöglichkeit des Absatz 3 entspricht dem § 49 Absatz 1 Satz 2 DG.EKD.

Zu § 13 Amts- und Rechtshilfe

Die Amts- und Rechtshilfe gilt in Anlehnung an § 99 VwGO nicht nur für die Beteiligten, erfasst aber diesen Kreis mit, so dass der bisherige § 33 VwGG.UEK (Vorlage- und Auskunftspflicht) entfallen kann. Amtshilfe ist hierbei Hilfe von Behörden. Rechtshilfe wiederum bezieht sich auf Hilfe von Gerichten. Diese wurden deshalb in das Gesetz mit aufgenommen.

Der Begriff „Kirchenbehörden“ aus dem Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der EKD soll Verwendung finden. Kirchenbehörde ist dabei nach der Legaldefinition in § 1 Absatz 1 Satz 3 VVZG-EKD jede Stelle, die Aufgaben der kirchlichen Verwaltung wahrnimmt. Die Bezugnahme in der Legaldefinition auf das Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der EKD ist dabei unabhängig von der Übernahme des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes durch die jeweilige Gliedkirche, die das Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD anwendet. Eine sachliche Änderung ist mit dem Begriff „Kirchenbehörden“ gegenüber „Verwaltungsstellen“ im Verwaltungsgerichtsgesetz der UEK nicht beabsichtigt.

Die Ergänzung in Satz 2 und 3 erfolgt in Anlehnung an § 8 Absatz 1 Satz 2 und 3 KiGG und die dort vorgesehenen Änderungen. In beide Gesetze wird für den Rechtsbehelf gegen die Verweigerung der obersten Dienstbehörde auf Bitten der an der Erarbeitung

des Entwurfs beteiligten Richter eine Monatsfrist aufgenommen und (dahingehend) ein Zustellungserfordernis für die Mitteilung der Verweigerung.

Zu § 14 Bevollmächtigte und Beistände

Die Beteiligten können den Rechtsstreit vor den kirchlichen Verwaltungsgerichten selbst führen (Selbstvertretungsrecht). Sie können sich aber gemäß Absatz 1 eines oder einer Bevollmächtigten bzw. eines Beistandes in der mündlichen Verhandlung bedienen. Die Regelung entspricht den Regelungen im Disziplinargesetz der EKD (§ 27 DG.EKD).

Beistände dienen der Unterstützung eines Beteiligten, haben jedoch nicht die Stellung eines Vertretungsbefugten. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als vom Beteiligten vorgetragen, soweit dieser nicht widerspricht. Von Beiständen zu unterscheiden sind Hilfskräfte, z.B. Fachmänner, Privatgutachter, denen sich ein Beteiligter in der Verhandlung bedient. Für diese gelten nicht die Vorschriften über Beistände (vgl. Kopp/Schenke § 67 Rn. 58 f.).

Die Bestellung eines oder einer Bevollmächtigten entbindet nicht vom persönlichen Erscheinen, wenn dies nach § 32 Absatz 3 angeordnet ist. Das Sich-Bedienen eines Beistandes setzt das persönliche Erscheinen ohnehin voraus.

Gemäß Absatz 2 soll die Voraussetzung der Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche (Satz 1), welche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angehört, für Bevollmächtigte und für Beistände gelten. Für Beistände ist dies in ihrem Rederecht in der mündlichen Verhandlung begründet.

§ 18 VwGG.UEK sah die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche als Grundvoraussetzung für die Prozessvertretung vor, ließ aber Ausnahmen zu. Durch die Erweiterung auf die Mitgliedschaft in einer Kirche der ACK entfällt das Bedürfnis für das vormalige Regel-Ausnahme-Verhältnis. Denn sieht man die Taufe als elementare Bedingung kirchlichen Handelns, damit der Vertreter oder Beistand bei aller Parteinahme, auch das in jeder Entscheidungssituation geistlich Angezeigte erkennen kann, sind Ausnahmen über die Mitgliedschaft in einer Kirche der ACK hinaus, nicht gerechtfertigt (vgl. Germann a.a.O.). Verstärkt wird dieses Erfordernis im Vergleich zum Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der EKD durch die größere Formalisierung des gerichtlichen gegenüber dem Verwaltungsverfahren.

Um eine Umgehung der Vorschriften über die Prozessvertretung zu vermeiden, kann gemäß § 67 Absatz 7 VwGO nurmehr derjenige Beistand sein, der auch zur Vertretung befugt ist. Eine Zulassung darüber hinaus ist durch das Gericht jedoch möglich, wenn dies sachdienlich ist und ein Bedürfnis im Einzelfall besteht. Nach § 14 Absatz 2 Satz 2 VwGG.EKD ist die anwaltliche Zulassung keine in jedem Fall erforderliche Voraussetzung für die Prozessvertretung, so dass auch dahingehend eine einheitliche Behandlung von Bevollmächtigten und Beiständen sinnvoll ist.

Mitglieder der Verwaltungsgerichte dürfen nicht als Bevollmächtigte oder Beistände vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören (§ 65 i.V.m. § 67 Absatz 5 VwGO).

Zu § 15 Kirchlicher Verwaltungsrechtsweg

§ 19 VwGG.UEK sah im Gegensatz zur Generalklausel des § 40 VwGO eine enumerative Zuweisung vor mit einer gliedkirchlichen Öffnungsklausel (Absatz 3) und einer Begrenzung für diese Öffnungsklausel (§ 20 VwGG.UEK). Die gewählte Fassung stellte 1996 den Kompromiss dar.

Einige Gliedkirchen haben von der Öffnungsklausel Gebrauch gemacht und die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte für weitere Sachgebiete eröffnet. Daher soll die Formulierung der Enumeration in Absatz 1 nunmehr allgemeiner formuliert werden.

Der Vorbehalt in Absatz 2 zugunsten von abweisenden Sonderzuweisungen durch Spezialgesetze betrifft z.B. die Zuständigkeit der Disziplinargerichte. Im Übrigen entspricht die Formulierung § 19 Absatz 3 VwGG.UEK.

Zu § 16 Ausschluss der Zuständigkeit

Die Vorschrift entspricht § 20 VwGG.UEK.

Zu § 17 Klagebefugnis, Anfechtungs-, Leistungs- und Feststellungsklage

Die wichtigsten Klagearten der VwGO, namentlich die Anfechtungs- und Verpflichtungsklage gegen Verwaltungsakte sowie allgemeine Leistungsklage und Feststellungsklage finden auch in der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit Anwendung. Die in der Verwaltungsgerichtsordnung verstreuten und teilweise ungeschriebenen Voraussetzungen für die einzelnen Klagearten werden mit diesem Paragraph zusammengefasst. Die Begrifflichkeit der „kirchlichen Entscheidung“ entspricht derjenigen des VwGG.UEK und wurde mit Rücksicht auf die Kirchen, die das VVZG.EKD (noch) nicht übernommen haben, beibehalten.

Die Regelung zur Anfechtungsklage in Absatz 1 ist § 21 Absatz 1 VwGG.UEK nachgebildet und an § 42 Absatz 1 und 2 jeweils 1. Alternative VwGO angelehnt.

Die allgemeine Leistungsklage (erwähnt bzw. vorausgesetzt in § 43 Absatz 2 Satz 1, §§ 111, 113 Absatz 4 VwGO) und deren besonderer Fall der Verpflichtungsklage (§ 42 Absatz 1 und 2, jeweils 2. Alternative VwGO) werden in Absatz 2 zusammengefasst, da für beide Klagearten Voraussetzung die Verletzung im Anspruch auf die Leistung ist. Folglich gilt für alle Klagearten eine Klagefrist von einem Monat (§ 22).

Die Regelung des Absatz 3 zur Feststellungsklage entspricht § 21 Absatz 2 VwGG.UEK und orientiert sich an § 43 VwGO.

Zu § 18 Vorverfahren

Absatz 1 entspricht § 22 Absatz 1 VwGG.UEK und ist ein Vorbehalt zugunsten nach gliedkirchlichem Recht vorgesehener Rechtsbehelfe.

Wenn kein Rechtsbehelf nach Absatz 1 gegeben ist, so ist ein bei der Anfechtungs- und Verpflichtungsklage ein Vorverfahren der Klageerhebung gemäß Absatz 2 wie bisher in § 22 Absatz 2 VwGG.UEK vorgeschaltet. Dies entspricht der Regelung in § 42 VVZG.EKD und § 68 VwGO. Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können für

weitere Klagearten das Erfordernis eines Vorverfahrens vorsehen. Der im staatlichen Bereich anzutreffende Abbau des Vorverfahrens soll nicht übernommen werden. Satz 3 entspricht § 69 VwGO. Satz 4 entspricht § 70 VwGO.

Absatz 3 entspricht § 22 Absatz 3 VwGG.UEK und § 68 Absatz 1 SATZ 2 VwGO. Die Vorschrift geht vom Devolutiveffekt des Widerspruchs aus. Die angegriffene Entscheidung wird grundsätzlich von einer übergeordneten Stelle überprüft. Bei einer Entscheidung durch die Kirchenleitung ist keine übergeordnete Stelle vorhanden, so dass die Klage grundsätzlich ohne Vorverfahren zulässig ist. Die Gliedkirchen können hiervon abweichend regeln, dass auch gegen Entscheidungen der obersten Kirchenbehörde ein Widerspruch möglich ist.

Die Einzelheiten der Zuständigkeiten für den Widerspruch bleiben dem gliedkirchlichen Recht überlassen.

Zu § 19 Untätigkeitsklage

Die Vorschrift entspricht § 23 VwGG.UEK und § 75 VwGO. Es ist entsprechend § 75 Satz 2 VwGO eine Mindestfrist von drei Monaten seit Beantragung der begehrten Entscheidung oder Einlegung des Rechtsbehelfs abzuwarten.

Zu § 20 Aufschiebende Wirkung

Die in Absatz 1 geregelte aufschiebende Wirkung bezieht sich auf Anfechtungswiderspruch und Anfechtungsklage (§ 17 Absatz 1 bzw. § 18 Absatz 1 VwGG.EKD). Die Norm entspricht § 24 Absatz 1 Satz 1 VwGG.UEK und § 80 Absatz 1 Satz 1 VwGO.

Gliedkirchliche besondere Rechtsbehelfe nach § 18 Absatz 1 werden von der Norm nicht erfasst. Diese Verfahren werden gliedkirchlichem Recht überlassen, einschließlich der Frage einer aufschiebenden Wirkung dieser Rechtsbehelfe.

Absatz 2 Satz 1 entspricht § 24 Absatz 1 Satz 2 VwGG.UEK. Die aufschiebende Wirkung entfällt im Gegensatz zum Katalog des § 80 Absatz 2 VwGO nur, wenn dies kirchengesetzlich vorgeschrieben oder von der Stelle, die die Entscheidung getroffen hat, angeordnet wird. Satz 2 entspricht § 80 Absatz 4 VwGO.

Absatz 3 entspricht § 24 Absatz 2 VwGG.UEK und § 80 Absatz 5 VwGO.

Für einstweilige Anordnungen, die sich nicht auf einen Anfechtungswiderspruch oder eine Anfechtungsklage beziehen, ist § 46 (entsprechend § 123 VwGO) die generellere Norm.

Absatz 4 entspricht § 24 Absatz 3 VwGG.UEK und § 80 Absatz 7 Satz 1 VwGO. Die Abänderungsbefugnis hat auch der Einzelrichter sowie in Fällen des Absatzes 5 der Vorsitzende (vgl. Kopp/Schenke § 80 Rn. 190).

Absatz 5 Satz 1 entspricht § 24 Absatz 4 VwGG.UEK und § 80 Absatz 8 VwGO. Satz 2 normiert gegen die Entscheidung des Vorsitzenden einen Rechtsbehelf an das Kollegialgericht. Unabhängig davon kann auch der Vorsitzende seine Entscheidung nach Absatz 4 jederzeit abändern (vgl. Kopp/Schenke § 80 Rn. 190). Der Rechtsbehelf nach Satz 2

kann nach glied-kirchlichem Recht ausgeschlossen werden, mit der Folge dass der Vorsitzende für die Instanz abschließend entscheidet. Seine eigene Abänderungsbefugnis bleibt bestehen.

Die Beschwerde gegen Entscheidungen im vorläufigen Rechtsschutz ist ausgeschlossen, wenn gegen eine Entscheidung in der Hauptsache kein Rechtsmittel gegeben ist (§ 53 Absatz 2 VwGG.EKD).

Zu § 21 Beginn der Fristen für Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

Die Regelung in Absatz 1 entspricht § 25 Absatz 1 VwGG.UEK und ist § 30 Absatz 1 VVZG-EKD angelehnt. Da für Kirchengenichte der 1. Instanz nicht durchgängig durch Kirchengesetz ein Sitz geregelt wurde, soll alternativ die Angabe der Adresse möglich sein. Während die Adresse den Sitz mit umfasst, soll jedoch auch – soweit vorhanden – die Angabe des Sitzes (z.B. Hannover für den Kirchengenichtshof, § 1 Absatz 1 KiGG.EKD) genügen.

Die Regelung zur Jahresfrist in Absatz 2 bei fehlerhafter Rechtsbehelfsbelehrung erfolgt in Anlehnung an § 25 Absatz 2 VwGG.UEK und § 58 Absatz 2 VwGO.

Zu § 22 Klagefrist

Die Klagefrist von einem Monat entspricht § 26 VwGG.UEK und gilt im Gegensatz zur VwGO einheitlich für alle Klagearten (vgl. § 17).

Zu § 23 Klageschrift

In Anlehnung an § 81 VwGO wird die Möglichkeit der Einreichung der Klage „zu Protokoll“ gegenüber dem bisherigen § 27 VwGG.UEK in Absatz 1 entsprechend der Verwaltungsgerichtsordnung ergänzt. Entsprechend der Vereinheitlichung der Terminologie (vgl. zu § 12) wurde „Niederschrift“ in „Protokoll“ geändert. Diese Formulierung findet sich z.B. auch in den §§ 129 a und 496 ZPO.

Unter „Bescheide“ sind im Sinne der Anwendung auf alle Klagearten (§ 17) die schriftlichen Nachweise der Verwaltungsentscheidung (nicht nur z.B. die Ablehnungsbefehle) zu verstehen.

Absatz 2 entspricht § 27 Absatz 2 VwGG.UEK und § 81 Absatz 2 VwGO.

Zu § 24 Beiladung

Die Regelung des § 28 VwGG.UEK wurde übernommen. Im Gegensatz zum staatlichen Recht (§ 65 VwGO) wird eine notwendige Beiladung nicht geregelt.

Zu § 25 Gerichtsbescheid

Die Terminologie „Vorbescheid“ des § 29 VwGG.UEK wird dem staatlichen Recht (§ 84 VwGO) angepasst.

In der kirchlichen Gerichtsbarkeit scheint die praktische Bedeutung dieses Instruments gering zu sein. Es spricht einiges dafür, dass die mündliche Verhandlung dem Wesen des

kirchlichen Gerichtsverfahrens in besonderem Maße entspricht, zum Beispiel im Hinblick auf § 37 Absatz 1, dem Hinwirken des Gerichts auf eine gütliche Einigung bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung, für den sich im staatlichen Recht keine vergleichbare Vorschrift findet. Aus diesem Grund wird die Möglichkeit eines Gerichtsbescheids für das Revisionsverfahren ausgeschlossen (vgl. § 50 Absatz 1 Satz 2). Da bei nur einer Tatsacheninstanz der Antrag auf mündliche Verhandlung neben der Revision zulässig sein sollte (vgl. Absatz 2), ist der Gerichtsbescheid keine den Rechtszug abschließende Entscheidung.

Der Verweis auf die Vorschriften über Urteile in Absatz 1 Satz 3 betrifft den Erlass der Entscheidung (z.B. Abstimmung, Zustellung), hingegen bezieht sich Absatz 3 auf die Wirkung des Gerichtsbescheids als Urteil, gemäß Absatz 2 mit der Besonderheit, dass statt (oder neben) dem Rechtsmittel Revision der Rechtsbehelf der Beantragung der mündlichen Verhandlung unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist.

Ebenso wie in der Bezeichnung erfolgt mit Absatz 1 auch bei den Voraussetzungen für den Erlass eines Gerichtsbescheids eine Annäherung an die Verwaltungsgerichtsordnung.

Wie im staatlichen Recht kann gemäß Absatz 2 gegen den Gerichtsbescheid Rechtsmittel (hier: Revision) eingelegt werden oder mündliche Verhandlung beantragt werden. Da es keine Berufung gibt, darf der Antrag auf mündliche Verhandlung nicht auf Fälle beschränkt werden, in denen die Revision ausgeschlossen ist. Anderenfalls bleibt den Beteiligten keine Tatsacheninstanz bzw. bei Einwendungen gegen die Tatsachenfeststellungen muss das Revisionsgericht ohnehin an das Verwaltungsgericht des ersten Rechtszuges zurückverweisen. Deshalb muss die Beantragung der mündlichen Verhandlung neben der Revision zulässig sein. Diese Möglichkeit versichert zudem, dass Gerichtsbescheide nur erlassen werden, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher Art aufweist (vgl. oben vor Absatz 1).

Der Gerichtsbescheid wirkt gemäß Absatz 3 als Urteil mit den Besonderheiten gemäß Absatz 2.

Absatz 4 enthält Erleichterungen für die Abfassung des Urteils, wenn der mündlichen Verhandlung ein Gerichtsbescheid vorausgegangen ist (vgl. § 84 Absatz 4 VwGO).

Zu § 26 Einzelrichter oder Einzelrichterin

Da von der Möglichkeit der Übertragung auf den Einzelrichter voraussichtlich für den Bereich kirchlicher Gerichtsbarkeit nicht in dem Maße wie bei staatlichen Gerichten Gebrauch gemacht wird, und das auch nicht gesetzgeberisch beeinflusst werden soll, wird in Absatz 1 die Regelung des § 6 VwGO als „Kann“-Regelung ausgestaltet.

Die Regelung gilt entsprechend § 6 VwGO nur für die Verwaltungsgerichte des ersten Rechtszuges.

Eine Übertragung auf das ordinierte Mitglied soll nicht erfolgen, nur auf rechtskundige Mitglieder.

Die Absätze 2 bis 4 entsprechen § 6 Absatz 2 bis 4 VwGO.

Zu § 27 Einzelentscheidungen im vorbereitenden Verfahren

§ 30 VwGG.UEK, der sich an § 87a VwGO orientiert, wurde übernommen.

**Zu § 28 Untersuchungsgrundsatz und § 29 Fristsetzung für Vorbringen,
Zurückweisen verspäteten Vorbringens**

Die Regelung des § 31 VwGG.UEK (vgl. § 86 VwGO) sowie § 32 VwGG.UEK (vgl. § 87b VwGO) wurden übernommen.

Zu § 30 Akteneinsicht, Abschriften

Die Regelung zur Akteneinsicht und zu Abschriften entsprechen § 34 VwGG.UEK und § 100 VwGO.

Zu § 31 Beweisaufnahme

§ 31 orientiert sich an § 35 VwGG.UEK sowie an § 96 Absatz 1, §§ 97 und 86 VwGO.

Mit den Absätzen 4 und 5 wird zusätzlich die Möglichkeit einer Verteidigung aufgenommen. Die Regelung ist angelehnt an § 62 Absatz 5 und 6 DG.EKD.

Zu § 32 Ladung

Die Regelung des § 36 VwGG.UEK wurde modifiziert übernommen (vgl. § 102 VwGO zu den Absätzen 1 und 2 sowie § 95 Absatz 1 VwGO zu Absatz 3).

Zu § 33 Mündliche Verhandlung

Die Formulierung des § 37 VwGG.UEK wurde übernommen (vgl. § 101 VwGO).

Zu § 34 Öffentlichkeit der Verhandlung

Die Regelung des § 38 VwGG.UEK zur Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlung, die sich an §§ 169, 172, 175 GVG orientiert, wurde übernommen.

**Zu § 35 Gang der mündlichen Verhandlung,
§ 36 Richterliche Frage- und Erörterungspflicht,
§ 37 Gütliche Einigung und § 38 Protokoll**

Die Paragraphen entsprechen §§ 39 bis 42 VwGG.UEK (vgl. §§ 103 bis 106 VwGO).

Zu § 39 Abstimmung, Urteil

Die Absätze 1 und 2 gelten für alle Kollegialentscheidungen; Absatz 3 gilt nur für Urteile.

Absatz 1 entspricht § 43 Absatz 1 VwGG.UEK.

Absatz 2 entspricht § 43 Absatz 2 VwGG.UEK. Das Beratungsgeheimnis geht über die allgemeine Verschwiegenheitspflicht (§ 3) hinaus. Insbesondere darf der einzelne Richter auch nicht sein eigenes Abstimmungsverhalten offenbaren.

Absatz 3 entspricht § 44 VwGG.UEK (vgl. §§ 107, 112 VwGO).

Zu § 40 Freie Beweiswürdigung

Die Vorschrift entspricht § 45 VwGG.UEK und § 108 VwGO.

Zu § 41 Nachprüfung von Ermessensentscheidungen

Satz 2 wurde gegenüber § 46 VwGG.UEK um die Regelung in § 114 Satz 2 VwGO ergänzt.

Zu § 42 Verkündung und Zustellung

Die Regelung entspricht § 47 VwGG.UEK (vgl. § 116 VwGO).

Zu § 43 Abfassung und Form

Hier wurden gegenüber § 48 VwGG.UEK redaktionelle Änderungen vorgenommen (vgl. § 117 Absätze 1, 4 und 6 VwGO).

Zu § 44 Rechtskraft,

§ 45 Beschlüsse und

§ 46 Einstweilige Anordnung

Die Vorschriften entsprechen §§ 49 bis 51 VwGG.UEK (vgl. §§ 121, 122 und 123 VwGO). In § 46 Absatz 2 ist eine Öffnungsklausel vorgesehen, so dass durch gliedkirchliches Recht die Möglichkeit ausgeschlossen werden kann, gegen die Entscheidung des Vorsitzenden das Gericht anzurufen.

Zu § 47 Statthaftigkeit der Revision und Revisionsgründe

Hier erfolgte nur eine redaktionelle Änderung in der Formulierung zu § 52 VwGG.UEK (vgl. § 132 VwGO).

Die Revision bedarf (ebenso wie bisher im Verwaltungsgerichtsgesetz der UEK) im Gegensatz zur Berufung und Revision in der Verwaltungsgerichtsordnung keiner Zulassung. Wird die Revision nach Absatz 1 Satz 2 jedoch nach gliedkirchlichem Recht einer besonderen Zulassung unterworfen, so kann § 52 Absatz 2 Satz 3 VwGG.EKD (Zurückweisung als unbegründet durch Beschluss), der die Funktion der Zulassung auf andere Weise erfüllt, keine Anwendung finden, da die Zulassung regelmäßig an die grundsätzliche Bedeutung der Streitgegenständlichen Rechtsfrage geknüpft ist.

Zu § 48 Revisionseinlegung und Begründung

Der Paragraph entspricht im Wesentlichen § 53 VwGG.UEK und § 139 VwGO. Wie bei der Klageerhebung (§ 23) wurde zur Vereinheitlichung der Terminologie (vgl. zu § 12) „Niederschrift“ in „Protokoll“ geändert. In Absatz 1 wurde die Verpflichtung, sich vor dem Verwaltungsgerichtshof durch einen Rechtskundigen oder eine Rechtskundige vertreten zu lassen, entsprechend § 68 Absatz 3 DG.EKD aufgenommen.

Zu § 49 Zurücknahme der Revision

Die Vorschrift entspricht § 54 VwGG.UEK und § 140 VwGO.

Zu § 50 Revisionsverfahren

Hier wurde der bisherige (eingeschränkte) Generalverweis auf das Urteilsverfahren in erster Instanz in Anlehnung an § 55 VwGG.UEK und § 125 VwGO beibehalten. Zur

besseren Anwendungssicherheit der Norm, wird eine zusätzliche Einschränkung der Generalverweisung im Hinblick auf die Besonderheiten des Revisionsverfahrens mit aufgenommen. Beispielsweise sind die Grundsätze der mündlichen Verhandlung (§§ 32 bis 38) nur soweit anwendbar, wie nicht die Ermittlung des Sachverhalts Gegenstand ist.

Die Nichtanwendbarkeit des § 25 (Gerichtsbescheid) soll darüber hinaus besonders angeordnet werden. Diese folgt daraus, dass die mündliche Verhandlung dem Wesen des kirchlichen Gerichtsverfahrens in besonderem Maße entspricht. Der Gerichtsbescheid ist rechtspolitisch nicht unumstritten (vgl. zu § 25 VwGG.EKD). Das Verfahren soll daher nicht rechtskräftig durch einen Gerichtsbescheid beendet werden. Ohne mündliche Verhandlung entscheidet das Revisionsgericht weiterhin in einfachen Fällen im Wege der Zurückweisung durch Beschluss gemäß § 52 Absatz 2 Satz 3.

Zu § 51 Anschlussrevision

Die Vorschrift über die Anschlussrevision entspricht § 56 VwGG.UEK (vgl. auch §§ 127, 141 VwGO).

Zu § 52 Revisionsentscheidung

§§ 57 und 58 VwGG.UEK (vgl. §§ 143, 144 VwGO) wurden inhaltlich neu in einem Paragraphen zusammengefasst. Bei der Neustrukturierung werden Inhalt der Entscheidung (Verwerfung, Zurückweisung, Entscheidung in der Sache, Zurückverweisung) und deren Form (Beschluss oder Urteil) voneinander getrennt und einige Regelungslücken geschlossen. Insbesondere wenn das angegriffene Urteil an einem wesentlichen Mangel leidet, aber aus anderen Gründen richtig ist, ist gegenüber § 58 Absatz 2 VwGG.UEK nunmehr zweifelsfrei geregelt, dass in diesen Fällen keine Zurückverweisung erfolgt. Ebenso fehlte in § 58 Absatz 2 eine Regelung für Fälle einer Zurückverweisung mit der Maßgabe weiterer Tatsachenermittlung unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Revisionsgerichts. Dies wird nunmehr in Absatz 3 Satz 2 und 3 unter dem Merkmal der „Entscheidungsreife“ erfasst.

Zu § 53 Beschwerde,

§ 54 Beschwerdefrist,

§ 55 Beschwerdewirkung und

§ 56 Verfahren und Entscheidung

Bei den Regelungen zur Beschwerde wurden weitgehend redaktionelle Änderungen gegenüber §§ 59 bis 62 VwGG.UEK vorgenommen (vgl. §§ 146 bis 150 VwGO).

In § 53 Absatz 4 wurde der Mindestwert für die Zulässigkeit der Beschwerde entsprechend der zwischenzeitlichen Änderung in § 146 Absatz 3 VwGO auf 200 Euro erhöht.

Zu § 57 Beschwerde an das Verwaltungsgericht

Bei der Beschwerde an das Verwaltungsgericht als Kollegialgericht handelt es sich ähnlich wie bei der Erinnerung in § 151 VwGO nicht um ein Rechtsmittel, sondern um einen eigenen Rechtsbehelf innerhalb derselben Instanz (vgl. Kopp/Schenke § 151 Rn. 1, vor § 124 Rn. 1 VwGO). Eine Nichtabhilfeeentscheidung ist daher gemäß § 56 Absatz 1 Satz 4 entbehrlich.

Zu § 58 Grundsatz

Die Vorschrift zur Wiederaufnahme entspricht § 64 VwGG.UEK.

Zu § 59 Begriff,

§ 60 **Kostenlast,**

§ 61 **Kostenentscheidung,**

§ 62 **Anfechtung der Kostenentscheidung,**

§ 63 **Gegenstandswert und**

§ 64 **Kostenfestsetzung**

Die Vorschriften bezüglich Kosten, Kostenentscheidung und deren Anfechtung entsprechen im Wesentlichen §§ 65 bis 70 VwGG.UEK.

§ 59 wurde dabei ergänzt um das Thema Gerichtskosten und um Regelungen zur Anwendung des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes.

Zu § 65 Verweisung auf die Verwaltungsgerichtsordnung

Die ergänzende Verweisung auf die Vorschriften der VwGO wird inhaltlich aus § 71 VwGG.UEK übernommen und sprachlich neu gefasst. Spezielle Einschränkungen oder Ausweitungen der Verweisung finden sich ggf. bei den einzelnen Paragrafen. Trotz des Charakters eines Vollgesetzes ist die Generalverweisung für die Praxis wichtig.

Zu § 66 Übergangsvorschriften

Gemäß Absatz 1 sollen laufende Verfahren, die die Verwaltungsgerichte der EKD von den Gerichten der UEK nach den dortigen Übergangsvorschriften übernehmen, nach altem Recht zu Ende geführt werden. Satz 2 stellt klar, dass für die Wiederaufnahme (vgl. § 153 VwGO i.V.m. § 58 VwGG.EKD), die noch nach vielen Jahren erfolgen kann, keine Übergangsregelung gelten soll.

Für die Verfahren, die vor den gliedkirchlichen Verwaltungsgerichten der 1. Instanz anhängig sind, werden Übergangsvorschriften im Recht der UEK bzw. der Gliedkirchen vorgesehen. Nach dem Entwurf eines Kirchengesetzes zur Regelung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der UEK sollen bestehende Verwaltungsgerichte der Gliedkirchen, die vor dem Inkrafttreten des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD besetzt wurden, bis zum Ablauf ihrer Amtszeit unverändert im Amt bleiben. Gerichtshängige Verfahren werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt. Wird die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland erklärt (so beabsichtigt es u.a. die UEK für die Union selbst) oder zusammen mit anderen Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüssen die Zuständigkeit eines gemeinsamen Verwaltungsgerichts begründet, so gelten die Sätze 1 und 2 für solche Verfahren, die bei Änderung der Zuständigkeit bereits gerichtshängig waren. Diese Regelung entspricht den Regelungen, wie sie sich auch im Disziplinarrecht bewährt haben.

Wegen der knappen verbleibenden Zeit bis zum Inkrafttreten am 1. Januar 2011 wird mit Absatz 2 vorgeschlagen, anstatt einer Erstbesetzung mit Vorschlagslisten, für die teilweise Synodenbeschlüsse erforderlich sind, die Erstbesetzung in Abstimmung mit den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen, die bisher die Verwaltungsgerichte der UEK anrufen, durchzuführen.

Zu § 67 Inkrafttreten

Wegen des Ablaufs der Amtszeit der Kirchengerichte der UEK zum 31. Dezember 2010 ist in Absatz 1 das Inkrafttreten für die EKD zum 1. Januar 2011 geregelt.

Absatz 2 regelt das Inkrafttreten für die Gliedkirchen, die diesem Gesetz zustimmen möchten. Wegen der zeitlichen Enge wird deklaratorisch geregelt, dass eine Zustimmung jederzeit, auch vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes, möglich ist.

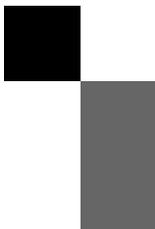
Das Verwaltungsgerichtsgesetz der UEK ist neben den Gliedkirchen der ehemaligen EKU in nachfolgende Mitgliedskirchen der UEK in Kraft:

Bremische Evangelische Kirche seit dem 1. Januar 2004,
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck seit dem 1. Januar 2006,
Lippische Landeskirche seit dem 15. Januar 2005,
Evangelische Kirche der Pfalz seit dem 1. Juli 2004,
Evangelisch-reformierte Kirche seit dem 11. Mai 2005.

Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland wendet das Verwaltungsgerichtsgesetz der UEK an.

Die Evangelische Landeskirche in Baden hat eine Vereinbarung über die Inanspruchnahme des Verwaltungsgerichtshofes der UEK abgeschlossen.

Absatz 3 betrifft ein mögliches Außerkraftsetzen nach den Bestimmungen der Grundordnung der EKD.



Landessynode 2010
3. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 15. bis 19. November 2010

Bericht

über die Ausführung
von Beschlüssen der
Landessynode 2009

1. Anträge „Förderung des theologischen Nachwuchses in der EKvW“ (Nr. 11 + 12)

Die Anträge wurden an die Kirchenleitung überwiesen

Zur Ausführung:

Beide Anträge stellen den Zusammenhang her zwischen der gelingenden Werbung für das Studium Ev. Theologie mit dem Abschluss Kirchliches Examen und der Attraktivität des Pfarrberufes. Die Kirchenleitung hat eine Arbeitsgruppe „Personalentwicklungskonzeption 2030“ eingesetzt, die zur Synode 2010 einen Zwischenbericht vorlegen wird. Die im Beschluss 11 empfohlenen konkreten Maßnahmen (insbes. Aufhebung der Begrenzung des Dienstumfanges für Pfarrerrinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst) werden im Gesamtzusammenhang landeskirchlicher Personalentwicklung für Pfarrerrinnen und Pfarrer geprüft. Daneben werden die konzeptionellen Überlegungen umgesetzt zur Begleitung und Förderung der Theologiestudierenden.

2. Antrag „ACK-Klausel“ (Nr. 14)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen

Zur Ausführung:

§ 10 Abs. 1 Satz 1 MVG.EKD heißt:

„Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 9, die am Wahltag

- a) der Dienststelle seit mindestens sechs Monaten angehören und
- b) Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist; eine anderweitige Regelung bleibt den Gliedkirchen unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten vorbehalten.“

Im landeskirchlichen Einführungsgesetz des Mitarbeitervertretungsgesetzes heißt es hierzu: „§ 10 Abs. 1 Buchst. b erster Halbsatz wird nicht angewendet“ (vgl. § 5 EGMVG). Damit ist in der EKvW auch diejenige Mitarbeiterin oder derjenige Mitarbeiter zur MAV wählbar, die keiner ACK-Kirche angehören.

Die Evangelische Kirche im Rheinland hat dem § 10 Abs. 1 Buchst. b MVG.EKD durch das rheinische Mitarbeitervertretungsgesetz folgende Fassung gegeben:

„Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen oder deren Gastmitglied sind.“

Damit kann in der rheinischen Kirche Mitarbeitervertreterin oder Mitarbeitervertreter nur werden, wer Mitglied einer ACK-Kirche ist oder Mitglied einer Kirche ist, die dort Gaststatus besitzt.

Im Hinblick auf das westfälische Einführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz gibt es neben dem Antrag zur ACK-Klausel für Mitglieder der Mitarbeitervertretung Überlegungen, einen Gesamtausschuss aller Mitarbeitervertretungen einzuführen. Die dafür eventuell notwendigen Änderungen des EGMVG sollen auf der Landessynode 2011 beraten werden. Es ist beabsichtigt erst in diesem Zusammenhang auch die Ausgestaltung der Voraussetzungen für die Wählbarkeit zur MAV neu beraten zu lassen, zumal eine Dringlichkeit für eine Änderung der bestehenden Regelung des § 5 EGMVG nicht erkennbar ist.

3. Antrag „Altersbegrenzung von Presbyteriumsmitgliedern“ (Nr. 17)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung und den Ständigen Kirchenordnungsausschuss überwiesen

Zur Ausführung:

Zu dem Antrag des Kirchenkreises Bielefeld an die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen 2009 (Nr. 17 der Vorlage 6.1) hat die Kirchenleitung beschlossen, die Altersbegrenzung im Amt einer Presbyterin oder Presbyters nach Art. 42 Abs. 3 Kirchenordnung nicht zu ändern.

Begründung:

Die Kreissynode des Kirchenkreises Bielefeld hat an die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen 2009 folgenden Antrag gestellt (Nummer 17 der Vorlage 6.1):

„Artikel 42 Abs. 3 Kirchenordnung soll wie folgt geändert werden:

Die Mitgliedschaft im Presbyterium endet spätestens mit Ablauf der Amtszeit, in der die Presbyterinnen/der Presbyter das 75. Lebensjahr vollendet.“

Die Regelung über die Beendigung der Mitgliedschaft im Presbyterium in der Kirchenordnung lautet:

Art. 42 KO.EKvW

(3) Spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres endet die Mitgliedschaft im Presbyterium.

Obwohl es verschiedentlich Anfragen einzelner Kirchengemeinden gab, die Vorschrift zu lockern, ist die dort festgelegte Altersgrenze von 75 Jahren für den ehrenamtlichen Dienst der Presbyterin oder des Presbyters in der Vergangenheit nicht verändert worden.

Der Antrag der Kreissynode des Kirchenkreises Bielefeld zielt konkret darauf ab, die Altersgrenze (variabel) nach oben zu verschieben. Die jeweilige Amtszeit im Presbyterium soll noch abgeschlossen werden dürfen. Das heißt, wenn eine gerade noch 74-jährige Person in das Presbyterium gewählt wird, scheidet diese mit ca. 79 Jahren aus dem Leitungsorgan aus.

In Zeiten der Antidiskriminierung kommen gelegentlich auch Zweifel auf, ob eine Altersbegrenzung überhaupt noch rechtlich zulässig sei. Diese Zweifel sind unbegründet. Es gibt im Recht (weiterhin) eine Vielzahl von gut begründeten Altersgrenzen. In diesem Zusammenhang haben wir die EKD um eine gutachtliche Stellungnahme zur Rechtmäßigkeit einer Altersbegrenzung im Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters gebeten. Diese ist als **Anlage 1** der Vorlage beigefügt und enthält zugleich eine Synopse der Regelungen der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und der einzelnen Gliedkirchen der EKD zu den Altersgrenzen der Wählbarkeit in kirchengemeindliche Leitungsgämter. Die Stellungnahme kommt zu dem Ergebnis, dass es keine staatlich-gesetzlichen Vorgaben gibt, die gegen die Einhaltung einer Altersbegrenzung beim passiven Wahlrecht für das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters sprechen. Es bleibt kirchenpolitisch zu entscheiden, ob eine solche Altersgrenze in der jeweiligen Kirchenverfassung vorgesehen ist und inwieweit sie erhalten bleibt.

Die Praxis hat immer wieder gezeigt, wie sinnvoll es ist, eine klare, mit fester Jahreszahl bezeichnete Begrenzung für bestimmte kirchliche Ämter zu haben. Eine variable Grenze, die sich an die Wahlfähigkeit in ein Amt oder an die persönliche Eignung anlehnt, ist deshalb bisher nicht eingeführt worden.

Auch wenn es Einzelfälle gibt, bei denen eine Tätigkeit im Presbyterium auch jenseits der 75 Jahre noch denkbar erscheint, hat die Abwägung gegenüber den Nachteilen, die eine Öffnung bewirken würde, bei allen Diskussionen, die gelegentlich zu dieser Thematik im Ständigen Kirchenordnungsausschuss, der Landessynode und in der Kirchenleitung geführt wurden, die Überzeugung gefestigt, dass an der Altersgrenze von 75 Jahren festgehalten werden soll.

Auf den ersten Blick scheint der Antrag der KS Bielefeld eine Kompromisslösung zwischen der „klaren Altersgrenze für alle“ und einer „Abschaffung der Altersgrenze für alle“ zu sein. Der Vorschlag schafft aber neue Probleme. Das Lebensalter des tatsächlichen Amtsendes ist variabel, weil die Person nicht an das Lebensalter gebunden ist, sondern an die zufällig Größe, ob sie zum Wahlzeitpunkt noch nicht 75 war. Damit ist zwar gesichert, dass über 80-Jährige nicht im Presbyterium sind, aber die Gleichheit für alle ist aufgehoben. Fraglich wird zudem, wie bei Nachberufungen (Kooptationen) zu verfahren ist. Soll hier die Altersgrenze 75 gelten, oder vielleicht die maximal rechnerische „erreichbare“ Amts-Altersgrenze von ca. 79 Jahren? Durch die Öffnung der klaren Regelung für alle werden Fragen der Gleichbehandlung angestoßen.

Auch im staatlichen Recht gibt es eine Vielzahl von sinnvollen Altersgrenzen. Neben den bekannten Grenzen der schrittweise dem erwachsenwerdenden Menschen zuwachsenden sogenannten „vollen Geschäftsfähigkeit (7 Jahre, 12 Jahre, 14 Jahre, 18 Jahre)“ gibt es weitere Altersgrenzen für bestimmte Tätigkeiten (z.B. Amt der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten mit 40 Jahren). Am anderen Ende der Altersskala gibt es ebenfalls völlig unbestrittene Altersgrenzen, etwa Ruhestandsregelungen in den unterschiedlichen Berufsgruppen.

Die vom jeweiligen Gesetzgeber festgelegten Grenzen können im Einzelfall persönlich fraglich sein. Die in den jeweiligen rechtlichen Normen verankerten Regelungen entlasten aber von der Notwendigkeit jeden Einzelfall gesondert bewerten und beurteilen zu müssen. Darin liegt auch ein Vorteil für den individuell Betroffenen, weil diese oder dieser sich nicht einem ständigen „Eignungsdruck“ ausgesetzt sehen, der schlimmstenfalls noch durch regelmäßige Prüfgespräche erhöht wird. Ein solches Prüfgespräch würde sich der Frage widmen, ob denn die betroffene Person trotz ihres fortgeschrittenen Alters noch in der Lage sei, ihre Tätigkeit verantwortlich zu verrichten. Ein kontinuierliches Gespräch darüber, ob oder wie weit die oder der betreffende Ehrenamtliche die notwendige Leistungskapazität (etwa in den Kategorien Kreativität, soziale Intelligenz, körperliche Leistungsfähigkeit, mentale Elastizität usw.) noch aufbringt, kann kaum als respektvolle Alternative zur sog. klaren Altersgrenze gewollt sein.

Es wird deshalb vorgeschlagen, an einer klaren Altersbegrenzung für Leitungsorgane festzuhalten. Die Leitungsorgane sind im kirchlichen Organisationsaufbau jeweils verantwortlich für die Führung von Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie – im

Vorlage 4.1

Fälle der Presbyterien, Kreissynodalvorstände und der Kirchenleitung deren rechtlichen Vertretung.

Nur ergänzend sei darauf hingewiesen, dass auch wer mit Vollendung des 75. Lebensjahres nach der derzeitigen Regelung des Artikels 42 Abs. 3 Kirchenordnung aus dem Presbyterium ausscheiden muss, noch Möglichkeiten der Mitwirkung in kirchengemeindlichen Gremien hat. So lässt es die Kirchenordnung zu, dass das Presbyterium Personen unabhängig von jeder Altersgrenze in den Gemeindebeirat nach Artikel 72 oder in beratende Ausschüsse nach Artikel 73 beruft. Vielfältige ehrenamtliche Aufgaben in der Kirchengemeinde könnten von diesem Personenkreis wahrgenommen werden, z.B. Mitarbeit in Gemeindegruppen, Organisation von Freizeiten, Mitwirkung beim Besuchsdienst usw.

Aus Gründen der Gleichbehandlung und unter Berücksichtigung der o. a. Ausführungen schlagen wir vor, an der bisherigen Altersgrenze festzuhalten.

4. Studiengebühren (Nr. 18)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung und den Ständigen Finanzausschuss überwiesen

Zur Ausführung:

In den Kuratorien der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel und der Evangelischen Fachhochschule Bochum wurde über die Erhebung und Verwendung der Studienbeiträge berichtet. Dabei war die Diskussion zur Aufhebung der Studienbeitragsregelung an den kirchlichen Hochschulen überschattet von der Frage nach dem Fortbestehen der gesetzlichen Voraussetzungen und ggf. der Zusagen der Kompensation wegfallender Beiträge durch das Land NRW. Ein Beschluss im Sinne des Antrages wurde in den Kuratorien der kirchlichen Hochschulen, die die EKvW zusammen mit anderen Landeskirchen bzw. den von-Bodelschwingschen-Stiftungen trägt, nicht gefasst.

5. Ökostrom (Nr. 19)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen

Zur Ausführung:

Die Kreissynode Gütersloh hat die Landessynode gebeten zu beschließen, in allen ihren Einrichtungen auf die Nutzung von Ökostrom umzustellen. Der Antrag wird mit dem o.a. Beschluss an die Kirchenleitung überwiesen.

Ausgehend vom Beschluss Nr. 96 der Landessynode 2000 und der im selben Jahr veröffentlichten Erklärung der Kirchenleitung „Impulse für eine nachhaltige Energiepolitik“ sind in den letzten Jahren die Anstrengungen zur Nutzung von Ökostrom in allen landeskirchlichen Bereichen intensiviert worden. Dabei gilt es jedoch, die unterschiedlichen lokalen Möglichkeiten wie insbesondere bestehende vertragliche Bindungen zu beachten. Das Projekt „Grüner Hahn“ nimmt die Umstellung auf Ökostrom als einen Aspekt auf. Sukzessive wird so die Nutzung von Ökostrom in allen Einrichtungen erreicht werden können.

6. Veränderung der Bemessungsgrundlage der Kirchensteuern (Nr. 20)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung und den Ständigen Finanzausschuss überwiesen

Zur Ausführung:

Das Thema der Gestaltung der Kirchensteuer, insb. die Frage der Bemessungsgrundlage, war Gegenstand der umfangreichen Vorlage 4.2 zur Landessynode 2007. Diesen hat die Landessynode mit Beschluss Nr. 77 zustimmend zur Kenntnis genommen. Im Jahr 2008 wurden die Ergebnisse des Berichts auf einer Fachtagung in Haus Villigst mit Experten diskutiert und bestätigt. Es ist vereinbart, dies im Rahmen einer Veranstaltung im Kirchenkreis Minden vorzustellen.

7. Änderung der Taufordnung (Nr. 21)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung und den Ständigen Theologischen Ausschuss überwiesen

Zur Ausführung:

Der Antrag zur Änderung der Taufordnung wird im Ständigen Theologischen Ausschuss beraten. Die Anregungen zur Regelung und zur Ausgestaltung des Patenamtes, die im Zusammenhang des „Jahres der Taufe“ 2011 zu erwarten sind, sollen dabei berücksichtigt werden.

8. Neue EKD-Denkschrift: Unternehmerisches Handeln in evangelischer Perspektive – Kritik und Widersprüche (Nr. 22)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen

Zur Ausführung:

Die Kreissynode Recklinghausen hat die Landessynode und die Kirchenleitung der Ev. Kirche von Westfalen gebeten, in Aufnahme des Beschlusses der westfälischen Landessynode 2004 „Wirtschaft im Dienst des Lebens“ sowie der Hauptvorlage „Globalisierung gestalten!“ und der hierum geführten theologischen Diskussion dem sich an den Neoliberalismus anpassenden Denken der EKD-Denkschrift entgegenzutreten und auf eine Überprüfung der EKD-Denkschrift hinzuwirken.

Über diese EKD-Denkschrift hat es sowohl im kirchlichen Raum als auch in Wirtschaft und Gesellschaft eine eingehende Diskussion gegeben. Die EKvW hat ihre in den beiden oben genannten Prozessen entwickelte Position eingebracht.

9. Zustandekommen des Ständigen Nominierungsausschusses (Nr. 23)

Der Antrag wurde an den Ständigen Kirchenordnungsausschuss überwiesen

Zur Ausführung:

Die Kirchenleitung legt aufgrund der Beschlüsse Nr. 23 und 65 der Landessynode 2009 eine Veränderung der Geschäftsordnung der Landessynode zur Beschlussfassung vor. Der Ständige Kirchenordnungsausschuss hat gemeinsam mit dem Ständigen Nominierungsausschuss die Veränderungen beraten. Auf die Vorlage 3.11 wird verwiesen.

10. Aufenthaltsrecht für Roma (Nr. 76)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen

Zur Ausführung:

Den Beschluss-Nr. 76 hat Präses Buß schriftlich an den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen übermittelt und ihn gebeten, das Anliegen der Landessynode im anstehenden politischen Prozess zu berücksichtigen.

Aufgrund der unmittelbar anstehenden politischen Entscheidungen wurden das Schreiben des Präses dem Innenminister persönlich durch den Beauftragten der evangelischen Kirchen in NRW, KR Rolf Krebs, übergeben. Die Übergabe wurde zudem zu einem Informationsgespräch zur Sachlage genutzt.

Darüber hinaus wurde der Beschluss in das Fachgremium der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Diakonie R/W/L eingebracht und bei diversen Kontakten mit politischen Gesprächspartnern vorgetragen.

11. Fremdsprachige Gemeinden/Christen (Nr. 77)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen

Zur Ausführung:

Ein Arbeitskreis erarbeitet die Handreichung mit dem Arbeitstitel „Migrationsgemeinden“. Die Handreichung soll der Kirchenleitung im Dezember 2010 vorgelegt und dann veröffentlicht werden.

12. Klimaschutz (Nr. 79)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen

Zur Ausführung:

Der Beschluss ist an die Bundesregierung weitergeleitet worden. Zudem hat Präses Dr. h.c. Alfred Buß selbst an der Klimakonferenz teilgenommen und in vielen Gesprächen mit Politikerinnen und Politikern sowie Vertreterinnen und Vertretern von Umweltschutzorganisationen die Position der Evangelischen Kirche darlegen können.

Darüber hinaus wird durch die Arbeit des Institutes für Kirche und Gesellschaft dafür Sorge getragen, dass die Intentionen dieses Beschlusses in immer mehr Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Einrichtungen und Werken Berücksichtigung finden.

13. Kinderarmut (Nr. 80)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen

Zur Ausführung:

Auch nach dem Ende der Kampagne „Lasst uns nicht hängen“ geht die politische Arbeit zum Thema „Kinderarmut“ unvermindert weiter. In vielen Treffen, teils auf rein

fachlicher, teils auf repräsentativer Ebene, und in offener Zusammenarbeit mit anderen Organisation oder Institutionen werden die Ansätze des Beschlusses den Verantwortungsträgerinnen und –trägern vermittelt. Dies erfordert neben klaren öffentlichen Aussagen aber auch einen großen Anteil an nichtöffentlichen Gesprächen.

Zur Landtagswahl hat das Landeskirchenamt die Arbeitshilfe „Zukunft bewegen – Positionen der Evangelischen Kirche von Westfalen“ veröffentlicht und darin auf das Thema „Kinderarmut“ aufgenommen. Diese Positionen wurden gegenüber allen Parteien im Vorfeld der Koalitionsverhandlungen zur Verfügung gestellt. Bei künftigen Gesprächen sowohl mit den Fraktionen des Landtags als auch mit der Landesregierung soll die Problematik besprochen werden.

14. Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche (Nr. 83)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen

Zur Ausführung:

1. Der Gesichtspunkt der geschlechtergerechten Personalentwicklung wird bei der begonnenen Bearbeitung der Thematik in der „Arbeitsgruppe Personalentwicklung 2030“ berücksichtigt.
2. Eine Fortbildung zum Erwerb von Diversity-Kompetenz ist im Frauenreferat (in Kooperation mit anderen landeskirchlichen Ämtern) in Vorbereitung.
3. Die Thematik der Gleichstellung von Pfarrerinnen und Pfarrer ist in intensiven Arbeitskontakten zwischen dem Dienstrechtsdezernat und dem Frauenreferat in Arbeit.
4. Die Weiterführung der Dozentinnenstätigkeit einer Pfarrerin im Entsendungsdienst an der theologischen Fakultät Bochum ist mittelfristig sicher gestellt.

15. Bleiberecht (Nr. 84)

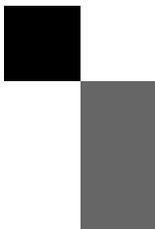
Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen

Zur Ausführung:

Den Beschluss-Nr. 84 hat Präses Dr. h.c. Buß schriftlich an den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen übermittelt und ihn gebeten, das Anliegen der Landessynode im anstehenden politischen Prozess zu berücksichtigen.

Aufgrund der unmittelbar anstehenden politischen Entscheidungen wurden das Schreiben des Präses dem Innenminister persönlich durch den Beauftragten der evangelischen Kirchen in NRW, KR Rolf Krebs, übergeben. Die Übergabe wurde zudem zu einem Informationsgespräch zur Sachlage genutzt.

Darüber hinaus wurde der Beschluss in das Fachgremium der Evangelischen Kirche von Westfalen und de Diakonie R/W/L eingebracht und bei diversen Kontakten mit politischen Gesprächspartnern vorgetragen.



Landessynode 2010
3. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 15. bis 19. November 2010

Zwischenbericht:
Personalentwicklungskonzept für den
Pfarrdienst in der
Evangelischen Kirche
von Westfalen bis 2030

Die Kirchenleitung legt der Landessynode

den Zwischenbericht – Personalentwicklungskonzept für den Pfarrdienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen bis 2030 –

vor.

Evangelische Kirche
von Westfalen



Personalentwicklungskonzept für den Pfarrdienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen bis 2030

Zwischenbericht der Arbeitsgruppe

INHALTSVERZEICHNIS

1. Auftrag und Vorgehensweise	Seite 3
2. Voraussichtliche Entwicklung des Bedarfs an Pfarrerinnen und Pfarrern hinsichtlich des demographischen Wandels	Seite 4
3. Pfarrerinnen und Pfarrer in der EKvW 2010.....	Seite 8
4. Entwicklung des Personenbestandes an Pfarrern und Pfarrerinnen in der EKvW bis 2030	Seite 13
5. Finanzentwicklung in der Evangelischen Kirche von Westfalen	Seite 15
6. Zwischenergebnis und weitere Aufgabenstellung.....	Seite 16

VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN

Abbildung 1: Hochrechnung des Pfarrstellenbedarfs in der EKvW bezogen auf die Zahl der Kirchenmitglieder.....	Seite 6
Abbildung 2: Hochrechnung des Bedarfs an Pfarrerinnen und Pfarrern in der EKvW bis 2030.....	Seite 7
Abbildung 3: Aufteilung nach Geschlecht.....	Seite 8
Abbildung 4: Alterspyramide.....	Seite 9
Abbildung 5: Aufschlüsselung nach Pfarrstelleninhaber/innen/ Beschäftigungsauftrag, Entsendungsdienst etc.....	Seite 10
Abbildung 6: Übersicht „Funktionale Pfarrdienste in den Kirchenkreisen	Seite 11
Abbildung 7: Aufteilung nach Geschlecht Pfarrstellen/Probe- und Entsendungsdienst /Beschäftigungsauftrag	Seite 12
Abbildung 8: Im Entsendungsdienst und mit einer Pfarrerin bzw. einem Pfarrer verheiratet.....	Seite 12
Abbildung 9: Einbindung fiktiver Zu- und Abgänge.....	Seite 13
Abbildung 10: Abgleich der Entwicklung des Personenbestandes der Pfarrerinnen und Pfarrer der EKvW mit dem prognostizierten Bedarf.....	Seite 14
Abbildung 11: Entwicklung der Netto-Kirchensteuer.....	Seite 15
Abbildung 12: Prognose: Entwicklung der Pfarrbesoldungspauschale und der Pfarrbesoldungszuweisung.....	Seite 16
Abbildung 13: Prozentuale Anteile in der Pfarrbesoldungszuweisung	Seite 16

Zwischenbericht der Arbeitsgruppe „Personalentwicklungskonzept für den Pfarrdienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen bis 2030“

1. Auftrag und Vorgehensweise

Anlässlich der Diskussion um die Verlängerung der Vorruhestandsregelung im Herbst 2009 wurde deutlich, dass eine durch verlässliche Daten und Hochrechnungen gestützte Gesamtpersonalplanung für den Pfarrberuf in der Evangelischen Kirche von Westfalen für die nächsten 20 Jahre unabdingbar ist.

Im Blick auf den Anstieg der Pensionierungen ab 2020 und die geringe Zahl der Neueintragen in die Liste der Theologiestudierenden besteht die Sorge, dass für die anfallenden Aufgaben in den Gemeinde- und Funktionspfarrstellen nicht genügend Pfarrer und Pfarrfrauen zur Verfügung stehen werden. Rückläufige Bewerbungszahlen auf freie Pfarrstellen scheinen erste Anzeichen des drohenden Mangels zu sein.

Andererseits befinden sich mit Stand vom 15. August 2010 **356** Pfarrfrauen und Pfarrer der EKvW im Entsendungsdienst, der vom Pfarrdienstrecht als Übergangstatus angelegt (§§ 19 Abs. 4 und 21 Abs. 4 PFDG) und im Verhältnis zum Pfarrdienst auf Pfarrstellen mit anderen Rechtspositionen ausgestattet ist. Zu dieser Gruppe kommen **174** Pfarrfrauen und Pfarrer, denen ein Beschäftigungsauftrag erteilt wurde.

Zur Deckung der Kosten für Besoldung, Versorgung und Beihilfe dieser beiden Personengruppen abzüglich der Refinanzierungsanteile von Dritten erhält die Landeskirche im Rahmen des übersynodalen Finanzausgleichs eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs (§ 10 FAG). Für das Jahr 2010 wurden in den Zuweisungshaushalt, der auch die Kosten für den Vorruhestand und die Versorgungssicherung einschließt, 78,5 Mio. Euro eingestellt.

Gleichzeitig nehmen viele Pfarrfrauen und Pfarrer im Entsendungsdienst oder mit Beschäftigungsauftrag Aufgaben des funktionalen Pfarrdienstes wahr. Deshalb wird befürchtet, dass die Reduzierung der Zahl der Pfarrfrauen und Pfarrer im Entsendungsdienst überproportional funktionale Arbeitsgebiete wie die Seelsorge in Krankenhäusern und Altenheimen betreffen wird.

Vor diesem Hintergrund fasste die Landessynode 2009 folgenden Beschluss:

„Die Kirchenleitung wird beauftragt, bis zur Landessynode 2011 den Entwurf für ein Personalentwicklungskonzept des Pfarrdienstes vorzulegen, das die bisherigen Ergebnisse des Reformprozesses aufnimmt. Der Landessynode 2010 ist ein Zwischenbericht vorzulegen.“

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung vom 22. Januar 2010 dem Vorschlag des Landeskirchenamtes zur Bearbeitung des Synodenauftrags zugestimmt. Danach sind unter Leitung der Personaldezernentin, Frau OKRin Wallmann, Frau LKRin Dr. Will-Armstrong als zuständige Dezernentin für die Ausbildung, Frau KORRin Roth als Zuständige für das Dienstrecht und Herr Superintendent Burkowski als Mitglied der Kirchenleitung mit der Bearbeitung beauftragt. Die nach Geschäftsverteilung zuständigen Dezernate im Landeskirchenamt sowie die „Agentur für Personalberatung und Personalentwicklung“ arbeiten zu. Der Arbeitsgruppe gehören an: Frau LKRin Schibilsky in ihrer Zuständigkeit für Seelsorge, Herr LKVR Wehsbach-Wohlfahrt (Finanzen), Frau Pleis (Statistik), Herr Pfr. Purz

(Agentur für Personalberatung und Personalentwicklung) und Herr Pfr. Tiggemann (Darstellung der Ergebnisse in der kirchlichen Öffentlichkeit).

Die Arbeitsgruppe legt mit diesem Zwischenbericht in Abschnitt 2 eine **Prognose für die Entwicklung des Bedarfs an Pfarrerrinnen und Pfarrern bis 2030** vor, wie er sich unter bestimmten Annahmen hinsichtlich des demographischen Wandels darstellt.

Es handelt sich dabei um Annahmen und Hochrechnungen, die im Laufe der Zeit stets der tatsächlichen Entwicklung angepasst werden müssen.

In Abschnitt 3 finden sich **statistische Angaben über den aktuellen Personalbestand im Bereich der Pfarrerrinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen**, wie z. B. die Alterspyramide, eine Aufschlüsselung nach Pfarrern und Pfarrerrinnen in Pfarrstellen, im Entsendungsdienst und mit Beschäftigungsauftrag sowie eine Erhebung der funktionalen Dienste in den verschiedenen Bereichen.

Im 4. Abschnitt wird dem **hochgerechneten Bedarf an ausgebildeten Pfarrerrinnen und Pfarrern bis 2030 die prognostizierte Entwicklung mit Zu- und Abgängen gegenübergestellt**.

Eine Prognose der **Entwicklung des Kirchensteueraufkommens und eine Hochrechnung der notwendigen finanziellen Mittel für Besoldung, Versorgung und Beihilfe des erhobenen Bedarfs an Pfarrerrinnen und Pfarrer** findet sich im 5. Abschnitt. **Stichtag für alle Erhebungen ist der 15. August 2010**.

Dieser Zwischenbericht soll anhand von Zahlen und Analysen eine möglichst realitätsnahe Einschätzung der Entwicklungen im Bereich des Pfarrdienstes ermöglichen, auf deren Grundlage Maßnahmen entwickelt werden können mit dem Ziel, die pfarramtliche Grundversorgung im gemeindlichen und funktionalen Pfarrdienst der Evangelischen Kirche von Westfalen bis 2030 zu gewährleisten.

Die Ergebnisse des Zwischenberichts und der Diskussion auf der Landessynode 2010 werden an einem Konsultationstag am 1. Dezember 2010 denen, die Personalverantwortung für Pfarrerrinnen und Pfarrer tragen (Superintendentinnen, Ämterleitungen etc.), und den Interessenvertretungen der Pfarrer und Pfarrerrinnen zur Beratung vorgelegt. Die Ergebnisse werden in den weiteren Bearbeitungsprozess bis zur Vorlage des Abschlussberichts auf der Landessynode 2011 einfließen.

2. Voraussichtliche Entwicklung des Bedarfs an Pfarrerrinnen und Pfarrern hinsichtlich des demographischen Wandels

„Es wird auch gelehrt, dass allezeit eine heilige, christliche Kirche sein und bleiben muss, die die Versammlung der Gläubigen ist, bei denen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente laut dem Evangelium gereicht werden“ CA VII

Die Wahrnehmung des Auftrags der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, der vornehmlich dem Pfarramt zugeordnet ist (Art. 19 Abs. 1 KO), Unterweisung, Seelsorge und gemeinsame Verantwortung mit dem Presbyterium bei der Leitung der Kirchengemeinde (Art. 20 KO) sind für die Evangelische Kirche von Westfalen unverzichtbar. In Gemeinschaft mit den anderen kirchlichen Berufsgruppen und den ehrenamtlich Tätigen nehmen Pfarrer und Pfarrerrinnen zentrale kirchliche Aufgaben wahr.

In dem im Rahmen des Reformprozesses der EKvW erarbeiteten und beschlossenen Leitfaden „Pfarrberuf mit Zukunft“ heißt es:

„Die Gesamtheit aller Christinnen und Christen ist durch Taufe beauftragt, das Evangelium zu verkündigen und die Sakramente recht zu verwalten. Um diesem Auftrag dauerhaft und zuverlässig gerecht werden zu können, werden Pfarrerrinnen und Pfarrer für das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und der Verwaltung der Sakramente ordiniert. Dementsprechend haben sie keinen Vorrang gegenüber den anderen Mitgliedern der Kirche, sondern sollen als Diener des Wortes auch der Gemeinde das Wort Gottes zusagen und ihr die Sakramente reichen. Darüber hinaus soll das ordinierte Amt dafür Sorge tragen, dass sich die Gaben und Berufungen der Gemeinde in Bezug auf ihren christlichen Auftrag entfalten können“ (S. 8)

Die evangelische Kirche braucht das ordinierte Amt. Aus diesem Grund werden zunächst ohne Bezug auf die Finanzentwicklung Standards für die pfarramtliche Versorgung formuliert, aus denen sich der voraussichtliche Bedarf an Pfarrerrinnen und Pfarrern hochrechnen lässt.

Den Berechnungen zugrunde liegende **Annahmen und Standards:**

- **1,1% Rückgang der Gemeindegliederzahlen pro Jahr**
Der Mittelwert des jährlichen Rückgangs der Gemeindegliederzahlen in den Jahren von 1999 bis 2009 lag in der EKvW bei 1,04 %. (EKiR: 0,82%, Ev.-luth. Landeskirche Hannover: 0,98%) mit steigender Tendenz.
- **2.750 Gemeindeglieder pro Gemeindepfarrstelle als Mittelwert**
Es wird davon ausgegangen, dass sich in den kommenden zwei Jahrzehnten der bisherige Korridor von 2.000-2.750 Gemeindegliedern pro Pfarrstelle nicht halten lässt, sondern auf 2.500-3.000 Gemeindeglieder pro Pfarrstelle ausgeweitet werden muss (siehe gelbe Spalte). Damit bilden die Berechnungen bereits eine erste Reaktion auf den zu erwartenden Kirchensteuerrückgang ab. Bei den meisten Berechnungen wurde ein Durchschnittswert von 2.750 Gemeindegliedern pro Pfarrstelle zugrunde gelegt. Zum Vergleich wurde teilweise auch mit Korridorzahlen 1/2.500 und 1/3.000 gerechnet. Derzeit kommen im Durchschnitt der EKvW auf eine Gemeindepfarrstelle 2.499 Gemeindeglieder.
- **20.000 Gemeindeglieder pro nicht refinanzierter Funktionspfarrstelle**
Die Annahme des zahlenmäßigen Verhältnisses 1/20.000 entspricht der gegenwärtigen Beschlusslage. Allerdings werden die Stellen für Superintendentinnen und Superintendenten nicht mehr gesondert ausgewiesen.

Diese Annahmen schreiben, wenn auch leicht verändert, das bisherige Verhältnis zwischen Gemeinde- und Funktionspfarrstellen fort.

Viele Funktionen, die nach dem Kirchbild der EKvW und den Erkenntnissen des EKD-Reformprozesses für die Zukunft unerlässlich sind, werden in großer Zahl von Pfarrerrinnen und Pfarrern im Entsendungsdienst und mit Beschäftigungsauftrag wahrgenommen. (Siehe Abbildung 6 auf S. 11)

Wie diese Aufgaben in der Zukunft gesichert und finanziert werden können, ist eine zentrale Fragestellung im weiteren Prozess der Erarbeitung eines langfristigen Personalkonzepts.

In naher Zukunft können diese funktionalen Dienste durch Pfarrerrinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst und mit Beschäftigungsauftrag versehen werden, mittelfristig sind andere Lösungsansätze zu finden.

ABBILDUNG 1 Hochrechnung des Pfarrstellenbedarfs in der EkvW bezogen auf die Zahl der Kirchenmitglieder

Jahr	Kirchen- mitglieder EkvW	Verlust Variabel in %	Gemeinde- pfarrstellen bei 1 / 2.500	Gemeinde- pfarrstellen bei 1 / 2.750	Gemeinde- pfarrstellen bei 1 / 3.000	Funktionspfarrst. inkl. Leitungsst. bei 1/20.000 <i>(nicht refinanziert)</i>	Summe aus 1 / 2750 und Funktion
2010	2.493.178	-1,10	997,27	906,61	831,06	124,66	1.031,27
2011	2.465.753	-1,10	986,30	896,64	821,92	123,29	1.019,93
2012	2.438.630	-1,10	975,45	886,77	812,88	121,93	1.008,71
2013	2.411.805	-1,10	964,72	877,02	803,93	120,59	997,61
2014	2.385.275	-1,10	954,11	867,37	795,09	119,26	986,64
2015	2.359.037	-1,10	943,61	857,83	786,35	117,95	975,78
2016	2.332.088	-1,10	933,24	848,40	777,70	116,65	965,05
2017	2.307.424	-1,10	922,97	839,06	769,14	115,37	954,43
2018	2.282.042	-1,10	912,82	829,83	760,68	114,10	943,94
2019	2.256.939	-1,10	902,78	820,71	752,31	112,85	933,55
2020	2.232.113	-1,10	892,85	811,68	744,04	111,61	923,28
2021	2.207.560	-1,10	883,02	802,75	735,85	110,38	913,13
2022	2.183.277	-1,10	873,31	793,92	727,76	109,16	903,08
2023	2.159.261	-1,10	863,70	785,19	719,75	107,96	893,15
2024	2.135.509	-1,10	854,20	776,55	711,84	106,78	883,32
2025	2.112.018	-1,10	844,81	768,01	704,01	105,60	873,61
2026	2.088.786	-1,10	835,51	759,56	696,26	104,44	864,00
2027	2.065.809	-1,10	826,32	751,20	688,60	103,29	854,49
2028	2.043.085	-1,10	817,23	742,94	681,03	102,16	845,08
2029	2.020.612	-1,10	808,24	734,77	673,54	101,03	835,80
2030	1.998.385	-1,10	799,35	726,69	666,13	99,92	826,60

Neben den Gemeindepfarrstellen und funktionalen Pfarrstellen in den Kirchenkreisen wird außerdem von einem Bedarf von ca. **45 landeskirchlichen Pfarrstellen** (Ämter und Werke, Studierendenpfarrämter etc.) ausgegangen, der sich parallel zu den Gemeindegliederzahlen pro Jahr um 1,1% reduziert. Die landeskirchlichen Stellen werden aus dem allgemeinen Haushalt der Landeskirche (9%) finanziert. Darüber hinaus ist ein Sockel von **120 Vollzeitkapazitäten** anzusetzen:

- **40 für den Probedienst**
(zweijährige Dauer des Probedienstes bei 20 Neuaufnahmen pro Jahr) und
- **80 Pfarrerrinnen und Pfarrer mit einem Beschäftigungsauftrag**
(Übergänge nach Abarberufungen oder der Rückkehr aus Freistellungen sowie für aus Alters- oder Krankheitsgründen nicht voll einsatzfähige Pfarrerrinnen und Pfarrer). Hier wird ein Sockel zugrunde gelegt, denn aufgrund der geplanten schrittweisen Erhöhung der Ruhestandsaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre ist zu erwarten, dass die Zahl der aus Alters- oder Krankheitsgründen nicht voll einsatzfähigen Pfarrerrinnen und Pfarrer nicht wesentlich zurückgehen wird. Zur Zeit sind 174 Pfarrerrinnen und Pfarrer mit einem Beschäftigungsauftrag versehen.

**ABBILDUNG 2 Hochrechnung des Bedarfs an Pfarrerinnen und Pfarrern
in der EKvW bis 2030**

Jahr	Summe aus 1 / 2750 und Funktion	Landeskirchl. Pfarstellen	zusätzliche Vollzeit- kapazitäten	Summe	Stellenzahl bei einer Teildienst- quote von 1,054
2010	1.031,27	45,00	120,00	1.196,27	1.260,87
2011	1.019,93	44,51	120,00	1.184,43	1.248,39
2012	1.008,71	44,02	120,00	1.172,72	1.236,05
2013	997,61	43,53	120,00	1.161,14	1.223,84
2014	986,64	43,05	120,00	1.149,69	1.211,77
2015	975,78	42,58	120,00	1.138,36	1.199,83
2016	965,05	42,11	120,00	1.127,16	1.188,03
2017	954,43	41,65	120,00	1.116,08	1.176,35
2018	943,94	41,19	120,00	1.105,12	1.164,80
2019	933,55	40,74	120,00	1.094,29	1.153,38
2020	923,28	40,29	120,00	1.083,57	1.142,08
2021	913,13	39,84	120,00	1.072,97	1.130,91
2022	903,08	39,41	120,00	1.062,49	1.119,86
2023	893,15	38,97	120,00	1.052,12	1.108,94
2024	883,32	38,54	120,00	1.041,87	1.098,13
2025	873,61	38,12	120,00	1.031,73	1.087,44
2026	864,00	37,70	120,00	1.021,70	1.076,87
2027	854,49	37,29	120,00	1.011,78	1.066,42
2028	845,09	36,88	120,00	1.001,97	1.056,08
2029	835,80	36,47	120,00	992,27	1.045,85
2030	826,60	36,07	120,00	982,67	1.035,74

Aus der orangefarbenen Spalte wird der prognostizierte Bedarf an Pfarstellen (Vollzeitkapazitäten) zur Erfüllung des pfarramtlichen Auftrags in der EKvW, aus der grünen Spalte unter Berücksichtigung einer Teildienstquote der Bedarf an ausgebildeten Pfarrerinnen und Pfarrern ersichtlich. Die Teildienstquote wurde aus dem aktuellen Verhältnis von 100%- , 75%- und 50%- Pfarstellen errechnet. Die Dienstverhältnisse im Entscheidungsdienst wurden dabei nicht berücksichtigt.

In das obige Bedarfsszenario sind noch nicht einbezogen die Pfarrer und Pfarrerinnen

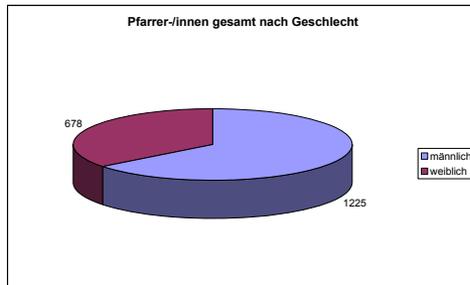
- in der Gefängnis- und Militärseelsorge (20)
- in den Schulpfarstellen (185)
- Freistellungen z.B. für den Dienst im Ausland oder in der Diakonie etc.

Zurzeit sind in der EKvW 1.480 Pfarstellen eingerichtet (inkl. Schulpfarstellen), die einem Dienstumfang von insgesamt 1.404 Vollzeitkapazitäten entsprechen.

3. Pfarrerrinnen und Pfarrer in der EKvW 2010

Am 15. August 2010 standen 1903 Pfarrerrinnen und Pfarrer im Dienst der Evangelischen Kirche von Westfalen. Fast zwei Drittel sind männlich.

ABBILDUNG 3 Aufteilung nach Geschlecht



Ein Blick auf die Alterspyramide der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der folgenden Abbildung 4 zeigt eine extrem ungleichmäßige Verteilung der Altersgruppen. Die Geburtsjahrgänge 1956 bis 1965 sind pro Jahrgang mit über 100 Pfarrerrinnen und Pfarrern vertreten. Insgesamt gehören von den 1.903 sich zurzeit im Dienst befindlichen Pfarrer und Pfarrerrinnen in der EKvW 1.222 den Geburtsjahrgängen 1956 bis 1965 an. Das hat zur Konsequenz, dass zwischen 2021 und 2030 rund 1.200 Pfarrer und Pfarrerrinnen in den Ruhestand gehen werden.

Die ungleichmäßige Altersverteilung in der Pfarrerschaft ist kein spezifisches Phänomen der Evangelischen Kirche von Westfalen. Andere Landeskirchen, Wirtschaftsbetriebe und staatliche Einrichtungen haben dieselben Probleme zu bewältigen, wenn die geburtenstarken Jahrgänge aus dem Arbeitsleben ausscheiden.

ABBILDUNG 4 Alterspyramide

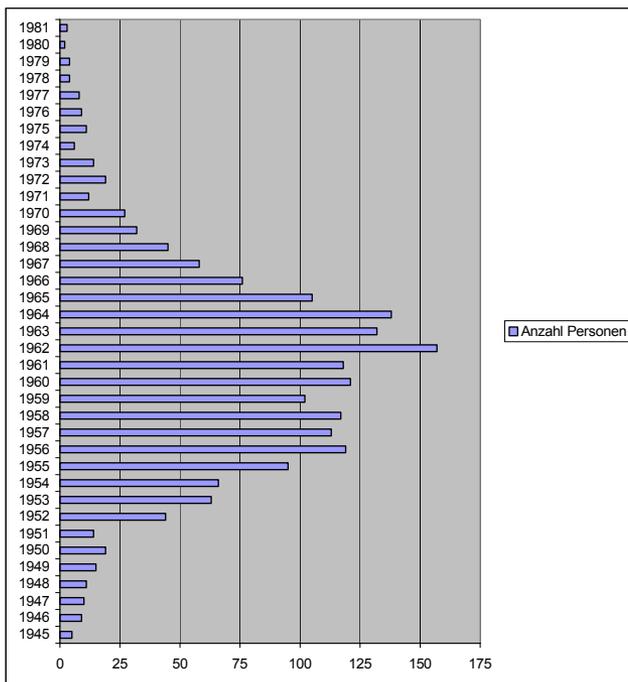
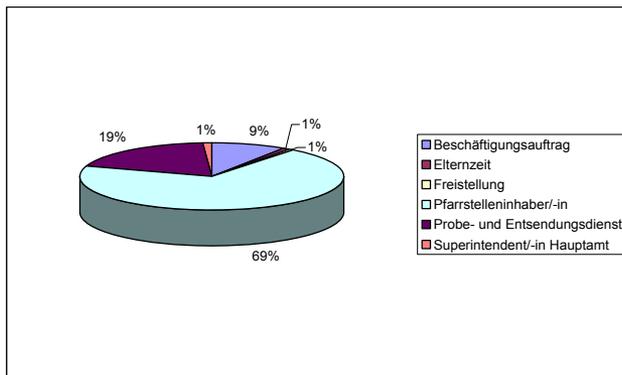


ABBILDUNG 5 Aufschlüsselung nach Pfarrstelleninhaberinnen und -inhabern/
Beschäftigungsauftrag/ Entsendungsdienst etc.



Die Aufschlüsselung in Abbildung 5 (oben) zeigt, dass in den Kirchenkreisen ca. 28% der Pfarrer und Pfarrerrinnen im Entsendungsdienst oder mit Beschäftigungsauftrag tätig sind. Beide Gruppen sind sowohl im funktionalen Pfarrdienst als auch im gemeindlichen Pfarrdienst tätig.

Die 356 Pfarrerrinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst sind im Umfang von ca. 148 Vollzeitstellen im funktionalen Pfarrdienst eingesetzt (siehe Abbildung 6), bei den 174 Pfarrerrinnen und Pfarrern mit Beschäftigungsauftrag beträgt der Umfang des funktionalen Pfarrdienstes rund 74 Vollzeitstellen.

Große Teile dieser Arbeitsbereiche sind nicht durch Pfarrstellen abgesichert und drohen ersatzlos zu entfallen, wenn Pfarrerrinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst oder mit Beschäftigungsauftrag den Kirchenkreis verlassen.

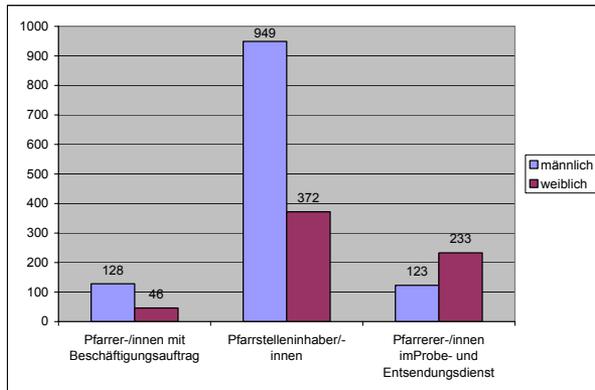
In der folgenden Abbildung 6 wird der Focus auf den funktionalen Pfarrdienst gelegt und ausgewiesen, wie sich dieser in den Kirchenkreisen auf Pfarrstellen und Pfarrerrinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst und im Beschäftigungsauftrag aufteilt. Die angegebenen Zahlen beziehen sich jeweils auf Vollzeitkapazitäten.

ABBILDUNG 6 Übersicht „Funktionale Pfarrdienste in den Kirchenkreisen“

Funktion	Entsendungs- dienst	Beschäfti- gungsauftrag	Pfarrstellen	Gesamt
Krankenhaus- und (Kur-) Klinikseelsorge	50,10	20,00	38,23	108,33
Altenheimseelsorge	25,10	16,88	0,75	42,73
Hospiz-/Palliativdienst	3,35	0,25	1,00	4,60
Notfallseelsorge	2,42	2,59	0,00	5,01
Kirchlicher Dienst in der Polizei	0,75	2,33	0,00	3,08
Gehörlosenseelsorge	3,65	1,25	1,50	6,40
Ev. Psych. Beratungsstellen	5,00	3,00	0,50	8,50
Telefonseelsorge	1,50	0,00	6,75	8,25
Frauenarbeit/Frauenreferat/Gleichstellungsbeauftragte + Referat Genderarbeit, Frauenhilfe und Frauenpfarr- amt	15,50	1,00	0,00	16,50
Öffentlichkeitsarbeit	9,00	2,50	2,50	14,00
Diakonie	1,50	1,75	9,50	12,75
Jugendarbeit	1,75	0,50	4,50	6,75
City-Kirchen/Kulturarbeit	5,00	3,50	5,00	13,50
Kirche und Gesellschaft/Kirchliche Sozialarbeit	0,35	0,00	6,00	6,35
RU-Stellenanteile	9,78	8,35	187,45	205,58
Schulreferat	1,00	1,00	19,46	21,46
Synodalvikariat	5,00	1,00	0,00	6,00
weitere funktionale Pfarrdienste	9,50	9,10	3,83	22,43

Die Altenheimseelsorge, die Notfallseelsorge und die Frauenarbeit / Gleichstellungsbeauftragung werden nahezu ausschließlich, Krankenhauseelsorge und Beratung zum überwiegenden Teil durch Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst oder mit Beschäftigungsauftrag versehen.

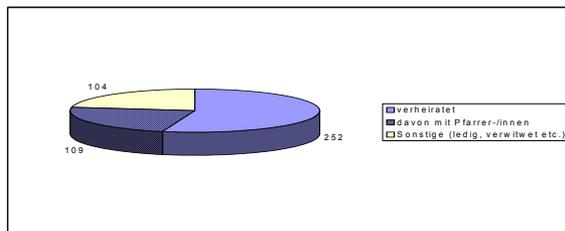
ABBILDUNG 7 Aufteilung nach Geschlecht Pfarrstellen/Probe- und Entsendungsdienst / Beschäftigungsauftrag



Im Entsendungsdienst ist der Anteil der Pfarrerrinnen überproportional hoch (65% zu 28% bei den Pfarrstelleninhaberinnen und -inhabern). Die Gründe und Konsequenzen sind ausgehend von den Ergebnissen der Repräsentativbefragung aus dem Jahr 2000 (Anja Helen Bierski, Sabine Drecoll, Der Entsendungsdienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen) genauer zu erheben, um die Frage der Gleichstellung von Männern und Frauen in der Evangelischen Kirche von Westfalen im Auge zu behalten. Seit 36 Jahren sind Pfarrerrinnen und Pfarrer dienstrechtlich in der EKvW gleichgestellt. In der Konsequenz des Gleichstellungsgesetzes hat die Landessynode wiederholt festgestellt, dass Eckpunkte formuliert bzw. Maßnahmen beschlossen werden sollen, um strukturelle Diskriminierungen von Theologinnen zu beseitigen.

Von den Pfarrerrinnen und Pfarrern im Probe- und Entsendungsdienst sind 109 Personen mit einem Pfarrer oder einer Pfarrerin verheiratet.

ABBILDUNG 8 Im Entsendungsdienst und mit einer Pfarrerin bzw. einem Pfarrer verheiratet



12

Daraus lässt sich vorsichtig interpretieren, dass der Verbleib eines der Ehepartner im Entscheidungsdienst mit der Flexibilität, auch im Teildienst tätig zu sein, manchen Pfarrehepaaren gute Chancen bietet, den Beruf auszuüben.

Die besondere Situation der Pfarrehepaare ist bei den weiteren Planungen im Blick zu behalten.

4. Entwicklung des Personenbestandes an Pfarrern und Pfarrerinnen in der EKvW bis 2030

Um ein Personalplanungskonzept zu erstellen und Steuerungsmaßnahmen für die nächsten Jahre zu entwerfen, ist es notwendig, eine Prognose über Entwicklungen des Personalbestandes der Pfarrerinnen und Pfarrer in der EKvW zu erstellen. Dabei wird von folgenden Annahmen ausgegangen:

- Zugang über Probendienst: **20 pro Jahr**
- Ruhestand (sukzessive Anhebung der gesetzlichen Altersgrenze von 65 auf 67 Jahre ab Jahrgang 1947) und Pensionierung im Durchschnitt ein Jahr vor Erreichen der Regelaltersgrenze. Letztere Annahme legt auch die Versorgungskasse ihren Berechnungen zugrunde.
- Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit infolge Krankheit: **6 pro Jahr**
- Abgänge aus sonstigen Gründen: **12 pro Jahr** (beides Durchschnittswerte der letzten 5 Jahre)

ABBILDUNG 9 Einbindung fiktiver Zu- und Abgänge

NUR PERSONENBEZOGEN!

Personalbestand aktuell (Stand 08/2010)

Ruhestandsjahr (lt. VKPB)	Bedarf personenbe- zogen	Bestand Pfarrer/ Pfarrerinnen	Veränderung Diff. Zu- und Abgänge	Zugänge aus PuE	Abgänge				
					Gesamte Ab- gänge	Ruhestand ÜB	wg. Krankheit etc.	sonstiges	
2010	1.261	1894	-9	20	29	11		6	12
2011	1.248	1887	-7	20	27	9		6	12
2012	1.236	1881	-6	20	26	8		6	12
2013	1.224	1876	-11	20	31	13		6	12
2014	1.212	1853	-17	20	37	19		6	12
2015	1.200	1844	-9	20	29	11		6	12
2016	1.188	1818	-26	20	46	28		6	12
2017	1.176	1766	-52	20	72	54		6	12
2018	1.164	1717	-49	20	69	51		6	12
2019	1.153	1655	-62	20	82	64		6	12
2020	1.142	1570	-85	20	105	87		6	12
2021	1.131	1457	-113	20	133	115		6	12
2022	1.120	1352	-105	20	125	107		6	12
2023	1.108	1237	-115	20	135	117		6	12
2024	1.098	1149	-88	20	108	90		6	12
2025	1.087	1060	-89	20	109	91		6	12
2026	1.077	961	-99	20	119	101		6	12
2027	1.066	843	-118	20	138	120		6	12
2028	1.056	736	-113	20	133	115		6	12
2029	1.046	619	-111	20	131	113		6	12
2030	1.036	483	-136	20	156	138		6	12

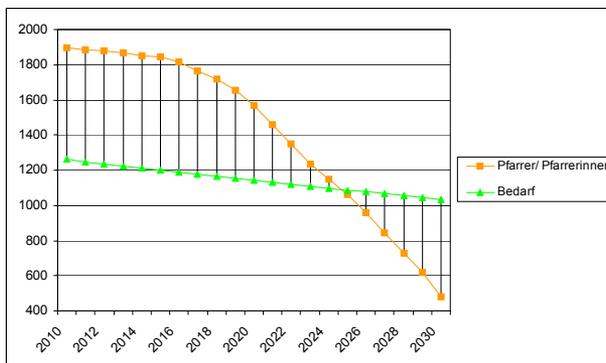
Die grüne Spalte zeigt den in Abbildung 2 hochgerechneten Bedarf an Pfarrerinnen und Pfarrern bis 2030. In der tiefgelben Spalte rechts daneben wird die Entwicklung des Personenbestandes im Pfarrdienst der EKvW bis 2030 dargestellt.

Im folgenden Diagramm in der Abbildung 10 wurden die prognostizierte Entwicklung des Personenbestandes bei den Pfarrerinnen und Pfarrern in der EKvW und die Hochrechnung des Bedarfs in Kurvenverläufen dargestellt.

Dieses Szenario zeigt, dass bis Mitte der zwanziger Jahre unter der Voraussetzung von 20 Aufnahmen in den Probedienst pro Jahr der Bedarf an pfarramtlicher Arbeit durch die im Dienst befindlichen Pfarrer und Pfarrerinnen der EKvW abgedeckt werden kann. Eine weitere Voraussetzung dafür ist jedoch, dass bis 2025 alle Pfarrer und Pfarrerinnen aus dem Entsendungsdienst (und aus dem Probedienst nach spätestens zwei Jahren) in Pfarrstellen gelangen und nicht mehr als 80 Beschäftigungsaufträge vergeben werden. Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst werden etwa ab 2015 verstärkt die Möglichkeit haben, in Pfarrstellen zu kommen.

Mitte der zwanziger Jahre beginnt – bedingt durch hohe Pensionierungszahlen – die Kurve der im Dienst befindlichen Pfarrerinnen und Pfarrer regelrecht abzustürzen (Abbildung 10). Ab Mitte der zwanziger Jahre können die prognostizierten Pfarrstellen voraussichtlich nicht mehr besetzt werden. Um diesem Dilemma zu entgehen, sind langfristige Maßnahmen erforderlich.

Abbildung 10 Abgleich der Entwicklung des Personenbestandes der Pfarrerinnen und Pfarrer mit dem prognostizierten Bedarf (siehe Abbildung 2 und Abbildung 9)



5. Finanzentwicklung in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Während bisher der Fokus auf der Prognostizierung des Bedarfs an Pfarrerinnen und Pfarrern lag, wird in diesem Teil gezeigt, wie sich der Bedarf auf dem Hintergrund der Finanzentwicklung darstellt. Auch hier handelt es sich um vorsichtige Prognosen, die immer wieder angepasst werden müssen.

ABBILDUNG 11 Entwicklung der Netto-Kirchensteuer

Jahr	Netto-Kirchensteuer (Mio. €)
2010 ¹⁾	403,1
2011 ¹⁾	403,1
2012 ¹⁾	403,1
2013 ¹⁾	398,5
2014 ¹⁾	394,0
2015 ²⁾	390,1
2016 ²⁾	386,2
2017 ²⁾	382,3
2018 ²⁾	378,5
2019 ²⁾	374,7
2020 ²⁾	370,9
2021 ²⁾	367,2
2022 ²⁾	363,6
2023 ²⁾	359,9
2024 ²⁾	356,3
2025 ²⁾	352,8
2026 ²⁾	349,2
2027 ²⁾	345,7
2028 ²⁾	342,3
2029 ²⁾	338,9
2030 ²⁾	335,5

¹⁾ Daten der erweiterten mittelfristigen Finanzplanung.

²⁾ Jährliche Reduzierung des Netto-Kirchensteueraufkommens um 1%.
Besondere konjunkturelle Schwankungen oder Veränderungen des staatlichen Einkommensteuersystems sind nicht zugrundegelegt.

In der folgenden Abbildung 12 wird auf dem Hintergrund der zu erwartenden Wanderungsszenarien von Pfarrerinnen und Pfarrern aus dem Entsendungsdienst in Pfarstellen die Entwicklung der Pfarrbesoldungspauschale und der Pfarrbesoldungszuweisung für die Jahre 2020, 2025 und 2030 prognostiziert. Dabei orientiert sich die Prognose bezüglich der Pfarrbesoldungspauschale am rechnerischen Bedarf (Gemeinde- und Funktionspfarstellen zu Gemeindegliederzahlen, siehe Abbildung 1). Bei der Pfarrbesoldungszuweisung werden ab 2025 die Bezüge plus Versorgungskassenbeiträge und Beihilfe für 120 Vollzeitkapazitäten im Entsendungsdienst und Beschäftigungsauftrag sowie für die Vikarinnen und Vikare zugrunde gelegt.

Das die Summe der Pfarrbesoldungszuweisung nicht stärker zurückgeht, liegt daran, dass in diesen Haushaltstitel Versorgungssicherungsbeiträge und Verstärkungsmittel zur Absicherung des Beihilferisikos ab 2012 für alle Pfarrerinnen und Pfarrer eingestellt werden müssen.

ABBILDUNG 12**Prognose : Entwicklung der Pfarrbesoldungspauschale und der Pfarrbesoldungszuweisung**

Jahr	Pfarrbesoldungspauschale (Mio. €) ¹⁾	Mio.	Pfarrbesoldungszuweisung (Mio. €) ²⁾	Summe
2011 ¹⁾	98,8		84,3	183,1
2014 ¹⁾	99,3		92,2	191,5
2020 ²⁾	100,9		108,8	209,7
2025 ²⁾	100,5		87,2	187,7
2030 ²⁾	98,8		91,9	190,7

¹⁾ Daten der erweiterten mittelfristigen Finanzplanung.

²⁾ Die Prognose orientiert sich bzgl. der Pfarrbesoldungspauschale am rechnerischen Bedarf (Gemeindeglieder zu Gemeinde- und Funktionspfarrstellen) und bzgl. der Pfarrbesoldungszuweisung an den heute erkennbaren Veränderungen.

³⁾ Dynamisierung der Pfarrbesoldungspauschale: 2% bzgl. Bezüge und Versorgungskassenanteil / 5% bzgl. beihilfebezogener Komponente

⁴⁾ Der Sonderhaushalt Pfarrbesoldungszuweisung beinhaltet im wesentlichen:

⁵⁾ Bezüge der Pfarrerrinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst, der Beschäftigungsbeauftragten, der Vikarinnen und Vikare etc..

⁶⁾ Einnahmen und Ausgaben bzgl. der Pfarrstellen "Religionstheorie an Schulen" (Berechnung wurde diesbezüglich bereinigt).

⁷⁾ Versorgungskassenbeiträge für diejenigen Personen, die aus diesem Haushalt Bezüge erhalten.

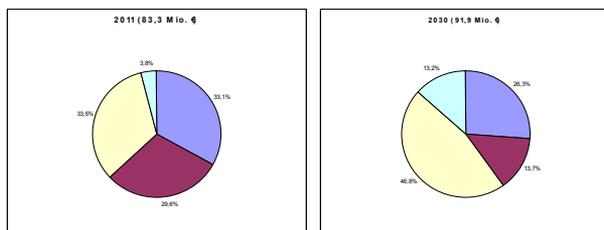
⁸⁾ Versorgungssicherungsbeiträge

⁹⁾ Finanzierung der Pfarrstellen nach § 10 II FAG (Bedarf der Landeskirche).

¹⁰⁾ Verstärkungsmittel zur Absicherung des Beihilferisikos ab 2012.

ABBILDUNG 13 Prozentuale Anteile in der Pfarrbesoldungszuweisung

Jahr	Pfarrbesoldungszuweisung	Anteil Bezüge	Anteil Versorgungskassenbeiträge	Anteil Versorgungssicherung
2011 (84,3 Mio. €)	100%	33,1%	29,6%	33,5%
2030 (91,9 Mio. €)	100%	26,3%	13,7%	46,8%



Die Abbildung 13 zeigt, dass sich der Anteil der Versorgungssicherung von jetzt 33,5% auf 46,8% der Gesamtsumme der Pfarrbesoldungszuweisung steigern wird.

Der finanzielle Spielraum für die Errichtung von Pfarrstellen für den funktionalen Dienst aus freiwerdenden Mitteln in der Pfarrbesoldungszuweisung, damit die durch die Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst und im Beschäftigungsauftrag aufgebauten Arbeitsbereiche gesichert werden können, ist nach diesen Hochrechnungen eng begrenzt.

6. Zwischenergebnis und weitere Aufgabenstellung

In diesem Zwischenbericht soll die Darstellung von Zahlen und Fakten eine grundlegende Kenntnis der aktuellen Lage des Pfarrdienstes in der EKvW vermitteln. Er hat die Funktion, als Ausgangspunkt und gemeinsame Grundlage für die weitere Bearbeitung und Erörterung des Themas auf allen Ebenen der Landskirche zu dienen.

In den vorgelegten Szenarien wurde auf Grundlage aktueller Daten und heute feststehender Rahmenbedingungen (Höhe der Kirchensteuer, Gemeindegliederzahlen, Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer, Korridorzahlen etc.) der Versuch unternommen, sich die mögliche Entwicklung bis 2030 vor Augen zu führen.

Ob diese Szenarien wirklich eintreffen, vermag niemand zu sagen, denn Veränderungen der gesamtgesellschaftlichen Rahmenbedingungen sowohl wirtschaftlicher als auch politischer Art wirken sich unmittelbar auf die Kirchen aus.

Die Höhe der Kirchensteuereinnahmen wird durch die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und die Steuergesetzgebung wesentlich beeinflusst, die Entwicklungen im Bereich des Bundes und der Länder wirken auf Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen ein usw.

Trotz dieser Vorbehalte ist es nötig, sich ein möglichst klares Bild von der Entwicklung der nächsten 20 Jahre im Bereich des Pfarrdienstes nach Maßgabe heutiger Erkenntnis vor Augen zu führen, auf dessen Grundlage Ziele zu formulieren und Maßnahmen zu entwickeln. Ohne Personalentwicklungskonzept für den Pfarrdienst würde die Evangelische Kirche von Westfalen in die Zukunft taumeln.

Im Folgenden sollen nun einige Fragestellungen für die Weiterarbeit im Verlauf des nächsten Jahres und darüber hinaus aufgezeigt werden.

Dabei ist die Einsicht (insbesondere aus dem Szenario des Kurvenverlaufs in Abbildung 10) grundlegend, dass wir es in den nächsten 20 Jahren mit zwei Phasen zu tun haben werden. Auf die Phase einer guten Versorgung mit Pfarrerinnen und Pfarrern folgt – bedingt durch die ungleichmäßige Verteilung der Altersgruppen – voraussichtlich eine Phase des Mangels an Pfarrerinnen und Pfarrern, selbst wenn aufgrund zurückgehender Kirchenmitgliederzahlen und Finanzkraft die Zahl der Pfarrstellen sinken wird. Oberstes Ziel muss es sein, die Grundversorgung im gemeindlichen und funktionalen Pfarrdienst zu sichern. Die zu entwickelnden Steuerungsmaßnahmen müssen differenziert dem jeweiligen Zeitpunkt angepasst sein und die verschiedenen Altersgruppen innerhalb der Pfarrerschaft berücksichtigen.

6.1. Zugang

- Maßnahmen gezielter Nachwuchsförderung unter Einbeziehung der hohen Erwartungen an die theologischen und persönlichen Kompetenzen von Pfarrerinnen und Pfarrern entwickeln.
- Die Attraktivität des Pfarrberufs herausstellen und verbessern.
- Öffnung für Bewerbungen aus den EKD-Kirchen für bestimmte Altersgruppen.
- Überlegungen für eine sukzessive Eröffnung anderer Zugänge zum Pfarramt (Predigerinnen- und Predigerausbildung, Ökumene)
- Berücksichtigung von Bewerbungen aus bereits stark vertretenen Altersjahrgängen aus anderen EKD-Kirchen nur bei besonderem kirchlichen Interesse oder wenn Tauschpartnerinnen oder Tauschpartner vorhanden sind.

6.2. Aufgabenkritik

- Dazu gehört die Verständigung innerhalb der EKvW, welche Aufgaben in Gemeinde- und Funktionspfarramt **unverzichtbar** von Pfarrerinnen und Pfarrern zu erfüllen sind und welche Aufgaben und Tätigkeitsbereiche auch durch Angehörige anderer Berufsgruppen oder Ehrenamtliche übernommen werden können. Dabei sind die Ergebnisse des Reformprozesses, insbesondere die theologischen Begründungen aus dem Papier „Pfarreramt mit Zukunft“, zugrunde zu legen.
- Als Konsequenz daraus: Überlegungen zur Erweiterung des Aufgabenspektrums anderer kirchlicher Berufe und Förderung durch Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie gezielte Unterstützung und Fortbildung Ehrenamtlicher.

6.3. Funktionaler Pfarrdienst

- Wichtige funktionale Aufgaben werden bisher in der westfälischen Landeskirche nur zu einem geringen Anteil in abgesicherten Pfarrstellen wahrgenommen. Das Selbstverständnis der EKvW und auch die öffentliche Aufmerksamkeit für viele gemeinsame Dienste bilden sich in dieser Struktur nicht ab. Es ist unter Zugrundelegung der Ergebnisse des Reformprozesses, wie sie in „Aufgaben und Ziele in der EKvW“ niedergelegt sind, konzeptionell zu klären, welche Aufgaben und Dienste unverzichtbar sind und wie, in welchem Umfang und auf welcher Ebene diese strukturell abgesichert werden können. Eine Absicherung kann auf Dauer nur dadurch erfolgen, dass bestimmte Aufgabengebiete in Pfarrstellen oder klar umrissene Aufträge umgewandelt werden, die auf der Ebene der Kirchenkreise, Gestaltungsräume oder der Landeskirche anzusiedeln sind.
- In diesen Zusammenhang gehört auch die Frage nach der Zukunft der Schulpfarrstellen. Die Statistiken zeigen, dass mittel- und langfristig nicht mehr genug Pfarrerinnen und Pfarrer für diesen Dienst zur Verfügung stehen werden. Ein vollständiger Rückzug von Pfarrerinnen und Pfarrern aus diesem Arbeitsbereich liefe dem Selbstverständnis der EKvW zuwider, wie es im Kirchbild formuliert ist, und stellt zugleich die Versorgung mit Religionsunterricht in NRW in Frage. Daraus ergibt sich auch die Notwendigkeit, über den kirchlichen Beitrag zur Nachwuchsgewinnung und -förderung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer nachzudenken.

6.4. Ausscheiden aus dem Dienst

- Ermöglichung des Ausscheidens aus dem Dienst vor Erreichen des Ruhestands für bestimmte Altersgruppen.
- Prüfung einer Erleichterung des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Dienst (Vorruhestandsregelung) für einen bestimmten Zeitraum.

6.5. Probe- und Entsendungsdienst, Pfarrerinnen und Pfarrer mit Beschäftigungsauftrag

- Möglichkeiten der Motivation zur Veränderung von Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst und mit Beschäftigungsauftrag in Pfarrstellen differenzieren nach Lebensalter.
- Begrenzung der Dauer des Probedienstes auf den gesetzlich vorgegebenen Zeitraum für spätere Einstellungsjahrgänge und Unterstützung bei der Vermittlung in Pfarrstellen.

6.6. Maßnahmen der Personalentwicklung für Pfarrerinnen und Pfarrer

Eine sinkende Zahl von Pfarrerinnen und Pfarrern in höherem Lebensalter hat in Zukunft eine große Aufgabenfülle zu bewältigen. Die strukturellen Veränderungen durch den Rückbau bringen zusätzliche Belastungen mit sich. Wie gestalten sich zukünftig Berufs-

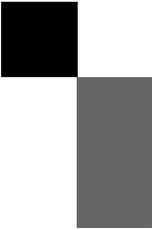
biographien der Pfarrerinnen und Pfarrer unter Berücksichtigung des Genderspekts? Welche flexiblen Lösungen sind erforderlich (Möglichkeiten zum Teildienst für einen eingeschränkten Zeitraum, Wechsel zwischen Gemeinde- und Funktionspfarramt etc.)? Welche begleitenden und unterstützenden Maßnahmen werden bereits angeboten (Fort- und Weiterbildung, Supervision, Personalberatung, etc) oder müssen ausgebaut werden?

6.7. Steuerungsmaßnahmen

Bereits jetzt sind Pfarrstellen in ländlichen Regionen oder in Kirchengemeinden mit schwieriger Sozialstruktur schwer zu besetzen. Diese Problematik wird sich potenzieren, wenn durch hohe Pensionierungszahlen viele Pfarrstellen innerhalb kürzester Zeit frei werden. Wie kann durch zentrale Steuerung oder besondere Anreize dafür Sorge getragen werden, dass auch diese Gemeinden die Chance haben, ihre Pfarrstellen zu besetzen?

6.8. Pfarrdienstrecht

Die rechtlichen Regelungen im Ausführungsgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen zum neuen Pfarrdienstgesetz der EKD sind im Hinblick auf das zu erstellende Personalentwicklungskonzept zu gestalten.



Landessynode 2010
3. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 15. bis 19. November 2010

Jahresbericht

der
Vereinten Evangelischen Mission



Mission Continues: Global Impulses for the 21st Century¹

Unter diesem Titel erschien im Juni 2010 ein Buch mit missionstheologischen Aufsätzen aus allen Mitgliedskirchen der VEM. Sie geben **Antworten auf die aktuellen Herausforderungen für Mission in ihrem jeweiligen Kontext**. Damit ist die Aufgabenstellung der VEM auch für den Berichtszeitraum umrissen; Aufgaben, die sie im Auftrag und unter der Leitung ihrer Mitgliedskirchen (neben der EKvW 33 weitere Kirchen in Afrika, Asien und Deutschland sowie die vBS Bethel).

Statement on Corporate Identity

Der vielleicht wichtigste Beschluss der Vollversammlung 2008 war das Leitbild der VEM, das theologische Verankerung, Missionsverständnis, Auftrag und Aufgaben der VEM beschreibt. Sowohl die Ziele der Arbeit als auch die konkreten Aktivitäten des internationalen Stabes in den Büros in Wuppertal, Medan/Indonesien und Dar es Salaam/Tansania haben sich seitdem an diesem Leitbild ausgerichtet. Verbunden mit dem Leitbild war die Entscheidung, die Arbeit der VEM auf fünf Aufgabengebiete zu konzentrieren:

Evangelisation

Jede Mitgliedskirche der VEM hat eigene Abteilungen für Mission und Evangelisation. Die VEM unterstützt diese Arbeit auf Wunsch der Mitgliedskirchen vor allem mit Projekten, die die jeweilig eigene Arbeit in einen weltweiten Horizont stellen. Kirchen lernen voneinander und unterstützen sich gegenseitig mit ihren Impulsen. Zunehmend von Bedeutung wird die internationale Zusammenarbeit für die Evangelisationsarbeit der Kirchen. In Kurz- und Langzeitprogrammen nehmen Fachleute aus jeweils anderen Mitgliedskirchen an Förderungsprogrammen teil. Im AMD der EKvW wird ab 1. Januar 2011 ein **Mitarbeiter aus dem Kongo** für 3 bzw. 6 Jahre mitarbeiten.

Mehrere Fortbildungen für Pfarrerinnen und Pfarrer und kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Afrika, Asien und Deutschland wurden im vergangenen Jahr gefördert, u.a. zum Umgang mit der Charismatischen Bewegung, zur Verbesserung der seelsorgerlichen Arbeit, zum Thema Mission in Großstädten, zum interreligiösen Dialog insbesondere in den Ländern, in denen immer wieder auch Gewalt fundamentalistischer Gruppen auf beiden Seiten zu Konflikten führen.

2009 fand in Sri Lanka ein **internationales Jugendcamp** statt mit ca. 600 Jugendlichen, Singhalesen und Tamilen, darunter 5 junge Deutsche und 15 junge Menschen aus anderen asiatischen VEM-Mitgliedskirchen. Sie trafen sich um gemeinsam zu singen, zu beten und über die Bibel zu diskutieren und lernten, dass Friedensverheißung und -auftrag der Bibel Wirklichkeit werden kann in Sri Lanka, wenn junge Christen sich fortan weigern,

in allen TAMILNADU potentielle Terroristen und in allen SINGHALESEN potentielle Unterdrücker zu sehen, wenn sie sich zusammentun, um sich für den Frieden einzusetzen, auch und gerade durch Programme der Jugendevangelisation. Die deutschen Teilnehmenden waren von dem Camp so begeistert, dass sie ein internationales Bibelcamp in Deutschland durchführen wollten. Es findet unter weitgehender Vorbereitung durch Jugendliche selbst im Sommer 2011 auf dem Himmelfels (EKKW) statt. Jugendliche aus der EKvW werden dazu herzlich eingeladen. Im Kongo wurde von einer VEM-Mitarbeiterin 2009 das 9. Trainingsseminar für Versöhnung und Evangelisation durchgeführt. Teilnehmende bereiten sich darauf vor, dass ihre Evangelisationsarbeit der Versöhnung von verfeindeten Menschen in den Dörfern des Ost-Kongo dienen kann. Daneben wurden 32 sog. „Friedensstifter“ als Friedensfachkräfte für die Region der Großen Seen (Kongo, Ruanda, Tansania) ausgebildet.

Advocacy

Die Menschenrechtsarbeit und die Unterstützung der Mitgliedskirchen in Krisensituationen war auch in 2009-2010 einer der zentralen Schwerpunkte der VEM.

Im Zentrum der Arbeit stehen die **Friedensarbeit** der Methodistischen Kirche in Sri Lanka während und nach dem Bürgerkrieg, die Arbeit der United Church of Christ in den Philippinen gegen **Menschenrechtsverletzungen**, insbesondere politische Morde und Verhaftungen, die Bemühungen der Mitgliedskirchen im Kongo, die sich gegen Straflosigkeit, Vergewaltigungen, Ausbeutung und Korruption zur Wehr setzen und der Einsatz der Christlichen Kirche in West-Papua gegen die fortschreitende Marginalisierung der einheimischen Bevölkerung und ihrer Ausbeutung durch internationale Konzerne. Die Arbeit der VEM geschieht einerseits durch Unterstützung der kirchlichen Projekte vor Ort, zum anderen aber durch internationale Netzwerk- und Lobbyarbeit, durch die mehrfach unrechtmäßig verhaftete Personen in den Philippinen freikommen konnten.

Zudem wurde für 2008-2012 der **Focus Klimagerechtigkeit** beschlossen, dessen Voraussetzungen insbesondere mit dem Institut für Kirche und Gesellschaft der EKvW entwickelt wurden. Die Ausstellung „Klima der Gerechtigkeit“ bot dazu den Auftakt. Inzwischen hat die VEM je einen Klima-Berater für die afrikanischen und asiatischen Kirchen angestellt, die Klimaprojekte in Afrika und Asien fördern und begleiten werden.

Entwicklung

Die Entwicklungsarbeit der VEM konzentriert sich im Wesentlichen auf die Förderung von Menschen durch **Qualifizierungsmaßnahmen**. Hierzu gehören derzeit 95 Stipendiatinnen (50 % Frauen) und Stipendiaten in den verschiedensten Berufen, die für den Aufbau der Kirchen nötig sind, z.B. Theologie, Sozialarbeit, Kirchenmusik, Gemeindepädagogik, Diakonie, Jura, Verwaltung, Medizin, Psychologie, Landwirtschaft, Qualifizierungsseminare für Schatzmeister bzgl. Pensionsfonds und allg. Finanzverwaltung, Managementtraining für Inhaber von kirchenleitenden Ämtern und Fortbildung insbesondere für Frauen in Leitungspositionen.

Das **Freiwilligenprogramm** fördert jährlich 15–20 junge Menschen mit einem Auslandsaufenthalt (z. T. über „weltwärts“). Die VEM bemüht sich darum, in Deutschland Stel-

len zu finden, damit sie ein solches Jahr auch für junge Menschen aus dem Süden anbieten kann. Alle Freiwilligen arbeiten in kirchlichen Projekten. Um ihnen die Eingewöhnung zu erleichtern gibt es seit 2010 Mentoren und Mentorinnen vor Ort, die in ihrem Heimatland gelebt haben und damit eine „Brücke“ zwischen den Kulturen sein können. Zurückgekehrte Freiwillige fördert die VEM mit dem zertifizierten „Ecumenical Leadership Training“.

An vielen theologischen Fakultäten gerät das **Thema Missionstheologie** zunehmend in den Hintergrund. Die VEM fördert daher die missionstheologischen Fakultäten in Makumira/Tanzania, Dumaguete/Philippinen und Wuppertal. An den Fakultäten leben und arbeiten von der VEM geförderte internationale Studiengruppen, an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel ein Promotionsstudent, ein weiterer wird derzeit ausgewählt. Zur Förderung der Missionstheologie gehören auch die in diesem Jahr beginnenden missionstheologischen Vortrags- und Vorlesungsreihen bekannter Missionstheologinnen und -theologen in Deutschland, die derzeit mit Bischof Kameeta aus Namibia in der deutschen Region stattfindet.

Neben der Klimagerechtigkeit gehört die **Armutsbekämpfung** zu den Schwerpunkten im Bereich Entwicklung. Hier fördert die VEM insbesondere Kleinprojekte, z.B. Kredite für Frauen, die für die großen kirchlichen Entwicklungsorganisationen zu klein sind. Auch hier steht die Ausbildung im Vordergrund, z.B. ein Ausbildungsprogramm für Fischzucht in Sumatra. Mit der Anstellung der beiden Projektleitenden förderte die VEM das Basic Income Grant-Programm in Namibia und wird in diesem Sinne die Entwicklung in Namibia auch weiterhin unterstützen.

Partnerschaft

Die Basisarbeit der VEM bilden über 100 Partnerschaften auf Kirchenkreisebene und zwischen Institutionen. Die Arbeit wurde bisher vor allem in Deutschland konkret unterstützt. Nach Beschluss der Vollversammlung 2008 werden die beiden VEM-Büros in Medan/Indonesien und Dar es Salaam/Tansania ab 2011 regionale Partnerschaftsseminare und Trainings anbieten. Schwierig war aus Gründen langer Krankheit und Vakanz die Arbeit vor allem in der Afrika-Abteilung in Wuppertal. Mit der Berufung von Polisi Kivava zum Leiter der Abteilung Afrika ist dieser Engpass z.T. überwunden. Außerdem hat die Vollversammlung 2008 beschlossen, mehr multilaterale und Süd-Süd-Partnerschaften zu fördern. Hier unterstützt die VEM derzeit Partnerschaften z.B. zwischen Schulen, Krankenhäusern, Frauengruppen.

Zur Partnerschaftsarbeit gehören auch die vereinten Anstrengungen von VEM, EKvW und EKIR zur finanziellen Stabilisierung der Evangelisch-lutherischen Kirche in der Republik Namibia (ELCRN), u.a. durch Gespräche vor Ort und der Ermöglichung einer Wirtschaftsprüfung mit dem Ziel der Konsolidierung des Haushaltes der ELCRN.

Diakonie

Die **Internationale Diakonie** der VEM soll vor allem diakonische Einrichtungen der Mitgliedskirchen miteinander vernetzen, Erkenntnisse in Medizin, Psychiatrie, Behindertenarbeit etc. weiterleiten und Ausbildungen fördern. Z.B. unterstützt die VEM die Weiterentwicklung des SECUCO, ein University-College in Tansania, in dem diakoni-

sche Berufe einen Universitätsabschluss machen können, z.B. der erste Bachelor Studiengang in Psychiatrie in Afrika. Verschiedene Ausbildungsprogramme für Fachpersonal wurden von der VEM unterstützt, z.B. eine physiotherapeutische Ausbildung für Pflegepersonal in Kamerun.

Das Engagement gegen **Kinderarmut** in allen Mitgliedskirchen der VEM war 2009 der Fokus einer internationalen Konsultation in Deutschland, unter maßgeblicher Beteiligung der EKvW. Obwohl der VEM-Schwerpunkt **HIV/AIDS** 2008 abgeschlossen wurde, da inzwischen die Präventions- sowie die Betreuungsarbeit überall in den Mitgliedskirchen verankert ist, unterstützt die VEM auch weiterhin AIDS-Projekte insbesondere in Asien, da hier noch immer Basisprävention geleistet werden muss.

Die VEM dankt der Evangelischen Kirche von Westfalen im Namen ihrer Mitgliedskirchen für die finanzielle Unterstützung, insbesondere auch für die Unterstützung der Projektarbeit, und für die engagierte Zusammenarbeit in vielen Bereichen.



Landessynode 2010
3. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 15. bis 19. November 2010

Kirchengesetz

über den Kirchensteuerhebesatz
(Kirchensteuerbeschluss für 2011)

vom ... November 2010

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Finanzausschuss

**Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz
(Kirchensteuerbeschluss – KiStB –)
Vom November 2010**

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000 (KABl. EKiR 2000 S. 297), 14. September 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges.u.VoBl. LLK 2000 Band 12 S. 96) zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Vierte gesetzesvertretende Verordnung/Vierte Notverordnung vom 17. Oktober 2008 (KABl. EKiR 2009 S. 42), 25. September 2008 (KABl. EKvW 2008 S. 335), 16. September 2008 (Ges.u.VoBl. LLK 2009 Band 14 S. 274), werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2011 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer gem. § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung/KiStO in Höhe von 9 v. H. festgesetzt.

(2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v.H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der

- a) Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b Einkommensteuergesetz
- b) Arbeitgeber bei der Pauschalierung der Lohnsteuer von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 17. November 2006 (BStBl. 2006, Teil I, Seite 716) sowie des gleichlautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007, Teil I, Seite 76) Gebrauch macht.

§ 2

Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000 (KABl. 2000 S. 281), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Vierte gesetzesvertretende Verordnung/Vierte Notverordnung vom 17. Oktober 2008, 25. September 2008, 16. September 2008 (KABl. 2008 S. 335) wird für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2011 das besondere Kirchgeld gem. § 6 Absatz 1 Ziffer 5 der Kirchensteuerordnung nach folgender Tabelle festgesetzt:

Vorlage 5.1

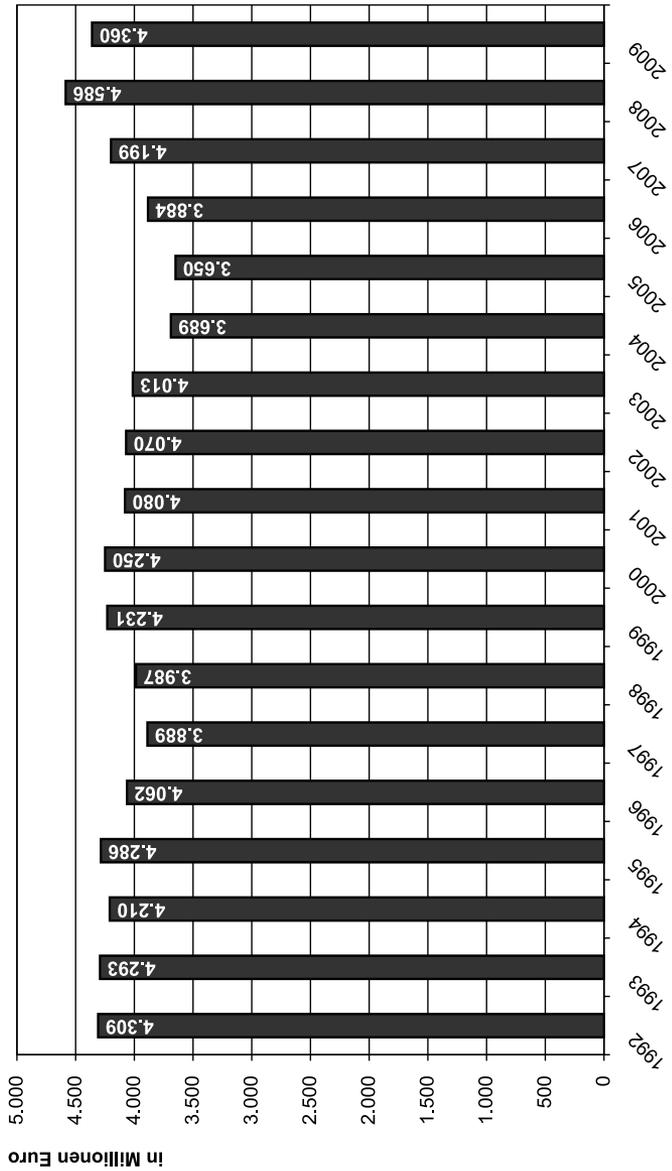
Stufe	Bemessungsgrundlage: Zu versteuerndes Einkommen gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 KiStO:	besonderes Kirchgeld:
1	30.000– 37.499 Euro	96 Euro
2	37.500– 49.999 Euro	156 Euro
3	50.000– 62.499 Euro	276 Euro
4	62.500– 74.999 Euro	396 Euro
5	75.000– 87.499 Euro	540 Euro
6	87.500– 99.999 Euro	696 Euro
7	100.000–124.999 Euro	840 Euro
8	125.000–149.999 Euro	1.200 Euro
9	150.000–174.999 Euro	1.560 Euro
10	175.000–199.999 Euro	1.860 Euro
11	200.000–249.999 Euro	2.220 Euro
12	250.000–299.999 Euro	2.940 Euro
13	ab 300.000 Euro	3.600 Euro

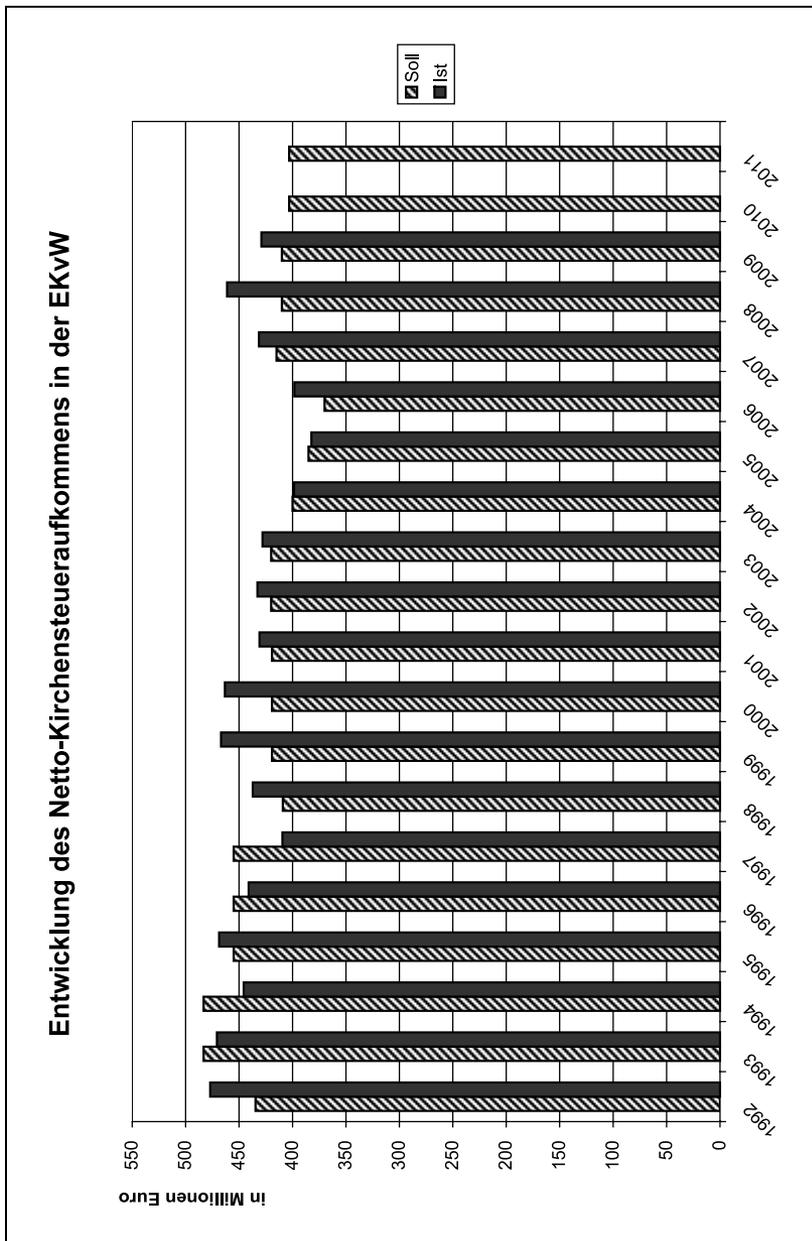
§ 3

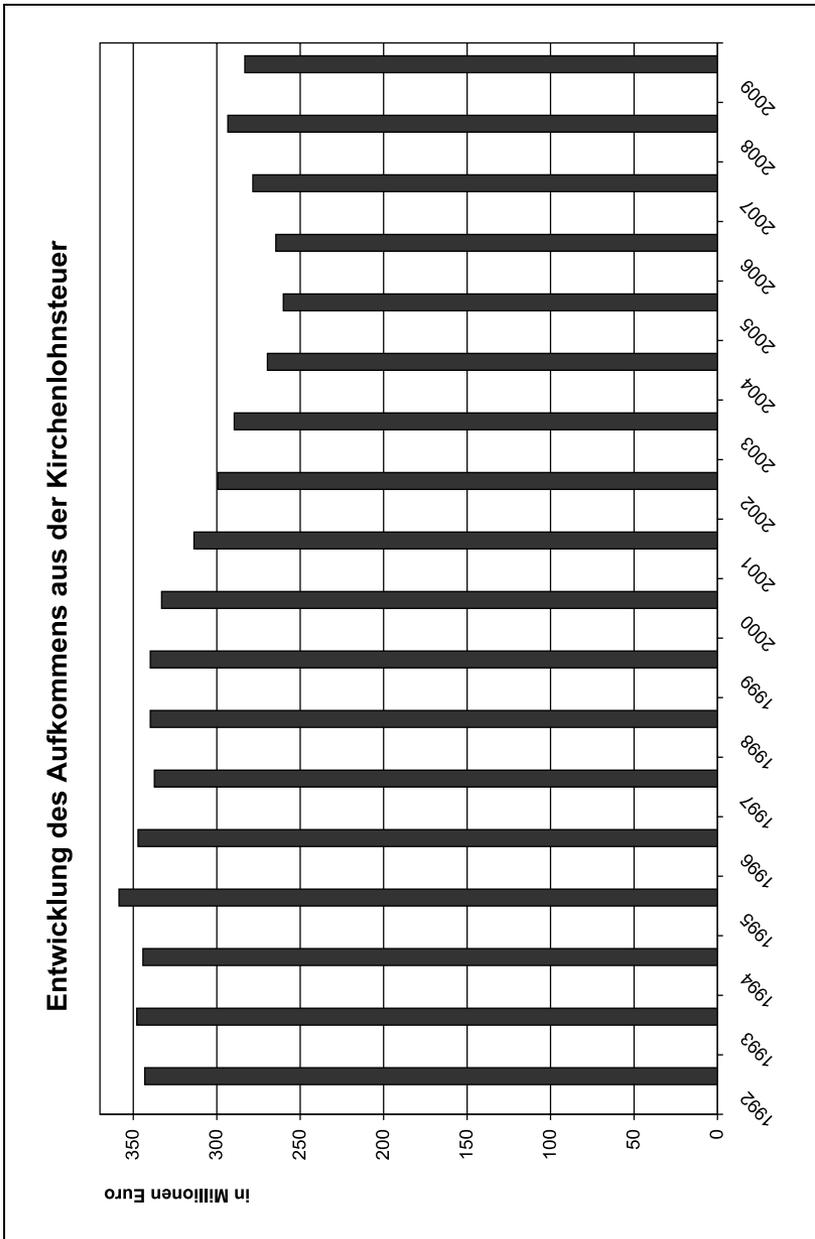
Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

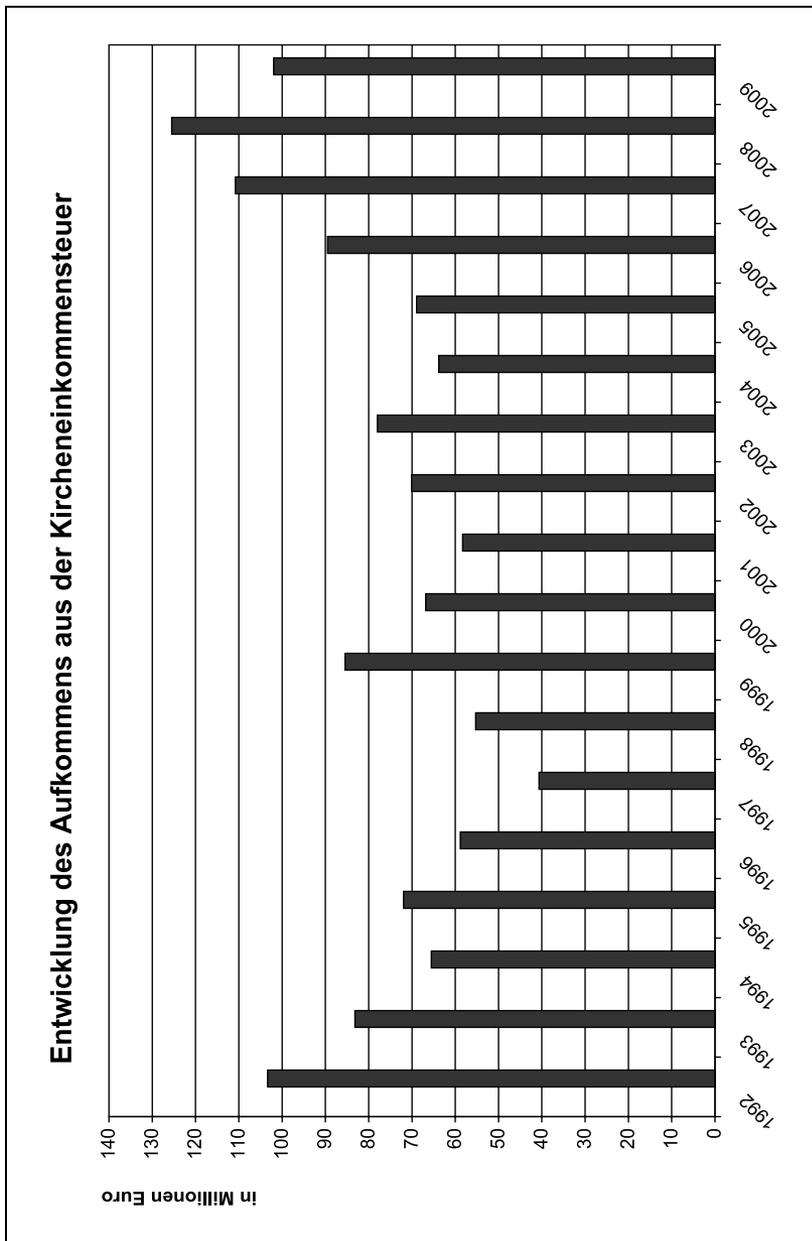
Bielefeld, den November 2010

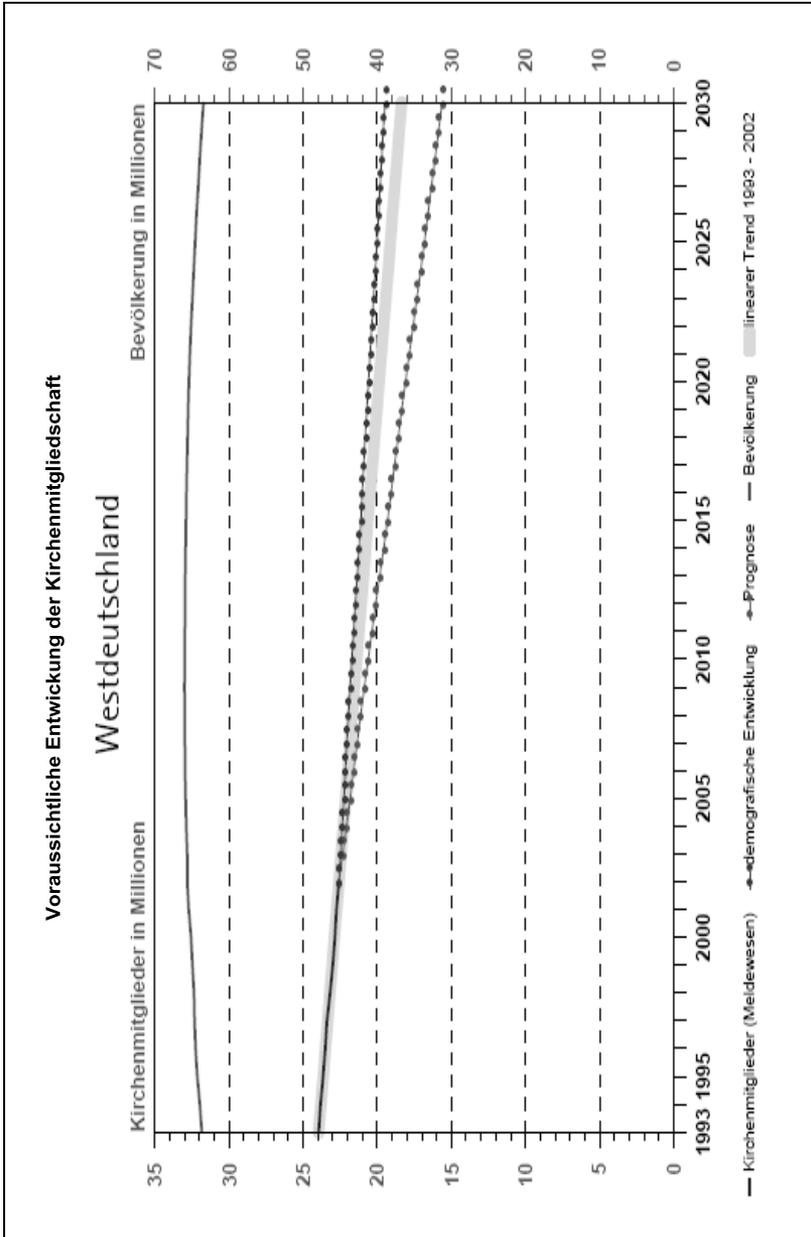
Evangelisches Kirchensteueraufkommen in Deutschland





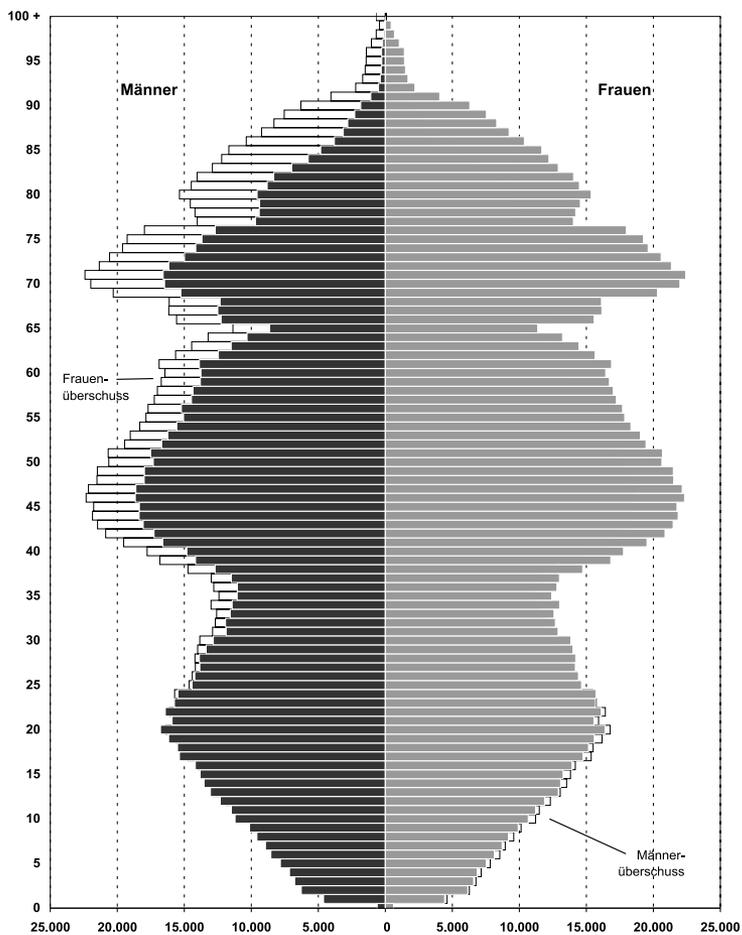






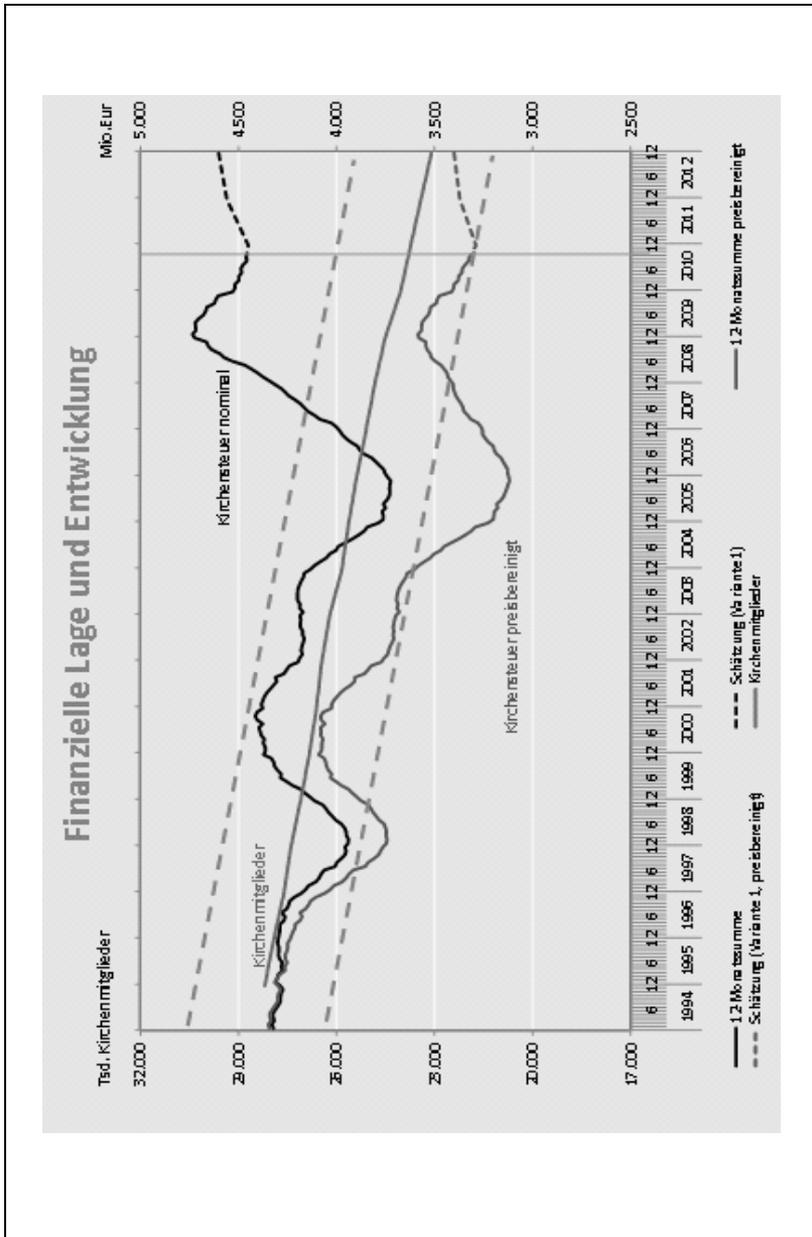
Entwicklung der Gemeindegliederzahlen

Altersstruktur der Kirchenmitglieder in der EKVW (Oktober 2010)¹⁾



¹⁾ Kirchenmitglieder Oktober 2010 (vorläufig): 2.488.769, davon 1.361.317 Frauen, 1.127.452 Männer

Quelle: netKIM



Stand: 4. Oktober 2010

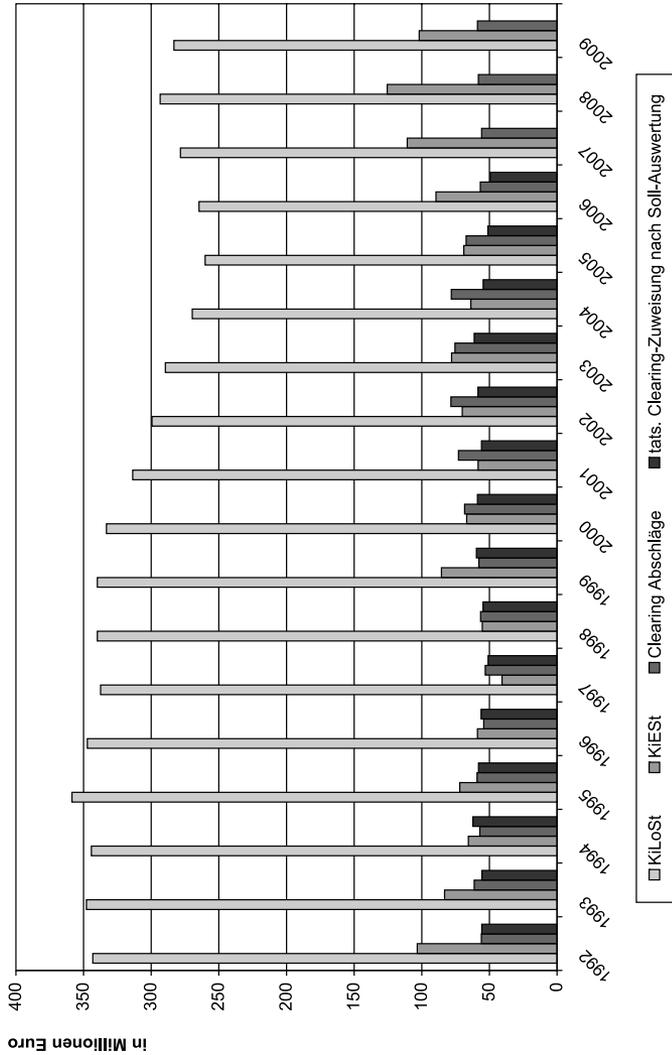
Finanzplanung 2010–2014

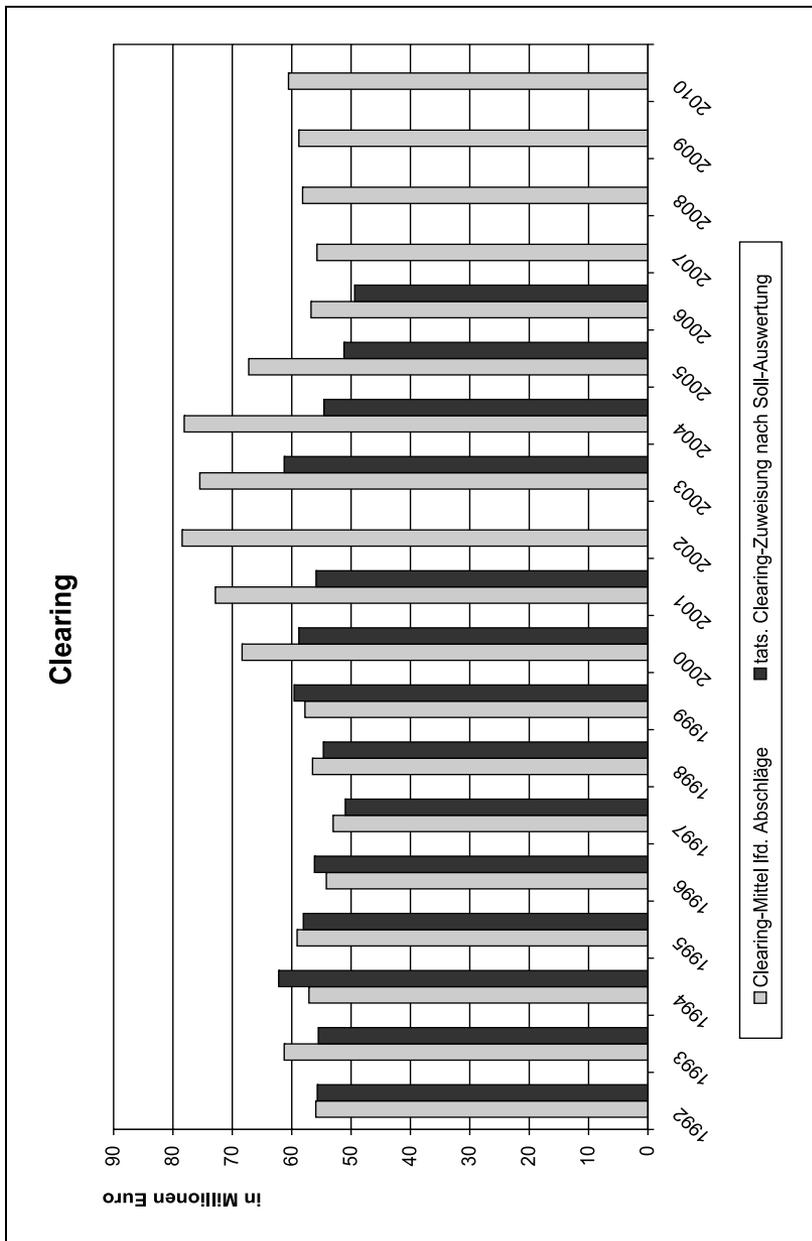
	IST 2009	2010	2011	2012	2013	2014
I. Einnahmen						
1. Kirchensteuer-FA netto	373,7	350,7	350,7 ¹⁾	350,7 ¹⁾	347,2 ¹⁾	343,7 ¹⁾
2. Pauschsteuer / sonst. Einnahmen	1,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
3. Clearing netto	59,2	53,4	53,4 ²⁾	53,4 ²⁾	52,3 ²⁾	51,3 ²⁾
4. Erläuterungen insgesamt	-4,8	-3,0	-3,0	-3,0	-3,0	-3,0
5. Netto-Kirchensteuer	429,1	403,1	403,1	403,1	398,5	394,0
II. Verminderung Netto-Kirchensteuer						
III. Verteilung						
0. Abdeckung Fehlbetrag Pfarrbesoldung	4,7	-	-	-	-	-
Versorgungssicherung	7,2	-	-	-	-	-
1. EKD-Finanzausgleich	14,5	13,9	12,7	12,7 ³⁾	12,7 ³⁾	12,7 ³⁾
2. Clearing-Rückstellung	15,0 ⁴⁾	5,0	0,0 ⁴⁾	0,0 ⁴⁾	0,0 ⁴⁾	0,0 ⁴⁾
3. Verteilungssumme	387,7	384,2	390,4	390,4	385,8	381,3
4. alle Haushalt Landeskirche	34,9	34,6	35,1	35,1	34,7	34,3
4.1 davon Versorgungssich. Landeskirche	1,3	1,2	1,3	1,5 ⁵⁾	1,5 ⁵⁾	1,5 ⁵⁾
5. Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben	27,2	27,9	28,5	28,3	28,2	28,1
5.1 davon Weltmission / Ökumene	12,6 ⁶⁾	12,5 ⁶⁾	12,7 ⁶⁾	12,7 ⁶⁾	12,5 ⁶⁾	12,4 ⁶⁾
6. Pfarrbesoldungszuweisung	74,6 ⁷⁾	79,5 ^{7a)}	84,3 ^{7a)}	92,2 ^{7a),7b)}	92,4 ^{7a),7b)}	92,2 ^{7a),7b)}
7. Kirchenkreise (Pfarrbesoldungs-Pauschale)	251,0 (91,0)	242,2 (94,9)	242,5 (96,8)	234,8 (96,0) ⁸⁾	230,5 (99,3) ⁸⁾	228,7 (99,3) ⁸⁾
8. Summe 6. und 7.	325,6	321,7	326,8	327,0	322,9	318,9

Annahmen:

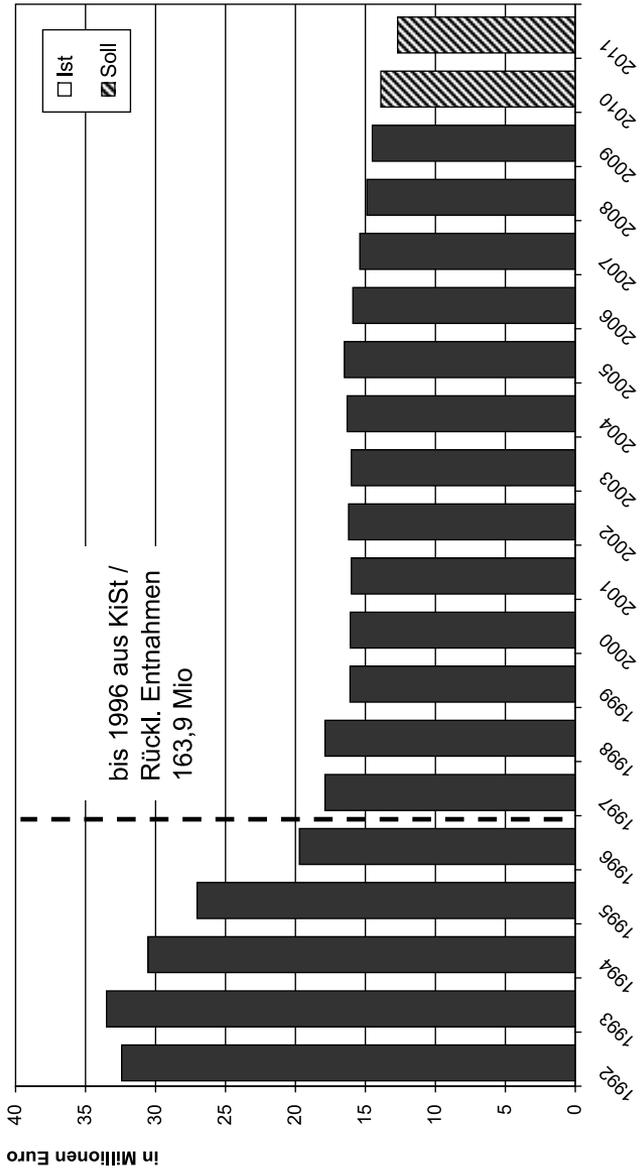
- 1) Ab 2013 jährlich minus 1 %.
- 2) Ab 2013 jährlich minus 2 %.
- 3) Ab 2012 jährlich 2011 fortgeschrieben.
- 4) Ab 2012 Jahresüberschuss-Einnahmen, daher ab 2011 zunächst keine weiteren Zuführungen.
- 5) Aufgrund des niedrigen Clearing-Rückstellungssaldos werden mathematischen Guaders sind ca. 1,4 Mio. für die Versorgungssicherung und ca. 0,1 Mio. für zusätzl. Absicherung (vgl. 7b) zu berücksichtigen.
- 6) Saldo 2008: 3,25 % der Verteilungssumme.
- 7a) Inkl. der Aufwendungen zur Versorgungssicherung (2008 = 30,1 Mio. Euro; 2010 = 29,7 Mio. Euro; 2011 = 28,3 Mio. Euro; 2012 = 32,1 Mio. Euro; 2013 = 31,5 Mio. Euro; 2014 = 30,7 Mio. Euro)
- 7b) Zur Absicherung des Versorgungs- und Bahillerrisikos erfolgt ab 2012 eine Verstärkung um 5 Mio. Euro.
- 8) Ab 2012 Stellenreduzierung um jährlich 20 Pfarrstellen, -Dynamisierung der Pfarrbesoldungspauschale mit 2 Prozent jährlich.

KiLoSt, KIESt, Clearing-Abschläge u. tats. Clearing-Zuweisung





Entwicklung der Zahlungen für den EKD-Finanzausgleich
 (bis 1995 Hilfsplan der EKD, Personalunterstützungsfonds)

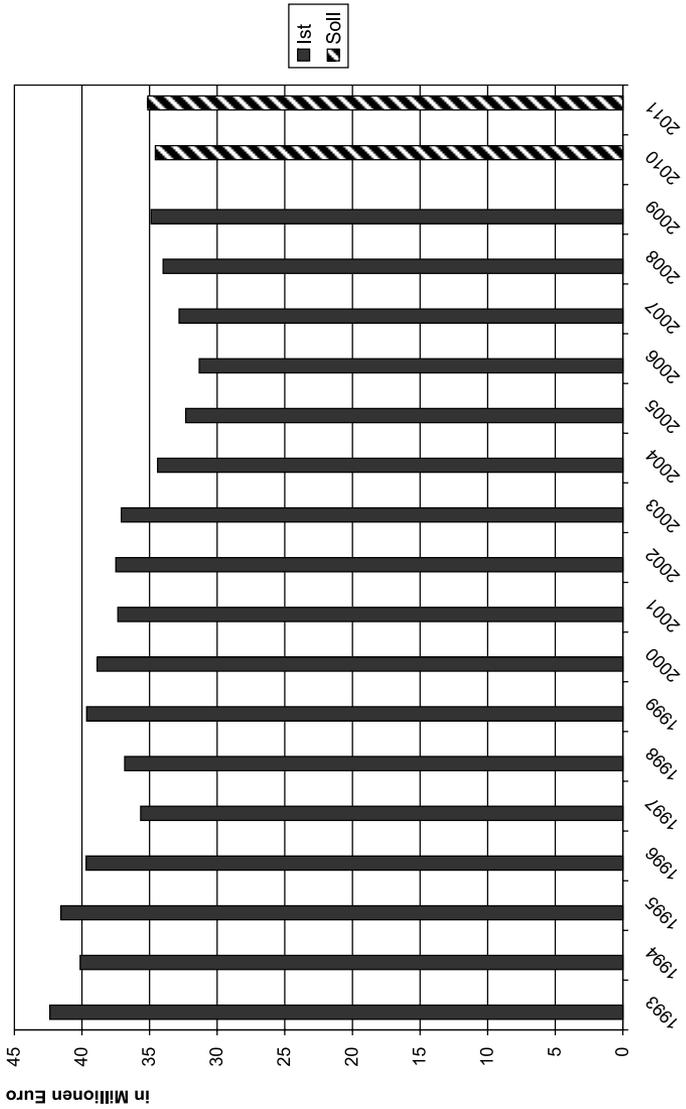


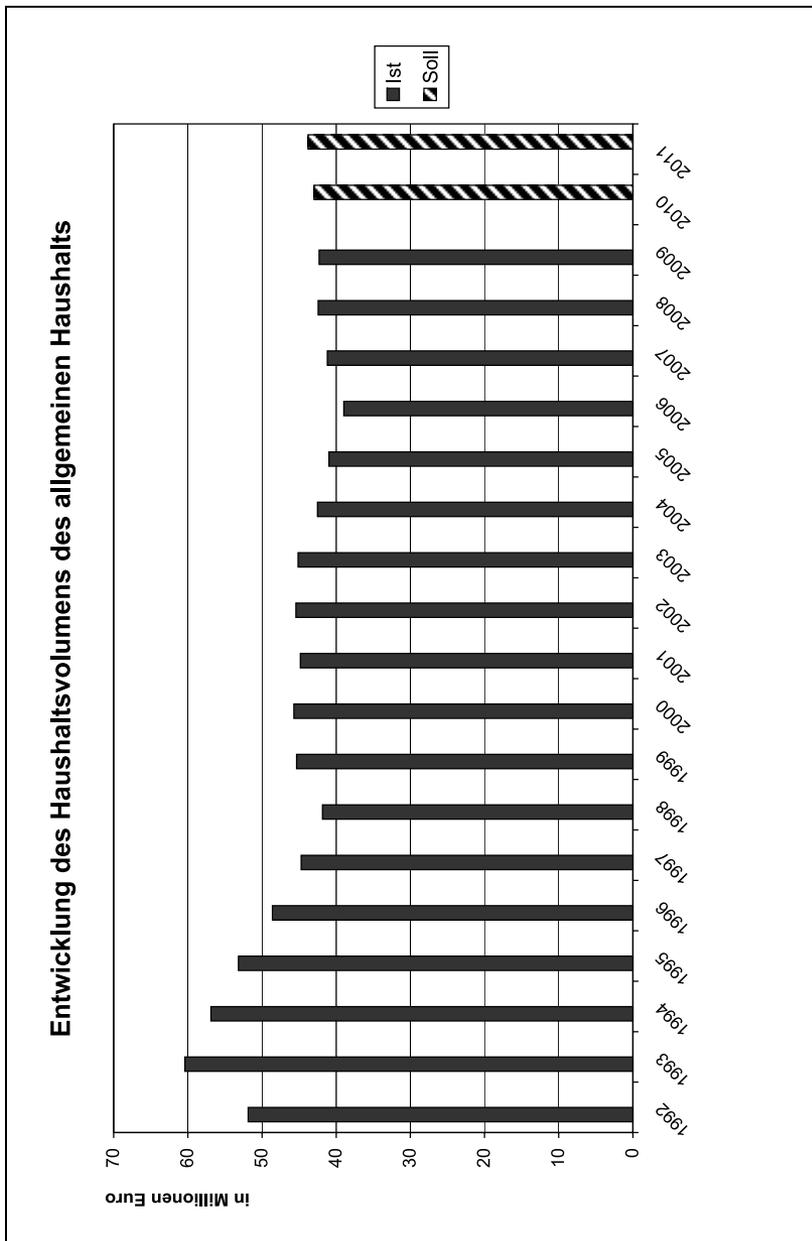
**Aufbringung und Verteilung der Mittel im EKD-Finanzausgleich
 Proberechnung für den EKD-Finanzausgleich 2011
 in Millionen Euro**

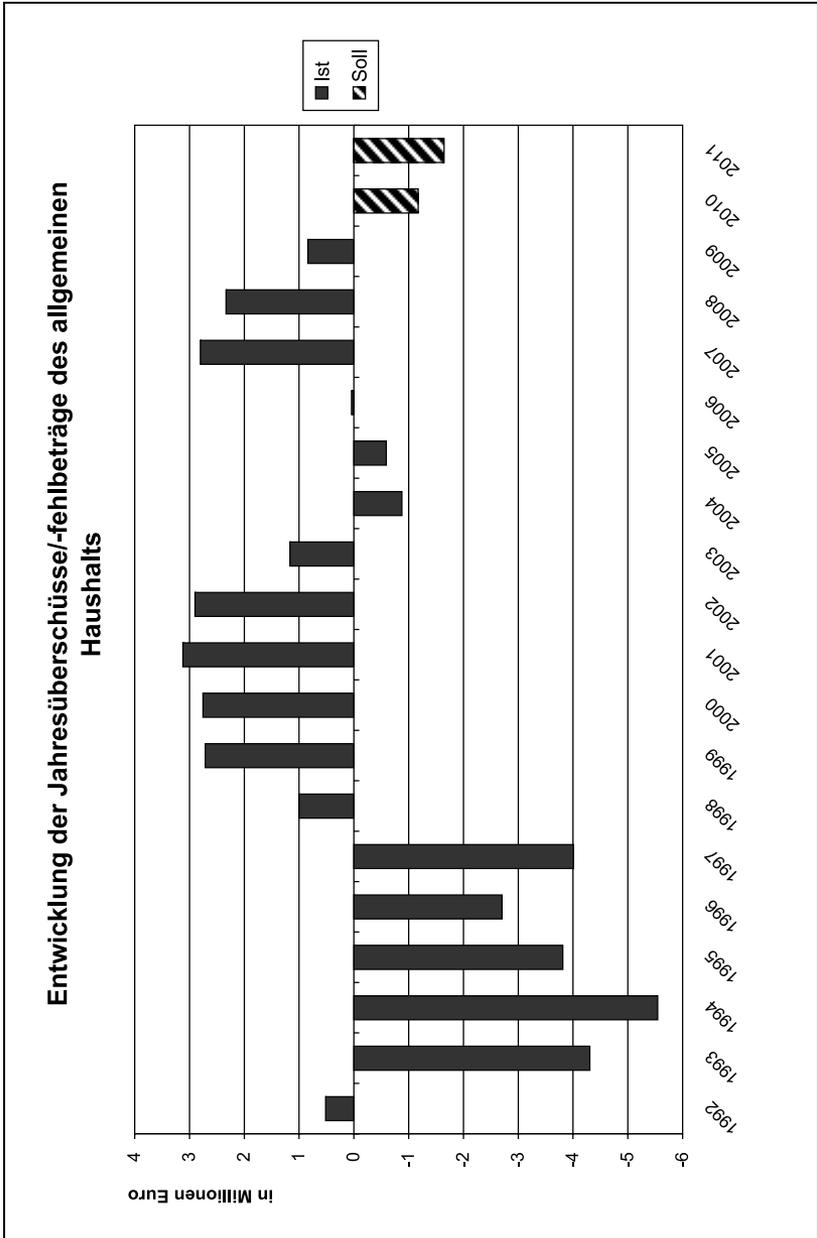
Gliedkirche	Geber	Nehmer
Anhalt		3,6
EKBO		28,8
EKM		46,1
Mecklenburg		14,0
Oldenburg		0,8
Pommern		3,9
Sachsen		46,7
Baden	10,2	
Bayern	21,6	
Braunschweig	1,2	
Bremen	1,1	
Hannover	8,3	
Hessen u. Nassau	19,9	
Kurhessen-Waldeck	5,4	
Lippe	0,9	
Nordelbien	10,8	
Pfalz	3,9	
Reformierte Kirche	0,7	
Rheinland	21,9	
Schaumburg-Lippe	0,2	
Westfalen	12,7	
Württemberg	24,0	
Gesamt	142,8	143,9

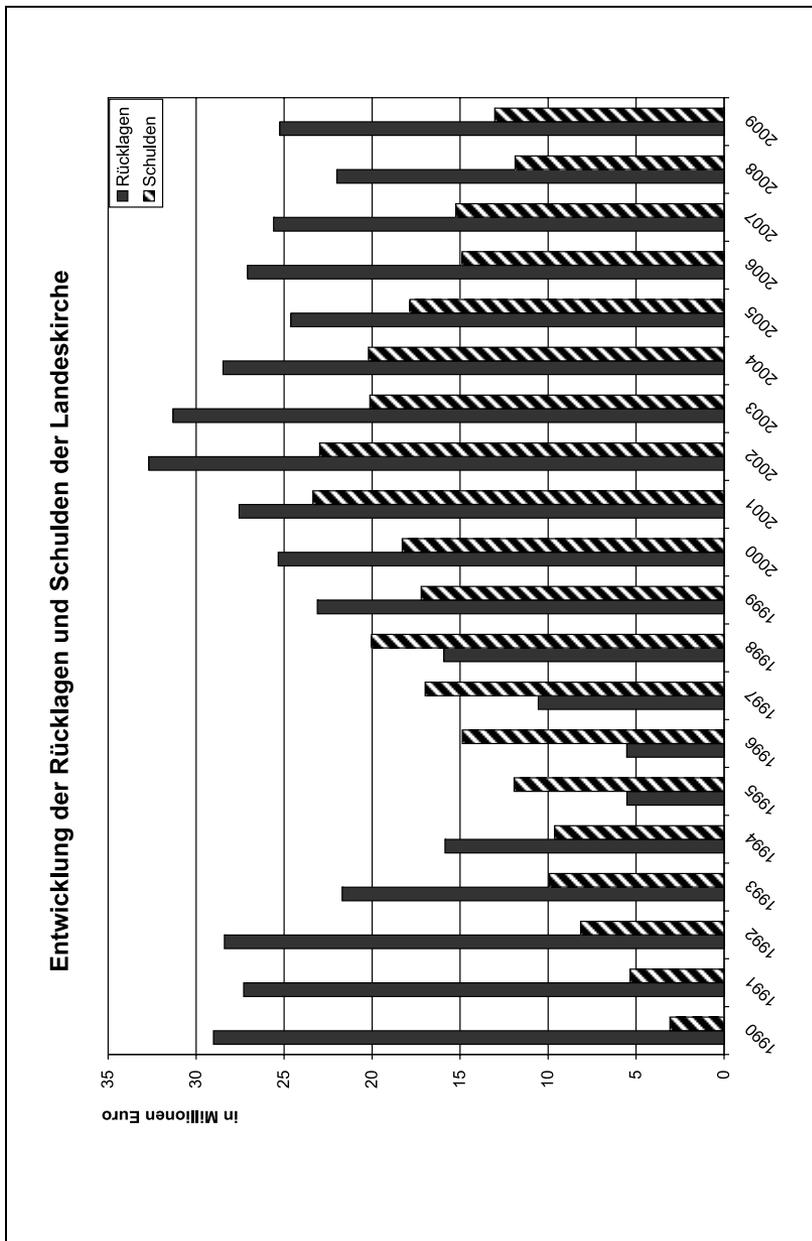
Der Mehrbedarf wird aus dem Sonderfonds Finanzausgleich der EKD finanziert.

Entwicklung der landeskirchlichen Zuweisung

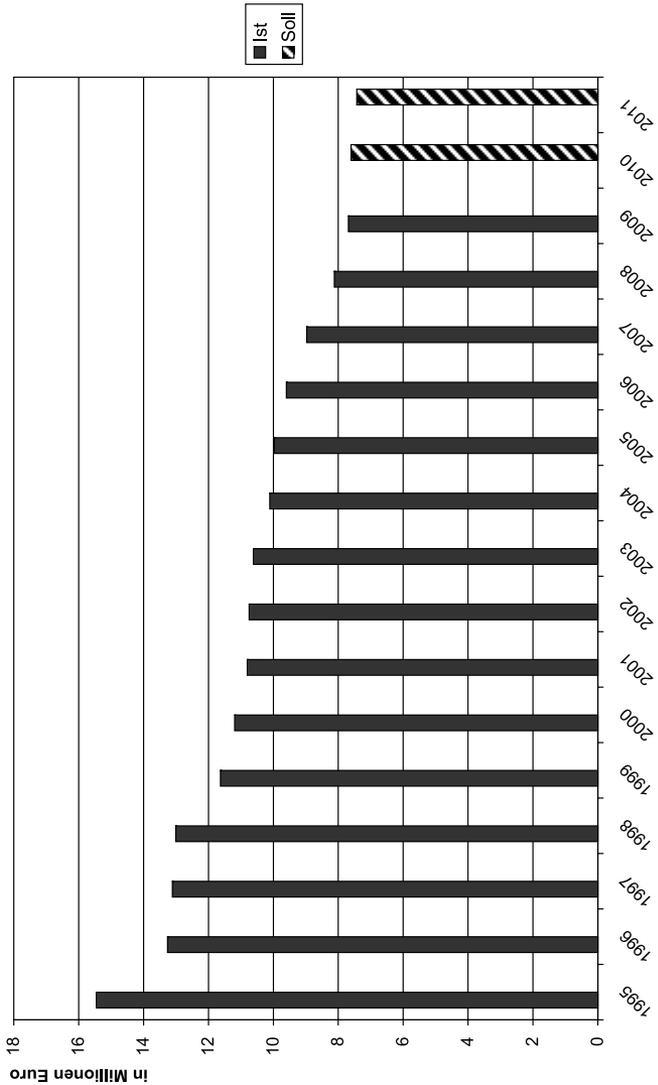


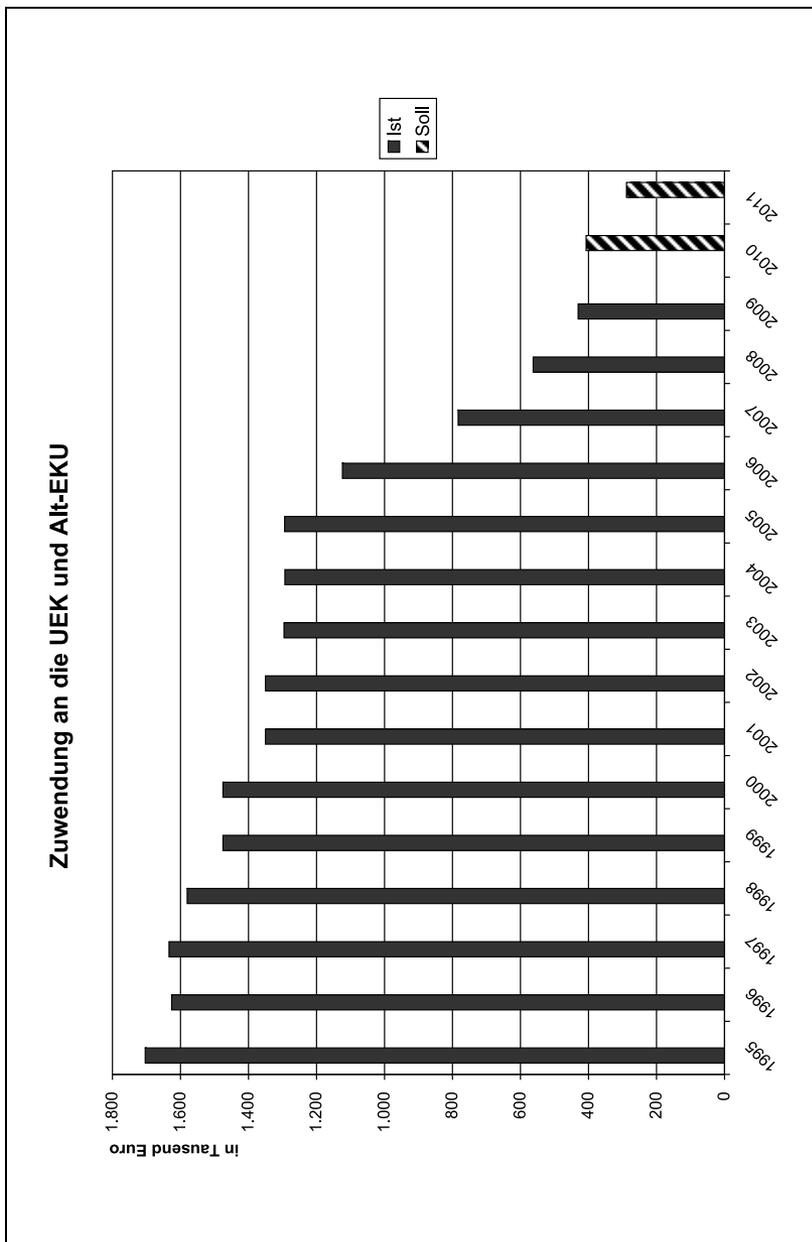






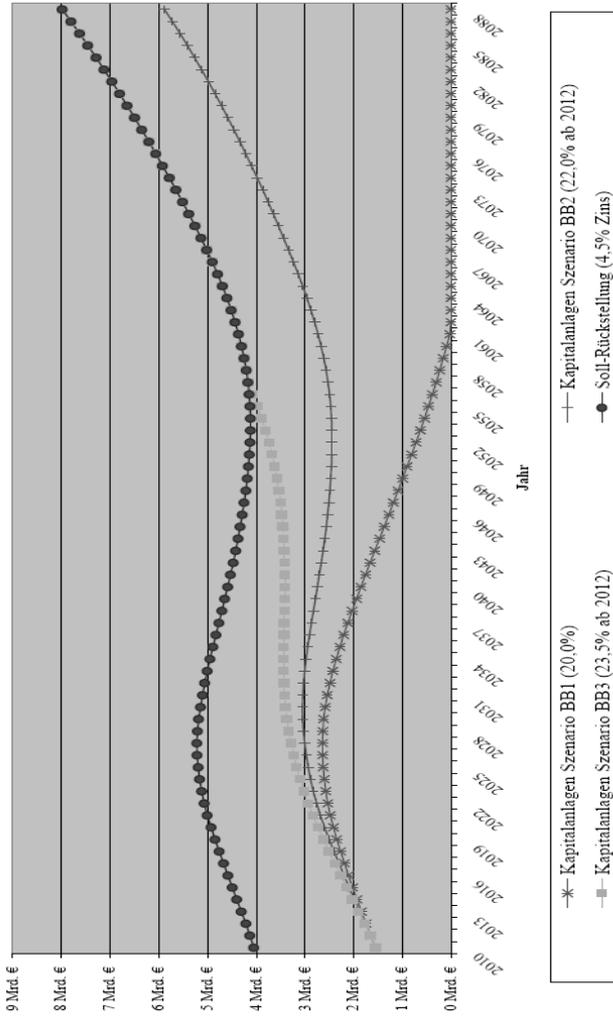
**Entwicklung der Umlagen an die EKD inkl. Diakonisches Werk und
Ostpfarrerversorgung**

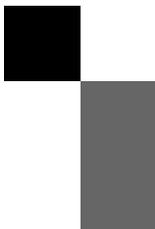




Entwicklung der Rückstellung für Pensionsverpflichtungen und der Kapitalanlagen

2 % Besoldungsdynamik; 2 % Inflationsrate; 4,5 % Kapitaleträge
 realer Rückgang des Steueraufkommens um 3 % p.a. bis zum Jahr 2037; danach um 2 % p.a.





Landessynode 2010
3. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 15. bis 19. November 2010

Entwurf

zur Verteilung der Kirchensteuern
für die Jahre 2010 und 2011

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Finanzausschuss

Die Kirchenleitung schlägt der Landessynode folgenden Beschluss vor:

- „1. Übersteigt das Kirchensteueraufkommen im Haushaltsjahr 2010 den Betrag von 403,1 Mio. Euro, soll das Mehraufkommen in Höhe von 50 vom Hundert für die Versorgungssicherungsrückstellung bei der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte verwendet werden. Die übrigen 50 vom Hundert sollen gem. § 2 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz verteilt werden.
2. Die Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 2011 gemäß § 2 des Finanzausgleichsgesetzes erfolgt entsprechend der Verteilungsübersicht 2011 (Anlagen 1 und 2).“

Begründung:

Bis einschließlich September 2010 liegt das Netto-Kirchensteueraufkommen rd. 3,7 % unter dem Vergleichszeitraum des Vorjahres.

Ein Aufkommen von ca. 415 Mio. Euro erscheint aufgrund der zur Verfügung stehenden Daten möglich.

Die Verteilung der Kirchensteuer für das Jahr 2011 ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2.

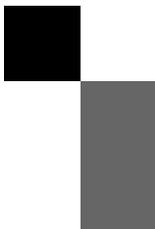
Aufgrund des ausreichenden Bestandes der Clearing-Rückstellung erfolgt für das Jahr 2011 zunächst keine weitere Zuführung.

Verteilungsübersicht
für 2011

Gesamtsumme	<u>403.100.000 Euro</u>
Zuweisung EKD-Finanzausgleich gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 FAG	12.700.000 Euro
Zuführung Clearing-Rückstellung gemäß § 2 Abs. 3 FAG	<u>0 Euro</u>
Verteilungssumme	<u>390.400.000 Euro</u>
1.) Zuweisung für den Allgemeinen Haushalt der Landeskirche gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe a FAG	35.136.000 Euro
2.) Zuweisung für gesamtkirchliche Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe b FAG	28.457.800 Euro
3.) Zuweisung für die Pfarrbesoldung gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe c FAG	84.314.400 Euro
4.) Zuweisung an die Kirchenkreise gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe d FAG	242.491.800 Euro
Betrag je Gemeindeglied	
242.491.800 Euro : 2.520.908 = 96,192245 Euro	<u>390.400.000 Euro</u>

**Übersicht über die Verteilung der Kirchensteuern
bei einem Kirchensteuer-Aufkommen von 403,1 Mio. Euro**

Lfd. Nr.	Kirchenkreis	Zahl der Gemeindeglieder am 31.12.2009	Grundbetrag je Gemeindeglied	Prozentsatz bezogen auf
			96,192245 Euro x Spalte 3	242.491.800 Euro
			Euro	
1	2	3	4	5
1	Arnsberg	45.607	4.387.040	1,809150
2	Bielefeld	107.509	10.341.532	4,264694
3	Bochum	101.440	9.757.741	4,023947
4	Dortmund	229.345	22.061.210	9,097714
5	Gelsenkirchen u. Wattenscheid	101.063	9.721.477	4,008992
6	Gladbeck-Bottrop-Dorsten	66.247	6.372.448	2,627902
7	Gütersloh	111.998	10.773.339	4,442764
8	Hagen	79.797	7.675.853	3,165407
9	Halle	50.513	4.858.959	2,003762
10	Hamm	89.794	8.637.486	3,561971
11	Hattingen-Witten	72.185	6.943.637	2,863452
12	Herford	127.624	12.276.439	5,062620
13	Herne	75.561	7.268.382	2,997372
14	Iserlohn	107.492	10.339.897	4,264019
15	Lübbecke	69.410	6.676.704	2,753373
16	Lüdenscheid-Plettenberg	96.297	9.263.025	3,819933
17	Minden	85.752	8.248.677	3,401631
18	Münster	104.946	10.094.991	4,163024
19	Paderborn	83.525	8.034.457	3,313290
20	Recklinghausen	115.465	11.106.838	4,580294
21	Schwelm	47.648	4.583.368	1,890113
22	Siegen	132.072	12.704.302	5,239065
23	Soest	68.608	6.599.558	2,721559
24	Steinfurt-Coesfeld-Borken	88.378	8.501.278	3,505800
25	Tecklenburg	80.118	7.706.730	3,178141
26	Unna	83.781	8.059.082	3,323445
27	Vlotho	62.487	6.010.765	2,478750
28	Wittgenstein	36.246	3.486.584	1,437815
		2.520.908	242.491.800	100,000000
30	Zuweisung für den Allgemeinen Haushalt der Landeskirche		35.136.000	
31	Zuweisung für gesamtkirchliche Aufgaben		28.457.800	
32	Zuweisung für die Pfarrbesoldung		84.314.400	
33	Zuweisung EKD-Finanzausgleich		12.700.000	
34	Zuführung Clearing-Rückstellung		-	
			<u>403.100.000</u>	



Landessynode 2010

3. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 15. bis 19. November 2010

Berichte und Beschlussvorschlag

des landeskirchlichen Rechnungs-
prüfungsausschusses sowie
Entlastung der Jahresrechnung
2009 der Landeskirche und

des Gemeinsamen Rechnungs-
prüfungsausschusses sowie
Entlastung der Jahresrechnung
2009 der Gemeinsamen
Rechnungsprüfungsstelle

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Finanzausschuss

Inhaltsverzeichnis

**Bericht des Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses sowie
Entlastung der Jahresrechnung 2009 der Landeskirche**

**Bericht des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie
Entlastung der Jahresrechnung 2009 der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle**

Beschlussvorschlag

Anlagenteil

- Anlage 1 Soll-Ist-Vergleich des Allgemeinen Haushalts,
Haushalts EKD-Finanzausgleich,
Haushalts gesamtkirchliche Aufgaben, Haushalts Pfarrbesoldung
- Anlage 2 Allgemeiner Haushalt Einnahmen
- Anlage 3 Allgemeiner Haushalt Ausgaben
- Anlage 4 Allgemeiner Haushalt Mehreinnahmen/Mehrausgaben
- Anlage 5 Haushalt EKD Finanzausgleich
- Anlage 6 Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben
- Anlage 7 Haushalt Pfarrbesoldung – Pfarrbesoldungspauschale
- Anlage 8 Haushalt Pfarrbesoldung – Pfarrbesoldungszuweisung
- Anlage 9 Haushalt Pfarrbesoldung – Zentrale Beihilfeabrechnung
- Anlage 10 Haushalt Pfarrbesoldung – Sonderfonds zur Erleichterung
der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung
- Anlage 11 Übersicht über die Rücklagen/Rückstellung
- Anlage 12 Überblick über die Schulden der Landeskirche
zum Jahresabschluss 2009
- Anlage 13 Übersicht über die Jahresrechnungen,
die zur Zeit geprüft werden, Stand: Oktober 2010
- Anlage 14 Übersicht über die Jahresrechnungen,
die nicht geprüft werden konnten, Stand: Oktober 2010

Bericht
des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses
sowie Entlastung der Jahresrechnung 2009 der Landeskirche

I.

1. Der von der Landessynode berufene landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 30. September 2010 mit der Prüfung der Jahresrechnung der Landeskirche für das Haushaltsjahr 2009 befasst. Entsprechend den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) waren der Prüfung vorausgegangen:
2. Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Landeskirche – hat gemäß § 2 (2) RPG eine stichprobenweise Prüfung der Jahresrechnung 2009 der Landeskirche durchgeführt und einen Prüfungsbericht erstellt.

Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Landeskirche – bestätigt im Rahmen ihrer Prüfung, dass

- die Jahresrechnung 2009 aus der Buchführung ordnungsgemäß entwickelt wurde und bei der Aufstellung dieser Jahresrechnung die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Rechnungslegung beachtet worden sind;
- die Jahresrechnung 2009 nach dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 und nach den sonstigen Vorgaben aufgestellt worden ist;
- bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel 2009 die entsprechenden Beschlüsse der Landessynode, der Kirchenleitung und des Ständigen Finanzausschusses zugrunde gelegt worden sind; die Haushaltsmittel 2009 veranschlagungsorientiert und verantwortungsvoll bewirtschaftet wurden;
- bei der Ausführung des Haushalts 2009 die allgemeinen haushaltsrechtlichen Grundsätze beachtet worden sind;
- Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche im Haushaltsjahr 2009 sach- und ordnungsgemäß erfolgten und die für die Ev. Kirche von Westfalen geltenden Rechtsvorschriften beachtet wurden;
- der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2009 der Ev. Kirche von Westfalen in der Sitzung der Kirchenleitung am 18. März 2010 (TOP 5.2) erläutert und auf entsprechenden Vorschlag des Ständigen Finanzausschusses „zustimmend zur Kenntnis genommen“ worden ist und damit auch den Ansatzüberschreitungen bei den Ausgabehaushaltsstellen zugestimmt wurde;

- der Rechnungsüberschuss des Allgemeinen Haushalts im Haushaltsjahr 2009 in Höhe von 840.402,96 Euro der Ausgleichsrücklage zugeführt worden ist;
 - der Rechnungsüberschuss des Haushalts Pfarrbesoldungszuweisung im Haushaltsjahr 2009 in Höhe von 3.655.887,39 Euro (zunächst) der Ausgleichsrücklage für die Kirchenkreise zugeführt worden ist. (Ein Betrag von 2.089.408,46 Euro ist zwischenzeitlich an die Kirchenkreise verteilt worden. 1.566.478,93 Euro sind für die Abdeckung des Fehlbetrages bei der Pfarrbesoldungspauschale 2009 bestimmt.);
 - **(zu den Daten des Jahresabschlusses 2009, s. Anlagen 1 bis 10)**
 - die Buchungsbelege zeitnah erfasst wurden und die Belegablage ordnungsgemäß geschah;
 - das „Risikofrüherkennungssystem“ (hauptsächlich „Internes Kontrollsystem“) wirksam geregelt ist.
3. Der **landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss** hat den Prüfungsbericht im Einzelnen erörtert.

Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss stellte übereinstimmend fest, dass Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche im Haushaltsjahr 2009 sach- und ordnungsgemäß erfolgten und die für die Ev. Kirche von Westfalen geltenden Rechtsvorschriften beachtet wurden.

4. Bezüglich der Rücklagen und der Schulden per Jahresabschluss 2009 wird auf die Anlagen 11 und 12 verwiesen.

5. **Aufgrund des Prüfungsberichts und nach entsprechender Erörterung empfiehlt der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss einstimmig gemäß § 8 (4) Nr. 2 RPG der Landessynode,**
- die Verantwortlichen für Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche im Haushaltsjahr 2009 zu entlasten.**

6. Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss weist außerdem auf Folgendes hin:

Zur Absicherung von Clearingrückzahlungen wurde durch Beschluss der Landessynode vom 4. November 1999 eine Clearingrücklage (neue Bezeichnung: „Clear-

ing-Rückstellung“) gebildet; diese hatte per Jahresabschluss 2009 einen Bestand von rd. 53,8 Mio. Euro. Hierbei handelt es sich allerdings nur um eine stichtagsbezogene Betrachtung zum Ende des Haushaltsjahres.

Aufgrund der Soll-Auswertung 2004 des Kirchenamtes der EKD zahlte die Ev. Kirche von Westfalen im Mai 2009 einen Betrag von rd. 23,5 Mio. Euro zurück. Aufgrund der Soll-Auswertung 2005 ergab sich für die Landeskirche eine (Rück-)Zahlungsverpflichtung von rd. 16 Mio. Euro, die im November 2009 aus der Clearing-Rückstellung beglichen wurde.

Die Höhe der Rückzahlungsverpflichtungen aufgrund der Clearingabrechnungen ab dem Jahr 2006 ist bisher nicht bekannt. Aufgrund der Entwicklung der Clearing-Rückstellung und der Entwicklung der Abrechnungen beträgt die Zuführung im Jahr 2010 nicht mehr wie im Vorjahr 15 Mio. Euro, sondern wurde um 10 Mio. Euro auf 5 Mio. Euro vermindert (Beschluss der Landessynode 2009, Nr. 74).

Per Zeitbuchabschluss vom 23. September 2010 hat die Clearing-Rückstellung einen Stand von rd. 57 Mio. Euro. Der Stand der Clearing-Rückstellung Ende 2010 wird der Empfehlung der EKD entsprechen, zur Sicherung von Rückzahlungsansprüchen aus dem Clearingverfahren einen Betrag in Höhe eines „Jahres-Clearing-Volumens“ in diese Rückstellung einzustellen (laufende Abschläge der Clearingstelle der EKD in Hannover im Jahre 2009 = rd. 58,8 Mio. Euro).

II.

Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss gibt der Landessynode nach § 8 (4) Nr. 1 RPG zur Kenntnis, dass er seit der letzten Synodaltagung für folgende **siebzehn** durch die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Landeskirche – geprüfte Jahresrechnungen bzw. Jahresabschlüsse aus dem Bereich der landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen Entlastung erteilt hat:

1. Landeskirchliche Ämter und Einrichtungen

1.1 Pädagogisches Institut, Villigst,

Haushaltsjahre 2007* und 2008

1.2 Amt für Missionarische Dienste, Dortmund,

Haushaltsjahre 2006*, 2007* und 2008

* Aufgrund der Beschlüsse des Ständigen Rechnungsprüfungsausschusses vom 14.04.2008 sowie des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses vom 13.05.2009 wurden die Prüfungen der Jahresrechnungen 2006 und 2007 ausgesetzt.

1.3 Haus Landeskirchlicher Dienste, Dortmund,

Haushaltsjahr 2008

1.4 Ev. Studienhaus Hamannstift, Münster,

Haushaltsjahre 2003 bis 2006

1.5 Volkeningheim, Münster,

Haushaltsjahre 2002 bis 2008

2. Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung 2008 der Ev. Tagungsstätte Haus Villigst – Haus Ortlohn, jetzt: Haus Villigst – Tagungsstätte der Ev. Kirche von Westfalen, Villigst, **nicht** nach § 8 (4) Nr. 2 RPG **entlastet**.
3. Die Jahresrechnungen und Jahresabschlüsse, die zur Zeit geprüft werden, sind aus der Anlage 13 ersichtlich (Stand: Oktober 2010).
4. Die Jahresrechnungen (bis einschließlich Haushaltsjahr 2009), die von der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle – Landeskirche – noch nicht geprüft worden sind bzw. nicht geprüft werden, weist die Anlage 14 aus (Stand: Oktober 2010).

Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 30. September 2010 erneut mit der hohen Arbeitsdichte und der anhaltend angespannten personellen Situation in der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle – Landeskirche – befasst. Zum Abbau des hohen Prüfungsstaus und zur Entspannung der ausgeprägten Arbeitsdichte, verbunden mit der Erwartung einer zügigen Rückkehr zu einer aktuellen Prüfung in der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle – Landeskirche – hat der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss daher beschlossen, dass die Prüfung der Jahresrechnungen der landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen bis einschließlich Haushaltsjahr 2008 auf Dauer ausgesetzt wird. Sollten bei der Prüfung der Jahresrechnungen ab Haushaltsjahr 2009 Auffälligkeiten festgestellt werden, die die Prüfung eines früheren Zeitraumes erforderlich machen oder angeraten erscheinen lassen, so ist diese Prüfung durchzuführen.

**Bericht
des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses
sowie Entlastung der Jahresrechnung 2009
der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle**

1. Der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss, der aus jeweils zwei Vertretern der vier regionalen Rechnungsprüfungsausschüsse und des landeskirchlichen Ausschusses gebildet wird, hat sich in seinen Sitzungen in diesem Jahr schwerpunktmäßig mit den folgenden Themen beschäftigt:
 - Die Vereinheitlichung der **Struktur der Prüfungsberichte** wird begrüßt.
 - Die Problematik des Gesamtumfangs der Prüfungsaufträge im Vergleich zu den vorhandenen personellen Kapazitäten wird kritisch betrachtet. Insbesondere die zusätzlichen **Sonderprüfungsaufträge** werden diskutiert. Es wird empfohlen zu prüfen, ob Teile von Sonderprüfungsaufträgen extern vergeben werden können. Um die Kapazitätsproblematik zu bewältigen, wird ausdrücklich das von der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle entwickelte Instrument des **risikoorientierten Prüfplans** unterstützt.
 - Das Schwerpunktthema der Prüfung in diesem Jahr ist die erstmalige flächendeckende Einholung einer **Vollständigkeitserklärung** von den geprüften Stellen. Durch die Vollständigkeitserklärung bestätigten die geprüften Stellen, dass alle vorhandenen Konten der Rechnungsprüfung zur Prüfung vorgelegt worden sind.
 - Auf EKD-Ebene werden von der Arbeitsgemeinschaft der Leitungen der kirchlichen Rechnungsprüfungseinrichtungen ein gemeinsames **kirchliches Qualitätsmanagement** für die kirchliche Rechnungsprüfung entwickelt und einheitliche **Checklisten** für die Prüfung vorbereitet. Diese Checklisten müssen unter Berücksichtigung des landeskirchlichen Rechts für die Evangelische Kirche von Westfalen angepasst werden. Diese Aktivitäten werden vom Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss ausdrücklich befürwortet.
 - Die Ergebnisse der **Prüfung der Jahresrechnung 2009** der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle durch das Oberrechnungsamt der EKD werden zur Kenntnis genommen.

2. Der Prüfungsbericht für die Jahresrechnung 2009 der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle ist im Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss vorgestellt worden.

Der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss stellte übereinstimmend fest, dass Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle im Haushaltsjahr 2009 sach- und ordnungsgemäß erfolgten und dass die für die Ev. Kirche von Westfalen geltenden Rechtsvorschriften beachtet wurden.

Aufgrund seines Prüfungsergebnisses empfiehlt der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss einstimmig gemäß § 7 (3) Nr. 5 RPG

der Landessynode,

die Verantwortlichen für Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buch-führung und Rechnungslegung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle im Haushaltsjahr 2009 zu entlasten.

Ausblick und Zusammenfassung:

Das nächste Jahr wird durch die Einführung weiterer Checklisten zur Vereinheitlichung der Prüfungsstandards innerhalb der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle und die Umstellung des Rechnungswesens auf NKF bei den beiden Pilotkirchenkreisen geprägt sein.

Bielefeld, 06. Oktober 2010

(Hempelmann)

Beschlussvorschlag:

- I. Die Verantwortlichen für Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle im Haushaltsjahr 2009 werden gemäß § 8 (4) Nr. 2 und § 7 (3) Nr. 5 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) entlastet.

Ihnen wird Dank und Anerkennung ausgesprochen.

- II. Die Landessynode nimmt gemäß § 8 (4) Nr. 1 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (RPG) Folgendes zur Kenntnis:

1. Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss hat seit der letzten Synodaltagung für nachstehende siebzehn Jahresrechnungen bzw. Jahresabschlüsse Entlastung erteilt:

- 1.1 Pädagogisches Institut, Villigst,

Haushaltsjahre 2007* und 2008

- 1.2 Amt für Missionarische Dienste, Dortmund,

Haushaltsjahre 2006*, 2007* und 2008

- 1.3 Haus Landeskirchlicher Dienste, Dortmund,

Haushaltsjahr 2008

- 1.4 Ev. Studienhaus Hamannstift, Münster,

Haushaltsjahre 2003 bis 2006

- 1.5 Volkeningheim, Münster,

Haushaltsjahre 2002 bis 2008

2. Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung 2008 der Ev. Tagungsstätte Haus Villigst – Haus Ortlohn, jetzt: Haus Villigst – Tagungsstätte der Ev. Kirche von Westfalen nicht nach § 8 (4) Nr. 2 RPG entlastet.

* Aufgrund der Beschlüsse des Ständigen Rechnungsprüfungsausschusses vom 14.04.2008 sowie des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses vom 13.05.2009 wurden die Prüfungen der Jahresrechnungen 2006 und 2007 ausgesetzt.

ANLAGENTEIL

zu den
Berichten
des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses und
des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses
sowie
zur Entlastung der Jahresrechnung 2009 der Landeskirche

**Soll-Ist-Vergleich
des Allgemeinen Haushalts,
Haushalts EKD-Finanzausgleich
Haushalts gesamtkirchliche Aufgaben
Haushalts Pfarrbesoldung**

Allgemeiner Haushalt

Euro

Gesamtergebnis

Einnahmen

Haushalts-Soll	42.211.700,00
Ist-Einnahmen	<u>42.294.693,69</u>
Mehreinnahmen	82.993,69

Ausgaben

Haushalts-Soll	42.211.700,00
Ist-Ausgaben	<u>42.294.693,69</u>
Mehrausgaben	82.993,69

Ist-Einnahmen	42.294.693,69
Ist-Ausgaben	<u>42.294.693,69</u>
Überschuss/Fehlbetrag	0,00

Einzelergebnisse

a) Zuweisung	
Soll	34.245.000,00
Ist	<u>34.891.954,13</u>
Mehraufkommen	646.954,13
b) Andere Einnahmen	
Soll	7.966.700,00
Ist	<u>7.402.739,56</u>
Mindereinnahmen	563.960,44
c) Zusammenfassung	
– Zuweisung Mehraufkommen	646.954,13
– Mindereinnahmen	563.960,44
Mehreinnahmen insges.	82.993,69
Mehrausgaben	<u>82.993,69</u>
Überschuss/Fehlbetrag	0,00

Haushalt EKD-FinanzausgleichEuroEinnahmen

Haushalts-Soll

14.500.000,00

Ist-Einnahmen

14.496.636,00

Mindereinnahmen

3.364,00

Ausgaben

Haushalts-Soll

14.500.000,00

Ist-Ausgaben

14.496.636,00

Minderausgaben

3.364,00

Ist-Einnahmen

14.496.636,00

Ist-Ausgaben

14.496.636,00

Überschuss/Fehlbetrag

0,00

Haushalt gesamtkirchliche AufgabenEinnahmen

Haushalts-Soll

27.766.200,00

Ist-Einnahmen

27.786.664,73

Mehreinnahmen

20.464,73

Ausgaben

Haushalts-Soll

27.766.200,00

Ist-Ausgaben

27.786.664,73

Mehrausgaben

20.464,73

Ist-Einnahmen

27.786.664,73

Ist-Ausgaben

27.786.664,73

Überschuss/Fehlbetrag

0,00

<u>Haushalt Pfarrbesoldung – Pfarrbesoldungspauschale</u>		<u>Euro</u>
<u>Einnahmen</u>		
Haushalts-Soll		104.740.200,00
Ist-Einnahmen		<u>98.989.537,11</u>
	Mindereinnahmen	5.750.662,89
 <u>Ausgaben</u>		
Haushalts-Soll		104.740.200,00
Ist-Ausgaben		<u>100.556.016,04</u>
	Minderausgaben	4.184.183,96
Ist-Einnahmen		98.989.537,11
Ist-Ausgaben		<u>100.556.016,04</u>
	Fehlbetrag	1.566.478,93

Gemäß § 11 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen wird der Fehlbetrag im Haushaltsjahr 2011 veranschlagt.

<u>Haushalt Pfarrbesoldung – Pfarrbesoldungszuweisung</u>		
<u>Einnahmen</u>		
Haushalts-Soll		91.718.200,00
Ist-Einnahmen		<u>94.097.697,76</u>
	Mehreinnahmen	2.379.497,76
 <u>Ausgaben</u>		
Haushalts-Soll		91.718.200,00
Ist-Ausgaben		<u>94.097.697,76</u>
	Meherausgaben	2.379.497,76
Ist-Einnahmen		94.097.697,76
Ist-Ausgaben		<u>94.097.697,76</u>
	Überschuss	0,00

<u>Haushalt Pfarrbesoldung – Zentrale Beihilfeabrechnung</u>		<u>Euro</u>
<u>Einnahmen</u>		
Haushalts-Soll		7.036.100,00
Ist-Einnahmen		<u>7.015.161,88</u>
	Mindereinnahmen	20.938,12
<u>Ausgaben</u>		
Haushalts-Soll		7.036.100,00
Ist-Ausgaben		<u>7.178.253,60</u>
	Mehrausgaben	142.153,60
Ist-Einnahmen		7.015.161,88
Ist-Ausgaben		<u>7.178.253,60</u>
	Fehlbetrag	163.091,72

Gemäß § 13 Abs. 4 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen wird der Fehlbetrag im Haushaltsjahr 2011 veranschlagt.

Haushalt Pfarrbesoldung – Sonderfonds zur Erleichterung der Umstellung des Finanzausgleichsgesetzes und der Pfarrbesoldung

<u>Einnahmen</u>		
Haushalts-Soll		1.296.000,00
Ist-Einnahmen		<u>1.296.000,00</u>
		0,00
<u>Ausgaben</u>		
Haushalts-Soll		1.296.000,00
Ist-Ausgaben		<u>1.296.000,00</u>
		0,00
Ist-Einnahmen		1.296.000,00
Ist-Ausgaben		<u>1.296.000,00</u>
	Überschuss/Fehlbetrag	0,00

Allgemeiner Haushalt

Einnahmen

Veränderungen gegenüber den Soll-Ansätzen

Mehreinnahmen bzw. Mindereinnahmen

Einzel- plan	Bezeichnung	Mehr- einnahmen in Euro	Minder- einnahmen in Euro
0	Allg. kirchl. Dienste	226.190,85	-,,-
1	Besondere kirchl. Dienste	45.179,87	-,,-
2	Diakonie und Sozialarbeit	-,,-	-,,-
3	Gesamtkirchl. Aufgaben, Weltmission und Ökumene	-,,-	-,,-
4	Öffentlichkeitsarbeit	-,,-	-,,-
5	Bildungswesen u. Wissenschaft	43.182,29	-,,-
7	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung	47.225,90	-,,-
8	Verwaltung des Allgemeinen Finanzvermögens	8.826,34	-,,-
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	-,,-	287.611,56
	insgesamt:	370.605,25 <u>-287.611,56</u>	287.611,56
	Mehreinnahmen insgesamt:	<u>82.993,69</u>	

Allgemeiner Haushalt**Ausgaben****Veränderungen gegenüber den Soll-Ansätzen****Mehreinnahmen bzw. Mindereinnahmen**

Einzel- plan	Bezeichnung	Mehr- ausgaben in Euro	Minder- ausgaben in Euro
0	Allg. kirchl. Dienste	163.457,40	-, -
1	Besondere kirchl. Dienste	34.094,23	-, -
2	Diakonie und Sozialarbeit	-, -	45.800,84
3	Gesamtkirchl. Aufgaben, Weltmission und Ökumene	-, -	-, -
4	Öffentlichkeitsarbeit	-, -	4.543,74
5	Bildungswesen u. Wissenschaft	40.269,74	-, -
7	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung	-, -	585.214,85
8	Verwaltung des Allgemeinen Finanzvermögens	25.959,72	-, -
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	454.772,03	-, -
	insgesamt:	718.553,12 <u>-635.559,43</u>	635.559,43
	Mehrausgaben insgesamt:	<u><u>82.993,69</u></u>	

Allgemeiner Haushalt

Mehreinnahmen / Mehrausgaben

Die Mehrausgaben bei den folgenden Haushaltsstellen ergeben sich im Wesentlichen aus buchungstechnischen Gründen. Ihnen stehen entsprechende Mehreinnahmen gegenüber.

		Mehr- einnahmen in Euro	Mehr- ausgaben in Euro
0281.00.	Hochschule für Kirchenmusik	243.000,00	243.000,00
1210.01.	Studierendenpfarramt Bielefeld	3.864,95	3.864,95
1210.04.	Studierendenpfarramt Münster	4.642,50	4.642,50
1210.05.	Studierendenpfarramt Paderborn	6.699,42	6.699,42
1231.00.	Kirchenforum Bochum	16.482,95	2.420,74
1232.00.	Volkeningheim Münster	4.721,34	4.721,34
1323.00.	Frauenreferat	1.051,33	1.051,33
1591.00.	Seelsorge	931,00	931,00
	Feuerwehr/Rettungsdienst		
1617.00.	Amt für missionarische Dienste	6.786,38	6.786,38
5222.00.	Ev. Tagungsstätte Haus Villigst	37.469,29	37.469,29
8110.00.	Wohn- und Geschäftsgrundstücke		
	1812 Umsatzsteuer 19 %	42,92	
	6766 Umsatzsteuerzahlung an Finanzamt		292,57
	Summe:	<u>325.692,08</u>	<u>311.879,52</u>

Haushalt EKD Finanzausgleich**Einnahmen****Veränderungen gegenüber den Soll-Ansätzen****Mehreinnahmen bzw. Mindereinnahmen**

Einzel- plan	Bezeichnung	Mehr- einnahmen in Euro	Minder- einnahmen in Euro
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	-, -	3.364,00
	Mehreinnahmen insgesamt:	<u>-,-</u>	<u>3.364,00</u>

Ausgaben**Veränderungen gegenüber den Soll-Ansätzen****Mehreinnahmen bzw. Mindereinnahmen**

Einzel- plan	Bezeichnung	Mehr- einnahmen in Euro	Minder- einnahmen in Euro
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	-, -	3.364,00
	Mehreinnahmen insgesamt:	<u>-,-</u>	<u>3.364,00</u>

Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben

Einnahmen

Veränderungen gegenüber den Soll-Ansätzen

Mehreinnahmen bzw. Mindereinnahmen

Einzel- plan	Bezeichnung	Mehr- einnahmen in Euro	Minder- einnahmen in Euro
1	Telefonseelsorge	-, -	-, -
3	Gesamtkirchl. Aufgaben, Weltmission und Ökumene	-, -	-, -
4	Öffentlichkeitsarbeit	-, -	-, -
5	Bildungswesen und Wissenschaft	-, -	-, -
7	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung	-, -	26.649,96
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	47.114,69	-, -
	insgesamt:	47.114,69 <u>-26.649,96</u>	26.649,96
	Mehreinnahmen insgesamt:	<u>20.464,73</u>	

Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben**Ausgaben****Veränderungen gegenüber den Soll-Ansätzen****Mehreinnahmen bzw. Mindereinnahmen**

Einzel- plan	Bezeichnung	Mehr- einnahmen in Euro	Minder- einnahmen in Euro
1	Telefonseelsorge	-,,-	47,41
3	Gesamtkirchl. Aufgaben, Weltmission und Ökumene	233.572,33	-,,-
4	Öffentlichkeitsarbeit	-,,-	-,,-
5	Bildungswesen und Wissenschaft	-,,-	-,,-
7	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung	-,,-	185.754,29
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	-,,-	27.305,90
	insgesamt:	<u>233.572,33</u> <u>-213.107,60</u>	213.107,60
	Mehreinnahmen insgesamt:	<u>20.464,73</u>	

Haushalt Pfarrbesoldung – Pfarrbesoldungspauschale

Einnahmen

Veränderungen gegenüber den Soll-Ansätzen

Mehreinnahmen bzw. Mindereinnahmen

Einzel- plan	Bezeichnung	Mehr- einnahmen in Euro	Minder- einnahmen in Euro
0	Allg. kirchl. Dienste	6.810,78	-, -
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	-, -	5.757.473,67
	insgesamt:	6.810,78	5.757.473,67 <u>-6.810,78</u>
	Mehreinnahmen insgesamt:		<u><u>5.750.662,89</u></u>

Ausgaben

Veränderungen gegenüber den Soll-Ansätzen

Mehreinnahmen bzw. Mindereinnahmen

Einzel- plan	Bezeichnung	Mehr- einnahmen in Euro	Minder- einnahmen in Euro
0	Allg. kirchl. Dienste	-, -	4.184.176,03
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	-, -	7,93
	Mehreinnahmen insgesamt:		<u><u>4.184.183,96</u></u>

Haushalt Pfarrbesoldung – Pfarrbesoldungszuweisung

EinnahmenVeränderungen gegenüber den Soll-Ansätzen

Mehreinnahmen bzw. Mindereinnahmen

Einzelplan	Bezeichnung	Mehreinnahmen in Euro	Mindereinnahmen in Euro
0	Allg. kirchl. Dienste	2.379.497,76	–,-
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	–,-	–,-
	Mehreinnahmen insgesamt:	<u>2.379.497,76</u>	

AusgabenVeränderungen gegenüber den Soll-Ansätzen

Mehreinnahmen bzw. Mindereinnahmen

Einzelplan	Bezeichnung	Mehreinnahmen in Euro	Mindereinnahmen in Euro
0	Allg. kirchl. Dienste	–,-	1.276.389,63
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	3.655.887,39	–,-
	insgesamt:	3.655.887,39	<u>1.276.389,63</u>
		<u>–1.276.389,63</u>	
	Mehreinnahmen insgesamt:	<u>2.379.497,76</u>	<u>–,-</u>

Haushalt Pfarrbesoldung – Zentrale Beihilfeabrechnung

Einnahmen

Veränderungen gegenüber den Soll-Ansätzen

Mehreinnahmen bzw. Mindereinnahmen

Einzel- plan	Bezeichnung	Mehr- einnahmen in Euro	Minder- einnahmen in Euro
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	–,-	20.938,12
	Mehreinnahmen insgesamt:	<u>–,-</u>	<u>20.938,12</u>

Ausgaben

Veränderungen gegenüber den Soll-Ansätzen

Mehreinnahmen bzw. Mindereinnahmen

Einzel- plan	Bezeichnung	Mehr- einnahmen in Euro	Minder- einnahmen in Euro
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	142.153,60	–,-
	Mehreinnahmen insgesamt:	<u>142.153,60</u>	<u>–,-</u>

**Haushalt Pfarrbesoldung – Sonderfonds zur Erleichterung der
Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung**

Einnahmen

Veränderungen gegenüber den Soll-Ansätzen

Mehreinnahmen bzw. Mindereinnahmen

Einzel- plan	Bezeichnung	Mehr- einnahmen in Euro	Minder- einnahmen in Euro
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	-, -	-, -
	Mehreinnahmen insgesamt:	<u>-, -</u>	<u>-, -</u>

Ausgaben

Veränderungen gegenüber den Soll-Ansätzen

Mehreinnahmen bzw. Mindereinnahmen

Einzel- plan	Bezeichnung	Mehr- einnahmen in Euro	Minder- einnahmen in Euro
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	-, -	-, -
	Mehreinnahmen insgesamt:	<u>-, -</u>	<u>-, -</u>

Übersicht über die Rücklagen/Rückstellung

Bezeichnung der Rücklage	Stand am Ende des HHJ 2008	Zinserträge im HHJ 2009	Sonstige Zuführungen im HHJ 2009	Entnahmen im HHJ 2009	Stand Ende 2009	Ausgeliehen und bereit- gestellt/52/92	Verfügbar
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Gesamtkirchliche Rücklagen/Rückstellung § 2 Abs. 3 FAG							
Clearingrückstellung	77.198.199,92	1.168.032,16	15.000.000,00	39.596.876,81	53.769.355,27	0,00	53.769.355,27
Ausgleichsrücklage f. d. Kirchenkreise	36.879.123,95	204.234,31	8.462.735,69	6.311.589,25	39.234.504,70	8.405.735,68	30.828.769,02
Summe	114.077.323,87	1.372.266,47	23.462.735,69	45.908.466,06	93.003.859,97	8.405.735,68	84.598.124,29
Landeskirchliche Rücklagen							
Allgemeine Vermögensrücklage	3.140.086,30	0,00	20.000,00	63.800,92	3.096.285,38	1.987.750,34	1.108.535,04
Allg. Rücklage f. Zwecke der Kirchengem. u. Kikreise	9.013.388,19	0,00	228.851,62	889.278,67	8.352.961,14	3.624.354,74	4.728.606,40
Rücklage für Ämter und Einrichtungen	4.170.735,46	0,00	502.162,64	339.110,85	4.333.787,25	652.975,13	3.680.812,12
Ausgleichsrücklage Schulen	2.712.947,70	0,00	1.526.509,02	888.971,24	3.350.485,48	3.350.485,48	0,00
Substanzerhaltungsrücklage	5.130.544,08	0,00	1.554.690,12	90.217,86	6.595.016,34	1.145.691,17	5.449.325,17
Ausgleichsrücklage	5.924.130,13	0,00	1.010.174,17	0,00	6.934.304,30	0,00	6.934.304,30
Rüchl. Westf. Gesangb. Kasse	612.128,64	0,00	22.869,92	17.307,16	617.691,40	0,00	617.691,40
Tilgungsrücklage	314.638,45	0,00	0,00	0,00	314.638,45	314.638,45	0,00
Summe	31.018.598,95	0,00	4.865.257,49	2.288.686,70	33.595.169,74	11.075.895,31	22.519.274,43
nachrichtlich							
SK f. Weltmission u. Ökumene	10.680.224,25	66.621,54	8.106,08	0,00	10.754.951,87	8.259.150,60	2.495.801,27

Übersicht über die Schulden der Landeskirche

	Stand am Ende des HHJ 2009 EUR	Stand am Ende des HHJ 2008 EUR
Birger-Forell-Realschule, Espelkamp (5120.01.9800)	3.742.788,07	3.840.958,14
Sanct-Jacobus-Schule, Breckerfeld (5120.02.9800)	1.578.815,05	1.653.338,42
Söderbolm-Gymnasium, Espelkamp (5130.01.9800)	28.632,37	32.978,35
Hans-Ehrenberg-Schule, Sennestadt (5130.02.9800)	601.494,17	672.986,11
Ev. neuspr. Gymnasium Meinerzhagen (5130.03.9800)	8.477,13	9.192,95
Ev. Gymnasium Lippstadt (5130.05.9800)	13.129,95	17.118,03
Ev. Tagungsstätte Haus Villigst (5222.00.9800)	0,00*	4.500.593,02
Dienstgebäude Niederwall 10 (7651.04.9800)	1.128.364,93	1.143.351,14
Mitarbeiterwohnhaus, Bochum-Querenb. (9600.04.9800)	357,81	1.300,65
Ev. Kirche von Westfalen Ausgleich Allgemeiner Haushalt 1997 (9600.00.9800)	0,00	0,00
Insgesamt:	7.102.059,48	11.871.816,81

* Aufgrund der Umstellung des Rechnungswesens der Tagungsstätte Haus Villigst zum 01.01.2009 werden die Darlehn, die zur Finanzierung des Umbaus der Tagungsstätte aufgenommen wurden, im Wirtschaftsplan der Tagungsstätte ausgewiesen.

Für die Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen wurde zugunsten des Vereins „Ev. Schule in Westfalen e.V.“ als Bauherr der Gesamtschule eine Bürgschaft in Höhe von bis zu 21,6 Mio. Euro übernommen.

Ferner sind in dieser Übersicht die Verbindlichkeiten und Verpflichtungen für das Haus Landeskirchlicher Dienste, Olpe 35 in Dortmund, nicht enthalten.

**Übersicht
über die Jahresrechnungen, die zur Zeit geprüft werden**

– Stand: Oktober 2010 –

Lfd. Nr.	Name	Haushalts- jahr
1	Haus Landeskirchlicher Dienste, Dortmund	2009 ¹⁾
2	Pädagogisches Institut, Villigst	2009 ¹⁾
3	Haus Villigst – Tagungsstätte der Ev. Kirche von Westfalen, Villigst	2009 ^{1),2)}

Anmerkungen:

¹⁾ Prüfung noch nicht abgeschlossen.

^{1),2)} Wegen der Umstellung von der kameralen auf die doppische Buchführung zum 1. Januar 2009 Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Jahresabschlusses 2009 durch die CUI-RACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster.

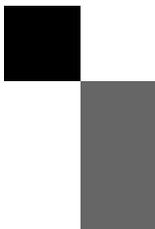
**Übersicht
über die Jahresrechnungen, die nicht geprüft werden konnten
(bis einschließlich Haushaltsjahr 2009)**

– Stand: Oktober 2010 –

Lfd. Nr.	Name	Haushalts- jahr	Anmerkungen
1	Kassengemeinschaft Haus Villigst, Villigst	ab 1998	Trotz Ausschussbeschluss ¹⁾ teilweise Prüfung der Jahresrechnungen vor 2009, da erstmalige Prüfung
2	Hochschule für Kirchenmusik, Herford	ab 2001	Keine Prüfung der Jahresrechnungen vor 2009, Ausschussbeschluss ¹⁾
3	Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung, Villigst	ab 2004	Keine Prüfung der Jahresrechnungen vor 2009, Ausschussbeschluss ¹⁾
4	Amt für Jugendarbeit, Villigst	ab 2005	Keine Prüfung der Jahresrechnungen vor 2009, Ausschussbeschluss ¹⁾
5	Amt für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung, Dortmund	ab 2005	Keine Prüfung der Jahresrechnungen vor 2009, Ausschussbeschluss ¹⁾
6	Ev. Studierendenpfarramt Bochum	ab 2005	Keine Prüfung der Jahresrechnungen vor 2009, Ausschussbeschluss ¹⁾
7	Ev. Studierendenpfarramt Dortmund	ab 2005	Keine Prüfung der Jahresrechnungen vor 2009, Ausschussbeschluss ¹⁾
8	Ev. Studierendenpfarramt Paderborn	ab 2005	Keine Prüfung der Jahresrechnungen vor 2009, Ausschussbeschluss ¹⁾
9	Institut für Kirche und Gesellschaft, Villigst	ab 2005	Keine Prüfung der Jahresrechnungen vor 2009, Ausschussbeschluss ¹⁾
10	Ev. Studierendenpfarramt Bielefeld	ab 2007	Keine Prüfung der Jahresrechnungen vor 2009, Ausschussbeschluss ¹⁾
11	Ev. Studierendenpfarramt Münster	ab 2007	Keine Prüfung der Jahresrechnungen vor 2009, Ausschussbeschluss ¹⁾
12	Frauenreferat, Dortmund	ab 2008	Keine Prüfung der Jahresrechnungen vor 2009, Ausschussbeschluss ¹⁾
13	Landespfarramt für den kirchl. Dienst in der Polizei	ab 2008	Keine Prüfung der Jahresrechnungen vor 2009, Ausschussbeschluss ¹⁾
14	Amt für Missionarische Dienste, Dortmund	2009	
15	Volkeningheim, Münster	2009	

Anmerkungen:

¹⁾ Beschluss des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses vom 30. September 2010.



Landessynode 2010
3. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 15. bis 19. November 2010

Anträge

der Kreissynoden,
die nicht im Zusammenhang
mit Verhandlungsgegenständen
stehen

Überweisungsvorschlag: – siehe umseitig

- | | | |
|-----------------------------------|---|-------------------------------|
| 1. Herne | <p><u>Mitarbeitervertretungsrecht</u></p> <p>Die Kreissynode des Kirchenkreises Herne bittet die Landessynode zu beschließen, den § 10 des Mitarbeitervertretungsgesetzes in der Ev. Kirche von Westfalen wie in der Rheinischen Kirche voll anzuwenden und Ausnahmen der ACK-Klausel auszuschließen.</p> <p>Die Kreissynode macht sich den Kommentar zum § 10 (Nr. 13) im MVG zu eigen und stellt fest, dass nach der Präambel Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung gemeinsam in der „Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie“ stehen. Eine Beteiligung an dieser (Mit-)Verantwortung kann somit schwerlich von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen gefordert werden, die selbst keiner christlichen Kirche angehören. Darüber hinaus ist die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung ein kirchliches Engagement (§ 19 Absatz 1). Nach dem grundsätzlich verankerten Selbstbestimmungsrecht der Kirche muss es legitim sein, die Kirchenmitgliedschaft für die Verleihung eines kirchlichen Ehrenamtes zu fordern.</p> | Kirchenleitung |
| 2. Gelsenkirchen und Wattenscheid | <p><u>Familienpolitisches Profil</u></p> <p>Die Kreissynode Gelsenkirchen und Wattenscheid bittet die Landessynode, die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche zu bitten, einen Prozess in Gang zu setzen, um ein deutlicheres familienpolitisches Profil der Evangelischen Kirche von Westfalen zu entwickeln als Beitrag zur innerkirchlichen und gesellschaftlichen Debatte.</p> | Tagungs-
Berichtsausschuss |
| 3. Gelsenkirchen und Wattenscheid | <p><u>Sparmaßnahmen</u></p> <p>Die biblische Tradition lässt uns nicht einfach zu sehen, wie die Spaltung unserer Gesellschaft in einen kleinen Teil, der riesige Vermögen aufgehäuft hat und in einen stetig wachsenden Teil, der immer mehr verarmt, zunimmt.</p> <p>Deshalb bittet die Kreissynode die Landessynode um ein deutliches Votum gegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Sparmaßnahmen zu Lasten der ärmeren Bevölkerung, denn der richtige Verzicht auf Einsparungen bei Bildung und Forschung setzt voraus, das Menschen wenigstens ihre Grundbedürfnisse befriedigen können. Nur wer satt ist, kann lernen. | Tagungs-
Berichtsausschuss |

- Maßnahmen, die die Handlungsfähigkeit der Kommunen weiter verringern, denn unsere Städte und Gemeinden sind nicht weniger systemrelevant als Banken. Hier können Lebensbedingungen gestaltet werden oder eben nicht.
- Jeden Versuch, auch Kommunen einem Rating-Verfahren zu unterziehen, denn ein solches Verfahren wird bereits bestehende Ungleichheiten nur vertiefen und verschärfen.

für:

- eine deutlichere Heranziehung der großen Vermögen zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgaben und der sozialen Sicherung.
- Maßnahmen, die die Handlungsfähigkeit der Kommunen wieder herstellen.

4. Münster

Familie in der Welt von heute

Tagungs-
Berichtsausschuss

Die Kreissynode Münster bittet die Landessynode, die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen zu bitten, einen Prozess in Gang zu setzen, der die mit der Familienwirklichkeit verbundenen Fragen in Kirche und Gesellschaft aufgreift und Hilfestellungen in Form einer Hauptvorlage gibt.

Hierbei sieht die Kreissynode insbesondere die Notwendigkeit, folgende Themenkomplexe aufzugreifen:

- Orientierung in sich verändernder Zeit (hierbei steckt insbesondere die Frage nach einer evangelischen Perspektive im Verhältnis zur Familienwirklichkeit. Ich vermeide es, hier den Begriff „Werte“ ins Spiel zu bringen, da dieser in seiner theologischen Einbindung umstritten und zudem auch parteipolitisch besetzt ist.)
- Genderfragen (dazu gehört auch die Frage nach der Rolle von Vätern in der Erziehung – die Männerarbeit kann hier auch einige Erfahrungen mit einbringen)
- Familie und Bildung (Kindertageseinrichtungen, Familienzentren, Familienbildung, ...)
- Familienarmut
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Fragen des Alterns, ...

5. Paderborn **Zuweisung von Kirchensteuern** Tagungs-
Finanzausschuss
Nach unserer Kirchenordnung baut sich die Evangelische Kirche von Westfalen von der Gemeinde aus auf, was sich auch im Ortkirchensteuerprinzip spiegelt. In der Vergangenheit sind viele Aufgaben der Gemeinden und Kirchenkreise auf die Ebene der Landeskirche und der EKD verlagert worden. Wir sehen diese Entwicklung kritisch und bitten die Landessynode, über die Aufgabenverteilung nachzudenken und die Zuweisung der Kirchensteuern stärker auf die Ortsgemeinden und Kirchenkreise hin auszurichten.
6. Schwelm **Friedhofswesenordnung** Kirchenleitung
Die Kreissynode des Kirchenkreises Schwelm stellt bei der Landessynode der EKvW den Antrag, die Friedhofswesenordnung (Nr. 950 der Rechtssammlung der EKvW) an geeigneter Stelle um die folgende Bestimmung zu erweitern:
Der Friedhofsträger hat darauf hinzuwirken, dass auf die Verwendung von importierten Grabsteinen, die nicht unter fairen Arbeitsbedingungen, sondern insbesondere mit Kinderarbeit produziert werden, verzichtet wird. Soweit dabei Änderungen des Landesbestattungsgesetzes notwendig sind, sind intensive Gespräche mit der Landesregierung NRW anzustreben. Die Muster-Friedhofssatzung (Nr. 980) ist entsprechend zu ändern. Der Superintendent wird gebeten, einen Brief an die Landtagsabgeordneten aus unserem Kirchenkreis zu schreiben.
7. Tecklenburg **Überprüfung des Kinderbildungsgesetzes** Tagungs-
Berichtsausschuss
Die Kreissynode Tecklenburg stellt an die Landessynode den Antrag, dass diese sich im November dieses Jahres mit Nachdruck dafür einsetzen soll, dass die Landesregierung eine umfassende Betrachtung und Evaluation der Auswirkungen des Kinderbildungsgesetzes in NRW vornimmt, insbesondere in Bezug auf die Gesamtentwicklung, die Auskömmlichkeit der Pauschalen und den Verwaltungsaufwand.
Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) sieht dazu im § 28 eine Revisionsklausel und eine Berichtspflicht bis zum 31.12.2011 im Landtag vor.

Die Erfahrungen mit dem KiBiz müssen spätestens zur Novellierung zu fachlichen, finanziellen und strukturellen Änderungen des Gesetzes führen, damit die hohen formulierten Ansprüche im Gesetz auch in der Praxis realisiert werden können.

Es darf nicht dazu kommen, dass die Probleme nur auf das Umstellungsverfahren von GTK (altes Gesetz Tageseinrichtungen für Kinder bis 31.07.2008) zu KiBiz begründet werden.

Begründung:

Die Erfahrungen mit dem zum 01.08.2008 in Kraft getretenen Kinderbildungsgesetz weisen erhebliche Defizite zwischen Anspruch und Umsetzung des KiBiz auf.

Die hohen Ansprüche sind mit den gegenwärtigen Rahmenbedingungen in der Praxis nicht umsetzbar. Einige Beispiele sind

- Das Pauschalsystem des KiBiz schafft Verlierer und Gewinner.
- Fachliche, personelle Kontinuität wird erschwert durch jährliche neue Personalstundenbudgets.
- Die angekündigte Verwaltungsvereinfachung ist nicht erreicht, sondern im Gegenteil, die Verordnungen sind zu kompliziert und zu bürokratisch. Sie binden viele personelle Ressourcen bei den Trägern, Einrichtungen und örtlichen Jugendämtern.
- Unterschiedliche regionale Elternbeiträge führen zu keiner Chancengleichheit und zu ungleichen regionalen Lebensverhältnissen für Familien mit Kindern.
- Eltern können zwischen Buchungszeiten wählen, diesen Bedarfen kann aber die Tageseinrichtung vor Ort nicht immer gerecht werden, da sie dafür keine genehmigten Einrichtungsbudgets vom Jugendamt erhält.
- Die personelle Ausstattung für die Betreuung der Kinder unter 3 Jahren ist unzureichend.
- Die verwaltungstechnischen Voraussetzungen zur zügigen Abwicklung der Förderprogramme für das Raumprogramm zum Ausbau für die U 3 Betreuung führen zu erheblichen Verzögerungen und Problemen.
- Ausdrücklich begrüßenswert im KiBiz ist der Ausbau von U 3-Plätzen.

8. Recklinghausen **Finanzlage der Kommunen** Tagungs-
Berichtsausschuss
Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen begrüßt das „Votum der Konferenz der Ruhrsuperintendentinnen und -superintendenten und der (Ober-)Bürgermeisterinnen und (Ober-)Bürgermeister der Städte im Ruhrgebiet und im Bergischen Land und der Landräte zur Finanzlage der Kommunen“ und bittet die Landessynode der Ev. Kirche von Westfalen, ebenfalls auf die Finanzlage der Kommunen hinzuweisen und sich für die genannten Forderungen einzusetzen.
9. Recklinghausen **Umweltstandards** Kirchenleitung
Die Kreissynode beschließt, die Landessynode um die Entwicklung einheitlicher Umweltstandards für die Evangelische Kirche von Westfalen zu bitten und somit die vorhandenen Projekte im Bereich der Schöpfungsverantwortung (Grüner Hahn, Zukunft einkaufen usw.) durch verbindliche Standards zu stärken.
10. Steinfurt-
Coesfeld-
Borken **Friedhofswesenordnung** Kirchenleitung
Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken stellt bei der Landessynode den Antrag, die Friedhofswesenverordnung (Nr. 950 der Rechtssammlung der EKvW) an geeigneter Stelle um die folgende Bestimmung zu erweitern: „Der Friedhofsträger soll darauf hinwirken, dass die Verwendung von importierten Grabsteinen, die nicht unter fairen Arbeitsbedingungen, insbesondere mit Kinderarbeit, produziert werden, ausgeschlossen wird.“ Die Muster-Friedhofssatzung (Nr. 980) ist entsprechend zu ändern.



Landessynode 2010
3. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 15. bis 19. November 2010

Wahl
eines Mitglieds der Kirchenleitung

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Nominierungsausschuss

In der Sitzung der Kirchenleitung am 15. Juli 2010 hat der Präses mitgeteilt, dass das Kirchenleitungsmitglied Herr Ingo Stucke aus persönlichen Gründen seinen Rücktritt von der Kirchenleitung erklärt hat.

Dazu ist der Ständige Nominierungsausschuss der Landessynode informiert worden mit der Bitte, den kirchengesetzlichen Regelungen folgend Wahlen für eine entsprechende Nachfolge auf der Landessynode 2010 vorzubereiten.

Kirchenordnung und Geschäftsordnung der Landessynode stellen dazu folgendes fest:

„Artikel 121 der Kirchenordnung:

Die Landessynode wählt die Präses oder den Präses und die übrigen Mitglieder der Kirchenleitung, die von ihr zu bestimmenden Mitglieder der Kirchengerichte und des Theologischen Prüfungsamtes sowie die Mitglieder der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Artikel 140 (2) der Kirchenordnung:

Zur Vorbereitung von Wahlen nach Artikel 121 bildet die Landessynode einen Ständigen Nominierungsausschuss.

§ 6 (2) Geschäftsordnung der Landessynode:

¹Der Ständige Nominierungsausschuss stellt spätestens zwei Monate vor Beginn der Tagung der Landessynode, in der Wahlen gemäß Artikel 121 der KO stattfinden, Wahlvorschläge auf. ²Diese sollen nach Möglichkeit für jede Wahl mehrere Namen enthalten. ³Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses stellt zuvor fest, ob die Vorgeschlagenen mit ihrer Nominierung einverstanden sind. ⁴Die Wahlvorschläge werden den Mitgliedern der Landessynode spätestens vier Wochen vor Beginn der Synodaltagung schriftlich mitgeteilt.“

Dadurch dass die zeitliche Abfolge von Rücktrittserklärung, Kirchenleitungssitzung und Information sowie Tagung des Ständigen Nominierungsausschusses in den unmittelbaren Zeitraum der Sommerferien fiel, war es nicht möglich, innerhalb des in der Geschäftsordnung der Landessynode festgelegten Zeitraums einen Wahlvorschlag aufzustellen.

Auf der Grundlage von § 6 (5) der Geschäftsordnung und in Abstimmung zwischen dem Präses als Vorsitzenden der Landessynode sowie dem Landeskirchenamt und dem Ständigen Nominierungsausschuss wird der Landessynode vorgeschlagen, den Tagungs-Nominierungsausschuss zu bitten, einen entsprechenden Wahlvorschlag aufzustellen.

§ 6 (5) der Geschäftsordnung:

¹Wahlvorschläge des Ständigen Nominierungsausschusses können nur ergänzt werden. ²Sie sind zu ergänzen, wenn der Tagungs-Nominierungsausschuss es beschließt oder wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder es innerhalb einer von der Landessynode zu bestimmenden Frist gemeinsam beantragen.

Um dies zu ermöglichen, wird der Ständige Nominierungsausschuss die Zeit bis zur Tagung der Landessynode entsprechend genutzt haben und dem Tagungs-Nominierungsausschuss entsprechende Vorschläge unterbreiten.

Landessynode 2010

3. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 15. bis 19. November 2010

Neuwahl der
Verwaltungskammer
der Evangelischen Kirche
von Westfalen

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Nominierungsausschuss

Das kirchliche Verwaltungsgericht ist zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen, aus dem Bereich der kirchlichen Aufsicht sowie über andere Streitigkeiten, soweit das kirchliche Recht dies bestimmt. Kirchliches Verwaltungsgericht im ersten Rechtszug ist die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Rechtsgrundlagen sind derzeit das Kirchengesetz über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit – Verwaltungsgerichtsgesetz (VwGG) der UEK in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2005, zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes und der Disziplinarverordnung vom 13. Mai 2006 (KABl. 2006 S. 114) sowie das Ausführungsgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen zum Verwaltungsgerichtsgesetz der UEK vom 14. November 1996 (KABl. 1996 S. 320). Es ist vorgesehen, dass der Bereich des Verwaltungsgerichtsverfahrens ab 1. Januar 2011 dahingehend neu geregelt wird, als dass die Zuständigkeit auf die EKD übergeht und ein entsprechend neu gefasstes Verwaltungsgerichtsgesetz in Kraft treten soll. In diesem Zusammenhang wird auf die Vorlage 3.12 „Verwaltungsgerichtsverfahren“ verwiesen, die der Landessynode zur Beratung und Beschlussfassung vorliegt. Diese Vorlage enthält auch den Entwurf der Neufassung des westfälischen Ausführungsgesetzes. Durch das neue Recht ergeben sich keine wesentlichen Änderungen an der Zusammensetzung der Verwaltungskammer und den Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft bei diesem Kirchengenicht. Soweit erforderlich wird in dieser Vorlage dazu näher eingegangen.

Das Ausführungsgesetz zum Verwaltungsgerichtsgesetz sieht vor, dass die Mitglieder der Verwaltungskammer von der Landessynode gewählt werden.

Die Verwaltungskammer entscheidet in der Besetzung mit der oder dem Vorsitzenden und zwei beisitzenden Mitgliedern, von denen eins die Befähigung zum Richteramt haben muss; das andere beisitzende Mitglied muss eine ordinierte Theologin oder ein ordnierter Theologe sein. Die oder der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Das zur Zeit geltende Recht lässt zwar auch bei den rechtskundigen Mitgliedern eine Berufung mit der Befähigung zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst zu, nach der zukünftigen Rechtslage ist die Befähigung zum Richteramt unabdingbare Voraussetzung.

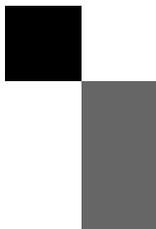
Eine Vertretung der oder des Vorsitzenden durch sogenannte „stellvertretende vorsitzende Mitglieder“ ist nicht vorgesehen, da in einem Verhinderungsfalle in einem laufenden Verfahren die Vertretung durch das beisitzende rechtskundige Mitglied übernommen wird.

Für die beisitzenden Mitglieder sind jeweils mindestens zwei stellvertretende Mitglieder zu berufen. Unter dem Aspekt, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein rechtskundiges Mitglied vorzeitig ausscheidet oder auch in einem Verfahren von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen werden kann, ist es erforderlich, bei dem beisitzenden rechtskundigen Mitglied die Anzahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter auf drei zu erhöhen. Formal ist in diesem Zusammenhang auch festzulegen, dass das beisitzende rechtskundige Mitglied als Vertretung für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verwaltungskammer fungiert.

Die Mitglieder der Verwaltungsgerichte müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. Zu den Mitgliedern können nur Personen berufen werden, die bei Beginn der Amtszeit das 66. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei der Berufung der Mitglieder sollen Männer und Frauen in gleicher Weise berücksichtigt werden. Mitglieder von Kirchenleitungen und Mitglieder und Mitarbeitende der Leitung der Kirchenverwaltung der EKD, der Gliedkirche oder des gliedkirchlichen Zusammenschlusses, für die ein Verwaltungsgericht zuständig ist, können nicht Mitglieder des Verwaltungsgerichtes sein.

Der Ständige Nominierungsausschuss der Landessynode hat beschlossen, der Landessynode gemäß Artikel 121 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode für die Neuwahl der Verwaltungskammer den anliegenden Vorschlag zu unterbreiten. Da zwei Positionen derzeit noch vakant sind, kann der Tagungs-Nominierungsausschuss der Landessynode hierfür ggf. noch Vorschläge unterbreiten.

Neuwahl der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen (Amtszeit: 01.01.2011–31.12.2016)	
Position	Besetzungsvorschlag
<u>Rechtskundiger Vorsitzender</u>	Morgenstern, Dr. Ulrich Präsident des Verwaltungsgerichts Arnsberg
<u>Erstes beisitzendes Mitglied</u> und Stellvertretung im Vorsitz	Dittmer, Werner Vorsitzender Richter am Finanzgericht Münster
1. Stellvertretung	Gatawis, Dr. Siegbert Richter am OVG Herne
2. Stellvertretung	Brumberg, Dorothea Vorsitzende Richterin am OLG Hamm
3. Stellvertretung	N.N.
<u>Zweites beisitzendes Mitglied</u>	Buhlmann, Martina Pfarrerin Hüllhorst
1. Stellvertretung	Tiemann, Jürgen Superintendent Minden
2. Stellvertretung	N. N.



Landessynode 2010
3. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 15. bis 19. November 2010

Wechsel

im Vorsitz des Ständigen Ausschuss
für politische Verantwortung

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Nominierungsausschuss

Gemäß Artikel 140 Kirchenordnung in Verbindung mit § 35 (1) der Geschäftsordnung der Landessynode macht die Kirchenleitung der Landessynode für die Wahl des Vorsitzenden des Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung folgenden Vorschlag:

Rüdiger Schuch, Superintendent des Kirchenkreises Hamm, Hamm
(Nachfolger von Vizepräsident Albert Henz)

Der Vorgeschlagene ist mit seiner Nominierung einverstanden.

Der Vorschlag ist in engem Zusammenwirken mit dem Ständigen Nominierungsausschuss entstanden.

Landessynode 2010
3. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 15. bis 19. November 2010

Wahl

eines Abgeordneten
zur Synode der EKD

sowie

zur Vollkonferenz der
Union Evangelischer Kirchen
in der EKD (UEK)

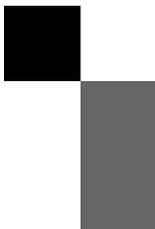
Überweisungsvorschlag: Tagungs-Nominierungsausschuss

Gemäß Artikel 121 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode macht der Ständige Nominierungsausschuss für die Wahl der Abgeordneten zur 11. Synode der EKD für die restliche Amtsdauer bis zum 31.12.2014 nach Grundordnung der EKD, Artikel 24 und Kirchengesetz über die Verteilung der Mitglieder der Synode der EKD folgenden Vorschlag:

Henz, Albert, Vizepräsident der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bielefeld
(Nachfolge Vizepräsident a.D. Dr. Hans-Detlef Hoffmann)

Gemäß Artikel 7 Abs. 2 Geschäftsordnung der UEK in der EKD sind die Synodalen aus den Mitgliedskirchen der EKD gleichzeitig Mitglieder der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD.

Der Vorgeschlagene ist mit seiner Nominierung einverstanden.



Landessynode 2010
3. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 15. bis 19. November 2010

Nachwahlen

in den Ständigen Ausschuss
für Weltmission, Ökumene und
kirchliche Weltverantwortung

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Nominierungsausschuss

Gemäß Artikel 140 Kirchenordnung in Verbindung mit § 35 (2) der Geschäftsordnung der Landessynode macht die Kirchenleitung der Landessynode für Nachwahlen in den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung folgende Vorschläge:

bisherige Besetzung:	neue Besetzung:	Beruf:	Ort:
August, Ursula	Vollendorf, Anja	Pfarrerin	Bochum
Filthaus, Norbert	Spornhauer, Dr. Dirk	Pfarrer	Bad Berleburg
Hankeln, Jennifer	Stückrath, Katrin	Pfarrerin i.E.	Lünen
Ochse, Kriemhild	Berk, Stefan	Superintendent	Bad Berleburg
Wrogemann, Prof. Dr. Henning	Großhans, Prof. Dr. Hans-Peter	Professor	Münster

Die Vorgeschlagenen sind mit ihrer Nominierung einverstanden.

Die Vorschläge sind in engem Zusammenwirken mit dem Ständigen Nominierungsausschuss entstanden.

A

Achenbach 8
 Anicker 46
 Asselmeyer 8
 August 49, 196
 Aydin 9

B

Becker 6, 82
 Beer 93, 96, 195
 Beese 6, 43, 49
 Beldermann 44, 80
 Berk 143
 Bolz 8
 Borchers 82
 Borries 35
 Bosse-Huber 8
 Brandt 39, 127
 Brecht 46
 Breyer 19, 160
 Buß 6, 31, 33–35, 39–45, 49–51, 54–55,
 57, 65, 71, 77, 82, 85, 90–91, 93, 96,
 99–100, 106, 108, 110–112, 129, 131,
 138–143, 153, 158, 162, 166, 168–169,
 171, 173, 175–181, 183, 195–196
 Buberwa 9, 55, 57, 80, 85
 Bußmann 43
 Buchholz 80, 176, 183
 Buck 46
 Burkowski 39–40, 42, 80, 154

C

Clausen 9, 176, 180
 Conring 51, 111–112, 116

D

Damke 39
 Degen 6, 159
 Delden, van 80, 82
 Demir 9
 Deutsch 39
 Dietrich 8

Dilthey 8
 Dohrmann 96, 196
 Domke 39–41, 155, 164
 Dröpper 89–90, 106, 110, 132

E

Ebach 55
 Erdmann 55
 Ettlinger 39, 41–42
 Euen 80
 Ewald 8

F

Fabiny 9
 Fricke 104, 162, 176

G

Gailing 169
 Gerhard 35
 Giese 129, 176, 183
 Göckenjan 39, 162
 Grethlein 65, 71, 77, 83, 155
 Großhans 143

H

Hansen 8
 Hardt 8
 Hart 35, 38
 Heekeren 143, 146, 149
 Hempelmann 116, 151–152
 Henz 7, 43, 46, 57, 103, 140–144, 153,
 158, 162, 169, 174, 182, 196
 Henze 49
 Hirtzbruch 6, 65, 123, 169, 174
 Höcker 39–40, 42, 80, 154, 180
 Hoffmann 39
 Hoffmann, Hans-Detlef 12, 141
 Hunecke 158
 Huneke 174

I

Immel 8, 96

Namensverzeichnis

J

Jebanesan 9, 91, 110, 154
Jüngst 39, 105
Junkermann 65

K

Kasparick 65, 71, 73–74, 76
Kasper 38
Kerl 80, 105
Kölling 8
König, Hans 196
König, Matthias 35, 38
Koopmann 91
Kopton 82
Kraft 8, 176, 179–181, 183
Krause 55
Krebs 178
Kröger 110, 112, 133–134
Kröner 8
Kupke 91, 118
Kurschus 49, 80, 82, 89, 103, 106

L

Linnemann 9
Longin Talipyn 8
Lübking 82, 162
Lücking 8
Lüning 148

M

Majoress 89–90, 108
Mandela 98
Marker 39–40, 42, 155, 171, 173
Mettenbrink 82
Moggert-Seils 82, 91
Moselewski 39–40, 42, 162
Moskon-Raschick 196
Mucks-Büker 39–41, 49, 93, 110,
139–142, 155, 162, 182–183
Muhr-Nelson 158
Mwombeki 65, 77, 80

N

Noack 1, 6

O

Othmer-Haake 82

P

Peters 39, 118
Pöppel 39, 41–42

R

Rahn 8, 96
Rausch 8
Reinbold-Knape 93, 96, 99, 195
Reventlow, Graf 8
Rimkus 139–140
Römer 82
Roth 127

S

Schäfer, Erhard 148, 152, 162
Schäfer, Ute 180–181
Schlüter 80, 113, 115–116, 120, 125, 139
Schmidt 39, 41–42
Schneider, Frank 39, 41–42
Schneider, Hans-Werner 10, 39, 43, 80,
104, 132, 196
Schneider, Nikolaus 17, 84, 177
Scholle 42, 162
Schuch 39–40, 42, 153
Schuch, Rüdiger 141
Schulte 8
Schwertfeger 160
Seibel 139–140
Sommerfeld 39, 41–42, 155, 169–170
Sorg 9
Spieker 91
Spornhauer 143
Springwald 158
Stadermann 8
Stamm 96, 104–105, 156, 173–174
Steger 139
Sternke 39
Stückrath 143

T

Thomann-Stahl 8
Thomas 39, 42, 80, 89
Tsompras 9

V

Vollendorf 143

W

- Wacker 96, 160
Wallmann 46, 127
Wandersleb 174
Weber, Christel 166, 168
Weber, Maria Magdalena 166–167
Weigt-Blätgen 39
Will-Armstrong 82, 85, 110
Winterhoff 51, 146–147, 183, 196
Winterhoff, Klaus 7, 39, 42, 47, 57, 85,
89, 104, 108, 110, 148, 152–153, 158,
174
Wörmann 55
Wortmann 131–132, 169

	<u>Seite</u>
Anträge zum Präsesbericht	
Anträge der Kreissynoden	
Ausführung von Beschlüssen der LS 2009	
Bericht des Landeskirchlichen und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses	
Bleiberecht	
Cancun – Internationaler Klimaschutz	
Energiekonzept der Bundesregierung	
Faires und Transparentes Schiedsverfahren	
Familie	
Feststellung des endgültigen Wortlautes	
Frist bezüglich der Ergänzung von Wahlvorschlägen	
Gäste	
Gemeinsamer Rechnungsprüfungsausschuss	
Geschäftsordnung der Landessynode	
Gottesdienst Eröffnung der Synode	
Grußworte	
Hannelore Kraft (Ministerpräsidentin des Landes NRW)	
Haushaltsplan der EKvW für das Haushaltsjahr 2011	
Haushaltsrede des juristischen Vizepräsidenten	
Kinderrechte	
Kirchengesetze:	
▪ Ersatzvornahme	
▪ Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen	
▪ Kirchenmusikgesetz	
▪ Kirchensteuerhebesatz	
▪ Neuwahl der Superintendentin/des Superintendenten	

Sachregister

	<u>Seite</u>
▪ Pfarrdienstgesetz	
▪ Prädikantengesetz	
▪ Seelsorgeheimnisgesetz	
▪ (Wieder-)Aufnahmen durch Pfarrerinnen und Pfarrer	
▪ Zahl der Presbyterinnen und Presbyter	
Kirchensteuerverteilung	
Kollekte	
Kostenerstattung	
Landeskirchlicher Rechnungsprüfungsausschuss	
Legitimation	
Mitgliederliste	
Multiple Krise	
Personalentwicklungskonzept	
Präsesbericht – mündlich –	
Präsesbericht – schriftlich –	
Rechnungsprüfungsausschuss (gemeinsamer) – Bericht	
Rechnungsprüfungsausschuss (landeskirchlicher) – Bericht	
Schriftführende	
Stellungnahme zur Agende „Berufung – Einführung – Verabschiedung“	
Synodalgelöbnis	
Tagungsausschüsse	
Termin der nächsten Landessynode	
Tonbandaufzeichnungen	
VEM – Jahresbericht –	
Verabschiedung der ausscheidenden Mitglieder der Landessynode	
Verhandlungsgegenstände	

	<u>Seite</u>
Verstorbene Landessynodale	
Verteilung von Kirchensteuern	
Verwaltungsgerichtsverfahren	
Vorstellungsreden zur Wahl zur Kirchenleitung	
Wahlen:	
Einbringung Vorlagen 7.1 – 7.5	
▪ Wahl zur Kirchenleitung	
▪ Wahl der Mitglieder der Verwaltungskammer der EKvW	
▪ Wechsel im Vorsitz des Ständigen Ausschusses für politische Verantwortung	
▪ Wahl eines westfälischen Abgeordneten zur Synode der EKD sowie zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen der EKD (UEK)	
▪ Nachwahlen in den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung	
Zeitplan	

